NAbg. GGR Ing. Christian Höbart
Gewerbegasse 4
2353 Guntramsdorf

An den
Bürgermeister der
Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, am 28.01.2016

Betreff: Nachbesetzung Gemeinderatsmandat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ nominiere ich entsprechend § 114 NÖ Gemeindeordnung für das durch den Mandatsverzicht der Eva Parzer freigewordene Gemeinderatsmandat folgendes Ersatzmitglied zur Einberufung:

Oberst Wolfgang Preiszler, geb. 1963, Franz Grillparzer-Straße 26, 2353 Guntramsdorf

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bestätigung per E-Mail verbleibe ich,

Mit freundlichen Grüßen

NAbg. GGR Ing. Christian Höbart
christian.hoebart@fpoe.at

Guntramsdorf
Marktgemeinde

Herrn
Wolfgang Preiszler
Franz-Grillparzer-Straße 26
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 29.01.2016

Betrifft: Einberufung als Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Wolfgang Preiszler!

Sie sind vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der FPÖ, Ortsorganisation Guntramsdorf, als neuer Gemeinderat für das freigewordene Mandat nach Frau Gemeinderat Eva Parzer nominiert worden.

Gemäß § 58, Abs. 1 der NÖ. Gemeindewahlordnung werden Sie hiermit als Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf einberufen.

Ihre Berufung als Gemeinderat gilt gem. § 114, Abs.4 der NÖ. Gemeindeordnung, als angenommen, wenn nicht innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Einberufung ein schriftlicher Verzicht beim Gemeindeamt einlangt.

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Guntramsdorf • 2353 Bez. Mödling, NÖ. •

Marktgemeinde Guntramsdorf
Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at

BECK | KRIST | BUBITS
& | PARTNER Rechtsanwälte

Dr. Rudolf BECK
Dr. Richard KRIST
Ing. Mag. Peter BUBITS
Mag. Peter ABMAYER
Mag. Andrea PROCHASKA

Mag. Mariella SCHURZ
Mag. Sandra CEJPEK
Mag. Emanuel DOLEZAL
Dr. Anja SCHMIDT

MÖDLING - WIEN - GUNTRAMSDORF

A-2340 Mödling, Elisabethstraße 2
TEL.: +43/2236/42 210-0, Fax-DW: 25

www.bkb-partner.at
E-MAIL: office@bkb-partner.at

810/2003/11/19h

KAUFVERTRAG

(Entwurf 28.4.2009)

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Guntramsdorf,
Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf

in der Folge als „Verkäuferseite" bezeichnet, einerseits,

und

2. EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG
Absberggasse 47, 1103 Wien

in der Folge als „Käuferseite" bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

I.
Vertragsgegenstand

1. Die Verkäuferseite ist Eigentümerin der Liegenschaften EZZ 754 (Gst .114), 1380 (Gst 123/23, 124/1, 124/11, .115/1), 1689 (Gst 123/32, .477), 2294 (Gst 118, .95) und schließlich 2819 (Gst .113), alle Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling.

2. Den Vertragsgegenstand bildet das im Teilungsplan des Dipl. Ing. Robert Miedler, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 1.4.2009, GZ 2472/09 ausgewiesene Grundstück 124/1 Bauplatz 2, EZ neu, mit einer Fläche von insgesamt 5.523 m².

II.
Grundbuchstand

In keinem der Lastenblätter der angeführten Liegenschaften scheint eine grundbücherliche Belastung auf.

III.
Kaufabrede

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt und die Käuferseite kauft und übernimmt den Kaufgegenstand so, wie ihn die Verkäuferseite bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen ist, dies gemäß der weiteren Bestimmungen dieses Kaufvertrages.

IV.
Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für den lastenfreien Kaufgegenstand gemäß Punkt I. 2. dieses Vertrages beträgt € 1,717.653,00 (in Worten: Euro einemillionsiebenhundertsiebzehntausendsechshundert-dreiundfünfzig).

2. Die Käuferseite ist verpflichtet, den Kaufpreis binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages, Zug um Zug gegen Übergabe eines Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Bestrang mit mindestens 10-monatiger Laufzeit, auf ein von der Verkäuferseite bekannt zu gebendes Konto zur Überweisung zu bringen.

3. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich nach Rechtsbelehrung darauf, eine Treuhandkonstruktion sowie eine grundbücherliche Absicherung durch eine Rangordnung vorzunehmen. Die Vertragsparteien wurden auf die Leistungs- und Gegenleistungsgefahr hingewiesen.

4. Weiters ist von der Käuferseite binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises, sohin € 60.118,00, sowie die grundbücherliche Eintragungsgebühr von 1 % des Kaufpreises, sohin € 17.177,00, auf das von der diesbezüglich von allen Parteien beauftragten und bevollmächtigten Rechtsanwaltssozietät Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte, Elisabethstraße 2, 2340 Mödling, errichtete allgemeine Fremdgeld-Anderkonto bei der Bank Austria Creditanstalt AG Nr. 630.080.018, BLZ 12000, zur Überweisung zu bringen. Die Vertragserrichterin hat in weiterer Folge die Selbstberechnung der GrESt vorzunehmen und den bedungenen Grundbuchstand herzustellen.

V.
Rechtswirksamkeit

Gegenständlicher Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Zu seiner Rechtswirksamkeit ist die Erteilung der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung erforderlich.

VI.
Übergabe

1. Als Stichtag für die Übergabe/Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käuferseite wird der auf den Eintritt der Rechtswirksamkeit folgende Monatserste vereinbart. Dieser Tag ist auch der Stichtag für den Übergang der Tragung aller Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.

Falls nach diesem Stichtag Steuern, Abgaben und Gebühren hervorkommen, die sich auf einem vor dem Stichtag belaufenden Zeitraum beziehen, sind diese von Verkäuferseite der Käuferseite gegen Nachweis der erfolgten Zahlung zu ersetzen.

2. Der Kaufgegenstand ist von Verkäuferseite der Käuferseite, wie er liegt und steht, zu übergeben. Die Verkäuferseite trifft keine Räumungsverpflichtung oder sonstige Mühewaltung.

3. Der Käuferseite und von ihr beauftragten Dritten wird das Recht zur Betretung des Kaufgegenstandes, gegebenenfalls auch zum Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen und ähnlichem, auch schon vor Übergabe des Vertragsgegenstandes eingeräumt, damit die erforderlichen Planungsarbeiten und Errichtungen zügig beginnen können.

4. Die Käuferseite bzw. von ihr beauftragten Dritte ist auch berechtigt, Bodenproben auf der Liegenschaft zu ziehen, dies unter Schonung der Substanz und für den Fall der Auflösung des Kaufvertrages unter Wiederherstellung eines dem ursprünglichen Zustand gleichkommenden Zustandes (Verschluss von Löchern und ähnliches).

VII.
Gewährleistung

1. Die Verkäuferseite versichert, haftet dafür und übernimmt die Garantie, dass der Kaufgegenstand gemäß Punkt I. geldlastenfrei und frei von bücherlichen und außerbücherlichen Dienstbarkeiten, insbesondere Wegerechten, sowie bestandfrei in das Eigentum der Käuferseite übergeht, weiters kein unerledigtes verwaltungsrechtliches Verfahren gegenüber der Verkäuferseite im Hinblick auf den Kaufgegenstand gemäß Punkt I. dieses Vertrages anhängig ist und auch kein Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten, den Kaufgegenstand betreffend, geführt wird oder bekannt ist, in dem die Verkäuferseite Parteistellung besitzt. Ausgenommen hievon ist das Verfahren zur Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Es bestehen auch keine öffentlich-rechtlichen Verwendungs- und Duldungsverpflichtungen.

2. Die Verkäuferseite hat während ihrer Besitzzeit keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe auf oder in das Erdreich der kaufgegenständlichen Liegenschaft eingebracht, die eine besondere Entsorgungsmaßnahme im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechts bzw. vergleichbarer Vorschriften nach sich ziehen könnten.

Die Käuferseite geht davon aus, dass sich im Kaufgegenstand keine Kriegsrelikte, Einbauten, Fundamente und Leitungen befinden.

Der Kaufgegenstand scheint weder im Altlastenatlas, noch im Verdachtsflächenkataster auf (lt. Abfrage im Umweltbundesamt am 18.4.2007).

Die Verkäuferseite haftet für die aufgrund von Altlasten, Kriegsrelikten, Einbauten, Fundamenten und Leitungen verursachten Kostenerhöhungen dann, wenn ein Betrag von insgesamt 5 % der Kaufpreissumme überstiegen wird. Bis zum Kostenlimit werden die Entsorgungskosten von der Käuferseite jedenfalls getragen, darüber hinausgehende Kosten aber in vollem Umfang von der Verkäuferseite. Hiezu wird vereinbart, dass die Käuferseite im Falle des Auftretens derartiger Kostenerhöhungen die Verkäuferseite unverzüglich zu informieren hat. Vor Durchführung der Entsorgungsmaßnahmen ist der Verkäuferseite die Gelegenheit einzuräumen, die Entsorgung selbst binnen angemessener, 4 Wochen nicht übersteigender Frist, vorzunehmen.

Bei Meinungsunterschieden über Vorliegen von Altlasten, Notwendigkeit und Umfang von Entsorgungsmaßnahmen, kommen die Vertragspartner überein, gemeinschaftlich ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über die offenen Fragen einzuholen. Die Kosten des Sachverständigen werden jeweils zur Hälfte von Verkäufer-/Käuferseite getragen. Kann über die Person des Sachverständigen kein Einvernehmen hergestellt werden, ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer NÖ um Benennung zu ersuchen.

3. Sofern bei Antragstellung für eine Baubewilligung binnen 2 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages eine niedrigere Bebauungsmöglichkeit als 50 % Bebauungsdichte oder eine Bebauungshöhe weniger als Bauklasse III gilt, ist die Käuferin berechtigt, zurückzutreten und die vollständige Rückabwicklung des Kaufvertrages zu verlangen.

Diesfalls ist der Kaufpreis samt Zinsen in Höhe des jeweils gültigen 3-Monats-Euribor binnen 4 Wochen der Käuferseite zu erstatten.

Die Käuferseite übernimmt es selbst, einen Antrag auf Rückerstattung der Grunderwerbsteuer zu stellen; die grundbücherlicher Einverleibungsgebühr wird nicht ersetzt, ebenfalls nicht die Kosten für Errichtung und Durchführung dieses Vertrages.

Übereinstimmend wird festgehalten, dass der Rücktritt samt Rückabwicklung einen contrarius actus im Sinne des § 17 Grunderwerbsteuergesetz darstellt.

VIII.
Wiederkaufsrecht-, Vorkaufs- und Rücktrittsrecht

1. Zur Vermeidung einer Grundstücksspekulation vereinbaren die Vertragsteile, dass die Verkäuferseite berechtigt ist, sofern die Käuferseite nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages mit der Errichtung eines Gebäudes begonnen hat, und die Gründe dafür in der Sphäre der Käuferseite liegen, die Rückabwicklung des Kaufvertrages zu verlangen.

Diesfalls hat die Verkäuferseite den erhaltenen Kaufpreis zinsenlos an die Vertragserrichterin treuhändig zu überweisen mit dem Auftrag, den gesamten Kaufpreis der Käuferseite dann auszuzahlen, wenn eine grundbuchsfähige Aufsandungserklärung in Entsprechung des Wiederkaufsrechtes der Vertragserrichterin vorliegt. Die Kosten der Vertragserrichtung und die damit im Zusammenhang stehenden Spesen sind von der Käuferin endgültig zu tragen.

Der von der Käuferseite bis zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes gesetzte Aufwand wird ihr nicht ersetzt. Das Wiederkaufsrecht wird grundbücherlich nicht sichergestellt, die Käuferseite ist jedoch verpflichtet, auf einen allfälligen Rechtsnachfolger dieses Wiederkaufsrecht zu überbinden und sicher zu stellen, dass auch die Rechtsnachfolger ihrerseits auf alle weiteren Rechtsnachfolger überbinden bei sonstigem Schadenersatz für die Verkäuferseite.

Sofern der Kaufgegenstand von der Käuferseite zwischenzeitig belastet wurde, ist sie verpflichtet, gleichzeitig mit der Aufsandungserklärung grundbuchsfähige Löschungserklärungen hinsichtlich der eingetragenen Lasten beizubringen.

Sonstige rechtsgeschäftliche Vereinbarungen, durch die dritten Personen Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand eingeräumt wurden, sind von der Käuferin auf ihre Kosten aufzulösen.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsteile bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferseite darauf, wie auch immer geartete wechselseitige Ansprüche und Forderungen geltend zu machen.

Mit Baubeginn erlischt das Wiederkaufsrecht endgültig.

2. Im Gegenzug steht der Käuferseite ein Rücktrittsrecht dann zu, wenn die Baubehörde trotz einer genehmigungsfähigen Antragstellung eine Baubewilligung in II. Instanz versagt.

Diesfalls ist die Verkäuferseite verpflichtet, den Kaufpreis samt Zinsen in Höhe des 3-Monats-Euribor an die Vertragserrichterin zur Verfügung zu stellen, die von Seiten der Verkäuferseite einseitig unwiderruflich beauftragt ist, bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen gemäß Absatz 1. diese Vertragspunktes an die Käuferseite auszuzahlen.

Die Steuern (soweit nicht § 17 Grunderwerbsteuergesetz zum Tragen kommt), Kosten, Abgaben, Gebühren und Spesen der Vertragserrichtung, grundbücherlichen Durchführung und Rückabwicklung sind diesfalls von der Verkäuferseite zu übernehmen.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsteile bei Ausübung des Rücktrittsrechtes durch die Käuferseite aus diesem Grund darauf, wie auch immer geartete wechselseitige Ansprüche und Forderungen geltend zu machen.

3. Die Käuferin verpflichtet sich, der Verkäuferin das Projekt (entweder über die Anteile an der Projektgesellschaft oder im Wege des Verkaufes der Liegenschaft) anzubieten. Der Zeitpunkt der Anbotslegung ist von der Käuferin zu bestimmen, darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, das heißt, die Anbotslegung darf nur dann vor übergabereifer Fertigstellung erfolgen, wenn von der Käuferin bereits während der Bauzeit mit der Verwertung durch Verkauf begonnen wird.

Die Verkehrsfähigkeit des Anbotspreises kann, sofern Einvernehmen nicht erzielt wird, im Wege eines Schätzgutachtens bescheinigt werden, ohne dass es eines validen Anbotes eines Dritten oder eines Ankaufes durch einen Dritten bedarf; etwaige Kosten des Gutachtens werden von der Verkäuferin getragen.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, längstens binnen 4 Wochen nach Einlangen des Anbotes dieses anzunehmen oder zu erklären, dass von der Annahme Abstand genommen wird. Diesfalls ist das Vorkaufsrecht der Verkäuferin endgültig konsumiert, wenn die gesamte Liegenschaft angeboten wurde; andernfalls nur für denjenigen Teil der Liegenschaft, der angeboten wurde. Darüber hinaus bleibt das schuldrechtliche Vorkaufsrecht im Sinne dieser Vertragsbestimmung aufrecht.

IX.
Einflussklausel und Ergänzungsflächen

1. Die Vertragsteile stimmen darin überein, dass die zukünftige Verbauung des Kaufgegenstandes durch die Käuferseite das Ortsbild der Verkäuferin nachhaltig gestalten wird.

2. Im Hinblick darauf verpflichtet sich die Käuferseite, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ortsbildes einen Gestaltungswettbewerb durchzuführen.

Der Verkäuferin steht das Recht zu, Teilnehmer für diesen Gestaltungswettbewerb namhaft zu machen. Sie ist weiters berechtigt, Vertreter in eine Kommission zu entsenden, die gemeinsam mit Vertretern der Käuferseite über die Entscheidung im Gestaltungswettbewerb und die Verwirklichung des Projektes entscheidet.

3. Die Käuferseite verpflichtet sich, ehestens nach Auswahl des zukünftigen Projektes die zukünftige Verbauung des Kaufgegenstandes modellhaft darzustellen und über einen bestimmten Zeitraum den Gemeindebürgern der Verkäuferin zugänglich zu machen.

4. Die Verkäuferin erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, je nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens und nach Vorliegen eines Verkehrskonzeptes für das zukünftige Projekt, allenfalls zusätzliche erforderliche Flächen aus ihrem Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie in diesem Vertrag an die Käuferseite zu verkaufen.

X.
Inländerklausel

Die Käuferseite erklärt durch ihre gefertigten vertretungsberechtigten Organe, dass an ihr ausschließlich Inländer beteiligt sind.

XI.
Bevollmächtigung

1. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die Rechtsanwaltssozietät Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte, Elisabethstraße 2, 2340 Mödling, mit der grundbücherlichen Durchführung und finanzämtlichen Behandlung dieses Kaufvertrages und damit, alle aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Rechtshandlungen zur Erreichung des Vertragszweckes, in welcher Form auch immer, vorzunehmen, insbesondere ergänzende Erklärungen und Klarstellungen in grundbuchsfähiger Form für die Vertragsparteien abzugeben, die für die finanzämtliche Behandlung und grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, sowie allfällige Rechtsmittel im Zusammenhang hiermit zu ergreifen.

2. Die Rechtsanwaltssozietät Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte ist auch beauftragt und bevollmächtigt, entsprechende grundbuchsfähige Nachträge zur Herstellung der Grundbuchsordnung zu errichten und grundbuchsfähig zu fertigen.

XII.
Aufsandungserklärung

Die Verkäuferseite erklärt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes am Kaufgegenstand gemäß Punkt I. dieses Vertrages zugunsten der Käuferseite, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

XIII.
Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung und finanzämtlichen Behandlung dieses Kaufvertrages verbundenen Steuern, Kosten, Abgaben und Gebühren werden von Käuferseite getragen, soweit nicht Punkt VIII.2. zur Anwendung kommt.

Hiezu wird festgestellt, dass die Käuferseite die Rechtsanwaltssozietät Beck Krist Bubits & Partner in Mödling mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, sowie finanzämtlichen Behandlung des Kaufvertrages beauftragt hat.

XIV.
Ausfertigungen

Dieser Kaufvertrag wird in einer Original-Urkunde errichtet, die die Käuferseite nach grundbücherlicher Durchführung erhält, die Verkäuferseite erhält eine Fotokopie.

Guntramsdorf, am _____

_____	_____
Marktgemeinde Guntramsdorf	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungs-verwaltungs GmbH & Co KG

Beilage D1-2

Mittelverwendung 2009 Verkaufserlös Rathausplatz

Einnahmen VH 11 Grundstücke		
Kaufpreis EPS f. Rathausplatz	1.717.653,00	
Ausgleichzahlung f. Fremdwährungsdarlehen	142.181,53	Zuzählung FW-Darlehen nach Konvertierung in Euro
Summe Einnahmen VH 11	**1.859.834,53**	
Sonstige Ausgaben VH 11		
Ausgleichzahlung FW-Kredit	250.102,55	für FW-Darlehen nach Euro-Konvertierung
Ankauf v. Grundstücke, div. Ausgaben	90.785,00	Grunderwerbssteuer Universale, Grundankauf Bahnstraße
Grundabtretungspreis Fa. ICT B17	4.524,00	grundbücherliche Durchführung
Ankauf Universale Grundstück	7.743,60	Verkehrswertgutachten
Summe sonstige Ausgaben VH 11	**353.155,15**	
Davon bedeckt mit Ausgleichzahlung	-142.181,53	f. FW. Darlehen
Verbleibt Restbetrag	210.973,62	Betrag musste mit VKP f. Rathausplatz bedeckt werden

Mittelverwendung 2009 Verkaufserlös Rathausplatz

Zuführung an Vorhaben	Betrag	Verwendung
VH 7 Straßenbau	152.479,17	diverse Bauvorhaben, Gesamtausgaben 2009 : 568.258,55
VH 12 Aufschließungen	5.543,36	Machbarkeitsstudie Aufschließung Laxenburgerstraße
VH 18 Friedhof	25.737,87	Stürzwand f. Grabreihen, Blitzschutz
VH 20 Volksschule 1	19.143,01	Behebung Wasserschaden Turnsaal
VH 27 Kindergarten V	283,00	Stromleitung KG 5
VH 36 Umbau Rathaus	67.885,77	Umbau Kultursaal in Büros
VH 39 Wegeerhaltung	19.932,51	Erhaltung Kammeringweg, Grädermaterial ect.
VH 49 Teich Anlagen	18.014,18	Ozean, Beachvolleyballplatz
VH 52 Flächenwidmungsplan	15.030,00	Digitalisierung FLWP
VH 58 Hochwasserschutz	17.760,39	Gefahrenzonenplan Eichkogel, Planung HWS Schwechat
VH 59 Ankauf Grund Pflegeheim	71.407,14	f. Ausgleichzahlung FW-Darlehen nach Eurokonvertierung
VH 60 Sanierung Teiche	13.113,01	Farhbahnsanierung Windradlteich
VH 62 Öffentliche Beleuchtung	46.242,37	Div. Herstellungsarbeiten
VH 71 Beteiligungen	495.873,53	Finanzierungszuschuss MGBL KG, MGBL GmbH
Summe Zuführungen an andere VH	968.445,31	
zuzügl. Rest Ausgaben VH 11 zu bedecken	210.973,62	siehe obige Summe
Summe Ausgaben, die mit VKP bedeckt wurden	**1.179.418,93**	im Jahr 2009

VKP Rasthausplatz	1.717.653,00
abzügl. Bedeckung 2009	1.179.418,93
Verbleibt	**538.234,07**

Sollüberschuss f. VH Grundverkäufe, der ins kommende Wirtschaftsjahr als Bedeckungsmittel übernommen wurde

VEREINBARUNG ÜBER DIE BEBAUUNG DER ZENTRALLAGE IN GUNTRAMSDORF

(Entwurf 28.4.2009)

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Guntramsdorf,
   Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf

   in der Folge als „Gemeinde" bezeichnet, einerseits,

und

2. EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG
   Absberggasse 47, 1103 Wien,

   in der Folge als „Gesellschaft" bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde wird an die Gesellschaft das in Guntramsdorfer Zentrallage befindliche Grundstück mit einem Ausmaß von ca. 5.500 m² verkaufen. Die Gesellschaft beabsichtigt, auf diesem Grundstück ein gemischt genutztes Gebäude samt den dazugehörigen Parkplätzen zu errichten.

Mit diesem Projekt ist eine Neugestaltung des Ortszentrums in Guntramsdorf verbunden. Gemeinde und Gesellschaft stimmen darüber überein, im Hinblick auf die Bedeutung dieses Projektes besondere Einflussnahmen und Verpflichtungen in dieser Vereinbarung zu regeln.

I.
Planung

Der gesamte Planungs- und Errichtungsprozess ist wegen der großen Bedeutung für das Ortsbild der Gemeinde möglichst transparent zu halten, dass heißt, es ist ehestens eine modellhafte Darstellung des Projektes, das realisiert wird, der Guntramsdorfer Ortsbevölkerung zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist im Einvernehmen eine einschlägig ausgewiesene Agentur mit einer baubegleitenden Präsentation zu beauftragen, wobei die Kosten gleichteilig von der Gemeinde und der Gesellschaft getragen werden.

II.
Gestaltungswettbewerb

Es wird ein Gestaltungswettbewerb über die zukünftige Verbauung des kaufgegenständlichen Grundstückes abgehalten. Die Gemeinde ist berechtigt, drei Teilnehmer vorzuschlagen. Über die Bewertung der eingereichten Projekte entscheidet eine Jury, die aus insgesamt fünf Personen besteht. Zwei Mitglieder der Jury werden von der Gemeinde namhaft gemacht, zwei Mitglieder von der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Jury übernimmt der Vorsitzende der Architektenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

III.
Bauzeitplan

Der zeitliche Ablauf ist so zu wählen, dass mit der Errichtung des Projektes im Frühjahr 2010 begonnen wird und die Fertigstellung und Übergabe des Gesamtprojektes bis Herbst 2011 stattfindet. Sofern im Spätherbst 2010 erhebliche Behinderungen der Räume in und um den Rathauspark durch Baumaßnahmen stattfinden, ist zeitgerecht mit den Mitarbeitern der Gemeinde über eine möglichst schonende Vorgangsweise das Einvernehmen herzustellen (zB Adventmarkt).

Der Gemeinde ist ehestens ein realistischer Ablaufplan über die verschiedenen Phasen der Projekterrichtung vorzulegen, sodass die Auswirkungen auf Verkehrsabläufe und Beeinträchtigungen im Ortszentrum zeitgerecht bekannt gemacht werden können bzw. Maßnahmen getroffen werden können, um ungünstige Auswirkungen zu vermeiden oder abzumildern.

IV.
Gestaltung der Umgebung

Bei der Planungsvorgabe für die Architekten ist auch ein Gestaltungsvorschlag (in groben Zügen nach Funktionsbereichen) des zukünftigen Rathausparks vorzusehen. Dabei behält sich die Marktgemeinde Guntramsdorf alle Möglichkeiten vor, das heißt, dass sowohl eine Generalsanierung und Vergrößerung des bestehenden Gebäudes in Betracht gezogen wird, als auch dessen ersatzloser Abriss. Beide Varianten sollen berücksichtigt werden.

Die von der Gemeinde vorbehaltenen Maßnahmen im Bezug auf das bestehende Gebäude dürfen zu keinerlei wie auch immer gearteten Beeinträchtigung in der Durchführung des Immobilienprojektes der Gesellschaft führen und sind gegenüber Letzerem jedenfalls und unbedingt als subsidiär zu betrachten.

Alle diesbezüglichen vorerwähnten Maßnahmen werden ausschließlich auf Kosten und Risiko der Gemeinde unternommen.

In den Gestaltungsvorgaben ist auch die Einbeziehung des Bahnbereiches vorzusehen.

V.
Regionale Unternehmungen

Die Gesellschaft sagt zu, dass anlässlich der Ausschreibung der durchzuführenden Arbeiten bei allen Gewerken regionale Unternehmen zur Anbotstellung eingeladen werden und im Fall, dass sie das Bestbieteranbot legen, auch mit der Durchführung der von ihnen angebotenen Arbeiten beauftragt werden.

Dies gilt für Aufträge, die den Betrag von € 50.000,-- netto nicht überschreiten.

Hinsichtlich aller Aufträge, die die Summe von € 50.000,-- netto überschreiten, nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass den operativen Bauunternehmen aus dem Porr Konzern ein Einstiegsrecht zu Bestbieterkonditionen zusteht.

NIEDERSCHRIFT

über die zweite außerordentliche Sitzung zur Causa Rathausplatz des

Prüfungsausschusses

Zeit: Montag, am 23.11.2015, um 18:00 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum der Buchhaltung

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Mitglied	Ja	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	Ja	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	Ja	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	Ja, bis 19 Uhr	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	Nein	Ja
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	Ja	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.	Ja	

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	Ja	
B.Dir. Gabriela Träxler, MSc	Verwaltung	Ja	
AL-Stv. Mag. Alexander Weber	Verwaltung	Ja, bis 19:30 Uhr	

Der Vorsitzende GR Martin Kowatsch eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung:

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 16.10.2015 wird kein Einwand erhoben, es ist somit genehmigt.

TOP 1: Beantwortung der Antworten auf die zuletzt gestellten Fragen an den AL Michael Fajkis zur Causa Rathaus:

AL Fajkis hat gemeinsam mit RA Dr. Beck Antworten zu den offenen Fragen schriftlich dargelegt. Dieser Text wird vorgelesen und diskutiert. Diese schriftliche Beantwortung von offenen Fragen wird dem Protokoll beigelegt.

- ? Wie wurde der Verkaufspreis ermittelt?

Die Preisermittlung für die Grundstückstransaktion war Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde und wird auch bei der laufenden Gebarungsprüfung thematisiert.

Der Verkaufspreis wurde mittels Gutachten durch den Sachverständigen DI Trojan ermittelt. AL Fajkis legt das gegenständliche Gutachten vor, Teile davon werden vorgelesen.
Aus den bisherigen Erkenntnissen wird folgendes festgestellt:
Die ursprüngliche geplante Nettonutzfläche betrug 7.200 m2 (oberirdische Nettonutzfläche). Im Verlauf des Projektes wurde eine Grundteilung vorgenommen, dadurch konnten 1.473m2 an die Mödlinger Baugenossenschaft verkauft werden.
Die Nutzfläche auf dem verbleibenden Grundstück beträgt tatsächlich etwas 7.500m2 und liegt damit gleich bzw. geringfügig höher als die in dem Schätzgutachten von DI Trojan kalkulierte Nutzfläche für das ungeteilte Grundstück.

Aus dem Verkauf des Grundteiles von der EPS an die Mödlinger Baugenossenschaft resultiert ein Sondernutzen iHv € 471.000,--.

- ? Gab es eine Ausschreibung in Hinblick auf den Verkauf oder gab es nur einen Interessenten?

Nein, es gab keine Ausschreibung

- ? Ist eine Ausschreibung von Gesetzes wegen erforderlich?

Nein

- ? ist die Firma Porr an die Marktgemeinde Guntramsdorf herangetreten oder vice versa?

Nach der Erinnerung von AL Fajkis ist die Porr an die Marktgemeinde Guntramsdorf herangetreten.

- ? Der Kaufvertrag für das Grundstück soll dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden

Der Kaufvertrag und der Sideletter wurde vorgelegt und verlesen.
Dem Gemeinderatsprotokoll vom 26.3.2009 wurden der gegenständliche Kaufvertrag und ein dazugehöriger Sideletter beigelegt, es existieren dazu keine weiteren Vereinbarungen. Diese Beilagen werden auch diesem Protokoll beigelegt.

- ? War zum Zeitpunkt des Verkaufes schon klar, dass der Verkauf des Grundstückes letztendlich in den Neubau und darauffolgende Miete des Rathauses münden wird, was wurde seinerzeit alles mit der Porr vereinbart?

Rechtsverbindliche Vereinbarungen können seitens der Gemeinde nur mit einem Gemeinderatsbeschluss abgeschlossen werden (eine Einzelperson, z.B. der Bürgermeister, kann eine derartige Vereinbarung nicht alleine abschließen).

Die Verkaufsverhandlungen wurden nach der Erinnerung von AL Fajkis von Bgm. Sonnweber alleine geführt, es gibt dazu keine weiteren Aufzeichnungen.

- ? ist der damalige Verkauf des Grundstückes und die Einmietung in das neue Rathaus bzw. der geplante Rückkauf des Gebäudes vorteilhaft?

Diese Frage wird zurückgestellt

- ? Welche Nebenabsprachen (Side Letters) exisitieren zum Kaufvertrag?

Das existierende Side Letter zum Kaufvertrag wurde seinerzeit vom Gemeinderat gemeinsam mit dem Kaufvertrag beschlossen und wird diesem Protokoll beigelegt.

- ? Gibt es von damals schriftliche Aufzeichnungen über alternative Projekte zur Nutzung des ehemaligen Rathausplatzes, die nie weiter verfolgt wurden?

Es gab diverse Projekte (z. B. Park&Ride, Sparkasse Baden-Projekt, ect.), diese wurden allerdings nicht weiter verfolgt.

- ? Gab es eine Debatte darüber, wie der Rathausplatz genutzt werden kann (z. B. Park & Ride ect.)

Es gab darüber keine öffentliche Debatte

- ? Wie wurden die Mittel aus dem Verkauf des Rathausplatzes im Gemeindehaushalt verwendet?

Die Mittelverwendung ist im Rechnungsabschluss 2009 ersichtlich. Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Tabelle, die die Mittelverwendung übersichtlich darstellt, vorgelegt. Diese Tabelle wird dem Protokoll beigelegt.

Festgestellt wird, dass bei einem Rücktritt des Käufers vom Vertrag der Kaufpreis rückerstattet hätte werden müssen. Dies hätte die Marktgemeinde Guntramsdorf vor finanzielle Probleme gestellt.

- ? War diese Liquiditätsverstärkung seinerzeit tatsächlich notwendig?

In der allgemein sehr schwierigen finanziellen Situation im Jahr 2009 (in diesem Jahr wurden die negativen Folgen der Bankenkrise stark merkbar) war jede Einnahme willkommen und wichtig.

- ? Welche Gutachten liegen zu dem Projekt vor?

Es liegt ein Gutachten des Sachverständigen DI Trojan vor.

- ? Ergaben sich für die Gemeinde zusätzliche Belastungen auf Grund der Bodenbeschaffenheit?

Bedingt durch die archäologischen Funde auf dem Grundstück war das Bundesdenkmalamt vor Ort, um die Funde zu katalogisieren und sicherzustellen. In weiterer Folge wurde über einen Teil des Aufwandes betreffend die archäologischen Grabungen eine Rechnung gelegt. Diese Rechnung wird ausgehoben und dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- ? Ist der Marktgemeinde Guntramsdorf nicht ein deutlicher Nachteil dadurch entstanden, dass die „Mödling – Baugenossenschaft" Teile dieses Grundstückes in Bestlage so günstig erwerben konnte?

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 1 – der finanzielle Nachteil beträgt € 470.000,--.

- ? Waren die Abläufe in dieser Causa, so wie sie dann gelaufen sind, schon im Vorhinein klar?

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr feststellbar.

- ? Hätte die Gemeinde von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch machen können und wäre das ein Vorteil für die Gemeinde gewesen?

Dies war seinerzeit kein Thema, aus heutiger Sicht wäre es ein Vorteil für die Gemeinde gewesen.

- ? Es gab offenbar eine Förderzusage vom Land NÖ., noch bevor der Gemeinderat über einen möglichen Rückkauf beriet – ist das üblich?

Diese Frage wird zurückgestellt

- ? Der damalige Bürgermeister Karl Sonnweber und der damalige Vizebürgermeister Robert Weber, Msc, standen in einem Nahverhältnis zur „Mödling – Baugenossenschaft". Stellt dies einen Befangenheitsgrund bzw. eine Unvereinbarkeit dar?

Der Prüfungsausschuss gibt dazu folgende dringende Empfehlung ab:

In Zukunft müssen Nahverhältnisse in dieser Art (die eine Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit darstellen) unbedingt vermieden werden.

Aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen und dem Studium der zur Verfügung gestellten Unterlagen gelangt der Prüfungsausschuss zu folgendem Fazit:

Möglicherweise wäre es richtig gewesen, zur Verkaufspreisermittlung ein zweites Gutachten erstellen zu lassen.
In die Erstellung des dem Kaufvertrag zu Grunde liegenden Gutachtens floss die Annahme der Bauklasse III ein. Tatsächlich realisiert wurde das Projekt mit Bauklasse IV.
Zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Gutachtens lag ungeregeltes Bauland vor, sodass dem Gutachten durchaus auch die Bauklasse IV (statt Bauklasse III) zu Grunde gelegt werden hätte können, insbesondere als das Rücktrittsrisiko bei Nichterteilung der Baugenehmigung einseitig zur Gänze bei der Gemeinde lag.

In der Frage von zusätzlichen Kosten durch das Projekt soll erhoben werden, ob die Präsentation des Projektes (durch Gerald Groß) der Gemeinde in Rechnung gestellt wurde.

TOP 2: Allfälliges

Als mögliche Termine für die nächste Prüfung zur Causa „Rathausviertel" werden der 25.01.2016, um 18:00 Uhr, vorgeschlagen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:15 Uhr.

Guntramsdorf, am 23. November 2015

Unterschriften im Original am handschriftlichen Protokoll.

Schriftführer: Gabriela Träxler, MSc

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....
Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....
Datum Der Kassenverwalter
Gabriela Träxler, MSc

.....
Obmann des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

.....
Mitglied des Prüfungsausschusses

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Donnerstag, am 10.12.2015, um 07:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum ZI 15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Mitglied		Ja
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	Ja	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	Ja, bis 08:35	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	Ja	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	Ja	
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	Ja, bis 08:35	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.	Ja, bis 08:35	

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	Ja	
BL Ing. Peter Seitz	Verwaltung	Ja, bis 7:45	
AL Stv. Mag. Alexander Weber	Verwaltung	Ja, ab 7:50	
Gerald Förster	Verwaltung	Ja	

Der Vorsitzende GR Martin Kowatsch eröffnet die Sitzung um 07:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Schriftführer: Gerald Förster

Tagesordnung:

Letztes Protokoll

Es gab keine Einwände zum letzen Prüfungsausschussprotokoll seitens der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

TOP 1: Offene Punkte und der Status Quo der Beantwortung offener Fragen dazu

a)Sendemastübertragung

Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende Herr GR Martin Kowatsch übergibt an Herrn AL Fajkis eine Liste mit offenen Fragen zur Sendemastübertragung für die Verwaltung zur Beantwortung bis zur nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses**.**

b) Telekomverträge

Herr AL-Stv. Mag. Weber berichtet, dass eine IT-Richtline für Mitarbeiter mit Diensthandys gerade vorbereitet wird. Ebenso wurden bereits Umstellungen betreffend Datenvolumen und Tarife für die Mitarbeiter in Auftrag gegeben.
Herr Gerald Förster legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Excel-Liste vor, worauf sich die Kostendetails der verschiedenen Handys für das Jahr 2015 bis Ende Oktober befindet.

c) Schlüssel- und Zutrittsorganisation

Es wurde eine Liste von Herrn AL-Stv. Mag. Weber mit allen Zugangsberechtigte für das Rathaus vorgelegt.
Es sollen die Kosten pro Karte von der Verwaltung eruiert werden.

d) Gemeindemedium „Auslese"

Es wurde der Werkvertrag von Alexander Handschuh von Herrn AL Michael Fajkis dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser soll als Beilage dem Protokoll beigefügt werden. Ein Abgleich mit der Genehmigung im Gemeinderat wird seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Martin Kowatsch vorgenommen und bei der nächsten Sitzung berichtet.

TOP 2: Was steckt in den „Streit-Rechnungen"?

Eine Aufstellung über die vorhandenen Rechnungen der Firma Streit wird durch Vorlage der Rechnungen aus dem Jahr 2015 durch Herrn Gerald Förster erledigt. Die vorhandenen Rechnungen wurden vom Prüfungsausschuss durchgesehen.
Es sollen für die nächste Sitzung Leistungsbestätigungen für die noch nicht vorliegenden Rechnungen für das Jahr 2016 dargelegt werden.

Herr GR Mag. Stephan Waniek, GR Kasim Qurban Ali, GR Mag. Christoph Lehner verlassen um 08:35 die Sitzung.

TOP 3: Überprüfung der Gehalts- und Nebenleistungseinstufungen inkl. der Zeitsalden und Spesenabrechnungen aller Führungskräfte der Gemeinde

Herr AL-Stv. Herr Mag. Weber erläutert, dass die allgemeine Administration des Lohnes im Hause erfolgt. Die Abrechnung der Löhne erfolgt durch einen Steuerberater (Dr. Heiss) seit April 2015.
Der Punkt wird bei der nächsten Sitzung weiterbehandelt.

Die nächste laufende Sitzung des Prüfungsausschusses wird für den 12. Jänner 2016 um 07:30 Uhr vereinbart.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 08:50 Uhr.

Guntramsdorf, am 10. Dezember 2015

Unterschriften im Original am handschriftlichen Protokoll.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....
Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....
Datum Der Kassenverwalter
i.V. Gerald Förster

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Dienstag, am 12.01.2016, um 07:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum ZI 15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	Ja	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	Ja	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	Ja	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	Ja	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	Ja	
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	Nein	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.	Ja	

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	Ja	
Gerald Förster	Verwaltung	Ja	
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung	Ja	

Tagesordnung:

TOP 1: Offene Punkte u. der Status Quo der Beantwortung offener Fragen:

a) Sendemastübertragung
b) Telekomverträge
c) Schlüssel- u. Zutrittsorganisation
d) Gemeindemedium „Auslese"

TOP 2: Was steckt in den „Streit- Rechnungen"?

TOP 3: Überprüfung der Gehalts- und Nebenleistungseinstufungen inkl. der Zeitsalden und Spesenabrechnungen aller Führungskräfte der Gemeinde

Der Vorsitzende GR Martin Kowatsch eröffnet die Sitzung um 07:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1a: Sendemastübertragung

Durch die Amtsleitung wurden weitere Antworten / Unterlagen vorgelegt (z.B. unterschriebene Verträge).

<u>? Wer hat Verhandlungen (Mietverzicht) geführt – Beantwortung:</u>

Grundsätzlich kann der Bürgermeister festlegen welcher Mitarbeiter der Verwaltung an Verhandlungen teilnimmt. Es ist davon auszugehen, dass der damalige Amtsleiter die Gespräche geführt hat. Der tatsächliche Mietverzicht wurde vom Gemeinderat (Sitzung vom 26.06.2014) genehmigt.

➔ Es ist daher nicht nachvollziehbar, wer den Mietverzicht in der Höhe von EUR 120.000,- (zu Lasten der Gemeinde) verhandelt hat.

<u>? Wer hat diese Verträge beschlossen bzw. unterzeichnet – Beantwortung:</u>

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 die Verträge genehmigt. Unterschrieben sind die Verträge vom damaligen BGM Schuster, Gf. GR. Botjan, GR Staudinger u. GR Hrbek.

Diese Vorgehensweise ist lt. Gemeindeordnung notwendig, neben dem Bürgermeister muss ein Gf. Gemeinderat sowie zwei weitere Gemeinderäte Verträge unterschreiben.

? Welche Unterlagen (z.B. Protokolle) sind ergänzend zu den Verträgen vorhanden – Beantwortung:

Es sind keine Gesprächsprotokolle auffindbar. Die Verhandlungen wurden mündlich geführt.

➔ Es ist für den Prüfungsausschuss daher nicht nachvollziehbar ob die getroffenen Entscheidungen die einzig möglichen waren bzw. ob Diese die Besten für die Gemeinde waren.

? Der Vertag zum Sendemasten „am alten Hafen" ist vorzulegen – Beantwortung:

Der gewünschte Vertrag wurde vorgelegt. Diese enthalten bessere Konditionen, für die Gemeinde, als die Verträge „Mastanlage Rathaus".

? Die Verträge „Mastanlage Rathaus" liegen dem Ausschuss nur als Kopie vor – Beantwortung:

Die unterschriebenen Verträge wurden dem Ausschuss in dieser Sitzung vorgelegt. Die spontane stichprobenartige Überprüfung mit den bereits geprüften Vertrags- Kopien erfolgte durch GR Waniek. Es zeigt sich, dass Abweichungen zum davor vorgelegten, nicht unterschriebenen Vertrag bestehen (zB Pkt. 4.3.), darüber hinaus wird auf eine Beilage verwiesen, welche dem Prüfungsausschuss nicht vorliegt.

➔ An die Amtsleitung ergeht die Aufforderung, zukünftig nur noch unterschriebene Verträge zur Prüfung vorzulegen. Es sollen damit im Prüfungsausschuss potentielle Fehlbeurteilungen aufgrund von Abweichungen zwischen der unterschriebenen und somit gültigen Version und allfälligen davor entstandenen Vertragserstellungsvarianten vermieden werden.

Auf Antrag vom Vorsitzenden Kowatsch wird die Prüfung der Thematik „Sendemasten" beendet, und dies wird von allen Ausschussmitgliedern zu Kenntnis genommen.

TOP 1b: Telekomverträge

Die Telekomverträge wurden lt. Aussage von stvAL Mag. Alexander Weber mittlerweile für einzelne Nutzer angepasst (wenn beim Bedarf an mobiler Datennutzung von einzelnen Mitarbeitern noch kein Tarif inkl. einem Datenpaket bestand und daher unnötig hohe Kosten entstanden).
Eine Benutzungsrichtlinie für Firmentelefone ist gerade in Ausarbeitung, wird von AL Stv. Weber berichtet.

➔ Empfehlung an die Amtsleitung, den Bedarf an Telefonen/SiM-Cards an sich, sowie die Zuordnung der Tarife an den Userbedarf in regelmäßigen Abständen dokumentiert zu überprüfen.

Dieses Prüfungsthema ist damit abgeschlossen.

TOP 1c: Schlüssel- und Zutrittsorganisation

Durch die Verwaltung wurde berichtet, dass sich die Kosten für eine Zutrittskontrolle auf EUR 24,20 je Schlüsselkarte belaufen. Die Kosten bei Kartenverlust betragen EUR 25,00. Eine Liste wer eine Zutrittskarte hat wurde dem Vorsitzenden vorgelegt. Eine Regelung zum Kostenersatz im Fall vom Verlust des Schlüssels oder der Schlüsselkarte besteht nicht.
Herr stvAL Weber berichtet, dass mit Ende 2015 jeder sich im Gemeinderat befindlichen Fraktion eine Zutrittskarte zum Rathaus ausgehändigt wurde.
Die Schlüssel für die diversen Gemeindeeinrichtungen wie zB das Musikheim Barockpavillon, etc. befinden sich im Büro von Frau Elisabeth Staudinger. Diese können bei ihr bei Bedarf, nach Eintragen in einer Liste und ggf bezahlen der Mietkosten, abgeholt werden.

Dieses Prüfungsthema ist damit abgeschlossen.

TOP 1d: Gemeindemedium „Auslese"

Das Tätigkeitsfeld von Herr Alexander Handschuh als Werknehmer zur Erstellung des Gemeindemediums „Auslese" soll durch den Prüfungsausschuss anhand des Werkvertrags (zw. Handschuh u. MGBL) geprüft werden. Es soll geprüft werden welche Tätigkeiten vertraglich geregelt sind und inwiefern sich die Auslagerung des Gemeindemediums positiv- od. negativ auf die Gemeinde auswirkt. Der Gemeinderat wurde über die Tätigkeiten von Herrn Handschuh lediglich informell (und unvollständig) informiert, da das neue Vertragsverhältnis über die MGBL abgewickelt wird und im Gemeinderat lediglich die Bedingungen zur Dienstvertragsauflösung beschlossen wurden. Die zu diesem Thema jetzt relevante zwei Werkverträge wurden dem Ausschuss vorgelegt. In der nächsten Sitzung wird dazu berichtet.

Folgende Aussage von Frau GR. Tugrul-Kartal wünscht Herr GR. Waniek zu protokollieren: „…wenn Dinge mit der MGBL zu tun haben, müssen dazu die Informationen im Gemeinderat nicht vollständig sein …"

Ein schriftlicher Vertrag zw. der MGBL und der Marktgemeinde Guntramsdorf betreffend das Gemeindemedium „Auslese" existiert nicht, die Verträge wurden mündlich vereinbart.

Tagesordnungspunkt TOP 2 und TOP 3 werden auf kommende Sitzung verschoben.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 08:30 Uhr.

Guntramsdorf, am 13. Jänner 2016
Unterschriften im Original am handschriftlichen Protokoll.

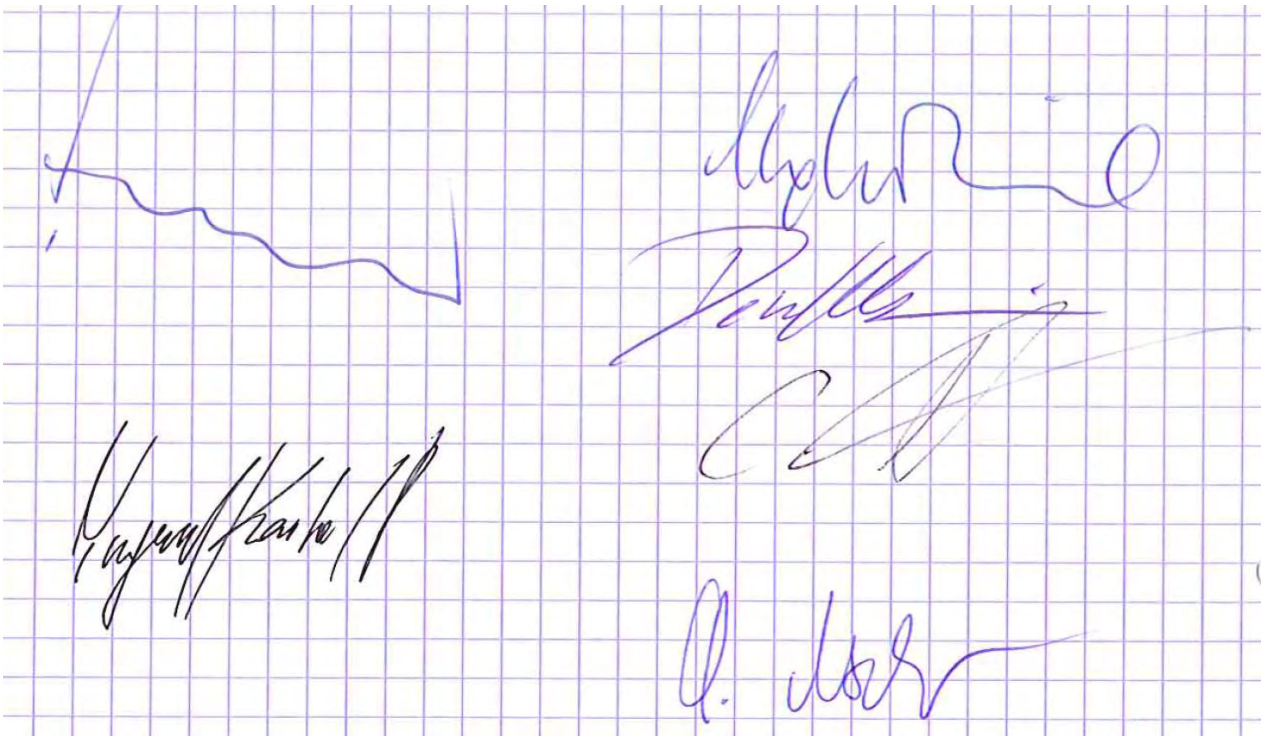

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....

Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....

Datum Der Kassenverwalter

Beilage 1

Guntramsdorf, am 25.01.2016
Ing. Seitz

Treibstoffabrechnungen

Der Fuhrpark am Bauhof der Marktgemeinde Guntramsdorf besteht aus Pritschen, Kleintraktoren, Unimogs, LKW, usw.

Die Kleintraktoren werden über die „hauseigene Kleintankstelle" betankt. Jede Entnahme wird in einem Tankbuch eingetragen.

Die restlichen Fahrzeuge sind mit einer Tankkarte des Raiffeisen Lagerhaus (Münchendorferstraße) ausgestattet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Nach jedem Tankvorgang wird ein „Tankzettel" beim Tankautomat ausgegeben.

Weiters gibt es für Fahrzeuge > 3,50 to eine „Routex" Karte. Über diese erfolgt die Abrechnung der GO-Box (Autobahnmaut). Mit einer weiteren „Routex" Karte wird für die Handgeräte (Mäher, Trimmer, usw.) Benzin bei der OMV Tankstelle im Kanister abgeholt.

Die Abrechnung der Verbräuche über die „Routex" Karte und die Autobahnmaut erfolgt ebenfalls monatlich.

Währende der Wintermonate wird jedes Fahrzeug, dass auch für die Durchführung des Winterdienstes eingesetzt wird „vollgetankt" in der Garage abgestellt.

Weiters wird bei jedem Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt.

Beispiel:

Fahrzeug MD 735 DE (Fiat Pritsche)

Km Stand 02.01.2014	**89505 km**
Km Stand 29.12.2014	**95928 km**
Gefahrene km im Jahr 2014	**6423 km**
Dieselverbrauch im Jahr 2014	**733,33 Liter**

Dies entspricht einem durchschnittlichen Verbrauch von 8,75 l/ 100 km

Km Stand 02.01.2015	**95928 km**
Km Stand 30.12.2015	**103518 km**
Gefahrene km im Jahr 2015	**7590 km**
Dieselverbrauch im Jahr 2015	**841,32 Liter**

Dies entspricht einem durchschnittlichen Verbrauch von 9,02 l/ 100 km

Beilagen: A: Abfrage RLH Wiener Becken Tankungen 2014

B: Abfrage RLH Wiener Becken Tankungen 2015

RLH WIENER BECKEN REG.GEN.M.B.H.
Bahnstraße 29 - A-2483 Ebreichsdorf

MD F35DE

Tankungen

25.01.2016 07:37

Zeit gleich
Fahrzeug wie %FZ 35701% = 322.08

2014

Zeit	Vrg	Ort	Firma	Kennzeichen	Artikel	Menge	Orig.Preis	Orig.Betrag	krnsta
09.07.14 11:42	833	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	60,02	1,289	77,37	0
14.01.14 10:36	810	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	61,50	1,317	81,00	0
10.02.14 07:21	168	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	61,21	1,307	80,00	0
26.02.14 08:23	399	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	52,75	1,308	69,00	0
21.03.14 12:07	816	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	56,23	1,287	72,37	0
14.04.14 07:00	214	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	59,80	1,296	77,50	0
31.05.14 08:22	83	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	53,53	1,297	69,43	0
28.12.14 13:17	339	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	51,99	1,088	56,57	0
05.08.14 13:22	400	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	49,00	1,319	64,63	0
06.09.14 07:09	77	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	53,30	1,307	69,66	0
22.09.14 13:23	396	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	40,00	1,309	52,36	0
17.10.14 11:16	35	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	54,00	1,247	67,34	0
05.11.14 12:35	440	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	41,00	1,269	52,03	0
20.11.14 12:22	765	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	39,00	1,249	48,71	0

BEILAGE (A)

RLH WIENER BECKEN REG.GEN.M.B.H.
Bahnstraße 29 - A-2483 Ebreichsdorf

MO 735 DE

Tankungen

25.01.2016 07:32

Zeit gleich
FzKennung gleich 600576=032220800086

2015

Zeit	Vrg	Ort	Firma	Kennzeichen	Artikel	Menge	Orig.Preis	Orig.Betrag	kmsta
03.08.15 13:25	365	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	50,01	1,119	55,96	0
15.01.15 11:46	589	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	58,26	1,047	61,00	0
09.02.15 05:20	960	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	46,48	1,119	52,01	0
24.03.15 13:38	722	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	45,12	1,179	53,20	0
18.04.15 08:34	232	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	62,41	1,159	72,33	0
11.05.15 08:53	637	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	65,00	1,179	76,64	0
19.06.15 11:54	371	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	56,18	1,157	65,00	0
03.07.15 14:03	628	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	61,18	1,179	72,13	0
15.12.15 12:56	911	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	59,66	0,989	59,00	0
10.08.15 13:06	512	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	43,08	1,099	47,34	0
07.09.15 06:54	30	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	61,94	1,069	66,21	0
02.10.15 07:54	525	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	60,35	1,059	63,91	0
15.10.15 08:06	782	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	Heizöl	0,00	0,810	0,00	0
15.10.15 08:08	783	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	58,45	1,044	61,02	0
06.11.15 12:52	237	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	62,00	1,089	67,52	0
24.11.15 08:22	552	Guntramsdorf	RLH Ebreichsd	FZ 35701	E Diesel	51,20	1,039	53,20	0

BEILAGE (R)

Zusammenstellungen: Für Leistungen bis Ende 2014 - ohne Aufschließung Kammering und ohne ASB

Stand: 31.12.2014

	Zusammenstellungen:	Netto €	Mwst. €	Brutto €	Zahlungen €	Offener Betrag €	
1	Barockpavillon, Gerüst+Baumeisterarbeiten+Zaunsockelsanierung	13.196,42	2.639,28	15.835,70	0,00	15.835,70	
2	Dr. Karl Renner-Straße, WC-Anlage	12.981,40	2.596,28	15.577,68	0,00	15.577,68	
3	Friedhofstraße und Grillparzerstraße, Fugensanierung herstellen	1.268,52	253,70	1.522,22	0,00	1.522,22	
4	Neudorferstraße, Galdabrücke, Asphaltsan. in der Fahrbahn herst.	7.447,40	1.489,48	8.936,88	0,00	8.936,88	
5	Hauptstraße, Materialbeist. Und Kernbohrungen für die Straßenentw.	2.801,62	560,32	3.361,94	0,00	3.361,94	
6	Hauptstraße RHV, div. Arbeitenfür ÖB	1.284,20	256,84	1.541,04	0,00	1.541,04	
7	Johann Strauß-Gasse 14B, Asphaltsanierung herstellen	1.950,00	390,00	2.340,00	0,00	2.340,00	
8	Möllersdorferstraße, Straßenbauarbeiten	239.471,53	47.894,31	287.365,84	0,00	287.365,84	
9	Rohrfeldgasse, Straßenbauarbeiten Asphaltverlängerung	61.737,43	12.347,49	74.084,92	0,00	74.084,92	
10	Anton Wildgans Weg, Tennisplatz, Künette für Sträucher herst.	1.570,00	314,00	1.884,00	0,00	1.884,00	
11	Steinfeldgasse, Strassenbauarbeiten	106.121,71	21.224,34	127.346,05	0,00	127.346,05	
12	Weinbergstraße, Spritzdecke bei Güterweg herstellen	1.466,89	293,38	1.760,27	0,00	1.760,27	
13	Wolfgang Amadeus Mozart Gasse, Sanierung Riss in der Fahrbahn	6.400,00	1.280,00	7.680,00	0,00	7.680,00	
14	Ziegelofengasse, Straßenbauarbeiten	95.928,90	19.185,78	115.114,68	0,00	115.114,68	
15	Föhrengasse, öffentl. Beleuchtung	11.054,21	2.210,84	13.265,05	0,00	13.265,05	
16	Div. Arb., Sporthalle, Eichkogelstraße, Mödlingerstraße	1.333,89	266,78	1.600,67	0,00	1.600,67	
	Div. Arb., Dr. Adolf Schärf Straße, Kaputtes Rigol austauschen	546,67	109,33	656,00	0,00	656,00	
	Div. Arb., Steinfeldgasse, Dr.Karl Renner Straße, Dr. Ignaz Weber G.	2.989,50	597,90	3.587,40	0,00	3.587,40	
	Div. Arb., A.Wildgansgasse, Bahnstraße, Industriestraße, Taborgasse	7.787,55	1.557,51	9.345,06	0,00	9.345,06	
	Div. Arb., Taborg., Kirchenpl., Gumpoldskirchnerstr., Neudorferstr...	31.168,28	6.233,66	37.401,94	0,00	37.401,94	
	Div. Arb., Mödlingerstr., R.Heintschel-Str., Neudorferstr., Wodikg...	39.619,64	7.923,93	47.543,57	0,00	47.543,57	
	Div. Arb., Münchendorferstr., Kerng., J.Ressl-G., Bahnstr., Friedhof...	34.806,46	6.961,29	41.767,75	0,00	41.767,75	
	Div. Arb., Eichkogelstr., Dr.I.Weber-G., Schulg., Neuburgerstr...	24.489,21	4.897,84	29.387,05	0,00	29.387,05	
	Div. Arb., Siedlerg., Kircheng., Rapsg., Hauptstr., Lärchengasse	13.782,87	2.756,57	16.539,44	0,00	16.539,44	
	Div. Arb., Neudorferstr., Steinfeldg., Gumpoldskirchnerstr., Industriestr.	30.324,39	6.064,88	36.389,27	0,00	36.389,27	
	Div. Arb., Bahnstr., Am Kanal, Hauptstr., Wieseng., Möllersdorferstr...	35.151,92	7.030,38	42.182,30	0,00	42.182,30	
	Div. Arb., Josefig., Rohrfeldg., Dr.K.Renner-Str., F.Lehar-G...	11.032,82	2.206,56	13.239,38	0,00	13.239,38	
	Div. Arb., Am Eichkogel, Neudorferstr., Parkstr., P.Mitterhofer-G...	14.162,49	2.832,50	16.994,99	0,00	16.994,99	974.251,09
17	Anton Wildgans Weg, Tennisplatz, Sickerschacht sanieren	675,00	135,00	810,00	0,00	810,00	
18	Industriestraße, Fahrbahnsanierung von Gleise bis Ende Parkbucht	36.687,21	7.337,44	44.024,65	0,00	44.024,65	
19	Am Kirchenplatz, Stufenanlage sanieren	19.279,36	3.855,87	23.135,23	0,00	23.135,23	
20	Johann Nestroy Gasse, Straßensanierung, Feinasphaltbelagsarbeiten	201.535,65	40.307,13	241.842,78	0,00	241.842,78	
21	Neudorferstraße von Rohr- bis Radiogasse, Feinasphaltbelagsarbeiten	29.975,45	5.995,09	35.970,54	0,00	35.970,54	
22	Neudorferstraße 85, Grabearbeiten für Geschwindigkeitsanzeige	8.098,41	1.619,68	9.718,09	0,00	9.718,09	
23	Petunienplatz, Müllinsel herstellen	5.390,00	1.078,00	6.468,00	0,00	6.468,00	
24	Rohrgasse von Friedhofstr. bis Am Kanal, Feinasphaltbelagsarbeiten	34.315,55	6.863,11	41.178,66	0,00	41.178,66	
25	Lärchengasse, öffentl. Beleuchtung	15.278,07	3.055,61	18.333,68	0,00	18.333,68	
26	Rohrgasse 4, Barockpavillon, Punschütten mittels LKW verheben	180,78	36,16	216,94	0,00	216,94	
27	Div. Arb., Mühlgasse, Kläranlage, Sportplatzstraße	2.159,73	431,95	2.591,68	0,00	2.591,68	
	Div. Arb., Viktor Kaplan Gasse, Rathaus Viertel, Neudorferstraße	3.092,19	618,44	3.710,63	0,00	3.710,63	

Beilage D4-2

Div. Arb., Mühlgasse, F.Novy-Gasse, Kerng., F.Moser-G., Veilchenweg	19.736,51	3.947,30	23.683,81	0,00	23.683,81	
Div. Arb., Parkplatz Ozeanteich, Münchendorferstr., Anningerstr.,...	6.882,56	1.376,51	8.259,07	0,00	8.259,07	
Div. Arb., Hauptstr., Neudorferstr., J.Strauß-G., Großschopfstr.,...	4.922,21	984,44	5.906,65	0,00	5.906,65	
Div. Arb., Großschopfstr., Ziegelofeng., Kirchenpl., Dr.K.Renner-Str.,...	13.427,89	2.685,58	16.113,47	0,00	16.113,47	
Div. Arb., Friedhof, Taborg., Hauptstr., Josefig., Industriestr.,...	11.576,30	2.315,26	13.891,56	0,00	13.891,56	
Div. Arb., Dr.K.Renner-Str., Josefig., J.Madersperger-G.,...	31.408,75	6.281,75	37.690,50	0,00	37.690,50	
Div. Arb., Ozeanstr., Münchendorferstr., Siedlerg., Parkpl. Ozeant.,...	31.736,36	6.347,27	38.083,63	0,00	38.083,63	
Div. Arb., Laxenburgerstr., Bahnstr., Eichkogelstr., Parkstr.,...	14.391,38	2.878,28	17.269,66	0,00	17.269,66	
Div. Arb., Hauptstr., Kirchenpl., Viaduktstr., Rohrg., Bahnstr.,...	35.701,17	7.140,23	42.841,40	0,00	42.841,40	631.740,63

27

GESAMTSUMME: € [redacted]

ING. WALTER STREIT
Bauges. m. b. H.
1110 Wien, Fuchsröhrenstr. 31
Tel. 749 18 23

Guntramsdorf, am 20.01.2016
Ing. Seitz

Straßenbauarbeiten

1. **Barockpavillon**
   Auf Grund einer Meldung über herabgefallene Mauerteile beim Barockpavillon wurde im Zuge einer Besichtigung festgestellt, dass Teile des „Gesimses" durch das undichte Dach bzw. eines undichten Traufenanschlusses beschädigt wurden. Es musste das Gebäude eingerüstet werden. Auf Grund dieser umfangreichen Arbeit wurde entschieden nicht nur das beschädigte Gesimse zu sanieren sondern das gesamte Dach zu überarbeiten (Fa. Heyderer) und nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Fa. Streit wurde die Fassade auch neu gemalt (Fa. Kvasnicka). Bis zum Abschluss der Arbeiten wurde der Pavillon gesperrt.
   Preisbasis für das Angebot war 06.03.2013

2. **WC – Anlage, Dr. Karl Renner Straße**
   Diese Arbeiten wurden in der GR – Sitzung vom 20.06.2013 beschlossen
   Beilage A

3. **Friedhofstraße, F. Grillparzer Straße Fugensanierung**
   Im Zuge einer Kontrollfahrt wurden durch Hr. Ing. Peter Seitz Risse in div. Fahrbahnen festgestellt. Um ein weiteres Eindringen von Feuchtigkeit und den Aufbruch des Asphaltes zu verhindern wurden diese Risse mit Bitumen vergossen.
   Preisbasis für die Kostenschätzung war 02.03.2011

4. **Neudorferstraße, Galdabrücke – Asphaltsanierung**
   Im Bereich der „Galdabrücke" wurde festgestellt, dass der vorhandene Asphalt sehr beschädigt (Rissbildung bzw. Löcher in der Asphaltdecke) ist. Daher wurde entschieden die Schadstellen im nördlichen Bereich der „Galdabrücke" zu erneuern. Diese Arbeiten wurden auf Grund des starken Verkehrsaufkommens in den Abendstunden unter Beiziehung der Polizei durchgeführt
   Preisbasis war 01.05.2013 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

5. **Hauptstraße – Materialbeistellung ...**
   Die Nebenflächen im Bereich des R$G wurden durch Straßenmeisterei Mödling hergestellt. Bei den gegenständlichen Leistungen handelt es sich um Materiallieferungen bzw. eine Kernbohrung für den Anschluss der Regeneinlaufgitter
   Preisbasis war 01.05.2013 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

6. **Hauptstraße RHV, div. Arbeiten für ÖB**
   Um eine öff. Beleuchtung währende der Bauarbeiten (öff. Gut) zu gewährleisten wurden die Straßenbeleuchtungen in provisorischen Fundamenten montiert. Diese wurden je nach Baufortschritt umgestellt.
   Preisbasis war 01.05.2012 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

7. **Johann Strauß Gasse 14B, Asphaltsanierung**
   Nachdem der Eigentümer den privaten Garagenvorplatz neu gepflastert hat wurde der Bereich des öff. Gutes angepasst. Diese Vorgehensweise wurde mit GR Beschluss mittlerweile so abgeändert, dass diese Kosten durch den Verursacher, d.h. durch die Privatperson zu bezahlen sind.
   Preisbasis für das Angebot war 17.10.2013

8. **Möllersdorferstraße Straßenbauarbeiten**
   Diese Arbeiten wurden in der GR – Sitzung vom 21.03.2013 beschlossen
   Beilage B

9. **Rohrfeldgasse Straßenbauarbeiten**
   Auf Grund der Betriebserweiterung der Fa. Ing. Walter Streit wurde das Asphaltband in der Rohrfeldgasse verlängert. Dadurch konnte verhindert werden, dass es zu keiner Verschmutzung (durch Befahren einer nicht befestigten Fahrbahn) der Rohrfeldgasse (Thermenradweg) kommt.
   Preisbasis war 05.09.2013 (Ausschreibung Ziegelofengasse)

10. **Anton Wildgangs Weg Tennisplatz**
    Zwischen dem Sportgelände des GTV (Tennisverein) und dem Gelände der SVG (Fußballverein) wurde „Bepflanzungskünette" hergestellt.
    Preisbasis für das Angebot war 20.02.2013

11. **Steinfeldgasse Straßenbauarbeiten**
    Diese Arbeiten wurden in der GR – Sitzung vom 21.03.2013 beschlossen
    Beilage B

12. **Weinbergstraße, Spitzdecke bei Güterweg herstellen**
    Im Zuge der Güterwegsanierung wurde in den letzten Jahren wiederholt ein steil ansteigender Güterweg „geschottert". Um langfristig Kosten zu sparen wurde entscheiden die Oberfläche dieses Teilstück des betroffenen Güterweges mittels einer „Asphaltspritzdecke" zu befestigen.
    Preisbasis war 01.05.2012 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

13. **Wolfgang Amadeus Mozart Gasse Risssanierung**
    Im Zuge einer Kontrollfahrt wurden durch Hr. Ing. Peter Seitz Risse im Bereich des Randsteines in der W. Amadeus Mozart Gasse festgestellt. Um ein weiteres Eindringen von Feuchtigkeit und den Aufbruch des westseitigen Randsteines zu verhindern wurde dieser Riss saniert.
    Preisbasis für das Angebot war 05.09.2013

14. **Ziegelofengasse Straßenbauarbeiten**
    Diese Arbeiten wurden in der GR – Sitzung vom 26.09.2013 beschlossen
    Beilage C

15. **Föhrengasse, öff. Beleuchtung**
    Im Zuge des Kanalneubaus in der Föhrengasse wurden sämtliche Einbauten erneuert. Es wurde daher auch die Verkabelung der öff. Beleuchtung erneuert und in diesem Zuge auf die andere Straßenseite versetzt. Dadurch konnte ein besseres Befahren der Gasse (breitere Fahrspur durch nicht in die Fahrbahn hineinragende Leuten) gewährleistet werden
    Preisbasis war 05.09.2013 (Ausschreibung Ziegelofengasse)

16. **Div. Arbeiten**
    Bei diesen arbeiten handelt es ich um „Regiearbeiten" wie z.B. Sanierung von Schlaglöchern, Randsteinen, Grabarbeiten im Zuge von Beleuchtungsschäden, usw.
    Preisbasis war 01.05.2012 bzw. 01.05.2013 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

17. **Anton Wildgans Weg Tennisplatz Sickerschacht herstellen**
    Der bestehende Sickerschacht am Gelände des GTV wurde im Zuge der Errichtung des Vereinsgebäudes hergestellt. Um eine einwandfreie Funktion dieses Sickerschachtes zu gewährleisten wurde der Inhalt dieses Schachtes (Rollschotter, Vlies, usw.) neu aufgebaut.
    Preisbasis für das Angebot war 03.03.2014

18. **Industriestraße Fahrbahnsanierung von Gleis bis Parkbucht**
    Es wurde festgestellt, dass in Linkskurve nach den Gleisen immer wieder Fahrzeuge ins „Rutschen" kamen. Bei einer Besichtigung wurde festgestellt, dass die Asphaltoberfläche sehr glatt war. Daher wurde (als Straßenerhalter) entschieden den bestehenden Asphalt zu entfernen und einen hochwertigeren Asphalt einzubauen. Seit der Durchführung dieser Arbeiten kamen keine Fahrzeuge mehr ins „Rutschen"
    Preisbasis für das Angebot war 28.02.2013 (Ausschreibung Möllersdorferstraße)

19. **Am Kirchenplatz Stufenanlage sanieren**
    Der MGG wurde gemeldet, dass einige Steinplatten bei der Kirchenstiege locker sind. Bei Beginn der Arbeiten wurde festgestellt, dass nicht nur einzelne Platten sondern der Großteil der Stiegenplatten locker sind. Daher wurde entschieden die vorhandenen Platten fachgerecht zu demontieren und fachgerecht neu zu verlegen.
    Preisbasis für das Angebot war 01.05.2013

20. **Johann Nestroy Gasse Feinbelagsarbeiten**
    Diese Arbeiten wurden in der GR – Sitzung vom 25.09.2014 beschlossen
    Beilage D

21. **Neudorferstraße von Radiogasse – Rohrgasse Feinbelagsarbeiten**
    Diese Arbeiten wurden in der GV – Sitzung vom 18.09.2014 beschlossen
    Beilage E

22. **Neudorferstraße 85, Grabarbeiten für Geschwindigkeitsanzeige**
    Auf Grund der Beschwerden betr. der gefahrenen Geschwindigkeiten in der Neudorferstraße wurde entschieden eine Geschwindigkeitsanzeige zu errichten. Es wurde hierfür ein Fundament errichtet und eine Zuleitung zur öff. Beleuchtung hergestellt.
    Preisbasis war 01.05.2014 (Ausschreibung P. Mitterhofer Gasse + Indexanpassung)

23. **Petunienplatz**
    Da es bei den entlang eines Grundstücke aufgestellten Müllsammelbehältern immer wieder zu Verwehungen von Papier und auch von leeren Sammelbehälter kam, wurde entschieden eine mittels Sträucher eingezäunte Müllsammelstelle am „Petunienplatz" zu errichten.
    Preisbasis für das Angebot war 08.09.2014

24. **Rohrgasse von Friedhofstraße bis am Kanal Feinbelagsarbeiten**
    Diese Arbeiten wurden in der GV – Sitzung vom 18.09.2014 beschlossen
    Beilage F

25. **Lärchengasse öff. Beleuchtung**
    Im Zuge des Kanalneubaus in der Lärchengasse wurden sämtliche Einbauten erneuert. Es wurde daher auch die Verkabelung der öff. Beleuchtung erneuert und in diesem Zuge auf die andere Straßenseite versetzt. Dadurch konnte ein besseres Befahren der Gasse (breitere Fahrspur durch nicht in die Fahrbahn hineinragende Leuten) gewährleistet werden
    Preisbasis war 05.09.2013 (Ausschreibung Ziegelofengasse)
    .

26. **Rohrg.4, Pavillon Punschhütten**
    Bei diesen Arbeiten handelt es sich um Hilfestellung mittels LKW für das „Versetzen" der Punschhütten.
    Preisbasis war 01.05.2013 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen)

27. **Div. Arbeiten**
    Bei diesen arbeiten handelt es ich um „Regiearbeiten" wie z.B. Sanierung von Schlaglöchern, Randsteinen, Grabarbeiten im Zuge von Beleuchtungsschäden, usw.
    Preisbasis war 01.05.2013 (Ausschreibung V. Kaplan Gasse 2004 + Indexanpassungen) bzw. 01.05.2014 (Ausschreibung P. Mitterhofer Gasse + Indexanpassung)

Generell ist festzuhalten, dass nach Abschluss der o.a. Arbeiten eine Leistungsaufstellung (Zusammenstellung) durch die ausführende Firma vorgelegt wurde. Diese wurde seitens des Bauamtes geprüft bzw. korrigiert. Die endgültige Zusammenstellung der Fa. Streit wurde dann auf die geprüften bzw. korrigierten Mengen abgeändert und seitens der MGG anerkannt.

Marktgemeinde Guntramsdorf Lfd. Nr. 02/13

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Am Donnerstag, dem 20.06.2013 in Guntramsdorf
Beginn 19:30 Uhr
Ende 21:23 Uhr
Die Einladung erfolgte am 14.06.2013, nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 NÖ. GO

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister **Karl Sonnweber**
2. Vizebürgermeister **Robert Weber,MSc**

Die Mitglieder des Gemeinderates:

3. gf. GR. Ing. Karl Schuster
4.
5. gf. GR. Ing. Johannes Neubig
6. gf. GR. Norbert Staudinger
7. gf. GR. Mag. Gabriele Pollreisz
8. gf. GR. Josef Koppensteiner
9. gf. GR. Herbert Loidolt
10.
11. gf. GR. Andreas Nikolai
12. gf. GR. Philipp Zimmermann
13. GR. Patrick Slacik
14. GR. Helmut Nossek
15. GR. Rudolf Haderer
16. GR. Gabriela Müllner
17. GR. Gertraud Heyderer
18. GR. Elisabeth Staudinger
19. GR. Doris Strecker
20. GR. Wolfgang Wilfinger
21. GR. Christa Steinmaszl
22. GR. Johann Wegschaider
23. GR. Mag. Hatice Tugrul-Kartal
24. GR. Friedrich Hrbek
25. GR. Ludwig Hofstädter
26. GR. Sandra Pollak
27. GR. Kurt Matejcek
28. GR. Maria Pollinger,MA
29. GR. Ing. Heinz Erhart
30.
31. GR. Alfred Zimmermann
32. GR. Dominic Gattermaier
33. GR. Wolfgang Rolly

BEILAGE A

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. AL Walter Heinisch,MBA,MPA
2. AL Stv. Michael Fajkis
3. .....
4. .....

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. gf. GR. Doris Botjan
2. gf. GR. Martin Kowatsch
3. GR. Philipp Steinriegler
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

Vorsitzender: Bürgermeister Karl Sonnweber

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Bürgermeister Karl Sonnweber eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass drei Dringlichkeitsanträge, gemäß § 46 (3) NÖ. Gemeindeordnung, eingelangt ist.

1. **Dringlichkeitsantrag GR. Alfred Zimmermann und GR. Wolfgang Rolly**

Der Gemeinderat möge beschließen,

als
Pkt.1A Beschlussfassung einer Resolution an die Bundesregierung – Finanzierungsmodelle mit BürgerInnenbeteiligung

auf die Tagesordnung zu setzen.(**Beilage 1**)

Herr GR. Alfred Zimmermann verliest den Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Die Dringlichkeit wird **einstimmig zuerkannt**.

2. Dringlichkeitsantrag GR. Philipp Zimmermann

Der Gemeinderat möge beschließen,

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die heutige Gemeinderatssitzung, betreffend eines Zustandberichtes in der Druckfabrik.

auf die Tagesordnung zu setzen.(**Beilage 2**)

Herr gf.GR. Philipp Zimmermann verliest den Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Die Dringlichkeit wird gegen 11 Stimmen, gbb, FPÖ und GRÜNE **abgelehnt**. Vizebgm. Robert Weber, MSc lädt die Fraktionsvorsitzenden zu einer Besichtigung in die Druckfabrik ein.

3. Dringlichkeitsantrag von der gbb

Der Gemeinderat möge beschließen,

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die heutige Gemeinderatssitzung, betreffend Badeteichkartenförderung

auf die Tagesordnung zu setzen.(**Beilage 3**)

Herr GR. Ing. Heinz Erhart verliest den Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Die Dringlichkeit wird gegen 11 Stimmen, gbb, FPÖ und GRÜNE **abgelehnt**. Bürgermeister Karl Sonnweber verweist auf das abgeschlossene Verfahren mit der Volksanwaltschaft.

Der Vorsitzende **setzt den Tagesordnungspunkt 11. gem. §46/2 der NÖ-Gemeindeordnung** von der Tagesordnung **ab.**

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013

1A. Beschlussfassung einer Resolution an die Bundesregierung – Finanzierungsmodelle mit BürgerInnenbeteiligung

2. Beschlussfassung über Löschungen zu Gunsten der Marktgemeinde Guntramsdorf grundbücherlich eingetragener Rechte
3. Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen
4. Beschlussfassung über eine Regionale Leitplanung in Mödling
5. Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung, zwischen der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH und der Marktgemeinde Guntramsdorf, betreffend Photovoltaikanlagen für KG IV und der FF Guntramsdorf
6. Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Guntramsdorf und Frau Helga Pieler, betreffend Grundstück Nr. 205/16, Ecke Wodikgasse - Steinfeldgasse
7. Beschlussfassung über eine Brückensanierung über den Wr. Neustädter Kanal, im Bereich der Neugasse bzw. der Eggendorfergasse 1 (Brücke Nr. 2)
8. Beschlussfassung über den Abbruch und Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage in der Dr. Karl Renner Straße
9. Beschlussfassung über den Abverkauf eines Grüngürtels, zwischen der Rieslinggasse und der Veltlinerstraße 1
10. Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Verkaufsfläche Windschutz Rieslinggasse
11. Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Guntramsdorf und Karl Hofstädter betreffend Modulhaus
12. Beschlussfassung über die Grundabtretung an den Abwasser Service Betrieb (ASB) im Bereich Wiener Neustädter Kanal – „Alter Hafen" für die Errichtung eines Regenwasserretentionsbeckens
13. Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücksflächen für die Errichtung eines Rad- und Fußweges im Bereich der Laxenburgerstraße
14. Beschlussfassung über die Vergabe diverser Planungs- und Bauleistungen für den Abwasser Service Betrieb (ASB) Guntramsdorf, Bauabschnitt 13
15. Bericht über eine Aufsichtsbeschwerde betreffend Projekt Rathausplatz
16. Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Guntramsdorf und EPS Rathausplatz Guntramsdorf, Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co.KG
17. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013
18. Beschlussfassung über die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen
19. Beschlussfassung in Personalangelegenheiten
    (Abschluss unbefristeter Dienstverhältnisse in Bildungseinrichtungen)

Die Punkte **17. bis 19.** der Tagesordnung werden gemäß § 47, Absatz 3 der NÖ Gemeindeordnung in eine nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Zu den Punkten der Tagesordnung:

Pkt. 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013

Einwendungen: keine

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Pkt.1A Beschlussfassung einer Resolution an die Bundesregierung – Finanzierungsmodelle mit BürgerInnenbeteiligung

Dringlichkeitsantrag von GR. Alfred Zimmermann und GR. Wolfgang Rolly.

(Beilage 1)

Sachverhalt:

Unser Bezirksnachbar - die Stadtgemeinde Baden hat erfolgreich das Projekt „SonnenKraft Baden" als BürgerInnenbeteiligungsmodell abgewickelt. Da sich die Stadtgemeinde für ein „Einlagengeschäft" entschieden hat und die gesetzliche Grenze von EUR 100.000.- überschritten wurde, war ein Partner mit Bankkonzession notwendig.

Nach der heutigen Gesetzeslage darf eine Gemeinde kein Geld von Bürger/innen für größere Projekte annehmen.
Diese Gesetzeslage ist keine Norm der Europäischen Union, die solche Finanzierungsmodelle verunmöglicht, sondern es ist nationales Recht.

Vielfach besteht in Gemeinden die Intention Projekte auf Basis von BürgerInnenbeteiligungsmodellen zu entwickeln, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien.

Gemäß den Rechtsvorschriften der EU, können die Gemeinden eine Ausnahmebestimmung erfahren und somit „Einlagengeschäfte" abwickeln und auch von der Prospektpflicht enthoben werden.

Der Niederösterreichische Landtag hat diesbezüglich bereits am 14.06.2012 den *Resolutionsantrag (Ltg.-1257/V-10/41-2012) betreffend „BürgerInnenbeteiligung – Energiewende-Projekte in den Gemeinden" beschlossen.*
Mit Nachdruck will die Marktgemeinde Guntramsdorf als Klimabündnisgemeinde an die Bundesregierung appellieren, die notwendigen Gesetzesnovellen rasch herbei zu führen.

Pkt. 8 Beschlussfassung über den Abbruch und Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage in der Dr. Karl Renner Straße

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.05.2013 wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Abbruch und Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage in der Dr. Karl Renner Straße wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

Am Gelände des Spielplatzes in der Dr. Karl Renner Straße befindet sich eine alte WC-Anlage. Da dieses Objekt zahlreiche Baumängel und hygienische Mängel aufweist soll das vorhandene WC abgebrochen werden. An gleicher Stelle soll eine neue WC-Anlage bestehend aus Herren-WC, Dame-WC und einem Behinderten-WC, errichtet werden. Im behindertengerechten WC wird zusätzlich ein Wickeltisch montiert.

Das neue WC wird als „Container" in der Farbe RAL 9002 „grauweiß" ausgeführt werden. Der Zugang zum WC wird ebenfalls behindertengerecht umgebaut.

Weiteres wird neben der WC-Anlage eine Müllsammelinsel eingerichtet.

Kostenaufstellung:

Abbruch	Fa. Ragats	€ 3.250,00
Fundamente, Außenanlagen	Fa. Streit	€ 9.275,80
Container	Fa. Containex	€ 9.100,00
Kanalhausanschluß	Schätzung	€ 5.000,00
Installateur	Fa. Heintschel	€ 7.411,00
Elektriker	Schätzung	€ 2.500,00
Trockenbau	Fa. Hartweger	€ 1.415,00
Schlosser	Fa. Hrabal	€ 1.920,00
div. Ausstattungen	Schätzung	€ 1.000,00
	Gesamtsumme netto	**€ 40.871,80**
	20 % MwSt.	€ 8.174,36
	Gesamtsumme **brutto**	€ 49.046,16

Wortmeldungen: Bgm. Karl Sonnweber, gf. GR. Herbert Loidolt, gf. GR. Norbert Staudinger, GR. Alfred Zimmermann, AL Walter Heinisch, MBA, MPA, GR. Wolfgang Wilfinger, GR. Patrick Slacik

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abbruch und der Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage in der Dr. Karl Renner Straße mit einem Kostenpunkt von ca. € 40.871,80 netto wie im Sachverhalt angeführt, zuzustimmen.

Beilage: **D** – Kostenaufstellung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Pkt. 9 Beschlussfassung über den Abverkauf eines Grüngürtels, zwischen der Rieslinggasse und der Veltlinerstraße

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.05.2013 wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Abverkauf eines Grüngürtels zwischen der Rieslinggasse und der Veltlinerstraße wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

Nachdem im Vorjahr bereits ein Teil des Grüngürtels zwischen der Rieslinggasse und der Traminergasse verkauft wurde, soll nun zum gleichen Quadratmeterpreis (€ 12,50) der restliche Teil (von Umkehrplatz Traminergasse bis zur Neuburgerstraße) an die westlich anschließenden Bewohner verkauft werden.

Nach schriftlicher Anfrage an die Bewohner bzw. einer persönlichen Besprechung wollen alle Eigentümer der westlich an den Grüngürtel angrenzenden Liegenschaften, jenen Teil des Grüngürtels der direkt an Ihre Liegenschaft angrenzt zum angeführten Preis wie in der nachfolgenden Auflistung erwerben.

Die Kosten für die Kaufverträge und die grundbücherliche Durchführung müssen von den Käufern separat bezahlt werden.

BEILAGE B

Marktgemeinde Guntramsdorf

Lfd. Nr. 01/13

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Am Donnerstag, dem 21.03.2013 in Guntramsdorf
Beginn 19:30 Uhr Die Einladung erfolgte am 15.03.2013,
Ende 21:07 Uhr nach den Bestimmungen
des § 45 Abs. 3 NÖ. GO

Pkt. 13 Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten,

betreffend der Möllersdorferstraße von Raiffeisengasse bis Steinfeldgasse und teilweise Neubau der Steinfeldgasse

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 14.03.2013 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend der Möllersdorferstraße von Raiffeisengasse bis Steinfeldgasse und teilweise Neubau der Steinfeldgasse wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

a) Möllersdorferstraße

Die Möllersdorferstraße zwischen der Raiffeisengasse und der Steinfeldgasse (nördlicher Beginn der Niveauanhebung der Kreuzung mit der Steinfeldgasse) soll saniert werden.
In diesem Teilbereich der Möllersdorferstraße werden die Künetten in der Fahrbahn teilweise saniert, die Asphaltoberfläche abgefräst und ein neuer Belag aufgezogen. Weiteres werden teilweise die Gehsteige saniert.

Nachdem bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 1.000.000,00 Ausschreibung in beschränkter Form durchgeführt werden können wurden folgende Bieter zu einer Angebotsabgabe eingeladen und haben folgenden Angebotspreis abgegeben:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge

- € 262.338,52 netto. (Beilage Ha)

- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien - € 234.315,53 netto. (Beilage H)

- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen

- € 257.420,67 netto. (Beilage Ha)

- Swietelsky Bau GmbH – Bauleitung Loipersbach, Guntramserstraße 128, 2620 Loipersbach - € 248.035,91 netto. (Beilage Ha)

- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU", Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten - € 269.241,25 netto. (Beilage Ha)

- ABO Asphalt BAU Oeynhausen, Triesterstraße 2-10, 2512 Oeynhausen

- € 253.582,90 netto. (Beilage Ha)

Nach Prüfung der abgegebenen Angebotsunterlagen ging als Bestbieter die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. mit einer geprüften Angebotssumme von € 234.315,53 netto hervor. (Beilage H)

b) Steinfeldgasse

Die Steinfeldgasse soll beginnend ab der Brücke über den „Badener – Mühlbach„ bis inklusive der rechtwinkeligen Kurve in die Taborgasse saniert werden. Es wird der vorhandene Asphaltbelag zur Gänze entfernt und eine neue Asphaltdecke inklusive des notwendigen Unterbaus (Straßenaufbau) samt dazugehöriger Oberflächenentwässerung hergestellt.

Nachdem bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 1.000.000,00 Ausschreibung in beschränkter Form durchgeführt werden können wurden folgende Bieter zu einer Angebotsabgabe eingeladen und haben folgenden Angebotspreis abgegeben:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge

- € 118.134,15 netto. (Beilage H1b)

- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien - € 107.705,57 netto. (Beilage H1)

- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen

- € 115.530,37 netto. (Beilage H1b)

- Swietelsky Bau GmbH – Bauleitung Loipersbach, Guntramserstraße 128, 2620 Loipersbach - es wurde kein Angebot abgegeben. (Beilage H1b)

- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU", Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten - € 114.081,85 netto. (Beilage H1b)

- ABO Asphalt BAU Oeynhausen, Triesterstraße 2-10, 2512 Oeynhausen

- € 117.549,75 netto. (Beilage H1b)

Nach Prüfung der abgegebenen Angebotsunterlagen ging als Bestbieter die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. mit einer geprüften Angebotssumme von € 107.705,57 netto hervor. (Beilage H1)

Wortmeldungen:

Bgm. Karl Sonnweber, gf. GR. Norbert Staudinger, gf. GR. Herbert Loidolt, gf. GR. Andreas Nikolai, gf. GR. Martin Kowatsch, GR. Philipp Steinriegler

Antrag von GR. Philipp Steinriegler gbb nach § 22 Abs. 1

Durchführung von weiteren Straßenbauarbeiten laut Beilage 13 A

Abstimmungsergebnis:

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, wie im Sachverhalt angeführt,

a) Sanierung der Möllersdorferstraße, an die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 234.315,53 netto, zuzustimmen.

b) Sanierung der Steinfeldgasse, an die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 107.705,57 netto, zuzustimmen.

Beilagen:

H - Anbot Firma Streit – Möllersdorferstraße / Ha - Anbote – Möllersdorferstraße H1 - Anbot Firma Streit – Steinfeldgasse / H1b - Anbote - Steinfeldgasse

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013

Pkt. 13 Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend der Möllersdorferstraße von Raiffeisengasse bis Steinfeldgasse und teilweise Neubau der Steinfeldgasse

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 14.03.2013 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend der Möllersdorferstraße von Raiffeisengasse bis Steinfeldgasse und teilweise Neubau der Steinfeldgasse wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

a) Möllersdorferstraße

Die Möllersdorferstraße zwischen der Raiffeisengasse und der Steinfeldgasse (nördlicher Beginn der Niveauanhebung der Kreuzung mit der Steinfeldgasse) soll saniert werden.
In diesem Teilbereich der Möllersdorferstraße werden die Künetten in der Fahrbahn teilweise saniert, die Asphaltoberfläche abgefräst und ein neuer Belag aufgezogen. Weiteres werden teilweise die Gehsteige saniert.

Nachdem bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 1.000.000,00 Ausschreibung in beschränkter Form durchgeführt werden können wurden folgende Bieter zu einer Angebotsabgabe eingeladen und haben folgenden Angebotspreis abgegeben:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge - € 262.338,52 netto. (Beilage Ha)
- **Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien - € 234.315,53 netto.** (Beilage H)
- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen - € 257.420,67 netto. (Beilage Ha)
- Swietelsky Bau GmbH – Bauleitung Loipersbach, Guntramserstraße 128, 2620 Loipersbach - € 248.035,91 netto. (Beilage Ha)
- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU", Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten - € 269.241,25 netto. (Beilage Ha)
- ABO Asphalt BAU Oeynhausen, Triesterstraße 2-10, 2512 Oeynhausen - € 253.582,90 netto. (Beilage Ha)

Nach Prüfung der abgegebenen Angebotsunterlagen ging als **Bestbieter** die **Firma Ing. Walter Streit** Bau Ges.m.b.H. mit einer geprüften Angebotssumme von € 234.315,53 netto hervor. (Beilage H)

b) Steinfeldgasse

Die Steinfeldgasse soll beginnend ab der Brücke über den „Badener – Mühlbach„ bis inklusive der rechtwinkeligen Kurve in die Taborgasse saniert werden. Es wird der vorhandene Asphaltbelag zur Gänze entfernt und eine neue Asphaltdecke inklusive des notwendigen Unterbaus (Straßenaufbau) samt dazugehöriger Oberflächenentwässerung hergestellt.

Nachdem bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 1.000.000,00 Ausschreibung in beschränkter Form durchgeführt werden können wurden folgende Bieter zu einer Angebotsabgabe eingeladen und haben folgenden Angebotspreis abgegeben:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge - € 118.134,15 netto. (Beilage H1b)
- **Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien - € 107.705,57 netto.** (Beilage H1)
- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen - € 115.530,37 netto. (Beilage H1b)
- Swietelsky Bau GmbH – Bauleitung Loipersbach, Guntramserstraße 128, 2620 Loipersbach - es wurde kein Angebot abgegeben. (Beilage H1b)
- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU", Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten - € 114.081,85 netto. (Beilage H1b)
- ABO Asphalt BAU Oeynhausen, Triesterstraße 2-10, 2512 Oeynhausen - € 117.549,75 netto. (Beilage H1b)

Nach Prüfung der abgegebenen Angebotsunterlagen ging als **Bestbieter** die **Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H.** mit einer geprüften Angebotssumme von € 107.705,57 netto hervor. (Beilage H1)

Wortmeldungen:

Bgm. Karl Sonnweber, gf. GR. Norbert Staudinger, gf. GR. Herbert Loidolt, gf. GR. Andreas Nikolai, gf. GR. Martin Kowatsch, GR. Philipp Steinriegler

Antrag von GR. Philipp Steinriegler gbb nach § 22 Abs. 1

Durchführung von weiteren Straßenbauarbeiten laut Beilage 13 A

Abstimmungsergebnis:

Dieser Antrag wird **einstimmig angenommen**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, wie im Sachverhalt angeführt,

a) Sanierung der Möllersdorferstraße,
an die **Firma Ing. Walter Streit** Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 234.315,53 netto, zuzustimmen.

b) Sanierung der Steinfeldgasse,
an die **Firma Ing. Walter Streit** Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter
mit einer Angebotssumme von € 107.705,57 netto, zuzustimmen.

Beilagen:

H - Anbot Firma Streit – Möllersdorferstraße / **Ha - Anbote** – Möllersdorferstraße
H1 - Anbot Firma Streit – Steinfeldgasse / **H1b - Anbote** - Steinfeldgasse

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Marktgemeinde Guntramsdorf Lfd. Nr. 03/13

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Am Donnerstag, dem 26.09.2013
Beginn 19:30 Uhr
Ende 21:12 Uhr

In Guntramsdorf
Die Einladung erfolgte am 20.09.2013,
nach den Bestimmungen
des § 45 Abs. 3 NÖ. GO

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister	**Karl Sonnweber**
2. Vizebürgermeister	**Robert Weber,MSc**

BEILAGE C

Pkt. 12 Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend Ziegelofengasse

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19.09.2013 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend der Ziegelofengasse wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

In der Ziegelofengasse (Sackgasse) sollen die noch fehlenden Nebenflächen (Grünflächen und Parkspur), die Oberflächenentwässerung hergestellt werden und ein Feinbelag aufgebracht werden. Weiters soll am Ende der Sackgasse ein Umkehrplatz ausgebildet werden.

Eine entsprechende öffentliche Beleuchtung ist vorhanden.

Nachdem sich die Schätzkosten unter € 1.000.000,00 befinden wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Für diese Straßenbauarbeiten wurden Angebote bei folgenden Firmen eingeholt:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien
- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen
- Fa. ABO Aspahlt Bau Oenhausen, Triesterstraße 2,2512 Wienersdorf - Oeynhausen
- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU" (Terrag Asdag) Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten

Firma	Preis lt. Angebot	Reihung	Preis	Reihung	
	vor Prüfung	vor Prüfung	nach Prüfung	nach Prüfung	
Granit	€ 103.970,99	3	€ 103.970,99	2	
ABO	€ 136.145,47	5	€ 112.207,27	5	Rechenfehler
Seidl	€ 97.632,60	1	€ 105.192,60	3	Rechenfehler
Streit	€ 100.480,72	2	€ 100.480,72	1	
Terrag Asdag	€ 111.525,01	4	€ 111.525,01	4	

Nachdem im Angebot der Firma Karl Seidl Bau GmbH in der Position 0A180612D ein Rechenfehler festgestellt wurde, ergibt sich eine geänderte Angebotssumme als im Leistungsverzeichnis angeführt.

Weiteres wurde im Angebot der Firma ABO Asphalt Bau Oeynhausen ein Rechenfehler im Summenblatt festgestellt, daher ergibt sich eine geänderte Angebotssumme als im Leistungsverzeichnis angeführt.

Nachdem die Summe der Rechenfehler in den Angeboten der Firma Karl Seidl Bau GmbH und der Firma ABO Asphalt Bau Oeynhausen größer als 2 % der Angebotssumme sind, sind diese Angebote auszuscheiden.

Als Bestbieter geht somit die Ing. Walter Streit Baugesm.b.H, Fuchsröhrenstr.31, 1110 Wien, mit einer geprüften Angebotssumme von € 100.480,72 (netto) hervor.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend der Ziegelofengasse wie im Sachverhalt angeführt, an die **Firma Ing. Walter Streit** Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter mit einer geprüften Angebotssumme von **€ 100.480,72 netto**, zuzustimmen.

Beilage: **H** - Preisspiegel

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

BEILAGE D

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des

GEMEINDERATES

Am Donnerstag, dem 25.09.2014

Beginn 19:30 Uhr

Ende 21:40 Uhr

in Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1,

die Einladung erfolgte am 19.09.2014,

nach den Bestimmungen

des § 45 Abs. 3 NÖ. GO.

Pkt. 11 Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten

in der J. Nestroy Gasse

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 18.09.2014 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Vergabe von Straßenbauarbeiten in der J. Nestroy Gasse wie im Sachverhalt angeführt, zuzustimmen.

Sachverhalt:

In der J. Nestroy Gasse soll auf der Fahrbahn der seit Jahren fehlende Feinbelag (Verschleißschichte) aufgebracht werden. Die Oberflächenentwässerung soll ebenfalls erneuert werden, d.h. es werden neue Regeneinlaufschächte samt neuen Anschlüssen an die Kanalisation hergestellt werden. Die Gehsteige inkl. der vorhandenen Betonrandsteine werden erneuert bzw. die Randsteine gegen Granitrandsteine ausgetauscht. Im Fahrbahnbereich werden vor dem Aufbringen des Feinbelages die schadhaften Stellen saniert.

Die Beleuchtungskörper wurden im Zuge der Umrüstung bereits auf „LED" ausgetauscht. Eine entsprechende öffentliche Beleuchtung ist vorhanden.

Nachdem sich die Schätzkosten unter € 1.000.000,00 befinden wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Für diese Straßenbauarbeiten wurden Angebote bei folgenden Firmen eingeholt:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien
- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen
- ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH, Triesterstraße 2, 2512 Wienersdorf - Oeynhausen
- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU" (Terrag Asdag) Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten

Firma	Preis lt. Angebot vor Prüfung	Reihung vor Prüfung	Preis nach Prüfung	Reihung nach Prüfung
Granit	€ 192.692,51	2	€ 192.692,51	2
ABO	€ 192.885,20	3	€ 192.885,20	3
Seidl	€ 199.705,20	5	€ 199.705,20	5
Streit	€ 185.830,68	1	€ 185.830,68	1
Terrag Asdag	€ 197.543,81	4	€ 197.543,81	4

Als Bestbieter geht somit die Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., 1110 Wien, Fuchsröhrenstraße 31, mit einer geprüften Angebotssumme von € 185.830,68 (+ 20% MwSt. = € 222.996,82) hervor.

Die Kanalisation wurde überprüft und befindet ist in einem dem Alter entsprechenden Zustand.

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Karl Schuster, Vize Bgm. Robert Weber, MSc, gf. GR. Herbert Loidolt, gf. GR. Martin Kowatsch, gf. GR. Andreas Nikolai, Mag. iur. Alexander Weber

GR. Karl Sonnweber verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten in der J. Nestroy Gasse wie im Sachverhalt dargestellt, an die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. als Bestbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 185.830,68 (+ 20% MwSt. = € 222.996,82), zuzustimmen.

Beilagen: G - Leistungsverzeichnis Firma Granit

G1 - Leistungsverzeichnis Firma ABO

G2 - Leistungsverzeichnis Firma Karl Seidl

G3 - Leistungsverzeichnis Firma Ing. Walter Streit

G4 - Leistungsverzeichnis Firma Terrag Asdag

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

GR. Karl Sonnweber wieder anwesend.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der GV-Sitzung am 18.09.2014

III) Beschlüsse

3. Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend Neudorferstraße

Sachverhalt:

In der Neudorferstraße zwischen dem nördlichen Ende der Schloßgasse und dem südlichen Ende der Rohrgasse (nach dem Schutzweg) soll durch Aufbringen eines Feinbelages die Unebenheiten in der Fahrbahn saniert bzw. behoben werden. Die Randsteine bleiben bis einen zu sanierenden Teil (im Bereich der Bushaltestelle auf Ostseite) im vorhandenen Zustand bestehen.

Nachdem sich die Schätzkosten für diese Straßenbauarbeiten unter € 100.000,00 befinden, wurden Angebote bei den nachfolgenden Firmen eingeholt:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien
- ABO Asphalt Bau Oeynhausen, Triesterstraße 2, 2512 Wienersdorf – Oeynhausen

Firma	Preis lt. Angebot	Reihung	Preis	Reihung
	vor Prüfung	vor Prüfung	nach Prüfung	nach Prüfung
ABO	€ 32.008,66	2	€ 32.008,66	2
Seidl	€ 33.725,10	3	€ 33.725,10	3
Streit	**€ 29.822,30**	**1**	**€ 29.822,30**	**1**

Als **Bestbieter** geht somit die **Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H**, Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien mit einer geprüften Angebotssumme von € 29.822,30 netto das sind **€ 35.786,76 brutto** hervor.

Beilagen: Nr. **3** - Auszug aus dem Teilungsplan
Nr. **3A** - Angebot Fa. ABO
Nr. **3B** - Angebot Fa. KS Karl Seidl
Nr. **3C** - Angebot Fa. Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H.

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Karl Schuster, Vize Bgm. Robert Weber, MSc, gf. GR. Norbert Staudinger, gf. GR. Herbert Loidolt

BEILAGE E

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten-Neudorferstraße durch die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit einem Gesamtpreis von € 29.822,30 netto das sind **€ 35.786,76 brutto**, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der GV-Sitzung am 18.09.2014

III) Beschlüsse

4. Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten, betreffend Rohrgasse

Sachverhalt:

Im westlichen Teil der Rohrgasse soll der seit Jahren fehlende Feinbelag (Verschleißschichte) aufgebracht werden. Nachdem vor ca. 15 Jahren der Kanal neu hergestellt wurde, müssen keine Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Gehsteige inkl. der vorhandenen Granitrandsteine bleiben bestehen.

Die Beleuchtungskörper wurden im Zuge der Umrüstung bereits auf „LED" ausgetauscht, d.h. eine entsprechende öffentliche Beleuchtung ist vorhanden.

Nachdem sich die Schätzkosten unter € 100.000,00 befinden wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Für diese Straßenbauarbeiten wurden Angebote bei folgenden Firmen eingeholt:

- KS Karl Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
- Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien
- Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H, Handelsstraße 15, 2512 Oeynhausen
- ABO Asphalt Bau Oeynhausen, Triesterstraße 2, 2512 Wienersdorf - Oeynhausen
- Allgemein Straßenbau AG „ALLBAU" (Terrag Asdag) Zweigniederlassung Pfaffstätten, Josefsthalerstraße 69, 2511 Pfaffstätten

Firma	Preis lt. Angebot	Reihung	Preis	Reihung
	vor Prüfung	vor Prüfung	nach Prüfung	nach Prüfung
Granit	€ 35.735,85	2	€ 35.735,85	2
ABO	€ 39.742,02	4	€ 39.742,02	4
Seidl	€ 38.228,40	3	€ 38.228,40	3
Streit	**€ 34.685,21**	**1**	**€ 34.685,21**	**1**
Terrag Asdag	€ 39.970,64	5	€ 39.970,64	5

Als **Bestbieter** geht somit die **Ing. Walter Streit Bau Gesm.b.H**, Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit einer geprüften Angebotssumme von € 34.685,21 netto das sind **€ 41.622,25** brutto, hervor.

BEILAGE F

Beilagen: Nr. **4** - Auszug aus dem Teilungsplan
Nr. **4A** bis **4E** – Leistungsverzeichnisse der Firmen

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Karl Schuster, gf. GR. Norbert Staudinger, gf. GR. Herbert Loidolt, gf. GR. Andreas Nikolai

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, der Vergabe von Straßenbauarbeiten - Rohrgasse durch die Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstr. 31, 1110 Wien, mit einem Gesamtpreis von € 34.685,21 netto das sind **€ 41.622,25 brutto**, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Dienstag, am 25.01.2015, um 18⁰⁰ Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum ZI 15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	X	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	X	
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.	X	

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	X	
Gerald Förster	Verwaltung	X	
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung		

Tagesordnung:

TOP 1: ... Was steckt in den „Streit-Rechnungen", Leistungsbestätigungen sollen vorgelegt werden.

TOP 2: ... Überprüfung der Gehalts- u. Nebenleistungseinstufungen inkl. der Zeitzulagen u. Spesenabrechnungen aller Führungskräfte der Gemeinde

TOP 3: ... Treibstoff-Verrechnungen der persönlich genutzten als auch der allg. Fahrzeugen der Gemeinde und seiner Gesellschaften.

TOP 4) Evaluierung Auslese

TOP 01/ Eine Aufstellung (inkl. Erklärungen) von Leistungen bis Ende 2014 wurde von der AL vorgelegt (Beilage 2). Bauleistungen aus dem Jahr 2015 wurden lt. AL noch nicht in Rechnung gestellt. ~900.000,- € aus der vorgelegten Aufstellung sind an RE noch offen, zzgl. neu anfallende Aufträge/Arbeiten. (im Jahr 2015 ~432.000 €).

In Summe wurden daher netto nur ~270.000,- an Rechnungen getilgt (Altlasten zzgl. Rechnungen aus dem Jahr 2015).

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dass bis zur nächsten GR-Sitzung ~~[illegible]~~ ein Plan vorgelegt werden ~~[illegible]~~ muss ~~[illegible]~~ wie die Gemeinde bis Ende 2016 alle gelegten od. noch nicht gelegten Rechnungen beglichen will.

Die Gesellschaften sowie der ASB hat keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bauforma Strait.

TOP 02) Zuständig hierfür ist Mag. Alexander Weber.
Die Gehalts- u. Nebenleistungseinstuftungen sowie die Zeitsalden u. Spesenabrechnungen scheinen plausibel.
~~Dann Vorsitzender scheinen die Fehlzeiten bei den Führungs~~
Dies wurde in einem Vorgespräch mit Mag. Weber erleutet. Weiters wurd erklärt wie die Personaladministration organisiert ist, Das Zeiterfassungsmodul scheint funktional zu sein.
Eine Aufstellung der Fehlzeiten soll in einer weiteren Sitzung durch den Prüfungsausschuss begutachtet werden.

TOP 03) Die Fahrtenbücher wurden vorgelegt (Gemeinde-eigenen u. Dienstauto Fajkis). Von Hr. Seitz wurde ein Beispiel abend einer Bauhofprüfung vorgelegt, siehe Beilage 1. Im Fahrtenbuch ist das entsprechende Kennzeichen nicht angeführt sowie das Jahr, dies sollte geändert werden. Eine „Routex" Abrechnung für das ggstl. Beispiel liegt nicht vor.

Für das Dienstauto Fajkis wurde eine „Routex" Abrechnung vorgelegt und Stichprobenartig überprüft. Liesingrate zahlt die KG, die Instandhaltung die GmbH und die Benzinrechnungen die Gemeinde.

Die Fahrtenbücher sind so zu führen, dass diese eindeutig einem Fahrzeug zuzuordnen sind. Die Betankungen sind in den Fahrtenbücher anzuführen.
Eine Liste aller Fahrzeuge liegt nicht vor.
Empfehlung vom Prüfungsausschuss: der jeweilige Bereichsleiter soll zumindest einmal jährlich die Abrechnungen auf ihre Plausibilität prüfen.

TOP 04) Diese Thematik wird zukünftig von Christoph Lehner betreut. Dem Ausschuss wird zukünftig pro Anwendung eine Kostenaufstellung vorgelegt.

Jahresaufwand von Hr. Hendschuk ~ 70.000,-

Von der Pauschale ausgenommen sind ~~Kosten~~ z.B. Fotografen.

Derzeit gibt es keine detaillierten Kostenaufstellungen, sondern nur eine Pauschalabrechnung, daher kann die genaue Leistung / Tätigkeiten nicht nachvollzogen worden.

Es wird empfohlen einen entsprechenden Tätigkeitsbericht von Hr. Hendschuk einzufordern.

Die nächste Sitzungen sollen zukünftig immer Abends stattfinden, ausgenommen Kassaprüfungen.

Bevorzugt Donnerstag.

nächste Sitzung an einen

11.02.2016 18³⁰ „Rathausplatz"

29.02.2016 13⁰ „laufende Thema"

Marktgemeinde Guntramsdorf

Beilage 1
Fr. Eller

KASSABESTANDSNACHWEIS vom 05.02.2016
Kassa Marktgem. Guntramsdorf

Bargeldbestand

32	Stück à Euro	0,01	0,32	
22	Stück à Euro	0,02	0,44	
72	Stück à Euro	0,05	3,60	
63	Stück à Euro	0,10	6,30	
24	Stück à Euro	0,20	4,80	
46	Stück à Euro	0,50	23,00	
24	Stück à Euro	1,00	24,00	
32	Stück à Euro	2,00	64,00	
32	Stück à Euro	5,00	160,00	
59	Stück à Euro	10,00	590,00	
53	Stück à Euro	20,00	1.060,00	
36	Stück à Euro	50,00	1.800,00	
45	Stück à Euro	100,00	4.500,00	
0	Stück à Euro	200,00	0,00	
0	Stück à Euro	500,00	0,00	
	Münzen in Rollen		0,00	
		Übertrag vom 04.02.2016		9.807,21
		Tageseinnahme		29,25
		Tagesausgabe		0,00
		Summe Kassa Marktgem. Guntramsdorf	8.236,46	9.836,46

NUR INFORMATIONSAUSDRUCK, DA KASSENÜBERSCHUSS 1.600,00-

Girokonten:

01	Kassa Marktgem. Guntramsdorf		0,00	9.836,46
	Kassen - Istbestand			9.836,46

Für die Kassa Marktgem. Guntramsdorf: .....

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Freitag, am 05.02.2016, um 07:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, Bürgerservice

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	X	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied		X
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.		X

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	X	
Gerald Förster	Verwaltung		
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung		

Tagesordnung:

TOP 1: unangekündigte Kassaprüfung

1a) Hauptkassa Bürgerservice
Gesamtstand aller Handkassen — — € 9.836,46
Subkasse Fr. Eller € 8.236,46
→ Kassastand wurde überprüft und ist korrekt.
(siehe Beilage 1)

~~[illegible]~~

Die Kassastände werden täglich abgerechnet.
Es gibt eine Mappe mit Tagesbelege, diese werden nach Tagesabschluss an die Amtsleitung bzw. Buchhaltung übergeben.

1b) Nebenkasse Fr. Bachmayr-Heyda
Kassastand 400,- €

1c) Nebenkasse Fr. Hasenöhrl
Kassastand 400,- €

1d) Nebenkasse Fr. Fischer
Kassastand 400,- €

1e) Fr. Botjen auf Urlaub → Kassa konnte daher nicht geprüft werden.

Die Kassaprüfung ergab eine ordnungsgemäße Führung ohne Kassendifferenz.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 08⁰² Uhr.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....

Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....

Datum Der Kassenverwalter

Beilage D6

WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Prüfungsausschuss 11.02.2015

Anw: Winter, Fajkis, Müller, Quvban Ali, Gattermayr (entsch.) Tugrul-Kartal, Wenich ~~Alfa~~ Kowatsch, Lehner, Alex Weber

(1) Bitte Fajkis, in Zukunft ein Bestätigungsmail zu schicken; soll nur dann passieren, wenn sich was ändert (1 Woche vorher)

(2) TO PKt: Umwidmung GSK BK III auf BK V

Verkauf als Bauland Kerngebiet BK III → Schätzgutachten → Verkaufspreisermittlung

→ nach Verkauf Umwidmung auf Bauhöhe 16,5 m ≙ BK V (nicht ganz)

Winter: Wettbewerb für Bau nach Verkauf Raikoof GSK im Okt 2009. Gestaltungswettbewerb plus städtebaulicher Wettbewerb

März 2010 Prfg. Wettbewerbsjurie

Siegerprojekt am 11.5. 10 vorgestellt

Dez 2010 → §54 NÖBAuordnung → somit Projekt nicht mehr genehmigungsfähig

→ Erlass Bebauungsplan wurde notwendig

? Kowatsch: Auslobung Wettbewerb ?

Winter: Porr hat die Auslobung ~~gemacht~~ beauftragt

Kowatsch: - Porr war auch Grundstückseigentümer
- hat Bauordnung einzuhalten
? Wie kam ~~es~~ zu den Rahmenbedingungen?

Winter: zum Zeitpunkt der Jurysentscheidung war Projekt genehmigungsfähig!

Kowatsch: Halm wir als Gemeinde aufgrund des Vorgehens einen Schaden erlitten?
z.B. durch Verzögerung?

Wanieh: Warum zuerst fstk Verkauf und dann Wettbewerb und nicht umgekehrt

Winter: Wettbewerb war klar im Vertrag geregelt!

Müllner: Brauchten wir GR-Beschluss?

Kowatsch: Nein.

WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Lehner: Was hätte Wettbewerb gekostet?

Kowatsch: Wäre Teil des VK Preises genommen.

Winter: Normal Verkauf zuerst und dann Wettbewerb

Kowatsch: Zuerst Option zum Kauf und dann Wettbewerb

Winter: Gemeinde konnte Bebauungsplan erlassen

~~Kowatsch: Warum~~

Kowatsch: Warum hat man keinen "Grundsatzbeschluss" gemacht, um den Wettbewerbern mehr Spielraum zu geben.
Man hätte ja mit Bauklasse 5 verkaufen können

Winter: Dazu kann ich nicht sagen

Kowatsch: Für uns bleibt unscheinbar warum um BKM verkauft wurde, obwohl die Orientierungspfl. die Höhe festsetzt

Winter: Aber es war das Risiko der Genehmigung

Winter: Wesentl. Grund für Aufhebung durch BM war Widmung als Verkaufsfläche

Kowatsch: stimmt nicht: da gab es noch Abstand von Pußtahofer

Winter: Stimmt

Weber: Gutachten Trojan war am 04/2007

Winter: es gab keinen wesentlichen Aufwertungsgewinn, da nur an den Ecken höher gebaut wurde

Lehner: Was wäre gesichtspunkte des Wettbewerbs

Winter: war gelein

Wanick: kein neues Gutachten zw. 2007 – bis Mai 2007.

Winter: Ja, es hat sich nicht geändert.

Kowatsch: Warum war Spatenstich erst 1.10.11.

Winter: Wegen Änderung der NÖB Anordnung im DA 10.
+14.3.11 wurde Bebauungsplan ~~beschlossen~~ aufgelegt
30.6.11 beschlossen (GR)
27.7.11 Ausnahme um Einreichung
dann gab es Einsprüche
19.9.11 Bauverhandlung.
23.9.11 Baubewilligungsbescheid.
~~5.1.12~~ 30.9.11 Verkauf Teilgrund HS an MBGe

(5)

WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

5.1.12: Baustopp / Aufhebung BH Mödling

⇒ Flächenwidmungsplan musste geändert werden
+ Auflegen 6 Wochen
+ GR Beschluss
⇒ Mai 12 neues Ansuchen um Baubewilligungsbescheid

Kowatsch: Wer hat Schuld an dem Fehler mit der Nahversorgung

Winter: Ich

Kowatsch: Wie waren die finanziellen Konsequenzen

Winter: Mir ist nicht bekannt, dass was verrechnet wurde

Weber: Durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Wanick: Welche Vorgabe bei Annahme?

Winter: Wege, Büros + Geschäftsfläche + Parkplätze.

Müller: Pass hätte nicht geförderte Wege errichten können, die Baugenossenschaft konnte geförderte Bauen.

Winter: Kann gut → es wäre keine Wege im Wettbewerb

Kowatsch: Warum hat sich die Einschätzung geändert, dass er Wohnungen geben soll? Das hat damit dann gepasst dass Gotth. verkauft wurde an die Kallinger Baugen.

Kowatsch: Gab es eine Aufwertung durch die Umwidmung?

Winter: BK III + 0,5 m Überschreitung für Bauteil Whg, Billa + Bipa = ~80 % d. Fläche und Eckblock mit Hallmann hat 16.5 m.

Kowatsch: ohne Bebauungsplan hätte der 0.5 m Überbauung nicht genehmigt werden können + 1 Geschoss weniger wäre die Konsequenz gewesen

vor Δ BO Bauordnung hatte Porr noch höher bauen können, und daher wäre der "Genehmigungsgewinn" noch höher gewesen?

Winter: Über sowas macht sich ein künstlerischer Wettbewerb keine Gedanken.

WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Kawaltsch: Wir sprechen nicht über die künstlerische Ausführung, sondern über die Nutzungsmöglichkeiten
⇒ vor Änderung der NÖ Bauordnung wäre Nutzungsmöglichkeit noch wirtschaftlicher gewesen

Weber: Hätte Trojan Gutachten 2009 davon ausgehen sollen/müssen können, dass es BK IV ist.

Winter: §54 hat auf die "Ausreisser" im Sichtfeld hingewiesen.
Aber BK III war sicher.

Müller: Wichtig ist, dass wir im Ortskern geforderte Wege haben und nicht frei finanzierte, da für die Bewohner billiger

---

Nächster Termin: 31. März 2016 18:30

TO Pkte: → Baustopp + Konsequenzen
→ Festsetzung TO + Einladung nächste Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Montag, am 29.02.2016, um 18:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum ZI 15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied		X
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	X	
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.		X

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	X	
Gerald Förster	Verwaltung	Leute nicht Anwesend	
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung	X	

Tagesordnung:

TOP 1: Überprüfung der Fehlzeiten aller Bediensteten der Marktgemeinde Guntramsdorf:

a) Nach Bereichen / Abteilungen gegliedert
b) Urlaubsverbrauch und Resturlaub
c) Krankenstand und Kuren
d) Sonstige Ausfallszeiten (z.B. Arztbesuche, etc.)

TOP 2: Tourismusabgabe

a) Welche Regelung gilt in Guntramsdorf
b) Wer war (per 31.12.2015) abgabepflichtig?
c) Welche Vorschreibungen wurden gemacht?
d) Welche Zahlungsrückstände gab es per 31.12.2015 und wie ist der aktuelle Stand?
e) Wie wurden die Mittel verwendet?

TOP 3: Update Auslese

TOP 4: Nächster Termin

Der Vorsitzende GR Martin Kowatsch eröffnet die Sitzung um 19.26 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1a: .....

Kuren und Krankenstände werden nicht ~~automatisch~~ getrennt ausgewiesen. Durch die Amtsleitung wurden entsprechende Listen vorgelegt (Pkt. 1a - 1d).
Die Regelung des Urlaubsanspruchs basiert auf den NÖ Vertragsbedienstetengesetz, der Urlaub wird nach Stunden abgerechnet.
Bis 43 Lebensjahr 200 Std. Urlaubsanspruch
Ab dem 43 Lebensjahr 240 Std. — " —
→ hier gibt es auch die Möglichkeit von Zulagen z.B. für Tätigkeiten mit besonders gesundheitlichen Gefahren (siehe Beilage 1).
Es soll ein Durchschnittswert betreffend den Krankenständen, geteilt in manuelle ~~Kultur~~ Tätigkeiten (z.B. Bauhof) und Andere (z.B. Kindergärten, etc.), dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- Durchschnittswert Rathaus = 12,5 Tage / Mitarbeiter / Jahr
- ASB = 12,60 Tage / Mitarbeiter / Jahr
- Bauhof + ASZ + Friedhof = 38,00 — " —
- Grünpflege = 8,45 — " — (Saisonarbeiter) für 8 Monate

Anmerkung: im ASZ gibt es einen Mitarbeiter, Dieser weißt keine Krankenstände auf.

- Kindergärten + Schulen + Teichbetreuung: 17,40 Tage / Mitarbeiter / Jahr

Diese Durchschnittswerte werden nun laufend kontrolliert.

TOP 2)

Tourismusabgabe ist ein Landesgesetz. Werden gewisse Kriterien erfüllt wird man in eine bestimmte Klasse eingeordnet. Guntramsdorf steht am Sprung zur Klasse 1. Jeder Betrieb der in irgendeiner Art u. Weise mit Tourismus interessierten zutun hat muss diese Abgabe leisten, sofern sie den Freibetrag nicht unterschreiten.
(150.000,-)

Die Firmen werden auf Basis der Kommunalsteuerliste angeschrieben, von der Gemeinde. Demnach werden Firmen ohne Mitarbeiter nicht angeschrieben. Die Firmen sollten lt. Gewerbescheinen angeschrieben werden. → Empfehlung Prüfungsausschuss (*) Die Abgaben werden immer ~~[illegible]~~. Die Abgaben sind bis spätestens 31. Mai des Jahres zu begleichen.

(*) 2 Jahre Rückwirkend (im Jahr 2016 auf Basis vom Jahr 2014) vorgeschrieben.

Gesamteinnahmen 2013 ~ 85.000,–
Die Kriterien nach welchen die Vorschreibungsliste erstellt wurde kann nicht beantwortet werden.
→ auf Grund eines Abteilungsleiterwechsels
Der Prüfungsausschuss gibt die Empfehlung ab alle 5 Jahre ~~[illegible]~~ eine Nachschau der Kommunalsteuer, im Zuge der Tourismusabgabe, durchzuführen.

Die Verbuchung soll im Rechnungsabschluss nicht „SOLL / IST" dargestellt werden, sondern nur die tatsächlichen Einnahmen.

Diese Thematik wird vom Ausschuss Ende des Jahres nochmals überprüft.

TOP 2e) Die Mittel müssen für Dinge im Bezug auf Tourismus verwendet werden.

~~[illegible]~~

Festgestellt wird, dass derzeit keine Powoder-abhängige Zuordnung erkennbar ist, daher wird empfohlen eine ~~[illegible]~~ Powoder abhängige Zuordnung zu erstellen.

TOP 3) hierzu gibt es einen gesonderten Termin Lehner / Alexander Weber.

TOP 4) wird gesondert vereinbart.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21 15 Uhr.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....
Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....
Datum Der Kassenverwalter

(Beilage 1)

§ 31
Erholungsurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub. In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen, für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gilt § 31a Abs. 9 sinngemäß. Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen halben Arbeitstag betragen; dies gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

(3) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Urlaubsjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(4) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder Unfalles an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Vertragsbedienstete während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und die Dienstverhinderung unverzüglich seinem Vorgesetzten mitteilt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete Beginn und Ende der Dienstverhinderung zu bescheinigen.

(5) Der Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist. Ein Vertragsbediensteter mit schulpflichtigen Kindern ist für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen.

(6) Wird der Vertragsbedienstete vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(7) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.

Beachte für folgende Bestimmung
Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 31a
Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr: 200 Arbeitsstunden;
2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr: 240 Arbeitsstunden.

(2) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich

a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65

(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);

b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 4 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(7) Teilbeschäftigte oder nach § 32b Abs. 1 Z 1 teilweise dienstfrei gestellte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

Zeit: Montag, am 29.02.2016, um 18:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2. Stock, Besprechungsraum ZI 15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied		X
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	X	
GR Kasim Qurban Ali	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.		X

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Michael Fajkis	Verwaltung	X	
Gerald Förster	Verwaltung	Leute nicht Anwesend	
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung	X	

Tagesordnung:

TOP 1: Überprüfung der Fehlzeiten aller Bediensteten der Marktgemeinde Guntramsdorf:

a) Nach Bereichen / Abteilungen gegliedert
b) Urlaubsverbrauch und Resturlaub
c) Krankenstand und Kuren
d) Sonstige Ausfallszeiten (z.B. Arztbesuche, etc.)

TOP 2: Tourismusabgabe

a) Welche Regelung gilt in Guntramsdorf
b) Wer war (per 31.12.2015) abgabepflichtig?
c) Welche Vorschreibungen wurden gemacht?
d) Welche Zahlungsrückstände gab es per 31.12.2015 und wie ist der aktuelle Stand?
e) Wie wurden die Mittel verwendet?

TOP 3: Update Auslese

TOP 4: Nächster Termin

Der Vorsitzende GR Martin Kowatsch eröffnet die Sitzung um 19.26 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1a: .....

Kuren und Krankenstände werden nicht ~~automatisch~~ getrennt ausgewiesen. Durch die Amtsleitung wurden entsprechende Listen vorgelegt (Pkt. 1a - 1d).
Die Regelung des Urlaubsanspruchs basiert auf den NÖ Vertragsbedienstetengesetz, der Urlaub wird nach Stunden abgerechnet.
Bis 43 Lebensjahr 200 Std. Urlaubsanspruch
Ab dem 43 Lebensjahr 240 Std. — " —
→ hier gibt es auch die Möglichkeit von Zulagen z.B. für Tätigkeiten mit besonders gesundheitlichen Gefahren (siehe Beilage 1).
Es soll ein Durchschnittswert betreffend den Krankenständen, geteilt in manuelle ~~Kultur~~ Tätigkeiten (z.B. Bauhof) und Andere (z.B. Kindergärten, etc.), dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- Durchschnittswert Rathaus = 12,5 Tage / Mitarbeiter / Jahr
- ASB = 12,60 Tage / Mitarbeiter / Jahr
- Bauhof + ASZ + Friedhof = 38,00 — " —
- Grünpflege = 8,45 — " — (Saisonarbeiter) für 8 Monate

Anmerkung: im ASZ gibt es einen Mitarbeiter, Dieser weißt keine Krankenstände auf.

- Kindergärten + Schulen + Teichbetreuung: 17,40 Tage / Mitarbeiter / Jahr

Diese Durchschnittswerte werden nun laufend kontrolliert.

TOP 2)

Tourismusabgabe ist ein Landesgesetz. Werden gewisse Kriterien erfüllt wird man in eine bestimmte Klasse eingeordnet. Guntramsdorf steht am Sprung zur Klasse 1. Jeder Betrieb der in irgendeiner Art u. Weise mit Tourismus interessierten zutun hat muss diese Abgabe leisten, sofern sie den Freibetrag nicht unterschreiten.
(150.000,-)

Die Firmen werden auf Basis der Kommunalsteuerliste angeschrieben, von der Gemeinde. Demnach werden Firmen ohne Mitarbeiter nicht angeschrieben. Die Firmen sollten lt. Gewerbescheinen angeschrieben werden. → Empfehlung Prüfungsausschuss (*) Die Abgaben werden immer ~~[illegible]~~. Die Abgaben sind bis spätestens 31. Mai des Jahres zu begleichen.

(*) 2 Jahre Rückwirkend (im Jahr 2016 auf Basis vom Jahr 2014) vorgeschrieben.

Gesamteinnahmen 2013 ~ 85.000,–
Die Kriterien nach welchen die Vorschreibungsliste erstellt wurde kann nicht beantwortet werden.
→ auf Grund eines Abteilungsleiterwechsels
Der Prüfungsausschuss gibt die Empfehlung ab alle 5 Jahre ~~[illegible]~~ eine Nachschau der Kommunalsteuer, im Zuge der Tourismusabgabe, durchzuführen.

Die Verbuchung soll im Rechnungsabschluss nicht „SOLL / IST" dargestellt werden, sondern nur die tatsächlichen Einnahmen.

Diese Thematik wird vom Ausschuss Ende des Jahres nochmals überprüft.

TOP 2e) Die Mittel müssen für Dinge im Bezug auf Tourismus verwendet werden.

~~[illegible]~~

Festgestellt wird, dass derzeit keine Powoder-abhängige Zuordnung erkennbar ist, daher wird empfohlen eine ~~[illegible]~~ Powoder abhängige Zuordnung zu erstellen.

TOP 3) hierzu gibt es einen gesonderten Termin Lehner / Alexander Weber.

TOP 4) wird gesondert vereinbart.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21 15 Uhr.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

....
Datum Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

....
Datum Der Kassenverwalter

(Beilage 1)

§ 31
Erholungsurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub. In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen, für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gilt § 31a Abs. 9 sinngemäß. Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen halben Arbeitstag betragen; dies gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

(3) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Urlaubsjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(4) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder Unfalles an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Vertragsbedienstete während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und die Dienstverhinderung unverzüglich seinem Vorgesetzten mitteilt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete Beginn und Ende der Dienstverhinderung zu bescheinigen.

(5) Der Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist. Ein Vertragsbediensteter mit schulpflichtigen Kindern ist für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen.

(6) Wird der Vertragsbedienstete vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(7) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.

Beachte für folgende Bestimmung
Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 31a
Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr: 200 Arbeitsstunden;
2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr: 240 Arbeitsstunden.

(2) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich

a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65

(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);

b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 4 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(7) Teilbeschäftigte oder nach § 32b Abs. 1 Z 1 teilweise dienstfrei gestellte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 23.11.2015

Mir wurden zwei Protokolle über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. November 2015 vorgelegt. Ein Protokoll, das handschriftlich angefertigt wurde, enthält nur teilweise die Unterschriften der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ein weiteres Protokoll, das in Reinschrift erstellt wurde, weicht jedoch in einigen Punkten vom Originalprotokoll ab.

Nachdem das in Reinschrift hergestellte Protokoll von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht unterfertigt wurde, kann dieses nicht als Sitzungsunterlage zugelassen werden.

Nach bereits sieben erfolgten Sitzungen des Ausschusses wurde nur ein einziges ordnungsgemäß erstelltes Protokoll, das auch noch von allen Mitgliedern des Ausschusses unterfertigt wurde, vorgelegt.

Auch bitte ich den Obmann des Prüfungsausschusses, in Zukunft klar auszudrücken, ob Fehler festzustellen sind oder ein Schaden eingetreten ist. Formulierungen wie: „Möglicherweise wäre es richtig gewesen..." oder: „...könnte ein Schaden entstanden sein..." stellen kein „Prüfergebnis" dar und kann auch nicht gewertet werden.

Was die mögliche Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern betrifft, ist festzustellen, dass dies klar in der Gemeindeordnung geregelt ist und im geprüften Anlassfall auch nicht verletzt wurde. Darüber hinaus kann sich in der Regel auch ein Mehrwert für die Gemeinde aus dieser Situation ergeben. Diese gesamte Causa wurde überdies auch schon von der Aufsichtsbehörde, als auch - aufgrund von anonymer Anzeigen - von der Staatsanwaltschaft überprüft und in keinem Falle beanstandet.

Robert Weber, MSc
Der Bürgermeister

Guntramsdorf, am 26.01.2016

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 23.11.2015

In meiner Eigenschaft als Kassenverwalter-Stellvertreters nehme ich das Protokoll zur Kenntnis, da ich selbst nicht anwesend war und Frau Träxler nach dem Prüfungsausschuss nicht mehr im Dienst der Marktgemeinde Guntramsdorf war.

Gerald Förster
Kassenverwalter-Stellvertreter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 10.12.2015

Es handelt sich um kein Originalprotokoll.

Es fehlen die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Rechtlich betrachtet gibt es somit eigentlich kein Protokoll des Prüfungsausschusses vom 10.12.2015.

Der Ordnung halber weitere Punkte zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.12.2015:

Die IT- Richtlinien und Richtlinien zu den Telefonen wurden von der Verwaltung bereits durchgesetzt.

Weiterer Hinweis für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: wie im Protokoll vermerkt, haben um 8.35 Uhr die Gemeinderäte Mag. Waniek, Kasim Qurban Ali sowie Mag. (FH) Lehner die Sitzung verlassen. Danach war der Prüfungsausschuss nicht mehr beschlussfähig.

Marktgemeinde Guntramsdorf • 2353 Bez. Mödling, N.Ö. •

15.02.2016

Datum

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 10.12.2015

Der Kassenverwalter-Stellvertreter weist darauf hin, dass das Protokoll nicht das Original ist und der Prüfungsausschuss ab 8.35 Uhr nicht mehr beschlussfähig war.

Gerald Förster
Kassenverwalter-Stellvertreter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 12.01.2016

Es handelt sich um kein Originalprotokoll und um keine Original-Unterschriften der Ausschussmitglieder.

Generell ist festzustellen, dass unter Punkt 1: Sendemastübertragung der Ausschussvorsitzende die Frage stellt, wer diese Verträge beschlossen bzw. unterzeichnet hat. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass der Ausschussvorsitzende selbst auch in dieser Legislaturperiode, wo eben jene Themen beschlossen wurden, Mitglied des Guntramsdorfer Gemeinderates war und ihm diese Protokolle selbst auch vorliegen. Der Ausschussvorsitzende moniert in eben gleicher Sitzung dann auch weiters, dass die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen augenscheinlich nicht die Originalunterlagen bzw. Originalprotokolle der damaligen Beschlüsse darstellen. Hier sei angemerkt, dass die Amtsleitung sowie die Buchhaltung stets daran interssiert sind, ehemöglichst und rasch die dem Ausschussvorsitzenden vorliegenden Protokolle dennoch kurzfristig für die Sitzung bereit zu halten. Die Originalprotokolle selbst hat der Ausschussvorsitzende gemeinsam mit den Originalverträgen seinerzeit ja bereits erhalten. Es wird in dem Protokoll weiters angeführt, dass das Prüfungsthema zur Causa Sendemastenübertragung abgeschlossen ist. Aber auch hier bleibt seitens des Prüfungsausschusses kein Prüfergebnis, das hier den Fall auch rechtlich klar abschließt, was eigentlich auch Aufgabe des Prüfungsausschuss wäre.

26.02.2016

Datum

Marktgemeinde Guntramsdorf 2353 Bez. Mödling, NÖ.

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 12.01.2016

Der Kassenverwalter nimmt das Protokoll zur Kenntnis.

Gerald Förster
Kassenverwalter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 25.01.2016

Es fehlt abermals das Originalprotokoll sowie die entsprechenden Unterschriften. Diese sind abermals nur in Kopie übermittelt. Das Protokoll trägt überdies ein falsches Datum

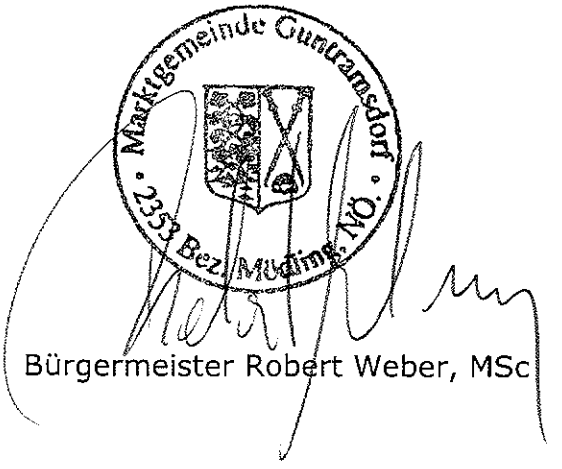

26.02.2016

Datum

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 25.01.2016

Der Kassenverwalter nimmt das Protokoll zur Kenntnis.

Gerald Förster
Kassenverwalter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 05.02.2016

Es handelt sich wieder um kein Originalprotokoll. Gemäß § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung ist bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters eine Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss durchzuführen. Der Gemeinderat hat bereits in seiner letzten Sitzung im Jahr 2015 den Wechsel des Kassenverwalters beschlossen. Der Prüfungsausschuss, welcher bereits am 12.01.2016 sowie am 25.01.2016 eine Prüfung abgehalten hat, hat hier die Kassa nicht geprüft. Erst in der dritten Sitzung des Jahres 2016 ist ihm der Fehler augenscheinlich aufgefallen. Weiters scheint seitens des Prüfungsausschusses an diesem Tage, nämlich am 05.02.2016, nicht alle Nebenkassen geprüft worden zu sein. Es findet sich im handschriftlichen Protokoll ein Vermerk, dass Frau Doris Botjan auf Urlaub sei und die Kassa daher nicht geprüft werden konnte. Eine endgültige Prüfung hat danach nicht stattgefunden. Weiters hat der Prüfungsausschuss nur die Barbestände überprüft, welche nur einen geringen Prozentsatz des Gesamtkassabestandes der Marktgemeinde Guntramsdorf ausmachen. Auf die Girokonten scheint hier vergessen worden zu sein.

Marktgemeinde Guntramsdorf 2353 Bez. Mödling, NÖ

26.02.2016

Datum

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 05.02.2016

Der Kassenverwalter nimmt das Protokoll zur Kenntnis. Es wurde jedoch nur die Kassa von Frau Eller der Hauptkassierin überprüft und diese stimmte mit den Belegen und dem Kassenbestand überein.

Gerald Förster
Kassenverwalter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 11.02.2016

Auch hier sei angemerkt, dass uns einerseits kein Originalprotokoll vorliegt und andererseits das Prüfungsprotokoll ein falsches Datum trägt, nämlich jenes vom 11.02.2015. Der Ordnung halber sei festgehalten, dass die Gemeinde somit kein gültiges Protokoll erreicht hätte.

Des weiteren bitte ich den Prüfungsausschuss, die handschrifltichen Protokolle auch entsprechend mit Formalitäten auszustatten. Es finden sich kein Prüfungsbeginn (Uhrzeit) sowie keine Uhrzeit des Prüfungsendes wieder. Weiters fehlt die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Auch hier ist augenscheinlich, dass das handschriftliche Protokoll augenscheinlich als Wortprotokoll geführt wird, aber nicht alle Wortmeldungen niedergeschrieben werden und insbesondere auch nicht die Erklärungen der anwesenden Mitglieder der Amtsleitung. Abschließend stelle ich fest, dass aus dem Protokoll keine Feststellungen des Prüfungsausschusses erkennbar sind.

16.03.16

Datum

Marktgemeinde Guntramsdorf 2353 Bez. Mödling, NÖ

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 11.02.2016

Da es sich bei dieser Prüfung um die Causa R4G handelt war ich als Kassenverwalter bei dieser Prüfung nicht dabei. Daher nehme ich als Kassenverwalter das Protokoll zur Kenntnis.

Gerald Förster
Kassenverwalter

Stellungnahme des Bürgermeisters Robert Weber, MSc zum Prüfungsausschuss-Protokoll vom 29.02.2016

Uns wurde kein Originalprotokoll übermittelt. Der Prüfungsausschuss überprüft an diesem Tag Krankstände bzw. Kuren, sonstige Ausfallszeiten wie Arztbesuche, Urlaubsverbräuche und Resturlaube aller Gemeindebediensteter aller Abteilungen. Es ist festzustellen, dass der Gesetzgeber hier eine klare Regelung getroffen hat. In einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses wird hier sehr penibel auf einzelne Bereiche eingegangen und teilweise minutiös die jeweiligen Abwesenheiten dokumentiert. Der Prüfungsausschuss selbst stellt jedoch keine Unregelmäßigkeiten fest, es finden sich im Protokoll auch keine Verbesserungsvorschläge. Der Rest des Protokolls wird zur Kenntnis genommen.

05.04.2016

Datum

Marktgemeinde Gunterndorf • 2353 Bez. Mödling • NÖ

Bürgermeister Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 29.02.2016

Bei diesem Prüfungsausschuss war ich als Kassenverwalter bei dieser Prüfung nicht dabei, da ich krank war. Daher nehme ich als Kassenverwalter das Protokoll zur Kenntnis.

Gerald Förster
Kassenverwalter

Filmclub Guntramsdorf
Schulgasse 2a
2353 Guntramsdorf
ZVR-Zahl 640395595

An die
Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 08.01.2016

Betreff: Benutzung des Gemeindewappen für Vereinspräsentation

Sehr geehrte Gemeindevertreter,

der Filmclub Guntramsdorf wird im Monat Februar 2016 bei der Raiffeisenkasse Mödling den Verein präsentieren.

Wir erlauben uns anzufragen, ob wir für die Gestaltung von Plakaten und Foldern im Zuge der Präsentation das Gemeindewappen mitverwenden dürfen und ersuchen um Prüfung unserer Anfrage.

Es handelt sich um eine mehrmonatige Aktion im Forum der Raiffeisenkasse Mödling, die Interesse am Vereinswesen im Bezirk schaffen soll. Sollten Sie dazu noch weiterführende Informationen benötigen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit unserer SchriftführerIn (Tel. 0650/5257100)

Wir hoffen auf positive Rückmeldung und würden uns über die Übermittlung des Wappens (auch gerne per e-mail an die Clubadresse) freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
Filmclub Guntramsdorf

Brigitte Fröhlich
SchriftführerIn

L. Reichhardt
Ludwig Reichhardt
Obmann

bpv HÜGEL

bpv Hügel Rechtsanwälte OG

Enzersdorferstraße 4
2340 Mödling
Tel. +43 (0)2236 893 377
Fax +43 (0)2236 893 377-40

FN 80984w | ATU 5664 6188

office@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com

46/2015/IE

NACHTRAG ZUM KAUF- UND WOHNUNGS-EIGENTUMSVERTRAG VOM 30.10.2015

abgeschlossen zwischen

1. EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p,
   Oppolzergasse 6, 1010 Wien

   in der Folge als „Verkäuferseite" bezeichnet, einerseits,

und

2. Marktgemeinde Guntramsdorf,
   Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

   in der Folge als „Käuferseite" bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 30.10.2015 einen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag über die Liegenschaft EZ 3908, Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling zur Gänze und über Anteile der Liegenschaft EZ 3831, Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, gemäß Pkt. I., 2., Z 2.1. bis Z 2.62. abgeschlossen.

I.

Die im Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.10.2015 eingebundene Beilage ./ 4 wird ersetzt durch die in diesem Nachtrag eingebundene Beilage ./4.

II.

Der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.10.2015 wird in seinem Pkt. VI. (Wohnungseigentum), F. (Aufwendungen), 2.6. richtig gestellt dahingehend, dass dieser nunmehr lautet wie folgt:

„2.6. Alle jene sonstigen liegenschaftsbezogenen Kosten der Erhaltung oder Verbesserung iSd §§ 28 f WEG 2002, die nicht eindeutig einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt (bzw. Miteigentümer) oder einem speziellen Abrechnungseinheit zugeordnet werden können, wie zB Erhaltung der Zu- und Ableitung von Kanal, Strom, oder anderen Versorgungsleitungen, werden im Verhältnis der Mietfläche (siehe Z 2.2.) aufgeteilt."

III.

Des Weiteren wurde im Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.10.2015 in seinem Pkt. K., Anhangsliste, das Kellerabteil 406c irrtümlicherweise dem Büro Top Nr. 26 zugeordnet und ist richtig dem Top Nr. 34 zuzuordnen.

Die Anhangliste wird entsprechend richtiggestellt wie folgt:

K.
Anhangsliste

A (Top Nr.)	B (Gegenstand des Wohnungseigentums)	C (Name und Geburtsdatum)	D (Nutzwerte)
1	Lager	Marktgemeinde Guntramsdorf	20 / 9.157
2	Lager	Marktgemeinde Guntramsdorf	25 / 9.157
3	Büro Zubehör: Steingarten Freifläche I	Marktgemeinde Guntramsdorf	176 / 9.157

4	Büro Zubehör: Freifläche II	Marktgemeinde Guntramsdorf	226 / 9.157
5	Lokal Zubehör: Freifläche III	Marktgemeinde Guntramsdorf	314 / 9.157
6	Büro Zubehör: Umkleideraum	Marktgemeinde Guntramsdorf	311 / 9.157
7	Büro	Marktgemeinde Guntramsdorf	189 / 9.157
8	Büro	Marktgemeinde Guntramsdorf	129 / 9.157
9	Büro	Marktgemeinde Guntramsdorf	122 / 9.157
10	Büro	Marktgemeinde Guntramsdorf	822 / 9.157
11	Büro Zubehör: begehbares Dach	Marktgemeinde Guntramsdorf	777 / 9.157
12	Lokal	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	461 / 9.157
13	Lokal Zubehör: Lager+Personal im Keller Gastgarten	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	128 / 9.157
14	Büro Zubehör: Kellerabteil 406a	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	144 / 9.157
15	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	157 / 9.157
16	Ordination Zubehör: Kellerabteil 406b	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs	138 / 9.157

		GmbH & Co KG, FN 326290p	
17	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	117 / 9.157
18	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	226 / 9.157
19	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	290 / 9.157
20	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	51 / 9.157
21	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	278 / 9.157
22	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	227 / 9.157
23	Ordination	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	54 / 9.157
24	Lager	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	42 / 9.157
25	Lokal	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	909 / 9.157
26	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	107 / 9.157

27	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	188 / 9.157
28	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	89 / 9.157
29	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	99 / 9.157
30	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	202 / 9.157
31	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	217 / 9.157
32	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	477 / 9.157
33	Büro	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	164 / 9.157
34	Büro **Zubehör:** **Kellerabteil 406c**	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	358 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 1	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 2	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 3	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 4	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 5	Marktgemeinde Guntramsdorf	13 / 9.157

	Kfz– Stellplatz 6	Marktgemeinde Guntramsdorf	14 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 7	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 8	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 9	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 10	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 11	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 12	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 13	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 14	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 15	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 16	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 17	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 18	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 19	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 20	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 21	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 22	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 23	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 24	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 25	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 26	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 27	Marktgemeinde	9 / 9.157

		Guntramsdorf	
	Kfz– Stellplatz 28	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 29	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 30	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 31	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 32	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 33	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	12 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 34	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 35	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 36	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 37	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 38	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 39	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 40	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und	9 / 9.157

		Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	
	Kfz– Stellplatz 41	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 42	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 43	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 44	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 45	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 46	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 47	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 48	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 49	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 50	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 51	EPS Rathausplatz	9 / 9.157

		Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	
	Kfz– Stellplatz 52	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 53	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 54	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 55	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 56	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 57	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 58	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 59	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 60	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 61	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157

	Kfz– Stellplatz 62	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 63	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 64	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 65	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 66	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 67	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 68	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 69	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 70	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 71	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 72	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs	9 / 9.157

		GmbH & Co KG, FN 326290p	
	Kfz– Stellplatz 73	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 74	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 75	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	12 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 76	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 77	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 78	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 79	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 80	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 81	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 82	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 83	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und	9 / 9.157

		Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	
	Kfz– Stellplatz 84	EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 85	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 86	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 87	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 88	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 89	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 90 -abgeschlossen	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 91 -abgeschlossen	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 92 -abgeschlossen	Marktgemeinde Guntramsdorf	10 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 93	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 94	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 95	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Kfz– Stellplatz 96	Marktgemeinde Guntramsdorf	9 / 9.157
	Motorradstellplatz 1	Marktgemeinde Guntramsdorf	5 / 9.157
	Motorradstellplatz 2	Marktgemeinde Guntramsdorf	4 / 9.157
	Motorradstellplatz 3	Marktgemeinde Guntramsdorf	3 / 9.157
	Motorradstellplatz 4	Marktgemeinde Guntramsdorf	6 / 9.157
	Motorradstellplatz 5	Marktgemeinde Guntramsdorf	3 / 9.157
	Motorradstellplatz 6	Marktgemeinde Guntramsdorf	3 / 9.157
	Motorradstellplatz 8	Marktgemeinde	4 / 9.157

		Guntramsdorf	
	Motorradstellplatz 9	Marktgemeinde Guntramsdorf	4 / 9.157

IV.

Der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.10.2015 wurde aufschiebend bedingt abgeschlossen. Festgehalten wird, dass sämtliche aufschiebende Bedingungen fristgerecht zur Gänze eingetreten sind und der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 30.10.2015 mit Wirkung zum 21.12.2015 rechtswirksam geworden ist.

V.

Festgehalten wird, dass sich die Verkäuferseite in Pkt. II.2.2.4. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 30.10.2015 verpflichtet hat auf ihre Kosten für die Verbücherung des dem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages beiliegenden Nachtrages zum Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./2) zu sorgen. Lauf Auskunft des Grundbuchsgerichtes sei eine Verbücherung des Nachtrages nicht möglich. Die Verkäuferseite und die Käuferseite verpflichten sich den Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./2) auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und auch diese wiederum zu verpflichten, dass der Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./2) auf deren Rechtsnachfolger überbunden wird.

VI.

Alle übrigen Bestimmungen des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 30.10.2015 bleiben unverändert.

VII.

Dieser Nachtrag zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin erhält, die Verkäuferin erhält eine Fotokopie.

VIII.
Beilage

Die folgende Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil:

Aufstellung Mietfläche . /4.

Wien, am

EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs- und Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, FN 326290p

Für die Marktgemeinde Guntramsdorf:

Marktgemeinde Guntramsdorf
Bürgermeister

Marktgemeinde Guntramsdorf
geschäftsführender Gemeinderat

Marktgemeinde Guntramsdorf
geschäftsführender Gemeinderat

Marktgemeinde Guntramsdorf
Gemeinderat

./4

RATHAUSVIERTEL 1-5, 2353 GUNTRAMSDORF

EPS Rathausplatz Guntramsdorf Erricht.- und Beteiligungsverw. GmbH & Co KG

TOP	Nutzung	Mieter	Etage		Mietfläche in m² Grundlage für Abrechnung (Pkt VI. F. 2.2 Kauf-WEVT)
201	G	SPARKASSE BADEN	EG		240,07
202	B	Marktgemeinde Guntramsdorf	EG		434,16
211	B	Marktgemeinde Guntramsdorf	1		281,95
212	B	Marktgemeinde Guntramsdorf	1		463,05
221	B	Marktgemeinde Guntramsdorf	2		754,53
231	B	Marktgemeinde Guntramsdorf	3		696,11
301	G	BIPA Parfümerien GmbH	EG		357,39
302 (Lager BT4 U1)	L	Bernhard MANDEL	U1		25,00
302	G	Bernhard MANDEL	EG		65,00
311	B	Agco Austria	1		120,26
313	B	Dr. med.dent. Paul Friedrich Schön und Dr.med.dent.Nadler Kristina	1		127,01
312	S	LEERSTAND	1	23,76	
314	B	gop-X e.u. executive consulting Mag. Gerhard Ortner-Pitzl	1	17,39	
315	B	Richard Klinger und MMag. Carwath-Klinger Ulrike	1	26,10	
316	B	Nina Eibl-Hausleitner	1	24,67	
317	S	Nina Eibl-Hausleitner	1	3,52	
318	B	Swingmed Zentrum Mödling Inh. Gabriele Enk	1	41,93	
Summe business	B	Business Center	1	137,37	137,37
319	B	Anna Cerncic Marion Kovacs	1		104,56
321	B	Leerstand	2		194,42
322	B	AGRAM Bau- und Immobilien	2		124,76
323	B	AGRAM Bau- und Immobilien	2		124,76
324	S	LEERSTAND	2		45,60
331	B	MBM Manfred Bilharz Medizintechnik	2		120,30
332	B	Zurich Versicherungs AG	3		199,93
333	B	Sylvia GANGL-LURZ	3		49,67
334	B	MBM Manfred Bilharz Medizintechnik	3		119,80
401	G	BILLA	EG		749,47
411	S	LEERSTAND	1		91,40
412	S	LEERSTAND	1		171,82
413	S	LEERSTAND	1		81,41
414	S	LEERSTAND	1		90,94
415	S	LEERSTAND	1		185,67
421	S	LEERSTAND	2		91,40
422	S	LEERSTAND	2		101,86
423	S	Biopure EU Ltd.	2		151,38
424	S	Biopure EU Ltd.	2		90,94
425	S	Biopure EU Ltd.	2		185,68
431	S	LEERSTAND	3		140,38
432	B	CLS Ingenieur	3		156,70
433	B	CLS Ingenieur	3		159,23
460	L	Bernhard MANDEL			70,00
U1 - L 1 (BT4 U1)	L	Marktgemeinde Guntramsdorf	U1		104,67
U1 - L 1	L	Marktgemeinde Guntramsdorf	U1		63,39
U1 - L 1	L	Marktgemeinde Guntramsdorf	U1		50,98
4U1-Lager2	L	Dr. med.dent. Paul Friedrich Schön und Dr.med.dent.Nadler Kristina	U1		10,61
4U1-Lager 3	L	CLS Ingenieur	U1		11,00
4U1 - Lager 1	L	Agco Austria	U1		27,00
Gesamt					**7.571,63**

Kaufvertrag

1. **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegenschafts GmbH & CoKG**
   FN 281028b
   Steuer- Nummer: 16 154/797
   Rathaus Viertel 1/1
   2353 Guntramsdorf

   in der Folge als „ Verkäuferin“ bezeichnet, einerseits,

und

Marktgemeinde Guntramsdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes,
Steuer-Nummer: 09 530/6239
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

in der Folge als „ Käuferin“ bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

Präambel:

Die Straßenbreite der Rohrgasse ist zu schmal um eine beidseitige Längsparkspur zu führen.
Aus diesem Grund beabsichtigt die Marktgemeinde Guntramsdorf einen „Streifen“ von 184 m²“, welcher sich im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegenschafts GmbH & CoKG befindet, zu erwerben.

I.Kaufgegenstand

1. Die Verkäuferin ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 3779, Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1360/4 im Ausmaß von 21.152 m², mit der Grundstücksadresse „Friedhofstraße 36“.
2. Die Marktgemeinde Guntramsdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2050 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, u.a. bestehend aus dem Grundstück Nr. 1360/3 im Ausmaß von 1.748m².
3. Gemäß Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., Geschäftsführer und Inhaber Dipl.-Ing. Robert Miedler, vom 12.11.2015 GZ 3965/15 ist das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 1360/4 im Ausmaß von 184 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 3779 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, abzuschreiben und dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 2050 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, zuzuschreiben unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1360/3.
4. Das in Pkt. I.3. angeführte Trennstück 1 gemäß dem angeführten Teilungsplan bildet den Kaufgegenstand.

II. Grundbuchsstand

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 3779 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, finden sich hinsichtlich des kaufgegenständlichen Trennstückes keine Eintragungen.

III. Kaufabrede

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin den Kaufgegenstand gemäß Pkt. I. samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör, sowie den selbstständigen und unselbstständigen Bestandteilen und Rechten, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, in ihr Alleineigentum.

IV. Kaufpreis

1. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt für das Trennstück 1 im Ausmaß von 184 m² € 119,57 pro Quadratmeter, sohin € 22.000 (in Worten Zweiundzwanzigtausend Euro)

   Festgehalten wird, dass die Verkäuferin und die Käuferin davon ausgehen, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

2. Der Kaufpreis ist von der Käuferin binnen 2 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das Konto der Verkäuferin IBAN: AT21 3225 0000 0000 67 direkt zu überweisen.

   Für einen eventuellen Zahlungsverzug werden 4% Verzugszinsen p.a. vereinbart.

3. Festgehalten wird, dass für gegenständlichen Erwerbsvorgang keine Grunderwerbssteuer gemäß § 3 GrEStG zu entrichten ist, ebenso keine gerichtliche Eintragungsgebühr.

4. Sofern bei einer nochmaligen Prüfung der Selbstberechnung, die aufgrund der Angaben der Vertragsparteien erfolgt, eine erhöhte Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr oder Immobilienertragssteuer festgestellt werden sollte, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei bereits, diese unmittelbar nach Feststellung durch die zuständige Behörde direkt zu begleichen.

V. Gewährleistung

Der Käuferin ist der tatsächliche Zustand des Vetragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung bekannt.

Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder bestimmte Erträgnisse des Kaufgegenstandes, wohl aber dafür, dass der Kaufgegenstand geldlastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, kein unerledigtes verwaltungsrechtliches Verfahren gegen die Verkäuferin als Grundeigentümerin anhängig ist und auch kein Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten

betreffend den kaufgegenstand geführt wird oder bekannt ist, in dem die Verkäuferin Parteistellung besitzt.

VI. Übergabe und Übernahme

Die Liegenschaft wurde bereits übergeben. Ab dem Tag der beiderseitigen Unterfertigung ist der Vertrag rechtswirksam.

VII. Aufsandungserklärung

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Durchführung des in Vertragspunkt I.3 angeführten Teilungsplans, insbesondere, dass das ausgewiesene Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 1360/4 im Ausmaß von 184 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 3779 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, abgeschrieben wird und dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 2050 Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, zugeschrieben werde unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1360/3 und das Eigentumsrecht zugunsten der

Marktgemeinde Guntramsdorf

einverleibt wird.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gemeindegremien.

2. Kosten, Steuern und Gebühren:

Die Kosten der Vertragsbesprechung, der Vertragserrichtung, der Errichtung des Teilungsplans, der grundbücherlichen Durchführung, der finanzamtlichen Behandlung dieses Vertrages sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren, ausgenommen die Immobilienertragssteuer, trägt die Käuferin.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen oder steuerlichen Beratung trägt jede der Vertragsparteien selbst.

IX. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Originalurkunde errichtet, die die Käuferin erhält, die Verkäuferin erhält eine Fotokopie.

Guntramsdorf, am _____

Bürgermeister		GGR
GR		GR

Marktgemeinde Guntramsdorf :
genehmigt in der Gemeinderatssitzung am _____

Für die MGBL GmbH & CoKG

W A L T E R T R O J A N
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für die Fachgruppe Immobilien
Mitglied im Hauptverband der gerichtlich beeideten Sachverständigen
Immobilientreuhänder

An die
MGBL - Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH & CoKG

Rathausviertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Maria Enzersdorf, 2016-02-05

Gutachterliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer,

ihre Anfrage vom 03.02.2016 betreffend des Wertes der in der Naturaufnahme GZ: 3965/15 von Geometer DI Miedler festgestellten Größe der Abtretungsfläche in der Rohrgasse, die von Gst. Nr. 1360/4 in Gst. Nr. 1360/3 abgetreten werden soll möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Es wird derzeit auf die Ausführung eines Gutachtens auftragsgemäß verzichtet. Sollte zur eventuellen Vorlage beim Finanzamt ein solches benötigt werden, kann dies jederzeit nachgereicht werden.

Die Teilungsfläche (1) beträgt laut Vermessung: 184m².
Die Flächenwidmung lautet: Bauland-Sondergebiet (BS-1).
Bebauungsbestimmung: Offene Bauweise, 8m Gebäudehöhe.
Durchschnittlicher Wert für Bauland-Wohngebiet: 370,00/m².

Büro: 2344 Maria Enzersdorf - Hauptstraße 31
Mobil: 0664 – 20 19 422 Tel.: 02236 – 25 640 Fax: 47 620
Bankverbindung: Bank Austria UID-Nr.: ATU 5705 0924
IBAN: AT84 1200 0503 5402 2323 Gerichtsstand: Mödling

W A L T E R T R O J A N
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für die Fachgruppe Immobilien
Mitglied im Hauptverband der gerichtlich beeideten Sachverständigen
Immobilientreuhänder

Berechnung:

184m² x 370,00	68.080,00
- 10% wegen Bauland-Sonderwidmung	-6.808,00
- 70% Abschlag aufgrund Größe und Konfiguration	-47.656,00
+ ~12% bereits geleistete Aufschließungsabgabe und Anschlusskosten	-8.169,60
Summe	21.785,60
Grundstückswert für 184m² gerundet	**22.000,00**

Eine Wertberichtigung nach marktorientierten Kriterien findet hier keinen Eingang in die Bewertung, da Grundstücke dieser Widmung kaum Zugang zum üblichen Grundverkehr erhalten und daher kein marktüblicher Handel stattfindet. Der errechnete Wert ist daher als reiner Sachwert zu betrachten und kann aber selbstverständlich durch die betroffenen Parteien verändert werden. Die Finanzamtstauglichkeit darf aber bezweifelt werden und bedarf in jedem Fall der Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

Ich hoffe, Ihnen damit vorerst dienlich zu sein und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

eh Walter Trojan
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger für
Immobilien und Nutzungsentgelte

Büro: 2344 Maria Enzersdorf - Hauptstraße 31
Mobil: 0664 – 20 19 422 Tel.: 02236 – 25 640 Fax: 47 620
Bankverbindung: Bank Austria UID-Nr.: ATU 5705 0924
IBAN: AT84 1200 0503 5402 2323 Gerichtsstand: Mödling

Mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals der Urkunde und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vollinhaltlich überein.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	P13kpMIYRYmSLcjV8wRZF8L05MUXscrQ3Kn/wJxxcijfeXXcyO4UTKNO/K7WdY4XJ6f0ig XtsiDI/AcbgZPzIA==	
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl.-Ing. Robert Miedler
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: Brunn am Gebirge
	Signaturdatum	UTC 2015-11-23T13:43:53
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	1333452
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha1
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

Vermessung Miedler
ZIVILTECHNIKER GES.M.B.H.

Geschäftsführer und Inhaber Dipl.-Ing. Robert Miedler, staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
2345 Brunn am Gebirge, Josef Strebl-Gasse 3, Tel. 02236/23 5 29-0, Fax 02236/23 5 29-5, office@zt-miedler.at, www.zt-miedler.at

TEILUNGSPLAN 1:500

betr. Straßenverbreiterung Rohrgasse - Teilung nach §15 - LTG

Betroffene Grundstücke: 1360/3 in der EZ. 2050 und 1360/4 in der EZ. 3779

Naturstand:	11. November 2015		Geschäftszahl:	3965/15
Grundbuchstand:	12. November 2015		Gerichtsbezirk:	Mödling
Plandatum:	12. November 2015		Katastralgemeinde:	16 111 Guntramsdorf
Projektsleiter:	KRETL Peter	Dw. 16	Vermessungsamt:	Baden

Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 01. 09. 1998 zw. dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten über die Vorgangsweise bei der Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen wurden eingehalten.

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Zahl 91.519/0099-I/3/2005 vom 11. Juli 2005 erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes von der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vorgenommen und am 12.11.2015 abgeschlossen.

Als Geschäftsführer der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., Dipl.-Ing. Robert Miedler, mit der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Zahl 91.514/317-III/7/99 vom 27. Mai 1999 erteilten Befugnis:

DIPL.-ING. ROBERT MIEDLER * INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN * BRUNN/GEB.

Abbild des Rundsiegels gem. ZTG §19 (1)

Dateiname: 3965.dwg

Vermessung Miedler

ZIVILTECHNIKER GES.M.B.H.

Josef Strebl-Gasse 3
A-2345 Brunn am Gebirge
www.zt-miedler.at

Tel. 02236/23 5 29-0
Fax 02236/23 5 29-5
office@zt-miedler.at

Dipl.-Ing. Robert Miedler
Geschäftsführer und Inhaber

staatlich befugter und beeideter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

NATURAUFNAHME 1:500

KG.: 16 111 Guntramsdorf
Vermessungsamt: Baden

GZ. 3965/15

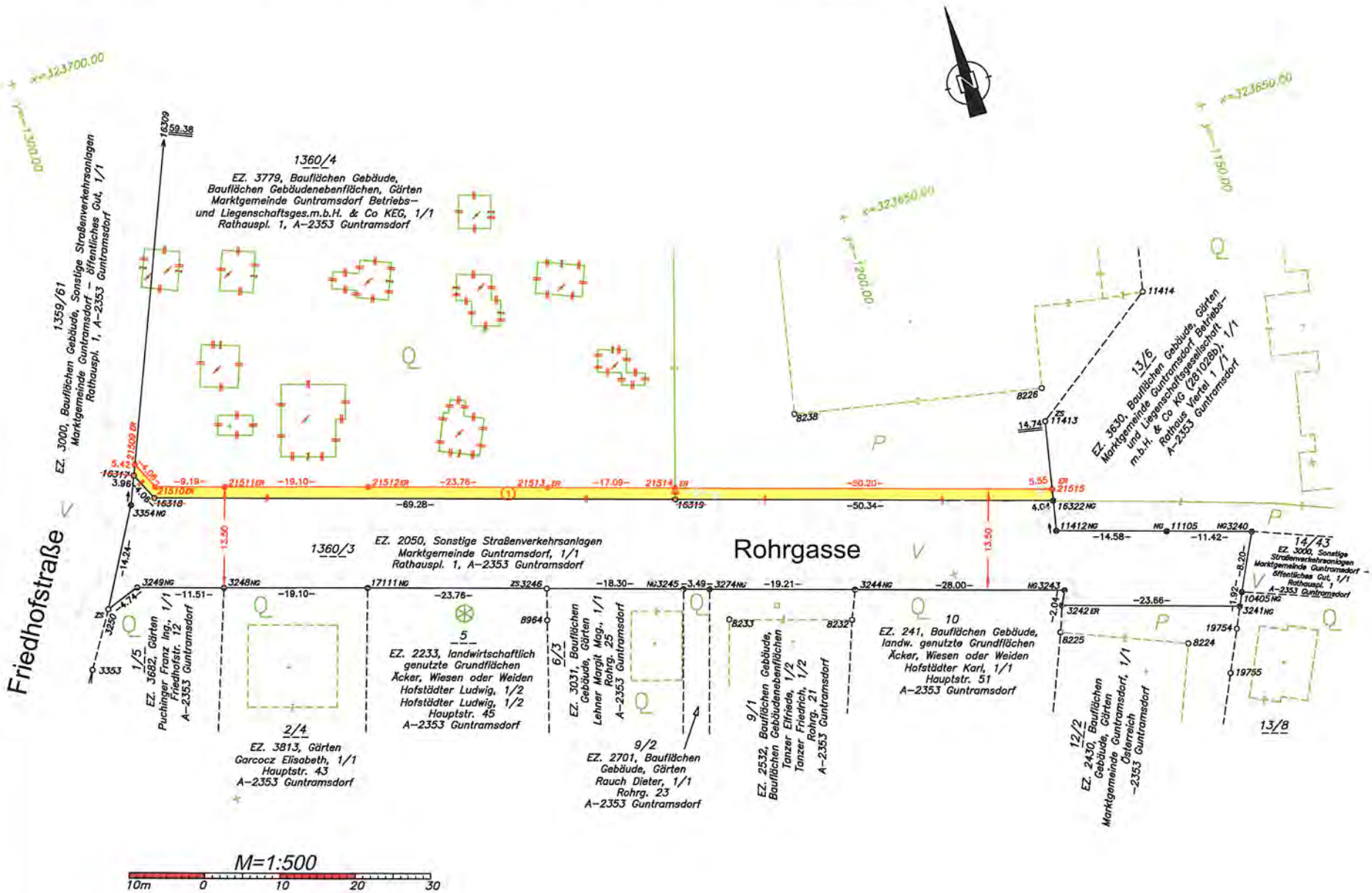

Vermessung Miedler ZT-Ges.m.b.H. 2345 Brunn am Gebirge, Josef Strebl-Gasse 3 Tel.: 02236/23529-0 , Fax: 02236/23529-5 www.zt-miedler.at	GZ: 3965/15	V 4 0 8 Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.	Vermessungsbehörde: KG Name KG Nummer:	Baden Guntramsdorf 16111	Seite: 1 GFN:

Katasterstand					Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung							
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	GFN
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1360/3	G	SB1	17 48											1360/3	G	SB1	o	19 32		10746/2012/04
					1	o				1360/4	3779	1 84								

Grundbuchseinlagezahl	Name und Anschrift des Eigentümers
2050	Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathauspl 1, 2353 Guntramsdorf, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:

Spalte 2 und 16:
Grundstück im Grenzkataster eingetragen: G

Spalte 3 und 17:
Gebäude: BF1
Gebäudenebenfläche: BF2
Landwirt. genutzte Grundfl.: LN

Garten: GT
Weingärten: WGT
Alpen: ALPE
Wald: WLD
Gewässer: GE
Sonstige Benutzungsarten: SB

Spalte 7 und 18:
Fläche aus Koordinaten: o
Fläche graphisch: g
Restfläche lt. Kataster: R

Spalte14:
Eintragung d. Seite, wenn das Grundstück einer anderen Grundbuchseinlage zugeschrieben wird

Vermessung Miedler ZT-Ges.m.b.H.
2345 Brunn am Gebirge, Josef Strebl-Gasse 3
Tel.. 02236/23529-0 , Fax: 02236/23529-5
www.zt-miedler.at

GZ: 3965/15

V 4 0 8
Gegenüberstellung
für die Verbücherung
gem. Par.15 ff LiegTeilG.

			Seite: 2
Vermessungsbehörde:	Baden		
KG Name:	Guntramsdorf		
KG Nummer:	16111		GFN:

Katasterstand					Tr.	Abfall				Zuwachs				Stand nach der Vermessung							
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	GFN
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1360/4	G	Ges	2 11 52											1360/4	G	Ges	Ro	2 09 68		407/2014/04
		BF1	T 54 66		1	o	1360/3	2050	1 84							BF1		T 54 66		
		BF2	T 7 83													BF2		T 7 05		
		GT1	T 1 49 03													GT1		T 1 47 94		

Grundbuchs-einlagezahl:	Name und Anschrift des Eigentümers:
3779	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KEG, Rathauspl. 1, 2353 Guntramsdorf, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:
Spalte 2 und 16:
Grundstück im Grenzkataster eingetragen: G

Spalte 3 und 17:
Gebäude: BF1
Gebäudenebenfläche: BF2
Landwirt. genutzte Grundfl.: LN
Gärten: GT
Weingärten: WGT
Alpen: ALPE
Wald: WLD
Gewässer: GE
Sonstige Benützungsarten: SB

Spalte 7 und 18:
Fläche aus Koordinaten: o
Fläche graphisch: g
Restfläche lt. Kataster: R

Spalte14:
Eintragung d. Seite, wenn das Grundstück einer anderen Grundbuchseinlage zugeschrieben wird

Vermessung Miedler ZT-Ges.m.b.H. 2345 Brunn am Gebirge, Josef Strebl-Gasse 3 Tel.: 02236/23529-0 , Fax: 02236/23529-5 www.zt-miedler.at	GZ. 3965/15	V 4 0 8 **Gegenüberstellung** **für die Verbücherung** **gem. Par.15 ff LiegTeilG.**	Vermessungsbehörde KG Name KG Nummer	Baden Guntramsdorf 16111	Seite: 3 GFN

Katasterstand					Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung							
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	GFN
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
			2 29 00						1 84			1 84						2 29 00		

Grundbuchs-einlagezahl	Name und Anschrift des Eigentümers: ENDSUMMENBLATT

Verzeichnis der Abkürzungen					
Spalte 2 und 16:	Spalte 3 und 17	Gärten ... GT	Gewässer ... GE	Spalte 7 und 18:	Spalte14:
Grundstück im Grenzkataster eingetragen ... G	Gebäude ... BF1	Weingärten ... WGT	Sonstige Benützungsarten ... SB	Fläche aus Koordinaten ... o	Eintragung d. Seite, wenn das Grundstück einer anderen Grundbuchseinlage zugeschrieben wird
	Gebäudenebenfläche ... BF2	Alpen ... ALPE		Fläche graphisch ... g	
	Landwirt. genutzte Grundfl. ... LN	Wald ... WLD		Restfläche lt. Kataster ... R	

Vermessung Miedler
ZIVILTECHNIKER GES.M.B.H.
Dipl.-Ing. Robert Miedler Geschäftsführer und Inhaber staatlich befugter und beeideter Ingenieurskonsulent für Vermessungswesen
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Koordinatenverzeichnis

KG-Nummer	Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	Bemerkung
			VA-Punkte			
16111	3240	G	-1160.53	323593.58	überprüft	
16111	3241	G	-1165.03	323584.51	überprüft	
16111	3242	G	-1187.57	323591.70	überprüft	
16111	3243	G	-1186.65	323593.52	überprüft	
16111	3244	G	-1213.33	323602.02	überprüft	
16111	3245	G	-1234.96	323608.91	überprüft	
16111	3246	G	-1252.39	323614.47	überprüft	
16111	3248	G	-1293.25	323627.42	überprüft	
16111	3249	G	-1304.21	323630.92	überprüft	
16111	3250	G	-1308.65	323629.27	überprüft	
16111	3274	G	-1231.63	323607.85	überprüft	
16111	3354	G	-1301.71	323641.71	überprüft	
16111	10405	G	-1164.21	323586.25	überprüft	
16111	11105	G	-1171.41	323597.05	überprüft	
16111	11412	G	-1185.30	323601.47	überprüft	
16111	11413	G	-1182.34	323615.91	überprüft	
16111	16309	G	-1279.10	323696.62	überprüft	
16111	16317	G	-1300.20	323645.37	gelöscht	
16111	16318	G	-1298.49	323641.69	gelöscht	
16111	16319	G	-1232.46	323620.71	gelöscht	
16111	16322	G	-1184.49	323605.43	überprüft	
16111	17111	G	-1275.03	323621.69	überprüft	
			Neue Punkte			
16111	21509		-1299.65	323646.72	neu	
16111	21510		-1297.93	323643.04	neu	
16111	21511		-1289.16	323640.29	neu	
16111	21512		-1270.94	323634.56	neu	
16111	21513		-1248.30	323627.34	neu	
16111	21514		-1232.02	323622.14	neu	
16111	21515		-1184.19	323606.90	neu	

ANMERKUNG :

Der Polygonzug meines Planes GZ. 3853/15 (GFN 890/2015/04) vom 18. Mai 2015 wurde überprüft und übernommen.

GZ. 3965/15

Josef Strebl-Gasse 3 A-2345 Brunn am Gebirge Tel. 02236/23 5 29-0 Fax. 02236/23 5 29-5 office@zt-miedler.at www.zt-miedler.at

ANDRÄ RUPPRECHTER
Bundesminister

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
ABWASSER SERVICE BETRIEB
EINGANG: 25. Jan. 2016
ZI. .....

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb
Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

Wien, am 01.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt positiv beurteilt wurde und ich die Förderung auf Empfehlung der Kommission genehmigt habe.

Im nächsten Schritt wird die KPC als Abwicklungsstelle mit Ihnen den beiliegenden Förderungsvertrag abschließen. Im Sinne einer raschen Durchführung ersuche ich Sie, diesen innerhalb der Frist von drei Monaten anzunehmen.

Gemeinsam mit dem Siedlungswasserwirtschafts-Förderprogramm meines Hauses können Sie die Erfolgsgeschichte der Umweltförderung nun persönlich um ein wichtiges Kapitel erweitern. Dafür möchte ich mich bereits im Voraus ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00-6708, F +43 1 711 00-16705, buero.rupprechter@bmlfuw.gv.at
bmlfuw.gv.at

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
ABWASSER SERVICE BETRIEB

EINGANG: 25. Jan. 2016

Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb
Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

Zl. ..... Wien, am 01.12.2015

Ihr Förderungsantrag B200855, BA 101 Digitaler Leitungskataster, 2. Ausbaustufe
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an wasser@kommunalkredit.at oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/wasser/alle_unterlagen/

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument
- ☐ Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlung sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument
- ☐ Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfel (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb
Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B200855**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Digitaler Leitungskataster, 2. Ausbaustufe
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 30.11.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 01.12.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	259.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	58.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 58.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,84 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt,
6. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
7. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
8. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen,
9. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
10. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
11. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen" (Anhang) einzuhalten, wobei bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig sind,
12. die Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft) einzuhalten, wobei bei Nichteinhaltung die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig sind,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft,
18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.

22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt¬schaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durch¬führung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
25. über einen Zeitraum von fünf Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft die um zwei Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von zwei Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen,
26. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweistafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.
27. im Falle, dass die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie, die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der Europäischen Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:

   ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)

   Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:

   - Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12
   - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
   - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechung von Lohn- und Preis¬erhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt" als Höchstwert anzuwenden.
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungs¬anzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at" zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 Bundesvergabegesetz 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht.

   Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.
   Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberecht¬lichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2015, Antragsnummer **B200855**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Digitaler Leitungskataster, 2. Ausbaustufe.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Siegel

_____ am _____

_____

_____

_____

_____

_____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Zuschussplan

Antragsnummer: **B200855**
Fördernehmer: **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb**
Name: **BA 101 Digitaler Leitungskataster, 2. Ausbaustufe**
Planversion: 1
Druckdatum: 02.12.2015

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	259.000,00	
Förderbarwert:	58.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2016	
Barwertzinsatz:	0,84	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2016	FZ	1.602,00	1.595,30	6,70	plan
31.12.2016	FZ	1.594,00	1.580,69	13,31	plan
30.06.2017	FZ	1.586,00	1.566,18	19,82	plan
31.12.2017	FZ	1.578,00	1.551,77	26,23	plan
30.06.2018	FZ	1.570,00	1.537,44	32,56	plan
31.12.2018	FZ	1.562,00	1.523,21	38,79	plan
30.06.2019	FZ	1.554,00	1.509,07	44,93	plan
31.12.2019	FZ	1.546,00	1.495,02	50,98	plan
30.06.2020	FZ	1.538,00	1.481,07	56,93	plan
31.12.2020	FZ	1.530,00	1.467,20	62,80	plan
30.06.2021	FZ	1.522,00	1.453,42	68,58	plan
31.12.2021	FZ	1.514,00	1.439,74	74,26	plan
30.06.2022	FZ	1.506,00	1.426,14	79,86	plan
31.12.2022	FZ	1.498,00	1.412,63	85,37	plan
30.06.2023	FZ	1.491,00	1.400,15	90,85	plan
31.12.2023	FZ	1.484,00	1.387,75	96,25	plan
30.06.2024	FZ	1.477,00	1.375,42	101,58	plan
31.12.2024	FZ	1.470,00	1.363,18	106,82	plan
30.06.2025	FZ	1.463,00	1.351,02	111,98	plan
31.12.2025	FZ	1.456,00	1.338,93	117,07	plan
30.06.2026	FZ	1.449,00	1.326,92	122,08	plan
31.12.2026	FZ	1.442,00	1.314,98	127,02	plan
30.06.2027	FZ	1.435,00	1.303,13	131,87	plan
31.12.2027	FZ	1.428,00	1.291,35	136,65	plan
30.06.2028	FZ	1.421,00	1.279,64	141,36	plan
31.12.2028	FZ	1.414,00	1.268,01	145,99	plan
30.06.2029	FZ	1.407,00	1.256,46	150,54	plan
31.12.2029	FZ	1.400,00	1.244,98	155,02	plan
30.06.2030	FZ	1.393,00	1.233,57	159,43	plan
31.12.2030	FZ	1.386,00	1.222,24	163,76	plan
30.06.2031	FZ	1.379,00	1.210,98	168,02	plan
31.12.2031	FZ	1.372,00	1.199,80	172,20	plan
30.06.2032	FZ	1.365,00	1.188,68	176,32	plan
31.12.2032	FZ	1.358,00	1.177,64	180,36	plan
30.06.2033	FZ	1.351,00	1.166,67	184,33	plan
31.12.2033	FZ	1.344,00	1.155,77	188,23	plan
30.06.2034	FZ	1.337,00	1.144,94	192,06	plan
31.12.2034	FZ	1.330,00	1.134,18	195,82	plan
30.06.2035	FZ	1.323,00	1.123,50	199,50	plan
31.12.2035	FZ	1.316,00	1.112,88	203,12	plan
30.06.2036	FZ	1.309,00	1.102,33	206,67	plan
31.12.2036	FZ	1.302,00	1.091,85	210,15	plan
30.06.2037	FZ	1.295,00	1.081,44	213,56	plan
31.12.2037	FZ	1.338,07	1.112,73	225,34	plan
	Summe	**63.435,07**	**58.000,00**	**5.435,07**	

Jenisch Erich

Von: Gruber Silvia (WA3-Wr. Neustadt) <Silvia.Gruber@noel.gv.at>
Gesendet: Montag, 25. Jänner 2016 11:52
An: Office
Betreff: Förderungsvertrag und Information; Zuschussplan
Anlagen: Förderungsvertrag und Information.pdf; Zuschussplan.pdf

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
ABWASSER SERVICE BETRIEB
EINGANG: 25. Jan. 2016
Zl. .....

Mit freundlichen Grüßen
Silvia Gruber

Kanzlei WA3 / WA4
Amt der NÖ Landesregierung
Regionalstelle Industrieviertel
Ungargasse 33
A-2700 Wiener Neustadt

Telefon: +43(0)2622 9025 - 10704
Telefax: +43(0)2622 9025 - 10707

ANTWORTEN BITTE IMMER AN:

Abteilung Wasserbau (WA3):
eMail: **post.wa3neustadt@noel.gv.at**

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4):
eMail: **post.wa4wn@noel.gv.at**

http://www.wasseristleben.at
http://www.wassergemeinden.at

BESCHLUSSUNTERLAGEN

1. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN 2

2. ABÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEN ZUR AUFLAGE GEBRACHTEN TEXTLICHEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN 8

3. VERORDNUNGSTEXTENTWURF 10

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JÄNNER 2016

1. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN

(Siehe umseitig beiliegende Plandarstellungen „Beschlussplan“ im Maßstab 1:1.000)

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN1	Edith und Rudolf Gausterer Parz.Nr. .72	14.08.2015	Planen die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit 2 KFZ-Stellplätzen an der „Feldgasse“ im Bereich des bereits abgerissenen Wirtschaftsgebäudes. Neubau ist aufgrund der geplanten, vorderen Baufluchtlinie nicht möglich Bisher Anbauverpflichtung an Straßenfluchtlinie <u>Wunsch</u>: Streichung der geplanten vorderen Baufluchtlinie	Der Bereich der Parzellen 68, 72 und 76 stellt bezüglich der Festlegung der Baufluchtlinien einen Sonderfall dar. Die Baufluchtlinien wurden an bestehende bzw. bewilligte Gebäude und Projekte angepasst, wodurch sich eine Abstufung im Verlauf der Baufluchtlinien ergibt. Ursprünglich war im Bereich der Grundstücke 72 und 76 eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie vorgesehen. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahme soll die Anbaumöglichkeit an die Straßenfluchtlinie der „Feldgasse“ auch weiterhin ermöglicht werden. Es wird jedoch die derzeit rechtskräftige „Anbauverpflichtung“ entlang der „Feldgasse“ durch eine Anbaumöglichkeit ersetzt. Dies erfolgt generell zu beiden Seiten der „Feldgasse“, um eine Abrücken von der Straßenfluchtlinie und die Errichtung von Vorgärten zu ermöglichen. Nur im Bereich des zurückversetzten Gebäudes auf der Parzelle 68 soll die Anpassung der vordere Baufluchtlinie an das in der Natur bestehende Gebäude aufrecht bleiben. Der mit Hauptgebäuden bebaubare, 20m breite Baulandstreifen wird im Bereich der Parzellen 72 und 76 ebenfalls verschoben und die „absolute“ Baufluchtlinie ausgehend von der Straßenfluchtlinie im Abstand von 20m festgelegt. **Zusammenfassende Empfehlung:** → **Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR–BÄ2–11210 – BU) in der oben beschriebenen Form

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JÄNNER 2016

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN2	Eva Silbernagel Parz.Nr. .255, 81/4	18.08.2015	Die bisher rechtskräftige Bebauungshöhe von Bauklasse I,II soll nicht abgeändert werden. Nachbargebäude wurden in dieser Höhe bewilligt und nun ist dies auf dem Grundstück von Fr. Silbernagel nicht mehr möglich. Es sollte bezüglich der Bebauungshöhe das gleiche Recht für alle gelten <u>Wunsch:</u> Keine Änderung der Bebauungshöhe	Im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung soll ausgehend vom Gebäudebestand ein ca. 20 m breiter bebaubarer Streifen festgelegt werden, der mit Haupt- und Nebengebäuden bebaut werden kann. Dahinter ist nur die Errichtung von 3m hohen Nebengebäuden gestattet. Innerhalb des 20m Streifens ist für den überwiegenden Teil die Errichtung von zweigeschoßigen Gebäuden mit einer Gebäudehöhe von 6,5m möglich. In Zukunft soll, abgesehen von einigen bestehenden bzw. bereits bewilligten Gebäuden und Projekten, die Errichtung von höheren Gebäuden nicht mehr ermöglicht werden. Aufgrund dieser Festlegung soll das charakteristische Orts- und Straßenbild erhalten werden, eine dem dörflichen Charakter entsprechende mäßige Verdichtung ermöglicht, aber auch die innenliegenden Gärten erhalten und gegenseitige Beeinträchtigungen dadurch weitgehend vermieden werden. → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU), da eine Berücksichtigung der Stellungnahme den, für den gesamten Bearbeitungsbereich ausgearbeiteten Zielen für die Weiterentwicklung der Bebauungsstrukturen im Bearbeitungsgebiet widersprechen würde.

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN3	Ing. Gerhard Dallinger Parz.Nr. 200/14	19.08.2015	Die Bebauungsbestimmungen für das Grundstück 200/14 sollen unverändert bleiben, da die Errichtung eines Passivhauses im Abstand von 25-30m von der Straßenfluchtlinie in offener Bebauungsweise geplant ist. Eine geringere Distanz zur „Feldgasse“ reduziert Wohnqualität. <u>Wunsch:</u> keine Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Baufluchtlinien, Abrücken um 25m zur „Feldgasse“, offene Bebauungsweise	Eines der charakteristischen Bestandsmerkmale des Bearbeitungsgebiets ist die geschlossene Straßenrandbe-bauung direkt an der Straßenfluchtlinie, deren Erhaltung eines der wesentlichen Festlegungen des Bebauungsplanes darstellt. Für die meisten Baulandbereiche sind bereits im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan die „geschlossene Bebauungsweise“ und eine „Anbauverpflichtung“ direkt an der Straßenfluchtlinie festgelegt. An der „Feldgasse“ soll die Anbauverpflichtung durch eine Anbaumöglichkeit ersetzt werden, um aufgrund der in der „Feldgasse“ verlaufenden Trasse der „WLB“ und der damit verbundenen, erhöhten Lärmbelastung ein Abrücken der Bebauung von der Straßenfluchtlinie zu ermöglichen. Die Begrenzung des mit Hauptgebäuden bebaubaren Bereiches mit 20m soll jedoch unverändert bleiben, um die Bebauung zur Straße hin zu orientieren und den Garten und Hofbereich von Bebauung mit Hauptgebäuden freizuhalten. Ausnahmen stellen nur jene Bereiche dar, wo sich bereits ein bestehendes Hauptgebäude im Innenhof befindet bzw. im Bereich der Parzelle 195/11, die ansonsten unbebaubar wäre. → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU), da bei einer Berücksichtigung der Stellung-nahme die Ziele der geplanten Abänderungen des Bebauungs-planes nicht erreicht werden könnten.

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN4	Ignaz Schratter Parz.Nr. 213	24.08.2015	Ungeregelter Bebauungsplan ermöglichte jetzigen „Wildwuchs“ an unterschiedlichen Gebäudehöhen Gegen das „Wahnsinnsprojekt“ in der „Josefigasse“, Bebauungsplanänderung wäre nur sinnvoll, wenn dieser „Wohnklotz“ nicht bewilligt worden wäre, Senkung der Lebensqualität, Entwertung der Liegenschaft <u>Wunsch:</u> Keine konkreten Wünsche	Im Zuge der Bebauungsplanänderung sollen als Ergänzung zum bereits bestehenden Bebauungsplan Festlegungen getroffen werden, die das Ortsbild und die Straßenraum prägende Straßenrandbebauung mit ihrer charakteristischen „dörflichen“ Bebauungsstrukturen erhalten und gleichzeitig ausreichend Spielraum für eine maßvolle Verdichtung ermöglichen. Auf bestehenden Strukturen bzw. bereits bewilligte Gebäude und Bebauung kann erst im Zuge eines Neubaus Einfluss genommen werden. → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU) möglich, da keine konkreten Wünsche zur Abänderung der geplanten Bebauungsplanänderung geäußert wurden.
SN5	Heide Keller „Feldgasse“	28.07.2015	Stellungnahme betreffend die „Wiener Lokalbahn“ in der „Feldgasse“ und den damit verbundenen, möglichen Einschränkungen (Bauverbotsbereich, etc.) für die Liegenschaften an der „Feldgasse“	Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf die „Wiener Lokalbahn“. Zu diesem Thema liegen bereits mehrere, vom Büro DI Siegl verfasste Stellungnahmen vor. → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU) möglich, da sie sich nicht auf Inhalte des Bebauungsplanes, sondern auf eisenbahnrechtliche Fragestellungen bezieht.

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN6	Alfred Knesl Parz.Nr. 196/3	26.08.2015	Bezieht sich auf Volksbefragung – „Erhaltung des dörflichen Charakters gewünscht?“ Warum nur der von der Änderung betroffene Bereich und nicht ganz Guntramsdorf? Die versprochene Einbindung der Bevölkerung hat nicht stattgefunden. Durch die geplanten Änderungen entstehen vermögensrechtliche Nachteile - beruft sich auf §27 ROG 2014 und §36 ROG 2014 <u>Wunsch:</u> Rechtssicherheit, Fragen wurden durch die nicht erfolgte Einbindung nicht bereits im Vorfeld abgeklärt. Veränderungen sollen auch in Zukunft möglich sein.	Durch die geplanten Änderungen sollen für den Bereich zwischen „Raiffeisengasse – Steinfeldgasse“ und „Rudolf-Heintschel-Straße – Feldgasse“ möglichst einheitliche Festlegungen getroffen werden und dadurch der „dörfliche“ Charakter in diesem Randbereich des Ortszentrums von Guntramsdorf mit seiner typischen, geschlossenen Straßenrandbebauung erhalten werden. Die Bebaubarkeit der Grundstücke ist auch trotz der Festlegungen des Bebauungsplanes weiterhin gegeben. Eine Entschädigung nach §36 des ROG 2014 ist zu leisten, *wenn durch Festlegungen des Bebauungsplanes die im Flächenwidmungsplan festgelegte Nutzung ausgeschlossen wird.* → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU) möglich, da keine konkreten Wünsche zur Abänderung des Bebauungsplanentwurfes, sondern Verfahrens- oder Rechtsfragen angeschnitten werden.

Nr.	Name Parz.Nr.	Datum	Wunsch/Einwand	Anmerkung/ Empfehlung
SN7	Alfred Zimmermann Parz.Nr. .263, 191/6	27.08.2015	Aufgrund der geplanten Änderungen kommt es zur Reduktion des Bauvolumens, Wertverlust der Grundstücke um rund 20 – 25%. Warum wird bei einen einheitlichen Ortsbild das „Bauland-Agrargebiet (BA)“ östlich der „Feldgasse“ nicht berücksichtigt? Rechtliche Situation der „Wiener Lokalbahn“ ist nicht abgeklärt. Bereich „Josefigasse – Raiffeisengasse – Feldgasse“ ist kein Einfamilienhausbereich – Grenzt an „Bauland – Kerngebiet (BK)“ mit Bauklasse III <u>Wunsch:</u> Beibehalten der bisherigen Festlegungen	Im Zuge der Bebauungsplan-änderung sollen als Ergänzung zum bereits bestehenden Bebauungsplan Festlegungen getroffen werden, die das Ortsbild und die Straßenraum prägende Straßenrandbebauung mit ihrer charakteristischen „dörflichen“ Bebauungsstrukturen erhalten und gleichzeitig ausreichend Spielraum für eine maßvolle Verdichtung ermöglichen. Auf bestehenden Strukturen bzw. bereits bewilligte Gebäude und Bebauung kann erst im Zuge eines Neubaus Einfluss genommen werden. Da der Änderungsbereich im Rand-bereich des Ortszentrums von Guntramsdorf liegt, grenzen auch Baulandbereiche mit höheren Bebauungsstrukturen an das Be-arbeitungsgebiet an. Die geschlos-sene Bebauungsstruktur, die zum Teil sehr kleinen Grundstücke, uneinheitliche Parzellengrößen und der damit verbundene Verzicht auf die Festlegung einer Bebauungsdichte bilden somit den Übergangsbereich zwischen dem zum Teil stark verdichteten Ortszentrum und den südlich und östlich anschließenden locker bebauten Einfamilienhaus-siedlungen. → **Keine Berücksichtigung** bei Gemeinderatsbeschluss im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes (GUTR– BÄ2 – 11210 – BU), da durch eine Beibehaltung der jetzt rechtskräftigen Festlegungen die Ziele der geplanten Abänderungen des Bebauungsplanes nicht erreicht werden könnten.

2. ABÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEN ZUR AUFLAGE GEBRACHTEN TEXTLICHEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses sollen die textlichen Bebauungsbestimmungen von Guntramsdorf unter **Punkt 2.4** (betreffend die erforderliche Stellplatzanzahl in der geschlossen Bebauungsweise) um „je ein Stellplatz“ ergänzt werden, um zu präzisieren, dass für jede der beiden ersten Wohneinheiten ein Stellplatz zu errichten ist.

Unter Punkt 7.1. wurde bei den Auflageunterlagen der letzte Satz des **Punktes 7.1** nicht angeführt, da diese Ergänzung in einer eigenen Verordnung beschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht rechtskräftig war. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Unter **Punkt 6** ist bei der „Gestaltung von Freiflächen“ noch der Verweis auf die Nö-Bauordnung angeführt, da aber seit 1. Februar 2015 der „Bebauungsplan“ Teil des NÖ-Raumordnungsgesetzes ist, soll hier eine Richtigstellung erfolgen.

Unter **Punkt 8** soll die untere Grenze der Dachneigung um 5° auf 30° reduziert werden.

Weiters soll unter **Punkt 9** die Definition der im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes festgelegten höchstzulässigen Gebäudehöhe „6,5-S“ und „6,5-H“, die bisher nur in der Legende des Bebauungsplanes angeführt war, auch in die textlichen Bebauungsvorschriften übernommen werden.
Zusätzlich zu der in der Auflage bereits angeführten Erläuterung der höchstzulässigen Gebäudehöhe „6,5-S“ und „6,5-H“ soll die Einschränkung des höchsten Punktes des Daches auch für die Berechnung von Überschreitungen bei Giebelfronten gelten

2. KLEINGARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE IM WOHNBAULAND

2.4. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, sind pro neu errichteter Wohneinheit 1,5 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
In der geschlossenen Bebauungsweise ist für die ersten beiden Wohneinheiten pro Bauplatz nur je ein Stellplatz zu errichten.

2.7. Die Errichtung von Garagen und KFZ-Abstellanlagen ist im Bereich hinter den „absoluten“ Baufluchtlinien verboten. Die Errichtung von Tiefgaragen ist gestattet.

3. HARMONISCHE GESTALTUNG VON BAULICHKEITEN

3.2 Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

7. EINFRIEDUNGEN IM „BAULAND WOHNGEBIET (BW)“

7.1. Die Breite von Grundstückszufahrten darf pro Bauplatz in Summe 6m nicht überschreiten. Dies gilt nur an Verkehrsflächen mit einem Abstand der Straßenfluchtlinien ab 8,5m Breite.
Die Errichtung einer weiteren Einfahrt ist zulässig, sofern diese notwendig und zweckmäßig ist und die Gesamtbreite von 6m nicht überschritten wird.

6. GESTALTUNG VON ”FREIFLÄCHEN” GEMÄSS ~~§70(9) DER NÖ-BO 1996~~ § 30 (7) des ROG 2014 idgF.

8. SONDERREGELUNG FÜR DEN BEREICH „RAIFFEISENGASSE – STEINFELDGASSE“ UND „RUDOLF-HEITSCHEL-STRASSE – FELDGASSE bzw. MÖLLERSDORFERSTRASSE“

Die Hauptfirstrichtung von zum öffentlichen Raum hin orientierten Dächern ist parallel zur Straßenfluchtlinie auszurichten. Als Dachform ist ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplätze) mit einer Dachneigung zwischen ~~35°~~ 30° und 50° zulässig.

9. HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE „6,5-S“ UND „6,5-H“

„Straßenseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-S)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 9m betragen darf.

„Hofseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-H)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 7,5m betragen darf.
An den seitlichen Grundgrenzen darf die Gebäudehöhe nicht höher als 5m sein.

Der höchste Punkt von 9m gilt auch für Überschreitungen bei Giebelfronten.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

3. VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf - in gegenüber der Auflage abgeänderter Form - abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GUTR – BÄ 2 – 11210, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Abänderung und Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften:

2. KLEINGARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE IM WOHNBAULAND

2.4. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, sind pro neu errichteter Wohneinheit 1,5 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

In der geschlossenen Bebauungsweise ist für die ersten beiden Wohneinheiten pro Bauplatz nur je ein Stellplatz zu errichten.

2.7. Die Errichtung von Garagen und KFZ-Abstellanlagen ist im Bereich hinter den „absoluten“ Baufluchtlinien verboten. Die Errichtung von Tiefgaragen ist gestattet.

3. HARMONISCHE GESTALTUNG VON BAULICHKEITEN

3.3 Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

7. EINFRIEDUNGEN IM „BAULAND WOHNGEBIET (BW)“

7.1. Die Breite von Grundstückszufahrten darf pro Bauplatz in Summe 6m nicht überschreiten. Dies gilt nur an Verkehrsflächen mit einem Abstand der Straßenfluchtlinien ab 8,5m Breite.
Die Errichtung einer weiteren Einfahrt ist zulässig, sofern diese notwendig und zweckmäßig ist und die Gesamtbreite von 6m nicht überschritten wird.

6. GESTALTUNG VON ”FREIFLÄCHEN” GEMÄSS § 30 (7) des ROG 2014 idgF.

8. SONDERREGELUNG FÜR DEN BEREICH „RAIFFEISENGASSE – STEINFELDGASSE“ UND „RUDOLF-HEITSCHEL-STRASSE – FELDGASSE bzw. MÖLLERSDORFERSTRASSE“

Die Hauptfirstrichtung von zum öffentlichen Raum hin orientierten Dächern ist parallel zur Straßenfluchtlinie auszurichten. Als Dachform ist ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplätze) mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° zulässig.

9. HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE „6,5-S“ UND „6,5-H“

„Straßenseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-S)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 9m betragen darf.

„Hofseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-H)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 7,5m betragen darf.
An den seitlichen Grundgrenzen darf die Gebäudehöhe nicht höher als 5m sein.

Der höchste Punkt von 9m gilt auch für Überschreitungen bei Giebelfronten.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Guntramsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

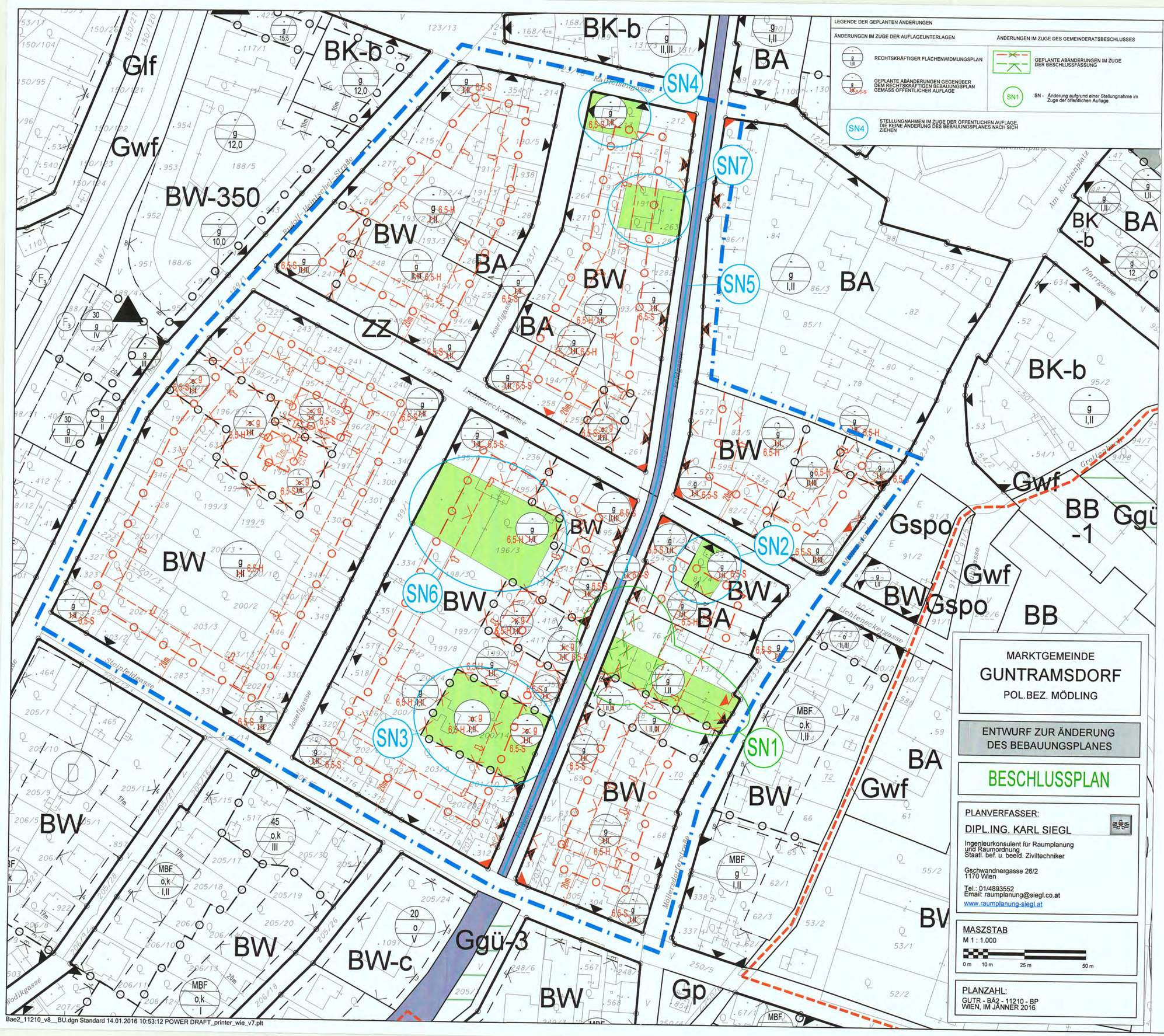

LEGENDE

FESTLEGUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

BAULAND

- BW – WOHNGEBIET
- BK – KERNGEBIET
- BA – AGRARGEBIET
- ZZ – ZENTRUMSZONE

WOHNDICHTEKLASSEN

ohne Bezeichnung	bis 60 EW / ha
–b	60 -120 EW / ha
–<	120 - 200 EW / ha

GRÜNLAND

- Glf – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Ggü – GRÜNGÜRTEL
  FUNKTIONSFESTLEGUNG DES GRÜNGÜRTELS
  3 = EMISSIONS- UND IMMISSIONSSCHUTZ
- Gspo – SPORTSTÄTTEN
- Gp – PARKANLAGEN
- Gwf – WASSERFLÄCHE/GEWÄSSER

VERKEHRSFLÄCHEN

- Vö – ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN DER GEMEINDE
  Vö1 = RAD- UND/ODER FUSSWEG

SONSTIGE KENNTLICHMACHUNGEN UND PLANZEICHEN

- (4) ÖFFENTLICHES GEBÄUDE, ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN
  10 Volksschule I, Musikschule
  15 Pfarrkirche St. Jakob
- (D) BAULICHKEIT UNTER DENKMALSCHUTZ GEMÄSS §3 DENKMALSCHUTZGESETZ
  Quelle: BUNDESDENKMALAMT, Landeskonservatorat für Niederösterreich; GZ.: 13.124/36/2002; schriftl. Mitteilung vom September 2002

FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- STRASSENFLUCHTLINIE MIT ANGABE DES ABSTANDES DER STRASSENFLUCHTLINIE IN m
- BAUFLUCHTLINIE UND BREITE DES BAUWICHS OHNE ANBAUVERPFLICHTUNG
- ABSOLUTE BAUFLUCHTLINIE, ÜBER DIE - AUSGENOMMEN MIT NEBENGEBÄUDEN - GRUNDSÄTZLICH NICHT HINAUSGEBAUT WERDEN DARF.
  NEBENGEBÄUDE, DIE HINTER DER "ABSOLUTEN BAUFLUCHTLINIE" ERRICHTET WERDEN, DÜRFEN EINE GEBÄUDEHÖHE VON 3m NICHT ÜBERSCHREITEN UND NICHT AN DAS HAUPTGEBÄUDE ODER BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE VOR DER "ABSOLUTEN BAUFLUCHTLINIE" ANGEBAUT WERDEN.
- ANBAUVERPFLICHTUNG AN DIE STRASSENFLUCHTLINIE BZW. BAUFLUCHTLINIE
- FÜR DIE GENAUE LAGE DER BAUFLUCHTLINIE IST DER VORHANDENE BAUBESTAND MASSGEBEND
- BEGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DERSELBEN BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSWEISE UND BEBAUUNGSHÖHE
- STRASSENFLUCHTLINIEN, DIE MIT DEN IN DER NATUR BESTEHENDEN STRASSENGRUNDGRENZEN BZW. MIT DEN GRUNDGRENZEN DES RECHTSKRÄFTIGEN KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

BEBAUUNGSDICHTE
- ALS ZAHLENANGABE (z.B.: 40): HÖCHSTZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE IN % DER BAUPLATZGRÖSSE
- "MBF" (MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE):
  Maximale Grundrissfläche von Hauptgebäuden (MBF) 150m² + 4% der Bauplatzgröße + Nebengebäude bis zu 100m² insgesamt

BEBAUUNGSWEISE
o.....OFFEN
k.....GEKUPPELT
g.....GESCHLOSSEN

BEBAUUNGSHÖHE
*) BAUKLASSE I...bis 5m, II...über 5m bis 8m, III...über 8m bis 11m, IV...über 11m bis 14m, V...über 14m bis 17m

*) HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE IN m

6,5-S Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 9m betragen darf.

6,5-H Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m,wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 7,5m betragen darf. An den seitlichen Grundgrenzen darf die Gebäudehöhe nicht höher als 5m sein.

Der höchste Punkt von 9m gilt auch für Überschreitungen bei Giebelfronten

- (F) FREIFLÄCHEN
  siehe textliche Bebauungsvorschriften Punkt 6
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF
POL.BEZ. MÖDLING

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSSPLAN

PLANVERFASSER:
DIPL.ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Staatl. bef. u. beeid. Ziviltechniker
Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@siegl.co.at
www.raumplanung-siegl.at

MASZSTAB
M 1 : 1.000
0 m 10 m 25 m 50 m

PLANZAHL:
GUTR - BA2 - 11210 - BP
WIEN, IM JÄNNER 2016

ABTEILUNG BAUAMT
Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

http://www.guntramsdorf.at
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
28683-1/2015	Ing. W/Val	20.04.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am 20.04.2016, TOP 13, (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund der §§ 30-34 der NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014, idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf – in gegenüber der Auflage abgeänderter Form – abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GUTR-BÄ 2-11210, verfasst von Dipl. Ing. Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Abänderung und Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften:

2. KLEINGARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE IM WOHNBAULAND

2.4 Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu errichteter Wohneinheit 1,5 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

In der geschlossenen Bebauungsweise ist für die ersten beiden Wohneinheiten pro Bauplatz nur je ein Stellplatz zu errichten.

2.7 Die Errichtung von Garagen und KFZ-Abstellanlagen ist im Bereich hinter den „absoluten" Baufluchtlinien verboten. Die Errichtung von Tiefgaragen ist gestattet.

3. HARMONISCHE GESTALTUNG VON BAULICHKEITEN

3.3 Im Bereich von Fahnenparzellen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

7. EINFRIEDUNGEN IM „BAULAND-WOHNGEBIET (BW)"

7.1 Die Breite der Grundstückseinfahrten darf pro Bauplatz im Summe 6 m nicht überschreiten. Dies gilt nur an Verkehrsflächen mit einem Abstand der Straßenfluchtlinien ab 8,5 m Breite.
Die Errichtung einer weiteren Einfahrt ist zulässig, sofern diese notwendig und zweckmäßig ist und die Gesamtbreite von 6 m nicht überschritten wird.

6. GESTALTUNG VON „FREIFLÄCHEN" GEMÄSS § 30(7) des ROG 2014 idgF.

8. SONDERREGELUNG FÜR DEN BEREICH „RAIFFEISENGASSE – STEINFELDGASSE" UND „R. HEINTSCHEL-STRASSE – FELDGASSE bzw. MÖLLERSDORFERSTRASSE"

Die Hauptfirstrichtung von zum öffentlichen Raum hin orientierten Dächern ist parallel zur Straßenfluchtlinie auszurichten. Als Dachform ist ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplatz) mit einer Dachneigung von 30° und 50° zulässig.

9. HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE „6,5-S" UND „6,5-H"

„Straßenseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 m (6,5-S)": Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5 m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt Daches) maximal 9 m betragen darf.

„Hofseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 m (6,5-H)": Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5 m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Daches) maximal 7,5 m betragen darf.
An den seitlichen Grundgrenzen darf die Gebäudehöhe nicht höher als 5 m sein.

Der höchste Punkt von 9 m gilt auch für Überschreitungen bei Giebelfronten.

§ 4 Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Guntramsdorf während der Amsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

angeschlagen am
abgenommen am

Beilage I4-SN1

Aufbauten Wohngebäude

W1 Aussenwand (wohnen)

Edelputz 1,5 mm	0,2 cm
Netz / Kleber	0,3 cm
EPS-F plus	20,0 cm
Netz / Kleber	0,5 cm
Porotherm 25-38 N+F	25,0 cm
Gipsmaschinenputz	1,5 cm

W2 Aussenwand (Brandwand)

Trennplatten	2,0 cm
Steinwolledämmung	18,0 cm
Netz / Kleber	0,5 cm
Porotherm 25-38 N+F	25,0 cm
Gipsmaschinenputz	1,5 cm

W3 Aussenwand- Gaupe

Putz	0,5cm
VWS System	–
EPS-F plus	6,0cm
Winddichtung	–
Schalung	2,5cm
Holzkonstruktion dazw. Steinwolle	16,0cm
Dampfbremse	–
Installationsebene dazw. Steinwolle	5,5cm 5,0cm
GK-Beplankung	1,25cm

D2 Dachhaut-Steildach

Betonsteindeckung	2,5cm
Lattung	5,0cm
Konterlattung	–
Unterdeckbahn(diff.offen)	2,5cm
Schalung	24,0cm
Sparren (nach Erfordernis)	24,0cm
Dämmung (z.B. ISOVER MK-KF 22)	–
Dampfbremse (dieser Zusammenhalt nicht wirks)	–
Konterlattung	5,0cm
Innendämmung/Dämmträg	5,0cm
2xGipskartonplatte EI60	3,0cm

±0,00 = 188,25 ü.A.

F1 Fussboden - erdberührt

Belag	1,5cm
Zementestrich (schwimmend gem. ON-B2232 für FBH)	7,5cm
PA-Folie (ges.0,02mm Stoße verklebt)	–
TDPS 35/30	3,0cm
Schüttung (installationsebene) (thermoplex BEPS-T 90/8)	13,0cm –
Dampfbremse	–
STB-Platte	30,0cm
STYRODUR 2500 C NPS-G C 10	10,0cm
Abdichtung EKV 5 (2-lagig) gem. ON B2209-1	1,0cm – –
kalottäsiger Voranstrich gem. ON B7209	–
Sauberkeit	8,0cm
Rollierung	

F2 Fussboden - zu beheizt

Belag	1,5cm
Zementestrich (schwimmend gem. ON-B2232 für FBH)	7,5cm
PA-Folie (ges.0,02mm Stoße verklebt)	–
TDPS 35/30	3,0cm
Dampfbremse (sd>50m)	–
Schüttung (Styroporbeton)	8,0cm
STB-Decke lt. Statik	20,0cm

F3 Fussboden - GARAGE

Fliesen	1,5cm
kalttl. Abdichtung	–
STB-Platte	30,0cm
STYRODUR 2500 C NPS-G C 10	10,0cm
Abdichtung EKV 5 (2-lagig)	1,0cm
kalttlässiger Vorstrich	–
gem. ON B7209	–
Sauberkeit	8,0cm
Rollierung	

D1 Flachdach (wohnen)

Rundkornkies 16/32	5,0 cm
Filtervlies mind. 105g/m²	0,2 cm
Bauder Thermofin FPO inkl. Unterlagsbahn/Vlies	0,2 cm
EPS W 25 mit 2 % Gefälle verlegt i. Mittel (5,0 cm – 17,0 cm)	11,0 cm
EPS W 25 verlegt	10,0 cm
Bauder AL-E gefämmt	0,2 cm
Kaltbitumenvoranstrich lt. Statik	–
	20,0 cm

sämtliche innenliegenden Räume werden mechanisch be- und entlüftet lt. OIB-RL3 (Pkt.10.1.1)

Legende:

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEUBAU / ZIEGEL
- BETON - STAHLBETON
- HOLZKONSTRUKTION
- GK - TROCKENBAU
- BRANDSCHUTZPLATTEN
- DÄMMUNG - XPS, EPS
- DÄMMUNG - Steinwolle (unbrennbar)

sämtliche Verglasungen von Fenstertüren bzw. Schiebetüren werden aus Sicherheitsglas nach Anfoderungen lt. OIB-RL4 (Pkt. 5.1.1) ausgeführt

Aufbauten Lagergebäude

W1L Aussenwand

Putz	0,5cm
VWS System	–
EPS-F plus	6,0cm
Winddichtung	–
OSB-Platte	2,0cm
Holzkonstruktion dazw. Steinwolle	16,0cm
OSB-Platte	2,0cm

W2L Aussenwand (Brandwand)

STB-Tragschale	14,0cm
EPS-Dämmung	8,0cm
STB-Vorsatz	7,0cm

D1L Steildach 25°

Dacheckung	2,5cm
Lattung	5,0cm
Konterlattung (Hinterlüftung)	–
Universaldeckelement (z.B. System Rubner)	–
- Abdichtungsbahn (mech. befest.)	–
- OSB-Platte	1,6cm
- Rippen (dazw. WW-Dämmung	24,0cm
- Dampfbremse	–
- OSB-Platte	1,6cm

Lageplan 1:200

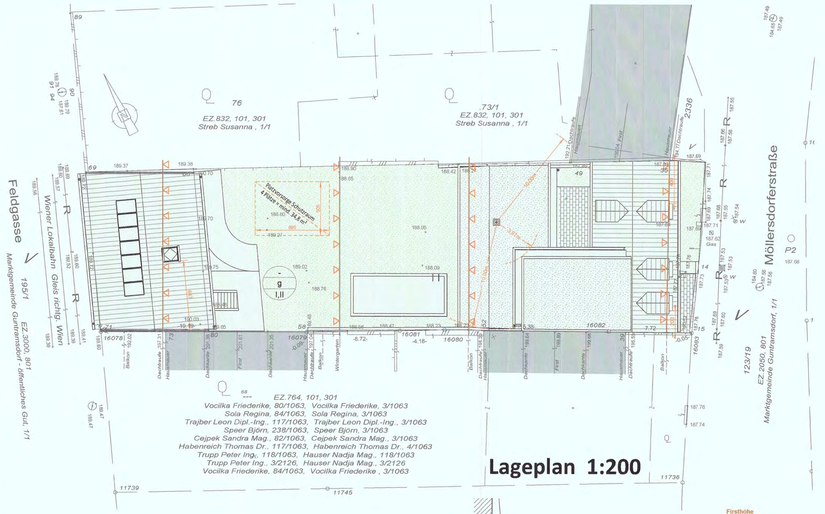

Keller (unter bestehenden Betonplatte)

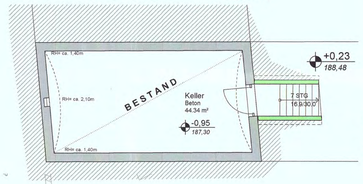

Ostansicht (Garten)

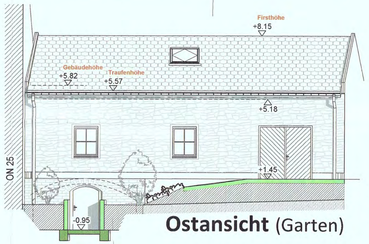

Westansicht (Straßenansicht)

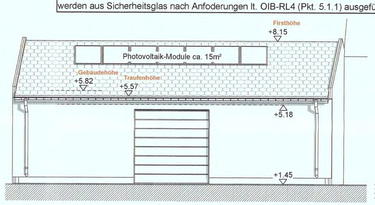

Schnitt 1-1

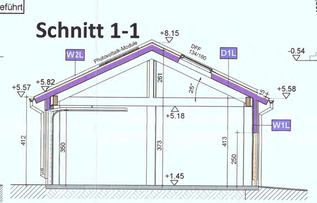

Ostansicht (Straßenansicht)

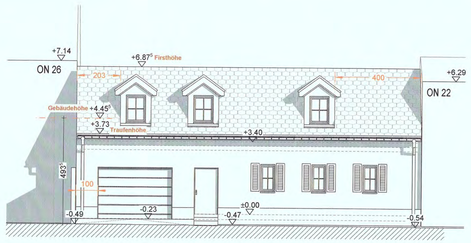

Westansicht (Garten)

Schnitt 2-2

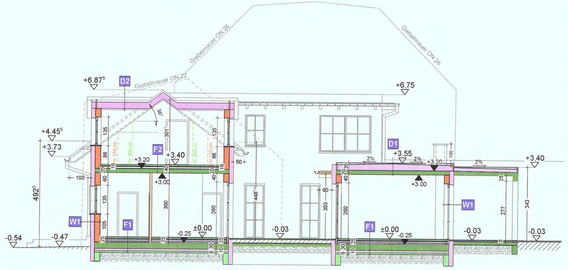

Schnitt 1-1

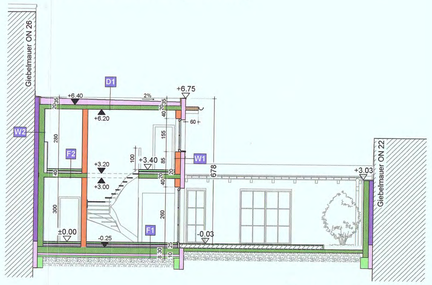

bebaute Fläche:
Wohnhaus: 270,15 m² + Lager: 149,28 m²
Gesamt: **419,43 m²**
Grundgröße lt. DKM= 883,94 m² = **47,5%**

Wohnnutzflächen
Wohnhaus:EG 151,79 m² + DG 64,27m²
Gesamt: **216,06 m²**

Erdgeschoss 1:100

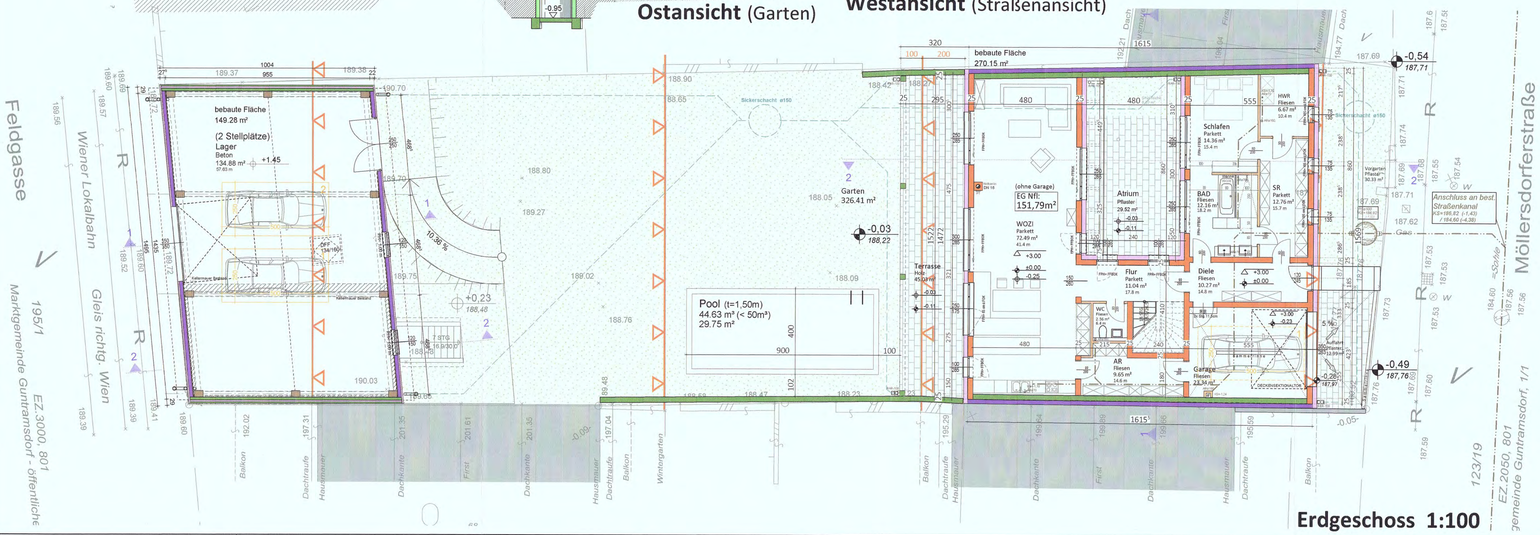

Dachgeschoss 1:100

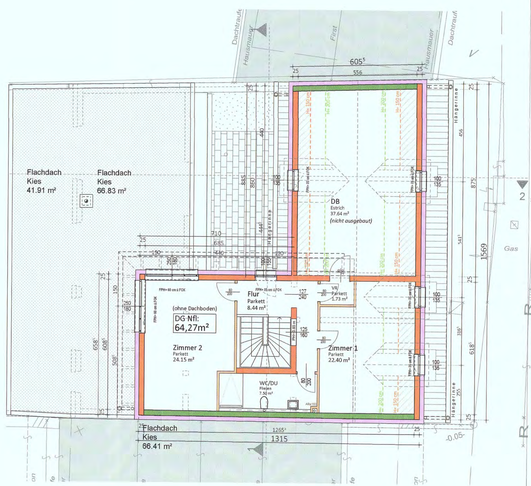

EINREICHPLAN

PARIE

über die Errichtung von einem

Wohnhaus und Lagergebäude

Müllersdorferstraße 24 , 2353 Guntramsdorf

KATASTRALGEMEINDE:	GRUNDSTÜCKSNUMMER:	EINLAGEZAHL:
Guntramsdorf	.72	2245

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:
Rudolf Gausterer
Laxenburgerstraße 20
2353 Guntramsdorf

BAUWERBER:
Rudolf Gausterer
Laxenburgerstraße 20
2353 Guntramsdorf

PLANVERFASSER:

BAUFÜHRER:

BEHÖRDE:

VORABZUG

PLANINHALT:
GRUNDRISSE, SCHNITT, ANSICHT, DACHDRAUFSICHT, LAGEPLAN

PLAN-NR.:	MAßSTAB:
ww_rugaust_300_EP	M 1:100 /200
FORMAT H/B = 594 / 1200 (0.71m²)	GEZ.: JB
	DATUM: 03.08.2015

ARCHITEKT DIPL.-ING. WOLFGANG WINDBÜCHLER
STAATLICH BEFUGTER U. BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-1040 WIEN · TELEFON 0664/1622808 · BELVEDEREGASSE 26

Xplan architekturbüro

Diese Zeichnung bzw. Ausarbeitung ist mein geistiges Eigentum u. darin geschützt. Jede unbefugte Benützung, Veravielfältig oder Weitergabe an Dritte ist verboten, sofern nicht ausdrücklich darüber zum Schadenersatz (Urheberrecht BGBl. 111/1936, 207/1948)

24. Aug. 2015
Baudirektor Ing. Winter

Edith und Rudolf Gausterer
Laxenburgerstraße 20
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 13 08 2015

An die

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
EINGANG: 14. Aug. 2015
ZL: SN1

Betrifft:

Stellungnahme zur Abänderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Möllersdorferstrasse 24 -Feldgasse
EZ: 2245 , GST.NR. .72 KG- Guntramsdorf , Möllersdorferstrasse 24

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie aus den beigelegten Vorabzug eines Einreichplanes ersichtlich planen wir auf dem oben genannten Grundstück ein Einfamilienhaus an der östlichen Grundstückseite (Möllersdorferstrasse), mit einem dazugehörigen Wirtschaftsgebäude mit 2 PKW Einstellplätzen an der westlichen Grundstückseite (Feldgasse).
An dieser Grundstückseite sieht der Bebauungsplanentwurf eine vordere Baufluchtlinie mit ca. 6 Metern Abstand von der der Grundgrenze vor, dann eine hinter Baufluchtlinie mit 18 Meter Abstand . Der Raum zwischen den beiden hinteren Baufluchtlinien ist von der Bebauung frei zu halten.

Der Bereich von der Grundstücksgrenze Feldgasse war mit einem unterkellerten Wirtschaftsgebäude bebaut, das wir im letzten Jahr abgebrochen haben. Den Gewölbekeller und die Fundamentplatte dieses Gebäudes haben wir erhalten.

Wir beabsichtigen genau an dieser Stelle ein ähnliches, den heutigen Anforderungen entsprechendes Gebäude zu errichten. (siehe beiliegenden Einreichplanvorabzug)

Die vorhandene Betonplatte und den Gewölbekeller mit dem vorgesehen Baufluchtlinienverlauf auf unserem Grundstück zu bebauen, würde einen sehr hohen technischen Mehraufwand und damit auch finanziellen Mehraufwand für das geplante Gebäude mit sich bringen.

Wir ersuchen daher um Verlegung der vorderen Baufluchtlinie an die Grundgrenze Feldgasse unter Beibehaltung des vorgesehen Abstandes zwischen den beiden Baufluchtlinien.

Dadurch würde sich auch ein noch größerer Abstand zwischen den hinteren Baufluchtlinien (Grünraum, wie den Zielen des Bebauungsplanes entsprechend) ergeben.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unseres Anliegens verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Rudolf
Edith Gansterer

Beilage: Einreichplanvorabzug
Ausschnitt Bebauungsplan

BW
BW
BA
BW
BW
Feldgasse
Möllersdorferstraße
MBF
g
I,II
6,5-S
6,5-H
20m

Guntramsdorf,5.August 2015

24. Aug. 2015
Baudirektor Ing. Winter

Sehr geehrter Hr.Bürgermeister und Gemeinderäte!

Ich beziehe mich auf das Schreiben vom 13.7.2015 „Änderung des Bebauungsplanes“,in dem auch mein Grundstück,Lichteneckergasse 3,betroffen ist.
Ich habe bereits mit Hr.Ing.Winter über diese Einschränkung,welche mein Grundstück betrifft gesprochen. Es wurde mir im Jahr 2005 von Ing.Winter eine ebensolche Gebäudehöhe,wie von den Nachbarsgebäuden Samstag und Gausterer,welche von der Gemeinde bewilligt wurden,zugesagt.
Durch den neuern Bebauungsplan,dürfte ich nun die Höhe,welche den Nachbarn genehmigt wurden und auch mir mündlich zugesagt wurde nicht mehr erreichen.
Ich möchte kein Wohnhaus mit vielen Stockwerken hinstellen,nur fairerweise das gleiche Recht bezgl. Gebäudehöhe,wie oben genannte Nachbaren auch hatten.
Ich bitte Sie,Hr.Bürgermeister,mein Anliegen zu besprechen und hoffe auf eine gerechte Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

06. AUG. 2015

Eingegangen
18. AUG. 2015
Ing. Seitz

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF
EINGANG: 18. Aug. 2015
ZL: SN 2

24. Aug. 2015
Amtsdirektor Ing. Winter

13.8.2015

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
EINGANG: 17. Aug. 2015
ZL: SN 3

Dallinger Gerhard Ing.
Gumpoldskirchnerstr. 26/ 3/1
A-2340 Mödling

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathausviertel 1/ 1
2353 Guntramsdorf

Eingegangen
19. AUG. 2015
Ing. Seitz

Betreff: Teilbebauungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche Sie den Teilbebauungsplan für meine zusammengelegten Grundstücke Nr. 200/13 und 200/14 in der Feldgasse unverändert zu lassen.

Eine für ein geplantes Passivhaus ideale Ausrichtung für südliche Sonneneinstrahlung ist N U R bei einer N I C H T gekoppelten Bauweise möglich. Um NICHT UNMITTELBAR den störenden Betriebslärm der Badner Bahn ausgesetzt zu sein, ist eine Entfernung von 25-30 m von der Grundgrenze Feldgasse notwendig. Eine geringere Distanz zur Badner Bahn reduziert die Wohnqualität wesentlich.

Mit der Berücksichtigung meines Anliegens erfüllen Sie mir den Wunsch , in meiner langjährigen Heimatgemeinde Guntramsdorf, wieder sesshaft zu werden .

Mfg

Ing. Gerhard Dallinger

25. Aug. 2015
Baudirektion Ing. Winter

Schratter Ignaz
Raiffeisengasse3
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf am 24.08.2015

Betrifft : Einladung zur Informationsveranstaltung am
26.08.2015 um 18,00 Uhr

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF
EINGANG: 24. Aug. 2015
ZL: SN4

An
Herrn Ing. Egon Winter
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Sehr geehrter Herr Baudirektor !

Es ist lobenswert, daß man in Guntramsdorf endlich einmal über das Ortsbild auch mit der betroffenen Bevölkerung diskutieren will. Ich möchte aber doch einige Kritikpunkte anbringen .

1.Im derzeitigen „ BAUSPERRE GEBIET „ gibt es seit ca zwei Jahrzehnten den ungeregelten Bebauungsplan, der dem jetzigen Wildwuchs von verschieden hohen Gebäuden förderlich war.

2. Das Wahnsinnsprojekt „ Josefigasse 3 „ (ca. 12m hoch, 9 Wohnungen, 100 % verbaut !) wurde trotz gewichtiger Einsprüche der betroffenen Anrainer von der Baubehörde mit intensiver Hilfe des damaligen Amtsdirektors durchgeboxt . Anschließend mit gegenseitigem Schulterklopfen als quasi Sieg gegen aufmümpfige Steuerzahler gefeiert !
Laut Spruch des Landesverwaltungsgerichtes vom 08. April 2015 , könnte nach Zustellung dieser Entscheidung sofort gebaut werden. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig ! Auch das Bundesverwaltungsgericht kann die Entscheidungen des technischen Amtssachverständigen (Bezirksbauamt Mödling) nicht beurteilen , da es auch nur für juridische Verfahrensfehler zuständig ist.
Für die technische Bewertung des Amtssachverständigen existiert leider keine Kontrolle ! ! !
Womit ich mir jeden weiteren Einspruch ersparen konnte.

3. Die Sinnhaftigkeit der geplanten Bebauungsplanänderung in meinem Wohnbereich wäre für mich nur gegeben, wenn der „ Wohnklotz - Josfigasse 3 „ nicht bewilligt worden wäre .

Dieses bewilligte Bauprojekt trifft mich als Nachbarn in punkto Lebensqualität, Entwertung meiner Liegenschaft und meiner Vision „ Erhaltung bzw Pflege der alten Gebäudekultur „ besonders schwer .

Es hat daher keinen Sinn für mich, an dieser Informationsveranstaltung teilzunehmen.

Ich danke Ihnen für die Einladung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Ignaz Schratter)

P.S. :
Ich ersuche Sie höflichst, dieses Schreiben auch an die derzeit verantwortlichen Politiker weiterzuleiten.

Valenta Renate

Von: Eller Andrea im Auftrag von Bürgerservice
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2015 07:15
An: Weber Robert
Cc: Winter Egon
Betreff: WG: WLB in der Feldgasse: Informierung des Gemeinderates
Anlagen: Landesausschuss vom 24. Jänner 1899.docx; Landesausschuss Akt 24. Jänner 1899.docx

Von: Heide Keller [mailto:kellerland@hotmail.com]
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2015 07:11
An: Bürgerservice; Elisabeth Manz; Monika Hobek-Zimmermann; Werner Deringer; philipp steinriegler; Martin Kowatsch; Weber Alexander
Cc: Anrainer WLB Peter Trupp; WLB Melwisch; Günther Pretl WLB-Pretl; Emanuel Kerekes WLB-Kerekes; r.keller@live.at; Mario Gruss; elisabeth zeller; nonna.zimmermann@gmail.com; silvia8485@gmail.com; volksanwaltschaft wien
Betreff: WLB in der Feldgasse: Informierung des Gemeinderates

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
EINGANG: 28. Juli 2015
ZL: SN 5

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin!
Sehr geehrte gf. Gemeinderäte und GemeinderätInnen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der auf der Gemeinde zur Einsicht aufliegende neue Bebauungsplan führt die verzweifelte, wenn nicht prekäre Lage der Liegenschaftseigentümer in der Feldgasse dramatisch und klar vor Augen. Dramatisch deswegen, weil nach Kenntlichmachung des eisenbahnrechtlichen Bauverbots auf dem Bebauungsplan jedem der Einsicht nimmt, etwa bei einem projektiertem Ver-/Kauf, auch Bauverbote ersichtlich sein müssten: Was bleibt da bei manchen Grundstücken übrig! Erschreckend! Eisenbahnrecht schlägt immer Gemeinderecht, nämlich auch den Bebauungsplan!

Im Übrigen hat die Gemeinde die Anrainer bisher noch nicht vom Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2014 unterrichtet, wonach die WLB mit allen rechtlichen Konsequenzen, z.B. das Bauverbot, Nebenbahn ist, und das seit Beginn. Das müßte den Anrainern schriftlich mitgeteilt werden bzw. das Urteil zur Einsichtnahme aufgelegt oder in der Auslese darauf hingewiesen werden.

Seit der erstmaligen Kenntlichmachung der WLB als Nebenbahn 2006 durch die Gemeinde selbst, ohne ersichtlichen Anlassgrund, habe ich mich bemüht Klarheit über den Status der WLB in der Feldgasse zu erhalten. Nach Angaben des damaligen Amtsleiters verfügt die Gemeinde über keinerlei Aufzeichnungen über die Genehmigung der Strecke durch die Feldgasse. Ich frage mich aber, woher der damalige Pfarrer Knoll wörtlich aus Gemeinderatsbeschlüssen in seiner Guntramsdorf Chronik zitieren konnte.

Wie aus einem Schreiben der WLB vom 1. März 2013 hervorgeht, verfügt sie über alle rechtlichen Dokumente, die die Durchfahrt durch die Feldgasse begründen, auch den Vertrag in dem sie sich in neun Punkten, von der Gemeinde beschlossen, gewissen Verpflichtungen unterwirft. Diese neun Punkte sind aus der Anlage 1 ersichtlich, Anlage 2 ist die Abschrift des Originalaktes aus der der Beschluss der Gemeinde darüber zitiert wird.

Eine genau Prüfung der bis 2027 (!) verlängerten Konzessionen aus dem Ende des 19. Jh. ergibt, dass die WLB von Anfang an eine Kleinbahn war, wie beispielsweise die Wiener Tramwayteilstücke, die zu den Wiener Linien, den heutigen Wiener Straßenbahnen mit 24. März 1899 zusammengefasst wurden.

Vor ein paar Tagen fand ich Beweise, dass die WLB gar nicht vernetzt war, worauf der Verwaltungsgerichtof u.a. sein Urteil stützt, sondern nur Waggonübergabegleise bestanden, was ein Bescheid der Wiener Landesregierung aus dem Jahre 1974 bezeugt.

Zur heutigen Situation konnte es meiner Meinung nach nur kommen, weil bei der Gemeinde die Rechtsgrundlagen über die Durchfahrt durch die Feldgasse in Vergessenheit geraten sind und sicherlich - aus welchen Grund auch immer - es Wunsch der Gemeinde war, der WLB nichts in den Weg zu legen bzw. es ihr wohlwollend zu richten ohne dabei an die negativen Konsequenzen für die Anrainer zu denken.

Dieses Versäumnis der Gemeinde bzw. ihre Haltung haben jetzt die Anrainer durch Entwertung ihrer Liegenschaften zu büßen.

Aus diesem Grunde glaube ich, wäre es nur allzu sehr gerecht und könnte die Gemeinde ihre quasi moralische Schuld gegenüber den Badnerbahn-Anrainern tilgen, indem sie den schon mit der Materie vertrauten Rechtsanwalt Dr. Valzacki mit der Wiederaufnahme des Verfahrens, nämlich Rechtsstatuts der Badnerbahn in der Feldgasse Straßenbahn oder Nebenbahn beauftragt. Es liegen unumstößliche neue Beweise vor, die bei der Erhebung der Beschwerde auch nicht dem Verwaltungsgerichtshof bekannt waren. Über eine Kostenteilung könnte man sprechen. Jetzt liegen die entscheidenden Dokumente vor, die die Badnerbahn vermutlich der Gemeinde seit Jahrzehnten vorenthalten hat und erst im September 2013 aufgefunden wurden.

Nach meiner Rechtsauffassung hätte bei jeder Achslasterhöhung und Verlängerung der Konzession die Gemeinde aus dem zweiseitigen Vertrag einen Beschluss fassen und davor die Anrainer darüber befragt werden müssen.

Ich bitte das Problem Feldgasse entsprechend in den Gemeindegremien zu besprechen und allenfalls Anrainern Gelegenheit zu geben, in einer Gemeinderatssitzung die Probleme vorzutragen. Ich bitte, den im Adressat nicht genannten Gemeinderäten den Inhalt meines Schreibens bekannt zugeben.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und mit freundlichen Grüßen, Heide Keller

Übertragung aus der Kurrentschrift
aus der Prot. Nr. 67173/3684 vom 25. Dezember 1898 des N.Oest. Landes-Ausschuss Fasc. Nr. 52/2
(Landes-Registratur 1793-1904
Eisenbahnangelegenheiten 1899-
Elektr. Kleinbahnen 1896 1899-
Seilbahnen 1872-1899)

Abschrift

Zl. 67173/1898

An die
Actien-Gesellschaft der Wiener-
Localbahnen
in Wien I.
Regierungsgsasse 4

Mit Beziehung auf die Eingaben vom 3. Oktober und 14. November 1898 Zl. 2818/I. wird vorläufig mitgeteilt, dass sich der Landesausschuss auf Grund § 15 lit.f des Landesgesetzes vom 19. April 1894 L.G.Bl. Nr.20 nach bereits erfolgter Anhörung der Gemeinde Guntramsdorf bestimmt finden wird, der löblichen Actien-Gesellschaft die Bewilligung zur Benützung des Gemeindeweges "F e l d g a s s e" in Guntramsdorf zur Anlage zweier Geleise für die Localbahn "Wien-Guntramsdorf-Loosdorf" unter genauer Einhaltung folgender Bedingungen zu erteilen, und zwar:
1.) Die beiden in der Feldgasse mit R i l l e n s c h i e n e n auszuführenden Bahngeleise sind in der Theilstrecke von der Hauptstraße bis zum Anschlusse an das der Bahn gehörige Bahnplanum nächst der Kreuzung der Feldgasse und Steinfeldgasse sowohl zwischen den Schienen, als auch je auf 0.4 Meter außerhalb der Schienen mit regulären Granitwürfeln oder Schattauer Klinker auszupflastern und stets tadellos zu erhalten. Der übrige Theil der zu regulirenden Fahrbahn ist sowohl zwischen den beiden gepflasterten Geleisezonen, sowie außerhalb derselben bis zu den beiderseitigen Rinnsalen zu makadamisiren und stets tadellos zu erhalten und ist die ganze Fahrbahn in der Feldgasse in Hinkunft insolange die Bahnanlage besteht auf Bahnkosten sorgfältig zu reinigen.
2. Sollte in Hinkunft die Pflasterung der in Punkte 1 bezeichneten macardamisirten Fahrbahntheile in der Feldgasse sich als notwendig herausstellen, so ist der Landesausschuss berechtigt die Auspflasterung dieser Straßentheile von der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen auf Bahnkosten zu verlangen und ist die Bahngesellschaft oder beziehungsweise deren Rechtsnachfolger verpflichtet dieser Forderung über Aufforderung seitens des n.ö. Landesausschusses zu entsprechen, widrigensfalls die ertheilte Straßenbenützungsbewilligung erlischt und die Bahngesellschaft verpflichtet ist innerhalb des vom n.ö. Landesausschusse zu bestimmenden Zeitpunktes die Schienen aus der Fahrbahn der Feldgasse zu entfernen und die Fahrbahn in den früher gut befahrbaren Zustand zu versetzen.
3. Die Fläche der Fahrbahn in der Feldgasse und alle Straßenkreuzungsflächen sind keinesfalls als Bahngrund in das Eisenbahngrundbuch einzutragen, sondern müssen im Grundbuchs-Verzeichnisse über öffentliches Gut verbleiben und ist demgemäß die Actiengesellschaft der Wiener-Localbahnen verpflichtet an die Gemeinde Guntramsdorf alljährlich im Monat März und jedes Jahr als Recognitionszins für die Benützung der Gemeindewege zur Bahnanlage den Betrag von 20 fl zu entrichten.

4.Bei Herstellung und Erhaltung dieser Bahnanlage bleibt die Bahngesellschaft für die Einhaltung der strassen- und baupolizeilichen Vorschriften verantwortlich beziehungssweise ersatzpflichtig.
5. Die Bahngesellschaft hat keinen Anspruch auf Ersatz irgendwelchen Schadens, der ihr an der Bahnanlage durch den Bestand der Straße und deren Bestandtheile oder durch den sich daraus abwickelnden Verkehr oder aus anderen Ursachen zugefügt werden sollte.
6. Die Ständer für die Contact- und Speiseleitungen sind im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Guntramsdorf so aufzustellen, dass hiedurch die Ein- und Ausfahrten in die Häuser in der Feldgasse nicht behindert oder erschwert werden, andererseits aber die Alleebäume hiedurch keinerlei Beschädigung erleiden.
7. Die aus Anlaß der Bahnanlage in der Feldgasse u.z. bei den Kreuzungen der Hauptstrasse, Lichtenecker- und Steinfeldgasse auszuführenden Durchlässe sind in Hinkunft auf Bahnkosten in stets gutem Zustand zu erhalten.
8. Zur Sicherstellung der genauen Erfüllung dieser an die Straßenbenützung gestellten Bedingungen ist bei dem n.ö. Landes-OberEinnehmeramte eine Caution in pupilarmäßigen Werteffekten im Betrage von 400 fl Ö.W. zu erlegen.
Der Landessausschuss ist berechtiget diese Caution zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen hervorzuziehen und ist die Bahngesellschaft verpflichtet dieselbe jederzeit wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
Die Caution verfällt über ihre ganze Höhe zu Gunsten der Gemeinde Guntramsdorf, falls nach Auflassung der Bahn die Straße nicht binnen einer Frist von drei Monaten in jenem Stande versetzt wird, welche von einer gut consolidirten Straße verlangt werden muß.
9. Bei differirenden Anschauungen zwischen der Bahngesellschaft und der Gemeindeverwaltung Guntramsdorf betreffs dieser Bedingungen ist die Entscheidung des n.ö. Landesausschusses maßgebend, gegen welche die Bahngesellschaft sich des Recursrechtes begibt.
Die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen wird hiemit aufgefordert eine legale Erklärung anher vorzulegen, womit sie sich mit sämtlichen vorstehenden Bedingungen rückhaltslos einverstanden erklärt, wonach erst die definitive Bewilligung zur Benützung der Fahrbahn in der Feldgasse zur Bahnanlage erteilt werden wird.

Wien, am 24. Jänner 1899

Der n.ö.Landesausschuss.

Übertragung aus der Kurrentschrift des Aktes mit Prot. Zl. 67173 N.Oest. Landes-Ausschuss. Fasc. 52/2 Nö. Landesarchiv (Landesregistratur 1793-1904, Elektr. Kleinbahnen 1896 1899-)

Prot. Nr. 67173/3684
Praes. 25. Dezember 1898
1 Eingabe 6 Beilagen und 2 Pläne

Gegenstand: Gemeinde Guntramsdorf übersendet mit Bezug auf VZl. 60226 ex 898 den Beschluss über die Bedingungen unter welchen dieselbe die Benützung der Fahrbahn der Feldgasse in Guntramsdorf zur Anlage der Geleise für die Lokalbahn Guntramsdorf-Baden gestatten will.
Pr 8882 ex 898
Pr. 63582 ex 898

Im Sinne § 15 lit. f des Landesgesetzes vom 19. April 1894 LGBl Nr. 20 hat der L.A. (Landesausschuss) die Bewilligung zur Benützung von Bezirksstraßen und Gemeindewegen zur Anlage von Lokalbahnen zu entscheiden.

Laut Eingabe vom 3. Oktober 898/Zahl 53427 ersuchte die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahn unter Vorlage der Papiere um die Bewilligung zur Straßenbenützung für die Anlage der elektrisch zu betreibende Lokalbahn Guntramsdorf -Leesdorf, und Traiskirchen-Leesdorf und zwar mit Beziehung auf das Commissionsprotokoll vom 15.12.1897/siehe ZL. LAZ 8882 ex 1897/L. A. Register)

Unterm 6. Dezember 1898 hat die kk. nö. Statthalterei das Kommissionsprotokoll vom 14. Oktober 1898 betreffend die Errichtung eines 2ten Geleises in der Strecke Guntramsdorf-Baden, über die Herstellung nächstens Lokalbahnhof Traiskirchen nebst Straßenumlegung, sowie für den Bahnhof Loosdorf etc. zugemittelt. /siehe Zl. 63582 ex 898./

Vom LBA (Landesbaubamt) wird vorerst berichtet, dass mit der Bauunternehmung/ Leo Anoldi und Schuckert / als Vorgänger der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahn laut Zl. 5152 ex 894 rücksichtlich der Bahn Baden-Vöslau ein Vertrag abgeschlossen wurde (von dem eine Abschrift beiliegt) zufolge welchem die Gesellschaft laut Punkt 4 verpflichtet ist, die mit Rillenschienen herzustellenden Geleise sowohl zwischen den Schienen als auch je 0,4 m außerhalb der Schienen mit regulärem Steinen auszupflastern und stets tadellos zu erstellen etc.

Rücksichtlich der Strecke Wien-Neudorf wurde mit der Wiener Tramway Gesellschaft der Vertrag vom 15. Jänner 1886 Z 943 abgeschlossen und mit Erlass vom 7/11 1886 Z 24634 festgesetzt, dass die Bestimmungen des letzteren Vertrages auch für die weitere Teilstrecke Neudorf-Guntramsdorf sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Die Feldgasse in Guntramsdorf wurde bisher von der Gemeinde Guntramsdorf erhalten und soll nach dem vorliegenden Plan mit zwei Bahn-Geleisen belegt werden.

Die Gemeinde will laut Beschluss vom 22. Dezember 898 (ad Z 485) die Zustimmung zur der Feldgasse nur dann geben, wenn die Bahngesellschaft die Auspflasterung der ganzen Fahrbahnbreite und von Rinnsal zu Rinnsal mini.... (unleserlich).

Hierauf müsste die Lokalbahngesellschaft bei der bisher bebauten Feldgasse von 370 m und der Breite von 7,6 m eine Fläche von 2812 m² mit Granitwürfelpflasterung ... erstellen bei der Fläche von 7,50 x 7 ...m² Rest unleserlich.

Vom LBA (Landesbauamt) wird beantragt der LA.A. (Landesausschuss) wolle mit Rücksicht auf die herangezogenen Verträge, welche die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen vorerst noch anerkennen muss, die Bewilligung zur Benützung der Fahrbahn in der Feldgasse in Guntramsdorf zur Bahngleisanlage unter folgenden Bedingungen erteilen und zwar:

1. ... es folgt der Text ab Punkt 1.) Die beiden ... bis Ende Punkt 9 ...erteilt werden wird, ersichtlich aus der Abschrift des Schreibens an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Wien, am 17/1 899

Unterschriften

Es folgt dann auf der linken Seite des Aktenbogens die Erledigung an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, deren Text ebenfalls aus der beigeschlossenen Abschrift ersichtlich ist mit dem Datum "Wien, 24. Jänner 899"

- 1. Sep. 2015
Baudirektor Ing. Winter

An die

Marktgemeinde Guntramsdorf

Bauamt

Rathaus Viertel 1/1

2353 GUNTRAMSDORF

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF

EINGANG: 26. Aug. 2015

ZL: SN 6

31.08.15

Betreff: Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte
bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Alfred Knesl

Josefigasse 19

2353 Guntramsdorf

STELLUNGNAHME ZUM GEPLANTEN BEBAUUNGSPLAN

Am 17. Februar 2013 gab es im Gemeindegebiet von Guntramsdorf eine Volksbefragung.
Es waren alle Guntramsdorfer wahlberechtigt.
Die Frage 2 lautete: „Möchten Sie, dass durch entsprechende Änderungen der Bebauungspläne der Charakter unseres Ortes beibehalten wird ? "

Die Frage hat nicht gelautet: „Soll ausschließlich in dem Bereich östlich der R. Heintschel-Straßen, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse der Charakter unseres Ortes durch entsprechende Änderungen der Bebauungspläne beibehalten werden."

Bei der Frage 2 war natürlich der ganze Ort gemeint.

Es wurden ja auch nicht ausschließlich die Bewohner dieses willkürlich auserwählten Bereiches von Guntramsdorf befragt.
In Guntramsdorf ist nicht nur der südliche Bereich vom Rathaus Viertel charakteristisch für den Ort, sondern sehr wohl auch die Bereiche westlich (rund um die Dr. Ignaz Weber-Gasse), nördlich (der Hauptstraße) wie östlich (rund um die Kirchengasse) vom Rathaus Viertel.
Im §29 des ROG 2014 wird explizit der „-abgrenzbare Teilbereich" erklärt. "Abgrenzbare Teilbereiche sind z.B. Altstadt- und andere Stadt Viertel, die durch überörtliche Verkehrsflächen u. dgl. augenscheinlich getrennt sind. Eine augenscheinliche Trennung des oben beschrieben Gebietes ist für mich nicht ersichtlich.
Ich bitte Sie zu überprüfen, ob Ihr Vorgehen nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

In dem Schreiben des neuen Bürgermeisters Ing. Karl Schuster vom 12. 11. 2013 an die Anrainerinnen und Anrainer des oben beschriebenen Gebietes wird die Einladung zu einer Versammlung versprochen.
Meines Wissens gab es diese versprochene Versammlung nicht.

Da die Bausperre nach 2 Jahren um ein Jahr verlängert werden kann, hat der neue Gemeinderat am 25. 3. 2015 die Verlängerung beschlossen. Da die Bausperre gemäß § 23 des NÖ Raumordnungsgesetzes am 12.4. 2015 seine Gültigkeit verloren hätte. (§ 23 ROG 1976, ROG 2014 Gültigkeit seit 1.2. 2015)

Ich will noch auf folgende Passage hinweisen:

„Geplant ist die Durchführung einer Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Betroffenen und der Gemeinde, vertreten durch

Bürgermeister, Vizebürgermeisterin, zuständiger geschäftsführender Gemeinderat und Experten."
Meines Wissens gab es diese versprochene Veranstaltung nicht.

Mein Wohnhaus wurde 1897 errichtet und hat eine Höhe von 8,50 m (bzw. 8.90m). Ich habe auf dem Bauamt der Gemeinde Guntramsdorf, den zuständigen Herren mehrmals vorgetragen, dass die eingetragene Bauklasse nicht der Realität entspricht. Somit entspricht auch der Plan von Herrn Dipl. Ing. Karl Siegl auf der Seite 10 nicht der Realität.
Jedenfalls fand die Höhe von meinem Objekt bezüglich Bauklasse keine Berücksichtigung.

Weiters bitte ich Sie § 27 ROG 2014 und § 36 ROG 2014 in Ihre Überlegungen einzubeziehen.
Vermögensrechtliche Nachteile sollten durch Ihr Vorhaben nicht entstehen. Ich bitte Sie auch zu berücksichtigen, dass man nicht bewusst Nachteile für Anrainer akzeptiert, die eine Wertminderung zur Folge hat.
Wie weit es ein formaler Fehler ist, oder ob nicht ausreichend verständlich festgehalten wurde das im ROG 2014 § 23 nicht die „Bausperre" behandelt wird, wird sich sicher auch klären lassen.
Jedenfalls behandelt § 26 ROG 2014 die „Bausperre".
Meine Beweggründe sind den Herren im Bauamt reichlich bekannt. Es geht um die Rechtssicherheit.
Da es bis dato keine Einbindung für mich als Betroffenen gab, ergeben sich Fragen, die im Vorfeld leicht hätten geklärt werden können.
Die Möglichkeit von einem Dachausbau. Die Möglichkeit einen Stiegenaufgang oder eine Liftanlage zu errichten ist nicht mehr möglich. Eine bauliche Veränderung am Bienenhaus wäre nicht mehr möglich. Eine Bauanzeige oder Baubewilligung wegen Errichtung eines Zaunes wäre nicht mehr möglich. Die Möglichkeit der Errichtung einer Solaranlage oberhalb der Waschküche, oder der Garage (wegen der Ost - West Richtung) wäre nicht mehr möglich.
Wir haben es nicht vor, den Bereich hinter dem Haus mit ca. 25 Bäumen zu verbauen, jedoch die Möglichkeit auf Veränderungen in der Zukunft zu reagieren sollte uns schon bleiben.

Alfred Knesl

Josefigasse 19

2353 Guntramsdorf

Archivmeldung: 2013-01-22 Volksbefragung Rathausplatz

VOLKSBEFRAGUNG ZUM NEUEN RATHAUSPLATZ
Rechtlicher Hintergrund (§16b NÖ Gemeindeordnung)
„Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese von mehr als 10% aller Wahlberechtigten (in diesem Fall 798 Stimmen) unterstützt, muss der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen."
In der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 3. Oktober wurde festgestellt, dass die von der FPÖ-ÖVP gestartete Unterschriftenaktion mit 856 gültigen Stimmen die notwendige Anzahl an Unterstützungen erreicht hat.

Nun hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember die Einleitung bzw. Abhaltung einer Volksbefragung beschlossen:
Termin der Volksbefragung: Sonntag, 17. Februar 2013, 8-14 Uhr

Die Fragen lauten:
a) Sind Sie für den Rückkauf von 5.500 m² am Rathausplatz und den damit verbundenen Abschlagszahlungen von rund 10 Mio. Euro für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes?

und

b) Möchten Sie, dass durch entsprechende Änderungen der Bebauungspläne der Charakter unseres Ortes beibehalten wird?

Stimmberechtigt sind:
österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (und EU-Bürgerin), die spätestens am Tag der Volksbefragung (17. Februar 2013) 16 Jahre alt werden und am Stichtag (9.1.2013) in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz und weiterer Wohnsitz) hatten.

Stimmabgabe

- persönlich mit amtlichem Lichtbildausweis: im Wahllokal (am 17.2.) oder mit Stimmkarte (Wahlkarte)
- Stimmkarten (Briefwahl)
  Nur wer im Besitz einer Stimmkarte ist, kann auch seine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erledigen. Diese Briefstimmkarte kann per Post, mit Boten, durch persönliche Abgabe oder auch durch Einwerfen in den Amtsbriefkasten übermittelt werden. Allerdings spätestens bis 6:30 Uhr am Wahltag.
  Weitere Abstimmmöglichkeiten mit Stimmkarte:
  Als Bettlägrige bei der fliegenden Wahlbehörde. Diese sucht Sie persönlich auf, um Ihnen so die Stimmabgabe zu erleichtern (8-12 Uhr).

Wichtige Termine:
Beantragung einer Stimmkarte im Bürgerservice (Rathaus), jedoch spätestens bis 4 Tage vor der Befragung schriftlich und 2 Tage vor der Befragung mündlich.
Bei der Beantragung muss die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden (Amtlicher Lichtbildausweis)

Abholservice der Gemeinde
Wahlberechtigte, die Unterstützung brauchen, um in ihr Wahllokal zu gelangen, können am Wahltag im Bürgerservice unter Tel: 53501-34 einen Abholdienst anfordern.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK

auslese DAS GEMEINDEMAGAZIN

ONLINE-SERVICES

HEURIGEN-KALENDER

SUCHE
Suchbegriff Suchen
>> Personensuche

facebook

YouTube

Marktgemeinde Guntramsdorf
Telefon ++43 2236 53501-0, Fax DW 24, email: **office@guntramsdorf.at**
A-2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1

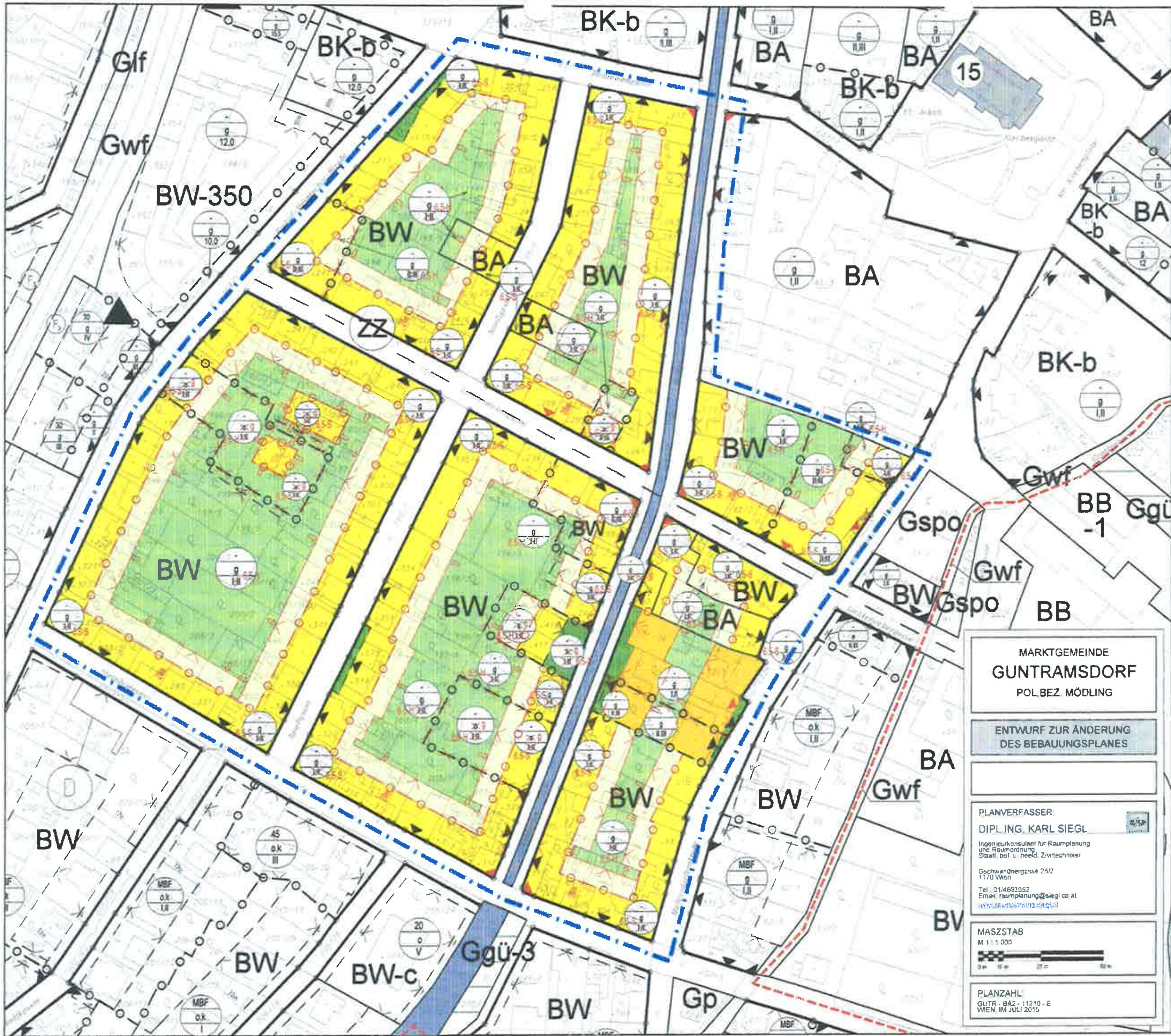

MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF
POL.BEZ. MÖDLING

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

PLANVERFASSER:
DIPL.ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Staatl. bef. u. beeid. Ziviltechniker
Gschwandnergasse 28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4693552
Email: raumplanung@siegl.co.at
www.raumplanung-siegl.at

MASZSTAB
M 1:1.000

PLANZAHL:
GUTR - BA2 - 11210 - E
WIEN, IM JULI 2015

LEGENDE

FESTLEGUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

BAULAND

- BW — WOHNGEBIET
- BK — KERNGEBIET
- BA — AGRARGEBIET
- ZZ — ZENTRUMSZONE

WOHNDICHTEKLASSEN

GRÜNLAND

- Glf — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Ggü — GRÜNGÜRTEL
- Gspo — SPORTSTÄTTEN
- Gp — PARKANLAGEN
- Gwf — WASSERFLÄCHE/GEWÄSSER

VERKEHRSFLÄCHEN

- Vö — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN DER GEMEINDE

SONSTIGE KENNTLICHMACHUNGEN UND PLANZEICHEN

- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE, ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN
- BAULICHKEIT UNTER DENKMALSCHUTZ GEMÄSS §3 DENKMALSCHUTZGESETZ

FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- STRASSENFLUCHTLINIE MIT ANGABE DES ABSTANDES DER STRASSENFLUCHTLINIE IN m
- BAUFLUCHTLINIE UND BREITE DES BAUWICHS OHNE ANBAUVERPFLICHTUNG
- ABSOLUTE BAUFLUCHTLINIE, ÜBER DIE - AUSGENOMMEN MIT NEBENGEBÄUDEN - GRUNDSÄTZLICH NICHT HINAUSGEBAUT WERDEN DARF
- ANBAUVERPFLICHTUNG AN DIE STRASSENFLUCHTLINIE BZW. BAUFLUCHTLINIE
- FÜR DIE GENAUE LAGE DER BAUFLUCHTLINIE IST DER VORHANDENE BAUBESTAND MASSGEBEND
- BEGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DERSELBEN BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSWEISE UND BEBAUUNGSHÖHE
- STRASSENFLUCHTLINIEN, DIE MIT DEN IN DER NATUR BESTEHENDEN STRASSENGRUNDGRENZEN BZW. MIT DEN GRUNDGRENZEN DES RECHTSKRÄFTIGEN KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

BEBAUUNGSDICHTE

ALS ZAHLENANGABE (z.B. 40): HÖCHSTZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE IN % DER BAUPLATZGRÖSSE

"MBF" (MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE):
Maximale Grundrissfläche von Hauptgebäuden (MBF) 150m² + 4% der Bauplatzgröße + Nebengebäude bis zu 100m² insgesamt

BEBAUUNGSWEISE

- o ... OFFEN
- k ... GEKUPPELT
- g ... GESCHLOSSEN

BEBAUUNGSHÖHE

*) BAUKLASSE I ... bis 5m, II ... über 5m bis 8m, III ... über 8m bis 11m, IV ... über 11m bis 14m, V ... über 14m bis 17m

- BAUKLASSE I*)

*) HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE IN m

- FREIFLÄCHEN — siehe textliche Bebauungsvorschriften Punkt 6
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Alfred Knesl
Josefigasse 19/6
2353 Guntramsdorf

Zum Ergebnis der Volksbefragung und den Auswirkungen

Guntramsdorf, März 2013

Liebe Guntramsdorferin, lieber Guntramsdorfer!

Das Ergebnis der Volksbefragung vom 17. Februar steht fest. Kurz: Es gibt eine Mehrheit für das Projekt Rathaus.Viertel und es gibt eine Mehrheit zum Thema „Beibehaltung unseres Ortscharakters".

Zur Frage 1: 1459 Menschen haben gegen den Rückkauf gestimmt und sich klar für das neue Rathaus.Viertel entschieden - danke für das klare Votum. Es geht um ein Projekt, das im Gegensatz zur Entwicklung in anderen Orten, Nahversorgung sichert und in den Ortskern, anstatt an den Ortsrand, bringt..

Zur Frage 2: 1428 Ja-Stimmen bedeuten, dass über das Instrument Bebauungsplan, der Ortscharakter beibehalten werden soll. Hier sei klar gesagt, dass es sich, bei welchen Abänderungen auch immer, um ein sehr komplexes und weitreichendes Thema handelt. Daher werden wir erneut externe Fachexperten in den Prozess einbinden.

Nächste Schritte: Wir werden dem Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 21. März zwei konkrete Maßnahmen vorschlagen:

1. Bausperre für den Bereich des Baulandwohngebietes östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA) lt. § 23 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes. Ziel der Bausperre ist es, dass auf Grund der großteils vorhandenen Bebauung und Struktur eine Limitierung der Wohneinheiten pro Grundstück erreichbar wird.
2. Bildung eines Beirates – wir werden alle Fraktionen einladen, zukünftig konstruktive Vorschläge zum Thema hier einzubringen.

Bürgerbeteiligung - neuer Rathausplatz

Wie bereits informiert, laufen Mietverhandlungen über eine Übersiedlung der Gemeindeverwaltung in das neue Dienstleistungszentrum. Dass heißt, damit eröffnet sich auch die Möglichkeit, den gesamten Bereich neu zu gestalten. Anders gesagt, wo Grünraum verloren geglaubt, könnte neuer Raum für alle Generationen entstehen. Zu gegebener Zeit werden wir alle GuntramsdorferInnen einladen, ihre Ideen und Wünsche einzubringen.

Wir danken Ihnen, dass Sie an der Gestaltung unseres Ortes – gleich ob über den Gebrauch ihres Wahlrechtes oder durch das Einbringen von Ideen – teilnehmen und dafür sorgen, dass unsere hohe Lebensqualität auch in Zukunft gesichert ist.

Karl Sonnweber
Bürgermeister

Ing. Karl Schuster
Gemeinderat für Bauwesen

BÜRGERMEISTER ING. KARL SCHUSTER

MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF

Guntramsdorf, am 12.11.2013

Sehr geehrte Anrainerinnen, sehr geehrte Anrainer!

Die Marktgemeinde Guntramsdorf entwickelt sich seit Jahrzenten sehr dynamisch. Das führt dazu, dass viele Menschen hier ihre neue Heimat gefunden haben und unsere Jugend den Ort nicht mehr verlassen möchte.

Das Wachstum führt aber auch zu Diskussionen, in welcher Form es erfolgen soll. Wir haben daher im Gemeinderat für den Bereich, in dem Sie leben eine Bausperre, mit dem Ziel zukünftige Entwicklungen geordnet zu ermöglichen, erlassen.

Als neuer Bürgermeister möchte ich die Betroffenen so weit wie möglich in diese Entwicklungen einbinden.

Der dazu eingesetzte Beirat wird Vorschläge dazu erarbeiten. Im Anschluss werden Sie zu einer Versammlung eingeladen, bei der die weitere Entwicklung festgelegt werden soll.

Sollten Sie bereits jetzt konkrete Fragen oder Vorstellungen haben, stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Schuster

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 21, Fax: +43 2236 53501 24,
office@guntramsdorf.at, www.guntramsdorf.at

Marktgemeinde Guntramsdorf Lfd. Nr. 2/2015

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des

GEMEINDERATES

Am Mittwoch, dem 25.03.2015 in Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1,
Beginn 20:00 Uhr
Ende 21:58 Uhr

Anwesend waren:

1. **Bürgermeister Robert Weber,MSc als Vorsitzender**
2. Vize Bgm. Elisabeth Manz
3. gf. GR. Doris Botjan
4. ~~gf. GR. Ing. Manfred Biegler~~
5. gf. GR. Nikolaus Brenner
6. gf. GR. Ing. Werner Deringer
7. ~~gf. GR. Philipp Steinriegler~~
8. gf. GR. NAbg. Ing. Christian Höbart
9. gf. GR. Monika Hobek-Zimmermann, BA
10. GR. Mag. Gabriele Pollreisz
11. GR. Patrick Slacik
12. GR. Ing. Johannes Neubig
13. GR. Helmut Nossek
14. GR. Mag. Hatice Tugrul-Kartal
15. GR. Friedrich Hrbek
16. GR. Gabriela Müllner
17. GR. Ing. Martin Cerne
18. GR. Michaela Jaros
19. GR. Thomas Valenta
20. GR. Kurt Matejcek
21. ~~GR. Claudia Kantner~~
22. GR. Ludwig Hofstädter jun.
23. GR. Martin Kowatsch
24. GR. Carina Matejcek, BEd
25. GR. Ing. Markus Kaiblinger
26. GR. Mag. Stephan Waniek
27. GR. Ing. Dominic Gattermaier
28. GR. Stefan Berndorfer
29. GR. Eva Parzer
30. GR. Markus Tiroch
31. GR. Mag. (FH) Florian Streb
32. GR. Mag. (FH) Christoph Lehner
33. GR. Wolfgang Rolly

Entschuldigt abwesend waren: gf. GR. Philipp Steinriegler, GR. Claudia Kantner, gf. GR. Ing. Manfred Biegler

Verspätet: -----

Nicht entschuldigt abwesend waren: -------

Schriftführer: AL Michael Fajkis und AL Stv. Mag. iur. Alexander Weber

Anwesend waren außerdem: ------

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Bürgermeister Robert Weber,MSc eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014
2. Beschlussfassung über eine Löschung zu Gunsten der Marktgemeinde Guntramsdorf grundbücherlich eingetragener Rechte – GST-Nr. 2408/54, EZ 3069
3. Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen
4. Verlängerung einer Bausperre für den Bereich des Baulandwohngebietes (BW) östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA)
5. Beschlussfassung über die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung „nextbike" für ein weiteres Jahr
6. Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in die Erhaltung und Verwaltung durch die Gemeinde (Am Kirchanger, Grüninsel und Gehsteige)
7. Ergänzende Beschlussfassung über die Adaptierung der Haftungsübernahme betreffend ORG
8. Beschlussfassung über die Verordnung der Bezüge der Mandatare
9. Beschlussfassung betreffend Protokollfertiger
10. Bericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Guntramsdorf vom 18.03.2015
11. Rechnungsabschluss 2014
12. Beschlussfassung über einen Zuschuss der Marktgemeinde Guntramsdorf an die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaft GmbH & Co KG
13. Bericht des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin

Die Punkte 14 bis 16 der Tagesordnung werden gemäß § 47, Absatz 3 der NÖ Gemeindeordnung in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

14. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014
15. Beschlussfassung In Personalangelegenheiten – DNR. 4017 (Abschluss eines Vertrages zur Altersteilzeit)
16. Beschlussfassung über die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen

➢ *GR. Mag. (FH) Florian Streb und GR. Mag. (FH) Christoph Lehner verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Gewährung der Subventionen wie im Sachverhalt unter a) bis f) dargestellt, mit einer Gesamtsumme von **€ 13.100,--** zuzustimmen.

	ABSTIMMUNG	
Zustimmung:	**Gegenstimme:**	**Enthaltung:**
Einstimmig angenommen	----------	----------

➢ *GR. Mag. (FH) Florian Streb und GR. Mag. (FH) Christoph Lehner erscheinen wieder im Sitzungssaal*

Pkt.4 Verlängerung einer Bausperre für den Bereich des Baulandwohngebietes (BW) östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA)

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 18.03.2015 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Verlängerung der Verordnung der Bausperre für den Bereich des Baulandwohngebietes (BW) östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA) gemäß Beilage A, um ein Jahr zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Guntramsdorf hat für den Bereich des Baulandwohngebietes (BW) östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA) eine Bausperre gemäß § 23 des NÖ Raumordnungsgesetzes erlassen, welche am 12.04.2015 ihre Gültigkeit verliert. Ziel der Bausperre ist es, auf Grund der großteils vorhandenen Bebauung und Struktur eine Limitierung von Wohneinheiten pro Grundstück festzusetzen, und den bestehenden Flächenwidmungsplan dementsprechend abzuändern. Diese Bausperre kann vor ihrem Ablauf um ein Jahr verlängert werden.

Nach zahlreichen Sitzungen eines eigens dafür gegründeten Ausschusses ist man übereinstimmend zur Auffassung gelangt, dass es zielführender wäre, entsprechende Abänderungen des in diesem Bereich geltenden Bebauungsplanes

durchzuführen, welche vor allem die zulässige Gebäudehöhe und die maximale Höhe des Daches in Verbindung mit hinteren Baufluchtlinien regelt.

Geplant ist die Durchführung einer Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Betroffenen und der Gemeinde, vertreten durch Bürgermeister, Vizebürgermeisterin, zuständiger geschäftsführender Gemeinderat und Experten.

Nach entsprechender Behandlung aller im Rahmen dieser Veranstaltung schriftlich festgehaltener Punkte und etwaiger eingelangter Stellungnahmen/Anregungen innerhalb der zuständigen Gremien wird falls erforderlich eine Bausperre nach dem ROG 2014 erlassen oder die Änderungen zum Bebauungsplan im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und danach eine entsprechende Verordnung erlassen.

Zu diesem Zweck sollte jedoch die bestehende Bausperre nach dem NÖ Raumordnungsgesetz verlängert werden und könnte diese bei entsprechendem Beschluss einer neuen Bausperre nach dem NÖ Raumordnungsgesetz gleichzeitig aufgehoben werden.

Wortmeldungen: GR. Ing. Dominic Gattermaier, Bgm. Robert Weber,Msc, gf. GR. Ing. Werner Deringer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Verlängerung der Verordnung der Bausperre für den Bereich des Baulandwohngebietes (BW) östlich der R. Heintschel-Straße, nördlich der Steinfeldgasse, westlich der Möllersdorferstraße und südlich der Raiffeisengasse, mit Ausnahme des Bauland-Agrar-Gebietes (BA) gemäß Beilage A, um ein Jahr zuzustimmen.

Beilagen **A** - VERORDNUNG
A1 - Plan DI Siegl

Zustimmung:	**ABSTIMMUNG Gegenstimme:**	**Enthaltung:**
Einstimmig angenommen	----------	----------

Pkt. 5 Beschlussfassung über die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung „nextbike" für ein weiteres Jahr

Antrag:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 18.03.2015 wird dem Gemeinderat empfohlen, der Verlängerung der Kooperationsvereinbarung „nextbike" für ein weiteres Jahr, zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der 2010 abgeschlossene Vertrag – abgeschlossen für 5 Jahre – ist mit Jahresbeginn 2015 abgelaufen. Nunmehr soll dieser vorläufig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Neuer Vertragspartner ist die BeNu- NÖ Energie- und

Bundesland
Niederösterreich

Gliederungszahl
8000-25

Titel
NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 1976 (NÖ ROG 1976)

Ausgabedatum
26.07.2012

Ausordnungsdatum
04.07.2013

Text

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 1976 (NÖ ROG 1976)

8000-0	**Stammgesetz** Blatt 1-13	**13/77**	**1977-02-18**
8000-1	**Druckfehlerberichtigung** Blatt 2 und 11	**69/77**	**1977-07-01**
8000-2	**1. Novelle** Blatt 9	**85/86**	**1986-08-18**
8000-3	**Kundmachung** Blatt 8	**40/88**	**1988-03-31**
8000-4	**2. Novelle, Kundmachung** Blatt 10, 12, 12a	**102/88**	**1988-09-06**
8000-5	**3. Novelle** Blatt 6, 9, 10, 12, 12a	**49/89**	**1989-06-21**
8000-6	**Kundmachung** Blatt 11	**51/90**	**1990-06-05**
8000-7	**4. Novelle** Blatt 5, 5a, 11, 11a	**37/92**	**1992-03-17**
8000-8	**5. Novelle** Blatt 4, 5	**4/93**	**1993-01-27**
8000-9	**Kundmachung** Titelblatt	**129/93**	**1993-12-14**
8000-10	**6. Novelle** Blatt 1-9, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e, 9f, 11, 11a, 12, 13	**148/95**	**1995-10-31**
8000-11	**Druckfehlerberichtigung** Blatt 0a, 9	**8/96**	**1996-02-20**
8000-12	**7. Novelle**	**121/98**	**1998-08-07**

Sprengmittelanlagen, Bergbaugebiete, Gefahrenzonen und dergleichen) sowie Standorte und Gefahrenbereiche von Betrieben im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie).

(3) Flächen, die auf Grund der Gegebenheiten ihres Standortes zur Bebauung ungeeignet sind, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, insbesondere:

1. Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden;

2. Flächen, die eine ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes aufweisen oder deren Grundwasserhöchststand über dem unveränderten Geländeniveau liegt;

3. Flächen, die rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdet sind;

4. Flächen, deren Grundwasserspiegel höher liegt als die zur Erschließung erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen;

5. Flächen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Umweltbundesamt) als Altlasten oder Verdachtsflächen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 *in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2004*, erfaßt wurden oder Flächen, die von den Auswirkungen von Altlasten in gravierender Weise betroffen sind. Dies gilt nicht für Flächen, die zum Zwecke der Sanierung oder Sicherung als Bauland-Aufschließungszone gewidmet werden.

(4) Ausgenommen von Abs. 3 Z. 1 bis 5 sind Flächen für Bauwerke, die auf Grund ihrer Funktion an bestimmten Standorten ungeachtet der in Abs. 3 Z. 1 bis 5 angeführten Mängel errichtet werden müssen sowie Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes.

(5) Flächen in extremen Schatten- oder Feuchtlagen dürfen nicht als Wohnbauland gewidmet werden.

§ 16
Bauland

(1) Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

1. Wohngebiete, die für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude sowie für Betriebe bestimmt sind, welche in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen;

2. Kerngebiete, die für öffentliche Gebäude, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäude sowie für Betriebe bestimmt sind, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen;

3. Betriebsgebiete, die für Bauwerke solcher Betriebe bestimmt sind, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädliche, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen und sich – soweit innerhalb des Ortsbereiches gelegen – in das Ortsbild und die bauliche Struktur des Ortsbereiches einfügen.
   Betriebe, die einen Immissionsschutz beanspruchen,
   sind unzulässig.

4. Industriegebiete, die für betriebliche Bauwerke bestimmt sind, die wegen ihrer Auswirkungen, ihrer Erscheinungsform oder ihrer räumlichen Ausdehnung nicht in den anderen Baulandwidmungsarten zulässig sind. Betriebe, die einen Immissionsschutz gegenüber ihrer Umgebung beanspruchen, sind unzulässig.

5. Agrargebiete, die für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, bestimmt sind; andere Betriebe, welche keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen und sich in ihrer Erscheinungsform in das

übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zuzuordnen. Zentrumszonen müssen weiters folgende Kriterien aufweisen:

eine gute Verkehrsanbindung im individuellen und/oder öffentlichen Verkehrsnetz, welche auch die Ansiedlung von Handelseinrichtungen zulässt

dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und einen Durchmischungsgrad von Wohn- und anderen Nutzungen (z.B.:

öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe), der über das in Wohngebieten übliche Ausmaß deutlich hinausgeht.

17. Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung, insbesondere durch nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.

18. Kleinstsiedlungen können trotz mangelnder infrastruktureller Ausstattung als Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen festgelegt werden. Dabei soll unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und Charakteristik die Schließung innerer Baulücken sowie die sinnvolle Abrundung nach außen erreicht werden.

19. *Bei der erstmaligen Widmung von Bauland sind bei der Festlegung von lärmsensiblen Widmungsarten (Wohnbauland, Sondergebiete für Krankenhäuser, Kur- und Erholungseinrichtungen u. dgl.) folgende Grundsätze zu beachten:*

   a) *Flächen, die nur durch abschirmende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) für den beabsichtigten Widmungszweck für eine Umwidmung in Frage kommen, dürfen nur dann gewidmet werden, wenn aus Sicht des Lärmschutzes keine besser geeigneten Flächen für den selben Widmungszweck verfügbar sind;*

   b) *Bei der Beurteilung des Lärmausmaßes ist nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch die absehbare Entwicklung (z.B. gemäß Verkehrsprognosen) zu berücksichtigen;*

   c) *Sind keine besser geeigneten Flächen für eine Umwidmung im Sinne von lit.a verfügbar, so ist eine Umwidmung auf Grund von abschirmenden Maßnahmen erst dann zulässig, wenn die auf Grundlage eines Lärmschutzprojektes gewählten Schutzmaßnahmen bezeichnet und sichergestellt sind. Lärmschutzwände sind als Schutzmaßnahme unzulässig, wenn derselbe Zweck durch optisch besser geeignete Maßnahmen (z.B. bepflanzte Wälle) erreicht werden kann. Darüber hinaus ist die künftige Bebauung durch geeignete Festlegungen in einem Bebauungsplan auf das Lärmschutzprojekt abzustimmen.*

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und unter Berücksichtigung des die Gesundheit der betroffenen Bewohner belastenden Lärms den äquivalenten Dauerschallpegel für die Widmungen Wohngebiet, Kerngebiet, Betriebsgebiet, Agrargebiet, Sondergebiet *und* Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen zu bestimmen, auf den bei der Festlegung der Widmungsart der verschiedenen Flächen im Lageverhältnis zueinander Bedacht zu nehmen ist.

(4) (entfällt)

§ 15

Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote

(1) Im Flächenwidmungsplan sind Bauland, Verkehrsflächen und Grünland festzulegen.

(2) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen:

1. Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht (Eisenbahnen, Flugplätze, Bundes- und Landesstraßen, Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung und dergleichen);

2. Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Objekte unter Denkmalschutz, Bann- und Schutzwälder, Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen, Überflutungsgebiete, Sicherheitszonen von Flugplätzen, Gefährdungsbereiche von Schieß- und

erforderlichenfalls Sachverständige beiziehen, die lediglich die von der Behörde vorgegebenen Fragen beurteilen.

Das Beweisthema hat sich auf die Übereinstimmung der Genehmigungsanträge mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beschränken.

(12) Vor Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen zu bemessenden Frist zu geben.

(13) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats nach Vorlage zur Genehmigung (*Abs. 10*) mitzuteilen, ob die Unterlagen ausreichend und vollständig sind, bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind. Wird der Gemeinde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage zur Genehmigung beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund (Abs. 11) mitgeteilt, so gilt die Genehmigung der Landesregierung mit Ablauf dieser Frist als erteilt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gemeinde aufgrund einer Aufforderung gemäß dem ersten Satz die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat vorlegt. In diesem Fall läuft die 6-Monate-Frist ab ausreichendem und vollständigem Vorliegen der Unterlagen.

(14) Die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgt in Handhabung des Aufsichtsrechtes nach den Verfahrensbestimmungen des § 95 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

(15) Das örtliche Raumordnungsprogramm ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheides unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen. Sind bei der strategischen Umweltprüfung Mitgliedstaaten konsultiert worden, so sind auch diesen die gemäß Abs. 10 dokumentierten Erläuterungen und Überwachungsmaßnahmen bekannt zu geben. Die Landesregierung hat die von der Gemeinde gemäß Abs. 10 vorgelegten Erläuterungen und Überwachungsmaßnahmen im Internet zu veröffentlichen.

(16) Das örtliche Raumordnungsprogramm ist im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.

(17) Zwei mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind beim Amt der Landesregierung und eine bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie je eine mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes beim zuständigen Vermessungsamt zu hinterlegen.

(18) Die Gemeinde hat die Auswirkungen von örtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Umwelt und die Raumstruktur zu beobachten, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene negative Entwicklungen reagieren zu können.

§ 22

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

(1) Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

1. wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,
2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,
3. wegen Löschung des Vorbehaltes,
4. wenn sich aus Anlaß der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,
5. wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,
6. wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.

(2) Ein örtliches Raumordnungsprogramm ist abzuändern, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von Gefährdungen gem. § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren sichergestellt werden kann. Als bebaut gelten Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, das nicht als Nebengebäude anzusehen ist.

(3) Baubehördliche Verfahren, die vor der Kundmachung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (*§ 21 Abs. 5*) bereits anhängig waren, werden durch die Änderung nicht berührt.

(4) Für das Verfahren zur Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme gelten die Bestimmungen des § 21 sinngemäß. Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:

1. Wenn die Änderung

einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S 40 in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 73 vom 14. März 1997, S 5, setzt, oder

voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,

ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

2. Sofern bei einer sonstigen Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Dabei sind die Kriterien des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

   Das Prüfungsergebnis und eine Begründung dazu sind

   der Umweltbehörde vorzulegen und ist diese zu ersuchen, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Danach sind das Ergebnis und die Begründung von der Landesregierung im Internet zu veröffentlichen.

(5) Dient eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ausschließlich dem Zweck, in einer rechtswirksam verordneten Zentrumszone bei der bestehenden Widmung "Bauland- Kerngebiet" die Zusatzbezeichnung "Handelseinrichtung" festzulegen und ist hiefür keine strategische Umweltprüfung erforderlich, so bedarf dies keiner Genehmigung durch die Landesregierung gemäß *§ 21 Abs. 11*. In solchen Fällen hat die Gemeinde den Entwurf der Änderung der Landesregierung so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese bereits zu Beginn der öffentlichen Auflage über alle Unterlagen verfügt. Die Landesregierung hat die beabsichtigte Widmungsänderung bis zum Ende der öffentlichen Auflagefrist zu untersagen, wenn die Änderung hinsichtlich der Verkehrserfordernisse nicht raumverträglich ist.

§ 23
Bausperre

(1) Ist die Aufstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes beabsichtigt, kann der Gemeinderat, unter Darstellung der anzustrebenden Ziele, durch Verordnung eine Bausperre erlassen.

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe des besonderen Zweckes zu erlassen, wenn

a) das örtliche Raumordnungsprogramm einem rechtswirksamen überörtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht oder

b) sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 bedroht ist. Als bebaut gelten Flächen im Sinne von § 22 Abs. 2, letzter Satz.

(3) Eine Bausperre gemäß Abs. 1 tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Eine Bausperre gemäß Abs. 2 ist unbefristet; sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

(4) Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

§ 24

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, die durch Änderungen von Baulandwidmungsarten in andere Widmungsarten unter folgenden Bedingungen entstanden sind:

a) Durch die Umwidmung muß die Bebaubarkeit ausgeschlossen oder weitgehend verringert worden sein.

b) Alle Voraussetzungen, welche die NÖ Bauordnung an die Bebaubarkeit der betreffenden Grundfläche stellt, müssen – mit Ausnahme einer allenfalls noch erforderlichen Bauplatzerklärung gem. § 11 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996 sowie einer Bausperre nach § 23 – bereits erfüllt gewesen sein.

c) Die natürliche Baulandeignung darf nicht durch Hindernisse im Sinne von § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 bedroht gewesen sein.

(2) Als vermögensrechtliche Nachteile nach Abs. 1 gelten

a) die Aufwendungen, die der Grundeigentümer oder mit seiner Zustimmung ein Dritter im Vertrauen auf die Bebaubarkeit der Grundfläche für deren Baureifmachung getätigt hat,

b) die Minderung jenes Wertes der Grundfläche, der einem vorangegangenen Erwerbsvorgang (Kauf, Tausch, Erbteilung u.dgl...) konkret zugrunde gelegt worden war, soweit dieser den ortsüblichen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbsvorganges nicht überstiegen hat und

c) entrichtete Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe einschließlich allfälliger Vorauszahlungen.

Die Entschädigung ist auf der Grundlage des Österreichischen Verbraucherpreisindexes zu valorisieren.

(3) Im Falle einer Änderung der Widmung nach § 16a Abs. 1 sind für betroffene Grundflächen keine vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Unterbleibt jedoch die neuerliche Entscheidung des Gemeinderates innerhalb der einjährigen Frist, fällt die Möglichkeit der entschädigungslosen Rückwidmung weg.

(4) Aufwendungen für die Baureifmachung und Erwerbsvorgänge, die nach der Kundmachung der beabsichtigten Widmungsänderung (§ 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 4) getätigt worden sind, sind bei der Ermittlung der vermögensrechtlichen Nachteile nach Abs. 2 nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Der Grundeigentümer kann innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Widmungsänderung bei der Gemeinde schriftlich einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen geltend machen, worüber innerhalb von sechs Monaten eine gütliche Einigung anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so kann der Grundeigentümer innerhalb von einem Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs bei sonstigem Anspruchsverlust die Festsetzung des Aufwandsersatzes durch das örtlich zuständige Landesgericht begehren. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß.

(6) *(entfällt)*

IV. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Landesrecht Niederösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Fassung vom 16.08.2015

Druckansicht

Andere Formate:

Langtitel
NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)
StF: LGBl. Nr. 3/2015
[CELEX-Nr.: 32012L0018, 31992L0043, 31997L0062, 31979L0409, 31981L0854, 31991L0244, 31994L0024, 31997L0049, 32001L0042, 32002L0049]

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. November 2014 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Begriffe und Leitziele
§ 2 Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

II. Abschnitt
Überörtliche Raumordnung

§ 3 Überörtliche Raumordnungsprogramme
§ 4 Verfahren
§ 5 Änderung der Raumordnungsprogramme
§ 6 Wirkungen der Raumordnungsprogramme
§ 7 Raumordnungsbeirat
§ 8 Aufgaben des Raumordnungsbeirates
§ 9 Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates
§ 10 Regionale Raumordnungsprogramme
§ 11 Raumordnungsprogramme für Sachbereiche
§ 12 Überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte

III. Abschnitt
Örtliche Raumordnung

§ 13 Örtliches Raumordnungsprogramm
§ 14 Flächenwidmungsplan
§ 15 Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote
§ 16 Bauland
§ 17 Befristetes Bauland, Vertragsraumordnung
§ 18 Gebiete für Handelseinrichtungen
§ 19 Verkehrsflächen
§ 20 Grünland
§ 21 Campingplatz

§ 22 Vorbehaltsflächen
§ 23 Stadt- und Dorferneuerung
§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
§ 25 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
§ 26 Bausperre
§ 27 Entschädigung
§ 28 Hauptregionen

IV. Abschnitt
Bebauungsplan

§ 29 Erlassung des Bebauungsplans
§ 30 Inhalt des Bebauungsplans
§ 31 Regelung der Bebauung
§ 32 Regelung der Verkehrserschließung
§ 33 Erlassung des Bebauungsplans
§ 34 Änderung des Bebauungsplans
§ 35 Bausperre (Bebauungsplan)
§ 36 Entschädigung (Änderung des Bebauungsplans)

V. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 37 Abgrenzung
§ 38 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
§ 39 Verordnungen und Pläne
§ 40 Unterstützung der Gemeinden
§ 41 Duldung von Vorarbeiten
§ 42 Übergangsbestimmungen
§ 43 Umgesetzte EU-Richtlinien
§ 44 Inkrafttreten

Text

I. Abschnitt
Allgemeines
§ 1
Begriffe und Leitziele

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Raumordnung: die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren;
2. Region: ein zusammenhängendes Gebiet, das durch gleichartige Probleme oder funktionelle Zusammengehörigkeit gekennzeichnet ist und aus diesen Gründen Gegenstand eines regionalen Raumordnungsprogrammes oder regionalen Entwicklungskonzeptes ist oder werden soll;
3. Stadt- und Dorferneuerung: besondere Maßnahmen, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlichstrukturellen Lebensbedingungen im Bereich der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind;
4. Wohnbauland: das Bauland, für welches gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 7 im Flächenwidmungsplan die Widmungen Wohngebiet, Kerngebiet, Agrargebiet (ausgenommen „Hintausbereiche") oder Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen festgelegt werden;

Flächenwidmungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf im abgeänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(5) Die Enteignung kann den Erwerb fremden Eigentums, die Begründung von Rechten an fremdem Eigentum sowie den Untergang fremder Rechte am eigenen oder fremden Grund umfassen.

(6) Die Enteignung ist unzulässig, wenn

1. das Begehren auf Enteignung nicht auf den geringsten Eingriff in fremde Rechte, der noch zum Ziele führt, beschränkt wurde oder
2. die Antragsberechtigten im Gemeindegebiet als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte über Flächen verfügen, die für den Vorbehaltszweck geeignet sind.

(7) Über Anträge gemäß Abs. 2 ist eine mündliche Verhandlung abzuführen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden.

(8) Die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundbuchsgericht zum Zwecke der Anmerkung im Grundbuch mitzuteilen. Die Anmerkung hat zur Folge, dass der Bescheid über die Enteignung der Vorbehaltsfläche gegen jeden wirksam wird, für den im Range nach der Anmerkung ein bücherliches Recht eingetragen wird.

(9) Der Antragsteller hat den Antragsgegner für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile schadlos zu halten. Der entgangene Gewinn und der Wert der besonderen Vorliebe sind nicht zu ersetzen.

(10) Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Verkehrswert der Fläche vor Ausweisung als Vorbehaltsfläche zu ermitteln. Die nach dem Inkrafttreten der Vorbehaltswidmung vorgenommenen Investitionen sind bei Bestimmung des Verkehrswertes nicht zu berücksichtigen.

(11) Über die Enteignung hat die Landesregierung mit einem schriftlichen Bescheid zu entscheiden, in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Sowohl der Enteignete als auch der Antragsteller kann binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides beim örtlich zuständigen Landesgericht die Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Landesregierung außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wenn der Antrag zurückgenommen wird, gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(12) Der rechtskräftige Enteignungsbescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges. Das Eigentumsrecht ist jedoch erst einzuverleiben, wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides mindestens drei Monate vergangen sind und die Entschädigung bezahlt oder bei Gericht hinterlegt worden ist.

(13) Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes zu löschen; gleiches gilt sinngemäß im Falle der rechtskräftigen Abweisung des Enteignungsantrages.

(14) Der Antragsgegner kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn die enteignete Vorbehaltsfläche nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem Vorbehaltszweck zugeführt wurde.

(15) Wird die Enteignung auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 14 aufgehoben, haben beide Teile die empfangene Leistung zurückzustellen. Dem Antragsgegner ist außerdem der durch die Enteignung erlittene Schaden zu ersetzen. Für die Ermittlung der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Enteignung sinngemäß.

§ 23
Stadt- und Dorferneuerung

Das Land hat die Gemeinden bei der Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die auf Initiative und unter Beteiligung der Bürger erfolgen, zu unterstützen.

§ 24
Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

(1) Bei der Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

(2) Für die strategische Umweltprüfung ist der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethoden) festzulegen. Dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind Planungsvarianten für die im örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigten Maßnahmen (und gegebenenfalls deren Standortwahl) zu entwickeln und zu bewerten.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen sind im Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern und haben die Informationen gemäß § 4 Abs. 6 zu enthalten.

(5) Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.

(6) Die in den Gemeinden vorhandenen Haushalte sind über die Auflage durch eine ortsübliche Aussendung zu informieren. Die betroffenen Grundeigentümer sind zusätzlich zu verständigen. Als betroffene Grundeigentümer in diesem Sinn gelten die Eigentümer jener Grundstücke, die von der Neu- oder Umwidmung erfasst sind, sowie deren unmittelbare Anrainer. Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Gemeindeabgaben ergehen.
Die fehlende Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Haushalte hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des örtlichen Raumordnungsprogrammes keinen Einfluss.

(7) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung (Abs. 5) ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Wenn die Verwirklichung des Raumordnungsprogrammes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Umwelt eines angrenzenden Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder ein Mitgliedstaat aus diesem Grund dies beantragt, so sind der Entwurf und der Umweltbericht diesem zu übermitteln. Werden daraufhin nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Konsultationen beantragt, so ist das Verfahren fortzusetzen. Andernfalls sind Konsultationen zu führen, bei denen der Zeitrahmen gemeinsam festzulegen ist, innerhalb dessen über die voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen des Raumordnungsprogrammes und die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen Einigung erzielt werden soll.

(9) Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist. Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.

(10) Das örtliche Raumordnungsprogramm ist der Landesregierung mit einer Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, einem Auszug aus dem Protokoll über

§ 26
Bausperre

(1) Ist die Aufstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes beabsichtigt, kann der Gemeinderat, unter Darstellung der anzustrebenden Ziele, durch Verordnung eine Bausperre erlassen.

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe des besonderen Zweckes zu erlassen, wenn

a) das örtliche Raumordnungsprogramm einem rechtswirksamen überörtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht oder

b) sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 bedroht ist. Als bebaut gelten Flächen im Sinne von § 25 Abs. 2 letzter Satz.

(3) Eine Bausperre gemäß Abs. 1 tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Eine Bausperre gemäß Abs. 2 ist unbefristet; sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

(4) Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

§ 27
Entschädigung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, die durch Änderungen von Baulandwidmungsarten in andere Widmungsarten unter folgenden Bedingungen entstanden sind:

a) Durch die Umwidmung muss die Bebaubarkeit ausgeschlossen oder weitgehend verringert worden sein.

b) Alle Voraussetzungen, welche die NÖ Bauordnung an die Bebaubarkeit der betreffenden Grundfläche stellt, müssen – mit Ausnahme einer allenfalls noch erforderlichen Bauplatzerklärung gem. § 11 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, sowie einer Bausperre nach § 26 – bereits erfüllt gewesen sein.

c) Die natürliche Baulandeignung darf nicht durch Hindernisse im Sinne von § 15 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 bedroht gewesen sein.

(2) Als vermögensrechtliche Nachteile nach Abs. 1 gelten

a) die Aufwendungen, die der Grundeigentümer oder mit seiner Zustimmung ein Dritter im Vertrauen auf die Bebaubarkeit der Grundfläche für deren Baureifmachung getätigt hat,

b) die Minderung jenes Wertes der Grundfläche, der einem vorangegangenen Erwerbsvorgang (Kauf, Tausch, Erbteilung u. dgl...) konkret zugrunde gelegt worden war, soweit dieser den ortsüblichen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbsvorganges nicht überstiegen hat und

c) entrichtete Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe einschließlich allfälliger Vorauszahlungen.

Die Entschädigung ist auf der Grundlage des Österreichischen Verbraucherpreisindexes zu valorisieren.

(3) Im Falle einer Änderung der Widmung nach § 17 sind für betroffene Grundflächen keine vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Unterbleibt jedoch die neuerliche Entscheidung des Gemeinderates innerhalb der einjährigen Frist, fällt die Möglichkeit der entschädigungslosen Rückwidmung weg.

(4) Aufwendungen für die Baureifmachung und Erwerbsvorgänge, die nach der Kundmachung der beabsichtigten Widmungsänderung (§ 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 4) getätigt worden sind, sind bei der Ermittlung der vermögensrechtlichen Nachteile nach Abs. 2 nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 34
Änderung des Bebauungsplans

(1) Der Bebauungsplan ist dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

Der Bebauungsplan darf abgeändert oder durch einen neuen ersetzt werden

1. wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung oder
2. zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile für die in der Gemeinde verkörperte Gemeinschaft oder
3. wenn sich eine Festlegung als gesetzwidrig herausstellt oder
4. wenn die gesetzlichen Bestimmungen über den Regelungsinhalt geändert wurden.

Regulierungspläne, die nach § 5 der Bauordnung für NÖ, LGBl. Nr. 36/1883, erlassen wurden, dürfen ersatzlos behoben werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

(3) Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Auflegung des Entwurfs (§ 33 Abs. 1) bereits anhängig waren, werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

§ 35
Bausperre (Bebauungsplan)

(1) Wenn die Erlassung oder die Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt ist, dann darf der Gemeinderat zur Sicherung seiner Ziele mit Verordnung eine Bausperre erlassen. In dieser Verordnung ist der Zweck der Erlassung oder Änderung des Bebauungsplans anzuführen.

(2) Die Bausperre darf sich auf einzelne Grundstücke, auf ein bestimmtes Gebiet oder auf ganze Katastralgemeinden erstrecken.

(3) Die Bausperre tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird. Sie kann vor dem Ablauf dieser Frist einmal für 1 Jahr verlängert werden.

(4) Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung (§ 11 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015) nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 und § 15 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015, unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hiedurch nicht berührt.

§ 36
Entschädigung (Änderung des Bebauungsplans)

(1) Die Gemeinde hat auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks im Bauland, welches keinem Bauverbot unterliegt, für vermögensrechtliche Nachteile eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn durch Festlegungen des Bebauungsplans die im Flächenwidmungsplan festgelegte Nutzung ausgeschlossen wird.

(2) Vermögensrechtliche Nachteile nach Abs. 1 sind

1. die Aufwendungen, die der Grundeigentümer oder mit seiner Zustimmung ein Dritter im Vertrauen auf die bisher zulässige Bebaubarkeit des Grundstücks für dessen Baureifmachung getätigt hat,
2. die Minderung jenes Wertes des Grundstücks, der unter Berücksichtigung der Bebaubarkeit einem der Planungsmaßnahme vorausgegangenen Erwerbsvorgang (Kauf, Tausch, Erbteilung u. dgl.) konkret zugrunde gelegt worden war, soweit dieser den ortsüblichen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs nicht überstiegen hat und
3. die entrichtete Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe einschließlich allfälliger Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe.

Die aus Z 1 bis 3 ermittelten Beträge sind jeweils auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes der Bundesanstalt "Statistik Österreich" zum Zeitpunkt ihrer Leistung (Z 1 und 3) oder Festlegung (Z 2) zu valorisieren.

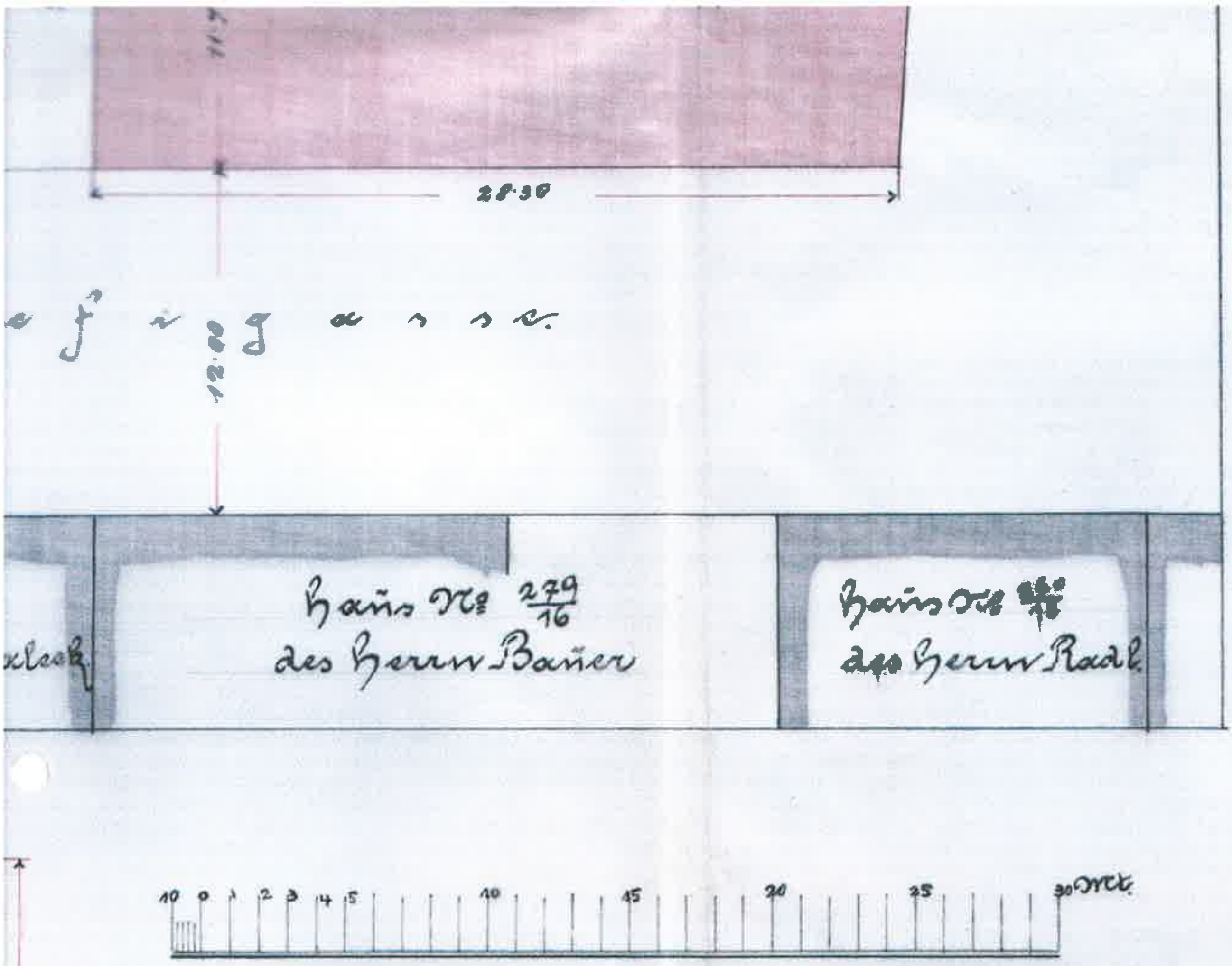

Wird baubehördlich genehmigt.

Von der Marktgemeinde-Vorstehung
Guntramsdorf, am 25. August 1897
Das Bürgermeisteramts
Vorsteher

A. Siegel
Baumeister

Plan

Wohnhauses für Herrn Leopold Rankl

Untramsdorf.

Schnitt a.B.

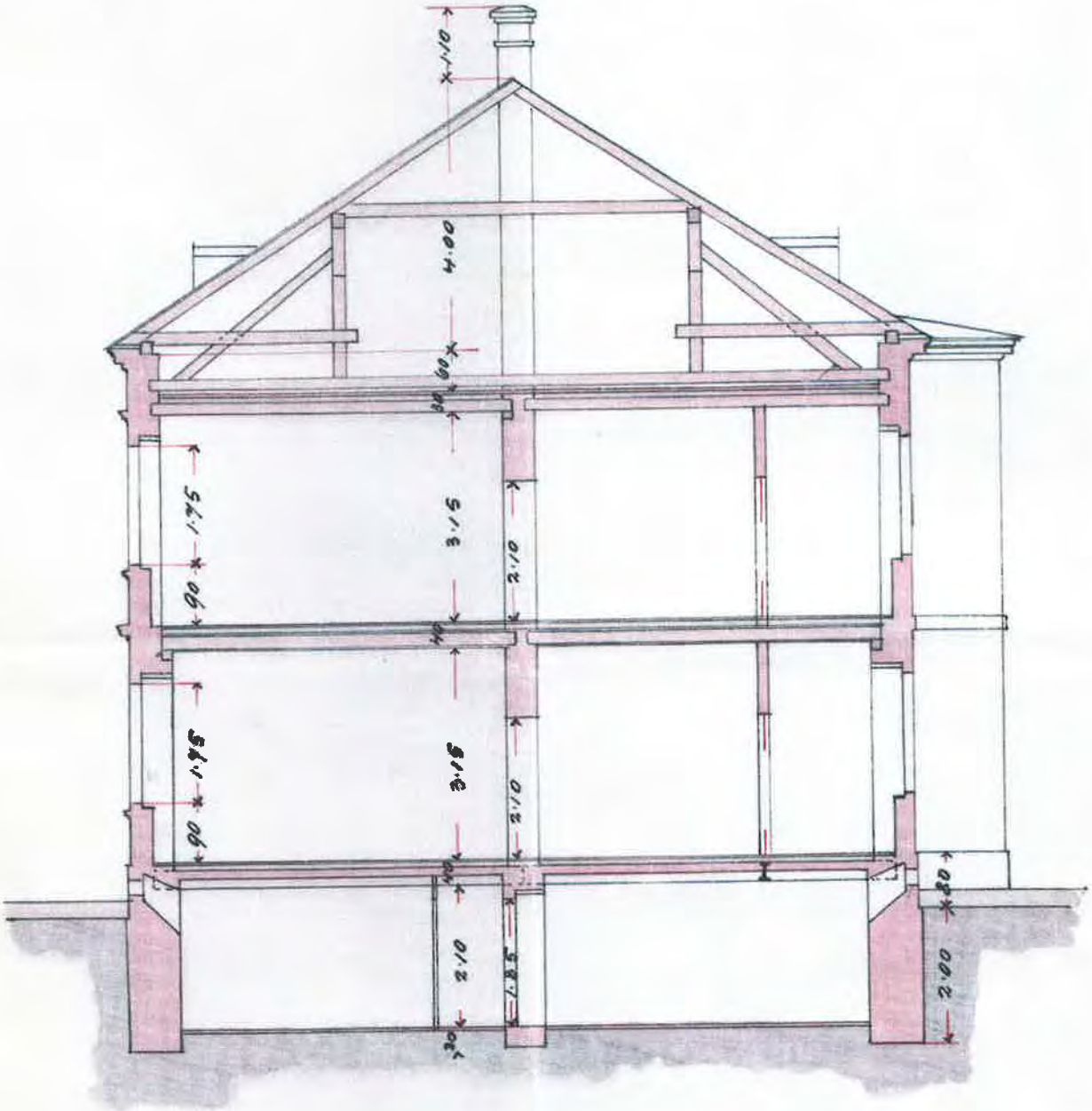

Schnitt a.D.

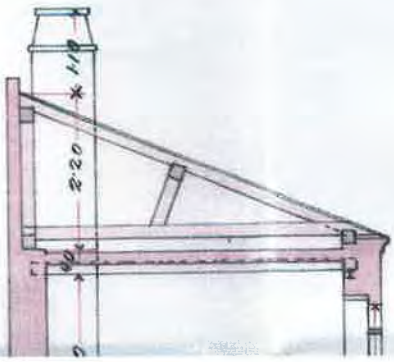

Alfred Zimmermann
Feldgasse 6
2353 Guntramsdorf
Tel. 0676-30 55 412

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE
GUNTRAMSDORF
EINGANG: 27. Aug. 2015
ZL: SN7

An die
Marktgemeinde Guntramsdorf
Abteilung Bauamt

Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 24. August 2015

Stellungnahme zur Kundmachung v. 13.07.2015,
betreffend Änderungen der Bebauungsbestimmungen und –Vorschriften
im Bereich zwischen „Raiffeisengasse – Steinfeldgasse“ und „R.Heintschel-Straße-Feldgasse“ bzw. „Möllersdorferstraße“.

Ich erhebe Einspruch gegen diese geplanten Änderungen:

Bei der beabsichtigten Änderung kommt es zu einer wesentlichen Reduzierung des Bauvolumens.

Die vorliegende Änderung der Bebauung soll einen „dörflichen Charakter“ erhalten der jedoch nicht gegeben ist.
Die baulichte Struktur der Umgebung ist leider bereits jetzt geprägt durch höhere Gebäude und von erhaltenswerten und charakteristischen Strukturen weit entfernt.
In Zusammenhang mit der Gewährleistung einer homogenen Bebauung müssten bereits vorhandenen Gebäude verändert werden.

*) Wenn es um ein einheitliches Ortsteilbild geht ist nicht nachvollziehbar wieso das östlich der Feldgasse liegende Bauland Agrargebiet von diesen Bebauungsbestimmungen ausgenommen ist.

*) Die Gemeindestraße Feldgasse, mit den ursprünglich eingelegten Straßenbahnschienen, wurde nachträglich als Nebenbahn eingestuft. Die Situation ist rechtlich noch nicht geklärt.
Die Auswirkung und Handhabung einer Bauverbotszone nach dem EisbG ist nicht erörtert.

*) Speziell der „Eckbereich“ (Josefi-, Raiffeisen- Feldgasse) ist keine Einfamilienhausgegend mehr.
Unmittelbar angrenzend ist Kerngebiet und Bauklasse III.
Darüberhinaus kommt es auf dem Grundstück (Josefigasse 3), zu einem Bau, bei dem die durch die Bauklasse II gebotenen Möglichkeiten voll ausgenutzt werden (13,5 m Höhe).

*) Gemäß Immobilienexperten kommt es infolge dieser geplanten Änderung der Bebauungsbestimmungen zu einem Wertverlust der Liegenschaften von 20 bis 25%.
(Die Auswirkungen einer Bauverbotszone infolge Nebenbahn sind dabei noch nicht bewertet).

An die nächsten Generationen denkend und in Hinblick auf eine zukünftige Nutzung soll die bestehende Regelung bestehen bleiben.

Alfred Zimmermann

ABTEILUNG BAUAMT
Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

http://www.guntramsdorf.at
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
28641-2/2015	Ing. W/Val	12.04.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2016, TOP 14, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird die im Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf am 18.06.2015 unter TOP 1 a beschlossene Bausperre „BS 11" PZ: GUTR-BS11-11301 aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

angeschlagen am
abgenommen am

DIENSTBARKEITSVERTRAG

zwischen

1. **„Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft GmbH**
   Hernalser Gürtel 1, 1170 Wien
   (im Folgenden kurz „**Neue Heimat**")

   - einerseits

und

2. **Marktgemeinde Guntramsdorf – Abwasser Service Betrieb**
   Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
   (im Folgenden kurz „**MGG-ASB**")

   - andererseits

ENTWURF

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

ASB Abwasser Service Betrieb Guntramsdorf

ASB Abwasser Service Betrieb Guntramsdorf

INHALTSVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

		Seite
Erstellungsbericht		1
Bilanz zum 31. Dezember 2015		2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015		3
Anhang		
I.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
II.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	
	A k t i v a	5-6
	P a s s i v a	7-8
III.	Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	9-11
Anlagenspiegel		Beilage 1

ENTWURF

Bericht zur Erstellung des Abschlusses

An die Geschäftsführung des

ASB Abwasser Service Betrieb Guntramsdorf, Guntramsdorf

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses des ASB Abwasser Service Betrieb Guntramsdorf zum 31.12.2015.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der ASB Abwasser Service Betrieb Guntramsdorf zum 31.12.2015 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der aktuell geltenden Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Mödling,

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

ENTWURF

BILANZ zum 31. Dezember 2015

(Beträge in Euro)

AKTIVA

				31.12.14 in TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		0,04		0
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund				
a) Kanal, Kläranlagen, Pumpwerke, Regenüberlaufb.	19.687.243,96			19.605
2. technische Anlagen und Maschinen	45.051,25			55
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.765,88			34
4. geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	52.135,89			40
		19.808.196,98		19.734
			19.808.197,02	19.734
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.615,05			19
2. Forderungen gegen Marktgemeinde Guntramsdorf	1.410.377,94			652
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.226.595,44			1.358
		2.648.588,43		2.029
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		447.534,32		1.118
			3.096.122,75	3.147
			22.904.319,77	22.881

PASSIVA

				31.12.14 in TEUR
A. Eigenkapital				
I. Kapital Marktgemeinde Guntramsdorf	1.638.237,39			1.639
II. der Trägerkörperschaft zuzurechnender Gewinn	3.335.852,91			2.906
		4.974.090,30		4.545
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		2.164.209,41		2.247
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen		4.000,00		4
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.985.005,77			5.262
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.774,85			50
3. Verbindlichkeiten gegenüber Marktgemeinde Guntramsdorf	10.363.876,87			10.450
4. sonstige Verbindlichkeiten	324.362,57			323
		15.762.020,06		16.085
			22.904.319,77	22.881

ENTWURF

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit
vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

		2014 in TEUR
1. Umsatzerlöse	2.698.992,64	2.661
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	360.934,10	290
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Aufwand für bezogene Leistungen	567.132,56	574
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	776.019,28	749
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige betriebliche Aufwendungen	793.916,43	842
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	**922.858,47**	**786**
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.	2.090,87	4
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.	(495.370,99)	(321)
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)	**(493.280,12)**	**(317)**
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**429.578,35**	**469**
11. Jahresgewinn	**429.578,35**	**469**

ENTWURF

ENTWURF

Anhang zum

Jahresabschluss

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden folgende Grundsätze eingehalten:

- Vollständigkeit
- Einzelbewertung
- Fortführung des Unternehmens
- Vorsicht und
- Fortführung der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Die Gesellschaft betreibt folgende Geschäftszweige:

- Fassung, Ableitung und Reinigung von Abwässern im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Guntramsdorf

Die technische Leitung oblag im Geschäftsjahr zur Gänze Herrn Ing. Erich Jenisch. Die kaufmännische Leitung oblag im Geschäftsjahr je zur Hälfte Herrn Ing. Erich Jenisch und Herrn Michael Fajkis.

ENTWURF

AKTIVA

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Geschäftsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den Vermögensgegenständen zugrunde gelegt:

	von - bis in Jahren	von - bis in Prozent
Immaterielles Anlagevermögen		
Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	3-4	25-33,33%
Sachanlagen		
Kanalanlagen, Kläranlagen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken	5-60	1,67-20%
technische Anlagen und Maschinen	3-10	10-33,33%
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10	10-50%

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Anlagenspiegel

siehe Beilage 1

Umlaufvermögen

Forderungen

Die Forderungen weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	RLZ < 1 Jahr	RLZ > 1 Jahr	Summe
Forderungen aus Lieferungen	2015	11.615,05	0,00	11.615,05
und Leistungen	*2014*	*19.011,60*	*0,00*	*19.011,60*
Forderungen gegenüber	2015	1.410.377,94	0,00	1.410.377,94
Marktgemeinde Guntramsdorf	*2014*	*652.373,46*	*0,00*	*652.373,46*
Sonstige Forderungen und	2015	165.761,45	1.060.833,99	1.226.595,44
Vermögensgegenstände	*2014*	*149.697,67*	*1.207.803,97*	*1.357.501,64*
	2015	1.587.754,44	1.060.833,99	2.648.588,43
	2014	*821.082,73*	*1.207.803,97*	*2.028.886,70*

Forderungen gegenüber Marktgemeinde Guntramsdorf

Zusammensetzung:	31.12.15	31.12.14
Kanalgebühren	1.304.729,26	571.749,79
Weiterverrechnung Personalkosten, Gerätekosten	56.868,45	9.886,69
Umsatzsteuerverrechnung	46.806,31	65.435,80
Doppelbelastung Zinsen	1.973,92	1.973,92
Weiterverrechnung Pumpwerk Volksschule	0,00	3.000,00
	1.410.377,94	652.046,20

ENTWURF

sonstige Forderungen

Zusammensetzung:

	31.12.15	31.12.14
Forderung Barwert Kommunalkredit 9600576 (BA 08)	462.266,78	526.449,53
Forderung Barwert Kommunalkredit A000799 (BA 9)	228.609,74	256.557,97
Forderung Barwert Kommunalkredit B201184 (BA 14)	190.370,45	190.370,45
Forderung Barwert Kommunalkredit 9600211 (BA 06)	129.138,91	151.320,78
Forderung Barwert Kommunalkredit 9600575 (BA 07)	114.974,73	130.230,22
Forderung Barwert Kommunalkredit A401031 (BA 10)	93.355,97	102.572,69
Debitorische Kreditoren	4.983,60	0,00
Forderung Weiterverrechnung	2.895,26	0,00
	1.226.595,44	1.357.501,64

ENTWURF

PASSIVA

Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.15	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.15
Förderung Kommunalkredit 9600576 (BA 08)	933.895,62	0,00	56.599,73	877.295,89
Förderung Kommunalkredit 9600211 (BA 06)	434.123,21	0,00	9.044,23	425.078,98
Förderung Kommunalkredit A000799 (BA 09)	299.775,14	0,00	5.820,88	293.954,26
Förderung Kommunalkredit 9600575 (BA 07)	280.884,81	0,00	6.040,53	274.844,28
Förderung Kommunalkredit A401031 (BA 10)	110.265,82	0,00	2.141,08	108.124,74
Förderung Kommunalkredit B201184 (BA 14)	188.304,13	0,00	3.392,87	184.911,26
	2.247.248,73	0,00	83.039,32	2.164.209,41

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen für	Stand 01.01.15	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.15
Jahresabschlusskosten	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00
	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber	2015	299.372,91	1.203.881,58	3.481.751,28	4.985.005,77
Kreditinstituten	*2014*	*275.284,99*	*1.207.100,71*	*3.779.643,85*	*5.262.029,55*
Verbindlichkeiten aus	2015	88.774,85	0,00	0,00	88.774,85
Lieferungen und Leistungen	*2014*	*49.808,92*	*0,00*	*0,00*	*49.808,92*
Verbindlichkeiten gegenüber	2015	331.540,23	791.443,00	9.240.893,64	10.363.876,87
Marktgemeinde Guntramsdorf	*2014*	*1.351.579,58*	*574.619,00*	*8.523.591,78*	*10.449.790,36*
Sonstige Verbindlichkeiten	2015	3.558,15	0,00	320.804,42	324.362,57
	2014	*5.672,16*	*0,00*	*317.558,90*	*323.231,06*
	2015	723.246,14	1.995.324,58	13.043.449,34	15.762.020,06
	2014	*1.682.345,65*	*1.781.719,71*	*12.620.794,53*	*16.084.859,89*

ENTWURF

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.15	31.12.14
UniCredit Bank Austria AG 00400 134.292 (BA 08)	1.212.797,06	1.286.114,58
UniCredit Bank Austria AG 00400 130.019 (Kanal)	1.030.048,41	1.092.318,18
UniCredit Bank Austria AG 00400 134.284 (BA 07)	895.760,77	949.912,42
UniCredit Bank Austria AG 53000 264.175 (BA 10)	874.237,52	923.265,05
UniCredit Bank Austria AG 00400 130.126 (NB Kläranlage)	626.022,12	664.279,43
Raiffeisen Regionbalbank Mödling 20.030.300	346.139,89	346.139,89
	4.985.005,77	5.262.029,55

Verbindlichkeiten gegenüber Marktgemeinde Guntramsdorf

Zusammensetzung:

	31.12.15	31.12.14
Verbindlichkeit Marktgemeinde Guntramsdorf (Umschuldung)	10.208.744,64	10.377.324,52
Weiterverrechnung div. Kosten (Personal, Verwaltung GVA,...)	155.132,23	72.465,84
	10.363.876,87	10.449.790,36

Sonstige Verbindlichkeiten

andere sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.15	31.12.14
NÖ Wasserwirtschaftsfonds 602 500 365	201.117,33	199.093,62
NÖ Wasserwirtschaftsfonds 602 507 459	68.858,15	68.165,28
NÖ.Wasserwirtschaftsfonds 602 523 195	50.828,94	50.330,00
Verbindlichkeiten Zinsen	2.645,32	4.460,22
Abgrenzung Gutschrift Pachteinnahmen Rohrfeldteich	912,83	912,83
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	269,11
	324.362,57	323.231,06
Summe sonstige Verbindlichkeiten	324.362,57	323.231,06

ENTWURF

III. Erläuterungen zu den Posten der GuV

Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2015	2014
Kanalbenützungsgebühr	2.319.237,02	2.283.428,13
Kanaleinmündungsgebühr	281.307,65	267.155,60
Annuitätenanteil + Betriebskosten Traiskirchen	75.160,94	75.160,94
Erlöse Kanalhochdruckspülwagen	17.869,40	26.780,04
Erlöse Winterdienstfahrzeug Unimog U300	5.417,63	8.164,20
	2.698.992,64	2.660.688,91

sonstige betriebliche Erträge

übrige

Zusammensetzung:

	2015	2014
Zinsenzuschuss Kommunalkredit	171.256,49	166.019,20
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit 9600211 (BA 06)	9.044,23	9.044,23
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit 9600575 (BA 07)	6.040,53	6.040,53
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit 9600576 (BA 08)	56.599,73	56.599,73
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit A000799 (BA 09)	5.820,88	5.820,88
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit A401031 (BA 10)	2.141,08	2.141,08
Auflösung Investitionszuschuss Kommunalkredit B201184 (BA 14)	3.392,87	3.392,87
Weiterverrechnung Personalkosten	38.415,09	34.117,82
Erträge weiterverrechnete Kosten	29.550,51	3.793,00
Energieabgabenvergütung	20.050,17	0,00
Mietertrag Sendemast am Alten Hafen	9.900,00	0,00
Wartung Pumpstationen	4.646,36	0,00
Versicherungsentschädigungen	3.691,16	0,00
Erträge Schadensbehebung	385,00	0,00
Erträge Baumbeseitigung	0,00	506,35
Erträge Sulfid Beprobungen	0,00	2.886,00
	360.934,10	290.361,69

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2015	2014
Weiterverrechnete Personalkosten und Abgaben	567.132,56	573.823,46
	567.132,56	573.823,46

ENTWURF

sonstige betriebliche Aufwendungen

übrige

Zusammensetzung:

	2015	2014
Betriebskosten Strom	54.674,90	69.488,41
Betriebskosten Gas	5.741,31	325,25
Betriebskosten Wasser	962,06	476,25
Instandhaltung Kanalanlage	126.548,33	156.228,68
Instandhaltung Elektrik	102.420,07	28.709,85
Instandhaltung Maschinen Kläranlage	64.792,91	190.020,75
Instandhaltung Gebäude Kläranlage	22.440,03	7.670,83
Instandhaltungen sonstige	12.280,21	17.530,70
Instandhaltung EDV	12.268,40	5.408,17
Instandhaltung Unimog	4.530,35	11.514,39
Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.	1.196,40	3.056,51
Instandhaltung Gebäude Kanal	159,89	10.569,00
Instandhaltung Aggregat	87,29	60,01
Instandhaltung, Treibstoff Kanalspühlwagen	21.061,89	8.405,18
Instandhaltung, Treibstoff Nissan Navara	1.527,04	1.388,86
Instandhaltung, Treibstoff Traktor	824,95	934,94
Instandhaltung, Treibstoff Kanalwagen	0,00	1.282,29
Entsorgung Klärschlamm	56.556,26	49.198,76
Entsorgung Kanalräumgut	1.350,00	2.418,22
Entsorgung Fettabscheider	3.421,71	883,50
Chemische Betriebsmittel	53.604,35	62.855,25
Leasingaufwand Kanalspülwagen	54.696,07	54.696,00
Leasingaufwand Lindner Geotrac	8.580,00	8.580,00
Leasingaufwand Nissan Navara	4.560,00	4.560,00
Mietaufwand (Rathaus, Garage, Drucker)	5.234,76	6.260,98
Versicherungsaufwand, Kraftfahrzeugsteuer	37.322,68	34.949,93
Beratungsaufwand	37.862,08	22.204,20
GVA Verwaltungsanteil	21.560,05	21.217,32
Gebrauchsabgabe	16.884,00	16.884,00
Einzelwertberichtigung zu Forderungen	9.092,69	428,94
Werbeaufwand (Bürgerinformation)	5.550,30	10.821,59
Telefon, Fax, Internet, Porto, Rundfunk	6.364,93	7.625,74
Steuerberatung	5.840,00	6.316,30
Sonstiger betrieblicher Aufwand	3.000,00	0,00
Aus- und Fortbildung	2.720,00	1.438,67
Reinigungsaufwand	2.760,25	1.713,49
Reisekosten	1.014,00	1.205,50
Büromaterial, Kopien, Fachliteratur	1.558,79	3.218,66
Beiträge an freiwill. Berufsvertretungen	800,00	750,00
Prüfungsaufwand	722,30	14.216,04
Rechtsberatung	211,86	213,75
Spesen des Geldverkehrs	193,79	414,06
Gebühren & Abgaben	172,15	582,65
Bestandszins Ersatzparkplätze	0,00	1.200,00
Aufwand Citroen Berlingo	0,00	164,11
Aufwand weiterverrechnete Kosten	22.728,80	0,00
Buchwerte abgegangener Anlagen	4.498,16	0,00
Skontoertrag	(6.459,58)	(6.190,72)
	793.916,43	841.897,01

ENTWURF

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2015	2014
Zinserträge aus Bankguthaben	2.090,87	4.437,39
	2.090,87	4.437,39

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2015	2014
Zinsen Marktgemeinde Guntramsdorf (Umschuldung)	475.673,00	219.241,00
Zinsen für Bankkredite	16.482,47	99.952,68
Zinsen Nö. Wasserwirtschaftsfond	3.215,52	2.684,54
	495.370,99	321.878,22

ENTWURF

A n l a g e n s p i e g e l

	zu Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				zu Buchwerten	
	Stand 01.01.15	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.15	Stand 01.01.15	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.15	Stand 01.01.15	Stand 31.12.15
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	12.170,21	0,00	6.505,00	5.665,21	12.170,15	0,00	6.504,98	5.665,17	0,06	0,04
Summe	12.170,21	0,00	6.505,00	5.665,21	12.170,15	0,00	6.504,98	5.665,17	0,06	0,04
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund										
a) Grundwert	31.420.109,49	831.633,64	19.504,63	32.232.238,50	11.814.906,00	745.312,40	15.223,86	12.544.994,54	19.605.203,49	19.687.243,96
technische Anlagen und Maschinen	117.852,28	6.530,55	3.137,59	121.245,24	63.538,58	15.575,73	2.920,32	76.193,99	54.313,70	45.051,25
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.176,43	4.463,00	10.282,67	80.356,76	51.913,05	14.960,40	10.282,57	56.590,88	34.263,38	23.765,88
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	40.159,20	11.976,69	0,00	52.135,89	0,00	0,00	0,00	0,00	40.159,20	52.135,89
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	170,75	170,75	0,00	0,00	170,75	170,75	0,00	0,00	0,00
Summe	31.664.297,40	854.774,63	33.095,64	32.485.976,39	11.930.357,63	776.019,28	28.597,50	12.677.779,41	19.733.939,77	19.808.196,98
SUMME gesamt	31.676.467,61	854.774,63	39.600,64	32.491.641,60	11.942.527,78	776.019,28	35.102,48	12.683.444,58	19.733.939,83	19.808.197,02

ENTWURF

1. Eigentumsverhältnisse

1.1 Neue Heimat ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2331, Katastralgemeinde 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 1616/321 Landw. (10) Gärten (10), mit einer Gesamtfläche von 30.894 m² (im Folgenden kurz „**dienendes Grundstück**") (Beilage./1 und Beilage./2).

2. Vertragsgegenstand

2.1 MGG-ASB beabsichtigt, über das dienende Grundstück einen Schmutzkanal sowie einen Regenwasserkanal (im Folgenden kurz „**die Kanäle**") zu errichten. Die Breite des kanalführenden Grundstücksstreifens beträgt nördlich und südlich 2,5 Meter der äußeren Rohrachse.

2.2 Für die Errichtung der Kanäle wird MGG-ASB nunmehr nachfolgende Servitut eingeräumt.

3. Servitut

3.1 Zum Zwecke der Errichtung der Kanäle räumt Neue Heimat MGG-ASB und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück Nr. 1616/321 Landw. (10) Gärten (10), inneliegend der EZ 2331, Katastralgemeinde 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, (I) die Kanäle entsprechend den Plänen (Beilage./3 und Beilage./4) zu errichten und (II) nach Fertigstellung die Kanäle zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen. Neue Heimat verpflichtet sich, MGG-ASB und deren Rechtsnachfolgern zum Zwecke der Ausübung dieser Dienstbarkeit jederzeit Zugang zum dienenden Grundstück zu gewähren. Diese Verpflichtung wird von Neue Heimat auch auf Rechtsnachfolger in der Person und Rechtsnachfolger im Grundeigentum überbunden.

3.2 Sofern und soweit es für die Ausübung der Dienstbarkeit notwendig, zweckmäßig und/oder sinnvoll ist, darf MGG-ASB für den Bestand und den Betrieb dieser Kanäle Hindernisse vom dienenden Grundstück beseitigen und die für die Errichtung der Kanäle notwendigen Grabungsarbeiten vornehmen. Weiters dürfen Personen, die von MGG-ASB hierzu bestellt werden, das dienende Grundstück jederzeit betreten, mit Fahrzeugen aller Art befahren und insbesondere Baustoffe und Geräte an- und abliefern; dies jedoch unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks.

3.3 Weiters vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Kanalkünette auf dem Grundstück Nr. 1616/321 durch MGG-ASB mit setzungsfreiem Füllmaterial bis 40 cm unter die Geländeoberkante verfüllt wird.

4. Erhaltung und Kosten

4.1 Die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der Kanäle wird von MGG-ASB auf eigene Kosten übernommen. Reparatur- und Instandhaltungsaufträge werden ausschließlich von MGG-ASB vergeben.

4.2 Neue Heimat erhält von MGG-ASB für die Einräumung der Dienstbarkeit eine einmalige Entschädigung in Höhe von EUR 1.500,- exkl. USt.

5. Dingliche Wirkung des Servituts

5.1 Neue Heimat macht sich als bücherliche Alleineigentümerin des dienenden Grundstücks für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger verbindlich und bestellt die Rechte im Sinne des Punktes 3. zur Servitut auf dem dienenden Grundstück. MGG-ASB ist mit der Einräumung dieser Rechte und zur Bestellung der Servitut für sich und seine Rechtsnachfolger einverstanden und nimmt diese Erklärung zur Bestellung der Servitut hiermit an.

6. Einverleibungsbewilligung

6.1 Beide Vertragsparteien, die „Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft GmbH, Bennoplatz 3, 1080 Wien und die Marktgemeinde Guntramsdorf, Abwasser Service Betrieb, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, folgende Eintragung im Lastenblatt ob dem Grundstück Nr. 1616/321, inneliegend der EZ 2331, KG 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, als dienendes Grundstück vorgenommen wird:

- Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines Regenkanals sowie eines Schmutzwasserkanals im Sinne und Umfang des Punktes 3. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Guntramsdorf, Abwasser Service Betrieb, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf und allfälliger Rechtsnachfolger dieser.

6.2 Neue Heimat und MGG-ASB verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen, damit die vorgesehene Dienstbarkeit gemäß Punkt 3. dieses Vertrages im Lastenblatt des dienenden Grundstücks (EZ 2331, KG 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling) zugunsten der MGG-ASB oder deren Rechtsnachfolgern eingetragen werden kann. Diese Verpflichtung ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

6.3 Sollte die Dienstbarkeit gemäß Punkt 3. dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nicht im Lastenblatt der vorgenannten Liegenschaft zugunsten der MGG-ASB eingetragen werden können, so vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass alle in diesen Dienstbarkeiten enthaltenen Verpflichtungen als obligatorische Verpflichtungen von den Vertragsparteien zu erfüllen sind. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

7. Vollmacht

7.1 Beide Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Dr. Rudolf Beck, geb. am 15.03.1955, Rechtsanwalt, Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, auch in beglaubigter Form, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages erforderlich und/oder sinnvoll sind. Substantielle Änderungen des Vertragsinhaltes sind Herrn Dr. Rudolf Beck ohne Zustimmung der beiden Vertragsparteien nicht erlaubt. Herr Dr. Rudolf Beck ist ferner berechtigt, sämtliche Grundbuchsgesuche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag zu zeichnen und bei Gericht einzubringen.

8. Rechtsnachfolge

8.1 Neue Heimat verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks zu überbinden.

9. Gebühren und Kosten

9.1 Alle im Zusammenhang mit diesem Dienstbarkeitsvertrag anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren werden von MGG-ASB getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages übernimmt MGG-ASB. Ansonsten trägt jede Partei die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung selbst.

10. Gebührenbemessung

10.1 Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Punkt 3. dieses Vertrages mit einer einmaligen Entschädigung in Höhe von EUR 1.500,- exkl. USt. abgegolten wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Einräumung dieser Dienstbarkeit, die diesem Vertrag vorausgegangen sind, gelten nunmehr als gegenstandslos. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

11.2 Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Mödling.

11.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, lässt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

11.4 Dieser Vertrag wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht MGG-ASB zu. Neue Heimat bekommt auf Wunsch eine beglaubigte Kopie.

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./1 Grundbuchsauszug vom 16.11.2015;
Beilage ./2 Katasterplan und Auszug Flächenwidmungsplan;
Beilage ./3 Lageplan der Kanäle (integrierender Bestandteil dieses Vertrages);
Beilage ./4 Längenschnitt der Kanäle (integrierender Bestandteil dieses Vertrages);

Wien, am 11.2.2016

"Neue Heimat"
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Zweigniederlassung Wien
1170 Wien, Hernalser Gürtel 1

„Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft GmbH,
Hernalser Gürtel 1, 1170 Wien

_____, am _____

Bürgermeister Marktgemeinde Guntramsdorf

Mitglied des Gemeindevorstandes
Marktgemeinde Guntramsdorf

Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfung 2014

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2014

und

des Lageberichts für das Geschäftsjahr

2014

der

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

2353 Guntramsdorf

Ausfertigung Nr. 16

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 2

3.2. Erteilte Auskünfte 2

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 3

4. Bestätigungsvermerk 4

Beilagen

A. Jahresabschluss

B. Lagebericht

C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.,
2353 Guntramsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.,
2353 Guntramsdorf,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden zum Abschlussprüfer der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H., für das Geschäftsjahr 2014 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB. Gemäß § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung ist die Gesellschaft als ausgegliederte Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschenden Einfluss einer Gemeinde steht, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls prüfungspflichtig, weshalb es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **Pflichtprüfung** handelt.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli bis September 2015 in den Räumen der Gesellschaft sowie in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Christian Rauter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahr**esabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.,

2353 Guntramsdorf,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen vom 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die hiermit vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 18. September 2015

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU

Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

BEILAGEN

Beilage A

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

Guntramsdorf

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

INHALTSVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

		Seite
Erstellungsbericht		1
Bilanz zum 31. Dezember 2014		2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014		3
Anhang		
I.	Allgemeines	5
II.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5-6
III.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	
	Aktiva	7-8
	Passiva	9-13
IV.	Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14-17
V.	Sonstige Angaben	18
Anlagenspiegel		Beilage 1
Entwicklung Investitionszuschüsse aus öff. Mitteln		Beilage 2

Bericht zur Erstellung des Abschlusses

An die Geschäftsführung der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H., Guntramsdorf

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2014.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2014 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der aktuell geltenden Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Mödling, 18. September 2015

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m b H.
Guntramsdorf

BILANZ zum 31. Dezember 2014

(Beträge in Euro)

AKTIVA

				31.12.13 in TEUR
A Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowe daraus abgeleitete Lizenzen		2,02		0
II Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund				
a) Grundwert	635.580,44			1.206
b) Gebäudewert	2.103.032,79			2.218
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.924.057,91			1.971
3. geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	0,00			0
		4.662.671,14		5.395
III Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		68.000,00		68
			4.930.673,16	5.463
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. fertige Erzeugnisse und Waren		767.078,52		767
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.843,46			55
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	28.509,21			58
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00			1
		90.352,67		114
III Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		526.906,80		96
			1.384.337,99	977
			6.315.011,15	6.440

PASSIVA

					31.12.13 in TEUR
A. Eigenkapital					
I Stammkapital		40.000,00			40
II Bilanzgewinn		709.300,37			386
davon Gewinnvortrag	385.796,34				
				749.300,37	426
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln				38.222,31	20
C. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen		74.283,00			45
2. sonstige Rückstellungen		31.591,00			70
				105.874,00	115
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.854.555,58			5.562
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		188.250,00			0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		9.539,40			55
4. sonstige Verbindlichkeiten		317.335,28			209
davon aus Steuern	33.345,65				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	6.717,49				
				5.349.680,26	5.826
E. Rechnungsabgrenzungsposten				71.924,21	53
				6.315.011,15	6.440

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.8.2015

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H
Guntramsdorf

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit
vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

			2013 in TEUR
1. Umsatzerlöse		1.399.288,44	2.438
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	284.636,55		9
b) übrige	198.120,46		168
		482.757,01	177
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen			
a) Materialaufwand	0,00		896
b) Aufwand für bezogene Leistungen	266.337,91		230
		266.337,91	1.126
4. Personalaufwand			
a) Löhne	124.219,70		144
b) Gehälter	81.957,56		110
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	3.122,85		4
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	63.169,14		77
e) sonstige Sozialaufwendungen	11.729,07		6
		284.198,32	341
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes		452.768,43	446
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter 'Steuern vom Einkommen und Ertrag' fallen	2.801,20		4
b) übrige betriebliche Aufwendungen	366.059,91		324
		368.861,11	328
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		**509.879,68**	374
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.		1.421,62	3
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.		(78.392,92)	(88)
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzerfolg)		(76.971,30)	(84)
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**432.908,38**	290
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag		(109.404,35)	(72)
14. Jahresüberschuss		**323.504,03**	218
15. Gewinnvortrag		385.796,34	168
16. Bilanzgewinn		709.300,37	386

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: +43 2236 53501 23, Fax: +43/2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Anhang zum

Jahresabschluss

Anhang
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

I. Allgemeines

Die Gesellschaft hat die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches angewendet. Es wurden die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 221 Abs. 1 UGB in Anspruch genommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden folgende Grundsätze eingehalten:

- Vollständigkeit
- Einzelbewertung
- Fortführung des Unternehmens
- Vorsicht und
- Fortführung der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

AKTIVA

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Geschäftsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den Vermögensgegenständen zugrunde gelegt:

	von - bis in Jahren	von - bis in Prozent
Immaterielles Anlagevermögen		
Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	5-10	10-20%
Sachanlagen		
Gebäude	4-33,33	3-25%
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-20	5-50%

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

PASSIVA

Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten erfaßt, soweit dies nach kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Anlagenspiegel

siehe Beilage 1

Wertpapiere des Anlagevermögens

Art des Wertpapiers	Stück / Nominale	Anschaffungs-kurs	Kurs zum 31.12.14	Buchwert 01.01.14	Buchwert 31.12.14
Raiffeisen Nachr.Fixz.Kassenobl.	68.000,00	1,00	71,304,80	68.000,00	68.000,00
	68.000,00			68.000,00	68.000,00

Umlaufvermögen

Forderungen

Die Forderungen weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	RLZ < 1 Jahr	RLZ > 1 Jahr	Summe
Forderungen aus Lieferungen	2014	61.843,46	0,00	61.843,46
und Leistungen	*2013*	*54.420,76*	*0,00*	*54.420,76*
Forderungen gegenüber				
Unternehmen, mit denen ein	2014	28.509,21	0,00	28.509,21
Beteiligungsverhältnis besteht	*2013*	*58.461,39*	*0,00*	*58.461,39*
Sonstige Forderungen und	2014	0,00	0,00	0,00
Vermögensgegenstände	*2013*	*720,00*	*0,00*	*720,00*
	2014	90.352,67	0,00	90.352,67
	2013	*113.602,15*	*0,00*	*113.602,15*

Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und LiegenschaftsgmbH & Co KG	28.509,21	58.461,39

Die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und LiegenschaftsgmbH & Co KG wurden mit den Verbindlichkeiten verrechnet (Nettodarstellung).

In der Position Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind Erträge in Höhe von EUR 75.529,37 (Vorjahr EUR 99.717,99) enthalten, die erst im Jahr 2015 zahlungswirksam werden.

sonstige Forderungen

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Lohnvorschuss	0,00	720,00
	0,00	720,00

PASSIVA

Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.14	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.14
19.852,56	20.400,00	2.030,25	38.222,31
19.852,56	20.400,00	2.030,25	38.222,31

Die Investitionszuschüsse betreffen das Altstoffsammelzentrum sowie das erdgasbetriebene Müllfahrzeug. Im Jahr 2014 erfolgte eine Zuweisung eines Zuschusses für die Photovoltaikanlagen.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.14	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.14
Körperschaftsteuer 2013	45.062,00	45.058,00	4,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer 2014	0,00	0,00	0,00	74.283,00	74.283,00
	45.062,00	45.058,00	4,00	74.283,00	74.283,00

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen für	Stand 01.01.14	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.14
Jahresabschlusskosten	4.000,00	4.000,00	0,00	4.500,00	4.500,00
Wirtschaftsprüfung	4.300,00	4.300,00	0,00	4.600,00	4.600,00
Personalkosten Winterdienst	9.323,71	9.323,71	0,00	0,00	0,00
Personalkosten Grünflächenbetr.	17.696,33	17.696,33	0,00	0,00	0,00
nicht konsumierte Urlaube	34.408,00	11.917,00	0,00	0,00	22.491,00
	69.728,04	47.237,04	0,00	9.100,00	31.591,00

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2014	528.955,90	2.132.237,11	2.193.372,57	4.854.565,58
	2013	*1.239.447,03*	*1.625.406,57*	*2.697.278,80*	*5.562.132,40*
erhaltene Anzahlungen	2014	168.250,00	0,00	0,00	168.250,00
	2013	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2014	9.539,40	0,00	0,00	9.539,40
	2013	*54.627,18*	*0,00*	*0,00*	*54.627,18*
Sonstige Verbindlichkeiten	2014	317.335,28	0,00	0,00	317.335,28
	2013	*208.927,82*	*0,00*	*0,00*	*208.927,82*
davon aus Steuern	2014	33.345,65	0,00	0,00	33.345,65
	2013	*26.636,24*	*0,00*	*0,00*	*26.636,24*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2014	6.717,49	0,00	0,00	6.717,49
	2013	*7.740,76*	*0,00*	*0,00*	*7.740,76*
	2014	1.024.080,58	2.132.237,11	2.193.372,57	5.349.690,26
	2013	*1.503.002,03*	*1.625.406,57*	*2.697.278,80*	*5.825.687,40*

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 2.220.297,84 sind in Form von Hypotheken dinglich besichert. Weiters besteht eine Personalsicherheit in Form einer Garantie der Marktgemeinde Guntramsdorf in Höhe von EUR 7.000.000,00.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Raika 1-20.030.490 LKW	27,52	13.542,39
Raika 3-020.030.490 Traktor Carraro	310,39	4.090,27
Raika 4-20.030.490 Fiat Ducato Kipper	689,57	3.426,97
Raika 5-20.030.490 Kinderspielplatz	434,20	5.693,96
Raika 7-20.030.490 Sportplatzstr. 13	25.127,16	29.982,35
Raika 11-20.030.490 MULAG Mähgerät	724,10	5.061,75
Raika 12-20.030.490 MUT Müllfahrzeug	2.788,98	19.467,12
Raika 13-20.030.490 MUT Kehrmaschine	4.266,05	21.248,75
Raika 15-20.030.490 Streugut Silo	2.196,57	4.373,78
Raika 23-20.030.490 FFW-Auto	100.468,63	118.545,67
Raika 26-20.030.490 Kanalspülwagen	221.338,47	271.899,82
Raika 27-20.030.490 Straßenbel. Feldg.	133.209,34	149.354,44
Raika 47-20.030.490 Müllfahrzeug	76.765,56	99.167,85
Raika 41-20.030.490 Audi A4 Avant	0,00	6.343,79
Raika 44-20-030-490 Lagercontainer	14.300,33	20.390,76
Raika 45-20.030.490 Mühlgasse 10	0,00	344.650,00
Raika 46-20.030.490 Iseki Gießhübl	8.659,55	11.354,78
Raika 48-20.030.490 Caterpillar	0,00	681,31
Zwischensumme	591.306,42	1.129.475,76

Übertrag	591.306,42	1.129.475,76
Raika 49-20.030.490 6 Container	8.661,54	10.301,07
Raika 50-20.030.490 Kopierer	0,00	719,91
Raika 51-20.030.490 Citroen C5	6.464,61	11.420,35
Raika 52-20.030.490 Fiat Scudo	5.037,35	8.647,33
Raika 53-20.030.490 Gemeinde Gießhübl	36.919,88	46.669,02
Raika 54-20.030.490 Raika BMW 320	10.947,88	16.529,22
Raika 55-20.030.490 2 Container	3.903,59	4.561,68
Raika 56-20.030.490 Gemeinde Giehübl Box	5.666,49	7.946,19
Raika 57-20.030.490 Kammeringstr. 7	784.893,19	816.248,99
Raika 58-20.030.490 Container	33.629,34	37.974,75
Raika 59-20.030.490 Kammeringstr. 6	508.675,36	668.462,53
Raika 60-20.030.490 Poltak Volvo	0,00	17.054,28
Raika 61-20.030.490 Salzsilo	117.820,12	134.712,36
Raika 62-20.030.490 Unitrac/Gießhübl	51.586,69	61.043,24
Raika 63-20.030.490 Iseki/Kubota	25.306,99	37.500,94
Raika 64-20.030.490 DAF Gemeinde Gießhübl	14.451,96	18.992,16
Raika 65-20.030.490 Hyundai	10.824,86	12.864,07
Raika 66-20.030.490 Jeep	0,00	26.173,60
Raika 69-20.030.490 BMW 535i	31.603,42	35.958,78
Raika 70-20.030.490 BMW X3	8.379,56	14.491,07
Raika 71-20.030.490 Kammeringstr. 5	550.865,73	571.184,35
Raika 72-20.030.490 Nissan Navara	14.402,87	18.351,08
Raika 73-20.030.490 Kopierer	2.203,44	5.849,51
Raika 74-20.030.490 Lancia Voyager	0,00	25.469,18
Raika 75-20.030.490 EDV VS I	7.031,29	16.241,54
Raika 76-20.030.490 EDV VS II	8.185,73	18.913,55
Raika 77-20.030.490 Geotrac ASB	44.523,40	51.687,17
Raika 78-20.030.490 VW Pritsche	22.881,56	28.656,66
Raika 79-20.030.490 Photovoltaik	86.228,20	102.239,04
Raika 80-20.030.490 Photovoltaik Guntramsdorf	184.813,79	193.732,38
Raika 81-20.030.490 Land Rover	37.820,06	44.474,32
Raika 82-20.030.490 Flugdach	45.088,33	49.968,65
Raika 83-20.030.490 Unimog	82.193,42	93.366,29
Raika 84-20.030.490 Fiat Ducato	28.855,98	34.740,25
Raika 85-20.030.490 Fiat Doblo	11.994,24	0,00
Raika 86-20.030.490 Kipper	25.750,53	0,00
Raika 87-20.030.490 BMW	13.998,68	0,00
Raika 88-20.030.490 Jeep	42.118,12	0,00
Raika 89-20.030.490 Gemeinde Gießhübl	10.209,16	0,00
Raika 90-20.030.490 Doka	37.585,26	0,00
Raika 91-20.030.490 Unimog U218	142.716,18	0,00
Raika 92-20.030.490 Lancia Yoyager	42.916,88	0,00
Raika 93-20.030.490 BMW X4	20.473,89	0,00
Raika 2-20.030.490 Altstoffsammelzentrum	1.135.629,59	1.189.511,13
	4.854.565,58	5.562.132,40

Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Finanzamt Umsatzsteuerverrechnung	29.374,90	21.630,22
Finanzamt Lohnsteuer	1.912,59	2.940,04
Finanzamt DB Verrechnung	662,44	655,24
Finanzamt DZ Verrechnung	58,88	58,24
Finanzamt Kammerumlage	544,35	461,16
Kapitalertragsteuer	(1,09)	(10,35)
Gemeinde Verbindlichkeiten	793,58	901,69
	33.345,65	26.636,24

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	6.717,49	7.740,76
	6.717,49	7.740,76

andere sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Marktgemeinde Guntramsdorf	242.957,94	151.006,09
Erhaltene Kautionen	16.000,00	15.480,00
Lohn- und Gehaltsverrechnung	10.480,89	0,00
kreditorische Debitoren	7.387,03	8.064,73
Vertragsgebühr	304,16	0,00
Betriebskostenabrechnungen	142,12	0,00
	277.272,14	174.550,82
Summe sonstige Verbindlichkeiten	317.335,28	208.927,82

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf wurden mit den Forderungen verrechnet (Nettodarstellung).

Folgende unter der Position "sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesenen wesentlichen Aufwendungen sind erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.14	31.12.13
Marktgemeinde Guntramsdorf	242.957,94	151.006,09
Lohn- und Gehaltsverrechnung	10.480,89	0,00
kreditorische Debitoren	7.387,03	8.064,73

Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben sich aus den erhaltenen Mietvorauszahlungen, welche gleichmäßig auf die Laufzeit der Mietverträge verteilt werden.

Stand 01.01.14	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.14
53.555,07	31.833,33	13.464,19	71.924,21
53.555,07	31.833,33	13.464,19	71.924,21

IV. Erläuterungen zu den Posten der GuV

Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2014	2013
Miet- und Leasingerlöse	829.540,74	804.759,09
Erlöse Weiterverrechnung Personal	391.336,09	443.739,07
Erlöse Winterbetreuung, Grünflächenbetreuung	163.008,09	161.253,76
Sonstige	15.403,52	18.813,88
Erlös Verkauf Grundstücksteil Kammeringstr. 6	0,00	1.009.282,41
	1.399.288,44	2.437.848,21

sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

	Erlös	Restbuchwert	Ertrag	Vorjahr
Grundstück Mühlgasse 10	626.179,23	349.992,50	276.186,73	0,00
Betriebsausstattung	44.557,90	36.108,08	8.449,82	8.693,23
	670.737,13	386.100,58	284.636,55	8.693,23

übrige

Zusammensetzung:

	2014	2013
Betriebskostenerlöse	94.168,85	98.454,31
OeMAG Strom Einspeiseentgelt	27.032,96	12.395,56
Vermittlungsgebühr	20.000,00	0,00
Versicherungsentschädigungen	15.821,11	12.383,33
Provisionen Versicherung	13.346,17	18.748,49
Kooperationen	9.964,63	0,00
Diverse Weiterverrechnungen	8.468,05	6.665,21
Spenden Umbau Kammeringstr.7	3.000,00	5.500,00
Haftungsprovision	2.700,00	2.700,00
Auflösung Investitionszuschüsse	2.030,25	2.648,10
Zinsenschuss	1.254,82	1.408,22
Sonstige	278,62	0,00
Ersatz Drittschuldnerkosten	55,00	0,00
Sponsorbeitrag	0,00	4.200,00
Erträge Ausbuchung verjährte Lieferantenverbindlichkeiten	0,00	3.131,41
Bildungsprämie	0,00	16,74
	198.120,46	168.251,37

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2014	2013
Grundstücksteil Kammeringstr. 6	0,00	896.111,15
	0,00	896.111,15

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Bezogene Leistungen (Personalkosten)	266.337,91	230.467,02

Personalaufwand

Löhne

Zusammensetzung:

	2014	2013
Löhne	141.293,30	137.649,32
Erstattung AUVA	(3.270,60)	(1.076,74)
Anpassung Rückstellung noch nicht konsumierte Urlaube	(13.803,00)	6.902,00
	124.219,70	143.474,58

Gehälter

Zusammensetzung:

	2014	2013
Gehälter	80.071,56	114.087,34
Anpassung Rückstellung noch nicht konsumierte Urlaube	1.886,00	(650,00)
Anpassung Rückstellung Überstunden	0,00	(3.830,00)
	81.957,56	109.607,34

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Zusammensetzung:

	2014	2013
MV-Beiträge	3.122,85	3.797,42
	3.122,85	3.797,42

gesetzlicher Sozialaufwand

Zusammensetzung:

	2014	2013
Gesetzlicher Sozialaufwand	42.798,63	53.065,19
Kommunalsteuer	11.565,14	12.357,39
Dienstgeberbeitrag	8.086,56	10.965,61
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	718,81	974,72
	63.169,14	77.362,91

sonstige Sozialaufwendungen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Freiwilliger Sozialaufwand	11.729,07	5.605,67
	11.729,07	5.605,67

sonstige betriebliche Aufwendungen

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Bodenwertabgabe	2.091,00	2.353,00
Gebühren und Stempelmarken	710,20	1.937,97
	2.801,20	4.290,97

übrige

Zusammensetzung:

	2014	2013
Miete Druckfabrik	110.709,00	74.973,80
Betriebskosten	83.817,56	88.434,16
Instandhaltungen	32.134,85	27.935,63
Steuerberatung, Lohnverrechnung, Buchhaltung	15.874,75	14.405,79
KFZ Aufwand	15.152,80	12.056,27
Geschäftsbesorgung Raika Guntramsdorf	14.400,00	14.400,00
Versicherungsaufwand	14.186,87	8.860,40
Weiterverrechnete Kosten, Vertragsgebühren, Versicherungsprämien	8.691,93	3.791,99
Vorsteuern nicht abzugsfähig	7.863,17	0,00
Wartung Photovoltaikanlagen	6.883,82	4.800,00
Nutzung Büroräumichkeiten Rathaus	6.863,88	5.050,00
Provisionen	6.088,50	25.231,25
Wirtschaftsprüfung	4.905,33	4.743,65
Spesen des Geldverkehrs	4.499,74	4.790,55
Rechtsberatung	2.936,40	9.839,17
Werbeaufwand, Inserate, Spenden	2.774,06	5.917,54
Zwischensumme	337.782,66	305.230,20

Übertrag		337.782,66	305.230,20
Beiträge an gesetzliche Berufsvertretung		2.366,00	2.290,00
Büromaterial		1.662,96	2.317,95
Sonstiger betrieblicher Aufwand		777,50	6.218,75
Miete Drucker		706,94	0,00
Miete Dachflächen Photovoltaikanlagen		600,00	300,00
Kammerumlage		544,35	556,31
Telefon, Fax, Internet, Porto		469,32	711,56
Einzelwertberichtigung zu Forderungen		400,00	4.019,23
Transporte durch Dritte		125,00	0,00
Abschreibung von Forderungen		0,00	626,00
Aus- und Fortbildung		0,00	490,00
Reisekosten		0,00	137,82
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
Veräußerungserlös aus Anlagenverkauf	27.533,33		
abzüglich Restbuchwert	48.158,51	20.625,18	1.316,67
		366.059,91	324.214,49

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2014	2013
Zinserträge aus Bankguthaben	1.417,28	1.068,47
Zinserträge sonstige	4,34	16,61
Verzugszinsen	0,00	2.279,35
	1.421,62	3.364,43

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	78.392,92	87.728,61
	78.392,92	87.728,61

V. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft ist beim Landesgericht Wr. Neustadt unter der Nummer FN 248207 k registriert.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.& Co KG mit Sitz in Guntramsdorf.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

In diesem Geschäftsjahr waren insgesamt 5 (Vorjahr 7) Dienstnehmer beschäftigt, davon 3 (Vorjahr 4) Arbeiter und 2 (Vorjahr 3) Angestellte.

Die Geschäftsführung oblag im Geschäftsjahr:

- Michael Fajkis

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 71, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.9.2015

Anlagenspiegel

	zu Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				zu Buchwerten	
	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Stand 31.12.14
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.310,00	0,00	0,00	4.310,00	4.290,98	17,00	0,00	4.307,98	19,02	2,02
Summe	4.310,00	0,00	0,00	4.310,00	4.290,98	17,00	0,00	4.307,98	19,02	2,02
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund										
a) Grundwert	1.206.075,39	4.200,00	374.694,95	835.580,44	0,00	0,00	0,00	0,00	1.206.075,39	835.580,44
b) Gebäudewert	2.866.043,38	0,00	0,00	2.866.043,38	647.813,95	115.196,64	0,00	763.010,59	2.218.229,43	2.103.032,79
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.372.799,04	350.787,34	201.930,57	3.521.652,81	1.402.408,54	337.554,79	142.366,43	1.597.594,90	1.970.390,50	1.924.057,91
Summe	7.444.914,81	354.987,34	576.625,52	7.223.276,63	2.050.220,49	452.751,43	142.366,43	2.360.605,49	5.394.694,32	4.862.671,14
Finanzanlagen										
Wertpapiere des Anlagevermögens	68.000,00	0,00	0,00	68.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.000,00	68.000,00
Summe	68.000,00	0,00	0,00	68.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.000,00	68.000,00
SUMME gesamt	7.517.224,81	354.987,34	576.625,52	7.295.586,63	2.054.511,47	452.768,43	142.366,43	2.364.913,47	5.462.713,34	4.930.673,16

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: +43 2236 53501 23, Fax: +43 2236 53501-162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Beilage 1

Entwicklung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Bezeichnung	ursprüngliche Investitionszuschuss	Auflösungs-dauer	Stand 1.1.2014	Zugänge	Auflösung ausgeschiedene Anlagen	Verbrauch durch Abschreibung	Stand 31.12.2014
zu Sachanlagen:							
Altstoffsammelzentrum	23.969,28	33 Jahre	18.352,56	0,00	0,00	734,10	17.618,46
Müllfahrzeug	2.500,00	10 Jahre	1.500,00	0,00	0,00	250,00	1.250,00
Photovoltaikanlagen	20.400,00	19,5 Jahre	0,00	20.400,00	0,00	1.046,15	19.353,85
SUMME	**46.869,28**		**19.852,56**	**20.400,00**	**0,00**	**2.030,25**	**38.222,31**

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Beilage B

Lagebericht

LAGEBERICHT

ZUM GESCHÄFTSJAHR 2014

der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. steht zu 95% im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf und zu 5% im Eigentum von Dr. Rudolf Beck. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Herr Michael Fajkis. Herr Walter Heinisch und Herr Robert Weber fungieren als Prokuristen, wobei die Beiden nur gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Die Gesellschaft ist im Wesentlichen in den Geschäftsbereichen Vermietung und Verwaltung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen tätig.

Das Geschäftsjahr 2014 war geprägt von der Abwicklung neuer Projekte, u. a. Anschaffung und anschl. Vermietung neuer Fahrzeuge, Veräusserung des Grundstückes Mühlgasse 10 und die endgültige Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen in Guntramsdorf.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Vermögen des Unternehmens befinden sich größtenteils Liegenschaften, verleaste Fahrzeuge, Mobilien sowie Photovoltaikanlagen. Weiters verfügt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag über liquide Mittel iHv rd. EUR 526.900,00.

Kennzahlen

	Einheit	2014	2013	2012
Umsatzerlöse	TEUR	1.399	2.438	1.341
Ergebnis nach Steuern	TEUR	323	218	86
Eigenkapital	TEUR	749	426	208
Bilanzsumme	TEUR	6.315	6.440	7.534
Eigenkapitalquote gem. URG	%	12,27	6,63	2,77
Fiktive Schuldentilgungsdauer gem. URG	Jahre	9,33	9	14

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2014 ein Eigenkapital von EUR 749.300,37 auf.
Das Ergebnis nach Ertragssteuern belief sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf TEUR 323 gegenüber TEUR 218 im Vorjahr und ist im Wesentlichen auf die Veräusserung des Grundstückes Mühlgasse 10 zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse des Unternehmens umfassen im Wesentlichen die Verrechnung von Mieten für diverse Liegenschaften, die Leasinggebühren für diverse Kraftfahrzeuge, die Weiterverrechnung von Personalkosten. Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen ergeben sich großteils aus der Veräußerung des Grundstückes Mühlgasse 10.

2. Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine wichtigen Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag vor.

3. Voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Risiken des Unternehmens

Prognosebericht

Die Geschäftsführung erwartet für das Jahr 2015 eine stabile Geschäftsentwicklung.

Neue Tätigkeiten/der Einstieg in neue Betätigungsfelder, sind für 2015 nicht geplant.

Risikobericht

Liquiditätsrisiken:

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Möglichkeit, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, die Finanzmittel zu beschaffen, die zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen notwendig sind. Liquiditätsrisiken können auch dadurch entstehen, dass ein finanzieller Vermögenswert nicht jederzeit innerhalb kurzer Zeit zu seinem beizulegenden Zeitwert verkauft werden kann.

Aufgrund der langfristigen Bankverbindlichkeiten und den derzeit ausreichend zur Verfügung stehenden liquiden Mittel besteht zurzeit kein Risiko über das übliche Maß hinaus.

Kreditrisiken:

Kreditrisiken ergeben sich aus der Möglichkeit, dass die Gegenpartei einer Transaktion nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Unternehmen daraus ein finanzieller Schaden entsteht. Das maximale Kreditrisiko entspricht den auf der Aktivseite ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerten (Wertpapiere des Anlagevermögens iHv. TEUR 68).

Zinsrisiken:

Risiken aus der Veränderung des Zinsniveaus bestehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung. Da die Gesellschaft einen hohen Fremdfinanzierungsgrad hat, besteht derzeit ein Zinsrisiko. Dieses wurde jedoch dadurch minimiert bzw. ausgeschaltet, indem einerseits in vielen der Kreditverträge ein fixer Zinssatz vereinbart wurde. Andererseits sind bei den Projekten, die mit variablen Krediten finanziert sind, veränderliche Mieten bzw. Leasingentgelte vereinbart.

Währungsrisiken:

Die Gesellschaft ist ausschließlich in Euro finanziert und tätigt ausschließlich Geschäfte in Euro. Ein Währungsrisiko besteht daher nicht.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die Gesellschaft weist originäre Finanzinstrumente in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus. Derivative Finanzinstrumente bestehen nicht. Sicherungsgeschäfte kommen in diesem Bereich nicht zur Anwendung.

4. Forschung und Entwicklung, Zweigniederlassungen

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von unserer Gesellschaft nicht betrieben. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Geschäftsführer, Michael Fajkis

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 73, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Beilage C

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honoranfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggebor, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermork, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberichtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informetionen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatz-ansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte worden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bostätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Wirtschaftsprüfung 2014

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2014

und

des Lageberichts für das Geschäftsjahr

2014

der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG

2353 Guntramsdorf

Ausfertigung Nr. 16

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 2

3.2. Erteilte Auskünfte 2

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste 3

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 3

3.5. Sonstige Stellungnahmen 3

4. Bestätigungsvermerk 4

Beilagen

A. Jahresabschluss

B. Lagebericht

C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG,
2353 Guntramsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG,
2353 Guntramsdorf,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden zum Abschlussprüfer der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Guntramsdorf, für das Geschäftsjahr 2014 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB. Gemäß § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung ist die Gesellschaft als ausgegliederte Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer Gemeinde steht, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls prüfungspflichtig, weshalb es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **Pflichtprüfung** handelt.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli bis September 2015 in den Räumen der Gesellschaft sowie in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Christian Rauter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Trotz des Umstandes, dass die Kommanditistin der Gesellschaft, die Marktgemeinde Guntramsdorf, den Verlust der Gesellschaft zur Gänze abdeckt, weisen wir darauf hin, dass dieses Verlustabdeckungserfordernis im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von rd. EUR 580.000,- bestand (Vorjahr: rd. EUR 280.000,-).

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

3.5. Sonstige Stellungnahmen

Im Lagebericht 2014 wird ausgeführt, dass nach dem Bilanzstichtag ein Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht hinsichtlich festgesetzter Grunderwerbsteuer in Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen (siehe dazu die Ausführungen zu sonstigen Ausleihungen (Anlagevermögen) und Anleihen (Verbindlichkeiten) im Anhang) gestellt wurde. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass das mit rd. EUR 865.000,- (zuzüglich Nebenansprüchen und -kosten) bezifferte finanzielle Risiko nicht schlagend wird und aus diesem Grund keine bilanzielle Vorsorge für diesen Sachverhalt getroffen wurde.

Da dieses Risiko nicht abschließend beurteilt werden kann und keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung erhoben werden und überdies auf das Risiko im Anhang und Lagebericht hingewiesen wird, weisen wir - ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken - auf diese Problematik in einem Zusatz zum Bestätigungsvermerk hin.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG,
2353 Guntramsdorf,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen vom 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die hiermit vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf die Anmerkungen zu den Rückstellungen im Anhang bzw. auf die Anmerkungen unter Punkt 2. und 3. im Lagebericht hin, die angeben, dass finanzielle Risiken in Zusammenhang mit der Festsetzung von Grunderwerbsteuern bestehen, für die jedoch aufgrund der Einschätzung der Geschäftsführung nicht bilanziell vorgesorgt wurde.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien am 18. September 2015

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU

Mag. Christian Rauter

Wirtschaftsprüfer

BEILAGEN

Beilage A

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014
der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Guntramsdorf

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

		Seite
Erstellungsbericht		1
Bilanz zum 31. Dezember 2014		2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014		3
Anhang		
I.	Allgemeines	5
II.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5-6
III.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	
	Aktiva	7-8
	Passiva	9-12
IV.	Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13-15
V.	Sonstige Angaben	16
Anlagenspiegel		Beilage 1
Entwicklung Investitionszuschüsse aus öff. Mitteln		Beilage 2

Bericht zur Erstellung des Abschlusses

An die Geschäftsführung der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Guntramsdorf

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG zum 31.12.2014.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG zum 31.12.2014 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der aktuell geltenden Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Mödling, 18.9.2015

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG
Guntramsdorf

BILANZ zum 31. Dezember 2014

(Beträge in Euro)

AKTIVA

					31.12.13 in TEUR
A	Anlagevermögen				
I.	Sachanlagen				
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund				
	a) Grundwert	7 519 689,82			7 246
	b) Gebäudewert	8 598 649,62			8 684
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	227 276,07			216
3.	geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	1.141.873,88			29
			17.487 489,39		16 175
II.	Finanzanlagen				
1.	sonstige Ausleihungen		24.565 634,00		0
				42 053 123,39	16 175
B	Umlaufvermögen				
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.935,48			82
2.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 709 278,78			563
			1 742.214,26		645
II.	Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		1 073 924,62		578
				2 816 138,88	1.223
C	Rechnungsabgrenzungsposten			1.163 095,30	2
				46.032 357,57	17.400

PASSIVA

					31.12.13 in TEUR
A	Eigenkapital				
I.	Kommanditkapital				
1.	Bedungene Einlage		1.000,00		1
II.	Kapitalrücklagen				
1.	nicht gebundene		5 095 263,62		5 096
				5 096.263,62	5 097
B.	Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln			1 207 503,86	1 228
C	Rückstellungen				
1.	sonstige Rückstellungen			81 334,46	28
D	Verbindlichkeiten				
1.	Anleihen		30 500 000,00		0
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		7.241 038,62		8 328
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.001 382,36		106
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		28 509,21		58
5.	sonstige Verbindlichkeiten		876 325,44		4 548
	davon aus Steuern	0,00			
				39 647 255,63	11.040
E	Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	7
				46.032 357,57	17.400

MGBL

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & Co KG
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b H. & Co KG
Guntramsdorf

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit
vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

			2013 in TEUR
1. Umsatzerlöse		674.600,20	668
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	180,00		0
b) übrige	1.148.113,48		883
		1.148.293,48	883
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen			
a) Aufwand für bezogene Leistungen		266.224,67	246
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes		488.041,91	488
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter 'Steuern vom Einkommen und Ertrag' fallen	343.019,74		0
b) übrige betriebliche Aufwendungen	742.186,40		755
		1.085.206,14	755
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)		**(16.579,04)**	**62**
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.		648.572,55	2
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00.		(631.993,51)	(64)
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)		**16.579,04**	**(62)**
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**0,00**	**0**
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		**0,00**	**0**

MGBL
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CoKG
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Anhang zum

Jahresabschluss

I. Allgemeines

Die Gesellschaft hat die aktuellen Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches angewendet. Es wurden sinngemäß die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 221 Abs. 1 UGB in Anspruch genommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden folgende Grundsätze eingehalten:

- Vollständigkeit
- Einzelbewertung
- Fortführung des Unternehmens
- Vorsicht und
- Fortführung der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

AKTIVA

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Geschäftsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den Vermögensgegenständen zugrunde gelegt:

	von - bis in Jahren	von - bis in Prozent
Sachanlagen		
Gebäude	5-50	2-20%
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10	10-33,33%

Umlaufvermögen

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

PASSIVA

Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten erfaßt, soweit dies nach kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Anlagenspiegel

siehe Beilage 1

Ausleihungen

	RLZ < 1 Jahr		Gesamt	
	31.12.14	31.12.13	31.12.14	31.12.13
Sonstige Ausleihungen	337.238,00	0,00	24.565.634,00	0,00
	337.238,00	0,00	24.565.634,00	0,00

Im Jahr 2014 wurden Ausleihungen in Höhe von EUR 24.716.000,00 an die Marktgemeinde Guntramsdorf gewährt. Die Rückzahlung erfolgt quartalsweise mit einer Annuität zu je EUR 435.306,00. Die Verzinsung erfolgt p.a. mit einem fixen Zinssatz von 5,715% im Nachhinein.

Umlaufvermögen

Forderungen

Die Forderungen weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	RLZ < 1 Jahr	RLZ > 1 Jahr	Summe
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2014	32.935,48	0,00	32.935,48
	2013	*82.421,89*	*0,00*	*82.421,89*
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2014	1.709.278,78	0,00	1.709.278,78
	2013	*562.303,19*	*0,00*	*562.303,19*
	2014	1.742.214,26	0,00	1.742.214,26
	2013	*644.725,08*	*0,00*	*644.725,08*

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von rund TEUR 1.644 (Vorjahr TEUR 455) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

sonstige Forderungen

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Verrechnung Marktgemeinde Guntramsdorf (Kommanditist)	851.210,03	408.015,47
Zinsertrag zu Ausleihungen	361.364,00	0,00
Forderung Treuhand	292.160,00	0,00
Forderung Betriebskosten	81.770,39	73.360,59
Umsatzsteuerverrechnung	46.404,14	0,00
Forderung Kommunalkredit B000291	59.225,96	59.225,96
Forderung Zinsenzuschüsse	10.879,38	13.615,93
Mietvorauszahlung Leasing	3.791,66	4.958,33
Firmenpension Jänner	1.196,72	1.155,07
Instandhaltungsrücklage Garagen	1.126,50	998,84
Modemkaution Kabelsignal	150,00	150,00
Abgrenzung Mieterlöse	0,00	823,00
	1.709.278,78	562.303,19

Die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf wurden mit den Verbindlichkeiten verrechnet (Nettodarstellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Disagio Anleihe	983.333,00	0,00
Transaktionskosten Begebung Anleihe	175.296,00	0,00
Versicherungen	3.812,24	1 300,07
Werbetafel	654,06	654,06
	1.163.095,30	1.954,13

Im Kalenderjahr 2014 wurden Anleihen seitens der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG mit einem Nominale von EUR 30.500.00,00 ausgegeben. Bei der Ausgabe wurde ein Disagio in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 festgelegt, welches verteilt über die Laufzeit der Anleihe von 30 Jahren abgeschrieben wird.

Die angefallenen Transaktionskosten für die Begebung der Anleihe betrugen insgesamt EUR 292.160,00, davon werden EUR 175.296,00 in den Jahren 2015 bis 2044 zu je EUR 5.843,20 anteilig abgeschrieben.

PASSIVA

Eigenkapital

Kommanditkapital

	31.12.14	31.12.13
Bedungene Einlagen (voll einbezahlt)	1.000,00	1.000,00

Kapitalrücklagen

nicht gebundene Kapitalrücklage

In der nicht gebundenen Kapitalrücklage sind die Einlagewerte der laut Einbringungsvertrag aus dem Jahr 2006 eingebrachten Liegenschaften ausgewiesen. Im Jahr 2014 erfolgte eine Auflösung durch die Kapitalertragsteuer sowie der Immobilienertragsteuer 2014.

Die Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.14	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.14
5.095.920,90	657,28	0,00	5.095.263,62

Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Entwicklung:

Stand 01.01.14	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.14
1.227.646,01	58.242,15	38.100,00	1.207.503,86

Die Investitionszuschüsse betreffen Investitionen für die Neue Mittelschule, den Tennisplatz, den Sportplatz, den Spielplatz, den Kindergarten sowie den Umbau der Druckfabrik.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen für	Stand 01.01.14	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.14
Pfandbestellungsgebühren	0,00	0,00	0,00	70.000,00	70.000,00
Wirtschaftsprüfung	5.200,00	5.200,00	0,00	5.600,00	5.600,00
Jahresabschlusskosten	4.000,00	4.000,00	0,00	4.500,00	4.500,00
Firmenpension	19.348,36	18.113,90	0,00	0,00	1.234,46
	28.548,36	27.313,90	0,00	80.100,00	81.334,46

Hinsichtlich der festgesetzten Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 865.000,00 iZm dem abgeschlossenen Kauf- und Baurechtsvertrag wurde keine Rückstellung gebildet, da die Geschäftsführung sowie die rechtlichen Vertretungen der Gesellschaft davon ausgehen, dass der am 10.3.2015 eingebrachte Vorlageantrag beim Bundesfinanzgericht zur Befassung der Beschwerde gegen die Festsetzung der Grunderwerbsteuer positiv erledigt wird.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Fristigkeiten auf:

	31.12.	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Summe
Anleihen	2014	552.965,00	2.436.092,00	27.510.943,00	30.500.000,00
	2013	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber	2014	315.245,72	2.455.282,61	4.470.510,29	7.241.038,62
Kreditinstituten	*2013*	*348.968,09*	*1.186.266,78*	*4.793.007,65*	*6.328 242,52*
Verbindlichkeiten aus	2014	1.001.382,36	0,00	0,00	1.001.382,36
Lieferungen und Leistungen	*2013*	*105.559,97*	*0,00*	*0,00*	*105.559,97*
Verbindlichkeiten gegenüber					
Unternehmen, mit denen ein	2014	28.509,21	0,00	0,00	28.509,21
Beteiligungsverhältnis besteht	*2013*	*58.461,39*	*0,00*	*0,00*	*58.461,39*
Sonstige Verbindlichkeiten	2014	876.325,44	0,00	0,00	876.325,44
	2013	*59.713,98*	*10.524,48*	*4.477.287,19*	*4.547.525,65*
davon aus Steuern	2014	0,00	0,00	0,00	0,00
	2013	*6 843,92*	*0,00*	*0,00*	*6 843,92*
	2014	2.774.427,73	4.891.374,61	31.981.453,29	39.647.255,63
	2013	*572.703,43*	*1.196.791,26*	*9.270.294,84*	*11.039 789,53*

Im Kalenderjahr 2014 wurden Anleihen seitens der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG mit einem Nominale von EUR 30.500.00,00 ausgegeben. Die Laufzeit der Anleihen erstreckt sich über einem Zeitraum von 30 Jahren (2014-2044). Die Tilgung erfolgt einmal jährlich mit einer Annuität von je EUR 1.742.465,00. Die jährliche Verzinsung erfolgt mit einem fixen Zinssatz von 3,9% im Nachhinein. Die dinglichen Sicherheiten für die Anleihen wurden noch nicht verbüchert.

Der Emissionserlös wurde größtenteils zur Finanzierung des Ankaufs von Liegenschaften von der Marktgemeinde Guntramsdorf verwendet. Da die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG lediglich zivilrechtlicher und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaften ist, erfolgt der Ausweis des Kaufpreises der Liegenschaften in Höhe von EUR 24.716.000,00 unter der Bilanzposition "Sonstige Ausleihungen".

Für die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 4.798.598,12 besteht eine Personalsicherheit in Form einer Garantie der Marktgemeinde Guntramsdorf in Höhe von EUR 7.000.000,00.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 77.099,67 enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Raiffeisen Regionalbank Mödling 13.003	48.578,28	7.513,51
Raiffeisen Regionalbank Mödling 20.030.516 (Ankauf Steinfeldgasse 49)	728.218,07	728.218,07
Raiffeisen Regionalbank Mödling 2-20.030.516 (Spielplatz Friedhofstr.)	50.377,16	65.652,21
Raiffeisen Regionalbank Mödling 3-20.030.516 (Kindergarten Taborgasse)	1.250.698,16	1.298.514,62
Raiffeisen Regionalbank Mödling 4-20.030.516 (Sportplatz)	864.772,87	911.348,02
Raiffeisen Regionalbank Mödling 5-20.030.516 (Tennisplatz)	42.121,09	49.700,89
Raiffeisen Regionalbank Mödling 6-20.030.516 (Umbau Neue Mittelschule)	324.704,49	370.569,88
Raiffeisen Regionalbank Mödling 7-20.030.516 (Containerschule ORG)	654.737,42	391.920,30
Raiffeisen Regionalbank Mödling 8-20.030.516 (ORG Neubau)	722.013,12	0,00
Raiffeisen Regionalbank Mödling 9-20.030.516 (Umbau Bauhof)	112.377,46	0,00
Raiffeisenlandesbank Nö-Wien AG 412-00.689.570 (Kindergarten Taborgasse)	686.961,66	716.662,73
Raiffeisenlandesbank Nö-Wien AG 411-00.689.570 (Umbau Neue Mittelschule)	755.478,84	788.142,29
HYPO NOE Gruppe Bank AG 466167908 (Druckfabrik)	1.000.000,00	1.000.000,00
	7.241.038,62	6.328.242,52

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Verrechnung Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. (Komplementär)	28.509,21	58.461,39
	28.509,21	58.461,39

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. wurden mit den Forderungen verrechnet (Nettodarstellung).

Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Umsatzsteuerverrechnung	0,00	6.843,92
	0,00	6.843,92

andere sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.14	31.12.13
Verbindlichkeit Zinsen Anleihe	544.237,00	0,00
Verbindlichkeit Eintragungsgebühren	271.876,18	0,00
Haftrücklässe Kreditoren	22.728,34	33.341,95
Kreditorische Debitoren	16.402,82	10.507,04
Nö. Wasserwirtschaftsfonds	13.102,43	12.970,59
Erhaltene Mietkautionen	7.252,00	5.202,00
Verbindlichkeit Zinsen Bankkredit	726,67	852,50
Verrechnung Marktgemeinde Guntramsdorf	0,00	4.477.287,19
Mietvertragsgebühren	0,00	520,46
	876.325,44	4.540.681,73
Summe sonstige Verbindlichkeiten	876.325,44	4.547.525,65

Folgende unter der Position "sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesenen wesentlichen Aufwendungen sind erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.14	31.12.13
Verbindlichkeit Zinsen	544.963,67	852,50
Verbindlichkeit Eintragungsgebühr	271.876,18	0,00
Haftrücklässe Kreditoren	22.728,34	22.817,47
Kreditorische Debitoren	16.402,82	10.507,04
Verrechnung Finanzamt	0,00	6.483,92
Mietvertragsgebühren	0,00	520,46
	855.971,01	41.181,39

IV. Erläuterungen zu den Posten der GuV

Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2014	2013
Miet- und Pachterlöse	674.600,20	668.472,69
	674.600,20	668.472,69

sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

	Erlös	Restbuchwert	Ertrag	Vorjahr
Grund+Boden	360,00	180,00	180,00	0,00
	360,00	180,00	180,00	0,00

übrige

Zusammensetzung:

	2014	2013
Betriebskostenerträge	451.754,36	433.352,07
Auflösung Investitionszuschüsse	58.242,15	94.144,96
Zinsenzuschüsse	43.597,05	41.069,11
Erträge weiterverrechnete Kosten	7.559,51	24.160,41
Versicherungsentschädigungen	3.931,17	4.033,66
Erträge weiterverrechnete Vertragsgebühr	2.123,12	1.783,65
Erlöse Werbung	714,30	714,30
Sonstige betriebliche Erträge	490,90	251,20
Werbeabgabe	35,70	35,70
Erträge Key Karten Druckfabrik	24,00	18,00
Erträge aus Ausbuchung verjährter Verbindlichkeiten	0,00	616,18
Verlustabdeckung durch Marktgemeinde Guntramsdorf (Kommanditistin)	579.641,22	283.135,06
	1.148.113,48	883.314,30

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Weiterverrechnung Personalkosten Portiere + Robert Weber	242.960,53	246.293,17
Kosten für Portier (Büroring)	23.264,14	0,00
	266.224,67	246.293,17

sonstige betriebliche Aufwendungen

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Eintragungsgebühren	271.876,18	0,00
Pfandbestellungsgebühren	70.000,00	0,00
Gebühren und Stempelmarken	1.143,56	361,15
	343.019,74	361,15

übrige

Zusammensetzung:

	2014	2013
Betriebskosten	333.483,35	364.042,09
Instandhaltung Mühlgasse (Druckfabrik)	63.965,29	112.641,99
Instandhaltung Neue Mittelschule	11.534,58	10.068,85
Instandhaltung Bauhof	7.267,30	3.134,97
Instandhaltung Kindergarten V	2.396,67	2.563,91
Instandhaltung Kinderspielplatz	2.317,53	0,00
Instandhaltung Rohrgasse (Sporthalle)	2.005,77	399,89
Instandhaltung Garagen (Heimat Österreich)	664,62	709,64
Instandhaltung A. Wildgansweg	292,50	0,00
Instandhaltung Sportplatz	206,00	4.524,94
Beratungsaufwand iZm Restrukturierung	116.864,00	0,00
Allgemeine Kosten Containerschule ORG	23.177,03	12.042,24
Buchhaltungsaufwand	21.999,55	21.270,50
Steuerberatung	21.767,00	15.619,00
Kosten Gutachten	14.500,00	0,00
PKW Aufwand BMW	13.840,08	11.924,09
Versicherung Business Class Mühlgasse	12.479,73	12.280,90
Miete und Betriebskosten Parkplätze (Rathaus)	11.623,64	0,00
Weiterverrechnete Kosten	8.468,64	24.686,95
Weiterverrechnete Mietvertragsgebühren	1.958,96	1.342,57
Miete Büro (Rathaus)	9.160,20	3.000,00
Werbeaufwand, Inserate, Spenden, Trinkgelder	8.800,66	7.835,13
Rechtsberatung	8.425,47	8.643,48
LKW Aufwand VW T5 DOKA Pritsche	5.439,12	8.013,44
Wirtschaftsprüfung	5.990,53	5.517,90
Haftungsprovision	2.700,00	2.700,00
Spesen des Geldverkehrs	2.673,68	2.135,46
Verwaltungskosten Garagen (Heimat Österreich)	2.642,66	2.592,15
Telefon, Fax, Internet, Porto	2.287,56	2.347,90
Sonstige Versicherungsprämien	1.577,57	364,93
Arbeitskleidung	1.463,49	0,00
Büromaterial, Kopien	1.277,36	1.282,14
Beiträge an freiwill. Berufsvertretungen	580,00	580,00
Aus- und Fortbildung	474,00	0,00
Zwischensumme	724.304,54	642.265,06

Übertrag	724.304,54	642.265,06
Lohnverrechnungsaufwand	309,00	330,00
Sonstiger betrieblicher Aufwand	221,76	1.780,99
Schadensfälle	100,00	141,54
Reinigungsmaterial	90,08	208,92
Reisekosten	18,18	6,80
Fachliteratur, Zeitschriften	16,00	74,00
Buchwerte abgegangener Sachanlagen	0,07	34.008,20
Vorsteuern nicht abzugsfähig	17.126,77	0,00
Architekturwettbewerb ORG Neubau	0,00	29.934,84
Abbruchkosten Friedhofstraße 32	0,00	23.059,00
Einzelwertberichtigung zu Kundenforderungen	0,00	12.800,73
Beratungsaufwand sonstiger	0,00	10.500,00
	742.186,40	755.110,08

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2014	2013
Zinserträge Sonstige Ausleihungen	646.304,00	0,00
Zinserträge aus Bankguthaben	2.268,55	2.490,02
	648.572,55	2.490,02

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2014	2013
Zinsaufwand Anleihe	544.237,00	0,00
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	71.081,96	64.013,13
Abschreibungen aktiviertes Disagio Anleihe	16.667,00	0,00
Verzugszinsen	7,55	0,30
	631.993,51	64.013,43

V. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft ist beim Landesgericht Wr. Neustadt unter der Nummer FN 281028 b registriert.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2014 waren keine Dienstnehmer (Vorjahr 0) beschäftigt.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter:

- Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.

  Geschäftsführer: Michael Fajkis

Kommanditistin:

- Marktgemeinde Guntramsdorf

MGBL
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CO KG
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Anlagenspiegel

	zu Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				zu Buchwerten	
	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Stand 31.12.14
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund										
a) Grundwert	7.286.312,81	273.749,36	180,00	7.559.882,17	40.192,36	0,00	0,00	40.192,36	7.246.120,46	7.519.689,82
b) Gebäudewert	10.673.642,32	355.833,49	4.000,00	11.025.475,81	1.989.585,25	441.240,92	3.999,99	2.426.826,18	8.684.057,06	8.598.649,62
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	512.481,57	57.725,63	5.955,08	564.252,32	296.384,11	46.547,16	5.955,02	336.976,25	216.097,46	227.276,07
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	29.112,67	1.112.761,21	0,00	1.141.873,88	0,00	0,00	0,00	0,00	29.112,67	1.141.873,88
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	253,83	253,83	0,00	0,00	253,83	253,83	0,00	0,00	0,00
Summe	18.501.549,37	1.800.323,72	10.388,91	20.291.484,18	2.326.161,72	488.041,91	10.208,84	2.803.994,79	16.175.387,65	17.487.489,39
Finanzanlagen										
sonstige Ausleihungen	0,00	24.716.000,00	150.366,00	24.565.634,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.565.634,00
Summe	0,00	24.716.000,00	150.366,00	24.565.634,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.565.634,00
SUMME gesamt	18.501.549,37	26.516.323,72	160.754,91	44.857.118,18	2.326.161,72	488.041,91	10.208,84	2.803.994,79	16.175.387,65	42.053.123,39

MGBL

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CoKG

Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Beilage 1

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m b.H & Co KG

MGBL
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CoKG
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Guntramsdorf, am 18.09.2015

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

Entwicklung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Bezeichnung	ursprüngliche Investitionszuschuss	Auflösungs-dauer	Stand 1.1.2014	Zugänge	Auflösung ausgeschiedene Anlagen	Verbrauch durch Abschreibung	Stand 31.12.2014
zu Sachanlagen:							
Abwasserentsorgungsanlage	129.283,00	22,52 Jahre	103.768,15	0,00	0,00	5.603,03	98.165,12
Korrektur 2013	-3.102,72						
Garderobenschränke	15.000,00	10 Jahre	6.000,00	0,00	0,00	1.500,00	4.500,00
Neue Mittelschule	416.300,00	33,33 Jahre	371.578,87	0,00	0,00	12.864,65	358.714,22
Neue Mittelschule EDV	20.800,00	4 Jahre	5 200,00	0,00	0,00	5.200,00	0,00
Neue Mittelschule Einrichtung	30.300,00	10 Jahre	21.210,00	0,00	0,00	3 030,00	18 180,00
Kindergarten	630.200,00	33,33 Jahre	567.049,74	38.100,00	0,00	20.750,61	584.399,13
Spielplatz	20.384,74	10 Jahre	8.153,99	0,00	0,00	2 038,47	6.115,52
Sporthalle	10.499,72	5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sportplatz	1.715,80	5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sportplatz Kabinen	60.900,00	33,33 Jahre	53.591,28	0,00	0,00	1.827,18	51 764,10
Tennisplatz	108.564,24	20 Jahre	91.093,98	0,00	0,00	5.428,21	85.665,77
SUMME	**1.440.844,78**		**1.227.646,01**	**38.100,00**	**0,00**	**58.242,15**	**1.207.503,86**

Beilage 2

Beilage B

Lagebericht

LAGEBERICHT

ZUM GESCHÄFTSJAHR 2014

der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft ist im Wesentlichen im Geschäftsbereich der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung tätig.

Der Immobilienbestand wurde zum Teil mit Einbringungsvertrag (Sacheinlage) aus dem Jahr 2006 von der Marktgemeinde Guntramsdorf übernommen. Seither erfolgten diverse Investitionen (Kauf „Druckfabrik, Umbau Neue Mittelschule, Umbau Kindergarten V, Kauf Tiefgaragen, Errichtung Oberstufenrealgymnasium-Containerschule).

Das Geschäftsjahr 2014 war unter anderem geprägt von der Fortsetzung der Sanierungsarbeiten in der Druckfabrik (z.B. Umbau Büro „Rücker"), von der Erweiterung des Oberstufenrealgymnasiums (Containerschule) sowie vom Beginn der Errichtung des Oberstufenrealgymnasiums in der Sportplatzstr.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde eine Anleihe mit einem Nominale in Höhe von EUR 30.500.000,00 begeben. Abzüglich des Disagios in Höhe von EUR 1.000.000,00 ergab sich ein Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 29.500.000,00. Die Anleihe wird über eine Laufzeit von 30 Jahren mit einer jährlich fälligen Annuität von je EUR 1.742.465,00 getilgt. Es wurde eine jährliche Verzinsung in Höhe von 3,9% vom Nennwert des aushaftenden Nominales der Schuldverschreibung vereinbart.

Der Emissionserlös wurde zur Finanzierung des Ankaufs von Liegenschaften von der Marktgemeinde Guntramsdorf verwendet. In diesem Zusammenhang wurde ein Kauf- und Baurechtsvertrag abgeschlossen. Insgesamt wurden EUR 24.716.000,00 für den Ankauf der Liegenschaften aufgewendet. Zweck der als Kauf- und Baurechtsvertrages bezeichneten Vereinbarung ist nicht die Übertragung der gegenständlichen Liegenschaften, sondern dient nach dem Willen der Vertragsparteien der Änderung der Finanzierungsstruktur der Marktgemeinde Guntramsdorf und somit der langfristigen Finanzierung.

Da die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG lediglich zivilrechtlicher und nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, erfolgt der Ausweis des Kaufpreises der Liegenschaften in Höhe von EUR 24.716.000,00 unter der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen". Die Tilgung der Ausleihung seitens der Marktgemeinde Guntramsdorf erfolgt quartalsweise im Nachhinein mit einer Annuität von je EUR 435.306,00 (p.a. EUR 1.741.224,00). Es wurde eine jährliche Verzinsung in Höhe von 5,7% vereinbart.

Der restliche Emissionserlös wurde zur Rückführung von Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf, sowie für Transaktionskosten iZm der Restrukturierung der Finanzierungsstruktur verwendet.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Vermögen des Unternehmens befinden sich größtenteils Liegenschaften. Weiters verfügt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag über liquide Mittel iHv EUR 1.073.924,62.

Kennzahlen

	Einheit	2014	2013	2012
Umsatzerlöse	TEUR	675	668	667
Ergebnis nach Steuern	TEUR	0	0	0
Eigenkapital	TEUR	5.096	5.097	5.098
Bilanzsumme	TEUR	46.032	17.400	17.532
Eigenkapitalquote gem. URG	%	11,37	31,52	31,45
Fiktive Schuldentilgungsdauer gem. URG	Jahre	90	25	37
Cash Flow aus operativen Tätigkeit	TEUR	430	428	288

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2014 ein Eigenkapital von EUR 5.096.263,62 auf.

Der Betriebserfolg belief sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf TEUR -17 gegenüber TEUR 62 im Vorjahr. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG einen jährlichen Zuschuss zur Verlustabdeckung von der Marktgemeinde Guntramsdorf erhält. Weiters besteht die Verpflichtung der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft. Es liegt eine fristenkongruente Finanzierung vor.

Die Umsatzerlöse des Unternehmens umfassen im Wesentlichen die Verrechnung von Mieten für diverse Liegenschaften. Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 7 verändert.

2. Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag kam es zu folgenden besonderen Ereignissen und Vorgängen von besonderer Bedeutung, die einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nehmen könnten:

Mit Vorlageantrag vom 10.03.2015 hat die Gesellschaft einen Antrag zur Befassung einer Beschwerde gegen die Festsetzung von Grunderwerbsteuer in Zusammenhang mit der unter Punkt 1. erläuterten Finanzierungstransaktion beim Bundesfinanzgericht eingebracht, wobei unklar ist, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Die Geschäftsführung sowie die rechtlichen Vertretungen der Gesellschaft gehen jedoch vom positiven Ausgang des Verfahrens aus, weshalb keine bilanzielle Vorsorge getroffen wurde. Die diesbezüglichen finanziellen Risiken sind unter Punkt 3. Liquiditätsrisiken beschrieben

3. Voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Risiken des Unternehmens

Prognosebericht

Die Geschäftsführung erwartet für das Jahr 2015 eine stabile Geschäftsentwicklung.

Neu geplant für das Jahr 2015 sind die einer neuen Turnhalle und die Erweiterung der Mittelschule.

Neue Tätigkeiten/der Einstieg in neue Betätigungsfelder, sind für 2015 nicht geplant.

Risikobericht

Liquiditätsrisiken:

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Möglichkeit, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, die Finanzmittel zu beschaffen, die zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen notwendig sind. Liquiditätsrisiken können auch dadurch entstehen, dass ein finanzieller Vermögenswert nicht jederzeit innerhalb kurzer Zeit zu seinem beizulegenden Zeitwert verkauft werden kann.

Ein diesbezügliches Risiko besteht derzeit auf Grund der langfristigen Bankverbindlichkeiten und auf Grund der derzeit verfügbaren Mittel sowie der Verpflichtung der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Abdeckung von Verlusten nicht.

In Zusammenhang mit den unter Punkt 2. beschriebenen besonderen Ereignissen besteht das Risiko auf Grund des anhängigen Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Grunderwerbsteuer in einem Ausmaß von rd. € 865.000,-- zuzüglich allfälliger Nebenansprüchen und Nebenkosten.

Kreditrisiken:

Kreditrisiken ergeben sich aus der Möglichkeit, dass die Gegenpartei einer Transaktion nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Unternehmen daraus ein finanzieller Schaden entsteht. Das maximale Kreditrisiko entspricht den auf der Aktivseite ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerten.

Zinsrisiken:

Risiken aus der Veränderung des Zinsniveaus bestehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung. Da die Gesellschaft einen hohen Fremdfinanzierungsgrad hat, besteht derzeit ein Zinsrisiko. Dieses wurde jedoch dadurch minimiert, da in vielen der Kreditverträge ein fixer Zinssatz vereinbart wurde.

Währungsrisiken:

Die Gesellschaft ist ausschließlich in Euro finanziert und tätigt ausschließlich Geschäfte in Euro. Ein Währungsrisiko besteht nicht.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die Gesellschaft weist originäre Finanzinstrumente in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus. Derivative Finanzinstrumente bestehen nicht. Besondere Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von finanziellen Risiken kommen in diesem Bereich nicht zur Anwendung. Bei der laufenden Geschäftstätigkeit wird auf die Bonität der Geschäftspartner geachtet.

4. Forschung und Entwicklung, Zweigniederlassungen

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von unserer Gesellschaft nicht betrieben. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Gesellschaft vom 29.6.2006 errichtet.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt unter der Nummer 281028b eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung, die Nutzung sowie die Vermietung von Liegenschaften samt in Zusammenhang stehenden beweglichen Gütern.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Komplementär der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist die Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H., Kommanditistin ist die Marktgemeinde Guntramsdorf mit einer Haftsumme von EUR 1.000,00.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2014 von Herrn Michael Fajkis als vertretungsbefugtes Organ der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H. wahrgenommen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Guntramsdorf, am 18. September 2015

Geschäftsführer, Michael Fajkis

Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschafts GmbH
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1
Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162
E-Mail: office@mgbl.at

MGBL
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CO KG
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162
www.mgbl.at, office@mgbl.at

Beilage C

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honoraranfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberichtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatz-ansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Daueraufträgsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Marktgemeinde Guntramsdorf

Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Beilage L4

Marktgemeinde Guntramsdorf

Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Verwaltungsbezirk:	Mödling
Land:	Niederösterreich
Flächenausmaß Gemeindegebiet:	14,87 km²
Einwohnerzahl lt. Volkszählung 2001:	8.421 Personen
Einwohnerzahl HWS per 31.12.2015:	9.293 Personen (2014: 9.264)

Der Rechnungsabschluss 2015 der Marktgemeinde Guntramsdorf ist vom 15.03.2016 bis einschließlich 28.03.2016 gemäß § 83 (2) der N.Ö. Gemeindeordnung (NÖGO) 1973, LGBl. 1000 i.d.F., zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen.

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Gesamt-Ist-Rechnung
Kassenabschluss

(A) Abschluss des Sachbuches

Bezeichnung	(Ü/A Vorjahr)	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A Lfd.Jahr
Ordentlicher Haushalt	(490.624,99)	23.921.961,85	23.278.650,08	643.311,77
Außerordentlicher Haushalt	(3.585.192,92)	21.594.094,39	17.784.791,05	3.809.303,34
Verwahrgelder	(411.517,69)	4.990.979,24	4.213.468,35	777.510,89
Vorschüsse	(158.481,98-)	7.368.204,09	7.766.189,41	397.985,32-
Insgesamt	**(4.328.853,62)**	**57.875.239,57**	**53.043.098,89**	**4.832.140,68**

(B) Abschluss der Zahlungswege

Zahlwegbezeichnung	(Anfangsbestand)	Einnahmen	Ausgaben	Endbestand
01 Barkasse	(7.264,34)	321.662,86	312.868,84	8.794,02
02 Raika Guntramsdorf	(826.633,52)	20.954.367,52	20.413.761,58	540.605,94
03 Österr. Postsparkasse	(6.416,13)	36.451,32	36.053,55	397,77
04 Bank Austria	(6.488,59)	14.488,61	18.711,71	4.223,10-
05 Sparkasse Baden	(80.861,04)	182.000,85	267,80	181.733,05
07 Verrechnung	(0,00)	31.181.102,60	31.181.102,60	0,00
08 Umbuchung	(0,00)	329.276,22	329.276,22	0,00
09 Treuhandkonto Passeyrer	(0,00)	1.414.974,82	1.002,09	1.413.972,73
10 Wr. Privatbank SE	(3.401.190,00)	3.440.914,77	750.054,50	2.690.860,27
11 Festgeld Hypo Bank	(0,00)	0,00	0,00	0,00
19 Eigenverbrauch	(0,00)	0,00	0,00	0,00
20 Innenumsatz	(0,00)	0,00	0,00	0,00
SUMME	**(4.328.853,62)**	**57.875.239,57**	**53.043.098,89**	**4.832.140,68**

(C) Kassabestände per 31.12.

Zahlweg Nr.	Kontonr.	Bankinstitut	Kontoauszug Nr.	Betrag €
01	00000000000	Barkasse	KB30.12.2015	8.794,02
02	00000000091	Raika Guntramsdorf	254/2015	540.605,94

(C) Kassabestände per 31.12.

Zahlweg Nr.	Kontonr.	Bankinstitut	Kontoauszug Nr.	Betrag €
03	00001543700	Österr. Postsparkasse	37/2015	397,77
04	00688003300	Bank Austria	25/2015	4.223,10-
05	01300000500	Sparkasse Baden	19/2015	181.733,05
08	00000000000	Umbuchung		
09	00130186963	Treuhandkonto Passeyrer	10/2015	1.413.972,73
10	01026180005	Wr. Privatbank SE	3/2015	2.690.860,27
11	00000000000	Festgeld Hypo Bank		
19	00000000000	Eigenverbrauch		
20	00000000000	Innenumsatz		

Der vorliegende Rechnungsabschluss enthält alle im Haushaltsjahr 2015 erfolgten Gebarungen.
Er stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Der Kassenverwalter: _____ Bürgermeister: _____

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss überprüft. Er ist sachlich und rechnerisch richtig.

Der Obmann: _____ Guntramsdorf, am: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Haushaltsquerschnitt

	Bezeichnung	Summe OH + AOH	davon 85-89	Summe o.A85-89
	I. Querschnitt			
	Einnahmen der laufenden Gebarung			
10	Eigene Steuern	7.509.711,21	0,00	7.509.711,21
11	Ertragsanteile	6.818.328,14	0,00	6.818.328,14
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinr.	1.515.562,46	1.368.616,60	146.945,86
13	Einnahmen aus Leistungen	2.505.969,40	666.904,41	1.839.064,99
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	683.615,32	499.948,39	183.666,93
15	Lfd. Transferzahlung von Trägern des öffentlichen Rechts	131.095,31	40.567,50	90.527,81
16	Sonstige lfd. Transfereinnahmen	65.012,97	0,00	65.012,97
17	Gewinnentnahmen der Gemeinden von Unternehmungen und marktbest.Betrieben	0,00	0,00	0,00
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	4.574.543,98	875.856,50	3.698.687,48
19	SUMME 1: laufende Einnnahmen	23.803.838,79	3.451.893,40	20.351.945,39
	Ausgaben der laufenden Gebarung			
20	Leistungen für Personal	5.523.341,21	1.247.177,99	4.276.163,22
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	222.919,29	0,00	222.919,29
22	Bezüge der gewählten Organe	463.243,20	0,00	463.243,20
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Handelswaren	442.785,58	91.048,62	351.736,96
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	9.169.942,38	1.412.703,63	7.757.238,75
25	Zinsen für Finanzschulden	75.923,73	75.923,73	0,00
26	Lfd.Transferzahlung an Träger des öffentlichen Rechts	4.687.269,76	0,00	4.687.269,76
27	Sonstige lfd. Transferausgaben	94.992,07	0,00	94.992,07
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbest.Betrieben	0,00	0,00	0,00
29	SUMME 2: laufende Ausgaben	20.680.417,22	2.826.853,97	17.853.563,25
91	SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	3.123.421,57	625.039,43	2.498.382,14
	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	767.795,14	0,00	767.795,14
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00
33	Kapitaltransfer- zahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	604.075,00	0,00	604.075,00
34	sonstige Kapitaltransfer- einnahmen	2.700,00	0,00	2.700,00

	Bezeichnung	Summe OH + AOH	davon 85-89	Summe o.A85-89
39	SUMME 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.374.570,14	0,00	1.374.570,14
	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	10.915.235,89	72.168,85	10.843.067,04
41	Erwerb von bewerglichem Vermögen	96.408,09	29.927,49	66.480,60
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00
43	Kapitaltransfer- zahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	69.786,97	0,00	69.786,97
44	sonstige Kapitaltransfer- ausgaben	3.160.867,36	0,00	3.160.867,36
49	SUMME 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	14.242.298,31	102.096,34	14.140.201,97
92	SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	12.867.728,17-	102.096,34-	12.765.631,83-
	Einnahmen aus Finanztransaktionen			
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00
51	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüsse	2.400,00	0,00	2.400,00
54	Aufnahme von Finanz- schulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	9.500.000,00	0,00	9.500.000,00
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zw Unternehmungen und marktbest. Betrieben	27.741,14	27.741,14	0,00
59	SUMME 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	9.530.141,14	27.741,14	9.502.400,00
	Ausgaben aus Finanztransaktionen			
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	7.500,00	0,00	7.500,00
61	Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	4.100,00	0,00	4.100,00
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	29.575,81	169,49	29.406,32
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	562.661,73	562.661,73	0,00
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zw Unternehmungen und marktbest. Betrieben	27.741,14	0,00	27.741,14
69	SUMME 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	631.578,68	562.831,22	68.747,46
93	SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	8.898.562,46	535.090,08-	9.433.652,54
94	SALDO 4: Jahreergebnis ohne Verrechnung zw. o. und ao. Haushalt	845.744,14-	12.146,99-	833.597,15-

	Bezeichnung	Summe OH + AOH	davon 85-89	Summe o.A85-89
	II. Ableitung des Finanzierungssaldos			
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A85-89 und ohne Finanztransaktionen	0,00	0,00	10.267.249,69-
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	0,00	0,00	12.146,99-
95	Finanzierungssaldo ("Maastrichtergebnis")	0,00	0,00	10.279.396,68-
	III. Übersicht Gesamthaushalt			
80	Einnahmen der lfd. Gebarung und der Vermögensgebarung	34.708.550,07	0,00	0,00
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführung an den ao. Haushalt	1.292.825,89	0,00	0,00
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	4.658.223,75	0,00	0,00
83	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	270.955,31	0,00	0,00
79	Summe 7: Gesamteinnahmen	40.930.555,02	0,00	0,00
84	Ausgaben der lfd. Gebarung und der Vermögens- gebarung	35.554.294,21	0,00	0,00
85	Zuführung an den ao. Haushalt und Rückführung an den o. Haushalt	1.292.825,89	0,00	0,00
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	0,00	0,00	0,00
87	Abwicklung Soll-Überschuß laufendes Jahr	4.083.434,92	0,00	0,00
89	Summe 8: Gesamtausgaben	40.930.555,02	0,00	0,00
99	Administratives Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Gesamtzusammenstellung
Ordentlicher Haushalt
Außerordentlicher Haushalt

Marktgemeinde Guntramsdorf

RECHNUNGSABSCHLUSS

für das Haushaltsjahr 2015

Gegenüberstellung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses

1. Ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Summe der Einnahmen	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.921.961,85	931.541,49	23.211.100	553.418,34
Summe der Ausgaben	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.278.650,08	1.574.853,26	23.211.100	553.418,34
Überschuss - Abgang		0,00		643.311,77			

2. Außerordentlicher Haushalt

Bezeichnung	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Summe der Einnahmen	4.713.055,00	16.895.081,37	21.608.136,37	21.607.720,12	416,25	15.563.100	1.331.981,37
Summe der Ausgaben	4.713.055,00	13.082.601,76	17.795.656,76	17.784.791,05	10.865,71	15.563.100	2.480.498,24-
Überschuss - Abgang		3.812.479,61		3.822.929,07			

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgem .Verwaltung	6.208,46	276.711,16	282.919,62	272.550,95	10.368,67	237.600,00	39.111,16
Gruppe 1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	4.025,30	20.149,23	24.174,53	24.166,37	8,16	25.100,00	4.950,77-
Gruppe 2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	41.462,71	1.008.802,97	1.050.265,68	1.015.279,23	34.986,45	1.035.800,00	26.997,03-
Gruppe 3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	2.477,98	156.146,74	158.624,72	151.707,06	6.917,66	150.300,00	5.846,74
Gruppe 4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG		38.479,65	38.479,65	38.479,65		73.100,00	34.620,35-
Gruppe 5	GESUNDHEIT	7.200,00	2.046,18-	5.153,82	5.153,82		4.000,00	6.046,18-
Gruppe 6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	556,30	40.425,73	40.982,03	40.982,03		51.100,00	10.674,27-
Gruppe 7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-
Gruppe 8	DIENSTLEISTUNGEN	143.845,31	5.073.738,33	5.217.583,64	4.974.167,78	243.415,86	5.022.300,00	51.438,33
Gruppe 9	FINANZWIRTSCHAFT	390.293,92	17.121.503,26	17.511.797,18	16.877.952,49	633.844,69	16.605.500,00	516.003,26
	Summe lfd. Jahr	598.360,01	23.737.520,86	24.335.880,87	23.404.339,38	931.541,49	23.211.100,00	526.420,86
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961000	Istüberschuss	490.624,99		490.624,99	490.624,99			
990004+963000	Sollüberschuss		26.997,48	26.997,48	26.997,48			26.997,48
	Gesamtsumme der Einnahmen	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.921.961,85	931.541,49	23.211.100,00	553.418,34
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		643.311,77	643.311,77		643.311,77		
	Summe Ordentlicher Haushalt Einnahmen	1.088.985,00	24.407.830,11	25.496.815,11	23.921.961,85	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgem .Verwaltung	46.844,44	3.355.810,69	3.402.655,13	3.395.699,29	6.955,84	3.371.900,00	16.089,31-
Gruppe 1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	13.349,26	229.053,81	242.403,07	241.731,25	671,82	229.400,00	346,19-
Gruppe 2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	46.013,94	3.616.783,22	3.662.797,16	3.585.711,56	77.085,60	3.559.700,00	57.083,22
Gruppe 3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	10.229,62	743.862,51	754.092,13	600.054,77	154.037,36	637.700,00	106.162,51
Gruppe 4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	2.146,75	2.145.949,16	2.148.095,91	2.147.178,79	917,12	2.140.100,00	5.849,16
Gruppe 5	GESUNDHEIT	5.127,48	2.593.810,08	2.598.937,56	2.596.233,92	2.703,64	2.568.500,00	25.310,08
Gruppe 6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	4.653,59	166.104,00	170.757,59	144.401,24	26.356,35	177.100,00	10.996,00-
Gruppe 7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		263.194,68	263.194,68	263.194,68		227.500,00	35.694,68
Gruppe 8	DIENSTLEISTUNGEN	104.661,70	7.128.414,13	7.233.075,83	7.106.589,33	126.486,50	7.122.500,00	5.914,13
Gruppe 9	FINANZWIRTSCHAFT	828.960,74	3.521.536,06	4.350.496,80	3.170.857,77	1.179.639,03	3.176.700,00	344.836,06
	Summe lfd. Jahr	1.061.987,52	23.764.518,34	24.826.505,86	23.251.652,60	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963000	Sollüberschuss	26.997,48		26.997,48	26.997,48			
	Gesamtsumme der Ausgaben	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.278.650,08	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		643.311,77	643.311,77	643.311,77			
	Summe Ordentlicher Haushalt Ausgaben	1.088.985,00	24.407.830,11	25.496.815,11	23.921.961,85	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
007	Straßenbau		1.069.645,37	1.069.645,37	1.069.645,37		2.000.000,00	930.354,63-
009	Kanalbau		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
010	Naturschutz		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
011	An- und Verkauf von Grundstücken	22.498,14	146.668,92	169.167,06	168.750,81	416,25	541.500,00	394.831,08-
014	Öffentliche WC-Anlagen		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
015	Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80		603.992,02	603.992,02	603.992,02			603.992,02
028	Feuerwehr						32.000,00	32.000,00-
030	Volksschule II						35.800,00	35.800,00-
036	Amtsgebäude		9.826.499,41	9.826.499,41	9.826.499,41		11.000.000,00	1.173.500,59-
038	Wohnanlage Kirchengasse						304.000,00	304.000,00-
039	Wegeerhaltung		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
044	Stadterneuerung							
049	Teiche - Anlagenausbau						150.000,00	150.000,00-
055	Sanierung Kinderspielplätze		42.153,08	42.153,08	42.153,08			42.153,08
058	Hochwasserschutzmaßnahmen						630.000,00	630.000,00-
062	Öffentliche Beleuchtung							
063	Equal-Projekt		425,00	425,00	425,00			425,00
066	Rettungsdienste		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
071	Beteiligungen an Unternehmungen	1.082.865,80	17.134,20	1.100.000,00	1.100.000,00			17.134,20
072	Aufschließung Universale Grundstücke							
073	Brücken		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
075	Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik							
077	ORG Guntramsdorf		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe lfd. Jahr	1.105.363,94	12.263.855,10	13.369.219,04	13.368.802,79	416,25	15.201.100,00	2.937.244,90-
990000+961000	Istüberschuss	3.607.691,06		3.607.691,06	3.607.691,06			
990000+963000	Sollüberschuss		4.631.226,27	4.631.226,27	4.631.226,27		362.000,00	4.269.226,27
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
	Gesamtsumme der Einnahmen	4.713.055,00	16.895.081,37	21.608.136,37	21.607.720,12	416,25	15.563.100,00	1.331.981,37
990005+964000	Abwicklung Soll-Abgänge laufendes Jahr		270.955,31	270.955,31		270.955,31		270.955,31

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
007	Straßenbau	1.008,93	1.142.499,95	1.143.508,88	1.143.508,88		2.000.000,00	857.500,05-
009	Kanalbau		72.168,85	72.168,85	72.168,85			72.168,85
010	Naturschutz		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
011	An- und Verkauf von Grundstücken		146.668,92	146.668,92	146.668,92		612.500,00	465.831,08-
014	Öffentliche WC-Anlagen		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
015	Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80	31.398,49	290.019,29	321.417,78	321.417,78			290.019,29
028	Feuerwehr		43.903,85	43.903,85	43.903,85		32.000,00	11.903,85
030	Volksschule II						35.800,00	35.800,00-
036	Amtsgebäude	10.547,17	9.826.499,41	9.837.046,58	9.835.934,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-
038	Wohnanlage Kirchengasse						304.000,00	304.000,00-
039	Wegeerhaltung		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
044	Stadterneuerung		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
049	Teiche - Anlagenausbau						150.000,00	150.000,00-
055	Sanierung Kinderspielplätze		72.953,08	72.953,08	72.953,08			72.953,08
058	Hochwasserschutzmaßnahmen	15.876,00	154.196,88	170.072,88	160.319,17	9.753,71	630.000,00	475.803,12-
062	Öffentliche Beleuchtung		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
063	Equal-Projekt	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
066	Rettungsdienste		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
071	Beteiligungen an Unternehmungen							
072	Aufschließung Universale Grundstücke		90.077,09	90.077,09	90.077,09		291.000,00	200.922,91-
073	Brücken		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
075	Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik		740.123,31	740.123,31	740.123,31			740.123,31
077	ORG Guntramsdorf		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe lfd. Jahr	59.330,59	13.082.601,76	13.141.932,35	13.131.066,64	10.865,71	15.563.100,00	2.480.498,24-
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990000-962000	Istabgang	22.498,14		22.498,14	22.498,14			
990000-963000	Sollüberschuss	4.631.226,27		4.631.226,27	4.631.226,27			
	Gesamtsumme der Ausgaben	4.713.055,00	13.082.601,76	17.795.656,76	17.784.791,05	10.865,71	15.563.100,00	2.480.498,24-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
990005+962000	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		261.617,85	261.617,85	261.617,85			
990005+961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		4.084.546,92	4.084.546,92		4.084.546,92		
	Summe Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
990005-962000	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		261.617,85	261.617,85		261.617,85		
990005-963000	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		4.083.434,92	4.083.434,92		4.083.434,92		4.083.434,92
990005-961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		4.084.546,92	4.084.546,92	4.084.546,92			
	Summe Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Einzelnachweis
Ordentlicher Haushalt

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0	**Vertretungskörper u. allgem .Verwaltung**							
00	Vertretungskörper							
000	Gewählte Gemeindeorgane							
00000	Gewählte Gemeindeorgane							
000000+868000	Pensionsbeitrag des Bürgermeisters		10.263,33	10.263,33	10.263,33			10.263,33
	Summe Teilabschnitt 00000		10.263,33	10.263,33	10.263,33			10.263,33
	Summe Unterabschnitt 000		10.263,33	10.263,33	10.263,33			10.263,33
	Summe Abschnitt 00		10.263,33	10.263,33	10.263,33			10.263,33
01	Hauptverwaltung							
010	Zentralamt							
01000	Zentralamt							
010000+817001	Personalkostenersätze	30,66	52.192,98	52.223,64	49.049,19	3.174,45	53.500,00	1.307,02-
010000+817910	Kostenersätze f. Herst. v. Fotokopien		76,93	76,93	76,93		300,00	223,07-
010000+828000	Rückersätze von Ausgaben		213,85	213,85	213,85			213,85
010000+829000	Sonstige Einnahmen		997,63	997,63	851,93	145,70	100,00	897,63
010000+829100	Einnahmen Kfz-Verleih		370,93	370,93	370,93		100,00	270,93
010000+868100	Pensionsbeitrag der Pragm. Bediensteten		8.044,85	8.044,85	8.044,85		8.500,00	455,15-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0	**Vertretungskörper u. allgem .Verwaltung**							
00	Vertretungskörper							
000	Gewählte Gemeindeorgane							
00000	Gewählte Gemeindeorgane							
000000-670000	Versicherungen		5.241,04	5.241,04	5.241,04		5.100,00	141,04
000000-721000	Bezüge der Organe		442.652,12	442.652,12	442.652,12		451.000,00	8.347,88-
000000-721100	Diäten, Reisegebühren		128,00	128,00	128,00		2.500,00	2.372,00-
000000-721300	Dienstgeberbeiträge f. Gem.Organe		20.463,08	20.463,08	20.463,08		15.000,00	5.463,08
000000-723000	Amtspauschalien, Repräsentationen		1.454,44	1.454,44	1.454,44		3.000,00	1.545,56-
000000-729000	Sonstige Ausgaben		986,51	986,51	930,51	56,00	500,00	486,51
000000-757000	Schulung der Gemeindefunktionäre		2.146,00	2.146,00	2.146,00		1.500,00	646,00
000000-760000	Pensionen und sonstige Ruhebezüge		11.824,69	11.824,69	11.824,69		12.000,00	175,31-
	Summe Teilabschnitt 00000		484.895,88	484.895,88	484.839,88	56,00	490.600,00	5.704,12-
	Summe Unterabschnitt 000		484.895,88	484.895,88	484.839,88	56,00	490.600,00	5.704,12-
	Summe Abschnitt 00		484.895,88	484.895,88	484.839,88	56,00	490.600,00	5.704,12-
01	Hauptverwaltung							
010	Zentralamt							
01000	Zentralamt							
010000-042000	Amtsausstattung		443,88	443,88	443,88		500,00	56,12-
010000-400000	Dienstkleidung		1.056,19	1.056,19	1.056,19		1.000,00	56,19
010000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		294,01	294,01	294,01		500,00	205,99-
010000-452000	Treibstoffe	608,41	7.138,66	7.747,07	7.051,03	696,04	9.200,00	2.061,34-
010000-456000	Büromittel		4.380,73	4.380,73	3.760,23	620,50	8.000,00	3.619,27-
010000-457000	Gesetzblätter, Zeitschriften, Formulare		1.547,35	1.547,35	1.547,35		1.000,00	547,35
010000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	53,01	1.628,33	1.681,34	1.681,34		1.500,00	128,33
010000-500000	Bezüge Beamte		73.123,30	73.123,30	73.123,30		70.000,00	3.123,30
010000-510000	Bezüge VB		213.190,43	213.190,43	213.190,43		182.000,00	31.190,43
010000-510900	Abfertigungen VB		42.549,29	42.549,29	42.549,29		39.300,00	3.249,29
010000-520000	Bezüge SV		221.891,25	221.891,25	221.891,25		223.600,00	1.708,75-
010000-520900	Abfertigung SV		30.960,53	30.960,53	30.960,53			30.960,53
010000-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		6.071,09	6.071,09	6.071,09			6.071,09
010000-522000	Bezüge Ferialpraktikanten und sonstige Angestellte		8.184,83	8.184,83	8.184,83		13.000,00	4.815,17-

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
010000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		1.911,20	1.911,20	1.896,20	15,00	5.000,00	3.088,80-
010000-565000	Mehrleistungsvergütungen		32.654,75	32.654,75	32.654,75		45.000,00	12.345,25-
010000-569000	Sonstige Nebengebühren		3.986,84	3.986,84	3.986,84		5.500,00	1.513,16-
010000-581000	DGB Sozialversicherung		83.701,94	83.701,94	83.701,94		69.100,00	14.601,94
010000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		24.528,84	24.528,84	24.528,84		21.800,00	2.728,84
010000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		4.829,74	4.829,74	4.829,74		3.500,00	1.329,74
010000-590000	Freiwillige Sozialleistungen		7.754,18	7.754,18	7.754,18		600,00	7.154,18
010000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen						100,00	100,00-
010000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge	27,80	3.886,24	3.914,04	3.801,74	112,30	8.000,00	4.113,76-
010000-630000	Postgebühren	4.086,77	22.862,40	26.949,17	26.949,17		35.000,00	12.137,60-
010000-631000	Telekommunikationsdienste	805,79	5.336,34	6.142,13	5.375,47	766,66	9.000,00	3.663,66-
010000-640000	Rechtskosten		10.718,00	10.718,00	10.718,00		1.000,00	9.718,00
010000-642000	Beratungskosten		31.856,03	31.856,03	31.856,03		1.200,00	30.656,03
010000-670000	Versicherungen		6.618,60	6.618,60	6.618,60		7.000,00	381,40-
010000-701001	Mieten Fresh Water	136,22	544,88	681,10	544,88	136,22	500,00	44,88
010000-701004	Mieten Telefonanlage / Kapsch		11.407,60	11.407,60	11.407,60		11.500,00	92,40-
010000-701007	Miete Carport, MGBL GmbH & Co KG		3.936,48	3.936,48	3.936,48		3.900,00	36,48
010000-701008	Miete Parkplatz, MGBL GmbH & Co KG		706,14	706,14	706,14			706,14
010000-702005	Leasingraten Lancia Voyager MGBL LV 50170/0100 E: 31.12.2018						7.500,00	7.500,00-
010000-702006	Leasingraten Fiat Ducato 150 MGBL GmbH LV 50280/0100 E: 30.08.2019		7.205,76	7.205,76	7.205,76		7.200,00	5,76
010000-702007	Leasingraten MGBL Lancia Voyager 2,8 CRD LV 50380 01.12.2014-30.11.2020	711,68	7.828,48	8.540,16	8.540,16			7.828,48
010000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG		40,56	40,56	40,56		200,00	159,44-
010000-723000	Amtspauschalien, Repräsentationen		3.995,66	3.995,66	3.995,66		4.000,00	4,34-
010000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	26.897,19	91.116,17	118.013,36	118.013,36		110.000,00	18.883,83-
010000-728001	Personalkostenersätze an MGBL Personalkostenersätze an ASB						100,00	100,00-
010000-728020	Schulung		1.579,96	1.579,96	1.579,96		2.000,00	420,04-
010000-728200	Rundfunk- u. Fernsehgebühren		449,36	449,36	449,36		400,00	49,36
010000-728500	Leistungsaufträge Filmherstellung (Aufzeichnungen GR-Sitzungen)		1.680,00	1.680,00	1.680,00			1.680,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 01000	30,66	61.897,17	61.927,83	58.607,68	3.320,15	62.500,00	602,83-
	Summe Unterabschnitt 010	30,66	61.897,17	61.927,83	58.607,68	3.320,15	62.500,00	602,83-
016	Elektronische Datenverarbeitung							
01600	Elektronische Datenverarbeitung							
016000+829000	Sonstige Einnahmen		60,00	60,00	60,00		100,00	40,00-
	Summe Teilabschnitt 01600		60,00	60,00	60,00		100,00	40,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
010000-729000	Sonstige Ausgaben	487,18	23.623,26	24.110,44	23.911,87	198,57	28.000,00	4.376,74-
010000-729099	Interne Leistungsverrechnung		1.532,01	1.532,01	1.532,01		2.500,00	967,99-
	Summe Teilabschnitt 01000	33.814,05	1.008.751,29	1.042.565,34	1.040.020,05	2.545,29	939.200,00	69.551,29
	Summe Unterabschnitt 010	33.814,05	1.008.751,29	1.042.565,34	1.040.020,05	2.545,29	939.200,00	69.551,29
016	Elektronische Datenverarbeitung							
01600	Elektronische Datenverarbeitung							
016000-043000	Betriebsausstattung Hard- und Software	9.516,59	32.875,38	42.391,97	42.391,97		30.000,00	2.875,38
016000-043600	Betriebsausstattung						100,00	100,00-
016000-400000	Dienstkleidung		218,41	218,41	218,41			218,41
016000-400100	Geringwertige Wirtschaftsgüter		81,03	81,03	81,03		300,00	218,97-
016000-401000	Verbrauchsmaterial		5.523,43	5.523,43	5.523,43		5.500,00	23,43
016000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		37,05	37,05	37,05		200,00	162,95-
016000-510000	Bezüge VB		10.247,08	10.247,08	10.247,08		9.000,00	1.247,08
016000-560000	Reisegebühren		463,14	463,14	463,14		100,00	363,14
016000-565000	Mehrleistungsvergütung		3.798,28	3.798,28	3.798,28		4.500,00	701,72-
016000-581000	DGB Sozialversicherung		2.758,35	2.758,35	2.758,35		2.500,00	258,35
016000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		632,04	632,04	632,04		600,00	32,04
016000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		156,80	156,80	156,80		100,00	56,80
016000-618000	Instandhaltung von sonstigen Anlage		28.001,81	28.001,81	27.929,53	72,28	30.000,00	1.998,19-
016000-631000	Telekommunikationsdienste Providerkosten Internet	51,99	3.461,12	3.513,11	3.481,19	31,92	4.500,00	1.038,88-
016000-701001	Mieten Multifunktionsgeräte Kieninger&Lagler Amtsgebäude		15.504,75	15.504,75	15.504,75		18.000,00	2.495,25-
016000-701002	Mieten Multifunktionsgeräte Kieninger&Lagler ASB		0,01	0,01	0,01		500,00	499,99-
016000-701003	Mieten Multifunktionsgeräte Kieninger&Lagler MGBL		0,05	0,05	0,05		3.000,00	2.999,95-
016000-728000	Entgelte für Leistungen auf fremden Datenverarbeitsanlagen	421,25	1.286,88	1.708,13	1.708,13		5.800,00	4.513,12-
016000-728020	Schulung		328,04	328,04	328,04		200,00	128,04
016000-729000	sonstige Ausgaben		274,86	274,86	274,86		300,00	25,14-
	Summe Teilabschnitt 01600	9.989,83	105.648,51	115.638,34	115.534,14	104,20	115.200,00	9.551,49-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 016		60,00	60,00	60,00		100,00	40,00-
019	Repräsentation							
01900	Repräsentation							
	Summe Teilabschnitt 01900							
	Summe Unterabschnitt 019							
	Summe Abschnitt 01	30,66	61.957,17	61.987,83	58.667,68	3.320,15	62.600,00	642,83-
02	Hauptverwaltung							
021	Statistisches Amt							
02100	Statistisches Amt							
021000+817000	Ersatz für statistische Erhebungen		98,02	98,02	98,02		100,00	1,98-
	Summe Teilabschnitt 02100		98,02	98,02	98,02		100,00	1,98-
	Summe Unterabschnitt 021		98,02	98,02	98,02		100,00	1,98-
022	Standesamt und Staatsbürgerschaft							
02200	Standesamt und Staatsbürgerschaft							
022000+829000	Sonstige Einnahmen Guthaben lt. RA Vorjahr		845,08	845,08	845,08		3.500,00	2.654,92-
	Summe Teilabschnitt 02200		845,08	845,08	845,08		3.500,00	2.654,92-
	Summe Unterabschnitt 022		845,08	845,08	845,08		3.500,00	2.654,92-
023	Einwohneramt							
02300	Einwohneramt							
023000+829000	Sonstige Einnahmen (Weiterverr. an IMD)	58,50	914,90	973,40	908,90	64,50	1.500,00	585,10-
	Summe Teilabschnitt 02300	58,50	914,90	973,40	908,90	64,50	1.500,00	585,10-
	Summe Unterabschnitt 023	58,50	914,90	973,40	908,90	64,50	1.500,00	585,10-
024	Wahlamt							
02400	Wahlamt							
024000+817000	Kostenersätze		15.267,64	15.267,64	15.267,64		11.500,00	3.767,64
024000+817100	Kostenersatz für Wahlen		44,08	44,08	44,08			44,08
	Summe Teilabschnitt 02400		15.311,72	15.311,72	15.311,72		11.500,00	3.811,72
	Summe Unterabschnitt 024		15.311,72	15.311,72	15.311,72		11.500,00	3.811,72
025	Staatsbürgerschaft							
02500	Staatsbürgerschaft							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 016	9.989,83	105.648,51	115.638,34	115.534,14	104,20	115.200,00	9.551,49-
019	Repräsentation							
01900	Repräsentation							
019000-723100	Repräsentationsaufwand		5.947,78	5.947,78	5.909,18	38,60	13.000,00	7.052,22-
019000-723200	Diverse Feiern		14.858,30	14.858,30	14.608,30	250,00	13.000,00	1.858,30
	Summe Teilabschnitt 01900		20.806,08	20.806,08	20.517,48	288,60	26.000,00	5.193,92-
	Summe Unterabschnitt 019		20.806,08	20.806,08	20.517,48	288,60	26.000,00	5.193,92-
	Summe Abschnitt 01	43.803,88	1.135.205,88	1.179.009,76	1.176.071,67	2.938,09	1.080.400,00	54.805,88
02	Hauptverwaltung							
021	Statistisches Amt							
02100	Statistisches Amt							
	Summe Teilabschnitt 02100							
	Summe Unterabschnitt 021							
022	Standesamt und Staatsbürgerschaft							
02200	Standesamt und Staatsbürgerschaft							
022000-752000	Beitrag an Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mödling		72.123,25	72.123,25	72.123,25		44.600,00	27.523,25
	Summe Teilabschnitt 02200		72.123,25	72.123,25	72.123,25		44.600,00	27.523,25
	Summe Unterabschnitt 022		72.123,25	72.123,25	72.123,25		44.600,00	27.523,25
023	Einwohneramt							
02300	Einwohneramt							
	Summe Teilabschnitt 02300							
	Summe Unterabschnitt 023							
024	Wahlamt							
02400	Wahlamt							
024000-728000	Kosten	844,18	12.028,00	12.872,18	12.872,18		22.000,00	9.972,00-
024000-729099	Interne Leistungsverrechnung		854,46	854,46	854,46		1.000,00	145,54-
	Summe Teilabschnitt 02400	844,18	12.882,46	13.726,64	13.726,64		23.000,00	10.117,54-
	Summe Unterabschnitt 024	844,18	12.882,46	13.726,64	13.726,64		23.000,00	10.117,54-
025	Staatsbürgerschaft							
02500	Staatsbürgerschaft							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
025000+829000	Sonstige Einnahmen Guthaben lt. RA Vorjahr						1.600,00	1.600,00-
	Summe Teilabschnitt 02500						1.600,00	1.600,00-
	Summe Unterabschnitt 025						1.600,00	1.600,00-
029	Amtsgebäude							
02900	Amtsgebäude							
029000+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		88.603,56	88.603,56	88.603,56		88.500,00	103,56
029000+824001	Einnahmen aus Vermietung R4G - ASB		3.832,44	3.832,44	3.832,44		3.800,00	32,44
029000+824002	Einnahmen aus Vermietung MGBL GmbH R4G		6.887,92	6.887,92	6.887,92		7.000,00	112,08-
029000+824003	Einnahmen aus Vermietung R4G MGBL GmbH & Co KG		9.902,95	9.902,95	9.902,95		9.200,00	702,95
029000+824004	Einnahmen aus Vermietung R4G BgA Müllbeseitigung		5.512,20	5.512,20	5.512,20		5.500,00	12,20
029000+824005	Einnahmen aus Vermietung R4G BgA Wohn- u. Geschäftsgebäude		5.600,00	5.600,00	5.600,00		5.600,00	
029000+824040	Miete - Mobilkom, T-Mobile		3.058,79	3.058,79	3.058,79			3.058,79
029000+829000	Sonstige Einnahmen		21.814,03	21.814,03	21.814,03		1.000,00	20.814,03

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
025000-752000	Beitrag an Fachverband						19.800,00	19.800,00-
	Summe Teilabschnitt 02500						19.800,00	19.800,00-
	Summe Unterabschnitt 025						19.800,00	19.800,00-
029	Amtsgebäude							
02900	Amtsgebäude							
029000-043000	Einrichtung						5.000,00	5.000,00-
029000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		278,62	278,62	278,62		1.000,00	721,38-
029000-454000	Reinigungsmittel		2.804,75	2.804,75	2.804,75		100,00	2.704,75
029000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	154,98	1.659,17	1.814,15	1.814,15		5.500,00	3.840,83-
029000-600000	Stromkosten		7.157,19	7.157,19	7.157,19		20.000,00	12.842,81-
029000-601000	Gaskosten						7.000,00	7.000,00-
029000-602000	Wassergebühren		129,87	129,87	129,87		700,00	570,13-
029000-614000	Instandhaltung der Gebäude	80,51	12.839,12	12.919,63	12.202,72	716,91	5.000,00	7.839,12
029000-618000	Instandhaltung der Einrichtung	35,95	439,10	475,05	438,42	36,63	500,00	60,90-
029000-641000	Beratungs- und SV Honorare		1.238,77	1.238,77	1.238,77		100,00	1.138,77
029000-670000	Versicherungen		2.733,68	2.733,68	2.733,68		3.000,00	266,32-
029000-701001	Miete Räumlichkeiten Rathaus R4G		434.943,60	434.943,60	434.943,60		435.000,00	56,40-
029000-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 2294 GSt 118		239.062,12	239.062,12	239.062,12		239.100,00	37,88-
029000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen gem. FAG / SA 6541 Obj. 1		610,32	610,32	610,32		800,00	189,68-
029000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Reinigung)		97.724,16	97.724,16	97.724,16		90.000,00	7.724,16
029000-729000	Sonstige Ausgaben	57,20	1.042,70	1.099,90	944,22	155,68	500,00	542,70
029000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		151,12	151,12	151,12			151,12
029000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		2.818,00	2.818,00	2.818,00		10.000,00	7.182,00-
029000-729500	Betriebskosten - Räumlichkeiten Verwaltung R4G		77.207,40	77.207,40	77.207,40		100.000,00	22.792,60-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 02900		145.211,89	145.211,89	145.211,89		120.600,00	24.611,89
	Summe Unterabschnitt 029		145.211,89	145.211,89	145.211,89		120.600,00	24.611,89
	Summe Abschnitt 02	58,50	162.381,61	162.440,11	162.375,61	64,50	138.800,00	23.581,61
03	Bauverwaltung							
030	Bauamt							
03000	Bauamt							
030000+817001	Personalkostenersätze	6.119,30	24.523,45	30.642,75	23.658,73	6.984,02	31.000,00	6.476,55-
030000+829000	Sonstige Einnahmen		5.045,74	5.045,74	5.045,74		100,00	4.945,74
030000+864000	Lauf. Transf.zlg. von sonstigen Trägern Öffentl. Rechts (AMS)		10.139,86	10.139,86	10.139,86			10.139,86
	Summe Teilabschnitt 03000	6.119,30	39.709,05	45.828,35	38.844,33	6.984,02	31.100,00	8.609,05

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 02900	328,64	882.839,69	883.168,33	882.259,11	909,22	923.300,00	40.460,31-
	Summe Unterabschnitt 029	328,64	882.839,69	883.168,33	882.259,11	909,22	923.300,00	40.460,31-
	Summe Abschnitt 02	1.172,82	967.845,40	969.018,22	968.109,00	909,22	1.010.700,00	42.854,60-
03	Bauverwaltung							
030	Bauamt							
03000	Bauamt							
030000-043600	Betriebsausstattung						300,00	300,00-
030000-400000	Dienstkleidung		421,53	421,53	421,53		400,00	21,53
030000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
030000-456000	Büromittel		1.173,85	1.173,85	1.137,16	36,69	6.000,00	4.826,15-
030000-457000	Gesetzblätter, Zeitschriften, Formulare	360,32	852,05	1.212,37	1.212,37		300,00	552,05
030000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		64,04	64,04	64,04		100,00	35,96-
030000-510000	Bezüge VB		82.079,76	82.079,76	82.079,76		90.400,00	8.320,24-
030000-520000	Bezüge SV		125.207,38	125.207,38	125.207,38		120.200,00	5.007,38
030000-522000	Bezüge Ferialpraktikanten		618,83	618,83	618,83		2.300,00	1.681,17-
030000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		1.227,88	1.227,88	1.227,88		800,00	427,88
030000-565000	Mehrleistungsvergütungen		13.082,83	13.082,83	13.082,83		15.000,00	1.917,17-
030000-566000	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen		4.732,02	4.732,02	4.732,02		5.400,00	667,98-
030000-569000	Sonstige Nebengebühren						600,00	600,00-
030000-581000	DBG Sozialversicherung		42.665,42	42.665,42	42.665,42		40.200,00	2.465,42
030000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		5.870,52	5.870,52	5.870,52		9.500,00	3.629,48-
030000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		41,52	41,52	41,52		100,00	58,48-
030000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen						100,00	100,00-
030000-616100	Service für EDV-Anlage	1.118,91	14.696,12	15.815,03	15.815,03		10.000,00	4.696,12
030000-631000	Telekommunikationsdienste	22,43	3.507,20	3.529,63	3.497,25	32,38	2.900,00	607,20
030000-640000	Rechtskosten		23.981,62	23.981,62	23.981,62		10.000,00	13.981,62
030000-723000	Amtspauschalien, Repräsentationen		1.077,70	1.077,70	928,20	149,50	1.000,00	77,70
030000-728020	Schulung		1.907,08	1.907,08	1.907,08		500,00	1.407,08
030000-729000	Sonstige Ausgaben		216,62	216,62	216,62		500,00	283,38-
	Summe Teilabschnitt 03000	1.501,66	323.423,97	324.925,63	324.707,06	218,57	316.700,00	6.723,97

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 030	6.119,30	39.709,05	45.828,35	38.844,33	6.984,02	31.100,00	8.609,05
031	Raumordnung und Raumplanung							
03100	Raumordnung und Raumplanung							
	Summe Teilabschnitt 03100							
	Summe Unterabschnitt 031							
032	Vermessungsamt							
03200	Vermessungsamt							
	Summe Teilabschnitt 03200							
	Summe Unterabschnitt 032							
	Summe Abschnitt 03	6.119,30	39.709,05	45.828,35	38.844,33	6.984,02	31.100,00	8.609,05
06	Sonstige Massnahmen							
060	Beitr.an Veb.,Vereine u.Organisationen							
06000	Beitr.an Veb.,Vereine u.Organisationen							
060000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 06000						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 060						100,00	100,00-
061	Sonstige Subventionen							
06100	Sonstige Subventionen							
	Summe Teilabschnitt 06100							
	Summe Unterabschnitt 061							
062	Ehrungen und Auszeichnungen							
06200	Ehrungen und Auszeichnungen							
	Summe Teilabschnitt 06200							
	Summe Unterabschnitt 062							
063	Städtekontakte und Partnerschaften							
06300	Städtekontakte und Partnerschaften							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 030	1.501,66	323.423,97	324.925,63	324.707,06	218,57	316.700,00	6.723,97
031	Raumordnung und Raumplanung							
03100	Raumordnung und Raumplanung							
031000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Planungskosten, etc.)		53.277,21	53.277,21	53.277,21		45.000,00	8.277,21
	Summe Teilabschnitt 03100		53.277,21	53.277,21	53.277,21		45.000,00	8.277,21
	Summe Unterabschnitt 031		53.277,21	53.277,21	53.277,21		45.000,00	8.277,21
032	Vermessungsamt							
03200	Vermessungsamt							
032000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Kosten für Zivilgeometer)	366,08	41.101,20	41.467,28	40.382,48	1.084,80	20.000,00	21.101,20
	Summe Teilabschnitt 03200	366,08	41.101,20	41.467,28	40.382,48	1.084,80	20.000,00	21.101,20
	Summe Unterabschnitt 032	366,08	41.101,20	41.467,28	40.382,48	1.084,80	20.000,00	21.101,20
	Summe Abschnitt 03	1.867,74	417.802,38	419.670,12	418.366,75	1.303,37	381.700,00	36.102,38
06	Sonstige Massnahmen							
060	Beitr.an Veb.,Vereine u.Organisationen							
06000	Beitr.an Veb.,Vereine u.Organisationen							
060000-726000	Mitgliedsbeiträge an Institutionen		57.931,43	57.931,43	56.245,27	1.686,16	90.000,00	32.068,57-
060000-729000	Sonstige Ausgaben		1.250,18	1.250,18	1.250,18		500,00	750,18
	Summe Teilabschnitt 06000		59.181,61	59.181,61	57.495,45	1.686,16	90.500,00	31.318,39-
	Summe Unterabschnitt 060		59.181,61	59.181,61	57.495,45	1.686,16	90.500,00	31.318,39-
061	Sonstige Subventionen							
06100	Sonstige Subventionen							
061000-777000	Subventionen		37.913,00	37.913,00	37.913,00		45.000,00	7.087,00-
	Summe Teilabschnitt 06100		37.913,00	37.913,00	37.913,00		45.000,00	7.087,00-
	Summe Unterabschnitt 061		37.913,00	37.913,00	37.913,00		45.000,00	7.087,00-
062	Ehrungen und Auszeichnungen							
06200	Ehrungen und Auszeichnungen							
062000-728010	Ehrungen und Auszeichnungen		21.297,57	21.297,57	21.297,57		20.500,00	797,57
	Summe Teilabschnitt 06200		21.297,57	21.297,57	21.297,57		20.500,00	797,57
	Summe Unterabschnitt 062		21.297,57	21.297,57	21.297,57		20.500,00	797,57
063	Städtekontakte und Partnerschaften							
06300	Städtekontakte und Partnerschaften							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 06300							
	Summe Unterabschnitt 063							
	Summe Abschnitt 06						100,00	100,00-
07	Sontige Mittel							
070	Verfügungsmittel							
07000	Verfügungsmittel							
	Summe Teilabschnitt 07000							
	Summe Unterabschnitt 070							
	Summe Abschnitt 07							
08	Pensionen							
080	Pensionen							
08000	Pensionen							
	Summe Teilabschnitt 08000							
	Summe Unterabschnitt 080							
	Summe Abschnitt 08							
09	Personalbetreuung							
090	Bezugsvorschüsse und Darlehen							
09000	Bezugsvorschüsse und Darlehen							
090000+256000	Nichtinvestitionsfördernde Bezugsvorschüsse		2.400,00	2.400,00	2.400,00		5.000,00	2.600,00-
	Summe Teilabschnitt 09000		2.400,00	2.400,00	2.400,00		5.000,00	2.600,00-
	Summe Unterabschnitt 090		2.400,00	2.400,00	2.400,00		5.000,00	2.600,00-
091	Personalausbildung							
09100	Personalausbildung							
	Summe Teilabschnitt 09100							
	Summe Unterabschnitt 091							
094	Gemeinschaftspflege							
09400	Gemeinschaftspflege							
	Summe Teilabschnitt 09400							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
063000-723300	Repräsentationsausgaben						1.000,00	1.000,00-
	Summe Teilabschnitt 06300						1.000,00	1.000,00-
	Summe Unterabschnitt 063						1.000,00	1.000,00-
	Summe Abschnitt 06	118.392,18	118.392,18	116.706,02	1.686,16		157.000,00	38.607,82-
07	Sontige Mittel							
070	Verfügungsmittel							
07000	Verfügungsmittel							
070000-729000	Sonstige Ausgaben	1.082,24	1.082,24	1.019,24	63,00		5.000,00	3.917,76-
	Summe Teilabschnitt 07000	1.082,24	1.082,24	1.019,24	63,00		5.000,00	3.917,76-
	Summe Unterabschnitt 070	1.082,24	1.082,24	1.019,24	63,00		5.000,00	3.917,76-
	Summe Abschnitt 07	1.082,24	1.082,24	1.019,24	63,00		5.000,00	3.917,76-
08	Pensionen							
080	Pensionen							
08000	Pensionen							
080000-760000	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	211.094,60	211.094,60	211.094,60			230.000,00	18.905,40-
	Summe Teilabschnitt 08000	211.094,60	211.094,60	211.094,60			230.000,00	18.905,40-
	Summe Unterabschnitt 080	211.094,60	211.094,60	211.094,60			230.000,00	18.905,40-
	Summe Abschnitt 08	211.094,60	211.094,60	211.094,60			230.000,00	18.905,40-
09	Personalbetreuung							
090	Bezugsvorschüsse und Darlehen							
09000	Bezugsvorschüsse und Darlehen							
090000-256000	Nichtinvestitionsfördernde Bezugsvorschüsse	4.100,00	4.100,00	4.100,00			5.000,00	900,00-
	Summe Teilabschnitt 09000	4.100,00	4.100,00	4.100,00			5.000,00	900,00-
	Summe Unterabschnitt 090	4.100,00	4.100,00	4.100,00			5.000,00	900,00-
091	Personalausbildung							
09100	Personalausbildung							
091000-728020	Schulung	525,00	525,00	525,00				525,00
	Summe Teilabschnitt 09100	525,00	525,00	525,00				525,00
	Summe Unterabschnitt 091	525,00	525,00	525,00				525,00
094	Gemeinschaftspflege							
09400	Gemeinschaftspflege							
094000-723000	Weihnachtsfeier, div. Veranstaltungen - Mitarbeiter	1.015,53	1.015,53	1.015,53			1.000,00	15,53
	Summe Teilabschnitt 09400	1.015,53	1.015,53	1.015,53			1.000,00	15,53

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 094							
099	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
09900	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
	Summe Teilabschnitt 09900							
	Summe Unterabschnitt 099							
	Summe Abschnitt 09		2.400,00	2.400,00	2.400,00		5.000,00	2.600,00-
	Summe Gruppe 0	6.208,46	276.711,16	282.919,62	272.550,95	10.368,67	237.600,00	39.111,16

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 094		1.015,53	1.015,53	1.015,53		1.000,00	15,53
099	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
09900	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
099000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen, Arbeitsmedizin		13.851,60	13.851,60	13.851,60		10.000,00	3.851,60
099000-728100	Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, Bedienstetenschutz						500,00	500,00-
	Summe Teilabschnitt 09900		13.851,60	13.851,60	13.851,60		10.500,00	3.351,60
	Summe Unterabschnitt 099		13.851,60	13.851,60	13.851,60		10.500,00	3.351,60
	Summe Abschnitt 09		19.492,13	19.492,13	19.492,13		16.500,00	2.992,13
	Summe Gruppe 0	46.844,44	3.355.810,69	3.402.655,13	3.395.699,29	6.955,84	3.371.900,00	16.089,31-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**							
13	Sonderpolizei							
131	Bau- und Feuerpolizei							
13100	Bau- und Feuerpolizei							
131000+817200	Ersatz der Sachverständigenhonorare	4.011,92	177,93	4.189,85	4.197,23	7,38-	4.400,00	4.222,07-
	Summe Teilabschnitt 13100	4.011,92	177,93	4.189,85	4.197,23	7,38-	4.400,00	4.222,07-
	Summe Unterabschnitt 131	4.011,92	177,93	4.189,85	4.197,23	7,38-	4.400,00	4.222,07-
133	Veterinärpolizei							
13300	Veterinärpolizei							
133000+803000	Erlöse für Hundemarken	13,38	148,50	161,88	146,34	15,54	200,00	51,50-
	Summe Teilabschnitt 13300	13,38	148,50	161,88	146,34	15,54	200,00	51,50-
	Summe Unterabschnitt 133	13,38	148,50	161,88	146,34	15,54	200,00	51,50-
	Summe Abschnitt 13	4.025,30	326,43	4.351,73	4.343,57	8,16	4.600,00	4.273,57-
16	Feuerwehrwesen							
163	Freiwillige Feuerwehren							
16300	Freiwillige Feuerwehren							
	Summe Teilabschnitt 16300							
	Summe Unterabschnitt 163							
164	Förderung Brandbekämpfung							
16400	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung							
164000+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		19.522,80	19.522,80	19.522,80		19.500,00	22,80
164000+824000	Einnahmen Verpachtung von Dachfläche f. Photovoltaik		300,00	300,00	300,00		300,00	
164000+829000	Sonstige Einnahmen						700,00	700,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**							
13	Sonderpolizei							
131	Bau- und Feuerpolizei							
13100	Bau- und Feuerpolizei							
131000-642000	Beratungskosten (Sachverständigenhon.,etc.)		249,07	249,07	249,07		1.500,00	1.250,93-
	Summe Teilabschnitt 13100		249,07	249,07	249,07		1.500,00	1.250,93-
	Summe Unterabschnitt 131		249,07	249,07	249,07		1.500,00	1.250,93-
133	Veterinärpolizei							
13300	Veterinärpolizei							
133000-403000	Hundemarken						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 13300						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 133						100,00	100,00-
	Summe Abschnitt 13		249,07	249,07	249,07		1.600,00	1.350,93-
16	Feuerwehrwesen							
163	Freiwillige Feuerwehren							
16300	Freiwillige Feuerwehren							
163000-754000	Subventionen - Gem. Mödling		8.389,52	8.389,52	8.389,52		8.000,00	389,52
163000-774000	Subventionen für Investitionen		31.000,00	31.000,00	31.000,00		42.000,00	11.000,00-
	Summe Teilabschnitt 16300		39.389,52	39.389,52	39.389,52		50.000,00	10.610,48-
	Summe Unterabschnitt 163		39.389,52	39.389,52	39.389,52		50.000,00	10.610,48-
164	Förderung Brandbekämpfung							
16400	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung							
164000-400000	Arbeitskleidung		114,75	114,75	114,75			114,75
164000-600000	Stromkosten		4.170,83	4.170,83	4.170,83		4.500,00	329,17-
164000-602000	Wassergebühren		174,24	174,24	174,24		100,00	74,24
164000-603000	Beheizung		5.240,79	5.240,79	5.240,79		6.500,00	1.259,21-
164000-614000	Instandhaltung der Gebäude		9.952,37	9.952,37	9.952,37		2.000,00	7.952,37
164000-631000	Telekommunikationsdienste	78,69	1.003,17	1.081,86	957,00	124,86	1.000,00	3,17
164000-631100	Internetgebühren, etc.		144,72	144,72	144,72		300,00	155,28-
164000-670000	Versicherungen		7.215,40	7.215,40	7.215,40		6.000,00	1.215,40
164000-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 3381 GSt 37		53.091,60	53.091,60	53.091,60		53.100,00	8,40-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 16400		19.822,80	19.822,80	19.822,80		20.500,00	677,20-
	Summe Unterabschnitt 164		19.822,80	19.822,80	19.822,80		20.500,00	677,20-
	Summe Abschnitt 16		19.822,80	19.822,80	19.822,80		20.500,00	677,20-
18	Landesverteidigung							
180	Zivilschutz							
18000	Zivilschutz							
	Summe Teilabschnitt 18000							
	Summe Unterabschnitt 180							
189	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
18900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 18900							
	Summe Unterabschnitt 189							
	Summe Abschnitt 18							
	Summe Gruppe 1	4.025,30	20.149,23	24.174,53	24.166,37	8,16	25.100,00	4.950,77-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
164000-702002	Leasingraten Feuerwehrfahrzeug MGBl GmbH LV 50130/164		28.944,00	28.944,00	28.944,00		29.000,00	56,00-
164000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen gem. FAG /SA 6541 Obj. 24		3.820,83	3.820,83	3.820,83		3.800,00	20,83
164000-726000	Mitgliedsbeiträge an Institutionen		690,40	690,40	690,40		700,00	9,60-
164000-728020	Schulung		5.330,00	5.330,00	5.330,00		5.700,00	370,00-
164000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Reinigung)	536,23	6.563,52	7.099,75	6.552,79	546,96	7.000,00	436,48-
164000-729000	Sonstige Ausgaben	12.665,48	60.698,35	73.363,83	73.363,83		56.000,00	4.698,35
	Summe Teilabschnitt 16400	13.280,40	187.154,97	200.435,37	199.763,55	671,82	175.700,00	11.454,97
	Summe Unterabschnitt 164	13.280,40	187.154,97	200.435,37	199.763,55	671,82	175.700,00	11.454,97
	Summe Abschnitt 16	13.280,40	226.544,49	239.824,89	239.153,07	671,82	225.700,00	844,49
18	Landesverteidigung							
180	Zivilschutz							
18000	Zivilschutz							
180000-729000	Sonstige Ausgaben	68,86	1.020,48	1.089,34	1.089,34		500,00	520,48
	Summe Teilabschnitt 18000	68,86	1.020,48	1.089,34	1.089,34		500,00	520,48
	Summe Unterabschnitt 180	68,86	1.020,48	1.089,34	1.089,34		500,00	520,48
189	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
18900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
189000-728000	Kosten (Musterung etc.)		1.239,77	1.239,77	1.239,77		1.600,00	360,23-
	Summe Teilabschnitt 18900		1.239,77	1.239,77	1.239,77		1.600,00	360,23-
	Summe Unterabschnitt 189		1.239,77	1.239,77	1.239,77		1.600,00	360,23-
	Summe Abschnitt 18	68,86	2.260,25	2.329,11	2.329,11		2.100,00	160,25
	Summe Gruppe 1	13.349,26	229.053,81	242.403,07	241.731,25	671,82	229.400,00	346,19-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
2	**UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT**							
20	Gesonderte Verwaltung							
200	Schulamt							
20000	Verwaltung Unterricht, Erziehung und Sport							
	Summe Teilabschnitt 20000							
	Summe Unterabschnitt 200							
	Summe Abschnitt 20							
21	Allgemeinbildender Unterricht							
211	Volksschulen							
21110	Volksschule I							
211100+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80	47.155,12	47.155,12	47.155,12			47.100,00	55,12

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
2	**UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT**							
20	Gesonderte Verwaltung							
200	Schulamt							
20000	Verwaltung Unterricht, Erziehung und Sport							
200000-043000	Betriebsausstattung						100,00	100,00-
200000-400000	Dienstkleidung		137,29	137,29	137,29		400,00	262,71-
200000-400100	Geringwertige Güter des Anlagevermögens		138,45	138,45	138,45		100,00	38,45
200000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		331,28	331,28	331,28		900,00	568,72-
200000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter						100,00	100,00-
200000-510000	Bezüge VB		22.222,42	22.222,42	22.222,42		21.400,00	822,42
200000-520000	Bezüge SV		43.532,64	43.532,64	43.532,64		41.500,00	2.032,64
200000-560000	Reisegebühren		82,89	82,89	82,89		100,00	17,11-
200000-565000	Mehrleistungsvergütung		893,44	893,44	893,44		800,00	93,44
200000-581000	DGB Sozialversicherung		12.650,29	12.650,29	12.650,29		12.300,00	350,29
200000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		2.991,07	2.991,07	2.991,07		2.900,00	91,07
200000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		316,09	316,09	316,09		300,00	16,09
200000-631000	Telekommunikationsdienste	10,54	120,10	130,64	122,52	8,12	400,00	279,90-
200000-702001	Leasingraten Reinigungsmittelcontainer / MGBL GmbH LV 50330-2000		1.668,00	1.668,00	1.668,00		1.600,00	68,00
200000-723000	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben		243,29	243,29	243,29		300,00	56,71-
200000-728020	Schulung		66,72	66,72	66,72		1.800,00	1.733,28-
200000-729000	sonstige Ausgaben		1.254,13	1.254,13	1.254,13		400,00	854,13
	Summe Teilabschnitt 20000	10,54	86.648,10	86.658,64	86.650,52	8,12	85.400,00	1.248,10
	Summe Unterabschnitt 200	10,54	86.648,10	86.658,64	86.650,52	8,12	85.400,00	1.248,10
	Summe Abschnitt 20	10,54	86.648,10	86.658,64	86.650,52	8,12	85.400,00	1.248,10
21	Allgemeinbildender Unterricht							
211	Volksschulen							
21110	Volksschule I							
211100-020100	Datenverarbeitungsanlage (EDV)						100,00	100,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
211100+817910	Kostenersätze f. Herst. v. Fotokopien						100,00	100,00-
211100+824000	Einnahmen aus der Vermietung Turnsaal						100,00	100,00-
211100+829000	Sonstige Einnahmen	528,05		528,05	528,05		1.600,00	1.600,00-
211100+829100	Einnahmen aus Gutschriften		1.037,94	1.037,94	1.037,94			1.037,94
211100+861000	Annuitätenzuschuss des Landes für fiktive Darlehen		3.930,44	3.930,44	3.930,44		7.000,00	3.069,56-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
211100-043000	Einrichtung		1.013,00	1.013,00	1.013,00		500,00	513,00
211100-043100	Lehrmittel		210,00	210,00	210,00		100,00	110,00
211100-340028	Tilgung DL 10000280/2111 San. VS I NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		4.883,61	4.883,61	4.883,61		4.900,00	16,39-
211100-340038	Tilgung DL 10000380/2111 Sanierung NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		4.883,61	4.883,61	4.883,61		4.900,00	16,39-
211100-400000	Dienstkleidung		258,19	258,19	258,19		300,00	41,81-
211100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		49,95	49,95	49,95		100,00	50,05-
211100-454000	Reinigungsmittel		3.714,24	3.714,24	3.714,24		3.500,00	214,24
211100-456000	Büromittel		203,72	203,72	203,72		200,00	3,72
211100-456100	Kosten Kopierer		4.876,14	4.876,14	4.876,14		6.000,00	1.123,86-
211100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		45,42	45,42	45,42		200,00	154,58-
211100-459100	Lernmittel		817,08	817,08	817,08		600,00	217,08
211100-459200	Budget der Schulleitung	107,73	2.378,64	2.486,37	2.439,37	47,00	2.500,00	121,36-
211100-510000	Bezüge VB		68.994,03	68.994,03	68.994,03		67.400,00	1.594,03
211100-560000	Reisegebühren		19,74	19,74	19,74		100,00	80,26-
211100-565000	Mehrleistungsvergütungen		165,45	165,45	165,45		500,00	334,55-
211100-581000	DGB Sozialversicherung		14.165,54	14.165,54	14.165,54		13.900,00	265,54
211100-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		3.112,24	3.112,24	3.112,24		3.100,00	12,24
211100-600000	Stromkosten		6.924,96	6.924,96	6.924,96		8.500,00	1.575,04-
211100-601000	Gaskosten	114,69	15.055,73	15.170,42	15.170,42		14.000,00	1.055,73
211100-602000	Wassergebühren		87,12	87,12	87,12		100,00	12,88-
211100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		747,92	747,92	177,34	570,58	1.000,00	252,08-
211100-614000	Instandhaltung der Gebäude	4.497,45	31.784,10	36.281,55	27.093,03	9.188,52	9.000,00	22.784,10
211100-616100	Service für EDV-Anlage		4.454,30	4.454,30	4.454,30		5.000,00	545,70-
211100-618000	Instandhaltung der Einrichtung		1.329,91	1.329,91	1.329,91		3.000,00	1.670,09-
211100-630000	Postgebühren		147,79	147,79	147,79		100,00	47,79
211100-631000	Telekommunikationsdienste	103,95	539,38	643,33	560,66	82,67	800,00	260,62-
211100-631100	Internetgebühren, etc.		768,00	768,00	768,00		800,00	32,00-
211100-670000	Versicherungen		6.680,86	6.680,86	6.680,86		10.200,00	3.519,14-
211100-700001	Bestandszins Gebäude / Z-Leasing						2.000,00	2.000,00-
211100-701002	Miete Kapsch Telefonanlage		1.391,81	1.391,81	1.391,81		1.300,00	91,81
211100-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 3595 GSt 177/1		127.479,80	127.479,80	127.479,80		127.500,00	20,20-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 21110	528,05	52.123,50	52.651,55	52.651,55		55.900,00	3.776,50-
21120	Volksschule II							
211200+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		134.256,88	134.256,88	134.256,88		134.100,00	156,88
211200+817910	Kostenersätze f. Herst. v. Fotokopien						800,00	800,00-
211200+824000	Einnahmen aus der Vermietung Turnsaal		3.759,16	3.759,16	3.759,16		1.000,00	2.759,16
211200+829000	Sonstige Einnahmen						300,00	300,00-
211200+861000	Zinsenzuschuss des Landes für fiktives Darlehen		11.519,51	11.519,51	11.519,51		16.000,00	4.480,49-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
211100-702003	Leasingraten EDV-Komplettlösung MGBL GmbH LV 50260 E: 1/2016		11.851,20	11.851,20	11.851,20		10.800,00	1.051,20
211100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		21.988,37	21.988,37	21.988,37		25.000,00	3.011,63-
211100-723400	Schulveranstaltungen						100,00	100,00-
211100-725000	Lehrer- und Schülerbücherei						100,00	100,00-
211100-728030	Unterrichtsfilmbeitrag						1.500,00	1.500,00-
211100-728050	Vergütungen						100,00	100,00-
211100-729000	Baurechtszins + sonstige Ausgaben	131,00	916,90	1.047,90	1.027,90	20,00		916,90
211100-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		879,68	879,68	879,68		100,00	779,68
211100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		28,92	28,92	28,92		300,00	271,08-
211100-729026	Interne Leistungsverrechnung Abschlussfest		74,43	74,43	74,43			74,43
211100-729100	Projektwochen						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 21110	4.954,82	342.921,78	347.876,60	337.967,83	9.908,77	330.300,00	12.621,78
21120	Volksschule II							
211200-020000	Ankauf von Maschinen						500,00	500,00-
211200-020100	Datenverarbeitungsanlage (EDV)						100,00	100,00-
211200-043000	Einrichtung						500,00	500,00-
211200-043100	Lehrmittel		453,01	453,01	453,01		100,00	353,01
211200-400000	Dienstkleidung		247,00	247,00	247,00		200,00	47,00
211200-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		72,59	72,59	72,59		400,00	327,41-
211200-454000	Reinigungsmittel		2.784,92	2.784,92	2.784,92		3.000,00	215,08-
211200-456000	Büromittel		386,82	386,82	386,82		500,00	113,18-
211200-456100	Kosten Kopierer		5.150,98	5.150,98	5.150,98		6.500,00	1.349,02-
211200-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		562,61	562,61	562,61		500,00	62,61
211200-459100	Lernmittel		817,08	817,08	817,08		1.000,00	182,92-
211200-459200	Budget der Schulleitung	105,00	2.547,81	2.652,81	2.652,81		2.500,00	47,81
211200-510000	Bezüge VB		61.627,50	61.627,50	61.627,50		60.700,00	927,50
211200-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		148,26	148,26	148,26		100,00	48,26
211200-565000	Mehrleistungsvergütungen		89,91	89,91	89,91		100,00	10,09-

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Summe Teilabschnitt 21120		149.535,55	149.535,55	149.535,55		152.200,00	2.664,45-
Summe Unterabschnitt 211	528,05	201.659,05	202.187,10	202.187,10		208.100,00	6.440,95-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
211200-581000	DGB Sozialversicherung		12.419,36	12.419,36	12.419,36		12.300,00	119,36
211200-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		2.777,24	2.777,24	2.777,24		2.700,00	77,24
211200-600000	Stromkosten		6.616,79	6.616,79	6.616,79		8.300,00	1.683,21-
211200-601000	Gaskosten		13.662,56	13.662,56	13.662,56		13.500,00	162,56
211200-602000	Wassergebühren		26,14	26,14	26,14		100,00	73,86-
211200-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		314,34	314,34	314,34		1.500,00	1.185,66-
211200-614000	Instandhaltung der Gebäude	6.498,19	20.450,79	26.948,98	20.137,43	6.811,55	11.600,00	8.850,79
211200-616100	Service für EDV-Anlage		4.645,50	4.645,50	4.645,50		5.000,00	354,50-
211200-618000	Instandhaltung der Einrichtung	929,88	1.196,78	2.126,66	2.126,66		3.000,00	1.803,22-
211200-630000	Postgebühren		245,48	245,48	245,48		200,00	45,48
211200-631000	Telekommunikationsdienste	79,57	541,36	620,93	550,56	70,37	600,00	58,64-
211200-631100	Internetgebühren, etc.		404,80	404,80	404,80		800,00	395,20-
211200-670000	Versicherungen		5.932,96	5.932,96	5.932,96		9.800,00	3.867,04-
211200-700002	Bestandszins 2. Zubau Gebäude		418,87	418,87	418,87			418,87
211200-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 2122 GSt 1616/202		362.342,56	362.342,56	362.342,56		362.400,00	57,44-
211200-702005	Leasingraten EDV Komplettlösung MGBL GmbH LV 50270 E: 1/2016		13.176,00	13.176,00	13.176,00		12.000,00	1.176,00
211200-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		18.774,55	18.774,55	18.774,55		20.000,00	1.225,45-
211200-723400	Schulveranstaltungen						100,00	100,00-
211200-725000	Lehrer- und Schülerbücherei						200,00	200,00-
211200-728030	Unterrichtsfilmbeitrag		1.793,03	1.793,03	1.793,03		1.500,00	293,03
211200-728050	Vergütungen						100,00	100,00-
211200-729000	Sonstige Ausgaben		1.731,72	1.731,72	1.731,72		1.000,00	731,72
211200-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		20,09	20,09	20,09		500,00	479,91-
211200-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		1.722,81	1.722,81	1.722,81		2.000,00	277,19-
211200-729100	Projektwochen						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 21120	7.612,64	544.102,22	551.714,86	544.832,94	6.881,92	546.000,00	1.897,78-
	Summe Unterabschnitt 211	12.567,46	887.024,00	899.591,46	882.800,77	16.790,69	876.300,00	10.724,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
212	Hauptschule							
21200	Mittelschule							
212000+817020	Schulerhaltungsbeiträge		150.129,96	150.129,96	150.129,96		180.000,00	29.870,04-
212000+817030	Nachzahlung Schulerhaltungsbeitrag lt Rechnungsabschluss		18.600,62	18.600,62	18.600,62		3.000,00	15.600,62
212000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
212000+829100	Einnahmen aus BK-Weiter- verrechnungen und Gutschriften						100,00	100,00-
212000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen, etc.		310,80	310,80	310,80			310,80
212000+861000	Zinsenzuschuss des Landes		3.766,50	3.766,50	3.766,50		5.600,00	1.833,50-
212000+861500	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds, Förderung Nachmittagsbetreuung						40.000,00	40.000,00-
212000+864000	Lauf. Transf.zlg. von sonstigen Trägern Öffentl. Rechts (AMS)		7.701,48	7.701,48	7.701,48		7.000,00	701,48

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
212	Hauptschule							
21200	Mittelschule							
212000-020000	Ankauf von Maschinen						500,00	500,00-
212000-020100	Datenverarbeitungsanlage (EDV)						1.000,00	1.000,00-
212000-043000	Einrichtung		1.441,80	1.441,80	1.441,80		1.000,00	441,80
212000-043100	Lehrmittel		41,17	41,17	7,90	33,27	500,00	458,83-
212000-340030	Tilgung DL 10000300/2120 Dachsan. NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		3.215,05	3.215,05	3.215,05		3.200,00	15,05
212000-340035	Tilgung DL 10000350/2120 Heizungssan. NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		2.831,33	2.831,33	2.831,33		2.800,00	31,33
212000-340040	Tilgung DL 10000400/2120 Heizungssan. NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		2.831,33	2.831,33	2.831,33		2.800,00	31,33
212000-400000	Dienstkleidung		657,20	657,20	657,20		500,00	157,20
212000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						700,00	700,00-
212000-430000	Lebensmittel						100,00	100,00-
212000-454000	Reinigungsmittel		10.756,54	10.756,54	10.756,54		7.500,00	3.256,54
212000-456000	Büromittel		241,80	241,80	241,80		500,00	258,20-
212000-456100	Kosten Kopierer		7.364,16	7.364,16	7.258,46	105,70	8.500,00	1.135,84-
212000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		760,38	760,38	760,38		900,00	139,62-
212000-459100	Lernmittel						300,00	300,00-
212000-459200	Budget der Schulleitung		3.318,41	3.318,41	2.770,85	547,56	3.500,00	181,59-
212000-510000	Bezüge VB		109.398,09	109.398,09	109.398,09		108.100,00	1.298,09
212000-523000	Bezüge Aushilfen		1.389,15	1.389,15	1.389,15			1.389,15
212000-581000	DGB Sozialversicherung		24.064,14	24.064,14	24.064,14		23.200,00	864,14
212000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		4.985,48	4.985,48	4.985,48		4.900,00	85,48
212000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		988,66	988,66	988,66		900,00	88,66
212000-600000	Stromkosten Betriebskosten		18.973,08	18.973,08	18.973,08		20.000,00	1.026,92-
212000-601000	Gaskosten Betriebskosten		24.572,76	24.572,76	24.572,76		24.000,00	572,76
212000-602000	Wassergebühren Betriebskosten		66,12	66,12	66,12		200,00	133,88-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 21200	180.509,36	180.509,36	180.509,36	180.509,36		235.800,00	55.290,64-
21210	Sporthalle							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
212000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		37,32	37,32	37,32		500,00	462,68-
212000-614000	Instandhaltung der Gebäude	78,78	26.377,89	26.456,67	19.106,71	7.349,96	15.000,00	11.377,89
212000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinelle Anlagen						100,00	100,00-
212000-616100	Service für EDV-Anlage	23,88	3.381,00	3.404,88	3.404,88		5.000,00	1.619,00-
212000-618000	Instandhaltung der Einrichtung	56,39	725,68	782,07	782,07		3.500,00	2.774,32-
212000-630000	Postgebühren		180,30	180,30	180,30		100,00	80,30
212000-631000	Telekommunikationsdienste	118,00	879,99	997,99	892,91	105,08	1.000,00	120,01-
212000-631100	Internetgebühren, etc.		1.117,20	1.117,20	1.117,20		1.100,00	17,20
212000-670000	Versicherungen Betriebskosten		9.764,00	9.764,00	9.764,00		11.000,00	1.236,00-
212000-700001	Bestandszins Gebäude / MGBL KG		48.751,68	48.751,68	48.751,68		48.800,00	48,32-
212000-701002	Mieten Telefonanlage / Kapsch		3.606,61	3.606,61	3.606,61		3.400,00	206,61
212000-702004	Leasingraten Canon IR ADV 6055i/ MGBL ab 2012, Ende 2015		1.188,00	1.188,00	1.188,00			1.188,00
212000-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		30.685,80	30.685,80	30.685,80		31.000,00	314,20-
212000-720000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) Verwaltungskosten MGBL KG		9.768,48	9.768,48	9.768,48		9.800,00	31,52-
212000-722000	Rückersätze von Einnahmen Schulerhaltungsbeiträge lt. RA						100,00	100,00-
212000-725000	Lehrer- und Schülerbücherei						100,00	100,00-
212000-728001	Personalkostenersätze an ASB						100,00	100,00-
212000-728030	Unterrichtsfilmbeitrag		2.039,94	2.039,94	2.039,94		2.700,00	660,06-
212000-728050	Vergütungen						100,00	100,00-
212000-728100	Sonstige Kosten (Eislaufen)	1.145,00	1.418,80	2.563,80	2.563,80		500,00	918,80
212000-729000	Sonstige Ausgaben		11.536,56	11.536,56	5.522,16	6.014,40	8.000,00	3.536,56
212000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		110,16	110,16	110,16		600,00	489,84-
212000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		4.412,37	4.412,37	4.412,37		6.500,00	2.087,63-
212000-729500	Betriebskosten		38.254,60	38.254,60	38.254,60		40.000,00	1.745,40-
	Summe Teilabschnitt 21200	1.422,05	412.133,03	413.555,08	399.399,11	14.155,97	404.600,00	7.533,03
21210	Sporthalle							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
212100+824100	Erlöse aus Vermietung Sporthalle	140,04	343,29	483,33	483,33		5.000,00	4.656,71-
212100+829000	Sonstige Einnahmen		818,12	818,12	818,12			818,12
212100+829100	Einnahmen aus BK-Weiter- Verrechnung Sporthalle	2.426,24		2.426,24	2.426,24		100,00	100,00-
212100+864000	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern d.öffentl. Rechts		3.150,63	3.150,63	3.150,63		5.500,00	2.349,37-
	Summe Teilabschnitt 21210	2.566,28	4.312,04	6.878,32	6.878,32		10.600,00	6.287,96-
	Summe Unterabschnitt 212	2.566,28	184.821,40	187.387,68	187.387,68		246.400,00	61.578,60-
214	Polytechnische Schulen							
21400	Polytechnische Schulen							
	Summe Teilabschnitt 21400							
	Summe Unterabschnitt 214							
215	Allgemeinbildende höhere Schulen							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
212100-020000	Ankauf von Maschinen						100,00	100,00-
212100-400000	Dienstkleidung		151,57	151,57	151,57		100,00	51,57
212100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
212100-454000	Reinigungsmittel		31,25	31,25	31,25		800,00	768,75-
212100-456000	Büromittel						100,00	100,00-
212100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter						100,00	100,00-
212100-510000	Bezüge VB		24.136,71	24.136,71	24.136,71		28.500,00	4.363,29-
212100-510900	Abfertigungen VB		15.991,99	15.991,99	15.991,99		16.100,00	108,01-
212100-581000	DGB Sozialversicherung		5.982,52	5.982,52	5.982,52		7.700,00	1.717,48-
212100-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		1.086,20	1.086,20	1.086,20		1.300,00	213,80-
212100-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		231,24	231,24	231,24		200,00	31,24
212100-614000	Instandhaltung der Gebäude	1.710,16		1.710,16	1.710,16		2.000,00	2.000,00-
212100-618000	Instandhaltung der Einrichtung	256,50	3.905,91	4.162,41	4.162,41		500,00	3.405,91
212100-670000	Versicherungen						1.500,00	1.500,00-
212100-700000	Mietzinse MGBL & Co KEG		4.698,35	4.698,35	4.698,35		11.500,00	6.801,65-
212100-700300	Betriebskosten		16.795,32	16.795,32	16.795,32		28.000,00	11.204,68-
212100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		0,01-	0,01-	0,01-		700,00	700,01-
212100-728090	Entgelte f.sonst.Leist. Reinigungskosten						300,00	300,00-
212100-729000	Sonstige Ausgaben						100,00	100,00-
212100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 21210	1.966,66	73.011,05	74.977,71	74.977,71		99.800,00	26.788,95-
	Summe Unterabschnitt 212	3.388,71	485.144,08	488.532,79	474.376,82	14.155,97	504.400,00	19.255,92-
214	Polytechnische Schulen							
21400	Polytechnische Schulen							
214000-752100	Schulerhaltungsbeiträge		38.900,00	38.900,00	38.900,00		38.900,00	
	Summe Teilabschnitt 21400		38.900,00	38.900,00	38.900,00		38.900,00	
	Summe Unterabschnitt 214		38.900,00	38.900,00	38.900,00		38.900,00	
215	Allgemeinbildende höhere Schulen							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
21500	Allgemeinbildende höhere Schulen							
215000+861500	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds		2.088,00	2.088,00	2.088,00			2.088,00
	Summe Teilabschnitt 21500		2.088,00	2.088,00	2.088,00			2.088,00
	Summe Unterabschnitt 215		2.088,00	2.088,00	2.088,00			2.088,00
219	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
21900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
219000+829000	Schulerhaltungsbeiträge, Guthaben aus Vorjahren		9.796,97	9.796,97	9.796,97		8.500,00	1.296,97

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
21500	Allgemeinbildende höhere Schulen							
215000-400000	Dienstkleidung		114,75	114,75	114,75			114,75
215000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		589,14	589,14	589,14			589,14
215000-456100	Verbrauchsmaterial Kopierer/scanner Kieninger&Lagler		3.857,35	3.857,35	3.857,35			3.857,35
215000-459200	Budget der Schulleitung		719,21	719,21	719,21			719,21
215000-510000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		11.811,33	11.811,33	11.811,33		13.500,00	1.688,67-
215000-523000	Geldbezüge nicht ganzjäghrig besch. Arbeiter		6.829,42	6.829,42	6.829,42			6.829,42
215000-565000	Mehrleistungsvergütung						100,00	100,00-
215000-581000	Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit		3.519,06	3.519,06	3.519,06		2.700,00	819,06
215000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		838,88	838,88	838,88		600,00	238,88
215000-582100	Beitrag zu Mitarbeitervorsorge		277,11	277,11	277,11		200,00	77,11
215000-614000	Instandhaltung der Gebäude		672,23	672,23	672,23			672,23
215000-616100	Service für EDV-Anlage		3.165,25	3.165,25	3.165,25			3.165,25
215000-630000	Postgebühren		4,48	4,48	4,48			4,48
215000-631000	Telekommunikationsdienste		212,09	212,09	195,38	16,71		212,09
215000-631100	Internetgebühren, etc.		213,80	213,80	197,00	16,80		213,80
215000-700000	Miete ORG an MGBL KG	3.003,84	30.582,00	33.585,84	32.529,60	1.056,24	25.000,00	5.582,00
215000-701001	Miete Kopierer/Drucker Kieninger&Lagler		710,90	710,90	710,90			710,90
215000-702001	Leasingraten MGBL KG Terra Server LV 50370, 01.12.2014-30.11.2017	456,00	5.472,00	5.928,00	5.928,00			5.472,00
215000-729000	Sonstige Ausgaben für Oberstufenrealgymnasium	164,16	2.580,58	2.744,74	2.637,94	106,80		2.580,58
215000-729099	Interne Leistungsverrechnung						100,00	100,00-
215000-729500	Betriebskosten ORG MGBL KG		6.147,27	6.147,27	6.147,27		10.000,00	3.852,73-
	Summe Teilabschnitt 21500	3.624,00	78.316,85	81.940,85	80.744,30	1.196,55	52.200,00	26.116,85
	Summe Unterabschnitt 215	3.624,00	78.316,85	81.940,85	80.744,30	1.196,55	52.200,00	26.116,85
219	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
21900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
219000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen NZ lt. RA Vorjahr		4.986,60	4.986,60	4.986,60		1.000,00	3.986,60

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 21900		9.796,97	9.796,97	9.796,97		8.500,00	1.296,97
	Summe Unterabschnitt 219		9.796,97	9.796,97	9.796,97		8.500,00	1.296,97
	Summe Abschnitt 21	3.094,33	398.365,42	401.459,75	401.459,75		463.000,00	64.634,58-
22	Berufsbildender Unterricht							
220	Berufsbildende Pflichtschulen							
22000	Berufsbildende Pflichtschulen							
	Summe Teilabschnitt 22000							
	Summe Unterabschnitt 220							
	Summe Abschnitt 22							
23	Förderung des Unterrichtes							
239	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
23900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 23900							
	Summe Unterabschnitt 239							
	Summe Abschnitt 23							
24	Vorschulische Erziehung							
240	Kindergarten							
24010	Kindergarten I Pfarrgasse							
240100+810100	Elternbeiträge	859,32	8.006,62	8.865,94	8.139,82	726,12	8.500,00	493,38-
240100+810110	Betreuungsbeiträge	590,87	8.008,72	8.599,59	7.854,16	745,43	8.500,00	491,28-
240100+810200	Essenskosten	1.574,18	14.436,66	16.010,84	14.842,80	1.168,04	15.000,00	563,34-
240100+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		44.752,28	44.752,28	44.752,28		44.700,00	52,28
240100+817300	Personalkostenersatz		19.230,00	19.230,00	19.230,00		22.000,00	2.770,00-
240100+829000	Sonstige Einnahmen		1.028,71	1.028,71	1.028,71			1.028,71
240100+871000	Kapitaltransferzahlungen NÖ LReg Englischunterricht		2.700,00	2.700,00	2.700,00		2.700,00	

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
219000-752200	Schulerhaltungsbeiträge an andere Gemeinden		79.242,32	79.242,32	79.242,32		35.900,00	43.342,32
219000-752300	Schulerhaltungsbeiträge Sonderschulgemeinde		18.991,52	18.991,52	18.991,52		23.000,00	4.008,48-
	Summe Teilabschnitt 21900		103.220,44	103.220,44	103.220,44		59.900,00	43.320,44
	Summe Unterabschnitt 219		103.220,44	103.220,44	103.220,44		59.900,00	43.320,44
	Summe Abschnitt 21	19.580,17	1.592.605,37	1.612.185,54	1.580.042,33	32.143,21	1.531.700,00	60.905,37
22	Berufsbildender Unterricht							
220	Berufsbildende Pflichtschulen							
22000	Berufsbildende Pflichtschulen							
220000-729700	Berufschulerhaltungsbeitrag		60.775,00	60.775,00	60.775,00		61.800,00	1.025,00-
	Summe Teilabschnitt 22000		60.775,00	60.775,00	60.775,00		61.800,00	1.025,00-
	Summe Unterabschnitt 220		60.775,00	60.775,00	60.775,00		61.800,00	1.025,00-
	Summe Abschnitt 22		60.775,00	60.775,00	60.775,00		61.800,00	1.025,00-
23	Förderung des Unterrichtes							
239	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
23900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
239000-768200	Schulstartbeihilfen		8.100,00	8.100,00	8.100,00			8.100,00
	Summe Teilabschnitt 23900		8.100,00	8.100,00	8.100,00			8.100,00
	Summe Unterabschnitt 239		8.100,00	8.100,00	8.100,00			8.100,00
	Summe Abschnitt 23		8.100,00	8.100,00	8.100,00			8.100,00
24	Vorschulische Erziehung							
240	Kindergarten							
24010	Kindergarten I Pfarrgasse							
240100-043200	Anschaffungen (Möbel, etc.)		358,33	358,33	358,33		1.500,00	1.141,67-
240100-400000	Dienstkleidung		364,67	364,67	364,67		500,00	135,33-
240100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		596,39	596,39	596,39		300,00	296,39
240100-430000	Mittagsverpflegung	995,97	14.065,15	15.061,12	13.939,12	1.122,00	15.000,00	934,85-
240100-454000	Reinigungsmittel		648,86	648,86	6.119,16-	6.768,02	1.000,00	351,14-
240100-456100	Kosten Kopierer		44,85	44,85	44,85			44,85
240100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		67,36	67,36	67,36		200,00	132,64-

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Summe Teilabschnitt 24010	3.024,37	98.162,99	101.187,36	98.547,77	2.639,59	101.400,00	3.237,01-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240100-459310	Material - Einkauf aus Elternbeiträgen	94,87	6.986,05	7.080,92	7.080,92		8.500,00	1.513,95-
240100-510000	Bezüge VB		84.287,68	84.287,68	84.287,68		126.600,00	42.312,32-
240100-510900	Abfertigungen VB (Angestellte)						41.500,00	41.500,00-
240100-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		281,13	281,13	281,13			281,13
240100-523000	Bezüge Aushilfen		6.268,66	6.268,66	6.268,66		5.200,00	1.068,66
240100-565000	Mehrleistungsvergütungen		268,04	268,04	268,04		100,00	168,04
240100-581000	DGB Sozialversicherung		18.474,40	18.474,40	18.474,40		26.400,00	7.925,60-
240100-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		4.004,31	4.004,31	4.004,31		6.000,00	1.995,69-
240100-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		486,91	486,91	486,91		600,00	113,09-
240100-600000	Stromkosten	6,66	870,43	877,09	877,09		1.000,00	129,57-
240100-601000	Gaskosten		3.347,33	3.347,33	3.347,33		3.800,00	452,67-
240100-602000	Wassergebühren		79,20	79,20	79,20		100,00	20,80-
240100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		254,11	254,11	254,11		2.500,00	2.245,89-
240100-614000	Instandhaltung der Gebäude	1.885,55	8.259,50	10.145,05	5.897,98	4.247,07	5.000,00	3.259,50
240100-616100	Service für EDV-Anlage		536,00	536,00	536,00		100,00	436,00
240100-618000	Instandhaltung der Einrichtung		563,89	563,89	563,89		1.000,00	436,11-
240100-631000	Telekommunikationsdienste		288,00	288,00	288,00		300,00	12,00-
240100-631100	Internetgebühren		677,49	677,49	677,49		700,00	22,51-
240100-670000	Versicherungen		1.347,38	1.347,38	1.347,38		1.700,00	352,62-
240100-701001	Miete Canon Kopiergerät IR ADV C2250i Vertrag 852856		59,70	59,70	59,70			59,70
240100-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 3814 GSt 99/1		120.580,88	120.580,88	120.580,88		120.600,00	19,12-
240100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		2.298,16	2.298,16	2.298,16		2.200,00	98,16
240100-729000	Sonstige Ausgaben		2.662,53	2.662,53	2.462,53	200,00	3.000,00	337,47-
240100-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		496,13	496,13	496,13		800,00	303,87-
240100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		4.296,18	4.296,18	4.296,18		2.500,00	1.796,18
	Summe Teilabschnitt 24010	2.983,05	283.819,70	286.802,75	274.465,66	12.337,09	378.700,00	94.880,30-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
24020	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße							
240200+810100	Elternbeiträge	1.175,86	7.958,90	9.134,76	8.171,54	963,22	8.500,00	541,10-
240200+810110	Betreuungsbeiträge	1.945,45	11.490,64	13.436,09	11.599,79	1.836,30	13.000,00	1.509,36-
240200+810200	Essenskosten	3.046,73	20.864,65	23.911,38	21.651,92	2.259,46	18.000,00	2.864,65
240200+817300	Personalkostenersatz		19.380,40	19.380,40	19.380,40		20.000,00	619,60-
240200+861000	Zinsenzuschüsse des Landes für fiktive Darlehen		1.742,51	1.742,51	1.742,51		1.600,00	142,51
240200+871000	Kapitaltransferzahlungen NÖ LReg Englischunterricht		2.700,00	2.700,00	2.700,00		2.700,00	

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
24020	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße							
240200-001000	Rate Grundankauf Neue Heimat		17.999,09	17.999,09	17.999,09			17.999,09
240200-043200	Anschaffungen (Möbel, etc.)	958,33		958,33	958,33		2.000,00	2.000,00-
240200-340029	Tilgung DL 10000291/2402 3. Gruppe, NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		3.151,09	3.151,09	3.151,09		3.200,00	48,91-
240200-340043	Tilgung DL 10000430/2402 3. Gruppe, NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		1.575,55	1.575,55	1.575,55		1.600,00	24,45-
240200-400000	Dienstkleidung		478,62	478,62	478,62		500,00	21,38-
240200-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		165,68	165,68	165,68		400,00	234,32-
240200-430000	Mittagsverpflegung	1.666,78	20.445,57	22.112,35	20.444,49	1.667,86	18.000,00	2.445,57
240200-454000	Reinigungsmittel	38,22	999,29	1.037,51	1.037,51		1.500,00	500,71-
240200-456100	Kosten Kopierer		44,85	44,85	44,85			44,85
240200-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		105,85	105,85	105,85		200,00	94,15-
240200-459310	Material - Einkauf aus Elternbeiträgen	110,00	7.704,04	7.814,04	7.798,04	16,00	8.500,00	795,96-
240200-510000	Bezüge VB		112.109,44	112.109,44	112.109,44		113.800,00	1.690,56-
240200-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		281,13	281,13	281,13		3.800,00	3.518,87-
240200-523000	Bezüge Aushilfen		959,02	959,02	959,02		1.300,00	340,98-
240200-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		65,88	65,88	65,88		100,00	34,12-
240200-565000	Mehrleistungsvergütungen		268,04	268,04	268,04			268,04
240200-566000	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen		4.595,40	4.595,40	4.595,40		4.600,00	4,60-
240200-581000	DGB Sozialversicherung		23.587,26	23.587,26	23.587,26		23.800,00	212,74-
240200-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		5.282,34	5.282,34	5.282,34		5.300,00	17,66-
240200-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		237,43	237,43	237,43		300,00	62,57-
240200-600000	Stromkosten		1.948,76	1.948,76	1.948,76		1.900,00	48,76
240200-601000	Gaskosten		3.840,13	3.840,13	3.840,13		4.700,00	859,87-
240200-602000	Wassergebühren		833,25	833,25	833,25		100,00	733,25
240200-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.	86,33	329,42	415,75	415,75		2.600,00	2.270,58-
240200-614000	Instandhaltung der Gebäude	2.501,81	7.610,88	10.112,69	5.130,12	4.982,57	6.000,00	1.610,88
240200-616100	Service für EDV-Anlage		536,00	536,00	536,00		100,00	436,00
240200-618000	Instandhaltung der Einrichtung		1.001,45	1.001,45	1.001,45		1.000,00	1,45
240200-630000	Postgebühren						100,00	100,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 24020	6.168,04	64.137,10	70.305,14	65.246,16	5.058,98	63.800,00	337,10
24030	Kindergarten III Veltlinerstraße							
240300+810100	Elternbeiträge	864,36	9.067,15	9.931,51	9.024,45	907,06	9.100,00	32,85-
240300+810110	Betreuungsbeiträge	2.833,49	26.649,83	29.483,32	26.653,51	2.829,81	27.500,00	850,17-
240300+810200	Essenskosten	2.929,92	30.477,83	33.407,75	30.604,10	2.803,65	25.000,00	5.477,83
240300+817300	Personalkostenersatz		17.633,20	17.633,20	17.633,20		20.000,00	2.366,80-
240300+861000	Zinsenzuschuss des Landes		1.869,63	1.869,63	1.869,63		2.500,00	630,37-
240300+871000	Kapitaltransferzahlungen NÖ LReg		2.475,00	2.475,00	2.475,00		2.700,00	225,00-
	Englischunterricht							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240200-631000	Telekommunikationsdienste	34,88	201,80	236,68	201,91	34,77	500,00	298,20-
240200-631100	Internetgebühren		706,49	706,49	706,49		600,00	106,49
240200-670000	Versicherungen		1.597,78	1.597,78	1.597,78		2.200,00	602,22-
240200-701001	Miete Canon Kopiergerät IR ADV C2250i Vertrag 852857		59,70	59,70	59,70			59,70
240200-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		5.414,43	5.414,43	5.414,43		3.500,00	1.914,43
240200-729000	Sonstige Ausgaben	281,00	2.778,52	3.059,52	2.909,52	150,00	3.000,00	221,48-
240200-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		538,61	538,61	538,61		1.000,00	461,39-
240200-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		4.343,52	4.343,52	4.343,52		5.500,00	1.156,48-
	Summe Teilabschnitt 24020	5.677,35	231.796,31	237.473,66	230.622,46	6.851,20	221.700,00	10.096,31
24030	Kindergarten III Veltlinerstraße							
240300-043200	Anschaffungen (Möbel, etc.)		39,17	39,17	39,17		1.700,00	1.660,83-
240300-400000	Dienstkleidung		741,56	741,56	741,56		600,00	141,56
240300-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		5,97	5,97		5,97	500,00	494,03-
240300-430000	Mittagsverpflegung	2.256,11	30.093,09	32.349,20	29.947,61	2.401,59	25.000,00	5.093,09
240300-454000	Reinigungsmittel		1.216,09	1.216,09	1.216,09		1.000,00	216,09
240300-456000	Büromittel						100,00	100,00-
240300-456100	Kosten Kopierer		44,85	44,85	44,85			44,85
240300-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		111,45	111,45	111,45		200,00	88,55-
240300-459310	Material - Einkauf aus Elternbeiträgen		9.851,96	9.851,96	9.851,96		9.100,00	751,96
240300-510000	Bezüge VB		101.717,22	101.717,22	101.717,22		111.800,00	10.082,78-
240300-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		281,13	281,13	281,13		100,00	181,13
240300-523000	Bezüge Aushilfen		959,02	959,02	959,02		1.300,00	340,98-
240300-560000	Reisegebühren, Kilometergelder						300,00	300,00-
240300-565000	Mehrleistungsvergütungen		288,11	288,11	288,11		100,00	188,11
240300-581000	DGB Sozialversicherung		20.168,24	20.168,24	20.168,24		21.700,00	1.531,76-
240300-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		4.645,97	4.645,97	4.645,97		5.100,00	454,03-
240300-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		1.568,48	1.568,48	1.568,48		1.600,00	31,52-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 24030	6.627,77	88.172,64	94.800,41	88.259,89	6.540,52	86.800,00	1.372,64
24040	Kindergarten IV Rohrgasse							
240400+810100	Elternbeiträge	924,44	8.337,39	9.261,83	8.478,44	783,39	7.900,00	437,39
240400+810110	Betreuungsbeiträge	1.754,48	15.408,58	17.163,06	16.026,76	1.136,30	12.500,00	2.908,58
240400+810200	Essenskosten	2.242,11	21.204,19	23.446,30	21.719,78	1.726,52	19.000,00	2.204,19
240400+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		32.738,24	32.738,24	32.738,24		32.700,00	38,24
240400+817300	Personalkostenersatz		21.282,00	21.282,00	21.282,00		23.800,00	2.518,00-
240400+824000	Einnahmen Verpachtung Dachfläche f. Photovaltaikanlage		300,00	300,00	300,00			300,00
240400+829000	Sonstige Einnahmen		2.352,29	2.352,29	2.352,29			2.352,29

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240300-600000	Stromkosten		1.829,07	1.829,07	1.829,07		1.800,00	29,07
240300-601000	Gaskosten		2.864,64	2.864,64	2.864,64		2.400,00	464,64
240300-602000	Wassergebühren		833,80	833,80	833,80		800,00	33,80
240300-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		211,82	211,82	211,82		2.000,00	1.788,18-
240300-614000	Instandhaltung der Gebäude	1.973,92	6.738,50	8.712,42	4.269,14	4.443,28	4.700,00	2.038,50
240300-616100	Service für EDV-Anlage		536,00	536,00	536,00		100,00	436,00
240300-618000	Instandhaltung der Einrichtung		706,96	706,96	706,96		1.000,00	293,04-
240300-630000	Postgebühren						100,00	100,00-
240300-631000	Telekommunikationsdienste	31,28	185,07	216,35	186,28	30,07	200,00	14,93-
240300-631100	Internetgebühren		736,49	736,49	736,49		600,00	136,49
240300-670000	Versicherungen		417,35	417,35	417,35		1.000,00	582,65-
240300-700000	Miete Ignaz Kossina GmbH		77.833,37	77.833,37	77.833,37		80.000,00	2.166,63-
240300-701001	Miete Canon Kopiergerät IR ADV C2250i Vertrag 852858		59,70	59,70	59,70			59,70
240300-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		716,08	716,08	716,08		700,00	16,08
240300-729000	Sonstige Ausgaben	250,00	2.582,90	2.832,90	2.832,90		3.000,00	417,10-
240300-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		325,58	325,58	325,58		1.200,00	874,42-
240300-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		2.596,17	2.596,17	2.596,17		5.000,00	2.403,83-
	Summe Teilabschnitt 24030	4.511,31	270.905,81	275.417,12	268.536,21	6.880,91	284.800,00	13.894,19-
24040	Kindergarten IV Rohrgasse							
240400-043200	Anschaffungen (Möbel, etc.)		1.969,74	1.969,74	1.969,74		3.400,00	1.430,26-
240400-340044	Tilgung DL 10000440/2404, NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		4.023,17	4.023,17	4.023,17		4.000,00	23,17
240400-340045	Tilgung DL 10000450/2404, NÖ Schul- u. KiGa-Fonds		2.011,58	2.011,58	2.011,58		2.000,00	11,58
240400-400000	Dienstkleidung		364,67	364,67	364,67		500,00	135,33-
240400-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		172,15	172,15	172,15		400,00	227,85-
240400-430000	Mittagsverpflegung	1.800,71	20.768,97	22.569,68	21.047,58	1.522,10	19.000,00	1.768,97
240400-454000	Reinigungsmittel		1.444,59	1.444,59	1.444,59		900,00	544,59

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240400+861000	Zinsenzuschuss f. fiktives DL Schul-KiGa-Fonds f. Um/Zubau		8.985,38	8.985,38	8.985,38		8.000,00	985,38
240400+871000	Kapitaltransferzahlungen NÖ LReg Enlischunterricht		2.800,00	2.800,00	2.800,00		2.700,00	100,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240400-456000	Büromittel						100,00	100,00-
240400-456100	Kosten Kopierer		44,85	44,85	44,85			44,85
240400-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		152,04	152,04	152,04		200,00	47,96-
240400-459310	Material - Einkauf aus Elternbeiträgen		11.219,20	11.219,20	9.757,83	1.461,37	7.900,00	3.319,20
240400-510000	Bezüge VB		97.073,57	97.073,57	97.073,57		121.100,00	24.026,43-
240400-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		5.035,12	5.035,12	5.035,12		4.300,00	735,12
240400-523000	Bezüge Aushilfen		959,02	959,02	959,02		800,00	159,02
240400-565000	Mehrleistungsvergütungen		351,15	351,15	351,15		500,00	148,85-
240400-581000	DGB Sozialversicherung		21.126,87	21.126,87	21.126,87		25.400,00	4.273,13-
240400-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		4.626,78	4.626,78	4.626,78		5.700,00	1.073,22-
240400-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		569,89	569,89	569,89		800,00	230,11-
240400-600000	Stromkosten		1.604,06	1.604,06	1.604,06		1.800,00	195,94-
240400-601000	Gaskosten		4.471,64	4.471,64	4.471,64		4.500,00	28,36-
240400-602000	Wassergebühren		23,76	23,76	23,76		100,00	76,24-
240400-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		1.759,09	1.759,09	1.759,09		1.500,00	259,09
240400-614000	Instandhaltung der Gebäude	2.484,63	6.179,94	8.664,57	6.242,57	2.422,00	1.000,00	5.179,94
240400-616100	Service für EDV-Anlage		536,00	536,00	536,00		100,00	436,00
240400-618000	Instandhaltung der Einrichtung		1.341,12	1.341,12	1.341,12		1.200,00	141,12
240400-631000	Telekommunikationsdienste		144,00	144,00	144,00		200,00	56,00-
240400-631100	Internetgebühren		622,00	622,00	622,00		600,00	22,00
240400-670000	Versicherungen		1.768,87	1.768,87	1.768,87		2.600,00	831,13-
240400-701001	Miete Canon Kopiergerät IR ADV C2250i Vertrag 852859		59,70	59,70	59,70			59,70
240400-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 3630 GSt 13/6		88.186,04	88.186,04	88.186,04		88.200,00	13,96-
240400-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG						100,00	100,00-
240400-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		4.483,92	4.483,92	4.483,92		7.000,00	2.516,08-
240400-729000	Sonstige Ausgaben		3.053,90	3.053,90	2.828,90	225,00	3.500,00	446,10-
240400-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		543,57	543,57	543,57		400,00	143,57

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 24040	4.921,03	113.408,07	118.329,10	114.682,89	3.646,21	106.600,00	6.808,07
24050	Kindergarten V Am Tabor							
240500+810100	Elternbeiträge	1.070,72	8.971,69	10.042,41	8.913,72	1.128,69	7.000,00	1.971,69
240500+810110	Betreuungsbeiträge	1.572,72	20.572,85	22.145,57	19.700,08	2.445,49	13.500,00	7.072,85
240500+810200	Essenskosten	2.341,19	25.725,06	28.066,25	25.387,80	2.678,45	20.000,00	5.725,06
240500+817300	Personalkostenersatz		19.230,00	19.230,00	19.230,00		20.000,00	770,00-
240500+828000	Rückersätze von Ausgaben		85,96	85,96	85,96			85,96
240500+829000	Sonstige Einnahmen		1.370,88	1.370,88	1.370,88			1.370,88
240500+829100	Einnahmen aus BK Weiter- verrechnungen	1.565,66		1.565,66	1.565,66		100,00	100,00-
240500+871000	Kapitaltransferzahlungen NÖ LReg		2.300,00	2.300,00	2.300,00		1.700,00	600,00
	Englischunterricht							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240400-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		2.880,56	2.880,56	2.880,56		3.000,00	119,44-
	Summe Teilabschnitt 24040	4.285,34	289.571,53	293.856,87	288.226,40	5.630,47	312.800,00	23.228,47-
24050	Kindergarten V Am Tabor							
240500-043200	Anschaffungen (Möbel,Bücher,Spiele)						700,00	700,00-
240500-400000	Dienstkleidung		520,07	520,07	520,07		500,00	20,07
240500-400100	Geringwertige Wirtschaftsgüter		646,37	646,37	646,37		500,00	146,37
240500-430000	Mittagsverpflegung	1.849,51	25.362,19	27.211,70	25.120,55	2.091,15	20.000,00	5.362,19
240500-454000	Reinigungsmittel		2.112,24	2.112,24	2.112,24		1.300,00	812,24
240500-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		44,29	44,29	44,29		100,00	55,71-
240500-456100	Kosten Kopierer		44,85	44,85	44,85			44,85
240500-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		72,22	72,22	72,22		100,00	27,78-
240500-459310	Material - Einkauf aus Elternbeiträgen		9.099,89	9.099,89	8.924,89	175,00	7.000,00	2.099,89
240500-510000	Bezüge VB		113.764,45	113.764,45	113.764,45		68.900,00	44.864,45
240500-521000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter		281,17	281,17	281,17		7.600,00	7.318,83-
240500-522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten		618,83	618,83	618,83			618,83
240500-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		959,06	959,06	959,06		800,00	159,06
240500-560000	Reisegebühren						100,00	100,00-
240500-565000	Mehrleistungsvergütung		268,04	268,04	268,04		1.000,00	731,96-
240500-581000	DGB Sozialversicherung		23.663,26	23.663,26	23.663,26		15.700,00	7.963,26
240500-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		5.215,23	5.215,23	5.215,23		3.500,00	1.715,23
240500-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		612,38	612,38	612,38		600,00	12,38
240500-613000	Instandhaltung der Anlagen		284,97	284,97	284,97		1.000,00	715,03-
240500-614000	Instandhaltung von Gebäuden	163,72	3.356,15	3.519,87	2.161,07	1.358,80	1.000,00	2.356,15
240500-618000	Instandhaltung der Einrichtung		1.061,87	1.061,87	1.061,87		1.300,00	238,13-
240500-631000	Telekommunikationsdienste	48,82	494,52	543,34	496,59	46,75	400,00	94,52
240500-631100	Internetgebühren		296,00	296,00	296,00			296,00
240500-670000	Versicherungen						200,00	200,00-
240500-700002	Bestandszins an MGBL KG		36.300,00	36.300,00	36.300,00		36.500,00	200,00-
240500-700300	Betriebskosten MGBL KG		16.539,12	16.539,12	16.539,12		16.500,00	39,12

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 24050	6.550,29	78.256,44	84.806,73	78.554,10	6.252,63	62.300,00	15.956,44
24080	Krabbelstube							
240800+824000	Einnahmen aus der Vermietung NÖ Volkshilfe		4.032,00	4.032,00	4.032,00		4.000,00	32,00
	Summe Teilabschnitt 24080		4.032,00	4.032,00	4.032,00		4.000,00	32,00
	Summe Unterabschnitt 240	27.291,50	446.169,24	473.460,74	449.322,81	24.137,93	424.900,00	21.269,24
	Summe Abschnitt 24	27.291,50	446.169,24	473.460,74	449.322,81	24.137,93	424.900,00	21.269,24
25	Außerschulische Jugenderziehung							
250	Schülerhorte							
25000	Schülerhort Mittelschule und Ganztagesbetreuung							
250000+810100	Elternbeiträge	6.825,20	50.236,00	57.061,20	49.967,26	7.093,94	55.000,00	4.764,00-
250000+810200	Essenskosten	4.193,00	32.546,70	36.739,70	32.985,12	3.754,58	30.000,00	2.546,70

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
240500-701001	Miete Canon Kopiergerät IR ADV C2220i Vertrag 852855		121,20	121,20	121,20			121,20
240500-729000	sonstige Ausgaben		2.214,20	2.214,20	2.214,20		2.200,00	14,20
240500-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung						100,00	100,00-
240500-729500	Betriebskosten an MGBL KG, Jahresabrechnung		3.984,06	3.984,06	3.984,06		8.500,00	4.515,94-
	Summe Teilabschnitt 24050	2.062,05	247.936,63	249.998,68	246.326,98	3.671,70	196.100,00	51.836,63
24080	Krabbelstube							
240800-600000	Stromkosten		236,28	236,28	236,28		300,00	63,72-
240800-601000	Gaskosten		487,99	487,99	487,99		500,00	12,01-
240800-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		7,39	7,39	7,39		300,00	292,61-
240800-614000	Instandhaltung der Gebäude	229,89	519,57	749,46	513,82	235,64	500,00	19,57
240800-618000	Instandhaltung der Einrichtung		14,14	14,14	14,14		200,00	185,86-
240800-631000	Telekommunikationsdienste	2,85	15,95	18,80	16,29	2,51	100,00	84,05-
240800-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem FAG (Ausgaben)		460,64	460,64	460,64		500,00	39,36-
240800-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Kinderbetreuung)		53.420,08	53.420,08	53.420,08		53.000,00	420,08
240800-729000	Sonstige Ausgaben						100,00	100,00-
240800-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		269,75	269,75	269,75		200,00	69,75
240800-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		258,32	258,32	258,32		1.000,00	741,68-
	Summe Teilabschnitt 24080	232,74	55.690,11	55.922,85	55.684,70	238,15	56.700,00	1.009,89-
	Summe Unterabschnitt 240	19.751,84	1.379.720,09	1.399.471,93	1.363.862,41	35.609,52	1.450.800,00	71.079,91-
	Summe Abschnitt 24	19.751,84	1.379.720,09	1.399.471,93	1.363.862,41	35.609,52	1.450.800,00	71.079,91-
25	Außerschulische Jugenderziehung							
250	Schülerhorte							
25000	Schülerhort Mittelschule und Ganztagesbetreuung							
250000-043000	Betriebsausstattung						500,00	500,00-
250000-400100	Geringwertige Wirtschaftsgüter						100,00	100,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
250000+861000	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds		32.580,00	32.580,00	32.580,00		16.000,00	16.580,00
	Summe Teilabschnitt 25000	11.018,20	115.362,70	126.380,90	115.532,38	10.848,52	101.000,00	14.362,70
25010	Schülerhort VS I							
250100+824000	Einnahmen aus der Vermietung NÖ Volkshilfe		17.198,52	17.198,52	17.198,52		17.200,00	1,48-
250100+828000	Rückersätze von Ausgaben		507,35	507,35	507,35			507,35
250100+829000	Sonstige Einnahmen	58,68		58,68	58,68			
	Summe Teilabschnitt 25010	58,68	17.705,87	17.764,55	17.764,55		17.200,00	505,87
25020	Schülerhort VS II							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
250000-430000	Verpflegung extern (Sild)	1.818,90	23.972,50	25.791,40	23.611,30	2.180,10	19.000,00	4.972,50
250000-430100	Essen Ganztagesklassen	1.315,80	11.210,10	12.525,90	11.923,90	602,00	11.000,00	210,10
250000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Kinderbetreuung)		23.251,68	23.251,68	23.251,68		25.000,00	1.748,32-
250000-728100	Ausgben für Ganztagesbetreuung	625,00	18.311,24	18.936,24	17.836,24	1.100,00	15.000,00	3.311,24
250000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		330,55	330,55	330,55		100,00	230,55
250000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 25000	3.759,70	77.076,07	80.835,77	76.953,67	3.882,10	70.800,00	6.276,07
25010	Schülerhort VS I							
250100-043000	Einrichtung						100,00	100,00-
250100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
250100-456100	Kosten Kopierer		1.204,67	1.204,67	1.204,67		600,00	604,67
250100-581000	Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit						100,00	100,00-
250100-600000	Stromkosten		769,44	769,44	769,44		900,00	130,56-
250100-601000	Gaskosten	12,75	1.672,85	1.685,60	1.685,60		1.600,00	72,85
250100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		735,74	735,74	735,74		100,00	635,74
250100-614000	Instandhaltung der Gebäude	435,07	4.843,46	5.278,53	2.403,98	2.874,55	2.000,00	2.843,46
250100-618000	Instandhaltung der Einrichtung		295,44	295,44	295,44		300,00	4,56-
250100-631000	Telekommunikationsdienste	11,56	59,92	71,48	62,30	9,18	100,00	40,08-
250100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		2.235,56	2.235,56	2.235,56		2.200,00	35,56
250100-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Volkshilfe)		57.764,80	57.764,80	57.764,80		73.500,00	15.735,20-
250100-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		186,10	186,10	186,10		200,00	13,90-
250100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		708,20	708,20	708,20		600,00	108,20
	Summe Teilabschnitt 25010	459,38	70.476,18	70.935,56	68.051,83	2.883,73	82.400,00	11.923,82-
25020	Schülerhort VS II							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
250200+824000	Einnahmen aus der Vermietung NÖ Volkshilfe		18.795,80	18.795,80	18.795,80		22.600,00	3.804,20-
	Summe Teilabschnitt 25020		18.795,80	18.795,80	18.795,80		22.600,00	3.804,20-
	Summe Unterabschnitt 250	11.076,88	151.864,37	162.941,25	152.092,73	10.848,52	140.800,00	11.064,37
259	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
25900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
259000+829100	Einnahmen aus BK-Weiter- Verechnungen		5.376,39	5.376,39	5.376,39			5.376,39

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
250200-043000	Einrichtung		478,80	478,80	478,80			478,80
250200-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
250200-456100	Kosten Kopierer		985,06	985,06	985,06		700,00	285,06
250200-600000	Stromkosten		1.024,05	1.024,05	1.024,05		1.200,00	175,95-
250200-601000	Gaskosten		2.114,45	2.114,45	2.114,45		2.000,00	114,45
250200-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		364,95	364,95	364,95		300,00	64,95
250200-614000	Instandhaltung der Gebäude	996,21	1.299,51	2.295,72	1.274,61	1.021,11	2.000,00	700,49-
250200-618000	Instandhaltung der Einrichtung		61,06	61,06	61,06		300,00	238,94-
250200-631000	Telekommunikationsdienste	12,31	69,11	81,42	70,53	10,89	100,00	30,89-
250200-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		1.996,20	1.996,20	1.996,20		2.000,00	3,80-
250200-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Volkshilfe)		85.891,11	85.891,11	85.891,11		89.500,00	3.608,89-
250200-729000	Sonstige Ausgaben						100,00	100,00-
250200-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		316,94	316,94	316,94		500,00	183,06-
250200-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		277,95	277,95	277,95		200,00	77,95
	Summe Teilabschnitt 25020	1.008,52	94.879,19	95.887,71	94.855,71	1.032,00	99.000,00	4.120,81-
	Summe Unterabschnitt 250	5.227,60	242.431,44	247.659,04	239.861,21	7.797,83	252.200,00	9.768,56-
259	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
25900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
259000-043000	Einrichtung		599,00	599,00	599,00		100,00	499,00
259000-454000	Reinigungsmittel		404,92	404,92	404,92		100,00	304,92
259000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter						100,00	100,00-
259000-600000	Stromkosten f. Jugendzentrum	395,14	518,09	913,23	913,23		800,00	281,91-
259000-601000	Gaskosten f. Jugendzentrum		1.125,00	1.125,00	1.125,00		8.000,00	6.875,00-
259000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.						100,00	100,00-
259000-614000	Instandhaltung der Gebäude	269,05	1.569,61	1.838,66	1.838,66		500,00	1.069,61
259000-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
259000-631000	Telekommunikationsdienste		112,90	112,90	112,90		100,00	12,90
259000-631100	Telefonwartungskosten		343,90	343,90	343,90		300,00	43,90
259000-670000	Versicherungen		84,05	84,05	84,05		400,00	315,95-
259000-701001	Mieten Jugendzentrum Druckfabrik inkl. BK		18.725,52	18.725,52	18.725,52		18.700,00	25,52
259000-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		2.347,52	2.347,52	2.347,52		2.200,00	147,52

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 25900		5.376,39	5.376,39	5.376,39			5.376,39
25910	Subvention Jugendveranstaltungen							
259100+817500	Kostenbeiträge		4.464,20	4.464,20	4.464,20		3.500,00	964,20
	Summe Teilabschnitt 25910		4.464,20	4.464,20	4.464,20		3.500,00	964,20
	Summe Unterabschnitt 259		9.840,59	9.840,59	9.840,59		3.500,00	6.340,59
	Summe Abschnitt 25	11.076,88	161.704,96	172.781,84	161.933,32	10.848,52	144.300,00	17.404,96
26	Sport und außerschul. Leibeserziehung							
262	Sportplätze							
26200	Sportplätze							
	Summe Teilabschnitt 26200							
26220	Lauf- und Nordic Walking Wege							
	Summe Teilabschnitt 26220							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
259000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Reinigung)		260,88	260,88	260,88			260,88
259000-729000	Sonstige Ausgaben		440,58	440,58	440,58		200,00	240,58
259000-729500	Betriebskosten in JZ Druckfabrik		6.421,53	6.421,53	6.421,53		7.000,00	578,47-
	Summe Teilabschnitt 25900	664,19	32.953,50	33.617,69	33.617,69		38.700,00	5.746,50-
25910	Subvention Jugendveranstaltungen							
259100-729018	Interne Leistungsverrechnung Halloween		882,12	882,12	882,12		1.500,00	617,88-
259100-777000	Ausgaben div. Jugendveranstaltungen	779,60	8.711,60	9.491,20	9.241,20	250,00	18.000,00	9.288,40-
	Summe Teilabschnitt 25910	779,60	9.593,72	10.373,32	10.123,32	250,00	19.500,00	9.906,28-
	Summe Unterabschnitt 259	1.443,79	42.547,22	43.991,01	43.741,01	250,00	58.200,00	15.652,78-
	Summe Abschnitt 25	6.671,39	284.978,66	291.650,05	283.602,22	8.047,83	310.400,00	25.421,34-
26	Sport und außerschul. Leibeserziehung							
262	Sportplätze							
26200	Sportplätze							
262000-600000	Strom		2.304,24	2.304,24	2.304,24		2.500,00	195,76-
262000-602000	Wassergebühren		1.836,40	1.836,40	1.836,40		2.900,00	1.063,60-
262000-614000	Instandhaltung von Gebäuden		1.150,80	1.150,80	937,20	213,60	100,00	1.050,80
262000-700001	Bestandszins Sport-Tennisplatz / MGBL KG		523,44	523,44	523,44		700,00	176,56-
262000-700002	Miete Sport- u. Fußballplatz Neue Heimat Gr. 1616/201		23.167,96	23.167,96	23.167,96		17.300,00	5.867,96
262000-729000	Sonstige Ausgaben		5.608,78	5.608,78	4.957,66	651,12	11.800,00	6.191,22-
262000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		1.946,96	1.946,96	1.946,96		2.000,00	53,04-
262000-729017	Interne Leistungsverrechnung Gschnas ASK Eichkogel						200,00	200,00-
262000-729041	Interne Leistungsverrechnung Div. Veranstaltungen						100,00	100,00-
262000-777010	Subvention - Fussballvereine (lfd.)		78.000,00	78.000,00	78.000,00		30.000,00	48.000,00
262000-777020	Subventionen an sonstige Sportvereine		53.463,28	53.463,28	53.463,28		25.000,00	28.463,28
	Summe Teilabschnitt 26200		168.001,86	168.001,86	167.137,14	864,72	92.600,00	75.401,86
26220	Lauf- und Nordic Walking Wege							
262200-614000	Sanierung Nordic Walking Strecken		1.500,00	1.500,00	1.500,00			1.500,00
	Summe Teilabschnitt 26220		1.500,00	1.500,00	1.500,00			1.500,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 262							
	Summe Abschnitt 26							
27	Erwachsenenbildung							
273	Volksbüchereien							
27300	Volksbücherei							
273000+810000	Erlöse aus Buchentlehnung		2.273,35	2.273,35	2.273,35		1.600,00	673,35
273000+829000	Einnahmen Für Bibliotheksausweise		290,00	290,00	290,00		2.000,00	1.710,00-
	Summe Teilabschnitt 27300		2.563,35	2.563,35	2.563,35		3.600,00	1.036,65-
	Summe Unterabschnitt 273		2.563,35	2.563,35	2.563,35		3.600,00	1.036,65-
	Summe Abschnitt 27		2.563,35	2.563,35	2.563,35		3.600,00	1.036,65-
28	Forschung und Wissenschaft							
282	Studienbeihilfen							
28200	Studienbeihilfen							
	Summe Teilabschnitt 28200							
	Summe Unterabschnitt 282							
	Summe Abschnitt 28							
	Summe Gruppe 2	41.462,71	1.008.802,97	1.050.265,68	1.015.279,23	34.986,45	1.035.800,00	26.997,03-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 262		169.501,86	169.501,86	168.637,14	864,72	92.600,00	76.901,86
	Summe Abschnitt 26		169.501,86	169.501,86	168.637,14	864,72	92.600,00	76.901,86
27	Erwachsenenbildung							
273	Volksbüchereien							
27300	Volksbücherei							
273000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		451,91	451,91	451,91		100,00	351,91
273000-457000	Druckwerke		2.177,34	2.177,34	1.795,14	382,20	4.000,00	1.822,66-
273000-457400	Druckwerke						100,00	100,00-
273000-510000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung						14.100,00	14.100,00-
273000-521000	Geldbezüge Aushilfen		15.873,17	15.873,17	15.873,17			15.873,17
273000-581000	Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit		3.109,86	3.109,86	3.109,86		2.800,00	309,86
273000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		714,31	714,31	714,31		600,00	114,31
273000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		216,86	216,86	216,86		200,00	16,86
273000-729000	sonstige Ausgaben		623,19	623,19	593,19	30,00	1.600,00	976,81-
	Summe Teilabschnitt 27300		23.166,64	23.166,64	22.754,44	412,20	23.500,00	333,36-
	Summe Unterabschnitt 273		23.166,64	23.166,64	22.754,44	412,20	23.500,00	333,36-
	Summe Abschnitt 27		23.166,64	23.166,64	22.754,44	412,20	23.500,00	333,36-
28	Forschung und Wissenschaft							
282	Studienbeihilfen							
28200	Studienbeihilfen							
282000-768000	NÖ Semesterticket Abre über AEA		11.287,50	11.287,50	11.287,50		3.500,00	7.787,50
	Summe Teilabschnitt 28200		11.287,50	11.287,50	11.287,50		3.500,00	7.787,50
	Summe Unterabschnitt 282		11.287,50	11.287,50	11.287,50		3.500,00	7.787,50
	Summe Abschnitt 28		11.287,50	11.287,50	11.287,50		3.500,00	7.787,50
	Summe Gruppe 2	46.013,94	3.616.783,22	3.662.797,16	3.585.711,56	77.085,60	3.559.700,00	57.083,22

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
3	**KUNST, KULTUR UND KULTUS**							
30	Gesonderte Verwaltung							
300	Kulturamt							
30000	Kulturamt							
	Summe Teilabschnitt 30000							
	Summe Unterabschnitt 300							
	Summe Abschnitt 30							
32	Musik und darstellende Kunst							
320	Musikschule							
32000	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst							
320000+817500	Kostenbeiträge	2.419,51	68.548,80	70.968,31	70.057,40	910,91	71.000,00	2.451,20-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
3	**KUNST, KULTUR UND KULTUS**							
30	Gesonderte Verwaltung							
300	Kulturamt							
30000	Kulturamt							
300000-043000	Betriebsausstattung						100,00	100,00-
300000-400000	Dienstkleidung		45,77	45,77	45,77		100,00	54,23-
300000-400100	Geringwertige Güter des Anlagevermögens		49,80	49,80	49,80			49,80
300000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		149,83	149,83	149,83		200,00	50,17-
300000-510000	Bezüge VB		7.407,50	7.407,50	7.407,50		7.100,00	307,50
300000-520000	Bezüge SV		14.510,88	14.510,88	14.510,88		13.800,00	710,88
300000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		3.789,15	3.789,15	3.789,15			3.789,15
300000-560000	Reisegebühren		27,63	27,63	27,63		100,00	72,37-
300000-565000	Mehrleistungsvergütung		297,82	297,82	297,82		400,00	102,18-
300000-581000	DGB Sozialversicherung		4.838,25	4.838,25	4.838,25		4.100,00	738,25
300000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		997,01	997,01	997,01		900,00	97,01
300000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		157,07	157,07	157,07		100,00	57,07
300000-631000	Telekommunikationsdienste	3,53	40,22	43,75	41,04	2,71	100,00	59,78-
300000-723000	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben						100,00	100,00-
300000-728020	Schulung						100,00	100,00-
300000-729000	sonstige Ausgaben		346,90	346,90	346,90		100,00	246,90
	Summe Teilabschnitt 30000	3,53	32.657,83	32.661,36	32.658,65	2,71	27.300,00	5.357,83
	Summe Unterabschnitt 300	3,53	32.657,83	32.661,36	32.658,65	2,71	27.300,00	5.357,83
	Summe Abschnitt 30	3,53	32.657,83	32.661,36	32.658,65	2,71	27.300,00	5.357,83
32	Musik und darstellende Kunst							
320	Musikschule							
32000	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst							
320000-043200	Anschaffungen		5.232,00	5.232,00	5.232,00		100,00	5.132,00
320000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen Musikschulbeiträge		147.707,41	147.707,41	720,00	146.987,41	158.500,00	10.792,59-
320000-729000	Sonstige Ausgaben		679,20	679,20	679,20		800,00	120,80-
320000-777000	Förderung für Schüler in anderen Musikschulen		1.327,00	1.327,00	1.327,00		100,00	1.227,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 32000	2.419,51	68.548,80	70.968,31	70.057,40	910,91	71.000,00	2.451,20-
	Summe Unterabschnitt 320	2.419,51	68.548,80	70.968,31	70.057,40	910,91	71.000,00	2.451,20-
321	Einricht.d.Musikpflege - Musikpavillon							
32100	Einrichtungen der Musikpflege							
321000+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		16.218,96	16.218,96	16.218,96		16.200,00	18,96
321000+824000	Einnahmen aus der Vermietung Musikheim Diverse	58,47	3.843,00	3.901,47	3.843,00	58,47	3.000,00	843,00
321000+824100	Erlöse aus Vermietung Blasorchester		3.905,58	3.905,58	3.905,58		4.100,00	194,42-
321000+824101	Betriebskosteneinnahmen Blasorchester		2.102,40	2.102,40	2.102,40		2.100,00	2,40
321000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 32000		154.945,61	154.945,61	7.958,20	146.987,41	159.500,00	4.554,39-
	Summe Unterabschnitt 320		154.945,61	154.945,61	7.958,20	146.987,41	159.500,00	4.554,39-
321	Einricht.d.Musikpflege - Musikpavillon							
32100	Einrichtungen der Musikpflege							
321000-043200	Anschaffungen		178,80	178,80	178,80		100,00	78,80
321000-400000	Dienstkleidung		80,32	80,32	80,32		100,00	19,68-
321000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		313,50	313,50	313,50		300,00	13,50
321000-430000	Lebensmittel						100,00	100,00-
321000-454000	Reinigungsmittel		727,18	727,18	727,18		700,00	27,18
321000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		294,45	294,45	16,42	278,03	200,00	94,45
321000-510000	Bezüge VB		19.184,93	19.184,93	19.184,93		18.300,00	884,93
321000-565000	Mehrleistungsvergütungen		59,41	59,41	59,41		100,00	40,59-
321000-581000	DGB Sozialversicherung		4.038,52	4.038,52	4.038,52		3.800,00	238,52
321000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		865,99	865,99	865,99		800,00	65,99
321000-600000	Stromkosten		1.467,62	1.467,62	1.467,62		1.300,00	167,62
321000-601000	Gaskosten		3.971,77	3.971,77	3.971,77		3.500,00	471,77
321000-602000	Wassergebühren		278,90	278,90	278,90		300,00	21,10-
321000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.						100,00	100,00-
321000-614000	Instandhaltung der Gebäude	4.066,46	5.485,05	9.551,51	5.504,79	4.046,72	3.000,00	2.485,05
321000-618000	Instandhaltung der Einrichtung	38,29	217,80	256,09	256,09		500,00	282,20-
321000-631000	Telekommunikationsdienste	33,37	254,22	287,59	254,22	33,37	200,00	54,22
321000-670000	Versicherungen		167,83	167,83	167,83			167,83
321000-700000	Miete, etc. (Leasingraten) Kossina		77.028,42	77.028,42	77.028,42		78.500,00	1.471,58-
321000-700001	Betriebskosten Kossina		3.355,29	3.355,29	3.355,29		3.000,00	355,29
321000-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen)		43.493,12	43.493,12	43.493,12		43.500,00	6,88-
321000-711000	Baurechtsmodell WT80 EZ 3725 GSt 39/1 Geb. für die Ben. von Gem.Einricht. gem. FAG /SA 6541 Obj. 150 teilw.		1.369,14	1.369,14	1.369,14		1.300,00	69,14
321000-729000	Sonstige Ausgaben		500,76	500,76	276,76	224,00	200,00	300,76
321000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege						100,00	100,00-
321000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		532,78	532,78	532,78		900,00	367,22-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 32100	58,47	26.069,94	26.128,41	26.069,94	58,47	25.500,00	569,94
	Summe Unterabschnitt 321	58,47	26.069,94	26.128,41	26.069,94	58,47	25.500,00	569,94
	Summe Abschnitt 32	2.477,98	94.618,74	97.096,72	96.127,34	969,38	96.500,00	1.881,26-
34	Museen und sonstige Sammlungen							
340	Museen							
34000	Museum Walzengravieranstalt							
	Summe Teilabschnitt 34000							
	Summe Unterabschnitt 340							
	Summe Abschnitt 34							
36	Denkmalpflege							
360	Heimatmuseen							
36000	Heimatmuseen							
360000+817900	Kostenersatz (Broschüren, etc.)						100,00	100,00-
360000+824001	Mieteinnahmen Filmclub		4.093,44	4.093,44	4.093,44		4.200,00	106,56-
360000+824002	Einnahmen aus Vermietung Ernst Wurth Museumsverein		7.775,68	7.775,68	7.775,68		8.600,00	824,32-
360000+824010	Baurechtszins		5.948,28	5.948,28		5.948,28	4.500,00	1.448,28

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 32100	4.138,12	163.865,80	168.003,92	163.421,80	4.582,12	160.900,00	2.965,80
	Summe Unterabschnitt 321	4.138,12	163.865,80	168.003,92	163.421,80	4.582,12	160.900,00	2.965,80
	Summe Abschnitt 32	4.138,12	318.811,41	322.949,53	171.380,00	151.569,53	320.400,00	1.588,59-
34	Museen und sonstige Sammlungen							
340	Museen							
34000	Museum Walzengravieranstalt							
340000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		420,00	420,00	420,00			420,00
340000-614000	Sanierung		755,22	755,22	755,22			755,22
	Summe Teilabschnitt 34000		1.175,22	1.175,22	1.175,22			1.175,22
	Summe Unterabschnitt 340		1.175,22	1.175,22	1.175,22			1.175,22
	Summe Abschnitt 34		1.175,22	1.175,22	1.175,22			1.175,22
36	Denkmalpflege							
360	Heimatmuseen							
36000	Heimatmuseen							
360000-043200	Anschaffungen						100,00	100,00-
360000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
360000-454000	Reinigungsmittel		41,18	41,18	41,18		200,00	158,82-
360000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		219,21	219,21	219,21		1.200,00	980,79-
360000-581000	DGB Sozialversicherung		36,28	36,28	36,28		900,00	863,72-
360000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		9,87	9,87	9,87		300,00	290,13-
360000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)						100,00	100,00-
360000-600000	Stromkosten		1.001,04	1.001,04	1.001,04		1.800,00	798,96-
360000-602000	Wassergebühren		87,12	87,12	87,12		100,00	12,88-
360000-603000	Beheizung		5.564,49	5.564,49	5.564,49		4.800,00	764,49
360000-613000	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen		117,85	117,85	117,85			117,85
360000-614000	Instandhaltung der Gebäude		1.225,50	1.225,50	1.225,50		600,00	625,50
360000-616100	Service für EDV-Anlage						100,00	100,00-
360000-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
360000-631100	Internetgebühren etc.		660,00	660,00	660,00		700,00	40,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 36000	17.817,40	17.817,40	11.869,12	5.948,28	17.400,00	417,40
	Summe Unterabschnitt 360	17.817,40	17.817,40	11.869,12	5.948,28	17.400,00	417,40
361	Nichtwissenschaftliche Archive						
36100	Nichtwissenschaftl. Archive						
361000+817700	Kostenersatz (Bilder,Chronik)	320,00	320,00	320,00		500,00	180,00-
	Summe Teilabschnitt 36100	320,00	320,00	320,00		500,00	180,00-
	Summe Unterabschnitt 361	320,00	320,00	320,00		500,00	180,00-
362	Denkmalpflege						
36200	Denkmalpflege						
	Summe Teilabschnitt 36200						
36210	Barockpavillon						
362100+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80	15.017,56	15.017,56	15.017,56		15.000,00	17,56
362100+824000	Einnahmen aus der Vermietung Barockpavillon Diverse	4.820,00	4.820,00	4.820,00		3.500,00	1.320,00
362100+829000	Sonstige Einnahmen	300,00	300,00	300,00		100,00	200,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
360000-670000	Versicherungen		2.165,37	2.165,37	2.165,37		2.700,00	534,63-
360000-702002	Leasingraten Umbau / S-Leasing LV 50020/3600		74.692,50	74.692,50	74.692,50		70.000,00	4.692,50
360000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen u. -anlag. gem. FAG (Ausgabe)		2.750,97	2.750,97	2.750,97		2.300,00	450,97
360000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Werkvertragshonorare)						4.600,00	4.600,00-
360000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Reinigung)		380,77	380,77	380,77		600,00	219,23-
360000-729000	Sonstige Ausgaben		292,90	292,90	292,90		2.000,00	1.707,10-
360000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege						100,00	100,00-
360000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		123,79	123,79	123,79		500,00	376,21-
	Summe Teilabschnitt 36000		89.368,84	89.368,84	89.368,84		93.900,00	4.531,16-
	Summe Unterabschnitt 360		89.368,84	89.368,84	89.368,84		93.900,00	4.531,16-
361	Nichtwissenschaftliche Archive							
36100	Nichtwissenschaftl. Archive							
361000-043200	Anschaffungen (Chronik)		159,20	159,20	159,20		100,00	59,20
361000-729000	Sonstige Ausgaben		135,43	135,43	135,43		300,00	164,57-
	Summe Teilabschnitt 36100		294,63	294,63	294,63		400,00	105,37-
	Summe Unterabschnitt 361		294,63	294,63	294,63		400,00	105,37-
362	Denkmalpflege							
36200	Denkmalpflege							
362000-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
362000-619000	Instandhaltung von Denkmälern		2.391,56	2.391,56	2.391,56		1.300,00	1.091,56
	Summe Teilabschnitt 36200		2.391,56	2.391,56	2.391,56		1.400,00	991,56
36210	Barockpavillon							
362100-043200	Anschaffungen (Geschirr, etc.)						200,00	200,00-
362100-400000	Dienstbekleidung		28,69	28,69	28,69		100,00	71,31-
362100-454000	Reinigungsmittel		126,95	126,95	126,95		100,00	26,95

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 36210	20.137,56	20.137,56	20.137,56			18.600,00	1.537,56
	Summe Unterabschnitt 362	20.137,56	20.137,56	20.137,56			18.600,00	1.537,56
363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege							
36300	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege							
	Summe Teilabschnitt 36300							
	Summe Unterabschnitt 363							
	Summe Abschnitt 36	38.274,96	38.274,96	32.326,68		5.948,28	36.500,00	1.774,96
37	Rundfunk, Presse und Film							
371	Förderung von Presse und Film							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
362100-510000	Bezüge VB		5.037,82	5.037,82	5.037,82		3.500,00	1.537,82
362100-565000	Mehrleistungsvergütung						100,00	100,00-
362100-581000	DGB Sozialversicherung		987,26	987,26	987,26		700,00	287,26
362100-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		226,66	226,66	226,66		200,00	26,66
362100-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		77,06	77,06	77,06		100,00	22,94-
362100-600000	Stromkosten		367,56	367,56	367,56		300,00	67,56
362100-601000	Gaskosten		2.123,63	2.123,63	2.123,63		2.500,00	376,37-
362100-602000	Wassergebühren		90,65	90,65	90,65		100,00	9,35-
362100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		108,60	108,60	108,60		100,00	8,60
362100-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
362100-619000	Instandhaltung des Gebäudes		16.197,80	16.197,80	16.197,80		1.000,00	15.197,80
362100-670000	Versicherungen		938,11	938,11	938,11		800,00	138,11
362100-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 2016, 2819,3474, GSt 14/10, .10/4, 14/50 und .432		40.793,52	40.793,52	40.793,52		40.800,00	6,48-
362100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		424,56	424,56	424,56		400,00	24,56
362100-729000	Sonstige Ausgaben		191,10	191,10	191,10		200,00	8,90-
362100-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		67,08	67,08	67,08		200,00	132,92-
362100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		132,85	132,85	132,85		500,00	367,15-
	Summe Teilabschnitt 36210		67.919,90	67.919,90	67.919,90		52.000,00	15.919,90
	Summe Unterabschnitt 362		70.311,46	70.311,46	70.311,46		53.400,00	16.911,46
363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege							
36300	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege							
363000-729000	Sonstige Ausgaben		18.934,66	18.934,66	18.356,66	578,00	25.500,00	6.565,34-
	Summe Teilabschnitt 36300		18.934,66	18.934,66	18.356,66	578,00	25.500,00	6.565,34-
	Summe Unterabschnitt 363		18.934,66	18.934,66	18.356,66	578,00	25.500,00	6.565,34-
	Summe Abschnitt 36		178.909,59	178.909,59	178.331,59	578,00	173.200,00	5.709,59
37	Rundfunk, Presse und Film							
371	Förderung von Presse und Film							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
37100	Förderung von Presse und Film							
	Summe Teilabschnitt 37100							
	Summe Unterabschnitt 371							
	Summe Abschnitt 37							
38	Sonstige Kulturpflege							
381	Maßnahmen der Kulturpflege							
38100	Maßnahmen der Kulturpflege							
381000+824000	Einnahmen aus der Vermietung Bar-Verleih,etc.		150,00	150,00	150,00		100,00	50,00
381000+824100	Erlöse aus Vermietung Hüttenverleih		1.700,00	1.700,00	1.700,00		2.000,00	300,00-
381000+829000	Sonstige Einnahmen (Kulturveranstalt.)		21.403,04	21.403,04	21.403,04		15.200,00	6.203,04
	Summe Teilabschnitt 38100		23.253,04	23.253,04	23.253,04		17.300,00	5.953,04

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
37100	Förderung von Presse und Film							
371000-728000	Honorare		4.500,00	4.500,00	4.500,00		4.500,00	
	Summe Teilabschnitt 37100		4.500,00	4.500,00	4.500,00		4.500,00	
	Summe Unterabschnitt 371		4.500,00	4.500,00	4.500,00		4.500,00	
	Summe Abschnitt 37		4.500,00	4.500,00	4.500,00		4.500,00	
38	Sonstige Kulturpflege							
381	Maßnahmen der Kulturpflege							
38100	Maßnahmen der Kulturpflege							
381000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		410,00	410,00	410,00		300,00	110,00
381000-600000	Strom Kulturheim Dr. Karl Rennerstraße		493,46	493,46	493,46		100,00	393,46
381000-601000	Gas Kulturheim Dr. Karl Rennerstraße		930,12	930,12	930,12		1.100,00	169,88-
381000-602000	Wasser Kulturheim Dr. Karl Rennerstraße		109,54	109,54	109,54		100,00	9,54
381000-614000	Instandhaltung der Gebäude		1.446,82	1.446,82	1.446,82		1.500,00	53,18-
381000-618000	Instandhaltung der Einrichtung (Hütten)		2.113,34	2.113,34	2.110,00	3,34	1.500,00	613,34
381000-631000	Telekommunikationsdienste Web-Space Jakobitage		28,80	28,80	28,80		100,00	71,20-
381000-670000	Versicherungen		840,23	840,23	840,23		600,00	240,23
381000-728000	Honorare für Künstler	6.000,00	31.366,72	37.366,72	37.366,72		22.000,00	9.366,72
381000-729000	Sonstige Ausgaben USt-frei	35,77	11.156,90	11.192,67	11.156,89	35,78	5.000,00	6.156,90
381000-729019	Interne Leistungsverrechnung Jacobi		5.943,91	5.943,91	5.943,91		4.300,00	1.643,91
381000-729027	Interne Leistungsverrechnung SPÖ-Ball		4.126,52	4.126,52	4.126,52		5.300,00	1.173,48-
381000-729029	Interne Leistungsverrechnung Weihnachtsmarkt		850,02	850,02	850,02		1.500,00	649,98-
381000-729036	Interne Leistungsverrechnung Weinseminar						100,00	100,00-
381000-729041	Interne Leistungsverrechnung Div. Veranstaltungen		39.264,26	39.264,26	39.264,26		35.000,00	4.264,26
381000-729043	Interne Leistungsverrechnung 01.Mai		1.762,36	1.762,36	1.762,36		1.300,00	462,36
381000-729049	Interne Leistungsverrechnung Mutter- u. Vatertagsfeier		57,84	57,84	57,84			57,84
381000-729100	Jakobikreis						2.000,00	2.000,00-
381000-729200	Sonstige Kulturausgaben	52,20	8.978,22	9.030,42	9.030,42		20.000,00	11.021,78-
381000-729500	Sonstige Ausgaben mit USt		368,28	368,28	368,28		1.500,00	1.131,72-
381000-777000	Subvention Weinbauverein Jakobikreis		90.000,00	90.000,00	90.000,00			90.000,00
	Summe Teilabschnitt 38100	6.087,97	200.247,34	206.335,31	206.296,19	39,12	103.300,00	96.947,34

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 381		23.253,04	23.253,04	23.253,04		17.300,00	5.953,04
	Summe Abschnitt 38		23.253,04	23.253,04	23.253,04		17.300,00	5.953,04
39	Kultus							
390	Kirchliche Angelegenheiten							
39000	Kirchliche Angelegenheiten							
	Summe Teilabschnitt 39000							
	Summe Unterabschnitt 390							
	Summe Abschnitt 39							
	Summe Gruppe 3	2.477,98	156.146,74	158.624,72	151.707,06	6.917,66	150.300,00	5.846,74

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 381	6.087,97	200.247,34	206.335,31	206.296,19	39,12	103.300,00	96.947,34
	Summe Abschnitt 38	6.087,97	200.247,34	206.335,31	206.296,19	39,12	103.300,00	96.947,34
39	Kultus							
390	Kirchliche Angelegenheiten							
39000	Kirchliche Angelegenheiten							
390000-729000	sonstige Ausgaben		7.561,12	7.561,12	5.713,12	1.848,00	3.000,00	4.561,12
390000-774100	Subvention an Religionsgemeinschaften						6.000,00	6.000,00-
	Summe Teilabschnitt 39000		7.561,12	7.561,12	5.713,12	1.848,00	9.000,00	1.438,88-
	Summe Unterabschnitt 390		7.561,12	7.561,12	5.713,12	1.848,00	9.000,00	1.438,88-
	Summe Abschnitt 39		7.561,12	7.561,12	5.713,12	1.848,00	9.000,00	1.438,88-
	Summe Gruppe 3	10.229,62	743.862,51	754.092,13	600.054,77	154.037,36	637.700,00	106.162,51

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
4	**SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG**							
40	Gesonderte Verwaltung							
400	Sozialamt							
40000	Sozialamt							
400000+829000	Sonstige Einnahmen						600,00	600,00-
	Summe Teilabschnitt 40000						600,00	600,00-
	Summe Unterabschnitt 400						600,00	600,00-
	Summe Abschnitt 40						600,00	600,00-
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt							
412	Einrichtungen der Behindertenhilfe							
41200	Einrichtungen der Behindertenhilfe							
412000+824030	Miete und Verkauf Krankenbehelfe	5.348,00	5.348,00	5.348,00			4.500,00	848,00
	Summe Teilabschnitt 41200	5.348,00	5.348,00	5.348,00			4.500,00	848,00
	Summe Unterabschnitt 412	5.348,00	5.348,00	5.348,00			4.500,00	848,00
419	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
41900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 41900							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
4	**SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG**							
40	Gesonderte Verwaltung							
400	Sozialamt							
40000	Sozialamt							
400000-400000	Dienstkleidung		131,05	131,05	131,05		100,00	31,05
400000-400100	Geringwertige Güter des Anlagevermögens		49,80	49,80	49,80			49,80
400000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		161,18	161,18	161,18		300,00	138,82-
400000-510000	Bezüge VB		34.434,52	34.434,52	34.434,52		33.600,00	834,52
400000-520000	Bezüge SV		14.510,88	14.510,88	14.510,88		13.800,00	710,88
400000-560000	Reisegebühren		245,46	245,46	245,46		200,00	45,46
400000-565000	Mehrleistungsvergütung		1.488,40	1.488,40	1.488,40		1.100,00	388,40
400000-569000	Sonstige Nebengeühren		870,80	870,80	870,80		900,00	29,20-
400000-581000	DBG Sozialversicherung		10.373,88	10.373,88	10.373,88		10.000,00	373,88
400000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		2.303,94	2.303,94	2.303,94		2.200,00	103,94
400000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		105,30	105,30	105,30		100,00	5,30
400000-631000	Telekommunikationsdienste	3,79	43,19	46,98	44,06	2,92	100,00	56,81-
400000-728020	Schulung						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 40000	3,79	64.718,40	64.722,19	64.719,27	2,92	62.500,00	2.218,40
	Summe Unterabschnitt 400	3,79	64.718,40	64.722,19	64.719,27	2,92	62.500,00	2.218,40
	Summe Abschnitt 40	3,79	64.718,40	64.722,19	64.719,27	2,92	62.500,00	2.218,40
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt							
412	Einrichtungen der Behindertenhilfe							
41200	Einrichtungen der Behindertenhilfe							
412000-043600	Betriebsausstattung		4.557,58	4.557,58	4.557,58		500,00	4.057,58
412000-618000	Instandhaltung der Einrichtung						200,00	200,00-
	Summe Teilabschnitt 41200		4.557,58	4.557,58	4.557,58		700,00	3.857,58
	Summe Unterabschnitt 412		4.557,58	4.557,58	4.557,58		700,00	3.857,58
419	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
41900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
419000-751000	Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag		85.768,20	85.768,20	85.768,20		85.500,00	268,20
419000-751500	Sozialhilfeumlage		1.693.784,61	1.693.784,61	1.693.784,61		1.644.400,00	49.384,61
	Summe Teilabschnitt 41900		1.779.552,81	1.779.552,81	1.779.552,81		1.729.900,00	49.652,81

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 419							
	Summe Abschnitt 41		5.348,00	5.348,00	5.348,00		4.500,00	848,00
42	Freie Wohlfahrt							
426	Flüchtlingshilfe							
42600	Flüchtlingshilfe							
426000+829000	Sonstige Einnahmen		715,45	715,45	715,45			715,45
	Summe Teilabschnitt 42600		715,45	715,45	715,45			715,45
	Summe Unterabschnitt 426		715,45	715,45	715,45			715,45
429	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
42900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
429000+817500	Kostenbeiträge (Kulturausflug)		29.355,00	29.355,00	29.355,00		63.000,00	33.645,00-
429000+829000	Sonstige Einnahmen (Spenden)		3.061,20	3.061,20	3.061,20		5.000,00	1.938,80-
	Summe Teilabschnitt 42900		32.416,20	32.416,20	32.416,20		68.000,00	35.583,80-
	Summe Unterabschnitt 429		32.416,20	32.416,20	32.416,20		68.000,00	35.583,80-
	Summe Abschnitt 42		33.131,65	33.131,65	33.131,65		68.000,00	34.868,35-
43	Jugendwohlfahrt							
439	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
43900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 43900							
	Summe Unterabschnitt 439							
	Summe Abschnitt 43							
44	Behebung v.Notständen							
441	Massnahmen							
44100	Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 44100							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 419		1.779.552,81	1.779.552,81	1.779.552,81		1.729.900,00	49.652,81
	Summe Abschnitt 41		1.784.110,39	1.784.110,39	1.784.110,39		1.730.600,00	53.510,39
42	Freie Wohlfahrt							
426	Flüchtlingshilfe							
42600	Flüchtlingshilfe							
426000-729000	Sonstige Ausgaben		2.735,35	2.735,35	2.668,15	67,20		2.735,35
	Summe Teilabschnitt 42600		2.735,35	2.735,35	2.668,15	67,20		2.735,35
	Summe Unterabschnitt 426		2.735,35	2.735,35	2.668,15	67,20		2.735,35
429	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
42900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
429000-729000	Sonstige Ausgaben Seniorenbetreuung (Muttertags-, Weihn.feier, Einkaufshilfe)	1.377,96	13.897,89	15.275,85	15.208,65	67,20	22.000,00	8.102,11-
429000-729028	Interne Leistungsverrechnung Weihnachtsfeier		344,04	344,04	344,04		3.000,00	2.655,96-
429000-729038	Interne Leistungsverrechnung Pensionisten		124,65	124,65	124,65		500,00	375,35-
429000-729040	Sonstige Ausgaben - Kulturausflug		42.179,98	42.179,98	42.179,98		63.700,00	21.520,02-
429000-729300	Kindererholungsaktion						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 42900	1.377,96	56.546,56	57.924,52	57.857,32	67,20	89.300,00	32.753,44-
	Summe Unterabschnitt 429	1.377,96	56.546,56	57.924,52	57.857,32	67,20	89.300,00	32.753,44-
	Summe Abschnitt 42	1.377,96	59.281,91	60.659,87	60.525,47	134,40	89.300,00	30.018,09-
43	Jugendwohlfahrt							
439	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
43900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
439000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Beiträge f. Tagesmütter)	765,00	5.196,80	5.961,80	5.182,00	779,80	8.500,00	3.303,20-
439000-751700	Jugendwohlfahrtsumlage		202.857,62	202.857,62	202.857,62		197.100,00	5.757,62
	Summe Teilabschnitt 43900	765,00	208.054,42	208.819,42	208.039,62	779,80	205.600,00	2.454,42
	Summe Unterabschnitt 439	765,00	208.054,42	208.819,42	208.039,62	779,80	205.600,00	2.454,42
	Summe Abschnitt 43	765,00	208.054,42	208.819,42	208.039,62	779,80	205.600,00	2.454,42
44	Behebung v.Notständen							
441	Massnahmen							
44100	Maßnahmen							
441000-768300	Freiwillige Zuwendungen		27.120,04	27.120,04	27.120,04		45.000,00	17.879,96-
	Summe Teilabschnitt 44100		27.120,04	27.120,04	27.120,04		45.000,00	17.879,96-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 441							
	Summe Abschnitt 44							
45	Sozialpolitische Maßnahmen							
459	Sonstige Massnahmen							
45900	Sozialpolitische Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 45900							
	Summe Unterabschnitt 459							
	Summe Abschnitt 45							
46	Familienpolitische Maßnahmen							
469	Sonstige familienpolitische Massnahmen							
46900	Sonstige Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 46900							
	Summe Unterabschnitt 469							
	Summe Abschnitt 46							
	Summe Gruppe 4	38.479,65	38.479,65	38.479,65			73.100,00	34.620,35-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 441		27.120,04	27.120,04	27.120,04		45.000,00	17.879,96-
	Summe Abschnitt 44		27.120,04	27.120,04	27.120,04		45.000,00	17.879,96-
45	Sozialpolitische Maßnahmen							
459	Sonstige Massnahmen							
45900	Sozialpolitische Maßnahmen							
459000-729000	sonstige Ausgaben						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 45900						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 459						100,00	100,00-
	Summe Abschnitt 45						100,00	100,00-
46	Familienpolitische Maßnahmen							
469	Sonstige familienpolitische Massnahmen							
46900	Sonstige Maßnahmen							
469000-403100	Säuglingswäschepaket		2.664,00	2.664,00	2.664,00		2.500,00	164,00
469000-728001	Entgelte für sonstige Leistungen (Neugeborenenmappe u. Ä.)						2.700,00	2.700,00-
469000-728002	Entgelte für sonstige Leistungen (Familienpass)						500,00	500,00-
469000-728003	Entgelte für sonstige Leistungen (Frauenbudget)						1.000,00	1.000,00-
469000-728004	Entgelte für sonstige Leistungen (Seniorenkarte)						200,00	200,00-
469000-728005	Familienfreundliche Gemeinde						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 46900		2.664,00	2.664,00	2.664,00		7.000,00	4.336,00-
	Summe Unterabschnitt 469		2.664,00	2.664,00	2.664,00		7.000,00	4.336,00-
	Summe Abschnitt 46		2.664,00	2.664,00	2.664,00		7.000,00	4.336,00-
	Summe Gruppe 4	2.146,75	2.145.949,16	2.148.095,91	2.147.178,79	917,12	2.140.100,00	5.849,16

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
5	**GESUNDHEIT**							
51	Gesundheitsdienst							
510	Medizinische Bereichsversorung							
51000	Medizinische und soziale Bereichsversorgung							
	Summe Teilabschnitt 51000							
	Summe Unterabschnitt 510							
512	Sonst.med.Beratung und Betreuung							
51200	Sonstige Medizinische Beratung und Betreuung							
512000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 51200						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 512						100,00	100,00-
513	Desinfektionsanstalten							
51300	Desinfektionsanstalten							
	Summe Teilabschnitt 51300							
	Summe Unterabschnitt 513							
516	Schulgesundheitsdienst							
51600	Schulgesundheitsdienst							
	Summe Teilabschnitt 51600							
	Summe Unterabschnitt 516							
	Summe Abschnitt 51						100,00	100,00-
52	Umweltschutz							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
5	**GESUNDHEIT**							
51	Gesundheitsdienst							
510	Medizinische Bereichsversorung							
51000	Medizinische und soziale Bereichsversorgung							
510000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Totenbeschaugebühren)	1.818,66	402,07	2.220,73	2.220,73		2.000,00	1.597,93-
510000-751100	Beitrag an Pensionsverband der Gemeindeärzte		30.505,40	30.505,40	30.505,40		30.000,00	505,40
510000-777220	Subvention -NÖ Hilfswerk/Volkshilfe Heimhilfedienste, Hauskrankenpflege		4.326,38	4.326,38	3.512,38	814,00	17.500,00	13.173,62-
	Summe Teilabschnitt 51000	1.818,66	35.233,85	37.052,51	36.238,51	814,00	49.500,00	14.266,15-
	Summe Unterabschnitt 510	1.818,66	35.233,85	37.052,51	36.238,51	814,00	49.500,00	14.266,15-
512	Sonst.med.Beratung und Betreuung							
51200	Sonstige Medizinische Beratung und Betreuung							
512000-729000	Sonstige Ausgaben (Gesundheitstag)		240,00	240,00	240,00			240,00
	Summe Teilabschnitt 51200		240,00	240,00	240,00			240,00
	Summe Unterabschnitt 512		240,00	240,00	240,00			240,00
513	Desinfektionsanstalten							
51300	Desinfektionsanstalten							
513000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Desinfektionen)		589,40	589,40	589,40		600,00	10,60-
	Summe Teilabschnitt 51300		589,40	589,40	589,40		600,00	10,60-
	Summe Unterabschnitt 513		589,40	589,40	589,40		600,00	10,60-
516	Schulgesundheitsdienst							
51600	Schulgesundheitsdienst							
516000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Schulgesundheitsdienst)		23.050,78	23.050,78	23.050,78		12.500,00	10.550,78
	Summe Teilabschnitt 51600		23.050,78	23.050,78	23.050,78		12.500,00	10.550,78
	Summe Unterabschnitt 516		23.050,78	23.050,78	23.050,78		12.500,00	10.550,78
	Summe Abschnitt 51	1.818,66	59.114,03	60.932,69	60.118,69	814,00	62.600,00	3.485,97-
52	Umweltschutz							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
520	Natur- und Landschaftsschutz							
52000	Natur- und Landschaftsschutz							
520000+829000	Sonstige Einnahmen		1.524,00	1.524,00	1.524,00		100,00	1.424,00
520000+871100	Subventionen des Landes Förderung Klimabündnisprojekt	7.200,00	7.200,00-					7.200,00-
	Summe Teilabschnitt 52000	7.200,00	5.676,00-	1.524,00	1.524,00		100,00	5.776,00-
	Summe Unterabschnitt 520	7.200,00	5.676,00-	1.524,00	1.524,00		100,00	5.776,00-
	Summe Abschnitt 52	7.200,00	5.676,00-	1.524,00	1.524,00		100,00	5.776,00-
53	Rettungs- und Warndienste							
530	Rettungsdienste							
53000	Rettungsdienste							
530000+824000	Einnahmen aus der Vermietung Rotes Kreuz		2.578,62	2.578,62	2.578,62		2.700,00	121,38-
530000+824001	Betriebskosteneinnahmen Rotes Kreuz		1.051,20	1.051,20	1.051,20		1.100,00	48,80-
	Summe Teilabschnitt 53000		3.629,82	3.629,82	3.629,82		3.800,00	170,18-
	Summe Unterabschnitt 530		3.629,82	3.629,82	3.629,82		3.800,00	170,18-
	Summe Abschnitt 53		3.629,82	3.629,82	3.629,82		3.800,00	170,18-
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger							
562	Beitr.d.Gmd.als.Krankenanst.Sprengel							
56200	Beitr. d. Gemeinden als Krankenanstaltenspr.							
	Summe Teilabschnitt 56200							
	Summe Unterabschnitt 562							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
520	Natur- und Landschaftsschutz							
52000	Natur- und Landschaftsschutz							
520000-043000	Anschaffungen Leihradl Nextbike Stationen		890,40	890,40	890,40			890,40
520000-729000	Sonstige Ausgaben	1.468,00	7.797,96	9.265,96	9.265,96		18.000,00	10.202,04-
520000-729099	Interne Leistungsverrechnung Aktion Saubere Gemeinde		284,89	284,89	284,89		800,00	515,11-
	Summe Teilabschnitt 52000	1.468,00	8.973,25	10.441,25	10.441,25		18.800,00	9.826,75-
	Summe Unterabschnitt 520	1.468,00	8.973,25	10.441,25	10.441,25		18.800,00	9.826,75-
	Summe Abschnitt 52	1.468,00	8.973,25	10.441,25	10.441,25		18.800,00	9.826,75-
53	Rettungs- und Warndienste							
530	Rettungsdienste							
53000	Rettungsdienste							
530000-400000	Diensbekleidung		5,74	5,74	5,74			5,74
530000-510000	Bezüge VB		1.370,30	1.370,30	1.370,30		1.300,00	70,30
530000-565000	Mehrleistungsvergütungen		4,25	4,25	4,25		100,00	95,75-
530000-581000	DGB Sozialversicherung		288,44	288,44	288,44		300,00	11,56-
530000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		61,81	61,81	61,81		100,00	38,19-
530000-614000	Instandhaltung von Gebäuden		66,07	66,07	66,07		500,00	433,93-
530000-700000	Miete, etc. (Leasingraten) Kossina		38.659,52	38.659,52	38.659,52		39.500,00	840,48-
530000-700001	Betriebskosten Kossina	1.840,82	3.397,66	5.238,48	3.348,84	1.889,64	2.800,00	597,66
530000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht. gem. FAG/SA 6541 Obj. 150 teilw.		1.363,11	1.363,11	1.363,11		1.300,00	63,11
530000-757200	Beitrag an Rotes Kreuz		40.416,00	40.416,00	40.416,00		40.500,00	84,00-
	Summe Teilabschnitt 53000	1.840,82	85.632,90	87.473,72	85.584,08	1.889,64	86.400,00	767,10-
	Summe Unterabschnitt 530	1.840,82	85.632,90	87.473,72	85.584,08	1.889,64	86.400,00	767,10-
	Summe Abschnitt 53	1.840,82	85.632,90	87.473,72	85.584,08	1.889,64	86.400,00	767,10-
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger							
562	Beitr.d.Gmd.als.Krankenanst.Sprengel							
56200	Beitr. d. Gemeinden als Krankenanstaltenspr.							
562000-751300	Sprengelbeitrag NÖKAS		2.440.089,90	2.440.089,90	2.440.089,90		2.400.700,00	39.389,90
	Summe Teilabschnitt 56200		2.440.089,90	2.440.089,90	2.440.089,90		2.400.700,00	39.389,90
	Summe Unterabschnitt 562		2.440.089,90	2.440.089,90	2.440.089,90		2.400.700,00	39.389,90

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Abschnitt 56							
	Summe Gruppe 5	7.200,00	2.046,18-	5.153,82	5.153,82		4.000,00	6.046,18-

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
Summe Abschnitt 56		2.440.089,90	2.440.089,90	2.440.089,90		2.400.700,00	39.389,90
Summe Gruppe 5	5.127,48	2.593.810,08	2.598.937,56	2.596.233,92	2.703,64	2.568.500,00	25.310,08

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
6	**STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR**							
61	Straßenbau							
612	Gemeindestrassen							
61200	Gemeindestraßen							
612000+803100	Verkauf von Hausnummerntafeln		464,13	464,13	464,13		1.000,00	535,87-
612000+861000	Zinsenzusch. NÖ LReg,DL 663/1000055 FSA, Straßenbau, SPK Baden		772,40	772,40	772,40			772,40
	Summe Teilabschnitt 61200		1.236,53	1.236,53	1.236,53		1.000,00	236,53
	Summe Unterabschnitt 612		1.236,53	1.236,53	1.236,53		1.000,00	236,53
	Summe Abschnitt 61		1.236,53	1.236,53	1.236,53		1.000,00	236,53
63	Schutzwasserbau							
631	Konkurrenzgewässer							
63100	Konkurrenzgewässer							
	Summe Teilabschnitt 63100							
	Summe Unterabschnitt 631							
639	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
63900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
639000+824000	Einnahmen Pacht Sportfischereiverein Baden/Mühlbach		425,00	425,00	425,00			425,00
	Summe Teilabschnitt 63900		425,00	425,00	425,00			425,00
	Summe Unterabschnitt 639		425,00	425,00	425,00			425,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
6	**STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR**							
61	Straßenbau							
612	Gemeindestrassen							
61200	Gemeindestraßen							
612000-403200	Hausnummerntafeln		480,08	480,08	480,08		400,00	80,08
612000-403300	Straßenbenennungtafeln						500,00	500,00-
612000-600000	Stromkosten, etc. (Pumpe Radweg)		290,06	290,06	290,06		300,00	9,94-
612000-611000	Instandhaltung der Straßen						10.000,00	10.000,00-
612000-701000	Pacht für Grundbenützung		122,97	122,97	122,97		100,00	22,97
612000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen u. -anlag. gem. FAG (Ausgabe)						300,00	300,00-
612000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Eco plus)		57.390,73	57.390,73	57.390,73		55.100,00	2.290,73
612000-729099	Interne Leistungsverrechnung		2.247,48	2.247,48	2.247,48		5.000,00	2.752,52-
	Summe Teilabschnitt 61200		60.531,32	60.531,32	60.531,32		71.700,00	11.168,68-
	Summe Unterabschnitt 612		60.531,32	60.531,32	60.531,32		71.700,00	11.168,68-
	Summe Abschnitt 61		60.531,32	60.531,32	60.531,32		71.700,00	11.168,68-
63	Schutzwasserbau							
631	Konkurrenzgewässer							
63100	Konkurrenzgewässer							
631000-752000	Beitrag an Fachverband		16.617,42	16.617,42	16.617,42		11.000,00	5.617,42
	Summe Teilabschnitt 63100		16.617,42	16.617,42	16.617,42		11.000,00	5.617,42
	Summe Unterabschnitt 631		16.617,42	16.617,42	16.617,42		11.000,00	5.617,42
639	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
63900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
639000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.	1.524,00	16.166,17	17.690,17	17.690,17		25.000,00	8.833,83-
639000-728020	Schulung		264,00	264,00	264,00		100,00	164,00
639000-729000	sonstige Ausgaben Personalkostenersätze	89,65	25.817,65	25.907,30	89,65	25.817,65	20.000,00	5.817,65
	Summe Teilabschnitt 63900	1.613,65	42.247,82	43.861,47	18.043,82	25.817,65	45.100,00	2.852,18-
	Summe Unterabschnitt 639	1.613,65	42.247,82	43.861,47	18.043,82	25.817,65	45.100,00	2.852,18-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Abschnitt 63		425,00	425,00	425,00			425,00
64	Straßenverkehr							
640	Einrichtungen u.Massn.nach d.StVO.							
64000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung							
640000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen, etc.	126,00	104,20	230,20	230,20		100,00	4,20
640000+868200	Gemeindestraßenstrafen	430,30	38.660,00	39.090,30	39.090,30		50.000,00	11.340,00-
	Summe Teilabschnitt 64000	556,30	38.764,20	39.320,50	39.320,50		50.100,00	11.335,80-
	Summe Unterabschnitt 640	556,30	38.764,20	39.320,50	39.320,50		50.100,00	11.335,80-
649	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
64900	Haltestellen und Wartehäuser							
	Summe Teilabschnitt 64900							
	Summe Unterabschnitt 649							
	Summe Abschnitt 64	556,30	38.764,20	39.320,50	39.320,50		50.100,00	11.335,80-
	Summe Gruppe 6	556,30	40.425,73	40.982,03	40.982,03		51.100,00	10.674,27-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Abschnitt 63	1.613,65	58.865,24	60.478,89	34.661,24	25.817,65	56.100,00	2.765,24
64	Straßenverkehr							
640	Einrichtungen u.Massn.nach d.StVO.							
64000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung							
640000-050000	Sonderanlagen, Verkehrszeichen	1.396,31	12.897,72	14.294,03	14.294,03		16.000,00	3.102,28-
640000-619100	Instandhaltung von Verkehrszeichen, etc.	574,77	5.069,62	5.644,39	5.644,39		6.000,00	930,38-
640000-729000	Sonstige Ausgaben	1.068,86	8.187,72	9.256,58	8.717,88	538,70	8.000,00	187,72
640000-729099	Interne Leistungsverrechnung		20.266,19	20.266,19	20.266,19		19.000,00	1.266,19
	Summe Teilabschnitt 64000	3.039,94	46.421,25	49.461,19	48.922,49	538,70	49.000,00	2.578,75-
	Summe Unterabschnitt 640	3.039,94	46.421,25	49.461,19	48.922,49	538,70	49.000,00	2.578,75-
649	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
64900	Haltestellen und Wartehäuser							
649000-600000	Strom		103,31	103,31	103,31		200,00	96,69-
649000-614000	Instandhaltung von Gebäuden		182,88	182,88	182,88		100,00	82,88
	Summe Teilabschnitt 64900		286,19	286,19	286,19		300,00	13,81-
	Summe Unterabschnitt 649		286,19	286,19	286,19		300,00	13,81-
	Summe Abschnitt 64	3.039,94	46.707,44	49.747,38	49.208,68	538,70	49.300,00	2.592,56-
	Summe Gruppe 6	4.653,59	166.104,00	170.757,59	144.401,24	26.356,35	177.100,00	10.996,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
7	**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**							
71	Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft							
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau							
71000	Land- u. forstwirtsch. Wegebau							
	Summe Teilabschnitt 71000							
	Summe Unterabschnitt 710							
	Summe Abschnitt 71							
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft							
747	Jagd und Fischerei							
74700	Jagd und Fischerei							
747000+824100	Erlöse aus Verpachtung Jagd - Fischerei	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-
	Summe Teilabschnitt 74700	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-
	Summe Unterabschnitt 747	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-
	Summe Abschnitt 74	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-
77	Förderung des Fremdenverkehrs							
770	Einrichtungen z.Förd. d.Fremdenverkehrs							
77000	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs							
	Summe Teilabschnitt 77000							
	Summe Unterabschnitt 770							
	Summe Abschnitt 77							
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie							
782	Wirtschaftspolitische Massnahmen							
78200	Wirtschaftspolitische Maßnahmen							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
7	**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**							
71	Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft							
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau							
71000	Land- u. forstwirtsch. Wegebau							
710000-002000	Wegebau		15.261,30	15.261,30	15.261,30		15.000,00	261,30
	Summe Teilabschnitt 71000		15.261,30	15.261,30	15.261,30		15.000,00	261,30
	Summe Unterabschnitt 710		15.261,30	15.261,30	15.261,30		15.000,00	261,30
	Summe Abschnitt 71		15.261,30	15.261,30	15.261,30		15.000,00	261,30
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft							
747	Jagd und Fischerei							
74700	Jagd und Fischerei							
	Summe Teilabschnitt 74700							
	Summe Unterabschnitt 747							
	Summe Abschnitt 74							
77	Förderung des Fremdenverkehrs							
770	Einrichtungen z.Förd. d.Fremdenverkehrs							
77000	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs							
770000-729000	sonstige Ausgaben		470,00	470,00	470,00		100,00	370,00
	Summe Teilabschnitt 77000		470,00	470,00	470,00		100,00	370,00
	Summe Unterabschnitt 770		470,00	470,00	470,00		100,00	370,00
	Summe Abschnitt 77		470,00	470,00	470,00		100,00	370,00
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie							
782	Wirtschaftspolitische Massnahmen							
78200	Wirtschaftspolitische Maßnahmen							
782000-729000	Wirtschaftsförderungen		237.503,13	237.503,13	237.503,13		200.000,00	37.503,13

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 78200							
	Summe Unterabschnitt 782							
789	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
78900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
	Summe Teilabschnitt 78900							
	Summe Unterabschnitt 789							
	Summe Abschnitt 78							
	Summe Gruppe 7	2.290,03	3.609,97	5.900,00	3.900,00	2.000,00	6.300,00	2.690,03-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
782000-768600	Zinsenzuschüsse Gewerbebetriebe f. Invest.Kredit		5.922,53	5.922,53	5.922,53		8.000,00	2.077,47-
	Summe Teilabschnitt 78200		243.425,66	243.425,66	243.425,66		208.000,00	35.425,66
	Summe Unterabschnitt 782		243.425,66	243.425,66	243.425,66		208.000,00	35.425,66
789	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen							
78900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
789000-729000	Sonstige Ausgaben						500,00	500,00-
789000-729010	Sonstige Ausgaben (Einkaufsnacht)		3.000,00	3.000,00	3.000,00		3.000,00	
789000-729021	Interne Leistungsverrechnung Kirtag		1.037,72	1.037,72	1.037,72		900,00	137,72
	Summe Teilabschnitt 78900		4.037,72	4.037,72	4.037,72		4.400,00	362,28-
	Summe Unterabschnitt 789		4.037,72	4.037,72	4.037,72		4.400,00	362,28-
	Summe Abschnitt 78		247.463,38	247.463,38	247.463,38		212.400,00	35.063,38
	Summe Gruppe 7		263.194,68	263.194,68	263.194,68		227.500,00	35.694,68

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
8	**DIENSTLEISTUNGEN**							
81	Öffentliche Einrichtungen							
812	WC-Anlagen							
81200	Wc-Anlagen							
	Summe Teilabschnitt 81200							
	Summe Unterabschnitt 812							
814	Strassenreinigung							
81400	Straßenreinigung							
814000+817001	Personalkostenersätze	578,62	23.974,53	24.553,15	13.337,54	11.215,61	13.000,00	10.974,53
814000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
814000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen,etc.		505,44	505,44	505,44			505,44
	Summe Teilabschnitt 81400	578,62	24.479,97	25.058,59	13.842,98	11.215,61	13.100,00	11.379,97

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
8	**DIENSTLEISTUNGEN**							
81	Öffentliche Einrichtungen							
812	WC-Anlagen							
81200	Wc-Anlagen							
812000-454000	Reinigungsmittel		12,75	12,75	12,75		100,00	87,25-
812000-600000	Stromkosten		583,55	583,55	583,55		600,00	16,45-
812000-602000	Wassergebühren		26,14	26,14	26,14		200,00	173,86-
812000-614000	Instandhaltung der Gebäude		3.263,55	3.263,55	3.263,55		1.000,00	2.263,55
812000-670000	Versicherungen		348,12	348,12	348,12		300,00	48,12
812000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen u. -anlag. gem. FAG (Ausgabe)		116,40	116,40	116,40		100,00	16,40
812000-728090	Entgelte f.sonst.Leist. von Firmen,etc. (Reinigung)		7.440,00	7.440,00	7.440,00			7.440,00
812000-729099	Interne Leistungsverrechnung		291,65	291,65	291,65		3.500,00	3.208,35-
	Summe Teilabschnitt 81200		12.082,16	12.082,16	12.082,16		5.800,00	6.282,16
	Summe Unterabschnitt 812		12.082,16	12.082,16	12.082,16		5.800,00	6.282,16
814	Strassenreinigung							
81400	Straßenreinigung							
814000-452000	Treibstoffe	190,34	1.478,82	1.669,16	1.669,16		3.000,00	1.521,18-
814000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge		23.907,63	23.907,63	23.907,63		10.000,00	13.907,63
814000-670000	Versicherungen		2.364,29	2.364,29	2.364,29		2.000,00	364,29
814000-701001	Mieten GFK Silo / MGBL		2.771,28	2.771,28	2.771,28		2.800,00	28,72-
814000-701002	Mieten MUT Kehrmaschine / MGBL		21.447,24	21.447,24	21.447,24		21.800,00	352,76-
814000-702002	Leasingraten MGBL GmbH Streusalzsilo LV 50180/8160		24.480,00	24.480,00	24.480,00		24.500,00	20,00-
814000-728040	Winterdienst	26.091,96	46.334,57	72.426,53	46.331,29	26.095,24	40.000,00	6.334,57
814000-729000	Sonstige Ausgaben						200,00	200,00-
814000-729005	Interne Leistungsverrechnung Winterdienst		14.928,21	14.928,21	14.928,21		50.000,00	35.071,79-
814000-729006	Interne Leistungsverrechnung Straßenreinigung						100,00	100,00-
814000-729013	Interne Leistungsverrechnung Streubehälter		1.748,02	1.748,02	1.748,02		2.000,00	251,98-
814000-729014	Interne Leistungsverrechnung Schneegitter		2.274,02	2.274,02	2.274,02		1.500,00	774,02
814000-729099	Interne Leistungsverrechnung		33.158,62	33.158,62	33.158,62		30.000,00	3.158,62
	Summe Teilabschnitt 81400	26.282,30	174.892,70	201.175,00	175.079,76	26.095,24	187.900,00	13.007,30-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 814	578,62	24.479,97	25.058,59	13.842,98	11.215,61	13.100,00	11.379,97
815	Park-u.Gartenanlagen,Kinderspielplätze							
81500	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze							
815000+817001	Personalkostenersätze	42.639,65	43.079,03	85.718,68	60.335,98	25.382,70	17.800,00	25.279,03
815000+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		36.042,12	36.042,12	36.042,12		36.000,00	42,12
815000+829000	Sonstige Einnahmen (Heurigengarnituren, ...)		1.085,18	1.085,18	1.085,18		1.100,00	14,82-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Unterabschnitt 814	26.282,30	174.892,70	201.175,00	175.079,76	26.095,24	187.900,00	13.007,30-
815	Park-u.Gartenanlagen,Kinderspielplätze							
81500	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze							
815000-020000	Ankauf von Maschinen						100,00	100,00-
815000-030000	Werkzeuge		2.275,06	2.275,06	2.275,06		2.000,00	275,06
815000-043000	Betriebsausstattung						1.000,00	1.000,00-
815000-400000	Dienstkleidung		393,42	393,42	393,42		2.000,00	1.606,58-
815000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						300,00	300,00-
815000-452000	Treibstoffe	97,75	1.116,17	1.213,92	1.146,66	67,26	2.000,00	883,83-
815000-510000	Bezüge VB		23.300,57	23.300,57	23.300,57		33.000,00	9.699,43-
815000-523000	Bezüge Aushilfen		235.109,49	235.109,49	235.109,49		250.000,00	14.890,51-
815000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		10,08	10,08	10,08		100,00	89,92-
815000-565000	Mehrleistungsvergütungen		6.129,36	6.129,36	6.129,36		13.000,00	6.870,64-
815000-581000	DGB Sozialversicherung		52.776,04	52.776,04	52.776,04		58.000,00	5.223,96-
815000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		11.251,98	11.251,98	11.251,98		12.700,00	1.448,02-
815000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		3.728,90	3.728,90	3.728,90		4.000,00	271,10-
815000-600000	Stromkosten Betriebskosten		84,24	84,24	84,24		100,00	15,76-
815000-602000	Wassergebühren		474,59	474,59	474,59		1.500,00	1.025,41-
815000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.	1.084,66	67.499,16	68.583,82	68.583,82		35.000,00	32.499,16
815000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	1.043,92	3.113,93	4.157,85	4.157,85		5.500,00	2.386,07-
815000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge	872,80	14.264,38	15.137,18	15.137,18		18.000,00	3.735,62-
815000-631000	Telekommunikationsdienste	9,60	148,90	158,50	148,90	9,60	400,00	251,10-
815000-670000	Versicherungen		2.735,59	2.735,59	2.735,59		3.300,00	564,41-
815000-700001	Bestandszins Sp.Pl. Wildgansweg / MGBL		6.619,68	6.619,68	6.619,68		6.700,00	80,32-
815000-700002	Bestandszins Spielplatz Fried- hofsstraße MGBL GmbH & Co KG		22.968,00	22.968,00	22.968,00		23.000,00	32,00-
815000-700200	Miete (Konsum-Grund) Hartmann		5.446,08	5.446,08	5.446,08		5.500,00	53,92-
815000-701000	Pachtzins Neue Heimat		7.224,22	7.224,22	7.224,22		5.300,00	1.924,22
815000-701001	Mieten Iseki TM / MGBL		10.347,84	10.347,84	10.347,84		9.200,00	1.147,84
815000-701003	Mieten Mähgerät FME / MGBL		5.434,68	5.434,68	5.434,68		5.500,00	65,32-
815000-701004	Mieten Kubota Frontmäher / MGBL		6.339,72	6.339,72	6.339,72		6.500,00	160,28-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 81500	42.639,65	80.206,33	122.845,98	97.463,28	25.382,70	54.900,00	25.306,33
	Summe Unterabschnitt 815	42.639,65	80.206,33	122.845,98	97.463,28	25.382,70	54.900,00	25.306,33
816	Öffentl.Beleuchtung u.öffentl.Uhren							
81600	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren							
816000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen,etc.		90,00	90,00	90,00			90,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
815000-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 2050 GSt 264/5 und 2415/15		97.484,56	97.484,56	97.484,56		97.500,00	15,44-
815000-702001	Leasingraten MGBL GmbH, Iseki TM 312 LV 50200/8150		4.377,60	4.377,60	4.377,60		4.400,00	22,40-
815000-702002	Leasingraten Kubota Frontmäher MD-786 GL LV 50000/8150		10.944,00	10.944,00	10.944,00		11.700,00	756,00-
815000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben),		480,00	480,00	480,00		700,00	220,00-
815000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen gem. FAG /SA 6541 Obj. 127		1.143,08	1.143,08	1.143,08		800,00	343,08
815000-711001	Geb. f.d. Benützung von gemeinde- eigen Einrichtunge/BK-Abrechnung						100,00	100,00-
815000-729000	Sonstige Ausgaben		699,37	699,37	699,37		1.300,00	600,63-
815000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		188.095,02	188.095,02	188.095,02		199.800,00	11.704,98-
815000-729006	Interne Leistungsverrechnung Grünanlagen giessen		9.346,27	9.346,27	9.346,27		5.000,00	4.346,27
815000-729099	Interne Leistungsverrechnung		67.436,73	67.436,73	67.436,73		51.000,00	16.436,73
815000-729500	Betriebskosten		426,35	426,35	426,35		1.500,00	1.073,65-
	Summe Teilabschnitt 81500	3.108,73	869.225,06	872.333,79	872.256,93	76,86	877.500,00	8.274,94-
	Summe Unterabschnitt 815	3.108,73	869.225,06	872.333,79	872.256,93	76,86	877.500,00	8.274,94-
816	Öffentl.Beleuchtung u.öffentl.Uhren							
81600	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren							
816000-050100	Errichtung, Erweiterung der Strassenbeleuchtung						500,00	500,00-
816000-600000	Stromkosten		3.763,70	3.763,70	3.763,70		10.000,00	6.236,30-
816000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		34.122,07	34.122,07	34.122,07		5.000,00	29.122,07
816000-613100	Weihnachtsbeleuchtung	8.134,61	1.467,20	9.601,81	9.097,81	504,00	2.500,00	1.032,80-
816000-614500	Energie-Contracting Wienstrom		186.598,96	186.598,96	186.598,96		130.000,00	56.598,96
816000-631000	Telekommunikationsdienste		1.441,22	1.441,22	1.441,22		200,00	1.241,22
816000-701001	Leasing öffentl. Beleuchtung Hauptstraße, MCE Building LV 50120/8160		38.447,19	38.447,19	38.447,19		40.000,00	1.552,81-
816000-701002	Mieten öffentliche Beleuchtung Feldgasse MGBL GmbH		27.936,00	27.936,00	27.936,00		28.000,00	64,00-
816000-701003	Mieten Container Druckfabrik MGBL KG						1.400,00	1.400,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 81600		90,00	90,00	90,00			90,00
	Summe Unterabschnitt 816		90,00	90,00	90,00			90,00
817	Friedhöfe							
81700	Friedhöfe							
817000+824200	Miete für Leichenhalle		5.680,00	5.680,00	5.680,00		6.500,00	820,00-
817000+829000	Sonstige Einnahmen		4.903,06	4.903,06	4.903,06			4.903,06
817000+829100	Pauschale Urnenaufbewahrung nicht am Friedhof						300,00	300,00-
817000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen, etc.		432,00	432,00	432,00		100,00	332,00
817000+829400	Kostenersätze von anderen Gemeinden f. Dienstleistung	1.400,00	9.855,00	11.255,00	9.855,00	1.400,00	18.000,00	8.145,00-
817000+829900	Einnahmen aus interner Leistungsverrechnung		127.641,09	127.641,09	127.641,09		111.700,00	15.941,09
817000+852400	Grabstellengebühren	14.266,01	103.986,26	118.252,27	102.490,60	15.761,67	111.700,00	7.713,74-
817000+852500	Grabdenkmal- und Ein- fassungsgebühren		65,00	65,00	65,00			65,00
817000+852600	Einnahmen f. Fundamente		11.955,60	11.955,60	11.955,60		1.000,00	10.955,60
817000+852900	Be- und Enterdigungsgebühren		30.939,00	30.939,00	30.939,00		31.000,00	61,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
816000-729400	Wartung Kirchenuhr, etc.						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 81600	8.134,61	293.776,34	301.910,95	301.406,95	504,00	217.700,00	76.076,34
	Summe Unterabschnitt 816	8.134,61	293.776,34	301.910,95	301.406,95	504,00	217.700,00	76.076,34
817	Friedhöfe							
81700	Friedhöfe							
817000-020000	Ankauf von Maschinen						200,00	200,00-
817000-043600	Betriebsausstattung		240,96	240,96	240,96		500,00	259,04-
817000-400000	Dienstkleidung		186,48	186,48	186,48		200,00	13,52-
817000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	6,29	127,02	133,31	95,29	38,02	500,00	372,98-
817000-452000	Treibstoffe	3,00	688,70	691,70	622,95	68,75	800,00	111,30-
817000-454000	Reinigungsmittel		498,96	498,96	498,96		400,00	98,96
817000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	5,99	20,05	26,04	26,04		700,00	679,95-
817000-510000	Bezüge VB		113.385,54	113.385,54	113.385,54		126.000,00	12.614,46-
817000-523000	Bezüge Aushilfen		2.469,60	2.469,60	2.469,60		2.400,00	69,60
817000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		366,09	366,09	366,09		600,00	233,91-
817000-565000	Mehrleistungsvergütungen		7.289,33	7.289,33	7.289,33		6.000,00	1.289,33
817000-581000	DGB Sozialversicherung		24.565,03	24.565,03	24.565,03		24.500,00	65,03
817000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		5.435,89	5.435,89	5.435,89		5.600,00	164,11-
817000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		92,58	92,58	92,58		200,00	107,42-
817000-600000	Stromkosten		670,46	670,46	670,46		1.200,00	529,54-
817000-601000	Gaskosten		1.458,50	1.458,50	1.458,50		1.400,00	58,50
817000-602000	Wassergebühren		413,21	413,21	413,21		800,00	386,79-
817000-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.	1.188,00	5.119,86	6.307,86	4.687,86	1.620,00	5.000,00	119,86
817000-614000	Instandhaltung der Gebäude		556,80	556,80	556,80		2.000,00	1.443,20-
817000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen		833,90	833,90	833,90		1.000,00	166,10-
817000-616100	Service für EDV-Anlage						200,00	200,00-
817000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge	4,10	10.105,08	10.109,18	10.109,18		7.000,00	3.105,08
817000-618000	Instandhaltung der Einrichtung		186,00	186,00	186,00		200,00	14,00-
817000-631000	Telekommunikationsdienste	6,00	124,36	130,36	124,36	6,00	200,00	75,64-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 81700	15.666,01	295.457,01	311.123,02	293.961,35	17.161,67	280.300,00	15.157,01
	Summe Unterabschnitt 817	15.666,01	295.457,01	311.123,02	293.961,35	17.161,67	280.300,00	15.157,01
	Summe Abschnitt 81	58.884,28	400.233,31	459.117,59	405.357,61	53.759,98	348.300,00	51.933,31
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe							
820	Wirtschaftshöfe							
82000	Bauhof							
820000+817500	Div Kostenersätze aus Weiterverrechnungen	3.750,73	12.525,02	16.275,75	10.023,12	6.252,63		12.525,02
820000+829000	Sonstige Einnahmen (Kfz-Verleih)		1.283,58	1.283,58	1.283,58		600,00	683,58
820000+829100	Personalkostenersätze		3.900,00	3.900,00	3.900,00		33.300,00	29.400,00-
820000+829900	Einnahmen aus interner Leistungsverrechnung		738.083,75	738.083,75	738.083,75		745.800,00	7.716,25-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
817000-631100	Internetgebühren, etc.		1.423,20	1.423,20	1.423,20		1.400,00	23,20
817000-670000	Versicherungen		1.340,11	1.340,11	1.340,11		1.300,00	40,11
817000-701001	Mieten Traktor Carraro / MGBL		4.771,44	4.771,44	4.771,44		4.900,00	128,56-
817000-702001	Leasingraten Kippspeicher KS Euro MGBL GmbH LV 50240		1.800,00	1.800,00	1.800,00		1.800,00	
817000-702002	Leasingraten Carraro Geräteträger SP 4400 HAST		519,12	519,12		519,12		519,12
817000-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		15.839,24	15.839,24	15.839,24		15.100,00	739,24
817000-728090	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, etc. (Walisch)		7.068,00	7.068,00	7.068,00		6.000,00	1.068,00
817000-729000	Sonstige Ausgaben		869,85	869,85	664,25	205,60	300,00	569,85
817000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		65.857,25	65.857,25	65.857,25		60.000,00	5.857,25
817000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung						1.000,00	1.000,00-
817000-729004	Interne Leistungsverrechnung Begräbnis		46.560,53	46.560,53	46.560,53		38.000,00	8.560,53
817000-729005	Interne Leistungsverrechnung Winterdienst		1.399,91	1.399,91	1.399,91		1.500,00	100,09-
817000-729099	Interne Leistungsverrechnung		30.337,47	30.337,47	30.337,47		20.000,00	10.337,47
	Summe Teilabschnitt 81700	1.213,38	352.620,52	353.833,90	351.376,41	2.457,49	338.900,00	13.720,52
	Summe Unterabschnitt 817	1.213,38	352.620,52	353.833,90	351.376,41	2.457,49	338.900,00	13.720,52
	Summe Abschnitt 81	38.739,02	1.702.596,78	1.741.335,80	1.712.202,21	29.133,59	1.627.800,00	74.796,78
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe							
820	Wirtschaftshöfe							
82000	Bauhof							
820000-030000	Werkzeuge	93,34	2.136,54	2.229,88	2.229,88		2.500,00	363,46-
820000-043600	Betriebsausstattung						2.000,00	2.000,00-
820000-400000	Dienstkleidung		17.102,02	17.102,02	17.022,05	79,97	1.500,00	15.602,02
820000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		433,03	433,03	433,03		1.500,00	1.066,97-
820000-452000	Treibstoffe	1.256,38	20.154,10	21.410,48	20.361,30	1.049,18	20.000,00	154,10
820000-453000	Schmier- und Schleifmittel		360,04	360,04	360,04		500,00	139,96-
820000-454000	Reinigungsmittel		1.539,81	1.539,81	1.539,81		1.000,00	539,81
820000-456000	Büromittel		908,10	908,10	870,48	37,62	1.500,00	591,90-
820000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	97,54	4.661,94	4.759,48	4.693,04	66,44	7.000,00	2.338,06-

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
820000-510000	Bezüge VB		534.674,02	534.674,02	534.674,02		500.000,00	34.674,02
820000-520000	Bezüge SV		36.118,90	36.118,90	36.118,90		36.000,00	118,90
820000-522000	Geldbezüge sonstige Angestellte		824,38	824,38	824,38			824,38
820000-523000	Bezüge Aushilfen		45.130,74	45.130,74	45.130,74		11.000,00	34.130,74
820000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		1.777,32	1.777,32	1.777,32		1.600,00	177,32
820000-565000	Mehrleistungsvergütungen		47.330,96	47.330,96	47.330,96		50.000,00	2.669,04-
820000-569000	Sonstige Nebengeühren		3.000,00	3.000,00	3.000,00		3.700,00	700,00-
820000-581000	DGB Sozialversicherung		131.489,14	131.489,14	131.489,14		118.000,00	13.489,14
820000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		29.954,33	29.954,33	29.954,33		26.800,00	3.154,33
820000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		3.646,89	3.646,89	3.646,89		2.900,00	746,89
820000-600000	Stromkosten Betriebskosten		3.707,51	3.707,51	3.707,51		4.000,00	292,49-
820000-601000	Gaskosten Betriebskosten		14.739,12	14.739,12	14.739,12		15.000,00	260,88-
820000-602000	Wassergebühren Betriebskosten		124,20-	124,20-	124,20-		300,00	424,20-
820000-614000	Instandhaltung der Gebäude	3,36	4.687,52	4.690,88	4.690,88		4.500,00	187,52
820000-616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen		817,54	817,54	817,54		1.500,00	682,46-
820000-616100	Service für EDV-Anlage						100,00	100,00-
820000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge	1.051,99	27.073,34	28.125,33	27.795,93	329,40	25.000,00	2.073,34
820000-618000	Instandhaltung der Einrichtung		232,34	232,34	232,34		500,00	267,66-
820000-631000	Telekommunikationsdienste	13,90	560,93	574,83	528,98	45,85	1.500,00	939,07-
820000-631100	Internetgebühren, etc.		1.352,04	1.352,04	1.352,04		1.500,00	147,96-
820000-670000	Versicherungen		17.804,56	17.804,56	17.804,56		12.500,00	5.304,56
820000-700002	Bestandszins Bauhof Taborg. / MGBL KG		1.640,28	1.640,28	1.640,28		1.700,00	59,72-
820000-701001	Mieten Fiat Ducato / MGBL		3.467,76	3.467,76	3.467,76		3.700,00	232,24-
820000-701003	Mieten LKW MAN TGA / MGBL		7.011,84	7.011,84	7.011,84		7.200,00	188,16-
820000-701004	Miete Fiat Ducato 244 JTD MGBL GmbH		1.440,00	1.440,00	1.440,00		1.500,00	60,00-
820000-701005	Miete Bauhofhallen Druckfabrik MGBL GmbH		15.452,64	15.452,64	15.452,64		15.100,00	352,64
820000-702004	Leasingraten VW Pritsche MGBL LV 50190/8200		7.920,00	7.920,00	7.920,00		7.900,00	20,00
820000-702006	Leasingraten Elektro-LKW Ecocarrier MGBL GmbH LV 50250		3.196,80	3.196,80	3.196,80		3.200,00	3,20-
820000-702007	Leasingraten MGBL Unimog U20, LV 50300		15.192,00	15.192,00	15.192,00		25.200,00	10.008,00-
820000-702008	Leasingraten MGBL GmbH Fiat Doblo LV 50310-8200		3.038,40	3.038,40	3.038,40		2.300,00	738,40

Voranschlagsstelle	Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
820000-702009	Leasingraten Mercedes 310 CDI Kipper, MGBL, LV 11/50320		6.199,20	6.199,20	6.199,20		3.600,00	2.599,20
820000-702010	Leasingraten Containeranlage, MGBL GmbH& Co KG, LV 50340-8200		15.232,44	15.232,44	15.232,44		5.000,00	10.232,44
820000-702011	Leasingraten MGBL VW Doka samt Aufbau, LV 50350, 01.11.2014-31.10.2020	1.311,00	8.595,60	9.906,60	9.906,60			8.595,60
820000-702012	Leasingraten MGBL Unimog U218 LV 50360, 01.11.2014-31.10.2022	3.659,40	21.956,40	25.615,80	25.615,80			21.956,40
820000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG		257,60	257,60	257,60		600,00	342,40-
820000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht. gem. FAG/SA 6541 Obj. 18		737,28	737,28	737,28		1.000,00	262,72-
820000-720000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) Verwaltungskosten MGBL KG		3.213,72	3.213,72	3.213,72		3.300,00	86,28-
820000-723000	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben		375,00	375,00		375,00	800,00	425,00-
820000-728000	Personalkostenersätze an ASB		12.597,44	12.597,44		12.597,44	8.000,00	4.597,44
820000-728020	Schulung						100,00	100,00-
820000-728060	Entg. f. sonst. Leistungen (Hauserf., etc.)		4.801,79	4.801,79	4.801,79		3.500,00	1.301,79
820000-728090	Entgelte f.sonst.Leist. von Firmen,etc. (Mc Cleanly)		4.044,47	4.044,47	4.044,47		1.400,00	2.644,47
820000-729000	Sonstige Ausgaben	984,14	3.175,08	4.159,22	4.159,22		5.000,00	1.824,92-
820000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		4.522,90	4.522,90	4.522,90		3.000,00	1.522,90
820000-729035	Interne Leistungsverrechnung Plakatieren		4.944,73	4.944,73	4.944,73		5.300,00	355,27-
820000-729042	Interne Leistungsverrechnung Feuerwehr		247,14	247,14	247,14		100,00	147,14
820000-729045	Interne Leistungsverrechnung Soziales		4.378,28	4.378,28	4.378,28		2.500,00	1.878,28
820000-729046	Interne Leistungsverrechnung Verwaltung		33.907,27	33.907,27	33.907,27		10.000,00	23.907,27
820000-729047	Interne Leistungsverrechnung Diverses		7.081,10	7.081,10	7.081,10		12.500,00	5.418,90-
820000-729052	Interne Leistungsverrechnung Personalvertretung		349,56	349,56	349,56		1.200,00	850,44-
820000-729053	Interne Leistungsverrechnung KZ-Gedenkfeier		95,67	95,67	95,67		100,00	4,33-
820000-729061	Interne Leistungsverrechnung Leistungen an andere Gemeinden		5.188,60	5.188,60	5.188,60		8.400,00	3.211,40-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 82000	3.750,73	755.792,35	759.543,08	753.290,45	6.252,63	779.700,00	23.907,65-
	Summe Unterabschnitt 820	3.750,73	755.792,35	759.543,08	753.290,45	6.252,63	779.700,00	23.907,65-
828	Sonstige Märkte							
82800	Sonstige Märkte							
828000+810000	Marktstandsgebühren		1.241,00	1.241,00	1.241,00		2.000,00	759,00-
828000+829000	Sonstige Einnahmen						300,00	300,00-
	Summe Teilabschnitt 82800		1.241,00	1.241,00	1.241,00		2.300,00	1.059,00-
	Summe Unterabschnitt 828		1.241,00	1.241,00	1.241,00		2.300,00	1.059,00-
	Summe Abschnitt 82	3.750,73	757.033,35	760.784,08	754.531,45	6.252,63	782.000,00	24.966,65-
83	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe							
835	Teiche							
83500	Sonstige Badeanlagen							
	Summe Teilabschnitt 83500							
83510	Ozean							
835100+810000	Eintrittserlöse		135.236,27	135.236,27	135.236,27		117.200,00	18.036,27
835100+824100	Erlöse aus Verpachtung Ozean	327,00	5.194,50	5.521,50	5.521,50		2.600,00	2.594,50
835100+829000	Sonstige Einnahmen		8,00	8,00	8,00			8,00
835100+864000	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern d.öffentl. Rechts		2.281,47	2.281,47	2.281,47		3.900,00	1.618,53-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
820000-729099	Interne Leistungsverrechnung		47.653,53	47.653,53	47.653,53		45.200,00	2.453,53
820000-729500	Betriebskosten		22.960,97	22.960,97	22.960,97		16.700,00	6.260,97
	Summe Teilabschnitt 82000	8.471,05	1.222.968,45	1.231.439,50	1.216.858,60	14.580,90	1.059.000,00	163.968,45
	Summe Unterabschnitt 820	8.471,05	1.222.968,45	1.231.439,50	1.216.858,60	14.580,90	1.059.000,00	163.968,45
828	Sonstige Märkte							
82800	Sonstige Märkte							
828000-729000	sonstige Ausgaben		303,06	303,06	303,06		500,00	196,94-
	Summe Teilabschnitt 82800		303,06	303,06	303,06		500,00	196,94-
	Summe Unterabschnitt 828		303,06	303,06	303,06		500,00	196,94-
	Summe Abschnitt 82	8.471,05	1.223.271,51	1.231.742,56	1.217.161,66	14.580,90	1.059.500,00	163.771,51
83	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe							
835	Teiche							
83500	Sonstige Badeanlagen							
835000-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen gem. FAG /SA 6541 19,35		2.285,24	2.285,24	2.285,24		2.300,00	14,76-
835000-729000	sonstige Ausgaben		2.313,55	2.313,55	2.313,55		200,00	2.113,55
835000-729099	Interne Leistungsverrechnung						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 83500		4.598,79	4.598,79	4.598,79		2.600,00	1.998,79
83510	Ozean							
835100-043600	Betriebsausstattung		45,00	45,00	45,00		800,00	755,00-
835100-400000	Dienstkleidung		271,24	271,24	271,24		200,00	71,24
835100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		33,32	33,32	33,32		300,00	266,68-
835100-454000	Reinigungsmittel		1.433,08	1.433,08	1.433,08		600,00	833,08
835100-456000	Eintrittskarten		30,22	30,22	30,22		3.100,00	3.069,78-
835100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		32,59	32,59	32,59		100,00	67,41-
835100-510000	Bezüge VB		29.303,08	29.303,08	29.303,08		12.800,00	16.503,08
835100-510900	Abfertigungen VB (Angestellte)		11.580,41	11.580,41	11.580,41		11.700,00	119,59-
835100-523000	Bezüge Aushilfen						16.000,00	16.000,00-
835100-581000	DGB Sozialversicherung		6.570,52	6.570,52	6.570,52		2.000,00	4.570,52
835100-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		1.318,66	1.318,66	1.318,66		1.000,00	318,66
835100-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		329,60	329,60	329,60		200,00	129,60

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 83510	327,00	142.720,24	143.047,24	143.047,24		123.700,00	19.020,24
83520	Rohrfeldteich							
	Summe Teilabschnitt 83520							
83530	Windradlteich							
835300+810000	Eintrittserlöse		81.468,13	81.468,13	81.468,13		46.400,00	35.068,13
835300+817099	Kostenersätze von ASB für Rückkaufrate WT80		209.945,36	209.945,36	209.945,36		209.700,00	245,36
835300+824100	Erlöse aus Verpachtung Windradlteich	60,00	2.419,52	2.479,52	2.479,52		2.800,00	380,48-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
835100-602000	Wassergebühren		179,08	179,08	179,08		500,00	320,92-
835100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		16.703,25	16.703,25	16.703,25		7.000,00	9.703,25
835100-614000	Instandhaltung der Gebäude		1.213,36	1.213,36	1.213,36		500,00	713,36
835100-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
835100-631000	Telekommunikationsdienste		40,00	40,00	40,00		100,00	60,00-
835100-670000	Versicherungen		13,32	13,32	13,32		100,00	86,68-
835100-700000	Miete, etc. (Leasingraten) Neue Heimat		17.867,48	17.867,48	17.867,48		14.500,00	3.367,48
835100-701000	Miete WC-Container		10.496,62	10.496,62	3.894,62	6.602,00		10.496,62
835100-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		32.109,72	32.109,72	32.109,72		30.100,00	2.009,72
835100-729000	Sonstige Ausgaben		1.542,25	1.542,25	1.542,25		2.000,00	457,75-
835100-729099	Interne Leistungsverrechnung		141,15	141,15	141,15		500,00	358,85-
	Summe Teilabschnitt 83510		131.253,95	131.253,95	124.651,95	6.602,00	104.200,00	27.053,95
83520	Rohrfeldteich							
835200-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		4.560,00	4.560,00	4.560,00		100,00	4.460,00
835200-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen gem. FAG/SA 6541 Obj. 148		3,25	3,25	3,25			3,25
835200-729000	Sonstige Ausgaben		598,27	598,27	598,27		100,00	498,27
835200-729099	Interne Leistungsverrechnung		68,59	68,59	68,59		100,00	31,41-
	Summe Teilabschnitt 83520		5.230,11	5.230,11	5.230,11		300,00	4.930,11
83530	Windradlteich							
835300-043600	Betriebsausstattung						100,00	100,00-
835300-400000	Dienstkleidung		175,52	175,52	175,52		200,00	24,48-
835300-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		298,84	298,84	298,84		200,00	98,84
835300-454000	Reinigungsmittel		1.009,76	1.009,76	1.009,76		300,00	709,76
835300-456000	Eintrittskarten						3.100,00	3.100,00-
835300-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		81,68	81,68	81,68		100,00	18,32-
835300-510000	Bezüge VB						5.200,00	5.200,00-
835300-523000	Bezüge Aushilfen		22.383,70	22.383,70	22.383,70		16.000,00	6.383,70
835300-565000	Mehrleistungsvergütungen		997,29	997,29	997,29		200,00	797,29
835300-581000	DGB Sozialversicherung		4.313,57	4.313,57	4.313,57		2.000,00	2.313,57
835300-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		682,55	682,55	682,55		300,00	382,55
835300-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		253,15	253,15	253,15		200,00	53,15

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 83530	60,00	293.833,01	293.893,01	293.893,01		258.900,00	34.933,01
	Summe Unterabschnitt 835	387,00	436.553,25	436.940,25	436.940,25		382.600,00	53.953,25
	Summe Abschnitt 83	387,00	436.553,25	436.940,25	436.940,25		382.600,00	53.953,25
84	Liegenschaften							
840	Grundbesitz							
84000	Grundbesitz							
840000+829000	Sonstige Einnahmen		30,00	30,00	30,00		500,00	470,00-
840000+829100	Bestandszins Ragats 10 Jahre 2010-2019		253,88	253,88	253,88		300,00	46,12-
	Summe Teilabschnitt 84000		283,88	283,88	283,88		800,00	516,12-
	Summe Unterabschnitt 840		283,88	283,88	283,88		800,00	516,12-
849	Sonstige Liegenschaften							
84900	Sonstige Liegenschaften Kleingartenanlagen							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
835300-600000	Stromkosten		874,30	874,30	874,30		500,00	374,30
835300-602000	Wassergebühren		130,83	130,83	130,83		300,00	169,17-
835300-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		3.045,87	3.045,87	3.045,87		5.000,00	1.954,13-
835300-614000	Instandhaltung der Gebäude		1.612,74	1.612,74	1.612,74		100,00	1.512,74
835300-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen		224,71	224,71	224,71		100,00	124,71
835300-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
835300-631000	Telekommunikationsdienste		30,00	30,00	30,00		100,00	70,00-
835300-670000	Versicherungen		321,72	321,72	321,72		400,00	78,28-
835300-701099	Rückkaufrate (Tilgung+Zinsen) Baurechtsmodell WT80 EZ 2000 GSt 2122/95 und 2122/85		568.709,80	568.709,80	568.709,80		568.800,00	90,20-
835300-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		25.578,20	25.578,20	25.578,20		25.500,00	78,20
835300-729000	Sonstige Ausgaben		1.799,15	1.799,15	1.799,15		1.500,00	299,15
835300-729099	Interne Leistungsverrechnung		68,59	68,59	68,59		100,00	31,41-
	Summe Teilabschnitt 83530		632.591,97	632.591,97	632.591,97		630.400,00	2.191,97
	Summe Unterabschnitt 835		773.674,82	773.674,82	767.072,82	6.602,00	737.500,00	36.174,82
	Summe Abschnitt 83		773.674,82	773.674,82	767.072,82	6.602,00	737.500,00	36.174,82
84	Liegenschaften							
840	Grundbesitz							
84000	Grundbesitz							
840000-600000	Strom		571,80	571,80	571,80		900,00	328,20-
840000-642000	Rechts- und Beratungskosten		4.135,44	4.135,44	4.085,14	50,30		4.135,44
840000-710000	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG		276,81	276,81	276,81		500,00	223,19-
840000-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		383,86	383,86	383,86		700,00	316,14-
840000-729000	Sonstige Ausgaben		2.765,50	2.765,50	2.765,50		2.000,00	765,50
	Summe Teilabschnitt 84000		8.133,41	8.133,41	8.083,11	50,30	4.100,00	4.033,41
	Summe Unterabschnitt 840		8.133,41	8.133,41	8.083,11	50,30	4.100,00	4.033,41
849	Sonstige Liegenschaften							
84900	Sonstige Liegenschaften Kleingartenanlagen							
849000-602000	Wasser		198,90	198,90	198,90			198,90
849000-700001	Bestandszins Kleingärten / MGBL KG		672,36	672,36	672,36		700,00	27,64-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 84900							
	Summe Unterabschnitt 849							
	Summe Abschnitt 84		283,88	283,88	283,88		800,00	516,12-
85	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit							
850	Betriebe der Wasserversorgung							
85000	Betriebe der Wasserversorgung							
	Summe Teilabschnitt 85000							
	Summe Unterabschnitt 850							
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung							
85100	Betriebe der Abwasserbeseitigung							
851000+817001	Personalkostenersätze	9.506,19	530.812,28	540.318,47	430.259,36	110.059,11	543.800,00	12.987,72-
	Summe Teilabschnitt 85100	9.506,19	530.812,28	540.318,47	430.259,36	110.059,11	543.800,00	12.987,72-
85110	Kläranlage							
	Summe Teilabschnitt 85110							
	Summe Unterabschnitt 851	9.506,19	530.812,28	540.318,47	430.259,36	110.059,11	543.800,00	12.987,72-
852	Betriebe der Müllbeseitigung							
85200	Betriebe der Müllbeseitigung							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
849000-700002	Bestandszins an Stift Heiligekreuz Kleingärten am Kanal		253,67	253,67	253,67		300,00	46,33-
	Summe Teilabschnitt 84900		1.124,93	1.124,93	1.124,93		1.000,00	124,93
	Summe Unterabschnitt 849		1.124,93	1.124,93	1.124,93		1.000,00	124,93
	Summe Abschnitt 84		9.258,34	9.258,34	9.208,04	50,30	5.100,00	4.158,34
85	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit							
850	Betriebe der Wasserversorgung							
85000	Betriebe der Wasserversorgung							
850000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 85000						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 850						100,00	100,00-
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung							
85100	Betriebe der Abwasserbeseitigung							
851000-510000	Bezüge VB		229.163,24	229.163,24	229.163,24		235.000,00	5.836,76-
851000-520000	Bezüge SV (Angestellte)		154.917,23	154.917,23	154.917,23		146.900,00	8.017,23
851000-523000	Bezüge Aushilfen		5.361,09	5.361,09	5.361,09		5.000,00	361,09
851000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		7.117,82	7.117,82	7.117,82		7.600,00	482,18-
851000-565000	Mehrleistungsvergütungen		45.034,99	45.034,99	45.034,99		45.000,00	34,99
851000-581000	DGB Sozialversicherung		83.088,10	83.088,10	83.088,10		84.000,00	911,90-
851000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		18.404,37	18.404,37	18.404,37		19.000,00	595,63-
851000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		1.408,08	1.408,08	1.408,08		1.300,00	108,08
	Summe Teilabschnitt 85100		544.494,92	544.494,92	544.494,92		543.800,00	694,92
85110	Kläranlage							
851100-522000	Bezüge Ferialpraktikanten		1.648,76	1.648,76	1.648,76			1.648,76
851100-581000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		323,36	323,36	323,36			323,36
851100-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		74,20	74,20	74,20			74,20
	Summe Teilabschnitt 85110		2.046,32	2.046,32	2.046,32			2.046,32
	Summe Unterabschnitt 851		546.541,24	546.541,24	546.541,24		543.800,00	2.741,24
852	Betriebe der Müllbeseitigung							
85200	Betriebe der Müllbeseitigung							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
852000+829000	Sonstige Einnahmen	7.074,34	24.188,93	31.263,27	24.681,21	6.582,06	15.000,00	9.188,93
852000+829200	Ersatzleistungen von Versicherungen,etc.						100,00	100,00-
852000+829500	Einnahmen f. d. Sammlung v. Verpack.Material	10.969,45	59.946,98	70.916,43	43.672,90	27.243,53	50.000,00	9.946,98
852000+829600	Einnahmen f.d.Sammlung v.Verpackmat.ohne USt.	7.960,96	63.016,70	70.977,66	63.508,77	7.468,89	66.600,00	3.583,30-
852000+829700	Guthaben aus VJ GVA Beitrag für Abgabeneinhebung	1.896,84		1.896,84	1.896,84		100,00	100,00-
852000+829900	Einnahmen aus interner Leistungsverrechnung		141.757,67	141.757,67	141.757,67		150.000,00	8.242,33-
852000+852200	Abfallwirtschaftsgebühr	10.415,23	6.639,93	17.055,16	12.567,86	4.487,30	8.000,00	1.360,07-
852000+852201	Abfallwirtschaftsgebühr ab 2012, vom GVA Mödling	17.289,26	1.176.286,83	1.193.576,09	1.191.013,89	2.562,20	1.160.000,00	16.286,83
852000+852500	Abfallwirtschaftsgebühr Bareinzahlung		3.693,96	3.693,96	3.693,96		4.500,00	806,04-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
852000-043300	Mülltonnen, Container, etc.		9.392,16	9.392,16	9.392,16		8.000,00	1.392,16
852000-043400	Müllsäcke		9.527,57	9.527,57	9.527,57		10.000,00	472,43-
852000-400000	Dienstkleidung		386,91	386,91	356,74	30,17	400,00	13,09-
852000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		351,40	351,40	351,40		100,00	251,40
852000-452000	Treibstoffe	1.197,61	12.661,38	13.858,99	12.808,54	1.050,45	15.000,00	2.338,62-
852000-456000	Büromittel						100,00	100,00-
852000-510000	Bezüge VB		225.631,11	225.631,11	225.631,11		180.000,00	45.631,11
852000-510900	Abfertigungen VB (Angestellte)		34.930,00	34.930,00	34.930,00			34.930,00
852000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder		159,06	159,06	159,06		100,00	59,06
852000-565000	Mehrleistungsvergütungen		19.161,05	19.161,05	19.161,05		25.000,00	5.838,95-
852000-566000	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen		5.085,40	5.085,40	5.085,40		5.200,00	114,60-
852000-581000	DGB Sozialversicherung		49.365,81	49.365,81	49.365,81		41.500,00	7.865,81
852000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		11.245,17	11.245,17	11.245,17		9.300,00	1.945,17
852000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		712,91	712,91	712,91			712,91
852000-617000	Instandhaltung der Fahrzeuge	1.047,86	17.016,10	18.063,96	17.556,63	507,33	16.000,00	1.016,10
852000-618100	Instandhaltung v. Mülltonnen, Cont. u. Ständ., etc.		530,22	530,22	192,72	337,50	1.500,00	969,78-
852000-631000	Telekommunikationsdienste		95,00	95,00	95,00		200,00	105,00-
852000-670000	Versicherungen		4.303,81	4.303,81	4.303,81		5.000,00	696,19-
852000-701001	Mieten LKW MUT / MGBL		17.291,04	17.291,04	17.291,04		17.500,00	208,96-
852000-701002	Mieten LKW MAN TGA / MGBL		11.686,44	11.686,44	11.686,44		11.900,00	213,56-
852000-701005	Miete R4G ab 2014		5.512,20	5.512,20	5.512,20		5.600,00	87,80-
852000-702001	Leasingraten Müllfahrzeug MGBL GmbH LV 50150/8520		23.183,76	23.183,76	23.183,76		23.900,00	716,24-
852000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG		1.309,62	1.309,62	1.309,62		1.300,00	9,62
852000-720000	Verwaltungsbeitrag Abgabeneinhebung GVA Abfallwirtschaftsgebühr		12.783,21	12.783,21	13.099,86	316,65-	12.000,00	783,21
852000-726000	Mitgliedsbeitrag Abfallwirtschaftsverband GVA Mödling		27.303,00	27.303,00	27.303,00		32.000,00	4.697,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 85200	55.606,08	1.475.531,00	1.531.137,08	1.482.793,10	48.343,98	1.454.300,00	21.231,00
85210	Altstoffsammelzentrum							
852100+829000	Sonstige Einnahmen (Umweltcard)	145,44	581,76	727,20	654,48	72,72	700,00	118,24-
852100+829100	Anhänger-Verleih						100,00	100,00-
852100+829400	Sonstige Einnahmen						3.500,00	3.500,00-
852100+829700	Guthaben aus VJ GVA Beitrag für Abgabeneinhebung	281,43		281,43	281,43		100,00	100,00-
852100+852000	Bar-Einnahmen á € 2,--		5.709,10	5.709,10	5.709,10		6.700,00	990,90-
852100+852300	Abfallwirtschaftsabgabe	1.513,33	1.177,79	2.691,12	2.061,51	629,61	1.500,00	322,21-
852100+852301	Abfallwirtschaftsabgabe ab 2012, vom GVA Mödling	7.484,16	174.552,60	182.036,76	174.767,64	7.269,12	174.800,00	247,40-
852100+852500	Abfallwirtschaftsabgabe Bareinzahlungen		556,39	556,39	556,39		700,00	143,61-
852100+879000	Inv.- und Tilg.Zusch. zw. Untern. u. marktb. Betr. d. Gde. u. Gde.		10.135,26	10.135,26	10.135,26			10.135,26

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
852000-728080	Mülldeponiegebühren	47.267,59	464.564,18	511.831,77	478.327,54	33.504,23	490.000,00	25.435,82-
852000-729000	Sonstige Ausgaben	4.700,18	2.014,23	6.714,41	6.714,41		8.000,00	5.985,77-
852000-729099	Interne Leistungsverrechnung		60.628,15	60.628,15	60.628,15		60.000,00	628,15
	Summe Teilabschnitt 85200	54.213,24	1.026.830,89	1.081.044,13	1.045.931,10	35.113,03	979.600,00	47.230,89
85210	Altstoffsammelzentrum							
852100-043600	Betriebsausstattung		10.135,26	10.135,26	10.135,26		18.700,00	8.564,74-
852100-400000	Dienskleidung		22,79	22,79	22,79		100,00	77,21-
852100-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens						200,00	200,00-
852100-452000	Treibstoffe	87,67	1.563,63	1.651,30	1.552,23	99,07	2.000,00	436,37-
852100-454000	Reinigungsmittel		110,20	110,20	110,20		100,00	10,20
852100-456000	Büromittel						100,00	100,00-
852100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		9,26	9,26	9,26		100,00	90,74-
852100-510000	Bezüge VB		60.982,66	60.982,66	60.982,66		58.400,00	2.582,66
852100-565000	Mehrleistungsvergütung		2.007,65	2.007,65	2.007,65		1.700,00	307,65
852100-581000	DGB Sozialversicherung		11.860,62	11.860,62	11.860,62		11.400,00	460,62
852100-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		2.821,06	2.821,06	2.821,06		2.700,00	121,06
852100-601000	Gaskosten Betriebskosten		596,88	596,88	596,88		600,00	3,12-
852100-602000	Wasser Betriebskosten		15,12-	15,12-	15,12-		100,00	115,12-
852100-613000	Instandhaltung der Anlagen, etc.		1.940,52	1.940,52	1.940,52		2.000,00	59,48-
852100-614000	Instandhaltung der Gebäude		210,98	210,98	210,98		200,00	10,98
852100-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen		879,80	879,80	879,80		2.500,00	1.620,20-
852100-618000	Instandhaltung der Einrichtung		63,02	63,02	63,02		100,00	36,98-
852100-631000	Telekommunikationsdienste	5,00	81,97	86,97	78,97	8,00	100,00	18,03-
852100-631100	Internetgebühren	5,00	60,00	65,00	60,00	5,00	100,00	40,00-
852100-670000	Versicherungen Betriebskosten		1.691,40	1.691,40	1.691,40		1.700,00	8,60-
852100-700001	Bestandszins MGBL		21.000,00	21.000,00	21.000,00		21.000,00	
852100-701001	Miete MGBL Caterpillar		8.539,08	8.539,08	8.539,08		8.600,00	60,92-
852100-702001	Leasingraten MGBL Flugdach, LV 50290		5.700,00	5.700,00	5.700,00		5.700,00	
852100-711000	Geb. für die Ben. von Gde.Einricht- ungen u. -anlag. gem. FAG (Ausgabe)		175,68	175,68	175,68		400,00	224,32-
852100-720000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) Verwaltungskosten MGBL		802,80	802,80	802,80		900,00	97,20-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 85210	9.424,36	192.712,90	202.137,26	194.165,81	7.971,45	188.100,00	4.612,90
	Summe Unterabschnitt 852	65.030,44	1.668.243,90	1.733.274,34	1.676.958,91	56.315,43	1.642.400,00	25.843,90
853	Betriebe f. d. Err.u. Verw.von Wohn- u.Geschäftsgebäuden							
85300	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäfts							
853000+824000	Einnahmen aus der Vermietung Modulhaus am Tabor	61,13	16.316,70	16.377,83	16.041,61	336,22	12.000,00	4.316,70
853000+828000	Rückersätze von Ausgaben		1.162,36	1.162,36	1.162,36			1.162,36
853000+829000	Sonstige Einnahmen		3.410,42	3.410,42	3.410,42		100,00	3.310,42
853000+829300	Einnahmen aus BK-Weiter- Verrechnungen Sportplatzstr.13						100,00	100,00-
853000+829400	Einnahmen aus BK-Verrechnungen Modulhaus						10.000,00	10.000,00-
853000+879000	Inv.- und Tilg.Zusch. zw. Untern. u. marktb. Betr. d. Gde. u. Gde.		15.991,38	15.991,38	15.991,38			15.991,38

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
852100-720100	Verwaltungsbeitrag Abgabeneinhebung GVA Abfallwirtschaftsabg.		81,22	81,22	1.922,64	1.841,42-	2.000,00	1.918,78-
852100-729000	sonstige Ausgaben		2.661,33	2.661,33	2.661,33		2.600,00	61,33
852100-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege		22,51	22,51	22,51		400,00	377,49-
852100-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung		173,74	173,74	173,74		2.000,00	1.826,26-
852100-729007	Interne Leistungsverrechnung Restmüll		157.067,45	157.067,45	157.067,45		150.000,00	7.067,45
852100-729008	Interne Leistungsverrechnung Sperrmüll		15.222,83	15.222,83	15.222,83		15.000,00	222,83
852100-729009	Interne Leistungsverrechnung Grünschnitt		9.411,84	9.411,84	9.411,84		9.000,00	411,84
852100-729011	Interne Leistungsverrechnung Müllplätze		10.215,07	10.215,07	10.215,07		15.400,00	5.184,93-
852100-729032	Interne Leistungsverrechnung Entsorgung durch LKW		70.819,85	70.819,85	70.819,85		70.000,00	819,85
852100-729034	Interne Leistungsverrechnung Wohnungsräumung		1.411,79	1.411,79	1.411,79		1.500,00	88,21-
852100-729500	Betriebskosten		3.907,02	3.907,02	3.907,02		15.000,00	11.092,98-
	Summe Teilabschnitt 85210	97,67	402.234,79	402.332,46	404.061,81	1.729,35-	422.400,00	20.165,21-
	Summe Unterabschnitt 852	54.310,91	1.429.065,68	1.483.376,59	1.449.992,91	33.383,68	1.402.000,00	27.065,68
853	Betriebe f. d. Err.u. Verw.von Wohn- u.Geschäftsgebäuden							
85300	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäfts							
853000-346001	Tilgung DL 20000860/8530, San. WH Außenanlagen, BA-CA-Unic.		15.991,38	15.991,38	15.991,38		15.600,00	391,38
853000-454000	Reinigungsmittel		375,00	375,00	375,00			375,00
853000-600000	Strom		1.753,29	1.753,29	1.753,29		100,00	1.653,29
853000-601000	Gas		5.345,24	5.345,24	5.345,24			5.345,24
853000-602000	Wasser						100,00	100,00-
853000-603000	Beheizung ehem. Polizeistation		1.555,00	1.555,00	1.555,00			1.555,00
853000-614000	Instandhaltung der Gebäude		1.323,09	1.323,09	1.145,09	178,00	1.500,00	176,91-
853000-631000	Telekommunikationsdienste		500,04	500,04	500,04		500,00	0,04
853000-640000	Rechtskosten		6.413,50	6.413,50	6.413,50			6.413,50

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 85300	61,13	36.880,86	36.941,99	36.605,77	336,22	22.200,00	14.680,86
85340	Sanierung Wohnhäuser Neue Heimat							
853400+824020	Einnahmen Hausverwaltung		289.874,40	289.874,40	289.874,40		271.600,00	18.274,40
853400+828108	Annuitätenersätze DL 40000080/8534 San. Kühnhof, Neue Heimat, RRB		47.820,53	47.820,53	47.820,53		50.000,00	2.179,47-
853400+828109	Annuitätenersätze DL 40000090/8534, Neue Heimat, San. Neudorferstr. 11		13.952,54	13.952,54	13.952,54		17.100,00	3.147,46-
853400+828110	Annuitätenersätze DL 40000100/8534 Neue Heimat, Sanierung Europahof		42.734,61	42.734,61	42.734,61		46.400,00	3.665,39-
853400+828111	Annuitätenersätze DL 40000110/8534 Neue Heimat San. Hauptstr. 53/Rohrg		42.648,00	42.648,00	42.648,00		43.400,00	752,00-
853400+828112	Annuitätenersätze DL 40000120/8534 Neue Heimat San. Friedhofstr./Siedlerg.		33.209,15	33.209,15	33.209,15		34.000,00	790,85-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
853000-650001	Zinsen DL 20000860/8530, San. WH Außenanlagen, BA-CA-Unic.		1.370,77	1.370,77	1.370,77		2.300,00	929,23-
853000-700004	Miete Container MGBL GmbH, ab 9/2011		15.500,00	15.500,00	15.500,00		63.500,00	48.000,00-
853000-700005	Pacht f. Grund Modulhaus / Hofstädter		30.000,00	30.000,00	30.000,00		40.000,00	10.000,00-
853000-701005	Miete R4G ab 2014		5.600,00	5.600,00	5.600,00		5.600,00	
853000-701006	Miete Parkplätze Polizei		1.481,69	1.481,69	1.481,69			1.481,69
853000-711000	Gebühren für die Benützung von Gem. Einricht. gem. FAG (Ausgaben)		3.055,84	3.055,84	3.055,84		1.100,00	1.955,84
853000-729000	Sonstige Ausgaben		3.857,40	3.857,40	3.857,40		1.500,00	2.357,40
853000-729001	Interne Leistungsverrechnung Grünflächenpflege Vereinshaus/Container		232,07	232,07	232,07		800,00	567,93-
853000-729002	Interne Leistungsverrechnung Gebäudeinstandhaltung Vereinshaus/Container		1.228,76	1.228,76	1.228,76		1.500,00	271,24-
853000-729501	Betriebskosten Container MGBL GmbH, ab 9/2011		13.647,27	13.647,27	13.647,27		18.000,00	4.352,73-
853000-729502	Betriebskosten - Friedhofstraße 32						900,00	900,00-
853000-779000	Kapitaltransferzahlungen an netto veranschlagte Unternehmungen						6.800,00	6.800,00-
	Summe Teilabschnitt 85300		109.230,34	109.230,34	109.052,34	178,00	159.800,00	50.569,66-
85340	Sanierung Wohnhäuser Neue Heimat							
853400-346008	Tilgung DL 40000080/8534, San.Kühnhof Neue Heimat, RRB		45.131,45	45.131,45	45.131,45		45.000,00	131,45
853400-346009	Tilgung DL 40000090/8534, San. WH Neudorferstr. 11, Neue Heimat, RRB		13.202,76	13.202,76	13.202,76		14.800,00	1.597,24-
853400-346010	Tilgung DL 40000100/8534, San. Europahof, Neue Heimat, PSK		37.474,02	37.474,02	37.474,02		36.800,00	674,02
853400-346011	Tilgung DL 40000110/8534 San. Haupt Str./Rohrg., Neue Heimat, Hypo Alpe		37.413,85	37.413,85	37.413,85		36.400,00	1.013,85
853400-346012	Tilgung DL40000120/8534, San. Friedhofsstr., Neue Heimat, Hypo Stmk.		28.655,55	28.655,55	28.655,55		27.900,00	755,55
853400-650008	Zinsen DL 40000080/8534, San. Kühnhof Neue Heimat, RRB		2.689,08	2.689,08	2.689,08		5.000,00	2.310,92-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 85340	470.239,23	470.239,23	470.239,23			462.500,00	7.739,23
85350	Wohn- u. Geschäftsgebäude Verwaltung Neue Heimat							
853500+824020	Einnahmen Hausverwaltung	183.010,02	183.010,02	183.010,02			228.400,00	45.389,98-
853500+828103	Einnahmen HV für DL 40000032/8535 Seniorenwohnhaus Pfarrg., Neue Heimat	160.358,72	160.358,72	160.358,72			169.300,00	8.941,28-
853500+828125	Einnahmen HV f. DL 200000251/8535 Taborgasse 1-10 "Wigohäuser"	181,98	181,98	181,98			200,00	18,02-
	Summe Teilabschnitt 85350	343.550,72	343.550,72	343.550,72			397.900,00	54.349,28-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
853400-650009	Zinsen DL 40000090/8534, San. WH Neudorferstr. 11, Neue Heimat, RRB		749,78	749,78	749,78		2.300,00	1.550,22-
853400-650010	Zinsen DL 40000100/8534, San. Europahof, Neue Heimat, PSK		5.260,59	5.260,59	5.260,59		9.600,00	4.339,41-
853400-650011	Zinsen DL 40000110/8534, San. Hauptstr./Rohrg., neue Heimat, Hypo Alpe		5.234,15	5.234,15	5.234,15		7.000,00	1.765,85-
853400-650012	Zinsen DL 40000120/8534, San. Friedhofsstr., Neue Heimat, Hypo Stmk.		4.553,60	4.553,60	4.553,60		6.100,00	1.546,40-
853400-670000	Versicherungen		3.071,37	3.071,37	1.526,88	1.544,49		3.071,37
853400-729100	Ausgaben Hausverwaltung		129.939,92	129.939,92	129.939,92		173.600,00	43.660,08-
853400-779000	Kapitaltransferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen						70.400,00	70.400,00-
	Summe Teilabschnitt 85340		313.376,12	313.376,12	311.831,63	1.544,49	434.900,00	121.523,88-
85350	Wohn- u. Geschäftsgebäude Verwaltung Neue Heimat							
853500-340025	Tilgung DL 20000251/8535 Taborgasse 2-10 "Wigohäuser", NÖ WBF		169,49	169,49	169,49		200,00	30,51-
853500-346003	Tilgung DL 40000032/8535 Seniorenwohnhaus Pfarrg., Neue Heimat, RRB		152.798,06	152.798,06	152.798,06		143.900,00	8.898,06
853500-614000	Instandhaltung von Gebäuden						100,00	100,00-
853500-642000	Verwaltungshonorare		15.302,95	15.302,95	15.302,95		24.000,00	8.697,05-
853500-650003	Zinsen DL 40000032/8535 Seniorenwohnhaus Pfarrg., Neue Heimat, RRB		7.560,66	7.560,66	7.560,66		25.400,00	17.839,34-
853500-650025	Zinsen DL 20000251/8535 Taborgasse 2-10 "Wigohäuser", NÖ WBF		12,49	12,49	12,49			12,49
853500-729000	sonstige Ausgaben		622,00	622,00	622,00		100,00	522,00
853500-729100	Ausgaben Hausverwaltung		137.637,81	137.637,81	137.637,81		166.000,00	28.362,19-
853500-779000	Kapitaltransferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen						63.000,00	63.000,00-
	Summe Teilabschnitt 85350		314.103,46	314.103,46	314.103,46		422.700,00	108.596,54-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
85360	Wohn- und Geschäftsgebäude Verwaltung Terra							
853600+824020	Einnahmen Hausverwaltung						100,00	100,00-
853600+828104	Annuitätenersätze DL 40000042/8536 WH Kirchengasse 2, Terra, RRB		152.934,05	152.934,05	152.934,05		131.300,00	21.634,05
853600+828105	Annuitätenersätze DL 40000052/8536 WH Kirchengasse 2, Terra		7.829,89	7.829,89	7.829,89		8.100,00	270,11-
853600+828107	Annuitätenersätze DL 40000072/8536 WH Möllersdorferstraße 14, Terra		80.084,45	80.084,45	80.084,45		87.500,00	7.415,55-
853600+879000	Inv.- und Tilg.Zusch. zw. Untern. u. marktb. Betr. d. Gde. u. Gde.		742,00	742,00	742,00			742,00
	Summe Teilabschnitt 85360		241.590,39	241.590,39	241.590,39		227.000,00	14.590,39
	Summe Unterabschnitt 853	61,13	1.092.261,20	1.092.322,33	1.091.986,11	336,22	1.109.600,00	17.338,80-
	Summe Abschnitt 85	74.597,76	3.291.317,38	3.365.915,14	3.199.204,38	166.710,76	3.295.800,00	4.482,62-
87	Wirtschaftliche Unternehmungen							
878	Zusammengefasste Unternehmungen							
87800	Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabrik Guntramsdorf							
878000+817001	Personalkostenersätze	249,28	87.875,14	88.124,42	81.977,46	6.146,96	91.100,00	3.224,86-
878000+861001	Zinsenzu.FSA 2012 bis 2017 DL 20878010/8780 San. Betriebsgeb.		40.567,50	40.567,50	40.567,50		48.200,00	7.632,50-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
85360	Wohn- und Geschäftsgebäude Verwaltung Terra							
853600-346004	Tilgung DL 40000042/8536 WH Kirchengasse 2, Terra, RRB		147.991,81	147.991,81	147.991,81		121.600,00	26.391,81
853600-346005	Tilgung DL 40000052/8536 WH Kirchengasse 2, Terra, RRB		7.516,67	7.516,67	7.516,67		7.500,00	16,67
853600-346007	Tilgung DL 40000072/8536 WH Möllersdorferstr. 14, Terra, RRB		76.486,18	76.486,18	76.486,18		67.000,00	9.486,18
853600-614000	Instandhaltung von Gebäuden		622,00	622,00	622,00			622,00
853600-650004	Zinsen DL 40000042/8536 WH Kirchengasse 2, Terra, RRB		4.942,24	4.942,24	4.942,24		9.700,00	4.757,76-
853600-650005	Zinsen DL 40000052/8536 WH Kirchengasse 2, Terra, RRB		313,22	313,22	313,22		600,00	286,78-
853600-650007	Zinsen DL40000072/8536 WH Möllersdorferstr. 14, Terra, RRB		3.598,27	3.598,27	3.598,27		20.500,00	16.901,73-
853600-729000	sonstige Ausgaben		120,00	120,00	120,00			120,00
853600-779000	Kapitaltransferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen						85.700,00	85.700,00-
	Summe Teilabschnitt 85360		241.590,39	241.590,39	241.590,39		312.600,00	71.009,61-
	Summe Unterabschnitt 853		978.300,31	978.300,31	976.577,82	1.722,49	1.330.000,00	351.699,69-
	Summe Abschnitt 85	54.310,91	2.953.907,23	3.008.218,14	2.973.111,97	35.106,17	3.275.900,00	321.992,77-
87	Wirtschaftliche Unternehmungen							
878	Zusammengefasste Unternehmungen							
87800	Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabrik Guntramsdorf							
878000-520000	Geldbezüge SV		69.926,96	69.926,96	69.926,96		70.400,00	473,04-
878000-522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten		769,93	769,93	769,93		1.200,00	430,07-
878000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter		1.022,28	1.022,28	1.022,28			1.022,28
878000-560000	Reisegebühren		1.062,60	1.062,60	1.062,60		1.000,00	62,60
878000-565000	Mehrleistungsvergütung						600,00	600,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 87800	249,28	128.442,64	128.691,92	122.544,96	6.146,96	139.300,00	10.857,36-
87810	Facility Management							
878100+817001	Personalkostenersätze		6.328,37	6.328,37		6.328,37		6.328,37
	Summe Teilabschnitt 87810		6.328,37	6.328,37		6.328,37		6.328,37
	Summe Unterabschnitt 878	249,28	134.771,01	135.020,29	122.544,96	12.475,33	139.300,00	4.528,99-
	Summe Abschnitt 87	249,28	134.771,01	135.020,29	122.544,96	12.475,33	139.300,00	4.528,99-
88	Wirtschaftliche Unternehmungen							
882	Werbebetriebe							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
878000-581000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		13.100,21	13.100,21	13.100,21		12.600,00	500,21
878000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		3.213,85	3.213,85	3.213,85		3.200,00	13,85
878000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		1.077,13	1.077,13	1.077,13		1.100,00	22,87-
878000-650000	Zinsen FSA Infrastruktur DL 20878010/8780, San. Betriebsgeb., BA-CA-Unic.		39.638,88	39.638,88	39.638,88		48.200,00	8.561,12-
878000-729000	sonstige Ausgaben		233,46	233,46	233,46		100,00	133,46
	Summe Teilabschnitt 87800		130.045,30	130.045,30	130.045,30		138.400,00	8.354,70-
87810	Facility Management							
878100-400000	Dienstkleidung		114,75	114,75	114,75		100,00	14,75
878100-400100	Geringwertige Anlagegüter						100,00	100,00-
878100-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		259,61	259,61	259,61			259,61
878100-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		112,56	112,56	112,56			112,56
878100-510000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		42.509,52	42.509,52	42.509,52		35.200,00	7.309,52
878100-560000	Reisegebühren		128,52	128,52	128,52		200,00	71,48-
878100-565000	Mehrleistungsvergütung		1.158,83	1.158,83	1.158,83		1.000,00	158,83
878100-581000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit		9.232,29	9.232,29	9.232,29		7.700,00	1.532,29
878100-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		1.954,25	1.954,25	1.954,25		1.600,00	354,25
878100-701001	Miete Druckfabrik Büro Müller MFGBl GmbH&Co KG		720,00	720,00	720,00		900,00	180,00-
878100-728020	Schulung						100,00	100,00-
878100-729000	sonstige Ausgaben						300,00	300,00-
878100-729500	Betriebskosten Druckfabrik Büro Müller MGBL GmbH&Co KG		425,37	425,37	425,37		600,00	174,63-
	Summe Teilabschnitt 87810		56.615,70	56.615,70	56.615,70		47.800,00	8.815,70
	Summe Unterabschnitt 878		186.661,00	186.661,00	186.661,00		186.200,00	461,00
	Summe Abschnitt 87		186.661,00	186.661,00	186.661,00		186.200,00	461,00
88	Wirtschaftliche Unternehmungen							
882	Werbebetriebe							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
88200	Werbebetriebe							
882000+813000	Inserateneinnahmen (Auslese)	4.669,53	41.528,25	46.197,78	42.872,08	3.325,70	49.000,00	7.471,75-
882000+817900	Kostenersatz (Auslese, Broschüren,etc.)		360,37	360,37	360,37		300,00	60,37
882000+824000	Einnahmen aus der Vermietung Werbeschilder - Hauptstraße	1.306,73	10.747,27	12.054,00	11.162,54	891,46	12.100,00	1.352,73-
882000+828000	Rückersätze von Ausgaben		37,76	37,76	37,76			37,76
882000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
882000+879000	Inv.- und Tilg.Zusch. zw. Untern. u. marktb. Betr. d. Gde. u. Gde.		872,50	872,50	872,50			872,50

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
88200	Werbebetriebe							
882000-043000	Einrichtung-Schilder, Beschriftung (Werbeschilder-Hauptstr.)		872,50	872,50	872,50		1.000,00	127,50-
882000-044000	Geschäftsausstattung						200,00	200,00-
882000-400000	Dienstkleidung		170,93	170,93	170,93		200,00	29,07-
882000-400100	Geringw. Wirtschaftsgüter (Werbeschilder-Haupstr.)		14,46	14,46	14,46		200,00	185,54-
882000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		391,75	391,75	391,75		1.600,00	1.208,25-
882000-457000	Druckwerke (Plakate, Folder)	136,28	10.625,35	10.761,63	10.682,27	79,36	6.000,00	4.625,35
882000-457400	Druckwerke (Auslese)	2.785,65	63.807,05	66.592,70	42.691,65	23.901,05	38.500,00	25.307,05
882000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter		71,59	71,59	71,59		100,00	28,41-
882000-510000	Bezüge VB		45.836,64	45.836,64	45.836,64		44.000,00	1.836,64
882000-520000	Bezüge SV		25.101,93	25.101,93	25.101,93		38.200,00	13.098,07-
882000-520900	Abfertigung SV (Angestellte)		21.718,72	21.718,72	21.718,72			21.718,72
882000-560000	Reisegebühren, Kilometergelder (Info)		396,28	396,28	396,28		1.100,00	703,72-
882000-565000	Mehrleistungsvergütung		1.685,60	1.685,60	1.685,60		3.000,00	1.314,40-
882000-581000	DGB Sozialversicherung		13.327,61	13.327,61	13.327,61		15.400,00	2.072,39-
882000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		3.251,13	3.251,13	3.251,13		3.600,00	348,87-
882000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		472,12	472,12	472,12		400,00	72,12
882000-616100	Service für EDV-Anlage		7.577,43	7.577,43	7.577,43		11.000,00	3.422,57-
882000-618000	Instandhaltung der Werbeflächen (Werbeschilder-Hauptstr.)		452,40	452,40	452,40		100,00	352,40
882000-630000	Postgebühren (Auslese, etc.)		9.114,78	9.114,78	9.114,78		7.500,00	1.614,78
882000-631000	Telekommunikationsdienste (Heurigentelefon)	74,27	349,62	423,89	373,62	50,27	300,00	49,62
882000-631010	Telefonkosten	14,66	214,99	229,65	206,82	22,83	300,00	85,01-
882000-631100	Telefonwartungskosten	25,00	311,39	336,39	336,39		100,00	211,39
882000-723000	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben		344,64	344,64	344,64		200,00	144,64
882000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Inserate)	7,77	14.545,14	14.552,91	14.164,41	388,50	10.500,00	4.045,14
882000-728020	Schulung		170,00	170,00	170,00		1.000,00	830,00-
882000-728400	Leistungsaufträge für Werbemaß- nahmen an Dritte	97,09	18.770,49	18.867,58	2.296,33	16.571,25	10.000,00	8.770,49

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 88200	5.976,26	53.546,15	59.522,41	55.305,25	4.217,16	61.500,00	7.953,85-
	Summe Unterabschnitt 882	5.976,26	53.546,15	59.522,41	55.305,25	4.217,16	61.500,00	7.953,85-
888	Bestattungsunternehmen							
88800	Bestattungsunternehmen							
888000+869000	Ablieferungen						12.000,00	12.000,00-
	Summe Teilabschnitt 88800						12.000,00	12.000,00-
	Summe Unterabschnitt 888						12.000,00	12.000,00-
	Summe Abschnitt 88	5.976,26	53.546,15	59.522,41	55.305,25	4.217,16	73.500,00	19.953,85-
	Summe Gruppe 8	143.845,31	5.073.738,33	5.217.583,64	4.974.167,78	243.415,86	5.022.300,00	51.438,33

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
882000-729000	Sonstige Ausgaben (Werbeschilder-Hauptstr.)		15.695,48	15.695,48	15.695,20	0,28	14.000,00	1.695,48
	Summe Teilabschnitt 88200	3.140,72	255.290,02	258.430,74	217.417,20	41.013,54	208.500,00	46.790,02
	Summe Unterabschnitt 882	3.140,72	255.290,02	258.430,74	217.417,20	41.013,54	208.500,00	46.790,02
888	Bestattungsunternehmen							
88800	Bestattungsunternehmen							
888000-400000	Dienstkleidung						100,00	100,00-
888000-510000	Bezüge VB		14.950,60	14.950,60	14.950,60		14.900,00	50,60
888000-560000	Reisegebühren		29,55	29,55	29,55		100,00	70,45-
888000-565000	Mehrleistungsvergütungen		880,11	880,11	880,11		1.200,00	319,89-
888000-581000	DBG Sozialversicherung		3.154,87	3.154,87	3.154,87		3.100,00	54,87
888000-582000	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %		712,72	712,72	712,72		700,00	12,72
888000-600000	Stromkosten Aufbahrungshalle						100,00	100,00-
888000-601000	Gas Aufbahrungshalle						100,00	100,00-
888000-614000	Instandhaltung der Gebäude Aufbahrungshalle		3.592,78	3.592,78	3.592,78		1.500,00	2.092,78
888000-618000	Instandhaltung der Einrichtung						100,00	100,00-
888000-631000	Telekommunikationsdienste		26,70	26,70	26,70		100,00	73,30-
888000-729000	sonstige Ausgaben		407,10	407,10	407,10			407,10
	Summe Teilabschnitt 88800		23.754,43	23.754,43	23.754,43		22.000,00	1.754,43
	Summe Unterabschnitt 888		23.754,43	23.754,43	23.754,43		22.000,00	1.754,43
	Summe Abschnitt 88	3.140,72	279.044,45	282.185,17	241.171,63	41.013,54	230.500,00	48.544,45
	Summe Gruppe 8	104.661,70	7.128.414,13	7.233.075,83	7.106.589,33	126.486,50	7.122.500,00	5.914,13

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
9	**FINANZWIRTSCHAFT**							
90	Gesonderte Verwaltung							
900	Finanzverwaltung							
90000	Gesonderte Verwaltung							
900000+817000	Kostenersätze f. Exekutionen u. Gerichtskosten 0%	1.348,94	4.706,77	6.055,71	4.706,77	1.348,94	2.000,00	2.706,77
900000+817001	Personalkostenersätze	29.562,73	85.232,52	114.795,25	81.062,95	33.732,30	116.000,00	30.767,48-
900000+817002	Kostenersätze für hoheitliche Aufgaben		18.367,20	18.367,20	18.367,20		18.400,00	32,80-
900000+817100	Exekutionsgebühren, Gerichts- kosten 20%						100,00	100,00-
900000+817500	div. Kostenersätze aus Weiterverrechnungen	2.911,70		2.911,70	747,08-	3.658,78	50.000,00	50.000,00-
900000+829000	Sonstige Einnahmen		201,20	201,20	201,20			201,20
900000+829300	Sonstige Einnahmen (Sponsoring)		2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	
900000+829500	Sonstige Einnahmen aus Guthaben FA		43,56	43,56	43,56		12.600,00	12.556,44-
900000+868100	Pensionsbeitrag des pragm. Bediensteten		8.044,79	8.044,79	8.044,79		6.800,00	1.244,79
900000+878000	Nicht behobener Jagdpacht schilling		200,00	200,00	200,00			200,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
9	**FINANZWIRTSCHAFT**							
90	Gesonderte Verwaltung							
900	Finanzverwaltung							
90000	Gesonderte Verwaltung							
900000-043000	Betriebsausstattung						100,00	100,00-
900000-400000	Dienstkleidung		985,93	985,93	985,93		1.000,00	14,07-
900000-400100	Geringwertige Güter des Anlagevermögens						100,00	100,00-
900000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel		950,85	950,85	825,19	125,66	5.000,00	4.049,15-
900000-457000	Druckwerke		789,79	789,79	789,79		1.000,00	210,21-
900000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter						100,00	100,00-
900000-500000	Bezüge Beamte		73.123,16	73.123,16	73.123,16		70.000,00	3.123,16
900000-510000	Geldbzüge VB		271.443,97	271.443,97	271.443,97		258.000,00	13.443,97
900000-510900	Abfertigungen VB (Angestellte)		22.328,34	22.328,34	22.328,34			22.328,34
900000-520000	Bezüge SV		63.815,46	63.815,46	63.815,46		65.600,00	1.784,54-
900000-520100	Bezüge sonst. Angest.						5.600,00	5.600,00-
900000-522000	Bezüge Ferialpraktikanten u. sonstige Angestellte		2.408,83	2.408,83	2.408,83		6.500,00	4.091,17-
900000-560000	Reisegebühren		666,57	666,57	666,57		1.500,00	833,43-
900000-565000	Mehrleistungsvergütung		27.520,80	27.520,80	27.520,80		20.000,00	7.520,80
900000-569000	Sonstige Nebengeühren		2.349,99	2.349,99	2.349,99		3.200,00	850,01-
900000-581000	DGB Sozialversicherung		66.005,81	66.005,81	66.005,81		65.600,00	405,81
900000-582000	DGB zum Ausgleichs fonds f. VB 4,5 %		21.241,59	21.241,59	21.241,59		19.200,00	2.041,59
900000-582100	Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)		5.230,30	5.230,30	5.230,30		5.000,00	230,30
900000-590000	Freiwillige Sozialleistungen						100,00	100,00-
900000-631000	Telekommunikationsdienste	28,49	255,56	284,05	264,78	19,27	500,00	244,44-
900000-641000	Beratungshonorare		7.483,80	7.483,80	7.408,80	75,00	10.000,00	2.516,20-
900000-723000	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben		90,50	90,50	90,50		500,00	409,50-
900000-728020	Schulung		2.980,16	2.980,16	2.980,16		4.000,00	1.019,84-
900000-728050	Dienstleistungen von Dritten - Lohnverrechnung Dr. Heiss		20.522,02	20.522,02	18.220,29	2.301,73		20.522,02
900000-729000	sonstige Ausgaben		387,11	387,11	387,11		500,00	112,89-
900000-729100	Nachzahlungen Finanzamt		735,23	735,23	735,23		100,00	635,23

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 90000	33.823,37	118.796,04	152.619,41	113.879,39	38.740,02	207.900,00	89.103,96-
	Summe Unterabschnitt 900	33.823,37	118.796,04	152.619,41	113.879,39	38.740,02	207.900,00	89.103,96-
	Summe Abschnitt 90	33.823,37	118.796,04	152.619,41	113.879,39	38.740,02	207.900,00	89.103,96-
91	Kapitalvermögen und Stiftungen							
910	Geldverkehr							
91000	Geldverkehr							
910000+817100	EURO-Differenzen, Centausgleich						100,00	100,00-
910000+823000	Zinsen		43.498,67	43.498,67	43.498,67		11.000,00	32.498,67
	Summe Teilabschnitt 91000		43.498,67	43.498,67	43.498,67		11.100,00	32.398,67
	Summe Unterabschnitt 910		43.498,67	43.498,67	43.498,67		11.100,00	32.398,67
913	Wertpapiere							
91300	Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens							
913000+085000	Einnahmen aus Veräußerung von Wertpapieren (Fonds Wr. Städtische, WP 9130-4)						93.000,00	93.000,00-
	Summe Teilabschnitt 91300						93.000,00	93.000,00-
	Summe Unterabschnitt 913						93.000,00	93.000,00-
914	Beteiligungen							
91400	Beteiligungen							
914000+817000	Diverse Kostenersätze MGBL GmbH	2.250,29	813,65	3.063,94	2.196,31	867,63		813,65
914000+817500	Diverse Kostenersätze MGBL GmbH & Co KG	9.514,11	831,08	10.345,19	5.449,32	4.895,87		831,08
914000+879000	Kapitaltransferzahlungen von netto-veranschlagten Unternehmungen						225.900,00	225.900,00-
	Summe Teilabschnitt 91400	11.764,40	1.644,73	13.409,13	7.645,63	5.763,50	225.900,00	224.255,27-
	Summe Unterabschnitt 914	11.764,40	1.644,73	13.409,13	7.645,63	5.763,50	225.900,00	224.255,27-
916	Schadenersätze von Dritten							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 90000	28,49	591.315,77	591.344,26	588.822,60	2.521,66	543.200,00	48.115,77
	Summe Unterabschnitt 900	28,49	591.315,77	591.344,26	588.822,60	2.521,66	543.200,00	48.115,77
	Summe Abschnitt 90	28,49	591.315,77	591.344,26	588.822,60	2.521,66	543.200,00	48.115,77
91	Kapitalvermögen und Stiftungen							
910	Geldverkehr							
91000	Geldverkehr							
910000-651000	Zinsen für Kassenkredite						100,00	100,00-
910000-657000	Geldverkehrsspesen	10,28	3.175,11	3.185,39	3.175,15	10,24	3.500,00	324,89-
910000-657100	EURO-Differenzen, Centausgleich		0,15	0,15	0,15			0,15
910000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG (KESt)	14,30	10.874,67	10.888,97	10.888,97		2.800,00	8.074,67
	Summe Teilabschnitt 91000	24,58	14.049,93	14.074,51	14.064,27	10,24	6.400,00	7.649,93
	Summe Unterabschnitt 910	24,58	14.049,93	14.074,51	14.064,27	10,24	6.400,00	7.649,93
913	Wertpapiere							
91300	Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens							
913000-085000	Anlagewertpapiere Pensionsvorsorge Wr. Städtische		7.500,00	7.500,00	7.500,00		7.500,00	
	Summe Teilabschnitt 91300		7.500,00	7.500,00	7.500,00		7.500,00	
	Summe Unterabschnitt 913		7.500,00	7.500,00	7.500,00		7.500,00	
914	Beteiligungen							
91400	Beteiligungen							
914000-775000	Kapitaltransferzahlungen an Unter-. nehmungen (an MGBL & Co KG)	283.135,06		283.135,06	283.135,06		98.000,00	98.000,00-
914000-779000	Inv.- und Tilg.Zusch. zw. Untern. u. marktb. Betr. d. Gde. u. Gde.		27.741,14	27.741,14	27.741,14			27.741,14
	Summe Teilabschnitt 91400	283.135,06	27.741,14	310.876,20	310.876,20		98.000,00	70.258,86-
	Summe Unterabschnitt 914	283.135,06	27.741,14	310.876,20	310.876,20		98.000,00	70.258,86-
916	Schadenersätze von Dritten							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
91600	Schadenersätze von Dritten							
916000+829000	Sonstige Einnahmen						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 91600						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 916						100,00	100,00-
917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönl.							
91700	Eigenbetrieb ASB Abwasser Service Betrieb Gtdf.							
917000+817000	Kostenersätze für diverse Leistungen	24.868,60	258,94	25.127,54	21.649,41	3.478,13		258,94
917000+829000	Einnahmen KBG + KEG für ASB		2.569.211,16	2.569.211,16	2.538.413,56	30.797,60	2.470.000,00	99.211,16
	Summe Teilabschnitt 91700	24.868,60	2.569.470,10	2.594.338,70	2.560.062,97	34.275,73	2.470.000,00	99.470,10
	Summe Unterabschnitt 917	24.868,60	2.569.470,10	2.594.338,70	2.560.062,97	34.275,73	2.470.000,00	99.470,10
	Summe Abschnitt 91	36.633,00	2.614.613,50	2.651.246,50	2.611.207,27	40.039,23	2.800.100,00	185.486,50-
92	Öffentliche Abgaben							
920	Ausschliessliche Gemeindeabgaben							
92000	Ausschließliche Gemeindeabgaben							
920000+817000	Kostenbeiträge für Leistungen Seuchenvorsorgeabgabe 5 %		28,92	28,92	28,92		100,00	71,08-
920000+817500	Diverse Kostenersätze		4.257,03	4.257,03	4.257,03		500,00	3.757,03
920000+829700	Guthaben aus VJ GVA Beitrag für Abgabeneinhebung	1.441,42		1.441,42	1.441,42		100,00	100,00-
920000+830000	Grundsteuer A	146,80-		146,80-		146,80-		
920000+830001	Grundsteuer A ab 2012, vom GVA Mödling	842,54	20.463,75	21.306,29	21.135,64	170,65	18.100,00	2.363,75
920000+831000	Grundsteuer B	1.419,69		1.419,69	130,25	1.289,44		
920000+831001	Grundsteuer B ab 2012, vom GVA Mödling	10.182,18	880.861,79	891.043,97	879.491,43	11.552,54	949.200,00	68.338,21-
920000+833100	Kommunalsteuer	8.875,23	2.547,85-	6.327,38	4.345,39	1.981,99	2.500,00	5.047,85-
920000+833101	Kommunalsteuer ab 2012, vom GVA Mödling	77.203,86	5.421.556,39	5.498.760,25	5.208.593,95	290.166,30	5.036.600,00	384.956,39
920000+833110	Kommunalsteuer - Betriebe IZ NÖ-Süd	1.252,86-		1.252,86-		1.252,86-	100,00	100,00-
920000+833111	Kommunalsteuer - Betriebe IZ NÖ-Süd ab 2012, vom GVA Mödling	7.925,51	556.503,23	564.428,74	552.614,82	11.813,92	535.500,00	21.003,23
920000+837000	Lustbarkeitsabgabe		320,35	320,35	320,35		3.000,00	2.679,65-
920000+838000	Hundeabgabe	2.312,37	31.140,46	33.452,83	31.120,99	2.331,84	30.500,00	640,46
920000+841000	Gebrauchsabgabe inkl. Gasleitungen	4.115,18	176.414,80	180.529,98	179.977,10	552,88	80.000,00	96.414,80

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
91600	Schadenersätze von Dritten							
	Summe Teilabschnitt 91600							
	Summe Unterabschnitt 916							
917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönl.							
91700	Eigenbetrieb ASB Abwasser Service Betrieb Gtdf.							
917000-775000	Kapitantransferzahlungen KBG+KEG	544.861,79	2.546.326,10	3.091.187,89	1.914.599,63	1.176.588,26	2.470.000,00	76.326,10
	Summe Teilabschnitt 91700	544.861,79	2.546.326,10	3.091.187,89	1.914.599,63	1.176.588,26	2.470.000,00	76.326,10
	Summe Unterabschnitt 917	544.861,79	2.546.326,10	3.091.187,89	1.914.599,63	1.176.588,26	2.470.000,00	76.326,10
	Summe Abschnitt 91	828.021,43	2.595.617,17	3.423.638,60	2.247.040,10	1.176.598,50	2.581.900,00	13.717,17
92	Öffentliche Abgaben							
920	Ausschliessliche Gemeindeabgaben							
92000	Ausschließliche Gemeindeabgaben							
920000-640000	Rechtskosten 20%	514,32	3.689,07	4.203,39	4.203,39		2.000,00	1.689,07
920000-710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), (Gerichtskosten,...) 0%	396,50	7.291,50	7.688,00	7.688,00		9.500,00	2.208,50-
920000-720000	Verwaltungsbeitrag GVA f. Abgabeneinhebung		10.441,03	10.441,03	9.922,16	518,87	25.000,00	14.558,97-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
920000+849000	Nebenansprüche (Säumniszuschläge+Zinsen+sonstige)	1.196,88	344,57	1.541,45	630,50	910,95	500,00	155,43-
920000+849001	Ausschließl. Gemeindeabgaben Nebenansprüche (SZ-Hoheit)						100,00	100,00-
920000+850000	Aufschließungsbeiträge	12.980,02	183.570,38	196.550,40	196.550,40		70.000,00	113.570,38
920000+850100	Aufschliessungsbeiträge - Vorauszahlungen		36.614,81	36.614,81	36.614,81		100,00	36.514,81
920000+850200	Interessentenbeiträge lt. FAG		8.629,28	8.629,28	8.629,28		40.000,00	31.370,72-
920000+850300	Stellplatzausgleichsabgabe						100,00	100,00-
920000+850400	Spielplatzausgleichsabgabe		102.844,00	102.844,00	102.844,00		200.000,00	97.156,00-
920000+856000	Verwaltungsabgaben	3.559,56	33.453,95	37.013,51	36.270,49	743,02	37.000,00	3.546,05-
920000+857000	Kommissionsgebühren	648,60	2.495,50	3.144,10	2.991,90	152,20	3.000,00	504,50-
	Summe Teilabschnitt 92000	131.303,38	7.456.951,36	7.588.254,74	7.267.988,67	320.266,07	7.007.000,00	449.951,36
	Summe Unterabschnitt 920	131.303,38	7.456.951,36	7.588.254,74	7.267.988,67	320.266,07	7.007.000,00	449.951,36
921	Zwischen Ländern u.Gemeinden geteilte Abgaben							
92100	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben							
921000+834000	Fremdenverkehrsabgaben Nächtigungstaxe		19.104,40	19.104,40	19.104,40		12.000,00	7.104,40
921000+850000	Interessentenbeiträge		37.941,40	37.941,40	37.941,40			37.941,40
	Summe Teilabschnitt 92100		57.045,80	57.045,80	57.045,80		12.000,00	45.045,80
	Summe Unterabschnitt 921		57.045,80	57.045,80	57.045,80		12.000,00	45.045,80
925	Ertragsanteile an gemeinschaftl.Bundesabgaben							
92500	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben							
925000+859200	Abgabenertragsanteile Getränkesteuerausgleich		309.193,39	309.193,39	309.193,39		306.900,00	2.293,39
925000+859300	Abgabenertragsanteile Werbeabgabe		185.012,55	185.012,55	185.012,55		198.400,00	13.387,45-
925000+859400	Abgabenertragsanteile nach dem abgestuftem Bevölkerungsschlüssel	188.534,17	6.473.558,90	6.662.093,07	6.428.212,31	233.880,76	6.207.300,00	266.258,90
925000+859500	Ertragsanteile Vorausanteil lt. § 11 FAG		52.148,73	52.148,73	52.148,73		52.400,00	251,27-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 92000	910,82	21.421,60	22.332,42	21.813,55	518,87	36.500,00	15.078,40-
	Summe Unterabschnitt 920	910,82	21.421,60	22.332,42	21.813,55	518,87	36.500,00	15.078,40-
921	Zwischen Ländern u.Gemeinden geteilte Abgaben							
92100	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben							
	Summe Teilabschnitt 92100							
	Summe Unterabschnitt 921							
925	Ertragsanteile an gemeinschaftl.Bundesabgaben							
92500	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
925000+859600	Vorausanteil Absch. Selbstträger		49.677,60	49.677,60	49.677,60		49.700,00	22,40-
925000+859700	Vorwegabz. Landespflegegeld		251.263,03-	251.263,03-	251.263,03-		243.700,00-	7.563,03-
	Summe Teilabschnitt 92500	188.534,17	6.818.328,14	7.006.862,31	6.772.981,55	233.880,76	6.571.000,00	247.328,14
	Summe Unterabschnitt 925	188.534,17	6.818.328,14	7.006.862,31	6.772.981,55	233.880,76	6.571.000,00	247.328,14
	Summe Abschnitt 92	319.837,55	14.332.325,30	14.652.162,85	14.098.016,02	554.146,83	13.590.000,00	742.325,30
98	Haushaltsausgleich							
980	Zuführungen a.d.ordentl. und an den ordentl.Haushalt							
98000	Zuf. an d. ao. Haush. bzw. Zuf. aus d. ord. Haush.							
980000+910000	Verr. zw. ordentl.und außerordentl. Haushalt (Zuführg. bzw. Rückführg.)		47.765,93	47.765,93	47.765,93			47.765,93
	Summe Teilabschnitt 98000		47.765,93	47.765,93	47.765,93			47.765,93
	Summe Unterabschnitt 980		47.765,93	47.765,93	47.765,93			47.765,93
	Summe Abschnitt 98		47.765,93	47.765,93	47.765,93			47.765,93
99	Abwicklung							
991	Rückersatz nicht absetzb.Einnahmen u.Ausgaben							
99100	Rückers., Nicht Absetzb. Einnahmen und Ausgaben							
	Summe Teilabschnitt 99100							
	Summe Unterabschnitt 991							
992	Abgänge a.Kassenausgabe-Einnamenreste							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
	Summe Teilabschnitt 92500							
	Summe Unterabschnitt 925							
	Summe Abschnitt 92	910,82	21.421,60	22.332,42	21.813,55	518,87	36.500,00	15.078,40-
98	Haushaltsausgleich							
980	Zuführungen a.d.ordentl. und an den ordentl.Haushalt							
98000	Zuf. an d. ao. Haush. bzw. Zuf. aus d. ord. Haush.							
980000-910007	Zuführung an AoH Vorh. 07 Straßenbau		173.319,82	173.319,82	173.319,82			173.319,82
980000-910036	Zufürhug an den AoH Vorh. 36 Amtsgebäude		128.423,57	128.423,57	128.423,57			128.423,57
	Summe Teilabschnitt 98000		301.743,39	301.743,39	301.743,39			301.743,39
	Summe Unterabschnitt 980		301.743,39	301.743,39	301.743,39			301.743,39
	Summe Abschnitt 98		301.743,39	301.743,39	301.743,39			301.743,39
99	Abwicklung							
991	Rückersatz nicht absetzb.Einnahmen u.Ausgaben							
99100	Rückers., Nicht Absetzb. Einnahmen und Ausgaben							
991000-722000	Rückersätze von Einn. (Berichtigung der USt a. Vorjahren)						100,00	100,00-
	Summe Teilabschnitt 99100						100,00	100,00-
	Summe Unterabschnitt 991						100,00	100,00-
992	Abgänge a.Kassenausgabe-Einnamenreste							

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
99200	Abgänge a. Kassenausg.- u. Ausf. a. Kasseneinn.resten							
992000+829000	Sonstige Einnahmen		8.002,49	8.002,49	7.083,88	918,61	7.500,00	502,49
	Summe Teilabschnitt 99200		8.002,49	8.002,49	7.083,88	918,61	7.500,00	- 502,49
	Summe Unterabschnitt 992		8.002,49	8.002,49	7.083,88	918,61	7.500,00	502,49
	Summe Abschnitt 99		8.002,49	8.002,49	7.083,88	918,61	7.500,00	502,49
	Summe Gruppe 9	390.293,92	17.121.503,26	17.511.797,18	16.877.952,49	633.844,69	16.605.500,00	516.003,26
	Summe lfd. Jahr	598.360,01	23.737.520,86	24.335.880,87	23.404.339,38	931.541,49	23.211.100,00	526.420,86
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961000	Istüberschuss	490.624,99		490.624,99	490.624,99			
990004+963000	Sollüberschuss		26.997,48	26.997,48	26.997,48			26.997,48
	Gesamtsumme der Einnahmen	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.921.961,85	931.541,49	23.211.100,00	553.418,34
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		643.311,77	643.311,77		643.311,77		
	Summe Ordentlicher Haushalt Einnahmen	1.088.985,00	24.407.830,11	25.496.815,11	23.921.961,85	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
99200	Abgänge a. Kassenausg.- u. Ausf. a. Kasseneinn.resten							
992000-690000	Schadensfälle		11.089,13	11.089,13	11.089,13		10.000,00	1.089,13
992000-729000	Sonstige Ausgaben		349,00	349,00	349,00		5.000,00	4.651,00-
	Summe Teilabschnitt 99200		11.438,13	11.438,13	11.438,13		15.000,00	3.561,87-
	Summe Unterabschnitt 992		11.438,13	11.438,13	11.438,13		15.000,00	3.561,87-
	Summe Abschnitt 99		11.438,13	11.438,13	11.438,13		15.100,00	3.661,87-
	Summe Gruppe 9	828.960,74	3.521.536,06	4.350.496,80	3.170.857,77	1.179.639,03	3.176.700,00	344.836,06
	Summe lfd. Jahr	1.061.987,52	23.764.518,34	24.826.505,86	23.251.652,60	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963000	Sollüberschuss	26.997,48		26.997,48	26.997,48			
	Gesamtsumme der Ausgaben	1.088.985,00	23.764.518,34	24.853.503,34	23.278.650,08	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		643.311,77	643.311,77	643.311,77			
	Summe Ordentlicher Haushalt Ausgaben	1.088.985,00	24.407.830,11	25.496.815,11	23.921.961,85	1.574.853,26	23.211.100,00	553.418,34

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Gesamtzusammenstellung
Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
007	Straßenbau		1.069.645,37	1.069.645,37	1.069.645,37		2.000.000,00	930.354,63-
009	Kanalbau		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
010	Naturschutz		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
011	An- und Verkauf von Grundstücken	22.498,14	146.668,92	169.167,06	168.750,81	416,25	541.500,00	394.831,08-
014	Öffentliche WC-Anlagen		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
015	Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80		603.992,02	603.992,02	603.992,02			603.992,02
028	Feuerwehr						32.000,00	32.000,00-
030	Volksschule II						35.800,00	35.800,00-
036	Amtsgebäude		9.826.499,41	9.826.499,41	9.826.499,41		11.000.000,00	1.173.500,59-
038	Wohnanlage Kirchengasse						304.000,00	304.000,00-
039	Wegeerhaltung		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
044	Stadterneuerung							
049	Teiche - Anlagenausbau						150.000,00	150.000,00-
055	Sanierung Kinderspielplätze		42.153,08	42.153,08	42.153,08			42.153,08
058	Hochwasserschutzmaßnahmen						630.000,00	630.000,00-
062	Öffentliche Beleuchtung							
063	Equal-Projekt		425,00	425,00	425,00			425,00
066	Rettungsdienste		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
071	Beteiligungen an Unternehmungen	1.082.865,80	17.134,20	1.100.000,00	1.100.000,00			17.134,20
072	Aufschließung Universale Grundstücke							
073	Brücken		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
075	Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik							
077	ORG Guntramsdorf		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe lfd. Jahr	1.105.363,94	12.263.855,10	13.369.219,04	13.368.802,79	416,25	15.201.100,00	2.937.244,90-
990000+961000	Istüberschuss	3.607.691,06		3.607.691,06	3.607.691,06			
990000+963000	Sollüberschuss		4.631.226,27	4.631.226,27	4.631.226,27		362.000,00	4.269.226,27
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
	Gesamtsumme der Einnahmen	4.713.055,00	16.895.081,37	21.608.136,37	21.607.720,12	416,25	15.563.100,00	1.331.981,37
990005+964000	Abwicklung Soll-Abgänge laufendes Jahr		270.955,31	270.955,31		270.955,31		270.955,31

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
007	Straßenbau	1.008,93	1.142.499,95	1.143.508,88	1.143.508,88		2.000.000,00	857.500,05-
009	Kanalbau		72.168,85	72.168,85	72.168,85			72.168,85
010	Naturschutz		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
011	An- und Verkauf von Grundstücken		146.668,92	146.668,92	146.668,92		612.500,00	465.831,08-
014	Öffentliche WC-Anlagen		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
015	Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80	31.398,49	290.019,29	321.417,78	321.417,78			290.019,29
028	Feuerwehr		43.903,85	43.903,85	43.903,85		32.000,00	11.903,85
030	Volksschule II						35.800,00	35.800,00-
036	Amtsgebäude	10.547,17	9.826.499,41	9.837.046,58	9.835.934,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-
038	Wohnanlage Kirchengasse						304.000,00	304.000,00-
039	Wegeerhaltung		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
044	Stadterneuerung		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
049	Teiche - Anlagenausbau						150.000,00	150.000,00-
055	Sanierung Kinderspielplätze		72.953,08	72.953,08	72.953,08			72.953,08
058	Hochwasserschutzmaßnahmen	15.876,00	154.196,88	170.072,88	160.319,17	9.753,71	630.000,00	475.803,12-
062	Öffentliche Beleuchtung		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
063	Equal-Projekt	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
066	Rettungsdienste		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
071	Beteiligungen an Unternehmungen							
072	Aufschließung Universale Grundstücke		90.077,09	90.077,09	90.077,09		291.000,00	200.922,91-
073	Brücken		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
075	Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik		740.123,31	740.123,31	740.123,31			740.123,31
077	ORG Guntramsdorf		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe lfd. Jahr	59.330,59	13.082.601,76	13.141.932,35	13.131.066,64	10.865,71	15.563.100,00	2.480.498,24-
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990000-962000	Istabgang	22.498,14		22.498,14	22.498,14			
990000-963000	Sollüberschuss	4.631.226,27		4.631.226,27	4.631.226,27			
	Gesamtsumme der Ausgaben	4.713.055,00	13.082.601,76	17.795.656,76	17.784.791,05	10.865,71	15.563.100,00	2.480.498,24-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
990005+962000	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		261.617,85	261.617,85	261.617,85			
990005+961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		4.084.546,92	4.084.546,92		4.084.546,92		
	Summe Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
990005-962000	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		261.617,85	261.617,85		261.617,85		
990005-963000	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		4.083.434,92	4.083.434,92		4.083.434,92		4.083.434,92
990005-961000	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		4.084.546,92	4.084.546,92	4.084.546,92			
	Summe Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Einzelnachweis
Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0007	**Straßenbau**							
612000+346000	FSA-Darlehenszuzählung DL n.n. 10612020						700.000,00	700.000,00-
612000+829500	Kostenersätze v. ASB für Kanalbaumaßnahmen im Zuge des Straßenbaus						200.000,00	200.000,00-
612000+871300	Beihilfen aus Bedarfszuweisungen		200.000,00	200.000,00	200.000,00		150.000,00	50.000,00
612000+910000	Zuführung vom ordentlichen Haushalt		173.319,82	173.319,82	173.319,82			173.319,82
612000+910058	Zuführung an AoH an VH 58 Hochwasserschutzmaßnahmen						117.500,00	117.500,00-
612000+910062	Zuführung von AoH Vorh. 62 Öffentliche Beleuchtung		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
612000+910072	Zuführung von AoH Vorh. 72 Aufschließung Universale Grundstücke		90.077,09	90.077,09	90.077,09		291.000,00	200.922,91-
612000+910075	Zuführung v.AO.Vorh. 75 / Druckfabrik		593.265,08	593.265,08	593.265,08			593.265,08
612000+910100	Zuführung v. ao. Vorh.: An- u. Verk. v. Grdst.						541.500,00	541.500,00-
	Summe lfd. Jahr		1.069.645,37	1.069.645,37	1.069.645,37		2.000.000,00	930.354,63-
990004+961007	Istüberschuss	1.008,93		1.008,93	1.008,93			
	Gesamtsumme der Einnahmen	1.008,93	1.069.645,37	1.070.654,30	1.070.654,30		2.000.000,00	930.354,63-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+964007	Abwicklung Soll-Abgänge laufendes Jahr		72.854,58	72.854,58		72.854,58		72.854,58
990005+962007	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		72.854,58	72.854,58	72.854,58			
	Summe Vorhaben 7	1.008,93	1.215.354,53	1.216.363,46	1.143.508,88	72.854,58	2.000.000,00	857.500,05-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0007	**Straßenbau**							
612000-002100	Straßenbauten	889,72	1.142.499,95	1.143.389,67	1.143.389,67		1.975.000,00	832.500,05-
612000-004000	Straßenbau-Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung	119,21		119,21	119,21		25.000,00	25.000,00-
	Summe lfd. Jahr	1.008,93	1.142.499,95	1.143.508,88	1.143.508,88		2.000.000,00	857.500,05-
	Gesamtsumme der Ausgaben	1.008,93	1.142.499,95	1.143.508,88	1.143.508,88		2.000.000,00	857.500,05-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-962007	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		72.854,58	72.854,58		72.854,58		
	Summe Vorhaben 7	1.008,93	1.215.354,53	1.216.363,46	1.143.508,88	72.854,58	2.000.000,00	857.500,05-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0009	**Kanalbau**							
851000+910075	Zuführung v. AOH Vorh. 75 / Druckfabrik		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
	Summe lfd. Jahr		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
	Gesamtsumme der Einnahmen		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961009	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		9.585,50	9.585,50		9.585,50		
	Summe Vorhaben 9		91.339,85	91.339,85	81.754,35	9.585,50		81.754,35

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0009	**Kanalbau**							
851000-004000	Kanalisations- und Niederschlags wasserentsorgungsbauten Straßenbau		72.168,85	72.168,85	72.168,85			72.168,85
	Summe lfd. Jahr		72.168,85	72.168,85	72.168,85			72.168,85
	Gesamtsumme der Ausgaben		72.168,85	72.168,85	72.168,85			72.168,85
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-963009	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		9.585,50	9.585,50		9.585,50		9.585,50
990005-961009	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		9.585,50	9.585,50	9.585,50			
	Summe Vorhaben 9		91.339,85	91.339,85	81.754,35	9.585,50		81.754,35

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0010	**Naturschutz**							
520000+871000	Subvention des Landes für Ankauf Weingärten Eichkogel		25.655,00	25.655,00	25.655,00		50.000,00	24.345,00-
520000+889000	Kapitaltransferzahlungen von der Europäischen Union (EU-Mittel)		24.345,00	24.345,00	24.345,00			24.345,00
520000+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- und Verkauf v. Grundstücken		229,30	229,30	229,30			229,30
520000+910038	Zuführung von AoH VH 38 Kirchengasse 2						2.000,00	2.000,00-
	Summe lfd. Jahr		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
	Gesamtsumme der Einnahmen		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 10		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0010	**Naturschutz**							
520000-001000	Erwerb von Grundstücken - Ankauf Weingarten Eichkogel		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
	Summe lfd. Jahr		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
	Gesamtsumme der Ausgaben		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 10		50.229,30	50.229,30	50.229,30		52.000,00	1.770,70-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0011	**An- und Verkauf von Grundstücken**							
840000+001000	Erlös aus Grundverkäufen	416,25	30.000,00	30.416,25	30.000,00	416,25		30.000,00
840000+010470	Erlös Verkauf Whg. Kirchengasse 2 und Möllersdorferstr. 14	22.081,89	116.668,92	138.750,81	138.750,81			116.668,92
840000+010540	Verkaufserlös Taborgasse 2-10						541.500,00	541.500,00-
840000+963000	Sollüberschuss (Vorjahr)						71.000,00	71.000,00-
	Summe lfd. Jahr	22.498,14	146.668,92	169.167,06	168.750,81	416,25	541.500,00	394.831,08-
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
	Gesamtsumme der Einnahmen	22.498,14	146.668,92	169.167,06	168.750,81	416,25	612.500,00	465.831,08-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+962011	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		416,25	416,25	416,25			
	Summe Vorhaben 11	22.498,14	147.085,17	169.583,31	169.167,06	416,25	612.500,00	465.831,08-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0011	**An- und Verkauf von Grundstücken**							
840000-001000	An- und Verkauf von Grundstücken		3.351,20	3.351,20	3.351,20			3.351,20
840000-710000	Div. Steuern		9.919,00	9.919,00	9.919,00			9.919,00
840000-910010	Zuführung an AoH Vorh. 10 Naturschutz		229,30	229,30	229,30			229,30
840000-910014	Zuführung an AoH Vorh. 14 Öffentliche WC-Anlagen		4.579,29	4.579,29	4.579,29			4.579,29
840000-910030	Zuführung an AoH VH 30 VS II						11.800,00	11.800,00-
840000-910036	Zuführungan AoH VH 36 Amtsgebäude		48.075,84	48.075,84	48.075,84			48.075,84
840000-910039	Zufürhung zu Ao Vorhaben 39 Güterwege, Wegebau		9.886,88	9.886,88	9.886,88			9.886,88
840000-910040	Zuführung z. ao. Vorh.: Strassenbau						541.500,00	541.500,00-
840000-910055	Zuführung an AoH Vorh. 55 Sanierung Kinderspielplätze		25.153,08	25.153,08	25.153,08			25.153,08
840000-910063	Zuführung zu Ao Vorhaben 63 Equal-Projekt		225,00	225,00	225,00			225,00
840000-910066	Zuführung an AoH an VH 66 Rettungsdienst		38.786,97	38.786,97	38.786,97		34.200,00	4.586,97
840000-910073	Zuführung an AoH an VH73 Brückensanierung		6.462,36	6.462,36	6.462,36		25.000,00	18.537,64-
	Summe lfd. Jahr		146.668,92	146.668,92	146.668,92		612.500,00	465.831,08-
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-962011	Istabgang	22.498,14		22.498,14	22.498,14			
	Gesamtsumme der Ausgaben	22.498,14	146.668,92	169.167,06	169.167,06		612.500,00	465.831,08-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-962011	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		416,25	416,25		416,25		
	Summe Vorhaben 11	22.498,14	147.085,17	169.583,31	169.167,06	416,25	612.500,00	465.831,08-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0014	**Öffentliche WC-Anlagen**							
812000+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- u. Verkauf v. Grundstücken		4.579,29	4.579,29	4.579,29			4.579,29
812000+910075	Zuführung v.AO.Vorh. 75 / Druckfabrik		15.577,68	15.577,68	15.577,68			15.577,68
	Summe lfd. Jahr		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
	Gesamtsumme der Einnahmen		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 14		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0014	**Öffentliche WC-Anlagen**							
812000-010100	Errichtung WC-Anlage Dr. Karl Renner Straße		15.577,68	15.577,68	15.577,68			15.577,68
812000-010200	Errichtung öffentliche WC Anlage Rathausplatz		4.579,29	4.579,29	4.579,29			4.579,29
	Summe lfd. Jahr		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
	Gesamtsumme der Ausgaben		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 14		20.156,97	20.156,97	20.156,97			20.156,97

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0015	**Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80**							
840002+001000	Erlös aus Grundver käufen gem. Baurechtsmodell WT80		603.992,02	603.992,02	603.992,02			603.992,02
	Summe lfd. Jahr		603.992,02	603.992,02	603.992,02			603.992,02
990004+961015	Istüberschuss	31.398,49		31.398,49	31.398,49			
	Gesamtsumme der Einnahmen	31.398,49	603.992,02	635.390,51	635.390,51			603.992,02
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961015	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		313.972,73	313.972,73		313.972,73		
	Summe Vorhaben 15	31.398,49	917.964,75	949.363,24	635.390,51	313.972,73		603.992,02

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0015	**Verkauf von Grundstücken lt. Baurechtsmodell WT80**							
840002-720000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen (Transaktionskosten)	31.398,49	290.019,29	321.417,78	321.417,78			290.019,29
	Summe lfd. Jahr	31.398,49	290.019,29	321.417,78	321.417,78			290.019,29
	Gesamtsumme der Ausgaben	31.398,49	290.019,29	321.417,78	321.417,78			290.019,29
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-963015	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		313.972,73	313.972,73		313.972,73		313.972,73
990005-961015	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		313.972,73	313.972,73	313.972,73			
	Summe Vorhaben 15	31.398,49	917.964,75	949.363,24	635.390,51	313.972,73		603.992,02

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0028	**Feuerwehr**							
164010+910038	Zuführung vom AoH VH 38 Kirchengasse						32.000,00	32.000,00-
	Summe lfd. Jahr						32.000,00	32.000,00-
	Gesamtsumme der Einnahmen						32.000,00	32.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+964028	Abwicklung Soll-Abgänge laufendes Jahr		43.903,85	43.903,85		43.903,85		43.903,85
990005+962028	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		43.903,85	43.903,85	43.903,85			
	Summe Vorhaben 28		87.807,70	87.807,70	43.903,85	43.903,85	32.000,00	11.903,85

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0028	**Feuerwehr**							
164000-614000	Sanierung/Adaptierungsmaßnahmen		43.903,85	43.903,85	43.903,85		32.000,00	11.903,85
	Summe lfd. Jahr		43.903,85	43.903,85	43.903,85		32.000,00	11.903,85
	Gesamtsumme der Ausgaben		43.903,85	43.903,85	43.903,85		32.000,00	11.903,85
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-962028	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		43.903,85	43.903,85		43.903,85		
	Summe Vorhaben 28		87.807,70	87.807,70	43.903,85	43.903,85	32.000,00	11.903,85

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0030	**Volksschule II**							
211210+874000	Beihilfe von NÖ. Schul- und Kindergartenfonds (Einrichtung)						24.000,00	24.000,00-
211210+910100	Zuführung v. ao. Vorh.: An- u. Verk. v. Grdst.						11.800,00	11.800,00-
	Summe lfd. Jahr						35.800,00	35.800,00-
	Gesamtsumme der Einnahmen						35.800,00	35.800,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 30						35.800,00	35.800,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0030	**Volksschule II**							
211200-614000	Sanierungsmaßnahmen						35.800,00	35.800,00-
	Summe lfd. Jahr						35.800,00	35.800,00-
	Gesamtsumme der Ausgaben						35.800,00	35.800,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 30						35.800,00	35.800,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0036	**Amtsgebäude**							
029000+346000	Zuzählung Darlehen Ankauf Gebäude R4G BT 2 DL 10029010/0290		9.500.000,00	9.500.000,00	9.500.000,00		11.000.000,00	1.500.000,00-
029000+829000	Sonstige Einnahmen		150.000,00	150.000,00	150.000,00			150.000,00
029000+910000	Zuführung vom ordentlichen Haushalt		128.423,57	128.423,57	128.423,57			128.423,57
029000+910011	Zufürhung von AoH VH 11 Grundstücke		48.075,84	48.075,84	48.075,84			48.075,84
	Summe lfd. Jahr		9.826.499,41	9.826.499,41	9.826.499,41		11.000.000,00	1.173.500,59-
990004+961036	Istüberschuss	10.547,17		10.547,17	10.547,17			
	Gesamtsumme der Einnahmen	10.547,17	9.826.499,41	9.837.046,58	9.837.046,58		11.000.000,00	1.173.500,59-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961036	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		1.112,00	1.112,00		1.112,00		
	Summe Vorhaben 36	10.547,17	9.827.611,41	9.838.158,58	9.837.046,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0036	**Amtsgebäude**							
029000-001000	Abbruch Rathaus	173,32	254.893,87	255.067,19	255.067,19			254.893,87
029000-010000	Ankauf Gebäude R4G BT 2		9.079.480,53	9.079.480,53	9.078.368,53	1.112,00	8.000.000,00	1.079.480,53
029000-040000	Büroausstattung R4G	186,82	10.841,78	11.028,60	11.028,60			10.841,78
029000-729000	Sonstige Ausgaben Umzug R4G	10.187,03	64.935,96	75.122,99	75.122,99			64.935,96
029000-729200	Ankauf R4G BT 2 Nebenkosten		416.347,27	416.347,27	416.347,27		1.900.000,00	1.483.652,73-
029000-729400	Ankauf R4G BT 2 Kosten USt-Berichtigung						1.100.000,00	1.100.000,00-
	Summe lfd. Jahr	10.547,17	9.826.499,41	9.837.046,58	9.835.934,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-
	Gesamtsumme der Ausgaben	10.547,17	9.826.499,41	9.837.046,58	9.835.934,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-961036	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		1.112,00	1.112,00	1.112,00			
	Summe Vorhaben 36	10.547,17	9.827.611,41	9.838.158,58	9.837.046,58	1.112,00	11.000.000,00	1.173.500,59-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0038	**Wohnanlage Kirchengasse**							
853100+010000	Erlös Verkauf Räumlichkeiten ehem. Polizei						304.000,00	304.000,00-
	Summe lfd. Jahr						304.000,00	304.000,00-
	Gesamtsumme der Einnahmen						304.000,00	304.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 38						304.000,00	304.000,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0038	**Wohnanlage Kirchengasse**							
853000-910010	Zuführung an AoH VH 10 Naturschutz						2.000,00	2.000,00-
853000-910028	Zufürhung zu AoH VH 28 Freiwillige Feuerwehr						32.000,00	32.000,00-
853000-910049	Zuführung an AoH VH 49 Teiche-Anlagenausbau						150.000,00	150.000,00-
853100-614000	Sanierung ehem. Räumlichkeiten Polizei						120.000,00	120.000,00-
	Summe lfd. Jahr						304.000,00	304.000,00-
	Gesamtsumme der Ausgaben						304.000,00	304.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 38						304.000,00	304.000,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0039	**Wegeerhaltung**							
710000+871000	Beihilfen aus Bedarfszuweisungen IVW 3		4.467,56	4.467,56	4.467,56		3.800,00	667,56
710000+871100	Subvention des Landes ST8		3.032,44	3.032,44	3.032,44		3.700,00	667,56-
710000+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- u. Verkauf v. Grundstücken		9.886,88	9.886,88	9.886,88			9.886,88
710000+910058	Zuführung von AoH von VH 58 Hochwasserschutzmaßnahmen						7.500,00	7.500,00-
710000+910075	Zuführung v.AO.Vorh.75 / Druckfabrik		1.760,27	1.760,27	1.760,27			1.760,27
	Summe lfd. Jahr		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
	Gesamtsumme der Einnahmen		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 39		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0039	**Wegeerhaltung**							
710000-002000	Wegebau		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
	Summe lfd. Jahr		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
	Gesamtsumme der Ausgaben		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 39		19.147,15	19.147,15	19.147,15		15.000,00	4.147,15

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0044	**Stadterneuerung**							
	Summe lfd. Jahr							
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961044	Istüberschuss	14.500,00		14.500,00	14.500,00			
990004+963044	Sollüberschuss		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
	Gesamtsumme der Einnahmen	14.500,00	14.500,00	29.000,00	29.000,00			14.500,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 44	14.500,00	14.500,00	29.000,00	29.000,00			14.500,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0044	**Stadterneuerung**							
612400-910055	Zuführung an AoH Vorh. 55 Sanierung Kinderspielplätze		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
	Summe lfd. Jahr		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963044	Sollüberschuss	14.500,00		14.500,00	14.500,00			
	Gesamtsumme der Ausgaben	14.500,00	14.500,00	29.000,00	29.000,00			14.500,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 44	14.500,00	14.500,00	29.000,00	29.000,00			14.500,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0049	**Teiche - Anlagenausbau**							
835000+910038	Zuführung von AoH VH 38 Kirchengasse						150.000,00	150.000,00-
	Summe lfd. Jahr						150.000,00	150.000,00-
	Gesamtsumme der Einnahmen						150.000,00	150.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 49						150.000,00	150.000,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0049	**Teiche - Anlagenausbau**							
835000-010000	Gebäude (Neuerrichtung WC-Anlagen Ozean)						150.000,00	150.000,00-
	Summe lfd. Jahr						150.000,00	150.000,00-
	Gesamtsumme der Ausgaben						150.000,00	150.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 49						150.000,00	150.000,00-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0055	**Sanierung Kinderspielplätze**							
815000+876000	Spenden von Banken und Privaten		2.500,00	2.500,00	2.500,00			2.500,00
815000+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- u. Verkauf v. Grundstücken		25.153,08	25.153,08	25.153,08			25.153,08
815000+910044	Zuführung von AoH Vorh. 44 Stadterneuerung		14.500,00	14.500,00	14.500,00			14.500,00
	Summe lfd. Jahr		42.153,08	42.153,08	42.153,08			42.153,08
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961055	Istüberschuss	30.800,00		30.800,00	30.800,00			
990004+963055	Sollüberschuss		30.800,00	30.800,00	30.800,00			30.800,00
	Gesamtsumme der Einnahmen	30.800,00	72.953,08	103.753,08	103.753,08			72.953,08
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 55	30.800,00	72.953,08	103.753,08	103.753,08			72.953,08

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0055	**Sanierung Kinderspielplätze**							
815000-050100	Grünanlage und Spielplatz Rathausplatz		72.953,08	72.953,08	72.953,08			72.953,08
	Summe lfd. Jahr		72.953,08	72.953,08	72.953,08			72.953,08
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963055	Sollüberschuss	30.800,00		30.800,00	30.800,00			
	Gesamtsumme der Ausgaben	30.800,00	72.953,08	103.753,08	103.753,08			72.953,08
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 55	30.800,00	72.953,08	103.753,08	103.753,08			72.953,08

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0058	**Hochwasserschutzmaßnahmen**							
639100+829000	Interessentenbeiträge						150.000,00	150.000,00-
639100+870000	Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfonds						240.000,00	240.000,00-
639100+871000	Kapitaltransferzahlungen vom Land Niederösterreich						240.000,00	240.000,00-
	Summe lfd. Jahr						630.000,00	630.000,00-
990004+961058	Istüberschuss	15.876,00		15.876,00	15.876,00			
	Gesamtsumme der Einnahmen	15.876,00		15.876,00	15.876,00		630.000,00	630.000,00-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+964058	Abwicklung Soll-Abgänge laufendes Jahr		154.196,88	154.196,88		154.196,88		154.196,88
990005+962058	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		144.443,17	144.443,17	144.443,17			
	Summe Vorhaben 58	15.876,00	298.640,05	314.516,05	160.319,17	154.196,88	630.000,00	475.803,12-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0058	**Hochwasserschutzmaßnahmen**							
639100-004000	Hochwasserschutzmaßnahmen	15.876,00	154.196,88	170.072,88	160.319,17	9.753,71	480.000,00	325.803,12-
639100-910007	Zuführung von AoH an VH 7 Straßenbau						117.500,00	117.500,00-
639100-910039	Zufürhung zu Ao Vorhaben 39 Güterwege, Wegebau						7.500,00	7.500,00-
639100-910073	Zuführung an AoH an VH73 Brückensanierung						25.000,00	25.000,00-
	Summe lfd. Jahr	15.876,00	154.196,88	170.072,88	160.319,17	9.753,71	630.000,00	475.803,12-
	Gesamtsumme der Ausgaben	15.876,00	154.196,88	170.072,88	160.319,17	9.753,71	630.000,00	475.803,12-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-962058	Abwicklung Ist-Abgänge laufendes Jahr		144.443,17	144.443,17		144.443,17		
	Summe Vorhaben 58	15.876,00	298.640,05	314.516,05	160.319,17	154.196,88	630.000,00	475.803,12-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0062	**Öffentliche Beleuchtung**							
	Summe lfd. Jahr							
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961062	Istüberschuss	12.983,38		12.983,38	12.983,38			
990004+963062	Sollüberschuss		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
	Gesamtsumme der Einnahmen	12.983,38	12.983,38	25.966,76	25.966,76			12.983,38
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 62	12.983,38	12.983,38	25.966,76	25.966,76			12.983,38

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0062	**Öffentliche Beleuchtung**							
816000-910007	Zuführung an AoH Vorh. 07 Straßenbau		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
	Summe lfd. Jahr		12.983,38	12.983,38	12.983,38			12.983,38
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963062	Sollüberschuss	12.983,38		12.983,38	12.983,38			
	Gesamtsumme der Ausgaben	12.983,38	12.983,38	25.966,76	25.966,76			12.983,38
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 62	12.983,38	12.983,38	25.966,76	25.966,76			12.983,38

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0063	**Equal-Projekt**							
459000+829000	Equal-Projekt-Einnahmen		200,00	200,00	200,00			200,00
459000+910011	Zuführung von AoH von VH 11 An- u. Verkauf von Grundstück		225,00	225,00	225,00			225,00
	Summe lfd. Jahr		425,00	425,00	425,00			425,00
990004+961063	Istüberschuss	500,00		500,00	500,00			
	Gesamtsumme der Einnahmen	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 63	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0063	**Equal-Projekt**							
459000-728000	Equal-Projekt-Ausgaben	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
	Summe lfd. Jahr	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
	Gesamtsumme der Ausgaben	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 63	500,00	425,00	925,00	925,00			425,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0066	**Rettungsdienste**							
530001+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- u. Verkauf von Grundstücken	38.786,97	38.786,97	38.786,97			34.200,00	4.586,97
530001+910077	Zuführung von AoH VH 77 ORG						15.800,00	15.800,00-
	Summe lfd. Jahr	38.786,97	38.786,97	38.786,97			50.000,00	11.213,03-
	Gesamtsumme der Einnahmen	38.786,97	38.786,97	38.786,97			50.000,00	11.213,03-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 66	38.786,97	38.786,97	38.786,97			50.000,00	11.213,03-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0066	**Rettungsdienste**							
530001-774000	Kapitaltransferzahlungen an sonst. Träger des öffentlichen Rechts - Finanzierungsbeitrag Neubau Rotes Kreuz Mödling		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
	Summe lfd. Jahr		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
	Gesamtsumme der Ausgaben		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 66		38.786,97	38.786,97	38.786,97		50.000,00	11.213,03-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0071	**Beteiligungen an Unternehmungen**							
914000+001000	Erlös aus Grundverkäufen gem. Baurechtsmodell WT80	1.082.865,80	17.134,20	1.100.000,00	1.100.000,00			17.134,20
	Summe lfd. Jahr	1.082.865,80	17.134,20	1.100.000,00	1.100.000,00			17.134,20
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+963071	Sollüberschuss		1.082.865,80	1.082.865,80	1.082.865,80			1.082.865,80
	Gesamtsumme der Einnahmen	1.082.865,80	1.100.000,00	2.182.865,80	2.182.865,80			1.100.000,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961071	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		1.100.000,00	1.100.000,00		1.100.000,00		
	Summe Vorhaben 71	1.082.865,80	2.200.000,00	3.282.865,80	2.182.865,80	1.100.000,00		1.100.000,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0071	**Beteiligungen an Unternehmungen**							
	Summe lfd. Jahr							
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963071	Sollüberschuss	1.082.865,80		1.082.865,80	1.082.865,80			
	Gesamtsumme der Ausgaben	1.082.865,80		1.082.865,80	1.082.865,80			
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-963071	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		1.100.000,00	1.100.000,00		1.100.000,00		1.100.000,00
990005-961071	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00			
	Summe Vorhaben 71	1.082.865,80	2.200.000,00	3.282.865,80	2.182.865,80	1.100.000,00		1.100.000,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0072	**Aufschließung Universale Grundstücke**							
612300+963000	Sollüberschuss Vorjahr						291.000,00	291.000,00-
	Summe lfd. Jahr							
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961072	Istüberschuss	90.077,09		90.077,09	90.077,09			
990004+963072	Sollüberschuss		90.077,09	90.077,09	90.077,09			90.077,09
	Gesamtsumme der Einnahmen	90.077,09	90.077,09	180.154,18	180.154,18		291.000,00	200.922,91-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 72	90.077,09	90.077,09	180.154,18	180.154,18		291.000,00	200.922,91-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0072	**Aufschließung Universale Grundstücke**							
612300-910007	Zuführung an AoH Vorh. 07 Straßenbau		90.077,09	90.077,09	90.077,09		291.000,00	200.922,91-
	Summe lfd. Jahr		90.077,09	90.077,09	90.077,09		291.000,00	200.922,91-
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963072	Sollüberschuss	90.077,09		90.077,09	90.077,09			
	Gesamtsumme der Ausgaben	90.077,09	90.077,09	180.154,18	180.154,18		291.000,00	200.922,91-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 72	90.077,09	90.077,09	180.154,18	180.154,18		291.000,00	200.922,91-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0073	**Brücken**							
612050+910011	Zuführung von AoH Vorh. 11 An- u. Verkauf v. Grundstücken		6.462,36	6.462,36	6.462,36		25.000,00	18.537,64-
612050+910058	Zuführung von AoH VH 58 Hochwasserschutzmaßnahmen						25.000,00	25.000,00-
	Summe lfd. Jahr		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
	Gesamtsumme der Einnahmen		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 73		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0073	**Brücken**							
612050-613000	Sanierungsmaßnahmen		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
	Summe lfd. Jahr		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
	Gesamtsumme der Ausgaben		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 73		6.462,36	6.462,36	6.462,36		50.000,00	43.537,64-

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0075	**Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik**							
	Summe lfd. Jahr							
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004+961075	Istüberschuss	3.400.000,00		3.400.000,00	3.400.000,00			
990004+963075	Sollüberschuss		3.400.000,00	3.400.000,00	3.400.000,00			3.400.000,00
	Gesamtsumme der Einnahmen	3.400.000,00	3.400.000,00	6.800.000,00	6.800.000,00			3.400.000,00
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005+961075	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		2.659.876,69	2.659.876,69		2.659.876,69		
	Summe Vorhaben 75	3.400.000,00	6.059.876,69	9.459.876,69	6.800.000,00	2.659.876,69		3.400.000,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0075	**Sanierung Betriebsgebiet Druckfabrik**							
878000-910000	Verr. zw. ordentl.und außerordentl. Haushalt (Zuführg. bzw. Rückführg.)		47.765,93	47.765,93	47.765,93			47.765,93
878000-910007	Zuführung an AoH Vorh. 07 Straßenbau		593.265,08	593.265,08	593.265,08			593.265,08
878000-910009	Zuführung an AoH Vorh. 09 Kanalbau		81.754,35	81.754,35	81.754,35			81.754,35
878000-910014	Zuführung an AoH Vorh. 14 Öffentliche WC-Anlagen		15.577,68	15.577,68	15.577,68			15.577,68
878000-910039	Zuführung an AoH Vorh. 39 Güterwege, Wegebau		1.760,27	1.760,27	1.760,27			1.760,27
	Summe lfd. Jahr		740.123,31	740.123,31	740.123,31			740.123,31
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres							
990004-963075	Sollüberschuss	3.400.000,00		3.400.000,00	3.400.000,00			
	Gesamtsumme der Ausgaben	3.400.000,00	740.123,31	4.140.123,31	4.140.123,31			740.123,31
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
990005-963075	Abwicklung Soll-Überschüsse laufendes Jahr		2.659.876,69	2.659.876,69		2.659.876,69		2.659.876,69
990005-961075	Abwicklung Ist-Überschüsse laufendes Jahr		2.659.876,69	2.659.876,69	2.659.876,69			
	Summe Vorhaben 75	3.400.000,00	6.059.876,69	9.459.876,69	6.800.000,00	2.659.876,69		3.400.000,00

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0077	**ORG Guntramsdorf**							
215000+871000	Subvention des Landes, Zuschuss des Schul- u. KiGa Fonds F. Containerschule		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe lfd. Jahr		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Gesamtsumme der Einnahmen		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 77		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Voranschlagsstelle		Anfängl. Rest	Soll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	Voranschlag u. Nachtrag	Mehr Weniger
0077	**ORG Guntramsdorf**							
215000-775000	Kapitaltransferzahlungen an MGBL GmbH & Co KG		340.800,00	340.800,00	340.800,00		325.000,00	15.800,00
215000-910066	Zuführung an AoH an VH 66 Ankauf Rettungsauto						15.800,00	15.800,00-
	Summe lfd. Jahr		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Gesamtsumme der Ausgaben		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Ergebnisse des Haushaltsjahres							
	Summe Vorhaben 77		340.800,00	340.800,00	340.800,00		340.800,00	
	Summe Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	4.713.055,00	21.512.201,45	26.225.256,45	21.869.337,97	4.355.918,48	15.563.100,00	1.602.936,68

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015
Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Bezeichnung		Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
0+200000	Kassenbestandsveränderungen	0,00	991.423,31	991.423,31	991.423,31	0,00
0+205000	Bankomatzahlungen	0,00	53.858,17	53.858,17	53.858,17	0,00
0+256000	Bezugsvorschüsse	0,00	874,65	874,65	3.274,65	2.400,00-
0+270000	Vorsteuer - Gemeinde	0,00	549.833,43	549.833,43	476.614,25	73.219,18
0+270001	Vorsteuer - Neue Heimat	0,00	149.895,75	149.895,75	149.895,75	0,00
0+270002	Vorsteuer - Terra	0,00	5.944,37	5.944,37	5.944,37	0,00
0+270003	Vorsteuer ASB	0,00	300.429,08	300.429,08	300.429,08	0,00
0+279000	Diverse Vorschüsse: Versicherungsfälle	0,00	830,40	830,40	830,40	0,00
0+279400	Div. Bedienstete, Bezüge	41.666,91-	3.565.885,40	3.524.218,49	3.354.479,23	169.739,26
0+279500	Diverse Vorschüsse	34.078,56	58.222,61	92.301,17	76.871,66	15.429,51
0+279502	Kaffee	0,00	413,00	413,00	413,00	0,00
0+279504	Ratenzahlung Biric Wolfgang	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00
0+279800	Schulen, KG, Teiche, etc. Handverlag	1.880,00	32.847,44	34.727,44	32.847,44	1.880,00
0+279900	Lagerware	12.222,91	4.380,74	16.603,65	3.264,59	13.339,06
0+280000	WC-Papier, Küchenrollen, Falthandt.	7.013,23	20.567,58	27.580,81	21.788,53	5.792,28
0+280780	Fremdenverkehr, Autoaufkleber Gemeindewappen	661,52	0,00	661,52	34,35	627,17
0+281400	Modul Massivh.Vertr.Ges., GEST.f.Parz.2431/4-9	14.504,33	0,00	14.504,33	0,00	14.504,33
0+282000	Guntramsdorf-Uhren Jaques Lemans	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00	1.800,00
0+289000	Finanzamt - Abrechnung	152.464,80	1.929.413,14	2.081.877,94	1.892.881,39	188.996,55
0+296000	Kreditkarten	0,00	3.353,92	3.353,92	3.353,92	0,00
	Summe Einnahmen	182.958,44	7.668.672,99	7.851.631,43	7.368.204,09	483.427,34
	Istüberschüsse VJ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Jahressumme Einnahmen	182.958,44	7.668.672,99	7.851.631,43	7.368.204,09	483.427,34
	Ist-Abgänge		397.685,32	397.685,32	397.685,32	
	Gesamtsumme Einnahmen	182.958,44	8.066.358,31	8.249.316,75	7.765.889,41	483.427,34

Bezeichnung		Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
9-200000	Kassenbestandsveränderungen	0,00	991.423,31	991.423,31	991.423,31	0,00
9-205000	Bankomatzahlungen	0,00	53.858,17	53.858,17	53.858,17	0,00
9-256000	Bezugsvorschüsse	0,00	874,65	874,65	874,65	0,00
9-270000	Vorsteuer - Gemeinde	86.092,80-	549.833,43	463.740,63	535.272,61	71.531,98-
9-270001	Vorsteuer - Neue Heimat	36.481,89	149.895,75	186.377,64	152.794,65	33.582,99
9-270002	Vorsteuer - Terra	1.127,58	5.944,37	7.071,95	6.130,09	941,86
9-270003	Vorsteuer ASB	65.892,91	300.429,08	366.321,99	243.572,84	122.749,15
9-279000	Diverse Vorschüsse: Versicherungsfälle	0,00	830,40	830,40	830,40	0,00
9-279400	Div. Bedienstete, Bezüge	0,00	3.565.885,40	3.565.885,40	3.565.885,40	0,00
9-279500	Diverse Vorschüsse	0,00	58.222,61	58.222,61	58.222,61	0,00
9-279502	Kaffee	0,00	413,00	413,00	413,00	0,00
9-279504	Ratenzahlung Biric Wolfgang	0,00	500,00	500,00	500,00	0,00
9-279800	Schulen, KG, Teiche, etc. Handverlag	0,00	32.847,44	32.847,44	32.847,44	0,00
9-279900	Lagerware	7.066,88	4.380,74	11.447,62	11.447,62	0,00
9-280000	WC-Papier, Küchenrollen, Falthandt.	0,00	20.567,58	20.567,58	20.567,58	0,00
9-280780	Fremdenverkehr, Autoaufkleber Gemeindewappen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9-281400	Modul Massivh.Vertr.Ges., GEST.f.Parz.2431/4-9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9-282000	Guntramsdorf-Uhren Jaques Lemans	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9-289000	Finanzamt - Abrechnung	0,00	1.929.413,14	1.929.413,14	1.929.413,14	0,00
9-296000	Kreditkarten	0,00	3.353,92	3.353,92	3.353,92	0,00
	Summe Ausgaben	24.476,46	7.668.672,99	7.693.149,45	7.607.407,43	85.742,02
	Istabgänge VJ	158.481,98	0,00	158.481,98	158.481,98	0,00
	Jahressumme Ausgaben	182.958,44	7.668.672,99	7.851.631,43	7.765.889,41	85.742,02
	Ist-Abgänge		397.685,32	397.685,32		397.685,32
	Gesamtsumme Ausgaben	182.958,44	8.066.358,31	8.249.316,75	7.765.889,41	483.427,34

Bezeichnung		Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
0+279503	Ratenzahlung Öztürk Yeliz	0,00	300,00	300,00	50,00	250,00
0+360000	Umsatzsteuer - Gemeinde	23.215,84-	560.834,87	537.619,03	568.120,10	30.501,07-
0+360001	Umsatzsteuer - Neue Heimat	25.466,76	146.366,91	171.833,67	147.409,30	24.424,37
0+360002	Umsatzsteuer - Terra	2.049,24	9.266,65	11.315,89	9.985,09	1.330,80
0+360003	Umsatzsteuer ASB	8.281,73	278.733,36	287.015,09	202.111,88	84.903,21
0+361000	Seuchenvorsorgeabgabe	2.397,69	776,26	3.173,95	843,86	2.330,09
0+361200	Nächtigungstaxe ab 2011	0,00	55.986,00	55.986,00	55.986,00	0,00
0+362000	Lohnsteuer	0,00	780.038,88	780.038,88	780.038,88	0,00
0+362100	BVA - Beamte, GR, VB neu (DNA+DGA)	0,00	781.912,22	781.912,22	781.912,22	0,00
0+362111	Div. Einnahmen Volksschule I	0,00	674,50	674,50	674,50	0,00
0+362112	Div. Einnahmen Volkssschule II	0,00	884,50	884,50	884,50	0,00
0+362190	PV-Beitrag Bürgermeister, Anrechnungsbetrag	0,00	12.488,70	12.488,70	12.488,70	0,00
0+362200	Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung NEU)	0,00	27.824,20	27.824,20	27.824,20	0,00
0+362300	NÖ Gebietskrankenkasse (DNA+DGA)	0,00	714.452,35	714.452,35	714.452,35	0,00
0+362400	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 % (FBAF)	0,00	187.338,48	187.338,48	187.338,48	0,00
0+362500	Zukunftsvorsorge	0,00	10.150,00	10.150,00	10.150,00	0,00
0+362700	Gewerkschaftsbeiträge der Gem.Bediensteten	0,00	24.316,53	24.316,53	24.316,53	0,00
0+362900	Parteisteuer	0,00	49.277,03	49.277,03	49.277,03	0,00
0+365000	Haftrücklässe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0+367000	Diverse Verwahrgelder	0,00	813.236,35	813.236,35	813.236,35	0,00
0+367100	Sommerkindergarten, Sommerhort, Volkshilfe-Sommerhort	0,00	3.462,00	3.462,00	3.462,00	0,00
0+367300	Irrläufer	0,00	724,99	724,99	724,99	0,00
0+367500	Vertr.Pers.Aussch., Betriebsratsumlage	0,00	8.665,69	8.665,69	8.665,69	0,00
0+368000	Jagdpacht	0,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	0,00
0+368800	Diverse Behörden-Rechtshilfe- ersuchen, Exekutionen	0,00	10.037,52	10.037,52	10.037,52	0,00
0+369000	Werbeabgabe	1.318,10	2.613,69	3.931,79	2.622,00	1.309,79
0+369100	Bundesgebühren	2.476,62	29.583,25	32.059,87	30.839,07	1.220,80
0+369200	Interessentenbeiträge	16.016,91	61.416,52	77.433,43	59.896,33	17.537,10
0+369600	Bankspesen bei Einzügen Steuern & Abgaben	0,00	0,00	0,00	44,05-	44,05
0+369700	Irrläufer Steuern und Abgaben, für GVA Mödling	0,00	60.332,30	60.332,30	60.332,30	0,00
	Summe Einnahmen	34.791,21	4.633.893,75	4.668.684,96	4.565.835,82	102.849,14
	Istüberschüsse VJ	411.517,69	0,00	411.517,69	411.517,69	0,00
	Jahressumme Einnahmen	446.308,90	4.633.893,75	5.080.202,65	4.977.353,51	102.849,14

Bezeichnung		Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
9-279503	Ratenzahlung Öztürk Yeliz	0,00	300,00	300,00	300,00	0,00
9-360000	Umsatzsteuer - Gemeinde	0,00	560.834,87	560.834,87	563.517,14	2.682,27-
9-360001	Umsatzsteuer - Neue Heimat	0,00	146.366,91	146.366,91	146.366,91	0,00
9-360002	Umsatzsteuer - Terra	0,00	9.266,65	9.266,65	9.266,65	0,00
9-360003	Umsatzsteuer ASB	0,00	278.733,36	278.733,36	278.733,36	0,00
9-361000	Seuchenvorsorgeabgabe	2.901,96	776,26	3.678,22	578,53	3.099,69
9-361200	Nächtigungstaxe ab 2011	7.780,00	55.986,00	63.766,00	54.584,00	9.182,00
9-362000	Lohnsteuer	58.495,89	780.038,88	838.534,77	743.915,99	94.618,78
9-362100	BVA - Beamte, GR, VB neu (DNA+DGA)	57.269,82	781.912,22	839.182,04	779.603,21	59.578,83
9-362111	Div. Einnahmen Volksschule I	0,00	674,50	674,50	0,00	674,50
9-362112	Div. Einnahmen Volkssschule II	1.230,00	884,50	2.114,50	1.012,94	1.101,56
9-362190	PV-Beitrag Bürgermeister, Anrechnungsbetrag	0,00	12.488,70	12.488,70	4.245,64	8.243,06
9-362200	Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung NEU)	601,72	27.824,20	28.425,92	27.862,47	563,45
9-362300	NÖ Gebietskrankenkasse (DNA+DGA)	165.750,27	714.452,35	880.202,62	667.245,21	212.957,41
9-362400	DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 % (FBAF)	14.382,10	187.338,48	201.720,58	188.742,96	12.977,62
9-362500	Zukunftsvorsorge	0,00	10.150,00	10.150,00	10.150,00	0,00
9-362700	Gewerkschaftsbeiträge der Gem.Bediensteten	290,95	24.316,53	24.607,48	24.431,53	175,95
9-362900	Parteisteuer	0,00	49.277,03	49.277,03	49.227,03	50,00
9-365000	Haftrücklässe	26.506,85	0,00	26.506,85	2.174,77	24.332,08
9-367000	Diverse Verwahrgelder	31.514,25	813.236,35	844.750,60	486.764,77	357.985,83
9-367100	Sommerkindergarten, Sommerhort, Volkshilfe-Sommerhort	0,00	3.462,00	3.462,00	3.462,00	0,00
9-367300	Irrläufer	0,00	724,99	724,99	0,00	724,99
9-367500	Vertr.Pers.Aussch., Betriebsratsumlage	0,00	8.665,69	8.665,69	8.669,30	3,61-
9-368000	Jagdpacht	2.200,00	2.200,00	4.400,00	2.200,00	2.200,00
9-368800	Diverse Behörden-Rechtshilfe- ersuchen, Exekutionen	584,36	10.037,52	10.621,88	9.496,65	1.125,23
9-369000	Werbeabgabe	502,06	2.613,69	3.115,75	3.298,22	182,47-
9-369100	Bundesgebühren	17.202,11	29.583,25	46.785,36	39.111,91	7.673,45
9-369200	Interessentenbeiträge	55.928,17	61.416,52	117.344,69	48.994,73	68.349,96
9-369600	Bankspesen bei Einzügen Steuern & Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9-369700	Irrläufer Steuern und Abgaben, für GVA Mödling	3.168,39	60.332,30	63.500,69	59.812,43	3.688,26
	Summe Ausgaben	446.308,90	4.633.893,75	5.080.202,65	4.213.768,35	866.434,30
	Istabgänge VJ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Jahressumme Ausgaben	446.308,90	4.633.893,75	5.080.202,65	4.213.768,35	866.434,30

Bezeichnung	Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
Ist-Überschüsse		763.585,16	763.585,16		763.585,16
Gesamtsumme Einnahmen	446.308,90	5.397.478,91	5.843.787,81	4.977.353,51	866.434,30

Bezeichnung	Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
Ist-Überschüsse		763.585,16	763.585,16	763.585,16	
Gesamtsumme Ausgaben	446.308,90	5.397.478,91	5.843.787,81	4.977.353,51	866.434,30

Bezeichnung	Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
Summe Einnahmen	217.749,65	12.302.566,74	12.520.316,39	11.934.039,91	586.276,48
Istüberschüsse VJ	411.517,69	0,00	411.517,69	411.517,69	0,00
Jahressumme Einnahmen	629.267,34	12.302.566,74	12.931.834,08	12.345.557,60	586.276,48
Ist Abgänge	0,00	397.685,32	397.685,32	397.685,32	0,00
Ist Überschüsse	0,00	763.585,16	763.585,16	0,00	763.585,16
Gesamtsumme Einnahmen	629.267,34	13.463.837,22	14.093.104,56	12.743.242,92	1.349.861,64

Bezeichnung	Anfängl.Rest	Soll	Zusammen	Ist	Schl. Rest
Summe Ausgaben	470.785,36	12.302.566,74	12.773.352,10	11.821.175,78	952.176,32
Istabgänge VJ	158.481,98	0,00	158.481,98	158.481,98	0,00
Jahressumme Ausgaben	629.267,34	12.302.566,74	12.931.834,08	11.979.657,76	952.176,32
Ist Abgänge	0,00	397.685,32	397.685,32	0,00	397.685,32
Ist Überschüsse	0,00	763.585,16	763.585,16	763.585,16	0,00
Gesamtsumme Ausgaben	629.267,34	13.463.837,22	14.093.104,56	12.743.242,92	1.349.861,64

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über die Leistungen für Personal

Bezeichnung	Post	Summe
Bezüge Gemeindearzt	500001	0,00
Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	500000	146.246,46
Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	510000	2.771.275,73
Abfertigungen VB (Angestellte)	510900	127.380,03
Geldbezüge SV	520000	769.533,51
Bezüge sonst. Angest. (Praktikanten)	520100	0,00
Abfertigung SV (Angestellte)	520900	52.679,25
Geldbezüge Aushilfen	521000	28.103,94
Geldbezüge sonstige Angestellte	522000	15.074,39
Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	523000	334.638,61
Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	552000	0,00
Reisegebühren	560000	15.905,97
Mehrleistungsvergütung	565000	213.173,89
Belohnung und Geldaushilfen	567000	0,00
Sonstige Nebengeühren	569000	10.207,63
Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit	581000	801.792,12
DGB zum Ausgleichsfonds f. VB 4,5 %	582000	187.338,48
Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	566000	14.412,82
Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU)	582100	27.824,20
DGB Sozialversich. VB, etc.	583000	0,00
DGB Sozialversicherung	584000	0,00
Freiwillige Sozialleistungen	590000	7.754,18
Gesamtsumme		**5.523.341,21**

Post	01000 Zentralamt	01600 Elektronische Datenverarbeitung	03000 Bauamt	20000 Verwaltung Unterricht, Erziehung und Sport	21110 Volksschule I
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	73.123,30	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	213.190,43	10.247,08	82.079,76	22.222,42	68.994,03
510900	42.549,29	0,00	0,00	0,00	0,00
520000	221.891,25	0,00	125.207,38	43.532,64	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	30.960,53	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	6.071,09	0,00	0,00	0,00	0,00
522000	8.184,83	0,00	618,83	0,00	0,00
523000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	1.911,20	463,14	1.227,88	82,89	19,74
565000	32.654,75	3.798,28	13.082,83	893,44	165,45
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	3.986,84	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	83.701,94	2.758,35	42.665,42	12.650,29	14.165,54
582000	24.528,84	632,04	5.870,52	2.991,07	3.112,24
566000	0,00	0,00	4.732,02	0,00	0,00
582100	4.829,74	156,80	41,52	316,09	0,00
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	7.754,18	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**755.338,21**	**18.055,69**	**275.526,16**	**82.688,84**	**86.457,00**

Post	21120 Volksschule II	21200 Mittelschule	21210 Sporthalle	21500 Allgemeinbildende höhere Schulen	24010 Kindergarten I Pfarrgasse
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	61.627,50	109.398,09	24.136,71	11.811,33	84.287,68
510900	0,00	0,00	15.991,99	0,00	0,00
520000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	0,00	0,00	0,00	0,00	281,13
522000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523000	0,00	1.389,15	0,00	6.829,42	6.268,66
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	148,26	0,00	0,00	0,00	0,00
565000	89,91	0,00	0,00	0,00	268,04
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	12.419,36	24.064,14	5.982,52	3.519,06	18.474,40
582000	2.777,24	4.985,48	1.086,20	838,88	4.004,31
566000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	0,00	988,66	231,24	277,11	486,91
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**77.062,27**	**140.825,52**	**47.428,66**	**23.275,80**	**114.071,13**

Post	24020 Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	24030 Kindergarten III Veltlinerstraße	24040 Kindergarten IV Rohrgasse	24050 Kindergarten V Am Tabor	27300 Volksbücherei
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	112.109,44	101.717,22	97.073,57	113.764,45	0,00
510900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	281,13	281,13	5.035,12	281,17	15.873,17
522000	0,00	0,00	0,00	618,83	0,00
523000	959,02	959,02	959,02	959,06	0,00
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	65,88	0,00	0,00	0,00	0,00
565000	268,04	288,11	351,15	268,04	0,00
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	23.587,26	20.168,24	21.126,87	23.663,26	3.109,86
582000	5.282,34	4.645,97	4.626,78	5.215,23	714,31
566000	4.595,40	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	237,43	1.568,48	569,89	612,38	216,86
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**147.385,94**	**129.628,17**	**129.742,40**	**145.382,42**	**19.914,20**

Post	30000 Kulturamt	32100 Einrichtungen der Musikpflege	34000 Museum Walzengravieranstalt	36000 Heimatmuseen	36210 Barockpavillon
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	7.407,50	19.184,93	0,00	0,00	5.037,82
510900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520000	14.510,88	0,00	0,00	0,00	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523000	3.789,15	0,00	420,00	219,21	0,00
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	27,63	0,00	0,00	0,00	0,00
565000	297,82	59,41	0,00	0,00	0,00
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	4.838,25	4.038,52	0,00	36,28	987,26
582000	997,01	865,99	0,00	9,87	226,66
566000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	157,07	0,00	0,00	0,00	77,06
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**32.025,31**	**24.148,85**	**420,00**	**265,36**	**6.328,80**

Post	38100 Maßnahmen der Kulturpflege	40000 Sozialamt	53000 Rettungsdienste	81500 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	81700 Friedhöfe
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	0,00	34.434,52	1.370,30	23.300,57	113.385,54
510900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520000	0,00	14.510,88	0,00	0,00	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523000	410,00	0,00	0,00	235.109,49	2.469,60
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	0,00	245,46	0,00	10,08	366,09
565000	0,00	1.488,40	4,25	6.129,36	7.289,33
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	0,00	870,80	0,00	0,00	0,00
581000	0,00	10.373,88	288,44	52.776,04	24.565,03
582000	0,00	2.303,94	61,81	11.251,98	5.435,89
566000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	0,00	105,30	0,00	3.728,90	92,58
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**410,00**	**64.333,18**	**1.724,80**	**332.306,42**	**153.604,06**

Post	82000 Bauhof	83510 Ozean	83530 Windradlteich	85100 Betriebe der Abwasserbeseitigung	85110 Kläranlage
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	534.674,02	29.303,08	0,00	229.163,24	0,00
510900	0,00	11.580,41	0,00	0,00	0,00
520000	36.118,90	0,00	0,00	154.917,23	0,00
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522000	824,38	0,00	0,00	0,00	1.648,76
523000	45.130,74	0,00	22.383,70	5.361,09	0,00
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	1.777,32	0,00	0,00	7.117,82	0,00
565000	47.330,96	0,00	997,29	45.034,99	0,00
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	131.489,14	6.570,52	4.313,57	83.088,10	323,36
582000	29.954,33	1.318,66	682,55	18.404,37	74,20
566000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	3.646,89	329,60	253,15	1.408,08	0,00
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**833.946,68**	**49.102,27**	**28.630,26**	**544.494,92**	**2.046,32**

Post	85200 Betriebe der Müllbeseitigung	85210 Altstoffsammelzentrum	87800 Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabrik	87810 Facility Management	88200 Werbebetriebe
500001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
500000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
510000	225.631,11	60.982,66	0,00	42.509,52	45.836,64
510900	34.930,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520000	0,00	0,00	69.926,96	0,00	25.101,93
520100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
520900	0,00	0,00	0,00	0,00	21.718,72
521000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522000	0,00	0,00	769,93	0,00	0,00
523000	0,00	0,00	1.022,28	0,00	0,00
552000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
560000	159,06	0,00	1.062,60	128,52	396,28
565000	19.161,05	2.007,65	0,00	1.158,83	1.685,60
567000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
569000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
581000	49.365,81	11.860,62	13.100,21	9.232,29	13.327,61
582000	11.245,17	2.821,06	3.213,85	1.954,25	3.251,13
566000	5.085,40	0,00	0,00	0,00	0,00
582100	712,91	0,00	1.077,13	0,00	472,12
583000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
584000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
590000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**346.290,51**	**77.671,99**	**90.172,96**	**54.983,41**	**111.790,03**

Post	88800 Bestattungsunternehmen	90000 Gesonderte Verwaltung
500001	0,00	0,00
500000	0,00	73.123,16
510000	14.950,60	271.443,97
510900	0,00	22.328,34
520000	0,00	63.815,46
520100	0,00	0,00
520900	0,00	0,00
521000	0,00	0,00
522000	0,00	2.408,83
523000	0,00	0,00
552000	0,00	0,00
560000	29,55	666,57
565000	880,11	27.520,80
567000	0,00	0,00
569000	0,00	2.349,99
581000	3.154,87	66.005,81
582000	712,72	21.241,59
566000	0,00	0,00
582100	0,00	5.230,30
583000	0,00	0,00
584000	0,00	0,00
590000	0,00	0,00
Summe	**19.727,85**	**556.134,82**

Gesamtzusammenstellung des Personalaufwandes

01000	Zentralamt	755.338,21
01600	Elektronische Datenverarbeitung	18.055,69
03000	Bauamt	275.526,16
	Summe Gruppe 0	**1.048.920,06**
20000	Verwaltung Unterricht, Erziehung und Sport	82.688,84
21110	Volksschule I	86.457,00
21120	Volksschule II	77.062,27
21200	Mittelschule	140.825,52
21210	Sporthalle	47.428,66
21500	Allgemeinbildende höhere Schulen	23.275,80
24010	Kindergarten I Pfarrgasse	114.071,13
24020	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	147.385,94
24030	Kindergarten III Veltlinerstraße	129.628,17
24040	Kindergarten IV Rohrgasse	129.742,40
24050	Kindergarten V Am Tabor	145.382,42
27300	Volksbücherei	19.914,20
	Summe Gruppe 2	**1.143.862,35**
30000	Kulturamt	32.025,31
32100	Einrichtungen der Musikpflege	24.148,85
34000	Museum Walzengravieranstalt	420,00
36000	Heimatmuseen	265,36
36210	Barockpavillon	6.328,80
38100	Maßnahmen der Kulturpflege	410,00
	Summe Gruppe 3	**63.598,32**
40000	Sozialamt	64.333,18
	Summe Gruppe 4	**64.333,18**
53000	Rettungsdienste	1.724,80
	Summe Gruppe 5	**1.724,80**

Gesamtzusammenstellung des Personalaufwandes

81500	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	332.306,42
81700	Friedhöfe	153.604,06
82000	Bauhof	833.946,68
83510	Ozean	49.102,27
83530	Windradlteich	28.630,26
85100	Betriebe der Abwasserbeseitigung	544.494,92
85110	Kläranlage	2.046,32
85200	Betriebe der Müllbeseitigung	346.290,51
85210	Altstoffsammelzentrum	77.671,99
87800	Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabrik Guntramsdorf	90.172,96
87810	Facility Management	54.983,41
88200	Werbebetriebe	111.790,03
88800	Bestattungsunternehmen	19.727,85
	Summe Gruppe 8	**2.644.767,68**
90000	Gesonderte Verwaltung	556.134,82
	Summe Gruppe 9	**556.134,82**

Gesamtpersonalaufwand 5.523.341,21

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der besetzten Dienstposten

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
5 0100 - Zentralamt											
1	Amtsleiter (56)	*Soll*	V	Beamte	FG, PZ	B IX 18+11	1	50,00			
		Ist		Beamte	FG, PZ	B IX 18+11	1	50,00			
2	Amtsleiter-Stv. (56)	*Soll*	V	VB	SV, 8				1		
		Ist		VB	SV, 8				1		
3	Sekretariat (71)	*Soll*	V	VB	SV, 7				1		
		Ist		VB	SV, 7				1		
4	SB Amtsleitung (85)	*Soll*	V	VB	4						
		Ist		VB	4						
5	BL Bürgers., AL-Stv. (54)	*Soll*	V	VB	SV, 8						
		Ist		VB	SV, 8						
6	SB Bürgerservice (71)	*Soll*	T	VB	5				1	25,00	
		Ist		VB	5				1	25,00	
7	SB Bürgerservice (71)	*Soll*	V	VB	6				1		
		Ist		VB	6				1		
8	SB Bürgerservice (71)	*Soll*	V	VB	5				1		
		Ist		VB	5				1		
9	SB Bürgerservice (71)	*Soll*	V	VB	5				1		
		Ist		VB	5				1		
10	SB Bürgerservice (71)	*Soll*	V	VB	6				1		
		Ist		VB	6				1		
11	BL Innerer Dienst (54)	*Soll*	V	VB	SV, 8				1	20,00	
		Ist		VB	SV, 8				1	20,00	
12	SB Innerer Dienst (87)	*Soll*	V	VB	3						
		Ist		VB	3						
13	SB Innerer Dienst (17)	*Soll*	T	VB	3				1		
		Ist		VB	3				1		
14	SB Innerer Dienst (71)	*Soll*	V	VB	4						
		Ist		VB	4						
15	SB Innerer Dienst (2)	*Soll*	V	VB	5				1		
		Ist		VB	5				1		

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
16	Archiv Aushilfe (71)	*Soll*	A	ger.f				1
		Ist		ger.f				1
17	Pensionist ()	*Soll*	V	Pension				1
		Ist		Pension				1
18	Pensionist ()	*Soll*	V	Pension				1
		Ist		Pension				1

15 0300 - Bauamt

1	BL, Baudirektor (46)	*Soll*	V	VB	SV, 8			1		
		Ist		VB	SV, 8			1		
2	BL-Stv. Bauamt (46)	*Soll*	V	VB	SV, 8			1	50,00	
		Ist		VB	SV, 8			1	50,00	
3	Techniker Bauamt (46)	*Soll*	V	VB	6			1		
		Ist		VB	6			1		
4	SB Bauamt (71)	*Soll*	V	VB	5			1		
		Ist		VB	5			1		
5	SB Bauamt (71)	*Soll*	T	VB	5			1	10,00	
		Ist		VB	5			1	10,00	
6	SB Bauamt (71)	*Soll*	V	VB	5			1	10,00	
		Ist		VB	5			1	10,00	

20 2000 - Verwaltung Erziehung, Sport

1	BL Unterr.,Erz.,Sp. (54)	*Soll*	V	VB	SV, 8			1	60,00	
		Ist		VB	SV, 8			1	60,00	
2	SB Unterr., Erz.,Sp. (71)	*Soll*	V	VB	6			1	60,00	
		Ist		VB	6			1	60,00	

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
25 2111 - Volksschule I											
1	Schulwart VS 1 (7)	*Soll*	V	VB	5			1			
		Ist		VB	5			1			
2	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	V	VB	3			1	70,00		
		Ist		VB	3			1	70,00		
3	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	V	VB	3			1	75,00		
		Ist		VB	3			1	75,00		
30 2112 - Volksschule II											
1	Schulwart VS 2 (7)	*Soll*	V	VB	5			1			
		Ist		VB	5			1			
2	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	V	VB	3			1			
		Ist		VB	3			1			
35 2120 - Mittelschule											
1	Schulwart HS/MS (7)	*Soll*	V	VB	5			1			
		Ist		VB	5			1			
2	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	T	VB	3			1			
		Ist		VB	3			1			
3	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	V	VB	3			1			
		Ist		VB	3			1			
4	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	V	VB	3			1	50,00		
		Ist		VB	3			1	50,00		
5	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	T	VB	3			1	65,00		
		Ist		VB	3			1	65,00		
6	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	A		ger.f					1	10,00
		Ist			ger.f					1	10,00
7	Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	A		ger.f					1	
		Ist			ger.f					1	

Nr. Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
40 2121 - Sporthalle										
1 Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	4						
	Ist		VB	4						
42 2150 - Oberstufenrealgymnasium										
1 Schulwart ORG (7)	*Soll*	T	VB	3			1			
	Ist		VB	3			1			
2 Schulwart-Helfer (11)	*Soll*	v	VB	3			1	50,00		
	Ist		VB	3			1	50,00		
3 Sekretariat Direktor (71)	*Soll*	T	VB	6			1			
	Ist		VB	6			1			
45 2401 - Kindergarten I Pfarrgasse										
1 Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	3			1			
	Ist		VB	3			1			
2 Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	3			1			
	Ist		VB	3			1			
3 Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4			1			
	Ist		VB	4			1			
4 Springerin/Betr. (12)	*Soll*	T	VB	3			1	20,00		
	Ist		VB	3			1	20,00		
5 Betreuerin (12)	*Soll*	v	VB	4			1	20,00		
	Ist		VB	4			1	20,00		
6 Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3			1	18,00		
	Ist		VB	3			1	18,00		
7 KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f					1	20,00
	Ist			ger.f					1	20,00
8 KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f					1	60,00
	Ist			ger.f					1	60,00

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
50 2402 - Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße								
1	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
2	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
3	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
4	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	T	VB	3		1	
		Ist		VB	3		1	
5	Betreuerin (12)	*Soll*	T	VB	3		1	20,00
		Ist		VB	3		1	20,00
6	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	20,00
		Ist		VB	4		1	20,00
7	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3		1	18,00
		Ist		VB	3		1	18,00
8	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f			1 20,00
		Ist			ger.f			1 20,00
9	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f			
		Ist			ger.f			
10	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f			
		Ist			ger.f			
55 2403 - Kindergarten III Veltlinerstraße								
1	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
2	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
3	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
4	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3		1	18,00
		Ist		VB	3		1	18,00

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete	
5	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	T VB	3			1		
		Ist	VB	3			1		
6	Betreuerin (12)	*Soll*	T VB	3			1		
		Ist	VB	3			1		
7	Betreuerin (12)	*Soll*	T VB	3			1	20,00	
		Ist	VB	3			1	20,00	
8	Betreuerin (12)	*Soll*	V VB	4			1	20,00	
		Ist	VB	4			1	20,00	
9	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A	ger.f					1 20,00
		Ist		ger.f					1 20,00
60 2404 - Kindergarten IV Rohrgasse									
1	Betreuerin (12)	*Soll*	V VB	4			1		
		Ist	VB	4			1		
2	Betreuerin (12)	*Soll*	V VB	4			1		
		Ist	VB	4			1		
3	Betreuerin (12)	*Soll*	V VB	4			1		
		Ist	VB	4			1		
4	Betreuerin (12)	*Soll*	T VB	3			1	20,00	
		Ist	VB	3			1	20,00	
5	Betreuerin (12)	*Soll*	V VB	4			1	20,00	
		Ist	VB	4			1	20,00	
6	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V VB	3			1	18,00	
		Ist	VB	3			1	18,00	
7	Gebäudebetr. Aushilf (11)	*Soll*	A	ger.f					1
		Ist		ger.f					1
8	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A	ger.f					1 20,00
		Ist		ger.f					1 20,00

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
65 2405 - Kindergarten V am Tabor								
1	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
2	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
3	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1	
		Ist		VB	4		1	
4	Betreuerin (12)	*Soll*	V	VB	4		1 20,00	
		Ist		VB	4		1 20,00	
5	Stützkraft (12)	*Soll*	T	VB	3			
		Ist		VB	3			
6	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	T	VB	3		1	
		Ist		VB	3		1	
7	Betreuerin (12)	*Soll*	T	VB	3		1 20,00	
		Ist		VB	3		1 20,00	
8	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3		1 18,00	
		Ist		VB	3		1 18,00	
9	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f			1 20,00
		Ist			ger.f			1 20,00
10	KG Aushilfe (12)	*Soll*	A		ger.f			1 30,00
		Ist			ger.f			1 30,00
67 2730 - Bibliothek								
1	SB Bibliothek (54)	*Soll*	T	VB	6		1	
		Ist		VB	6		1	
2	Bilbliothek Aushilfe (54)	*Soll*	A		ger.f			1
		Ist			ger.f			1

Nr. Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete				
70 3000 - Verwaltung Kunst, Kultur											
1 BL Kulturamt (54)	*Soll*		V	VB	SV, 8			1	20,00		
	Ist			VB	SV, 8			1	20,00		
2 SB Kulturamt (71)	*Soll*		V	VB	6			1	20,00		
	Ist			VB	6			1	20,00		
75 3210 - Musikheim											
1 Gebäudebetreuung (11)	*Soll*		V	VB	3			1	25,00		
	Ist			VB	3			1	25,00		
77 3600 - Heimatmuseum											
1 Gebäudebetr. Aushilf (11)	*Soll*		V	VB	3			1	25,00		
	Ist			VB	3			1	25,00		
80 3621 - Barockpavillon											
1 Gebäudebetreuung (11)	*Soll*		V	VB	3			1	35,00		
	Ist			VB	3			1	35,00		
85 4000 - Verwaltung Soziales											
1 BL Sozialamt (54)	*Soll*		V	VB	SV, 8			1	20,00		
	Ist			VB	SV, 8			1	20,00		
2 SB Sozialamt (71)	*Soll*		V	VB	6			1	20,00		
	Ist			VB	6			1	20,00		
3 SB Sozialamt (71)	*Soll*		T	VB	5			1	75,00		
	Ist			VB	5			1	75,00		

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
90 5300 - Rettungsstelle											
1	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3			1	5,00		
		Ist		VB	3			1	5,00		
95 8150 - Park- u. Gartenanlagen, Kinderspielplätze											
1	Grünflächenbetreuung (2)	*Soll*	V	VB	5			1			
		Ist		VB	5			1			
2	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
3	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
4	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
5	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
6	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
7	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
8	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
9	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
10	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
11	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
12	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							
13	Saisonarbeiter (2)	*Soll*	V	Std.Loh							
		Ist		Std.Loh							

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
14	Saisonarbeiter (2)	Soll	V Std.Loh					
		Ist	Std.Loh					
15	Saisonarbeiter (2)	Soll	V Std.Loh					
		Ist	Std.Loh					
16	Saisonarbeiter (2)	Soll	V Std.Loh					
		Ist	Std.Loh					
17	Saisonarbeiter (2)	Soll	V Std.Loh					
		Ist	Std.Loh					
18	Saisonarbeiter (2)	Soll	V Std.Loh					
		Ist	Std.Loh					
19	Aushilfe (2)	Soll	A	ger.f				
		Ist		ger.f				
20	Grünflächenbetreuung (2)	Soll	V VB	3			1	
		Ist	VB	3			1	
100 8170 - Friedhof								
1	Friedhofsbetreuung (2)	Soll	V VB	5 FG			1	
		Ist	VB	5 FG			1	
2	Friedhofsbetreuung (2)	Soll	V VB	5			1	75,00
		Ist	VB	5			1	75,00
3	Friedhofsbetreuung (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
4	Aushilfe (2)	Soll	A	ger.f				1
		Ist		ger.f				1
105 8200 - Bauhof								
1	BL Bauhof/Umwelt (46)	Soll	V VB	SV, 8			1	50,00
		Ist	VB	SV, 8			1	50,00
2	SB Bauhof (71)	Soll	T VB	5			1	90,00
		Ist	VB	5			1	90,00

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
3	SB Bauhof (71)	Soll	V VB	5			1 90,00	
		Ist	VB	5			1 90,00	
4	BL-Stv./Leiter Grünp (2)	Soll	V VB	5 FG			1	
		Ist	VB	5 FG			1	
5	Gebäudebetreuung (11)	Soll	V VB	3			1 20,00	
		Ist	VB	3			1 20,00	
6	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
7	Bauhof (2)	Soll	V VB	4				
		Ist	VB	4				
8	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
9	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
10	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
11	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
12	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
13	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1	
		Ist	VB	5			1	
14	Bauhof (2)	Soll	V VB	5				
		Ist	VB	5				
15	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1 50,00	
		Ist	VB	5			1 50,00	
16	Bauhof (2)	Soll	V VB	5			1 50,00	
		Ist	VB	5			1 50,00	
17	Bauhof (2)	Soll	V VB	5 FG			1 50,00	
		Ist	VB	5 FG			1 50,00	

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung			Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
18	Bauhof (2)	*Soll*	V	VB	5				1	50,00		
		Ist		VB	5				1	50,00		
19	Bauhof (2)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
	110 8351 - Badeteich Ozean											
1	Teichbetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3				1	10,00		
		Ist		VB	3				1	10,00		
2	Teichbetreuung (11)	*Soll*	V	VB	4				1	42,00		
		Ist		VB	4				1	42,00		
	120 8510 - Abwasserbeseitigung											
1	BL Abwasserbeseit. (46)	*Soll*	V	VB	SV, 8				1			
		Ist		VB	SV, 8				1			
2	Techniker ABA (46)	*Soll*	V	VB	SV, 7				1			
		Ist		VB	SV, 7				1			
3	SB ABA (6)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
4	SB ABA (6)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
5	SB ABA (6)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
6	SB ABA (6)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
7	SB ABA (6)	*Soll*	V	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
8	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*	V	VB	3				1	60,00		
		Ist		VB	3				1	60,00		
9	SB ABA (2)	*Soll*	T	VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung			Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
10	SB ABA Aushilfe (2)	*Soll*		A	ger.f						1	
		Ist			ger.f						1	
	125 8520 - Müllbeseitigung											
1	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
2	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
3	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5				1	50,00		
		Ist		VB	5				1	50,00		
4	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5				1	50,00		
		Ist		VB	5				1	50,00		
5	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5 FG				1	50,00		
		Ist		VB	5 FG				1	50,00		
6	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	5				1	50,00		
		Ist		VB	5				1	50,00		
7	Müllabfuhr (2)	*Soll*		V VB	4				1			
		Ist		VB	4				1			
	130 8521 - Altstoffsammelzentrum											
1	Betreuung ASSZ (2)	*Soll*		V VB	5				1			
		Ist		VB	5				1			
2	Gebäudebetreuung (11)	*Soll*		V VB	3				1	20,00		
		Ist		VB	3				1	20,00		
	135 8530 - Wohn- u. Geschäftsgebäude											
1	Gebäudebetr. Aushilf (11)	*Soll*		A	ger.f						1	
		Ist			ger.f						1	

Nr. Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
140 8780 - Druckfabrik							
1 BL Druckfabrik (54)	Soll	V	VB	SV, 8		1	
	Ist		VB	SV, 8		1	
142 8781 - Facility Management							
1 SB Gebäudeverwaltung (71)	Soll	T	VB	6		1	
	Ist		VB	6		1	
145 8820 - Werbebetrieb							
1 BL Werbebetriebe (54)	Soll	V	VB	SV, 8			
	Ist		VB	SV, 8			
2 SB Werbebetriebe (71)	Soll	V	VB	6		1	
	Ist		VB	6		1	
150 8880 - Bestattung							
1 Betreuung Bestattung (2)	Soll	V	VB	5		1	25,00
	Ist		VB	5		1	25,00
155 9000 - Finanzverwaltung							
1 Amtsleiter (56)	Soll	V	Beamte	FG, PZ	B IX 18+11	1	50,00
	Ist		Beamte	FG, PZ	B IX 18+11	1	50,00
2 BL, Buchh.direktorin (54)	Soll	V	VB	SV, 8		1	80,00
	Ist		VB	SV, 8		1	80,00
3 BL-Stv. FV (71)	Soll	V	VB	8 FG		1	
	Ist		VB	8 FG		1	
4 SB FV (71)	Soll	V	VB	5		1	
	Ist		VB	5		1	
5 SB Finanzverw. (71)	Soll	T	VB	5		1	
	Ist		VB	5		1	
6 SB Finanzverw. (71)	Soll	T	VB	5		1	
	Ist		VB	5		1	

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung			Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
7	SB Finanzverw. (71)	*Soll*	V	VB	5			1	
		Ist		VB	5			1	
8	SB Finanzverw. (71)	*Soll*	V	VB	5			1	
		Ist		VB	5			1	
9	SB Finanzverw. (71)	*Soll*	V	VB	6				
		Ist		VB	6				
10	Personalverwaltung (71)	*Soll*	V	VB	6			1	
		Ist		VB	6			1	
11	SB Finanzverw. (71)	*Soll*	V	VB	5				
		Ist		VB	5				
12	SB Finanzverw. (71)	*Soll*	T	VB	6			1	
		Ist		VB	6			1	
13	SB Informationstechn (54)	*Soll*	T	VB	6			1	
		Ist		VB	6			1	
	Gesamtanzahl						1,00	96,42	9,00
	Pensionisten	*Soll*							2,00
		Ist							
	Summe								108,42

Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
Übersicht Ist-Stand:						
	Pension			0,00	0,00	2,00
	Std.Loh			0,00	0,00	0,00
	VB	3		0,00	19,00	0,00
	VB	4		0,00	15,42	0,00
	VB	5		0,00	38,00	0,00
	VB	5 FG		0,00	3,00	0,00
	VB	6		0,00	11,00	0,00
	VB	8 FG		0,00	1,00	0,00
	Beamte	FG, PZ	B IX 18+11	1,00	0,00	0,00
		ger.f		0,00	0,00	9,00
	VB	SV, 7		0,00	2,00	0,00
	VB	SV, 8		0,00	7,00	0,00
Vollbeschäftigte				1,00	77,77	0,00
Teilzeitbeschäftigte				0,00	18,65	0,00
Aushilfen				0,00	0,00	9,00

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über die Finanzzuweisungen, Zuschüsse und Beiträge von und an Gebietskörperschaften

Voranschlagsstelle		Ergebnis
01 Einnahmen - Bund		
2/021000+817000	Statistisches Amt	98,02
		98,02
2/212000+864000	Mittelschule	7.701,48
2/212100+864000	Sporthalle	3.150,63
2/835100+864000	Ozean	2.281,47
		13.133,58
01 Einnahmen Summe - Bund		13.231,60
02 Einnahmen - Länder		
2/024000+817100	Wahlamt	44,08
2/240100+817300	Kindergarten I Pfarrgasse	19.230,00
2/240200+817300	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	19.380,40
2/240300+817300	Kindergarten III Veltlinerstraße	17.633,20
2/240400+817300	Kindergarten IV Rohrgasse	21.282,00
2/240500+817300	Kindergarten V Am Tabor	19.230,00
		96.799,68
2/925000+859200	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	309.193,39
2/925000+859300	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	185.012,55
2/925000+859400	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	6.473.558,90
2/925000+859500	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	52.148,73
2/925000+859600	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	49.677,60
2/925000+859700	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	251.263,03-
		6.818.328,14
2/211100+861000	Volksschule I	3.930,44
2/211200+861000	Volksschule II	11.519,51
2/212000+861000	Mittelschule	3.766,50
2/215000+861500	Allgemeinbildende höhere Schulen	2.088,00
2/240200+861000	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	1.742,51

Voranschlagsstelle		Ergebnis
2/240300+861000	Kindergarten III Veltlinerstraße	1.869,63
2/240400+861000	Kindergarten IV Rohrgasse	8.985,38
2/250000+861000	Schülerhort Mittelschule und Ganztagesbetreuung	32.580,00
2/612000+861000	Gemeindestraßen	772,40
2/878000+861001	Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabrik Guntramsdorf	40.567,50
		107.821,87
2/240100+871000	Kindergarten I Pfarrgasse	2.700,00
2/240200+871000	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	2.700,00
2/240300+871000	Kindergarten III Veltlinerstraße	2.475,00
2/240400+871000	Kindergarten IV Rohrgasse	2.800,00
2/240500+871000	Kindergarten V Am Tabor	2.300,00
2/520000+871100	Natur- und Landschaftsschutz	7.200,00-
6/215000+871000	ORG Guntramsdorf	340.800,00
6/520000+871000	Naturschutz	25.655,00
6/612000+871300	Straßenbau	200.000,00
6/710000+871000	Wegeerhaltung	4.467,56
6/710000+871100	Wegeerhaltung	3.032,44
		579.730,00
6/520000+889000	Naturschutz	24.345,00
		24.345,00
02 Einnahmen Summe - Länder		7.627.024,69
03 Einnahmen - Gemeinden		
2/212000+817020	Mittelschule	150.129,96
2/212000+817030	Mittelschule	18.600,62
		168.730,58
2/219000+829000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	9.796,97
		9.796,97
03 Einnahmen Summe - Gemeinden		178.527,55

Voranschlagsstelle	Ergebnis
04 Einnahmen - Gemeindeverbände	
2/022000+829000 Standesamt und Staatsbürgerschaft	845,08
	845,08
04 Einnahmen Summe - Gemeindeverbände	845,08
06 Einnahmen -	
2/030000+864000 Bauamt	10.139,86
	10.139,86
06 Einnahmen Summe -	10.139,86
Einnahmen Gesamtsumme	7.829.768,78

Voranschlagsstelle		Ergebnis
01 Ausgaben - Bund		
Ausgaben Summe - Bund		0,00
02 Ausgaben - Länder		
1/220000-729700	Berufsbildende Pflichtschulen	60.775,00
		60.775,00
1/419000-751000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	85.768,20
1/419000-751500	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1.693.784,61
1/439000-751700	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	202.857,62
1/510000-751100	Medizinische und soziale Bereichsversorgung	30.505,40
1/562000-751300	Beitr. d. Gemeinden als Krankenanstaltenspr.	2.440.089,90
		4.453.005,73
1/282000-768000	Studienbeihilfen	11.287,50
		11.287,50
Ausgaben Summe - Länder		4.525.068,23
03 Ausgaben - Gemeinden		
1/214000-752100	Polytechnische Schulen	38.900,00
1/219000-752200	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	79.242,32
1/219000-752300	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	18.991,52
		137.133,84
Ausgaben Summe - Gemeinden		137.133,84
04 Ausgaben - Gemeindeverbände		
1/852000-720000	Betriebe der Müllbeseitigung	12.783,21
1/852000-726000	Betriebe der Müllbeseitigung	27.303,00

Voranschlagsstelle		Ergebnis
1/852100-720100	Altstoffsammelzentrum	81,22
1/920000-720000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	10.441,03
		50.608,46
1/022000-752000	Standesamt und Staatsbürgerschaft	72.123,25
1/631000-752000	Konkurrenzgewässer	16.617,42
		88.740,67
1/000000-760000	Gewählte Gemeindeorgane	11.824,69
1/080000-760000	Pensionen	211.094,60
		222.919,29
Ausgaben Summe - Gemeindeverbände		362.268,42
05 Ausgaben - Gemeinnützige Organisationen		
1/163000-754000	Freiwillige Feuerwehren	8.389,52
1/530000-757200	Rettungsdienste	40.416,00
		48.805,52
1/163000-774000	Freiwillige Feuerwehren	31.000,00
5/530001-774000	Rettungsdienste	38.786,97
		69.786,97
Ausgaben Summe - Gemeinnützige Organisationen		118.592,49
06 Ausgaben -		
Ausgaben Summe -		0,00
Ausgaben Gesamtsumme		5.143.062,98

Voranschlagsstelle Ergebnis

Gesamtübersicht	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Bund	13.231,60	0,00	13.231,60
Länder	7.627.024,69	4.525.068,23	3.101.956,46
Gemeinden	178.527,55	137.133,84	41.393,71
Gemeindeverbände	845,08	362.268,42	361.423,34-
Gemeinnützige Organisationen	0,00	118.592,49	118.592,49-
	10.139,86	0,00	10.139,86
Gesamtsumme	7.829.768,78	5.143.062,98	2.686.705,80

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der Rücklagen

Konto Nr.	Bezeichnung Verwendungszweck	Stand am Jahresbeginn	Zuführungen Ist	Entnahmen Ist	Iststand am Jahresende
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen

Ansatz Inv.Nr	Verwendung Bezeichnung	Anschaffungswert Anfangsstand	Zugang Abgang	Wertber.	Buchwert
900000	Beteiligung an MGBL GmbH	0,00	0,00		
1	Beteiligungen MGBL	38.000,00	0,00	0,00+	38.000,00
	Am 5.2.2013 Anteile von der Raika angekauft, Wert € 6.000,-- (GR 13.12.2012)				
	Zinssatz: 0,000 %, Laufzeit b.: 0				
900000	Beteiligung MGBL GmbH & Co KG	1.000,00	0,00		
995002	Beteiligung KG	1.000,00	0,00	0,00+	1.000,00
	Pflichteinlage der Marktgemeinde Guntramsdorf an KG, 20.09.2006, Konto 1/9140-0800 Beleg 11108				
	Zinssatz: 0,000 %, Laufzeit b.: 0				
913000	Lebensversicherung - Fondsansparen	7.500,00	7.500,00		
5	Pensionsvorsorge Michael Fajkis	97.717,68	0,00	2.418,65+	107.636,33
	Zinssatz: 0,000 %, Laufzeit b.: 2030				
913000	für Kaufpreisrate TFLA	68.863,00	0,00		
6	Freiwillige Feuerwehr Wertpapiere/Betei	71.304,80	0,00	625,60-	70.679,20
	AT93 3225 0081 0000 6700				
	Rücklage für Restzahlung TLFA				
	Zinssatz: 5,000 %, Laufzeit b.: 2018				
	Summe Wertpapiere (Inventarart 995)	77.363,00	7.500,00		
		208.022,48	0,00	1.793,05+	217.315,53
	Gesamtsumme	77.363,00	7.500,00		
		208.022,48	0,00	1.793,05+	217.315,53

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über den Schuldenstand

U.Ab.	Bezeichnung	Tilgung	Zinsen	Insgesamt	Ersätze	Nettoaufw
211100	Volksschule I	9.767,22	0,00	9.767,22	0,00	9.767,22
212000	Mittelschule	8.877,71	0,00	8.877,71	0,00	8.877,71
240200	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	4.726,64	0,00	4.726,64	0,00	4.726,64
240400	Kindergarten IV Rohrgasse	6.034,75	0,00	6.034,75	0,00	6.034,75
612000	Gemeindestraßen	0,00	0,00	0,00	772,40	772,40-
853000	Betriebe für die Errichtung und Verw. vo	15.991,38	1.370,77	17.362,15	0,00	17.362,15
853400	Sanierung Wohnhäuser Neue Heimat	161.877,63	18.487,20	180.364,83	180.364,83	0,00
853500	Wohn- u. Geschäftsgebäude Verwaltung Neu	152.967,55	7.573,15	160.540,70	160.540,70	0,00
853600	Wohn- und Geschäftsgebäude Verwaltung Te	231.994,66	8.853,73	240.848,39	240.848,39	0,00
878000	Wirtschaftliche Unternehmungen Druckfabr	0,00	39.638,88	39.638,88	40.567,50	928,62-
	Gesamtsumme	**592.237,54**	**75.923,73**	**668.161,27**	**623.093,82**	**45.067,45**

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
10000280/211100 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Sanierung VS I Laufzeit: 1992 - 2016 Darlehensnummer: 0615-060-186	3.b	122.090,36 9.767,29- 0,00	0,00 4.883,61 4.883,61	0,00 4.883,61	4.883,68-
10000291/240200 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Kindergarten II 3. Gruppe Laufzeit: 1994 - 2018 Darlehensnummer: 0615-064475	3.b	78.777,35 12.604,43- 0,00	0,00 3.151,09 3.151,09	0,00 3.151,09	9.453,34-
10000300/212000 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Mittelschule Dachsanierung Laufzeit: 1992 - 2016 Darlehensnummer: 0615-059366	3.b	80.376,15 6.430,04- 0,00	0,00 3.215,05 3.215,05	0,00 3.215,05	3.214,99-
10000350/212000 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Mittelschule Heizungssanierung Laufzeit: 1993 - 2017 Darlehensnummer: 0615-061859	3.b	70.783,34 8.494,05- 0,00	0,00 2.831,33 2.831,33	0,00 2.831,33	5.662,72-
10000380/211100 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Volksschule I Sanierung Laufzeit: 1993 - 2017 Darlehensnummer: 0615-060801	3.b	122.090,36 14.650,90- 0,00	0,00 4.883,61 4.883,61	0,00 4.883,61	9.767,29-

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
10000400/212000 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Mitteltschule Heizungssanierung Laufzeit: 1993 - 2017 Darlehensnummer: 0615-062952	3.b	70.783,34 8.494,05- 0,00	0,00 2.831,33 2.831,33	0,00 2.831,33	5.662,72-
10000430/240200 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Kindergarten II 3.Gruppe Laufzeit: 1995 - 2019 Darlehensnummer: 0615-066273	3.b	39.388,68 7.877,70- 0,00	0,00 1.575,55 1.575,55	0,00 1.575,55	6.302,15-
10000440/240400 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Kindergarten IV Laufzeit: 1996 - 2020 Darlehensnummer: 0615-069302	3.b	100.579,20 24.138,98- 0,00	0,00 4.023,17 4.023,17	0,00 4.023,17	20.115,81-
10000450/240400 Nö. Schul- u. Kinderg.Fonds Kindergarten IV Laufzeit: 1996 - 2020 Darlehensnummer: 0615-070726	3.b	50.289,60 12.069,56- 0,00	0,00 2.011,58 2.011,58	0,00 2.011,58	10.057,98-
10029010/029000 Hypo NÖ Ankauf Rathaus Ankauf Gebäude R4G BT 2 Laufzeit: 2015 - 2040 Zinssatz: 0,910 % Aufsichtsbehörde: 16.12.2015 Darlehensnummer: 466249203	2.a	11.000.000,00 0,00 9.500.000,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	9.500.000,00-

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
01 Schulden,deren Schuldendienst durch d.Gebietsk.mehr als z. Hälfte a.allg.Deckungsmitteln getragen wird					
		11.735.158,38	0,00	0,00	
		104.527,00-	29.406,32	29.406,32	
		9.500.000,00	29.406,32		9.575.120,68-

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
20000860/853000	2.a	800.000,00	1.370,77	0,00	
UniCredit Bank Austria AG Public Sector / Darl		266.214,80-	15.991,38	17.362,15	
Sanierung Wohnhäuser-Außenanlagen		0,00	17.362,15		250.223,42-
Laufzeit: 2005 - 2030					
Zinssatz: 0,391 %					
Darlehensnummer: 53387 931 909					
20878010/878000	2.a	4.500.000,00	39.638,88	40.567,50	
UniCredit Bank Austria AG Public Sector / Darl		4.500.000,00-	0,00	928,62-	
Infrastrukturdarlehen - Sanierung		0,00	39.638,88		4.500.000,00-
Laufzeit: 2011 - 2036					
Zinssatz: 0,741 %					
Darlehensnummer: 53187/922.199					
02 Schulden,deren Schuldendienst mindestens z.Hälfte durch Gebühren,Entgelte od.Tarife abgedeckt wird					
		5.300.000,00	41.009,65	40.567,50	
		4.766.214,80-	15.991,38	16.433,53	
		0,00	57.001,03		4.750.223,42-

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
20000251/853500 Nö. Lds.Reg.Wohnbauförderung Taborgasse 2-10/Wigohäuser/Neue Heimat Laufzeit: 1972 - 2022 Zinssatz: 1,000 % Darlehensnummer: 07350217007	2.a	108.427,87 1.291,47- 0,00	12,49 169,49 181,98	181,98 0,00	1.121,98-
40000032/853500 Raiffeisenkasse Senioren-Wohnhaus Pfarrgasse+Aufst. 2007 (1,17%) Laufzeit: 1996 - 2020 Zinssatz: 0,750 % Darlehensnummer: 20.030.375	2.a	2.325.530,69 936.060,92- 0,00	7.560,66 152.798,06 160.358,72	160.358,72 0,00	783.262,86-
40000042/853600 Raiffeisenkasse WH Kirchengasse 2 Terra Laufzeit: 1997 - 2021 Zinssatz: 0,450 % Darlehensnummer: 20.030.425	2.a	2.441.119,82 979.817,07- 0,00	4.942,24 147.991,81 152.934,05	152.934,05 0,00	831.825,26-
40000052/853600 Raiffeisenkasse WHA Kirchengasse 2 Terra Laufzeit: 1997 - 2022 Zinssatz: 0,450 % Darlehensnummer: 80-20.030.425	2.a	241.637,17 61.269,03- 0,00	313,22 7.516,67 7.829,89	7.829,89 0,00	53.752,36-

Kontonummer / Darlehensgeber / Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe / Anf. Stand / Zugang	Zinsen / Tilgung / SD gesamt	Ersätze / Nettoaufwand	schl. Stand
40000072/853600	2.a	1.816.820,85	3.598,27	80.084,45	
Raiffeisenkasse		720.486,32-	76.486,18	0,00	
WHA Möllersd.Straße/Terra		0,00	80.084,45		644.000,14-
Laufzeit: 2000 - 2025					
Zinssatz: 0,450 %					
Darlehensnummer: 20.030.433					
40000080/853400	2.a	950.429,11	2.689,08	47.820,53	
Raiffeisenkasse		533.144,83-	45.131,45	0,00	
San."Kühnhof" Hauptstr. 57/Neue Heimat		0,00	47.820,53		488.013,38-
Laufzeit: 2002 - 2026					
Zinssatz: 0,450 %					
Darlehensnummer: 20.070.009					
40000090/853400	2.a	272.220,39	749,78	13.952,54	
Raiffeisenkasse		148.981,99-	13.202,76	0,00	
Sanierung Neudorferstr. 11/1-3/ N.Heimat		0,00	13.952,54		135.779,23-
Laufzeit: 2002 - 2025					
Zinssatz: 0,450 %					
Darlehensnummer: 20.070.017					
40000100/853400	2.a	861.800,00	5.260,59	42.734,61	
Postsparkasse		578.624,86-	37.474,02	0,00	
San. "Europahof"/Neue Heimat		0,00	42.734,61		541.150,84-
Laufzeit: 2003 - 2029					
Zinssatz: 0,758 %					
Darlehensnummer: 115.9951					

Kontonummer Darlehensgeber Verwendung	Schuldenart	urspr. Höhe Anf. Stand Zugang	Zinsen Tilgung SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	schl. Stand
40000110/853400 Austrian Anadi Bank San. Hauptstr. 53/Rohrg. 15/Neue Heimat Laufzeit: 2005 - 2030 Zinssatz: 0,787 % Darlehensnummer: 789.286-019	2.a	916.500,00 637.822,75- 0,00	5.234,15 37.413,85 42.648,00	42.648,00 0,00	600.408,90-
40000120/853400 Landes-Hypothekenbank Steiermark AG San. Friedhofstr. 31+33/Siedlerg. / Neue Heimat Laufzeit: 2003 - 2028 Zinssatz: 1,033 % Darlehensnummer: 70134557018	2.a	658.000,00 430.476,69- 0,00	4.553,60 28.655,55 33.209,15	33.209,15 0,00	401.821,14-
04 Schulden, d.f.sonstige Rechtsträger aufgenommen wurden u.d. Schuldend. mind.z.Hälfte d.Gebietsk.rückerstattet wird					
		10.592.485,90 5.027.975,93- 0,00	34.914,08 546.839,84 581.753,92	581.753,92 0,00	4.481.136,09-
Gesamt		27.627.644,28 9.898.717,73- 9.500.000,00	75.923,73 592.237,54 668.161,27	622.321,42 45.839,85	18.806.480,19-

Nachweis über den Schuldenstand nach Gläubigern am Ende des Haushaltsjahres

Gläubiger	Gesamthaushalt	davon Abschn. 85-89	Differenz
2.a Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen a) für den eigenen Haushalt	18.731.359,51	9.231.359,51	9.500.000,00
3.b Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechtes (Sektor Staat) b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	75.120,68	0,00	75.120,68
Gesamt	18.806.480,19	9.231.359,51	9.575.120,68

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über noch nicht fällige Verwaltungsforderungen

Kontonummer	Name Verwendung Art der Schuld	ursprgl. Höhe Anfangsstand Zugang	Abgang Zinsen SD Gesamt	Ersätze Nettoaufwand	Schl. Stand

Keine entsprechenden Daten im Rechnungsjahr

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über den Stand an Haftungen

Kontonummer	Haftungsnehmer Verwendung Art der Schuld	ursprgl. Höhe Anfangsstand Zugang	Abgang Zinsen SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	Schl. Stand
10000/914000	Marktgemeinde Guntramsdorf Haftungsübernahmen	7.000.000,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV				
	Gem. für MGBL GmbH	7.000.000,00-	0,00	0,00	
	Haftung	0,00	0,00		7.000.000,00-
	Laufzeit:				
	Gemeinderat: 24.03.2004 Bewilligt: 24.03.2004 Aufsichtsbehörde: 09.08.2004				
10001/914000	Marktgemeinde Guntramsdorf Haftungsübernahmen	7.000.000,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV				
	Gem. für MGBL GmbH&Co KG	7.000.000,00-	0,00	0,00	
	Haftung	0,00	0,00		7.000.000,00-
	Laufzeit:				
	Gemeinderat: 29.06.2006 Bewilligt: 29.06.2006 Aufsichtsbehörde: 01.09.2006				
10002/914000	Marktgemeinde Guntramsdorf Haftungsübernahmen	1.500.000,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV				
	Gem. f. MGBL GmbH&Co KG	1.000.000,00-	0,00	0,00	
	Haftung	0,00	0,00		1.000.000,00-
	Laufzeit:				
	Gemeinderat: 17.12.2009 Bewilligt: 17.12.2009 Aufsichtsbehörde: 24.03.2010				
10003/914000	Marktgemeinde Guntramsdorf Haftungsübernahmen	31.689.500,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV				
	für Anleihe der KG 2014-2044 (WT80)	31.254.194,00-	0,00	0,00	
	Haftung Klasse IV	0,00	0,00		31.254.194,00-
	Laufzeit: 2014 - 2044. Zinssatz: 3,90 %				
	Gemeinderat: 03.06.2014 Bewilligt: 02.07.2014 Aufsichtsbehörde: 02.07.2014				
	Genehmigungszahl: IVW3-D-3171001/016-2014				
10004/914000	Marktgemeinde Guntramsdorf Haftungsübernahmen	20.000.000,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV				
	Haftungsübernahme ORG/MGBL GmbH & Co KG	0,00	0,00	0,00	
	Haftungsklasse IV	20.000.000,00-	0,00		20.000.000,00-
	Laufzeit: 2015 - 2027.				
	Gemeinderat: 03.07.2015 Aufsichtsbehörde: 16.09.2015				
	Genehmigungszahl: IVW3-D-3171001/017-2014				

Kontonummer	Haftungsnehmer Verwendung Art der Schuld	ursprgl. Höhe Anfangsstand Zugang	Abgang Zinsen SD gesamt	Ersätze Nettoaufwand	Schl. Stand
	Summe Haftungsklasse IV: Haftungen für Verbindlichkeiten	67.189.500,00	0,00	0,00	
	von ausgegliederten Unternehmungen mit	46.254.194,00-	0,00	0,00	
	Rechtspersönlichkeit (Listkennziffer: 14)	20.000.000,00-	0,00		66.254.194,00-
	Gesamtsumme	67.189.500,00	0,00	0,00	
		46.254.194,00-	0,00	0,00	
		20.000.000,00-	0,00		66.254.194,00-

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Anlagennachweis

Ansatz Inv.Nr. Zugang	KG EZ Grdstk.Nr. Anschrift Verwendung	Vers. Polizze	Fläche Aktenzeichen Vers. Summe	Anschaffungswert Anfangsstand Einheitswert	Zugang Abgang	AfA bisher AfA I.Jahr	Buchwert
Summe KG 0				0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00
853400 100005 01/1977	01 2286 . 10/6 Hauptstraße 0 Kühnhof A-D		5.161,00 0,00	3.584.557,82 873.920,82 0,00	0,00 0,00	2.710.637,00 71.691,00	802.229,82
853400 100006 07/1968	01 2430 12/2 Rohrgasse 15 Wohnhaus Rohrgasse 15+Hauptstr. 5		3.814,00 0,00	1.451.430,20 42.098,59 0,00	0,00 0,00	1.409.331,61 29.029,00	13.069,59
853400 100004 01/1965	01 2092 14/32 Neudorferstraße 11 Wohnhaus Neudorferstraße 11		4.503,00 0,00	580.699,55 1,00 0,00	0,00 0,00	580.698,55 0,93	0,07
853400 100009 01/1996	01 1226 99/3 Pfarrgasse 11 Seniorenwohnhaus Pfarrgasse 11		2.327,00 0,00	3.110.151,69 1.941.258,33 0,00	0,00 0,00	1.168.893,36 62.203,00	1.879.055,33
853400 100003 01/1959	01 1757 188/5 R. Heintschel-Straße 2 Europahof		5.009,00 0,00	1.593.818,32 1,00 0,00	0,00 0,00	1.593.817,32 0,93	0,07
853400 100008 01/1973	01 2615 263/1 Taborgasse 2 - 10 Wigo-Häuser		4.649,00 0,00	331.562,54 53.050,00 0,00	0,00 0,00	278.512,54 6.631,00	46.419,00

Ansatz Inv.Nr. Zugang	KG EZ Grdstk.Nr. Anschrift Verwendung Vers. Polizze	Fläche Aktenzeichen Vers. Summe	Anschaffungswert Anfangsstand Einheitswert	Zugang Abgang	AfA bisher AfA l.Jahr	Buchwert
853400	01 2044 . 1002	2.999,00	401.693,05	0,00	401.692,05	0,07
100002	Friedhofstraße 31 - 33 Wohnhaus Friedhofstr. 31+3:		1,00	0,00	0,93	
01/1960		0,00	0,00			
853400	01 2044 . 1007	134,00	21.881,79	0,00	21.880,79	0,07
100001	Friedhofstraße 29 Kiosk Friedhofstraße 29		1,00	0,00	0,93	
01/1961		0,00	0,00			
853600	01 315 . 46	2.050,00	3.583.205,13	0,00	1.214.174,07	2.254.437,62
100002	Kirchengasse 2 Wohnhausanlage Kirchengasse		2.326.101,62	0,00	71.664,00	
01/1998		0,00	0,00			
853600	01 315 . 46/2	200,00	130.912,84	0,00	115.203,28	13.091,56
100004	Kirchengasse 2 Kirchengasse-Polizei zu 85360/1000		15.709,56	0,00	2.618,00	
01/1971		0,00	0,00			
853600	01 313 . 77	1.416,00	1.929.335,26	0,00	400.637,57	1.446.240,19
100001	Möllersdorferstraße 14 WH-Anlage Möllersdorferstra		1.484.827,19	0,00	38.587,00	
01/2000		0,00	0,00			
Summe KG 1 Guntramsdorf		32.262	16.719.248,19	0,00	9.895.478,14	6.454.543,39
			6.736.970,11	0,00	282.426,72	
Gesamtsumme Gebäude		32.262	16.719.248,19	0,00	9.895.478,14	6.454.543,39
			6.736.970,11	0,00	282.426,72	

Ansatz/KG Inv.Nr Zugang	EZ Grdstk.Nr. Benennung/Straße Bewirtschaftung Anmerkung	Fläche Aktenzeichen Einheitswert Jahresertrag	Anschaffungswert Anfangsstand	Zugang Abgang	AfA bisher AfA I.Jahr	Buchwert
029000/01 1001 12/1973	2294 .118 Rathausplatz+Parkplatz, WT80/Rathausplatz 1 Parkplatz	6.675,00 00/000-0-0000 0,00	2.670.000,00 2.670.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	2.670.000,00
164000/01 1001 06/1991	3381 37 Feuerwehr, WT 80/Münchendorferstraße 1-3 Öffentliches Gebäude	1.753,00 00/000-0-0000 0,00	648.610,00 648.610,00	0,00 0,00	0,00 0,00	648.610,00
211100/01 1001 04/1956	3595 177/1 Volksschule 1, WT 80/Hauptstraße 35 Schule	3.747,00 00/000-0-0000 0,00	1.498.800,00 1.498.800,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.498.800,00
211200/01 1001 05/1999	2122 1616/202 Grundstück VS II, WT 80/Dr. K. Renner-Straße 27 Öffentliches Gebäude	13.180,00 00/000-0-0000 0,00	4.233.600,00 4.233.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	4.233.600,00
240100/01 1001 10/1997	3814 99/1 Kindergarten I, WT 80/Pfarrgasse 9 Kindergarten	3.529,00 00/000-0-0000 0,00	1.411.600,00 1.411.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.411.600,00
240400/01 1001 02/1981	3630 13/6 Kindergarten IV, WT 80/Rohrgasse 6 Kindergarten	3.251,00 00/000-0-0000 0,00	1.170.360,00 1.170.360,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.170.360,00
360000/01 1002 04/1956	3685 177/2 Heimatmuseum/Schulgasse 2 Museum	920,00 00/000-0-0000 0,00	368.000,00 368.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	368.000,00
362100/01 1001 04/1964	2016 14/10 Barockpavillon, WT 80/Rohrgasse 4 Öffentliches Gebäude und Gstk: .10/4; .432; 14/50; EZ: 2819; 3474	1.362,00 00/000-0-0000 0,00	490.320,00 490.320,00	0,00 0,00	0,00 0,00	490.320,00
815000/01 2001 01/1900	2050 250/4 Park Möllerdorferstr./Steinfeldg./Möllersdorferstraße 29 Park und Gstk. .854	400,00 00/000-0-0000 0,00	8.000,00 8.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	8.000,00

Ansatz/KG Inv.Nr Zugang	EZ Grdstk.Nr. Benennung/Straße Bewirtschaftung Anmerkung	Fläche Aktenzeichen Einheitswert Jahresertrag	Anschaffungswert Anfangsstand	Zugang Abgang	AfA bisher AfA l.Jahr	Buchwert
815000/01 2002 01/1900	2050 264/5 Taborpark, WT 80/Am Tabor Kinderspielplatz	4.764,00 00/000-0-0000 0,00	95.280,00 95.280,00	0,00 0,00	0,00 0,00	95.280,00
817000/01 1001 01/1900	2050 2415/15 Friedhof/Friedhofstraße Friedhof	25.806,00 00/000-0-0000 0,00	516.120,00 516.120,00	0,00 0,00	0,00 0,00	516.120,00
840000/01 2001 01/1963	2000 150/1 Parkplatz/Keltengasse Parkplatz und Gstk. .542, EZ 5056	526,00 00/000-0-0000 0,00	10.520,00 10.520,00	0,00 0,00	0,00 0,00	10.520,00
851000/01 1002 05/1995	3534 .2577 Kläranlage/An der Schwechat ABA	21.062,00 00/000-0-0000 0,00	421.240,00 421.240,00	0,00 0,00	0,00 0,00	421.240,00
851000/01 1003 01/1900	2000 976/1 Hauptpumpwerk/Rohrfeldgasse 19 ABA	1.587,00 00/000-0-0000 0,00	158.700,00 158.700,00	0,00 0,00	0,00 0,00	158.700,00
851000/01 2001 05/1995	38 2576 Freifläche vor Kläranlage/An der Schwechat 2 Brachland	8.799,00 00/000-0-0000 0,00	175.980,00 175.980,00	0,00 0,00	0,00 0,00	175.980,00
851000/01 2002 01/1900	2819 150/124 Pumpstation/Keltengasse ABA	92,00 00/000-0-0000 0,00	184,00 184,00	0,00 0,00	0,00 0,00	184,00
851000/01 2003 01/1900	2050 1313/2 RÜB/Neudorferstraße 21 ABA	893,00 00/000-0-0000 0,00	312.550,00 312.550,00	0,00 0,00	0,00 0,00	312.550,00
852100/01 1001 04/1998	3587 2579/2 GrStk. hinter ASZ/ Brachland	16.767,00 00/000-0-0000 0,00	335.340,00 335.340,00	0,00 0,00	0,00 0,00	335.340,00

Ansatz/KG Inv.Nr Zugang	EZ Grdstk.Nr. Benennung/Straße Bewirtschaftung Anmerkung	Fläche Aktenzeichen Einheitswert Jahresertrag	Anschaffungswert Anfangsstand	Zugang Abgang	AfA bisher AfA l.Jahr	Buchwert
853400/01 1001 04/1956	1757 188/5 Grundstück Europahof/R. Heintschel-Straße 2 Wohnhaus und EZ 2133	4.989,00 0,00	1.995.600,00 1.995.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.995.600,00
853400/01 1002 04/1956	2044 .1002 Grundstück Friedhofstr./Siedlergasse/Friedhofstraße 31-33 Wohnhaus	3.133,00 0,00	1.127.880,00 1.127.880,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.127.880,00
853400/01 1004 01/1961	2286 .10/6 Grundstück Kühnhof/Hauptstraße Wohnhaus	5.161,00 0,00	2.064.400,00 2.064.400,00	0,00 0,00	0,00 0,00	2.064.400,00
853400/01 1005 09/1958	2092 14/32 Grundstück Wohnhausanlage Neudorferstr./Neudorferstraße 11 Öffentliches Gebäude	4.650,00 0,00	1.674.000,00 1.674.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.674.000,00
853400/01 1006 01/1963	1226 99/3 Grundstück Seniorenwohnhaus/Pfarrgasse 11 Wohnhaus	2.327,00 0,00	930.800,00 930.800,00	0,00 0,00	0,00 0,00	930.800,00
853400/01 1007 04/1956	2615 263/1 Grundstück Wigo-Häuser/Taborgasse 2-10 Wohnhaus	4.649,00 0,00	1.859.600,00 1.859.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.859.600,00
853600/01 1001 01/1900	315 .46 WH Anlage Kirchengasse teilweise/Kirchengasse 2 Wohnhaus	2.050,00 0,00	820.000,00 820.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	820.000,00
853600/01 1002 01/1960	313 .77 WHA Möllserdorferstr. 14 teilweise/Möllersdorferstraße 14 Wohnhaus	1.416,00 0,00	566.400,00 566.400,00	0,00 0,00	0,00 0,00	566.400,00
Summe KG 01 Guntramsdorf		143.488	25.563.884,00 25.563.884,00	0,00 0,00	0,00 0,00	25.563.884,00

Ansatz/KG Inv.Nr Zugang	EZ Grdstk.Nr. Benennung/Straße Bewirtschaftung Anmerkung	Fläche Aktenzeichen Einheitswert Jahresertrag	Anschaffungswert Anfangsstand	Zugang Abgang	AfA bisher AfA I.Jahr	Buchwert
Gesamtsumme Grundstücke		143.488	25.563.884,00	0,00	0,00	
			25.563.884,00	0,00	0,00	25.563.884,00

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über die geleisteten Vergütungen

Empfangende Haushaltsstelle		Betrag	Leistende Haushaltsstelle		Betrag
2/817000+829900	Friedhöfe	127.641,09	1/024000-729099	Wahlamt	854,46
2/820000+829900	Bauhof	738.083,75	1/029000-729002	Amtsgebäude	2.818,00
2/852000+829900	Betriebe der Müllbeseitigung	141.757,67	1/211100-729001	Volksschule I	879,68
			1/211100-729026	Volksschule I	74,43
			1/211200-729002	Volksschule II	1.722,81
			1/212000-729001	Mittelschule	110,16
			1/212000-729002	Mittelschule	4.412,37
			1/240100-729001	Kindergarten I Pfarrgasse	496,13
			1/240100-729002	Kindergarten I Pfarrgasse	4.296,18
			1/240200-729001	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	538,61
			1/240200-729002	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	4.343,52
			1/240300-729001	Kindergarten III Veltlinerstraße	325,58
			1/240300-729002	Kindergarten III Veltlinerstraße	2.596,17
			1/240400-729001	Kindergarten IV Rohrgasse	543,57
			1/240400-729002	Kindergarten IV Rohrgasse	2.880,56
			1/240800-729001	Krabbelstube	269,75
			1/240800-729002	Krabbelstube	258,32
			1/250000-729001	Schülerhort Mittelschule und Ganztagesbetreuung	330,55
			1/250100-729001	Schülerhort VS I	186,10
			1/250200-729001	Schülerhort VS II	316,94
			1/250200-729002	Schülerhort VS II	277,95
			1/262000-729002	Sportplätze	1.946,96
			1/321000-729002	Einrichtungen der Musikpflege	532,78
			1/362100-729001	Barockpavillon	67,08
			1/362100-729002	Barockpavillon	132,85
			1/381000-729027	Maßnahmen der Kulturpflege	4.126,52
			1/381000-729029	Maßnahmen der Kulturpflege	850,02
			1/381000-729041	Maßnahmen der Kulturpflege	39.264,26
			1/381000-729043	Maßnahmen der Kulturpflege	1.762,36
			1/520000-729099	Natur- und Landschaftsschutz	284,89
			1/612000-729099	Gemeindestraßen	2.247,48
			1/640000-729099	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	20.266,19

Empfangende Haushaltsstelle	Betrag	Leistende Haushaltsstelle		Betrag
		1/789000-729021	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1.037,72
		1/812000-729099	Wc-Anlagen	291,65
		1/814000-729005	Straßenreinigung	14.928,21
		1/814000-729013	Straßenreinigung	1.748,02
		1/814000-729014	Straßenreinigung	2.274,02
		1/814000-729099	Straßenreinigung	33.158,62
		1/815000-729001	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	188.095,02
		1/815000-729006	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	9.346,27
		1/815000-729099	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	67.436,73
		1/817000-729001	Friedhöfe	65.857,25
		1/817000-729004	Friedhöfe	46.560,53
		1/817000-729005	Friedhöfe	1.399,91
		1/817000-729099	Friedhöfe	30.337,47
		1/820000-729002	Bauhof	4.522,90
		1/820000-729035	Bauhof	4.944,73
		1/820000-729042	Bauhof	247,14
		1/820000-729045	Bauhof	4.378,28
		1/820000-729046	Bauhof	33.907,27
		1/820000-729047	Bauhof	7.081,10
		1/820000-729052	Bauhof	349,56
		1/820000-729061	Bauhof	5.188,60
		1/820000-729099	Bauhof	47.653,53
		1/852000-729099	Betriebe der Müllbeseitigung	60.628,15
		1/852100-729001	Altstoffsammelzentrum	22,51
		1/852100-729002	Altstoffsammelzentrum	173,74
		1/852100-729007	Altstoffsammelzentrum	157.067,45
		1/852100-729008	Altstoffsammelzentrum	15.222,83
		1/852100-729009	Altstoffsammelzentrum	9.411,84
		1/852100-729011	Altstoffsammelzentrum	10.215,07
		1/852100-729032	Altstoffsammelzentrum	70.819,85
		1/852100-729034	Altstoffsammelzentrum	1.411,79

Empfangende Haushaltsstelle	Betrag	Leistende Haushaltsstelle		Betrag
		1/853000-729001	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäfts	232,07
		1/853000-729002	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäfts	1.228,76
		1/010000-729099	Zentralamt	1.532,01
		1/029000-729001	Amtsgebäude	151,12
		1/211100-729002	Volksschule I	28,92
		1/211200-729001	Volksschule II	20,09
		1/250100-729002	Schülerhort VS I	708,20
		1/259100-729018	Subvention Jugendveranstaltungen	882,12
		1/360000-729002	Heimatmuseen	123,79
		1/381000-729019	Maßnahmen der Kulturpflege	5.943,91
		1/381000-729049	Maßnahmen der Kulturpflege	57,84
		1/429000-729028	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	344,04
		1/429000-729038	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	124,65
		1/820000-729053	Bauhof	95,67
		1/835100-729099	Ozean	141,15
		1/835200-729099	Rohrfeldteich	68,59
		1/835300-729099	Windradlteich	68,59
Gesamtsumme Brutto	1.007.482,51			1.007.482,51

Ansatz	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
010000	Zentralamt	0,00	1.532,01
024000	Wahlamt	0,00	854,46
029000	Amtsgebäude	0,00	2.969,12
211100	Volksschule I	0,00	983,03
211200	Volksschule II	0,00	1.742,90
212000	Mittelschule	0,00	4.522,53
240100	Kindergarten I Pfarrgasse	0,00	4.792,31
240200	Kindergarten II Dr. Karl Rennerstraße	0,00	4.882,13
240300	Kindergarten III Veltlinerstraße	0,00	2.921,75
240400	Kindergarten IV Rohrgasse	0,00	3.424,13
240800	Krabbelstube	0,00	528,07
250000	Schülerhort Mittelschule und Ganztagesbetreuung	0,00	330,55
250100	Schülerhort VS I	0,00	894,30
250200	Schülerhort VS II	0,00	594,89
259100	Subvention Jugendveranstaltungen	0,00	882,12
262000	Sportplätze	0,00	1.946,96
321000	Einrichtungen der Musikpflege	0,00	532,78
360000	Heimatmuseen	0,00	123,79
362100	Barockpavillon	0,00	199,93
381000	Maßnahmen der Kulturpflege	0,00	52.004,91
429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,00	468,69
520000	Natur- und Landschaftsschutz	0,00	284,89
612000	Gemeindestraßen	0,00	2.247,48
640000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	0,00	20.266,19
789000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,00	1.037,72
812000	Wc-Anlagen	0,00	291,65
814000	Straßenreinigung	0,00	52.108,87
815000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	0,00	264.878,02
817000	Friedhöfe	127.641,09	144.155,16
820000	Bauhof	738.083,75	108.368,78
835100	Ozean	0,00	141,15
835200	Rohrfeldteich	0,00	68,59
835300	Windradlteich	0,00	68,59
852000	Betriebe der Müllbeseitigung	141.757,67	60.628,15
852100	Altstoffsammelzentrum	0,00	264.345,08

Ansatz	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
853000	Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäfts	0,00	1.460,83
	Gesamtsumme	1.007.482,51	1.007.482,51

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der Dauerschuldverpflichtungen

Kontonummer - Kreditor Bezeichnung	Anf. Stand	Zugang	Abgang	Schl. Stand
50000/815000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(49.807,86)			
Verwendung: Leasing Kubota Schlegelmäher Laufzeit: 2012 - 2017	20.623,86-	0,00	10.944,00	9.679,86-
50020/360000 S-Leasing Gebäude Heimatmuseum 1/3600-702002	(1.123.651,57)			
Verwendung: Heimatmuseum Gebäude Laufzeit: 2004 - 2023	737.593,56-	0,00	74.692,50	662.901,06-
50120/816000 NÖ Raiffeisen-Leasing f.Straßenbeleuchtung	(478.875,60)			
Verwendung: Öffentliche Beleuchtung Hauptstraße Laufzeit: 2008 - 2022	294.079,84-	0,00	35.252,93	258.826,91-
50130/164000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(368.620,00)			
Verwendung: Tanklöschfahrzeug FFW Laufzeit: 2008 - 2017	197.012,00-	0,00	28.944,00	168.068,00-
50150/852000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(130.647,51)			
Verwendung: Müllfahrzeug Laufzeit: 2009 - 2019	77.292,45-	0,00	23.183,76	54.108,69-
50180/814000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(244.800,00)			
Verwendung: Streusalzsilo Laufzeit: 2012 - 2021	171.360,00-	0,00	24.480,00	146.880,00-
50190/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(42.449,20)			
Verwendung: KFZ VW Pritsche + Kipperaufbau Laufzeit: 2012 - 2018	24.887,20-	0,00	7.920,00	16.967,20-
50200/815000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen sch	(86.265,60)			
Verwendung: KZF Leasing Iseki TM 3215 Kommunaltrakto Laufzeit: 2012 - 2017	6.078,93-	0,00	4.377,60	1.701,33-

Kontonummer - Kreditor Bezeichnung	Anf. Stand	Zugang	Abgang	Schl. Stand
50230/212000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Canon Kopierer IR ADV 6055i Laufzeit: 2012 - 2015	(1.256,00) 792,00-	0,00	1.188,00	0,00
50240/817000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Kippspeicher KS Euro Ersatzanschaffung Laufzeit: 2013 - 2018	(5.000,00) 5.850,00-	0,00	1.800,00	4.050,00-
50250/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Elektro-LKW Ecocarrier Laufzeit: 2013 - 2018	(15.984,00) 10.016,64-	0,00	3.196,80	6.819,84-
50260/211100 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: EDV Komplettlösung Laufzeit: 2013 - 2016	(23.553,60) 12.838,80-	0,00	11.851,20	987,60-
50270/211200 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: EDV-Komplettlösung Laufzeit: 2013 - 2016	(27.528,00) 14.274,00-	0,00	13.176,00	1.098,00-
50280/010000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Fiat Ducato 150 Multijet Laufzeit: 2013 - 2019	(57.312,00) 37.048,32-	0,00	7.205,76	29.842,56-
50290/852100 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Flugdach ASZ Laufzeit: 2013 - 2023	(68.400,00) 61.275,00-	0,00	5.700,00	55.575,00-
50300/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen Verwendung: Unimog U 20 Laufzeit: 2014 - 2021	(121.536,00) 97.603,60-	0,00	15.192,00	82.411,60-

Kontonummer - Kreditor Bezeichnung	Anf. Stand	Zugang	Abgang	Schl. Stand
50310/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(16.230,40)			
Verwendung: Fiat Doblo Cargo L2H1 SX90 Laufzeit: 2014 - 2020	16.065,54-	0,00	3.038,40	13.027,14-
50320/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(33.936,00)			
Verwendung: Mercedes Benz Typ 310 CDI Kipper Laufzeit: 2014 - 2020	33.500,61-	0,00	6.199,20	27.301,41-
50330/200000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(5.004,00)			
Verwendung: Container für Reinigungsmittellager Laufzeit: 2014 - 2017	4.309,00-	0,00	1.668,00	2.641,00-
50340/820000 Marktgemeinde Guntramsdorf, Betriebs- und Liegensc Gmbh	(144.708,00)			
Verwendung: Containeranlage f. Bauhof Laufzeit: 2014 - 2024	141.090,29-	0,00	15.232,44	125.857,85-
50350/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(47.196,00)			
Verwendung: VW Doka samt Aufbau Laufzeit: 2014 - 2020	47.196,00-	0,00	7.866,00	39.330,00-
50360/820000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(175.651,20)			
Verwendung: Unimog U218 Laufzeit: 2014 - 2022	175.651,20-	0,00	21.956,40	153.694,80-
50370/215000 Marktgemeinde Guntramsdorf, Betriebs- und Liegensc Gmbh	(16.416,00)			
Verwendung: Terra Server für ORG Laufzeit: 2014 - 2017	16.416,00-	0,00	5.016,00	11.400,00-
50380/010000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegensch	(51.240,96)			
Verwendung: Lancia Voyager 2,8 CRD Laufzeit: 2014 - 2020	51.240,96-	0,00	7.828,48	43.412,48-

Kontonummer - Kreditor Bezeichnung	Anf. Stand	Zugang	Abgang	Schl. Stand
50390/817000 MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs und Liegen(sch	(46.922,55)			
Verwendung: Carraro Geräteträger SP 440 HST Laufzeit: 2016 - 2022	0,00	0,00	0,00	0,00
70010/900000 Marktgemeinde Guntramsdorf, Betriebs- und Liegens(chaft	(30.500.000,00)			
Verwendung: Rückkaufrate WT 80 Laufzeit: 2014 - 2044	30.295.872,00-	0,00	319.817,00	29.976.055,00-
70020/010000 EPS Rathausplatz Guntramsdorf Errichtungs-u.	(437.400,00)			
Verwendung: Büromiete R4G Laufzeit: 2014 - 2033	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	32.549.967,80-	0,00	657.726,47	31.892.637,33-

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis der offenen Bestellungen

Voranschlagstelle	Teilabschnitt	Best.Nr.	Urspr.Betrag	Restbetrag
		Summe	0,00	0,00
	Gesamtsumme offene Bestellungen		0,00	0,00

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rechnungsabschluss für das Jahr 2015

Nachweis über gewährte Darlehen

Kontonummer	Darlehensnehmer Verwendung	urspru. Höhe Anfangsstand	Zugang	Abgang Zinsen	Schl. Stand
80010/851000	nicht genannter Darlehensnehmer	644.300,00	0,00	644.252,88	
	jährliche Rückkaufrate f. ASB	644.252,88		0,00	
	Laufzeit: 2014 - 2044, Zinssatz:				0,00
	Kto.: 00000000				
	Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	644.300,00	0,00	644.252,88	
		644.252,88		0,00	0,00

Kontonummer	Darlehensnehmer Verwendung	urspru. Höhe Anfangsstand	Zugang	Abgang Zinsen	Schl. Stand
10005/820000	nicht genannter Darlehensnehmer	5.000,00	0,00	0,00	
	Gehaltsvorschuss	4.130,70-		0,00	
	Laufzeit: 2015 - 2015				4.130,70-
	Kto.: 00000000				
	Summe Vorschüsse	5.000,00	0,00	0,00	
		4.130,70-		0,00	4.130,70-
	Gesamtsumme	649.300,00	0,00	644.252,88	
		640.122,18		0,00	4.130,70-

An die
Marktgemeinde Guntramsdorf
E-Mail: robert.weber@guntramsdorf.at & elisabeth.manz@guntramsdorf.at
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 28.3.2016

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weber,
sehr geehrte Frau Vize-Bürgermeisterin Manz,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

insgesamt ist eine Verbesserung der Finanzgebarung zu den Vorjahren erkennbar.

Als Steuerzahler und Vater zweier Kinder muss ich aber leider festhalten, dass die Marktgemeinde Guntramsdorf im Vergleich zum Voranschlag aus dem Jahre 2014 für das Jahr 2015 weiterhin auf Kosten meiner Kinder (und Enkelkinder) bilanziert.

Das ausgewiesene positive Ergebnis ist trügerisch, da ein Großteil der budgetierten Sanierungsmaßnahmen im Bereich Straßenbau nicht durchgeführt wurden – bedeutet das eine Verschiebung in die Zukunft? Stattdessen nehme ich Zuführungen in den AoH (Straßenbau) wahr, aber im Ort sind augenscheinlich keine neuen Straßenbaumaßnahmen erkennbar.

Vor allem werden aber keinerlei Rücklagen für zukünftige Sanierungen gebildet (neues Rathaus, Straßen, Gemeindewohnungen, etc.). In einer so einkommensstarken Gemeinde wie Guntramsdorf muss ich als Steuerzahler erwarten können, dass dafür Vorsorge getroffen wird – ganz im Sinne der nächsten Generationen. Im Detail findet sich im RA 2015 ein hohes, bisher ungenutztes Einsparpotential (einige Details siehe unten). Jeder mögliche Euro an Einsparung ist von der Marktgemeinde Guntramsdorf auch zu lukrieren – und jede einzelne Person im Gemeinderat trägt durch ihren Eid auch die Verantwortung dafür.

Zudem sind die offenen Forderungen der ASB von ~652.000 EUR (Ende 2014) auf ~1.410.000 EUR (Ende 2015) angestiegen, anstatt den jährlichen Verpflichtungen nachzukommen (Verschleppung in Folgejahre?). Wären diese zweckgebundenen, offenen Forderungen vom Raika Girokonto (Kontostand Ende 2015 = ~541.000 EUR) an die ASB überwiesen worden, so hätte das Girokonto einen negativen Kontostand von minus ~869.000 EUR!
Daher stellen sich mir folgende Fragen:

1) Ab wann gedenkt die Marktgemeinde Guntramsdorf, die offenen Forderungen der ASB am jeweiligen Jahresende vollständig beglichen zu haben?
2) Warum findet überhaupt eine getrennte Darstellung statt? Deutlich effizienter und transparenter wäre, wie in anderen Gemeinden auch üblich, eine gemeinsame Darstellung in der Kameralistik.

Zu den folgenden Punkten nehme ich weiters im Detail Stellung:

1.) **Rücklagen für eine notwendige Sanierung unseres neuen Rathauses** fehlen 2015 komplett (Hinweis: fehlen auch im VA2016). Diese wären aber ab sofort zu bilden, wenn man die Kosten nicht auf die nächsten Generationen abschieben will. Der Abriss des alten Rathauses erfolgte unter anderem deshalb, weil die Marktgemeinde in den vorhergehenden Legislaturperioden keine Rückstellungen für Sanierungen gebildet hat!

2.) die **ASB machte 2015 sehr hohe Gewinne**, die großteils augenscheinlich (z.B. in Neu-Guntramsdorf) reinvestiert werden. In Guntramsdorf haben wir aber weiterhin eine der höchsten Kanalgebühren im Bezirk. Es gibt also aus meiner Sicht keine begründbare Basis für eine Erhöhung der Kanalgebühren in den nächsten Jahren!

3.) Die **Zahlungen an Wien Energie** waren 2015 um mehr als **50% höher** als im Voranschlag. Wie kommt solch eine dramatische Differenz zwischen den geplanten und tatsächlichen Kosten zustande, obwohl es sich um sehr genau vorhersagbare Beträge handelt? (Hinweis: Ich nehme positiv wahr, dass im Voranschlag 2016 dieser Betrag angepasst wurde).

4.) Die **Personalkosten der Marktgemeinde Guntramsdorf** liegen deutlich höher als im Voranschlag (insb. die Gruppen 010, 3, 820, 852) und das, obwohl um einen stellvertretenden Amtsleiter reduziert wurde. Es wurde 2014 also schlecht geplant! Auffällig ist weiters, dass es einen sehr hohen Anteil an Sonderverträgen gibt (SV als Verwendungsgruppe) und das in Summe 11 (10 SV + 1 Beamter) von 77 Vollzeitbeschäftigten in den beiden höchsten Entlohnungsgruppen eingestuft sind – das sind unfassbar hohe 14% (in der Privatwirtschaft wäre dieser hohe Anteil an „Führungskräften" für eine Firma dauerhaft nicht tragbar).
Die Personalkosten pro Einwohner liegen statistisch betrachtet deutlich (>30%) über dem Landesdurchschnitt und müssen sobald wie möglich reduziert werden, damit die nächsten Generationen nicht für unbegründbar hohe Gehälter gerade stehen müssen!

5.) Die **Haftung** für das ORG wurde mit Ende 2015 mit 0 EUR ausgewiesen, obwohl keine Zu- und Abgänge stattgefunden haben.

6.) Die **Subventionen** für die Fußballvereine waren mit ~78.000 EUR um ~48.000 EUR höher als ursprünglich mit 30.000 EUR geplant. Die Subventionen für „sonstige Sportvereine" haben sich sogar mehr als verdoppelt (von geplanten 25.000 EUR auf ~53.000 EUR). Die Prüfung durch das Land Niederösterreich hat schon vor Jahren 10 EUR pro Einwohner als Förderungen (also ~93.000 EUR für die Summe aller Subventionen inkl. Moja und Kulturausflug) empfohlen. Die Ausgaben im RA 2015 liegen aber mehr als deutlich über dieser Empfehlung!

7.) Die **Ausgaben für die Auslese** lagen deutlich über Plan (Hinweis: Und wurden im VA 2016 auch in dieser Höhe nicht berücksichtigt). Warum?

8.) Der **Abbruch des alten Rathauses** hat ~255.000 EUR gekostet, dem gegenüber steht aber nur eine Einnahme in der Höhe von 150.000 EUR – die Gemeinde hat also eine Differenz von ~105.000 EUR übernehmen müssen, obwohl in einer Gemeinderatssitzung, an der ich persönlich teilgenommen habe, festgehalten wurde, der Gemeinde entstünden für den Abriss keinerlei Kosten!

9.) Die angefallenen **Beratungskosten**, **Reinigungskosten**, **Instandhaltungskosten** (z.B. Beleuchtung, Park- und Gartenanlagen, Gebäude), **Leasingraten Bauhof**, **Dienstkleidung Wirtschaftshof** und „**Sonstige Kosten**" lagen **deutlich über Plan**!

Ich ersuche die Marktgemeinde Guntramsdorf, seine Bürgerinnen und Bürger zukünftig über ungeplante Mehrkosten (der Marktgemeinde Guntramsdorf selbst und/oder der gemeindeeigenen Betriebe) sobald bekannt, zeitnah und umfangreich (z.B. in der Auslese) zu informieren. Wir Steuerzahler haben ein Recht auf diese Informationen!

ABTEILUNG BAUAMT

Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

http://www.guntramsdorf.at
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
28944-1/2016	Ing. W/Val	……..

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am 20.04.2016, TOP 18, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund der §§ 30-34 des NÖ. Raumordnungsgetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 7 in – gegenüber dem Auflageentwurf – abgeänderter Form). Gleichzeitig werden die textlichen Bebauungsvorschriften für den Bereich des „Hofstädterteiches" abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GUTR-BÄ3-11353, verfasst von Dipl. Ing. Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 <u>Änderung der textlichen Bebauungsvorschriften des „Hofstädterteiches":</u>

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0 m zum Nachbarlos einzuhalten.
   Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich.
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.

5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. Maximal bebaubare Fläche (MBF*) je Badelos:
   - **für Badelose bis 300m²:** Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50 m² bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/Carport mit einer max. Fläche von 20 m²
   - **für Badelose ab 300m²:** Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100 m² bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40 m²
7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0 m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

§ 4 Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Guntramsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

Angeschlagen am …….
Abgenommen am …….

Von: Eller Andrea im Auftrag von Bürgerservice
Gesendet: Montag, 22. Februar 2016 06:21
An: Seitz Peter
Cc: Valenta Renate
Betreff: WG: Änderung Bebauungsplan 28944/2016
Anlagen: K_2016-01-08_Bebauungsplan.pdf

Von: Gerald Rausch [mailto:g.rausch@zt-rausch.at]
Gesendet: Sonntag, 21. Februar 2016 11:44
An: Winter Egon; Bürgerservice
Cc: Weber Robert; Manz Elisabeth
Betreff: Änderung Bebauungsplan 28944/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugnahme auf o.a. Kundmachung erheben wir Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Begründung: Das Heranführen der nördlichen Baufluchtlinie an die Grundstücksgrenze von Grundstück 216/45 und teilweise 216/44 .
Somit wird der bisherige Abstand der Baufluchtline von ca. 12,0 m zur Grundgrenze auf Null gesetzt !
Im Hinblick auf die daraus resultierenden Rechtsfolgen weisen wir darauf hin, dass eine Verschiebung der Baufluchtlinie nur im Einklang mit dem Bestand bzw. Bewuchs erfolgen kann.

Bei Einsichtnahme wurde uns mitgeteilt, dass dies eine Folge des projektierten Kreisverkehrs ist. Aus den Erfahrungen mit den errichteten und später wieder entfernten Verkehrsinseln auf der Möllersdorfer Straße bezweifeln wir, dass der exzentrisch angeordnete Kreisverkehr eine Tempobremse bewirken wird. Vor allem der von Süden einströmende Verkehr wird dadurch nicht gebremst werden. Wurden im Vorfeld Untersuchungen über die Wirkung dieses Kreisverkehrs durchgeführt und kann in diese Einsicht genommen werden – NÖ Raumordnungsgesetz 2014 §29 ?
Die Aufstellung von Radargeräten je Fahrtrichtung wäre jedenfalls effizienter und kostengünstiger!

Die demnächst zu erwartende Einreichung wird die Verschiebung der Baufluchtlinie entsprechend ausnutzen; wir werden in jedem Fall auf der korrekten Einhaltung der Vorschriften über den seitlichen Bauwich bestehen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Einwendungen verbleiben wir
mit besten Grüßen

DI. Gerald Rausch
Mag (FH). Ingrid Rausch
Geranienweg 1
2353 Guntramsdorf

MARKTGEMEINDE

GUNTRAMSDORF

POL.BEZ. MÖDLING

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSSPLAN

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 7

PLANVERFASSER:

DIPL.ING. KARL SIEGL

Ingenieurkonsulent für Raumplanung
und Raumordnung
Staatl. bef. u. beeid. Ziviltechniker

Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien

Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@siegl.co.at
www.raumplanung-siegl.at

MASZSTAB

M 1 : 1.000

0 m 10 m 25 m 50 m

PLANZAHL:

GUTR - BÄ3 - 11353 - BP
WIEN, IM MÄRZ 2016

BESCHLUSSUNTERLAGEN

1. Behandlung der während der Auflage eingelangten Stellungnahmen

Stellungnahme Familie Rausch - *Einspruch zu Änderungspunkt 7:*

+ gegen die Abänderung der seitlichen Baufluchtlinie im Bereich der Parzelle 215/1. Durch die Verlegung der seitlichen Baufluchtlinie wird der bisherige Abstand von ca.12m auf null reduziert.

+ gegen den Kreisverkehr, exzentrische Anordnung bewirkt keine Tempobremse

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich „Möllersdorferstraße – Veilchenweg“ kommt es zu einer größeren Abtretung und damit verbunden zu einer Verringerung der Wohnbaulandflächen westlich der „Möllersdorferstraße“. Damit die Bebaubarkeit des östlichen, direkt an die „Möllersdorferstraße“ angrenzenden Baulandbereiches auch weiterhin gegeben ist, wird der Verlauf der Baufluchtlinien abgeändert. Durch die Verlegung der seitlichen Baufluchtlinie an die Grundgrenze der Parzellen 216/44 und 216/45 kann die südlich anschließende Parzelle jedoch nicht bis zur nördlichen Parzellengrenze mit Hauptgebäuden bebaut werden. Gemäß § 50 der NÖ-Bauordnung 2014 ist ein seitlicher Bauwich einzuhalten und dieser muss mindestens 3m betragen. Nebengebäude mit einer Gebäudehöhe von max. 3m und einer bebauten Fläche von höchstens 100m² können, wie bisher auch, an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Die Planung des Kreisverkehr, der Verlauf der Fahrbahnstreifen und die Lage des Kreisverkehr wurde mit DI Merbaul, Abt. Bau- und Anlagentechnik von der NÖ-Landesregierung, abgestimmt und besprochen. Der Kreisverkehr dient nicht nur als Tempobremse, sondern auch der Anbindung des Wohnbaulandes westlich der „Möllersdorferstraße“.

Stellungnahme WA3 – DI Johann Mair-Gruber – *HQ100 Anschlaglinie*

In der Stellungnahme wird auf die in der „HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria“ eingetragenen Flächen mit „Hoher Gefährdung“ hingewiesen, die sich nicht mit den Überflutungsbereichen der neu eingetragenen HQ-100 Anschlagslinien decken.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde die Kenntlichmachung der Anschlagslinie des 100-jährlichen Hochwassers im Flächenwidmungsplan auf ihre Aktualität geprüft und durch die im NÖ-Atlas eingetragene *Anschlagslinie des Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Schwechat von Klausen-Leopoldsdorf bis zur Autobahnquerung bei Guntramsdorf, Revision 2011*, ersetzt, wobei auf die Darstellung von innenliegenden Inseln verzichtet wurde.

Die „HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria“ ist eine Studie die, wie auch in der Stellungnahme erwähnt, aufgrund der derzeit noch nicht ausreichend vorhandenen Grundlagen keine Rückschlüsse auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis möglich ist. Eine Eintragung einer HQ 100–Anschlagslinie basierend auf dieser Studie ist daher erst nach Abschluss weiterer Untersuchungen möglich.

2. Textliche Bebauungsvorschriften

Die textlichen Bebauungsvorschriften für die Baulandflächen rund um den „Hofstädterteiches“ wurden unter Punkt 3 ergänzt. Derzeit ist zusätzlich zur Bezeichnung „Textliche Bebauungsvorschriften des Hofstädterteiches“ auch die Parzellennummer 2674/2 angeführt. Diese Zusatzinformation soll im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses entfallen, da bei einer Teilung des Grundstückes unter Umständen abgeleitet werden könnte, dass für die neugeschaffenen Grundstücke die textlichen Bebauungsvorschriften nicht gelten.

Geplante Änderungen der textlichen Bebauungsvorschriften des „Hofstädterteiches“
~~(Parzellen: 2674/2)~~ - mit Darstellung der *NEU VORGESEHENEN* Bebauungsvorschriften

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0m zum Nachbarlos einzuhalten.
Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.
5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF*) JE BADELOS:
   - **für Badelose bis 300m^2:** Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50m^2 bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/eines Carport mit einer max. Fläche von 20m²
   - **für Badelose ab 300m^2:** Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100m^2 bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40m²
7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

3. Beschlussplan

Im Bereich des Änderungspunktes 7 ergibt sich aufgrund einer geringfügigen Veränderung des Verlaufes der Verkehrsflächen des Kreisverkehrs eine minimale Verschiebung der Straßenfluchtlinie. Darauf aufbauend wird auch die vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie verschoben.

Weiters wird die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen am Ende der kurzen Stichstraße im Westen des Änderungsbereiches korrigiert und, wie auch ursprünglich vorgesehen, als Verlängerung der Straßenfluchtlinie eingetragen. Die seitliche Baufluchtlinie im Abstand von 3m wird parallel dazu ebenfalls geringfügig verschoben (siehe umseitig beigelegten „Beschlussplan“, M 1:1000).

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM MÄRZ 2016

4. VERORDNUNGSTEXTENTWÜRFE

4.1. VERORDNUNGSTEXTENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGS-PLAN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert bzw. um eine Kenntlichmachung ergänzt.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GUTR – FÄ 7 – 10984) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß § 12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen von Aufschließungszonen:

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A5 (Ried im Teich)
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A6 (Ried im Teich)
- *Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2020*
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*
- *Vorliegen von Baubewilligungen für Hauptgebäude für zumindest 50% jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone "BW-A5" geschaffen wurden*

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A7 (Ried im Teich)
- *Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2025*
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*

- *Vorliegen von Baubewilligungen für Hauptgebäude für zumindest 50% jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone "BW-A6" geschaffen wurden*

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

4.2. VERORDNUNGSTEXTENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 7 in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form). Gleichzeitig werden die textlichen Bebauungsvorschriften für den Bereich des „Hofstädterteiches“ abgeändert

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GUTR – BÄ3 – 11353, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: ***Textlichen Bebauungsvorschriften für den Bereich „Hofstädterteich“***

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0m zum Nachbarlos einzuhalten.
Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich:
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.
5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF) JE BADELOS:*

- ***für Badelose bis 300m²:*** *Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50m² bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/eines Carport mit einer max. Fläche von 20m²*
- ***für Badelose ab 300m²:*** *Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100m² bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40m²*

7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Guntramsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM MÄRZ 2016

ABTEILUNG BAUAMT
Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

http://www.guntramsdorf.at
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
28943-1/2016	Ing. W/Val	

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am 20.04.2016, TOP 17 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014, idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert bzw. um eine Kenntlichmachung ergänzt.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GUTR-FÄ7-10984, verfasst von Dipl. Ing. Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen von Aufschließungszonen:

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A5 (Ried im Teich)

- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)
- Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A6 (Ried im Teich)

- Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2020
- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)

- Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 50 % jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone „BW-A5" geschaffen wurden

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A7 (Ried im Teich)

- Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2025
- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)
- Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 50 % jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone „BW-A6" geschaffen wurden

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

angeschlagen am …….
abgenommen am ……

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser - Abteilung Wasserbau
Regionalstelle - Industrieviertel
2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33

240216

BAUAMT D. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF

EINGANG: 22. Feb. 2016

ZL: ...

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Guntramsdorf
z. H. des Bürgermeisters
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Fax: 02622/9025-10711 Mail: post.wa3neustadt@noel.gv.at
Internet: http://www.noe.gv.at oder www.wasseristleben.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
WA3-WB5-8/1242-2016	1	28943/2016	Dipl. -Ing Johann Mair-Gruber	10705	22. Februar 2016

Betrifft
MG Guntramsdorf, Änderung des Flächenwidmungsplanes / Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Stellungnahme zur Ausweisung der HQ100-Anschlaglinie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Betreffend der Ausweisung der HQ_{100} Anschlaglinie übermittelt Ihnen die Abteilung Wasserbau folgende Stellungnahme:

In der Studie „HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria“ des BMLFUW ist eine Überflutungsfläche westlich der Aspangbahn bis zum Heidbach ausgewiesen. Diese Fläche ist mit „Hoher Gefährdung“ eingestuft, d.h. bereits bei einem 30-jährlichem Hochwasser ist eine Überflutung möglich (sh. Beilage bzw. www.hora.gv.at).

In der Studie „Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Schwechat, 2dimensionale Strömungsmodellierung Schwechat, Raum Guntramsdorf, Jänner 2012“ vom ZT-Büro Gruppe Wasser wird ein Ausströmen von rd. 7 m^3/s über die ÖBB-Linie nach Westen in den Bereichen „Bahnhof Kaiserau“ und „Aspangbahn bis Laxenburgerstraße“ ausgewiesen.

Unklar ist, ob diese Wassermengen in weiterer Folge über den Heidbach abfließen können (d.h. ob der Heidbach eine hydraulische Sperre für die weitere Ausbreitung des Hochwassers nach Westen darstellt) oder ob der Heidbach in diesem Bereich durch Rückstaueffekte selbst aus seinem Gewässerbett tritt. Im ungünstigsten Fall könnte es zur Flutung der westlich und nördlich des Heidbaches gelegenen Flächen kommen.

Zur fachlichen Beurteilung des bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis in diesem Gebiet vorhandenen komplexen Wirkungsgefüges sind derzeit keine ausreichenden Grundlagen zur Verfügung.
Von Seiten der Bundeswasserbauverwaltung ist aufgrund der zukünftig erforderlichen Gefahrenzonenplanungen als Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen eine Überarbeitung der Schwechat von Baden bis zur Mündung in die Donau geplant. Im Zuge dieser Überarbeitung soll auch die beschriebene Situation im Bereich des Heidbaches und der A2 genauer untersucht werden. Aus heutiger Sicht stehen die dafür erforderlichen Geldmittel ab 2017 zur Verfügung. Erst nach Abschluss ist eine fachlich fundiertere Ausweisung der HQ_{100}-Anschlaglinien möglich.

Die Abteilung Wasserbau empfiehlt daher die Kontaktaufnahme mit der Abteilung Raumordnung zur Klärung der rechtlichen Absicherung der Gemeinde hinsichtlich der gewidmeten Flächen bzw. der Unsicherheiten betreffend der HQ_{100}-Anschlaglinien.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl. -Ing M a i r - G r u b e r

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA | Hochwasserrisikozonierung

Maßstab: 1 : 8.000

Druckdatum: 21. Jänner 2016

Wenn eine einzelne, exakte Adresse gesucht wurde, finden Sie hier die Adresse mit Koordinate und zugehöriger HORA-Zone.

http://hora.gv.at

Quellen Basisdaten: BMLFUW, Ämter der LR, BEV
Quellen Fachdaten: BMLFUW, VVO, Ämter der LR, ZAMG

BESCHLUSSUNTERLAGEN

1. Behandlung der während der Auflage eingelangten Stellungnahmen

Stellungnahme Familie Rausch - *Einspruch zu Änderungspunkt 7:*

+ gegen die Abänderung der seitlichen Baufluchtlinie im Bereich der Parzelle 215/1. Durch die Verlegung der seitlichen Baufluchtlinie wird der bisherige Abstand von ca.12m auf null reduziert.

+ gegen den Kreisverkehr, exzentrische Anordnung bewirkt keine Tempobremse

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich „Möllersdorferstraße – Veilchenweg“ kommt es zu einer größeren Abtretung und damit verbunden zu einer Verringerung der Wohnbaulandflächen westlich der „Möllersdorferstraße“. Damit die Bebaubarkeit des östlichen, direkt an die „Möllersdorferstraße“ angrenzenden Baulandbereiches auch weiterhin gegeben ist, wird der Verlauf der Baufluchtlinien abgeändert. Durch die Verlegung der seitlichen Baufluchtlinie an die Grundgrenze der Parzellen 216/44 und 216/45 kann die südlich anschließende Parzelle jedoch nicht bis zur nördlichen Parzellengrenze mit Hauptgebäuden bebaut werden. Gemäß § 50 der NÖ-Bauordnung 2014 ist ein seitlicher Bauwich einzuhalten und dieser muss mindestens 3m betragen. Nebengebäude mit einer Gebäudehöhe von max. 3m und einer bebauten Fläche von höchstens 100m² können, wie bisher auch, an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Die Planung des Kreisverkehr, der Verlauf der Fahrbahnstreifen und die Lage des Kreisverkehr wurde mit DI Merbaul, Abt. Bau- und Anlagentechnik von der NÖ-Landesregierung, abgestimmt und besprochen. Der Kreisverkehr dient nicht nur als Tempobremse, sondern auch der Anbindung des Wohnbaulandes westlich der „Möllersdorferstraße“.

Stellungnahme WA3 – DI Johann Mair-Gruber – *HQ100 Anschlaglinie*

In der Stellungnahme wird auf die in der „HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria“ eingetragenen Flächen mit „Hoher Gefährdung“ hingewiesen, die sich nicht mit den Überflutungsbereichen der neu eingetragenen HQ-100 Anschlagslinien decken.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde die Kenntlichmachung der Anschlagslinie des 100-jährlichen Hochwassers im Flächenwidmungsplan auf ihre Aktualität geprüft und durch die im NÖ-Atlas eingetragene *Anschlagslinie des Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Schwechat von Klausen-Leopoldsdorf bis zur Autobahnquerung bei Guntramsdorf, Revision 2011*, ersetzt, wobei auf die Darstellung von innenliegenden Inseln verzichtet wurde.

Die „HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria“ ist eine Studie die, wie auch in der Stellungnahme erwähnt, aufgrund der derzeit noch nicht ausreichend vorhandenen Grundlagen keine Rückschlüsse auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis möglich ist. Eine Eintragung einer HQ 100–Anschlagslinie basierend auf dieser Studie ist daher erst nach Abschluss weiterer Untersuchungen möglich.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

2. Textliche Bebauungsvorschriften

Die textlichen Bebauungsvorschriften für die Baulandflächen rund um den „Hofstädterteiches“ wurden unter Punkt 3 ergänzt. Derzeit ist zusätzlich zur Bezeichnung „Textliche Bebauungsvorschriften des Hofstädterteiches“ auch die Parzellennummer 2674/2 angeführt. Diese Zusatzinformation soll im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses entfallen, da bei einer Teilung des Grundstückes unter Umständen abgeleitet werden könnte, dass für die neugeschaffenen Grundstücke die textlichen Bebauungsvorschriften nicht gelten.

Geplante Änderungen der textlichen Bebauungsvorschriften des „Hofstädterteiches“
~~(Parzellen: 2674/2)~~ - mit Darstellung der *NEU VORGESEHENEN* Bebauungsvorschriften

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0m zum Nachbarlos einzuhalten.
Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.
5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF*) JE BADELOS:
   - **für Badelose bis 300m^2:** Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50m^2 bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/eines Carport mit einer max. Fläche von 20m²
   - **für Badelose ab 300m^2:** Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100m^2 bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40m²
7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

3. Beschlussplan

Im Bereich des Änderungspunktes 7 ergibt sich aufgrund einer geringfügigen Veränderung des Verlaufes der Verkehrsflächen des Kreisverkehrs eine minimale Verschiebung der Straßenfluchtlinie. Darauf aufbauend wird auch die vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie verschoben.

Weiters wird die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen am Ende der kurzen Stichstraße im Westen des Änderungsbereiches korrigiert und, wie auch ursprünglich vorgesehen, als Verlängerung der Straßenfluchtlinie eingetragen. Die seitliche Baufluchtlinie im Abstand von 3m wird parallel dazu ebenfalls geringfügig verschoben (siehe umseitig beigelegten „Beschlussplan“, M 1:1000).

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM MÄRZ 2016

4. VERORDNUNGSTEXTENTWÜRFE

4.1. VERORDNUNGSTEXTENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGS-PLAN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert bzw. um eine Kenntlichmachung ergänzt.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GUTR – FÄ 7 – 10984) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß § 12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingungen von Aufschließungszonen:

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A5 (Ried im Teich)
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A6 (Ried im Teich)
- *Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2020*
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*
- *Vorliegen von Baubewilligungen für Hauptgebäude für zumindest 50% jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone "BW-A5" geschaffen wurden*

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A7 (Ried im Teich)
- *Freigabe der Aufschließungszone frühestens im Jahr 2025*
- *Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur (Vorliegen eines genehmigten Kanalprojektes)*
- *Vorliegen eines genehmigten Projektes zur Sicherung der Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Aufschließungszone, eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes und eines rechtskräftigen Bebauungsplanes*

- *Vorliegen von Baubewilligungen für Hauptgebäude für zumindest 50% jener Bauplätze, die im Bereich der Aufschließungszone "BW-A6" geschaffen wurden*

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

4.2. VERORDNUNGSTEXTENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 7 in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form). Gleichzeitig werden die textlichen Bebauungsvorschriften für den Bereich des „Hofstädterteiches“ abgeändert

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GUTR – BÄ3 – 11353, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: ***Textlichen Bebauungsvorschriften für den Bereich „Hofstädterteich“***

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0m zum Nachbarlos einzuhalten.
Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich:
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.
5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF) JE BADELOS:*

- ***für Badelose bis 300m²:*** *Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50m² bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/eines Carport mit einer max. Fläche von 20m²*
- ***für Badelose ab 300m²:*** *Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100m² bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40m²*

7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Guntramsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM MÄRZ 2016

BITTLEIHVERTRAG
(PREKARIUM)
(ENTWURF)

abgeschlossen zwischen der

„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges.m.b.H.
1170 Wien, Hernalser Gürtel 1

im Folgenden kurz **Leihgeberin** genannt, und der

Marktgemeinde Guntramsdorf
2353 Guntramsdorf, Rathausviertel 1/1

im Folgenden kurz **Leihnehmerin** genannt

I. LEIHGEGENSTAND

Die Leihgeberin ist Eigentümerin des unbebauten Grundstückes Nr. 1616/1, inneliegend in EZ 1616/1, inneliegend im Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Gerichtsbezirk Mödling.
Vertragsgegenstand ist das soeben genannte Grundstück.

II. NUTZUNGSMODALITÄTEN

Die Leihnehmerin ist aufgrund des mit der Leihgeberin abgeschlossenen Mietvertrages vom 19.11.2010 Mieterin der sich nördlich des sogenannten „Ozeanteiches“ befindlichen, bis zur Ozeanstraße reichenden unbebauten Grundstücke.
Als Zwecke dieses Mietvertrages wurden die Ausgestaltung der Anlage für Erholungs- und Badezwecke sowie die Ausübung von Sport vereinbart. Demgemäß werden die erwähnten Grundstücke auch hierfür benützt.
Der gegenständliche Leihgegenstand liegt ebenfalls an der Ozeanstraße, und zwar genau gegenüber dem soeben erwähnten Erholungsgebiet.

Ein Gutteil derjenigen Personen, welche mit Erlaubnis der Leihnehmerin die erwähnten Grundstücke mietvertragskonform benützen, parkt seine Kraftfahrzeuge auf dem Leihgegenstand. Dies vorrangig deshalb, um von diesem auf kürzestem Wege zum oberwähnten Erholungsgebiet zu gelangen.

Der Leihgegenstand darf somit ausschließlich für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen LKW’s) verwendet werden.
Die Leihnehmerin ist mit Ausnahme des Abstellens von Kraftfahrzeugen nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand bzw. Teile desselben Dritten, in welcher Weise auch immer, zu überlassen.

Die Leihnehmerin ist hinsichtlich des Leihgegenstandes insbesondere für die gärtnerische Pflege, den Baumschnitt sowie für regelmäßige Kontrollen verantwortlich.

III. VERTRAGSDAUER

Das Leihverhältnis beginnt am 01.03.2016 und bleibt bis auf jederzeitigen Widerruf aufrecht. Bei Auflösung des im Punkt II. genannten Mietvertrages erlischt auch dieser Bittleihvertrag, ohne dass es hierfür eines eigenen Widerrufes seitens der Leihgeberin bedürfte.

IV. KOSTEN

Für die Benützung des Vertragsgegenstandes hat die Leihnehmerin an die Leihgeberin keinerlei Entgelt zu entrichten.
Sollten mit Errichtung dieses Vertrages Kosten, welcher Art auch immer, verbunden sein, so hat diese die Leihgeberin zu tragen.

V. HAFTUNG

Die Leihgeberin trägt hinsichtlich des Vertragsgegenstandes keinerlei Haftung, und zwar weder im Hinblick auf Ansprüche der Leihnehmerin, noch im Hinblick auf Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer. Die Leihnehmerin verpflichtet sich, die Leihgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Leihnehmerin haftet sowohl für durch sie verursachte Schäden am Vertragsgegenstand, als auch für Schäden, welche durch Dritte am Vertragsgegenstand entstehen.

Die Leinehmerin ist verpflichtet, auf dem Vertragsgegenstand die erforderliche Anzahl von Tafeln aufstellen zu lassen, welche folgende Aufschrift haben sollten: „Privatgrund – Betreten und Befahren sowie das Parken mit PKW auf eigene Gefahr und bis auf Widerruf gestattet“.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Leihnehmerin den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand an die Leihgeberin zurück zu stellen.
Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien bestimmt ist.

Wien, am

Guntramsdorf, am

Für die Leihgeberin

Für die Leihnehmerin

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

- 1. MRZ. 2016

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
ABWASSER SERVICE BETRIEB

EINGANG: - 2. März 2016

Zl. .....

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

WWF-50196101/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Hr. Holas	14939	11. Februar 2016

Betrifft
Abwasserbeseitigungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb, Kanalkataster, Bauabschnitt 101; Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb, Kanalkataster, Bauabschnitt 101

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten
(ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von ..... EUR 0,00
vorläufig 0 %, das sind ..... EUR 0,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
0 %, das sind ..... EUR 0,00
in Form eines Darlehens gewährt.
Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von ..... EUR 259.000,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe ..... EUR 14.500,00

bewilligt.
(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... **EUR 259.000,00**
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von ..... **EUR 14.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Aus diesem Bauabschnitt kann keine theoretische Altannuität geltend gemacht werden.

St. Pölten, am Beschlusstag
NÖ Wasserwirtschaftsfonds
Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer	Dr. P r ö l l	Der Geschäftsführerstv.
Mag. S o b o t k a	Landeshauptmann	Dr. P e r n k o p f
Landeshauptmann-Stellvertreter		Landesrat

NÖ Wasserwirtschaftsfonds
3

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2016	EUR	3.000,00	2017	EUR	3.600,00
2018	EUR	4.400,00	2019	EUR	3.500,00
2020	EUR	0,00	2021	EUR	0,00

   c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

   d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

   Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

   Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

   e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:
   - Projekt vom
   - Projektsverfasser: Team Kernstock ZT GmbH

3. Festlegung von Fristen:
   Baubeginnsfrist: 16. September 2011
   Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2012

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast" nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungs-nehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewah-rungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hiefür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,

- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft" im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.

b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.

c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.

d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;

c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ" und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ", in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschafts-fonds " und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirt-schaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Februar 2016, WWF-50196101/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb, Kanalkataster, Bauabschnitt 101.

.....

(Förderungsnehmer)

DIENSTBARKEITSVERTRAG

zwischen

1. **Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen (FN 108449i)**
   Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf
   (im Folgenden auch kurz „**Lagerhaus**“)

   - einerseits

und

2. **Marktgemeinde Guntramsdorf**
   Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
   (im Folgenden auch kurz „**MGG**“)

   - andererseits

I.
Eigentumsverhältnisse

Lagerhaus ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1325, Katastralgemeinde 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2535 Bauflächen (Gebäude) Sonstige (Betriebsflächen), mit einer Gesamtfläche von 26.451 m^2 und der Liegenschaftsadresse Münchendorferstraße 43 (im Folgenden auch kurz „**dienendes Grundstück**“) (Beil. ./1 und ./2). Das dienende Grundstück ist gemäß dem Flächenwidmungsplan als Bauland Betriebsgebiet gewidmet.

II.
Vertragsgegenstand

(1) Ein Teil der Marktgemeinde Guntramsdorf liegt im Überflutungsgebiet der Schwechat. MGG wird demnach Schutzmaßnahmen für das Ortsgebiet westlich der Aspang-Bahn vornehmen. Hierfür werden bauliche Maßnahmen gesetzt, unter anderem die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer. Die Maßnahmen wurden mit Bescheid vom 8. Oktober 2013 bewilligt.

(2) Lagerhaus begehrt nunmehr, dass das dienende, sich teilweise im Überflutungsgebiet befindliche Grundstück von den bereits bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen komplett umfasst werde. Es erfolgt demnach eine Erweiterung der Hochwasserschutzmauer auf dem Grund des dienenden Grundstücks, um dieses ebenfalls vor Überflutungen zu schützen. Hierfür ist die Schaffung eines Ersatzretentionsraumes im Ausmaß des nunmehr geschützten Volumens erforderlich. Für die Schaffung dieses Ersatzretentionsraumes wird Lagerhaus gegen gesonderte Vereinbarung und gegen Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §11 UStG. einen Kostenbeitrag an MGG leisten.

(3) Die Hochwasserschutzmauer wurde auf die zum Zeitpunkt der Projekterstellung bekannten 100-jährlichen Hochwasserstände ausgelegt. MGG weist daraufhin, dass Hochwasserereignisse mit höheren als den Projektwasserständen auftreten können. MGG ist bezüglich der dem Lagerhaus daraus resultierenden Hochwasserschäden schad- und klaglos zu halten.

(4) Bei allen Hochwasserereignissen ist ein Ansteigen des Grundwasserspiegels zu erwarten. Die Verantwortung für die Grund- und Qualmwasserhaltung auf dem dienenden Grundstück liegt bei Lagerhaus. MGG ist bezüglich der dem Lagerhaus daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos zu halten.

(5) Im Zuge der das dienende Grundstück nun mitumfassenden Hochwasserschutzmaßnahmen erhält das dienende Grundstück an der Nord-, Ost- und Südseite eine Einfriedungsmauer, auf welcher Lagerhaus auch einen Zaun – jedoch auf ihre Kosten und Erhaltung - für das Objekt errichten kann. Für die Errichtung der Einfriedungsmauer sowie deren Erhaltung wird MGG nunmehr nachfolgendes Servitut eingeräumt.

III.
Servitut

(1) Zum Zwecke des Hochwasserschutzes räumt Lagerhaus MGG und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück Nr. 2535 Bauflächen (Gebäude) Sonstige (Betriebsflächen), inneliegend der EZ 1325, Katastralgemeinde 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, (i) eine Hochwasserschutzanlage in Form einer Einfriedungsmauer entsprechend dem Plan (Beil. ./3) zu errichten und (ii) nach Fertigstellung diese zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen. Lagerhaus verpflichtet sich, MGG und deren Rechtsnachfolgern zum Zwecke der Ausübung dieser Dienstbarkeit nach vorheriger Absprache mit Lagerhaus, Zugang zum dienenden Grundstück zu gewähren. Bei Hochwasser hat MGG auch ohne vorherige Absprache mit Lagerhaus Zugang zum dienenden Grundstück. Diese Verpflichtung wird von Lagerhaus auch auf Rechtsnachfolger in der Person und Rechtsnachfolger im Grundeigentum überbunden.
MGG hat die eigeräumte Dienstbarkeit unter größtmöglicher Schonung der Substanz sowie unter möglichst geringer Beeinträchtigung des ruhigen Besitzes von Lagerhaus auszuüben. Insbesondere ist MGG verpflichtet, durch die Ausübung der Dienstbarkeit den gewöhnlichen Betrieb von Lagerhaus nicht zu stören oder zu behindern. Dies gilt jedoch nicht bei Hochwasser. MGG ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Bewilligungen und Auflagen für den vereinbarten Zweck selbst einzuholen bzw. einzuhalten.

(2) Sofern und soweit es für die Ausübung der Dienstbarkeit notwendig, zweckmäßig und/oder sinnvoll ist, darf MGG für den Bestand und den Betrieb dieser Einfriedungsmauer Pflanzen wie zum Beispiel Sträucher udgl, vom dienenden Grundstück beseitigen. Weiters dürfen Personen, die von MGG hierzu bestellt werden, das dienende Grundstück nach vorheriger Absprache mit Lagerhaus betreten, mit Fahrzeugen aller Art befahren und insbesondere Baustoffe und Geräte an- und abliefern. Dies jedoch unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks. Im Falle von Hochwasser ist es von MGG bestellten Personen sowie der Freiwilligen Feuerwehr der MGG erlaubt, auch ohne vorherige Absprache mit Lagerhaus das dienende Grundstück zu betreten. Die durch die Arbeiten zur Errichtung, Betrieb, Überprüfung, Wartung, Instandhaltung sowie erforderlichenfalls Umbauarbeiten beeinträchtigten Flächen, sind nach Abschluss der Arbeiten durch MGG in einem solchen Zustand wiederherzustellen, wie diese vor den Arbeiten waren und etwaige verursachte Schäden umgehend auf Kosten von MGG zu beheben.

(3) Lagerhaus wird bereits jetzt die Zustimmung erteilt, auf der errichteten Einfriedungsmauer, soweit technisch möglich sowie auf Kosten des Lagerhauses einen Zaun zu errichten. MGG übernimmt keine Haftung für die technische Möglichkeit der Errichtung eines solchen Zaunes. Ferner ist ein solcher Zaun nicht von der Instandhaltung der Einfriedungsmauer durch MGG umfasst sondern von Lagerhaus selbst zu warten. Ein solcher Zaun darf die Standfestigkeit und den Zustand der Einfriedungsmauer nicht beeinträchtigen und hat Lagerhaus MGG in diesem Fall schad- und klaglos zu halten. Sofern und soweit es für die Ausübung der Dienstbarkeit notwendig ist, darf MGG für den Bestand und den Betrieb der Einfriedungsmauer auch diesen Zaun beseitigen, dies selbstverständlich unter größtmöglicher

Schonung des Zaunes. Für die Wiedererrichtung des Zaunes oder Kostenersatz hat MGG in diesem Fall nicht aufzukommen.

IV.
Erhaltung und Kosten

Die Errichtung, Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der Einfriedungsmauer – nicht jedoch eines allfällig auf der Mauer von Lagerhaus errichteten Zaunes - wird von MGG auf eigene Kosten übernommen. Ausgenommen sind jedoch solche Schäden, die durch den Betrieb von Lagerhaus entstanden sind. Sämtliche Reparatur- und Instandhaltungsaufträge werden ausschließlich von MGG vergeben. Die Kosten der Reparatur von Schäden, die durch den Betrieb von Lagerhaus entstanden sind, werden von der MGG an Lagerhaus weiterverrechnet.

V.
Dingliche Wirkung des Servituts

Lagerhaus macht sich als bücherliche Alleineigentümerin des dienenden Grundstücks für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger verbindlich und bestellt die Rechte im Sinne des Punktes III. zur Servitut auf dem dienenden Grundstück. MGG ist mit der Einräumung dieser Rechte und zur Bestellung als Servitut für sich und seine Rechtsnachfolger einverstanden und nimmt diese Erklärung zur Bestellung der Servitut hiermit an.

VI.
Einverleibungsbewilligung

(1) Beide Vertragsparteien, die Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen (FN 108449i), Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf und die Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, folgende Eintragungen vorgenommen werden:

ob dem Grundstück 2535, inneliegend der EZ 1325, KG 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht Mödling, als dienendes Grundstück

<u>Im Lastenblatt:</u>

- Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Hochwasserschutzanlage in Form einer Einfriedungsmauer zum Zwecke des Hochwasserschutzes im Sinne und Umfang des Punktes III. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1,, 2353 Guntramsdorf und allfälliger Rechtsnachfolger dieser.

(2) Lagerhaus und MGG verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen, damit die vorgesehene Dienstbarkeit gemäß Punkt III. dieses Vertrages im Lastenblatt des dienenden Grundstücks (EZ 1325, KG 16111 Guntramsdorf, Bezirksgericht

Mödling) zugunsten der MGG oder deren Rechtsnachfolgern eingetragen werden kann. Diese Verpflichtung ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

(3) Sollte die Dienstbarkeit gemäß Punkte III. dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nicht im Lastenblatt der vorgenannten Liegenschaft zugunsten der MGG eingetragen werden können, so vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass alle in diesen Dienstbarkeiten enthaltenen Verpflichtungen als obligatorische Verpflichtungen von den Vertragsparteien zu erfüllen sind. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

VII.
Vollmacht

Beide Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Mag. Dominik Geyer, geb. 8.9.1983, Rechtsanwalt, Enzersdorfer Straße 4, 2340 Mödling, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, auch in beglaubigter Form, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages erforderlich und/oder sinnvoll sind. Substantielle Änderungen des Vertragsinhaltes sind Herrn Mag. Dominik Geyer ohne Zustimmung der beiden Vertragsparteien nicht erlaubt. Herr Mag. Dominik Geyer ist ferner berechtigt, sämtliche Grundbuchsgesuche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag zu zeichnen und bei Gericht einzubringen.

VIII.
Rechtsnachfolge

Lagerhaus verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks zu überbinden.

IX.
Gebühren und Kosten

Alle im Zusammenhang mit diesem Dienstbarkeitsvertrag anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren werden von MGG getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages übernimmt MGG. Ansonsten trägt jede Partei die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung selbst.

X.
Gebührenbemessung

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Punkte III. dieses Vertrages unentgeltlich erfolgt.

XI.
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Einräumung dieser Dienstbarkeit, die diesem Vertrag vorausgegangen sind, gelten nunmehr als gegenstandslos. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(2) Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Mödling.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, lässt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

(4) Dieser Vertrag wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht MGG zu. Lagerhaus bekommt auf Wunsch und eigene Kosten eine beglaubigte Kopie.

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./1 Grundbuchsauszug vom 8.6.2015;
Beilage ./2 Auszug NÖ-Atlas vom 8.6.2015;
Beilage ./3 Plan Einfriedungsmauer (integrierender Bestandteil dieses Vertrages);
Beilage./4 wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid

_____, am _____ _____, am _____

_____
Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen
(FN 108449i)
Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf

_____
Bürgermeister Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeindevorstandes
Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen, FN 108449i
Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf

im Folgenden kurz als „Lagerhaus“ bezeichnet einerseits,

und

2. Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet, andererseits

wie folgt:

I.

Im Jahr 2009 wurde der Gemeinde das Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen Schwechat im Bereich Aspang-Münchendorferstraße“ wasserrechtlich bewilligt. Die Gemeinde war Konsenswerberin. Gegenstand des bewilligten Projektes war untereinem die Tieferlegung der Landesstraße zur Wiederherstellung der Tiefenlinie des linksufigen Vorlandes sowie die Errichtung eines Hochwasserdammes/einer Hochwassermauer entlang der Aspangbahn auf eine Länge von ca. 1180m.

Das Lagerhaus beabsichtigt nunmehr, mit seinem Objekt, dass im Überflutungsbereich verblieben ist, von den Hochwasserschutzmaßnahmen umfasst zu werden.

Dem stimmt die Gemeinde zu.

II.

Die untereinem mit den Änderungswünschen des Lagerhauses verbundenen Anpassungen des im Jahr 2009 bereits bewilligten Projektes führen zu einer finanziellen Mehrbelastung des Projektes. Die erforderlichen Mehrleistungen, die nicht durch Förderung des Landes bzw. des Bundes ausgeglichen werden können, belaufen sich voraussichtlich auf € 75.000,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt..

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die zusätzlichen Kosten der Errichtung in der Höhe von maximal € 75.000,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt. (wie bereits im Memo vom 14.6.2013 festgehalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, Beilage ./A) – durch das Lagehaus übernommen werden.

Die endgültige Summe wird durch die genehmigte Schlussrechnung festgelegt.
Das Lagerhaus verpflichtet sich hiermit zur Bezahlung des Betrages in der Höhe von € 75.000,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu Handen der Gemeinde auf ein von dieser bekannt zu gebendes Konto nach Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §11 UStG, und zwar frühestens nach Baubeginn mit den beabsichtigten Maßnahmen. Die Gemeinde verpflichtet sich, Lagerhaus die genehmigte Schlussrechnung und eine Baukostenaufstellung, aus der die o.g. Mehrleistungen ersichtlich sind, vorzulegen. Sofern die Endabrechnung einen geringeren Betrag als € 75.000,00 ergibt, verpflichtet sich die Gemeinde, den Differenzbetrag rück zu überweisen.

III.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in einer Originalausfertigung errichtet. Diese erhält die Gemeinde, das Lagerhaus erhält eine Fotokopie.

_____, am _____

_____
Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen
(FN 108449i)
Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf

_____, am _____

_____
Bürgermeister Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeindevorstandes
Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

_____
Mitglied des Gemeinderates
Marktgemeinde Guntramsdorf

VEREINBARUNG

zwischen

1. Markgemeinde Guntramsdorf
Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde",

und

2. UNIVERSALE International Realitäten GmbH
Parkring 12/3/85, 1010 Wien,
im Folgenden kurz „UNIVERSALE"

wie folgt:

Präambel

Im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms der Gemeinde war die Führung eines Hauptsammlers von Regenwässer in ein Retentionsbecken über vier Grundstücke im Bereich der Kammeringstraße, EZ 895, KG 16111 Guntramsdorf, Gst.Nr. 133/2 u.a., Eigentümerin UNIVERSALE, beabsichtigt.

Dabei ist die Eigentümerin verpflichtet, Errichtung und Verbleib des Hauptsammlers als Servitut zu dulden.

Gemeinde und UNIVERSALE sind nunmehr darin übereingekommen, eine andere Führung des Hauptsammlers vorzusehen, wodurch eine Inanspruchnahme von Grundstücken im Eigentum der UNIVERSALE und damit die Einverleibung einer Dienstbarkeit ob den Grundstücken der UNIVERSALE nicht erforderlich ist.

Die UNIVERSALE ist ihrerseits bereit, diesfalls einen Interessentenbeitrag für eine andere Führung des Hauptsammlers zu leisten.

I.

Gemeinde und UNIVERSALE vereinbaren, die ursprünglich beabsichtigte Führung des Hauptsammlers zum Retentionsbecken so abzuändern, dass die Grundstücksparzellen 133/2, 133/8, 133/9 und 133/11, sämtliche im Eigentum der UNIVERSALE, dadurch nicht beansprucht werden.

II.

UNIVERSALE verpflichtet sich, die geänderte Führung des Hauptsammlers, wodurch eine Servitutsfreiheit für die ihr gehörigen Grundstücke erreicht wird, durch Leistung eines Betrages von € 75.000,-- an die Gemeinde zu unterstützen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Verpflichtungen der UNIVERSALE im Zusammenhang mit dem von der Gemeinde vorzunehmenden Hochwasserschutz, insbesondere der Errichtung des Hauptsammlers, auf welchem Rechtstitel sie auch beruhen mögen, pauschal vollständig erfüllt.

Die Aufschließungsabgaben gemäß § 38 NÖ Bauordnung sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst und sind im Betrag von € 75.000,-- daher nicht inbegriffen.

Es steht der Gemeinde frei, die Leistung des Betrages von € 75.000,-- aus dieser Vereinbarung oder durch Erlassung eines Bescheides zu fordern. Der Betrag von € 75.00,-- ist frühestens ein Monat nach rechtskräftiger Aufhebung der Bausperre für die in Punkt I. genannten, im Eigentum der UNIVERSALE stehenden Grundstücksparzellen zur Zahlung fällig.

Die UNIVERSALE erklärt jedenfalls, gegen einen derartigen Bescheid, der auf dieser Vereinbarung beruht, keine Rechtsmittel zu erheben und innerhalb aufgetragener Frist zu leisten.

III.

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit Rechtskraft des wasserrechtlichen Abänderungsbescheides, mit dem die im Sinne des Punktes I. abgeänderte Führung des Hauptsammlers zum Retentionsbecken genehmigt wird.

Wien, 14.05.2014

UNIVERSALE International Realitäten GmbH
Leopold Moses-Gasse 2/22B, 1020 Wien

ABTEILUNG BAUAMT

Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

http://www.guntramsdorf.at
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:	Bearbeiter:	Datum:
29055/2016	Ing. W/Tu	20.04.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2016, Top 23, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 Abs. 2 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf am 25.03.2010, TOP 3, für den Bereich der Parz.Nrn. 133/2, 133/8, 133/9, 133/10, 133/11, 133/12, 133/13, 133/14, 133/15, 133/16, 133/17, 133/18, 133/19, 133/20, 133/21, 133/22, 133/23, 133/24, 133/25, 133/26, 133/27, 133/28, 133/29, 2265/1, 2265/16, 2265/17, 2258/1 und 2258/2 beschlossene Bausperre **teilweise** aufgehoben, da für die Parz. Nrn. 133/2, 133/8, 133/9 und 133/11 keine Überflutungsgefährdung mehr besteht.

§ 2 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Robert Weber MSc

angeschlagen am
abgenommen am

HW

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland

die.wildbach Schutz für unseren Lebensraum – Erfahrung für die Zukunft

lebensministerium.at

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
ABWASSER SERVICE BETRIEB

EINGANG - 8 Jan. 2013

Zl. ...

Marktgemeinde
Guntramsdorf

Rathausplatz 1
2353 Guntramsdorf

Wien, am 17.12.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	1235-I266-2012	DI Aigner / Sednek

Gefahrenzonenplan GUNTRAMSDORF
Gde. Guntramsdorf, Bez. Mödling

Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat mit Erlass vom 19.10.2012, Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0143-IV5/2012, den

Gefahrenzonenplan GUNTRAMSDORF

in der Gemeinde Guntramsdorf, Bezirk Mödling, im Sinne des § 11 Abs. 7, Forstgesetz 1975, genehmigt.

Das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Auftrag erteilt, darauf hinzuweisen, dass bei Planungen in Verfahren auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Forstwesens eine Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung darstellen kann. Die Ausübung von Rechten, die vor Genehmigung des Gefahrenzonenplanes aus Verwaltungsverfahren entstanden sind, kann nur dann einen Hinderungsgrund darstellen, wenn Gutachten der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung nicht berücksichtigt wurden.
Eine vor Genehmigung des Gefahrenzonenplanes gegen dessen Intentionen gesetzte Handlung kann den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung nur dann hindern, wenn durch diese Handlung andere Vorschriften (z.B. forst- oder wasserrechtlicher Natur) oder Gutachten der Dienststellen missachtet wurden.
Eine Ausfertigung des Gefahrenzonenplanes zur do. Verwendung liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen.
Der Sektionsleiter:

1 Beilage

Dipl.Ing. Roland BAUER, Hofrat

1030 Wien, Marxergasse 2, Hochparterre.
Tel.: (+43 1) 533 91 47 - 0, Fax: (+43 1) 533 91 47 - 7061, E-mail: sektion.wnb@die-wildbach.at
Homepage: www.die-wildbach.at www.naturgefahren.at
Bankverbindung: OPSK, Kontonummer: 5060 715, BLZ 60000, ATU 50858905, IBAN AT 39 6000 0000 0506 0715, BIC OPSKATWW

Beilage S3

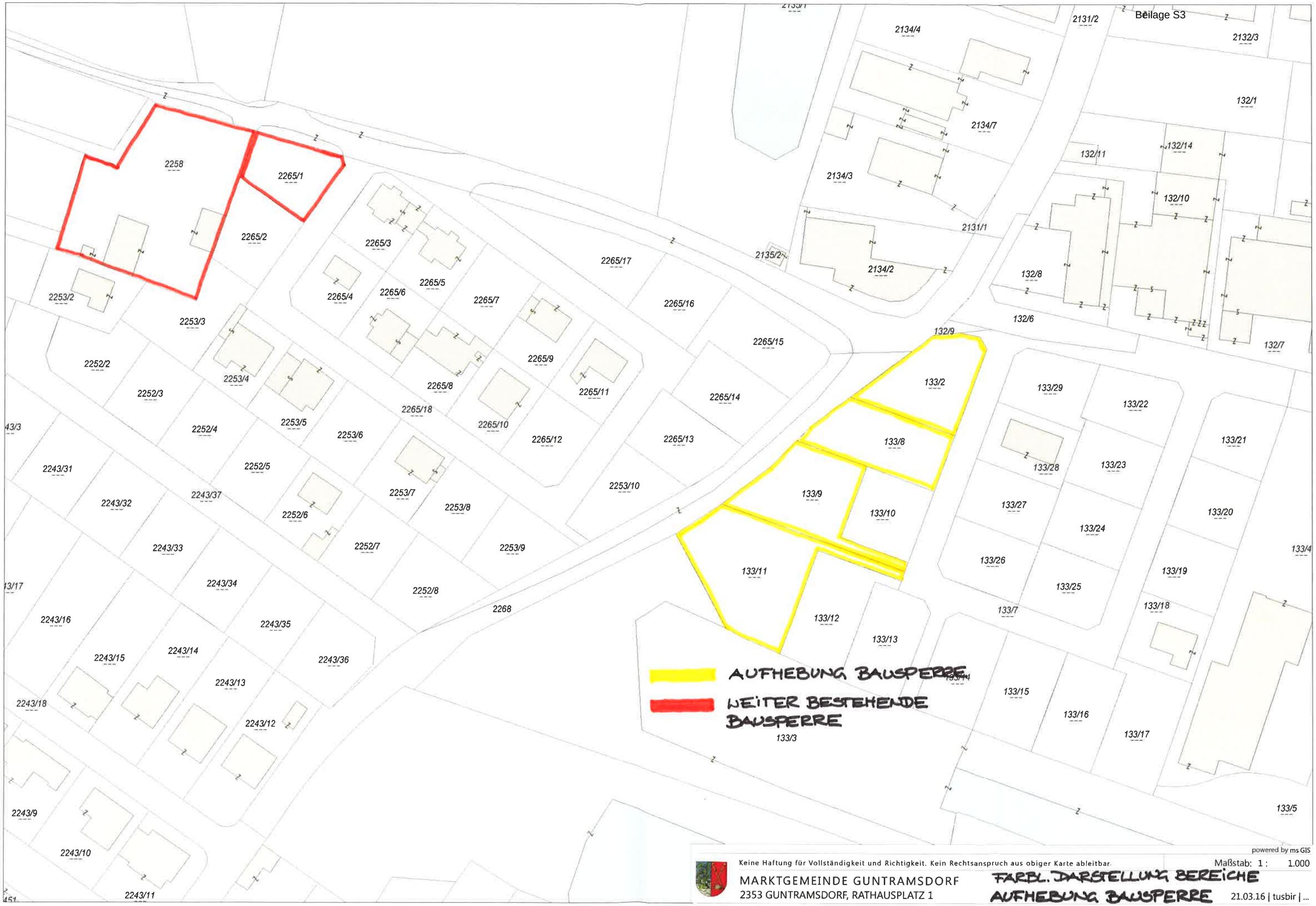

powered by ms GIS

Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit. Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar.

Maßstab: 1 : 1.000

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF
2353 GUNTRAMSDORF, RATHAUSPLATZ 1

FARBL. DARSTELLUNG BEREICHE AUFHEBUNG BAUSPERRE
29055/2016

21.03.16 | tusbir | ...

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling

Regionaler Leitplan Bezirk Mödling
Beschlussvorlage
Wien, Mödling, November 2015

Auftraggeber:
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz
(GVA) Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf
Koordination: Dipl. Ing. Werner Tippl

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten
Projektleitung Land NÖ: Mag. Dominik Dittrich, Mag. Marianne Radinger

Auftragnehmerin
Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH
Kirchengasse 19/12, A 1070 Wien
www.stadtland.at
Bearbeitung stadtland:
Dipl.-Ing. Stefan Klingler, Dipl.-Ing. Philip Krassnitzer, Univ. Prof. Dipl.-Ing. Sibylla Zech

Projektkoordination:
Dipl.-Ing. Andreas Hacker, Stadt-Umland Management

An den erforderlichen Beschlüssen haben mitgewirkt:

Beschlussorgan zur Regionalen Leitplanung

Gertrude Weber, AL.in Achau
Beatrix Dalos, Bgm.in Biedermannsdorf
Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser, Bgm. Breitenfurt
Mathias Müller, Vbgm. Brunn am Gebirge
Rainer Schramm, Bgm. Gaaden
Michaela Vogl, Bgm.in Gießhübl
Alfred Reisacher, GR Gumpoldskirchen
Ing. Karl Schuster / Msc. Robert Weber, Bgm. Guntramsdorf
Dipl.-Ing. Klaus Steininger, GR Hennersdorf
Mag. Erich Moser, Bgm. Hinterbrühl
Ing. Josef Graf, Bgm. Kaltenleutgeben
Peter Wimmer, Bgm. Laab im Walde
Ing. Robert Dienst, Bgm. Laxenburg
Dipl.-Ing. Johann Zeiner, Bgm. Maria Enzersdorf
Ing. Werner Deringer, BD Mödling
Helga Reisenauer, Vbgm.in Münchendorf
Martin Schuster, LAbg. Bgm. Perchtoldsdorf
Andrea Stipkovits, Bgm.in Vösendorf
Herbert Janschka, Bgm. / Christian Wöhrleitner, GR Wr. Neudorf
Michael Krischke, Bgm. Wienerwald

Steuerungsgruppe zur Regionalen Leitplanung

Gertrude Weber, AL.in Achau
Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser, Bgm. Breitenfurt
Michaela Vogl, Bgm.in Gießhübl
Msc. Robert Weber, Bgm. Guntramsdorf
Kurt Kremzar, Bgm. Hennersdorf
Ing. Josef Graf, Bgm. Kaltenleutgeben
Peter Wimmer, Bgm. Laab im Walde
Ing. Robert Dienst, Bgm. Laxenburg
Ing. Werner Deringer, BD Mödling
Helga Reisenauer, Vbgm.in Münchendorf
Martin Schuster, LAbg. Bgm. Perchtoldsdorf
Ing. Christian Wöhrleitner, GR Wiener Neudorf

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. RU2-Raumordnung und Regionalpolitik:
Mag. Dominik Dittrich
Dipl.-Ing. Felix Jagenteufel
Mag. Dr. Simon Ortner
Mag.a Marianne Radinger
Dipl.-Ing.in Ilse Wollansky

NÖ Vertreter Planungsgemeinschaft Ost: Dipl.-Ing. Ernst Tringl
NÖ.Regional.GmbH: Maga. Annemarie Trojer
Stadt Umland Management Wien – NÖ: Dipl.-Ing. Andreas Hacker
GVA Mödling: Dipl.-Ing. Werner Tippel

Inhalt

VEREINBARUNG DER 20 GEMEINDEN DES BEZIRKS MÖDLING | 4

REGIONALER LEITPLAN BEZIRK MÖDLING | 7
Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Raumordnung | 8
Grundsätzliche Leitgedanken zur räumlichen Entwicklung | 9

Siedlungs- und Standortentwicklung | 13
Innenentwicklung forcieren, Flächen sparen, Verkehr sparen | 16
Stadt- und Ortskerne beleben | 17
Siedlungstätigkeit in Entwicklungsachsen mit regionalem Nahverkehr lenken | 18
Konzentration auf den, für die jeweilige Nutzung besten Standort | 20
Zielgebiete für integrierte Standortplanung | 22

Baukultur | 32
Baukulturellen Dialog aufbauen | 33

Landschaft, Freiraum, Wasserwirtschaft | 35
Landschaft erhalten und schützen | 38
Eingriffe kompensieren, Belastungen verringern | 39
Grün- und Freiraum entwickeln | 40
„Charme-Offensive“: Öffentlicher Raum, Baukultur | 42
Kulturland-Schafft „Ebene“: Aufwertung der Kulturlandschaft | 43
Kooperation bei der Wasserwirtschaft | 45
Zielgebiete Grün- und Freiraum | 46

Gemeinsame Mobilitätslösungen | 55
Regionalen Dialog zur Mobilitätskultur aufbauen | 58
Offensive Fußverkehr | 58
Offensive Alltagsradverkehr | 59
Offensive Öffentlicher Verkehr | 60
Defensive KFZ-Verkehr | 62

STRUKTUREN FÜR DIE KOOPERATION | 65
Regionale Kooperationsstrukturen und Prozesse aufbauen | 66
Unterstützung der Region Mödling durch das Land NÖ | 67

Vereinbarung der 20 Gemeinden des Bezirks Mödling

Wir, die zwanzig Städte und Gemeinden des Bezirks Mödling
Achau, Biedermannsdorf, Breitenfurt bei Wien, Brunn am Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf und Wienerwald bilden die gemeinsame Region Mödling.

Wir sind eine starke, wachsende Region.

Wir sind vielfältige und teilweise zusammenhängende Gemeinden mit unterschiedlichen Merkmalen und eigenem Charakter.

Wir wollen ein hohe Lebensqualität und hochwertige Wirtschaftsstandorte bieten.

Wir wissen um die Herausforderungen, die harten und weichen Standortfaktoren für die Zukunft abzusichern.

Wir sind bestrebt die Lebensqualität aller hier Wohnenden, Wirtschaftenden und Gäste zu heben.

Wir haben erkannt, dass es dazu einer abgestimmten Planung und Entwicklung bedarf. Damit stärken wir auch die Stimme unserer Region nach außen.

Wir bekennen uns zu einer konstruktiven und zielorientierten Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung und Regionalplanung. Wir entwickeln die Region unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie gemeinsam.

1) Wir streben eine regionale Zusammenarbeit zur Konzentration auf den für die jeweilige Nutzung am besten geeigneten Standort an und finden Modelle eines Ausgleichs von Lasten und Nutzen. Handlungsanleitend sind die Grundsätze der strukturierten Stadtregion aus den Strategien zur räumlichen Entwicklung in der Ostregion (stadtregion+).

2) Wir fördern durch eine abgestimmte Entwicklung die besonderen Qualitäten unserer Region. Deshalb ist uns eine zukunftsfähige Ausrichtung der Themen Siedlungs- und Standortentwicklung, Baukultur, Mobilität, Landschaft, Grün- und Freiraum sowohl auf Gemeindeebene als auch regionaler Ebene besonders wichtig.

3) Innenentwicklung hat vor Außenentwicklung Vorrang. Wir wollen kompakte, energieeffiziente und vielfältig durchmischte Siedlungsstrukturen, vorrangig in Gebieten mit guter Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr und entsprechender Infrastrukturqualität erreichen und Instrumente im Rahmen einer vorausschauenden kommunalen und regionalen Bodenpolitik entwickeln.

4) Wir suchen gemeinsam Mobilitätslösungen im Sinne einer zukunftsfähigen Mobilitätskultur. Dies beinhaltet u.a. eine regionale und überregionale Zusammenarbeit zur Stärkung des Öffentlichen Verkehrs, den Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes und eine bessere Verschränkung der unterschiedlichen Verkehrsträger. Wir haben erkannt, dass sich Mobilität und Siedlungsentwicklung gegenseitig bestimmen und unmittelbar ergänzen.
Wir berücksichtigen diese Wechselbeziehungen. Wir streben eine Region der kurzen Wege an, um damit dem Verkehrswachstum Einhalt zu gebieten.

5) Wir wollen uns aktiv mit Baukultur auseinandersetzen. Dafür setzen wir baukulturelle Prozesse in Gang und erarbeiten Verfahren und Plattformen zur baukulturellen Qualitätssicherung in den Gemeinden und im Bezirk.

6) Wir wollen regionale Grün- und Freiraumnetze entwickeln. Wir schützen ökologisch sensible Gebiete sowie wertvolle Landschaftsteile. Wir wollen im Hochwasserschutz kooperieren.

7) Wir richten die für diese Kooperation notwendigen Gremien und Strukturen ein.

8) Unser gemeinsames Planungsinstrument ist der Regionale Leitplan für den Bezirk Mödling. An diesem orientieren wir die gemeinsamen Aktivitäten und Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich jeder Gemeinde und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich. Der Leitplan gibt unsere gemeinsame Position an: gegenüber InfrastrukturbetreiberInnen, ProjektentwicklerInnen, der Zivilgesellschaft und anderen EntwicklungspartnerInnen.

9) Wir identifizieren Kooperationsfelder für den gesamten Bezirk Mödling, zwischen den Gemeinden des Bezirks, zwischen dem Bezirk Mödling, den angrenzenden NÖ Bezirken, der Stadt Wien und ihren Gemeindebezirken.

10) Wir informieren uns gegenseitig über, für die Region relevante Vorhaben und prüfen sie auf Abstimmungsbedarf. Wir orientieren uns an einem fairen Nutzen-Lastenausgleich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standortvoraussetzungen. Sofern eine Fragestellung nicht alle Gemeinden unserer Region betrifft, konzentrieren wir die Zusammenarbeit auf die direkt betroffenen UmsetzungspartnerInnen.

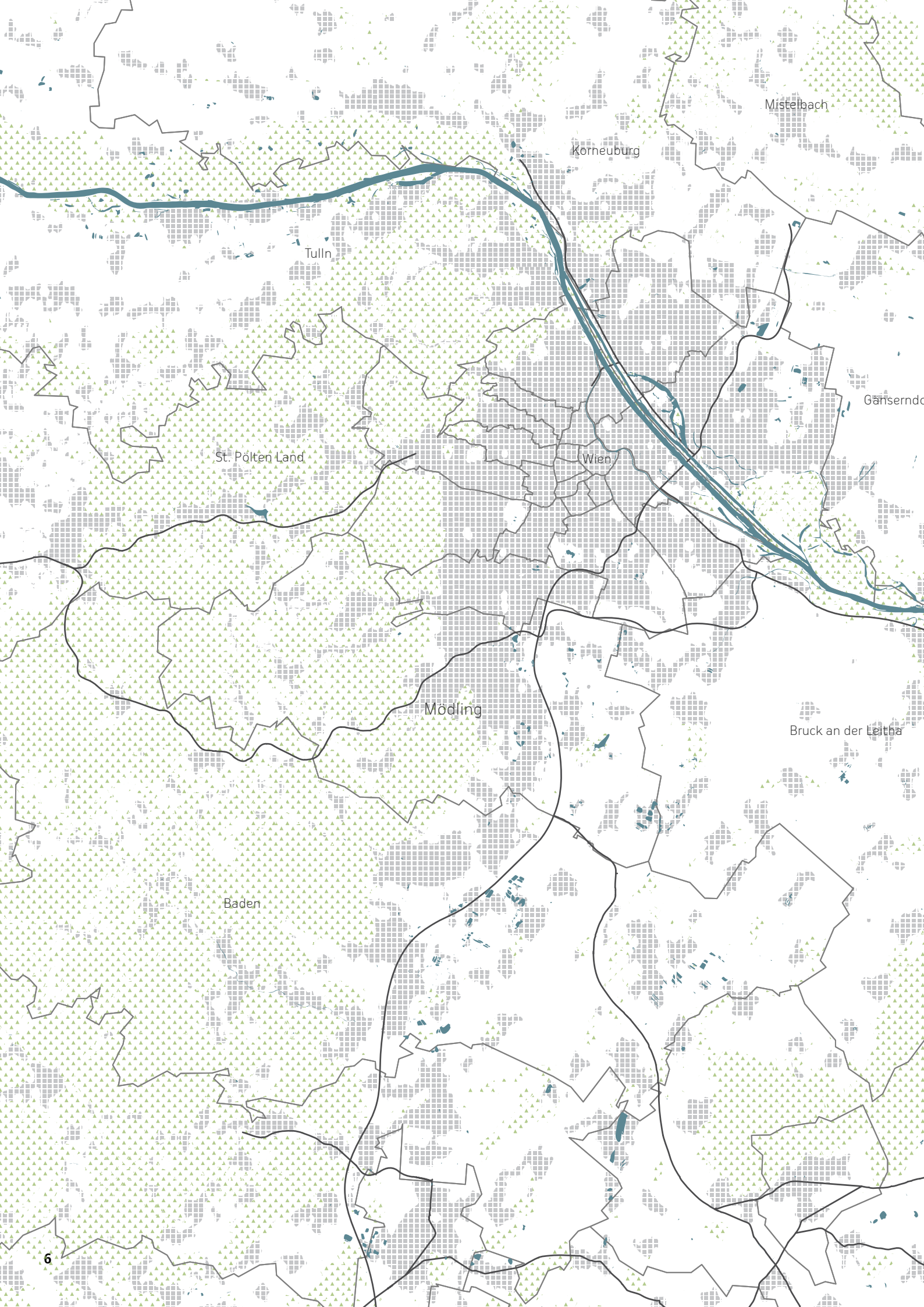
Mistelbach
Korneuburg
Tulln
Gänserndo
St. Pölten Land
Wien
Mödling
Bruck an der Leitha
Baden

Regionaler Leitplan Bezirk Mödling

Beschlussvorlage

Auf Initiative aller Gemeinden des Bezirks Mödling und mit Unterstützung des Landes Niederösterreich erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Fachleute der Planungsabteilung des Landes Niederösterreich den regionalen Leitplan. Mit diesem wird ein wichtiger Meilenstein für eine zukunftsfähige und abgestimmte Raumentwicklung gesetzt.

Der Regionale Leitplan ist kein finales Zukunftsbild, Rahmenbedingungen und Herausforderungen können sich ändern. Die Verbindlichkeit des Regionalen Leitplans Mödling entsteht daher in den weiteren Abstimmungsprozessen und bei der Umsetzung der gemeinsamen vereinbarten Ziele und Maßnahmen.

Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Raumordnung

Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Raumordnung

Der Bezirk Mödling ist einer der dynamischsten Wirtschaftsräume Österreichs und ein attraktiver und begehrter Wohnstandort. Damit die hohe Lebensqualität gesichert werden kann, wollen die Gemeinden des Bezirks konstruktiv und zielorientiert auch im Bereich der Raumordnung stärker zusammenarbeiten. Zukunftsaufgaben, wie die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung, Flächensparen oder die Vernetzung von Grün- und Freiräumen, sind nur mit einer gemeinsamen Zukunftsperspektive und in gegenseitiger Abstimmung zu lösen.

Kooperation ist dabei kein Selbstzweck.
Kooperation ist erforderlich weil:
- für komplexer werdende Herausforderungen Partner notwendig sind,
- die Verflechtungen in der Region und der Abstimmungsbedarf zunehmen,
- die Standortkonkurrenz zunimmt, Kooperation hilft die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern,
- die Bevölkerung die ganze Region nutzt und Grenzen damit an Bedeutung verlieren.

Der Weg zum Regionalen Leitplan

Der Arbeitsprozess zum Regionalen Leitplan wurde zur Plattform für Austausch, Information und Kommunikation zwischen gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Gemeinden, des Landes und der Nachbarregionen. Der Leitplan baut auf vorliegenden Konzepten, z.B. Stadtregion+ (Strategien zur räumlichen Entwicklung in der Ostregion), Bezirksverkehrskonzept, kleinregionales Entwicklungskonzept, wasserwirtschaftlichen Standards sowie Initiativen, z.B. zu einem Landschaftskonto oder zu Verkehrskontingenten auf.

Der bei der Auswertung der Konzepte und einer Bestandserhebung erkannte Handlungsbedarf wurde in sieben Thesen zur raumordnerischen Entwicklung des Bezirks gefasst und in einer Perspektivenwerkstatt vorgestellt und diskutiert (13./14. November 2014, Perchtoldsdorf). Entsprechend den zentralen Herausforderungen wurden Ziele und Maßnahmen nach strategischen Themen gebündelt. Daraus konnten gemeinsame Positionen für die Entwicklung des Bezirks Mödling gewonnen werden, die am 10. Dezember 2014 von VertreterInnen aller Gemeinden des Bezirks Mödling (Beschlussorgan der Regionalen Leitplanung) beschlossen wurden. Beim Tag der Regionen (30. April 2015, Wiener Neudorf) wurden die Positionen und Ziele weiterentwickelt und im Rahmen einer Planungswerkstatt (29. Juni 2015, Gießhübl) überprüft sowie mit Maßnahmenvorschlägen hinterlegt.

Richtschnur des gemeinsamen Handelns

Der Regionale Leitplan ist kein finales Zukunftsbild, er dient dem gemeinsamen Verständnis für die Entwicklungsmöglichkeiten der 20 Gemeinden des Bezirks und enthält Leitbilder für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Themen Siedlungs- und Standortentwicklung, Baukultur, Mobilität, Grün- und Freiraum sowie Kooperationskultur. Für diese strategischen Themen wurden Ziele und Maßnahmen sowie Vorschläge zu Arbeits- und Abstimmungsprozessen, Projektideen und Impulse in Richtung Umsetzung formuliert.

Leitbild und Entwicklungsstrategie bieten zum derzeitigen Stand eine solide Grundlage für die regionale Raumentwicklung, ermöglichen aber Ergänzungen und sollen auch Impuls für eine Weiterentwicklung in den nächsten Jahren sein. Die Region nimmt ihre Entwicklung in die Hand, braucht dabei aber auch die Unterstützung des Landes Niederösterreich.

Grundsätzliche Leitgedanken zur räumlichen Entwicklung

Die Inhalte des Regionalen Leitplanes gehen von folgenden grundsätzlichen Überlegungen zur Raumentwicklung des Bezirks Mödling aus, die hier stichwortartig festgehalten sind.

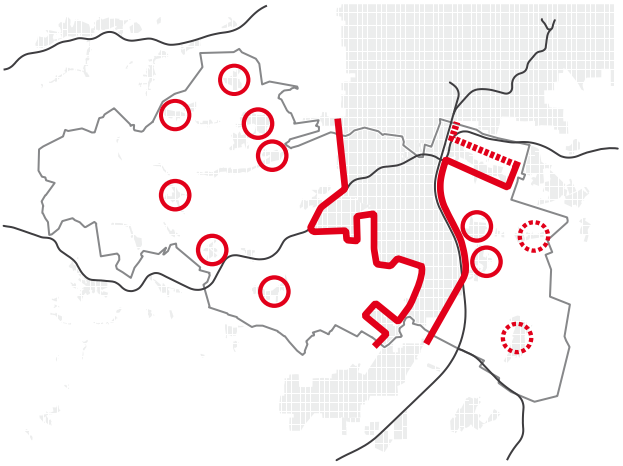

Leitgedanken Siedlungsentwicklung

„Wachstum ja,
aber kontrolliert und lenkend damit umgehen"

- Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Gebiete mit guter infrastruktureller Ausstattung und Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr (stadtregion+)
- Von der Außen- zur Innenentwicklung, von der Expansion zur Transformation und Nachverdichtung

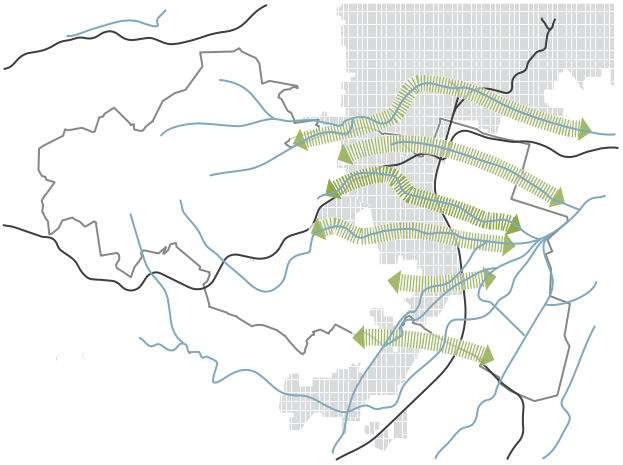

Leitgedanken Grün- und Freiraum

„Schützen, nützen, vernetzen, gestalten"

- räumliche Barrieren brechen
- Betonen der Ost-West Verbindungen
- Multifunktionale Gestaltung der Grünräume und Grünverbindungen
- Neue Verbindungen schaffen, z.B. Fuß- und Radwege in Grünverbindungen entlang von Bächen

Leitgedanken Mobilität

„Modal Split zugunsten des Umweltverbundes verändern"

Maßnahmen in regionaler Zusammenarbeit bündeln:
- „Intermodalität": Bahn, Auto, Fahrrad und zu Fußgehen verschränken, Umsteigeknoten ausbauen
- Infrastruktur für FüßgängerInnen / RadfahrerInnen
- Alltagsradverkehr fördern
- Öffentlichen Verkehr ausbauen und vernetzen
- Kfz-Verkehr reduzieren und lenken
- Bevölkerung vor Lärm und Abgasen schützen

Drei funktionale Teilräume
mit unterschiedlichen Ausgangslagen
und Handlungserfordernissen

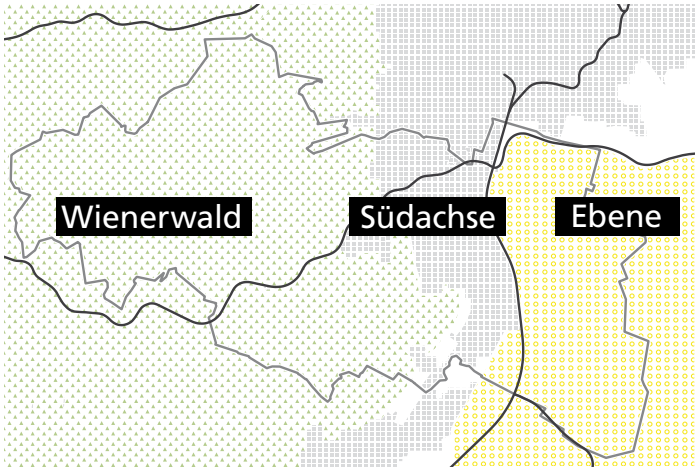

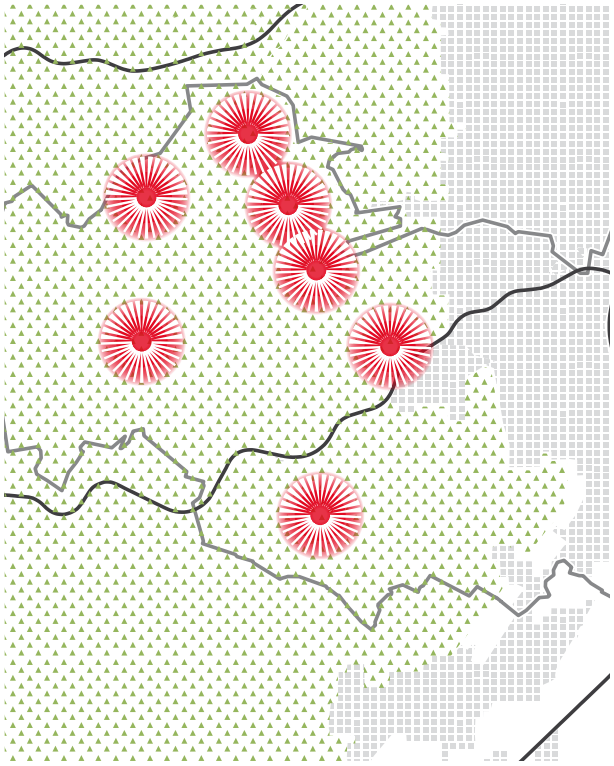

Wienerwald:
„Ländliche“ Gemeinden

Kennzeichen:
- Hochattraktives Wohnen
- Siedlungen nur begrenzt erweiterbar
- Hohe Ausgaben für technische und soziale Infrastruktur
- Hohe Freiraumqualitäten

Leitgedanken:
- Werte bewahren
- Behutsame Eigenentwicklung
- Lebendige, eigenständige Orte,
  Kultur, Nahversorgung
- Ziele des Biosphärenparks umsetzen:
  Schutz der ökologischen Funktionen
  Erhalten „ruhiger Rekreationsräume“
  BesucherInnenlenkung (Tagestouristen)
  Umweltfreundliche Mobilitätsangebote

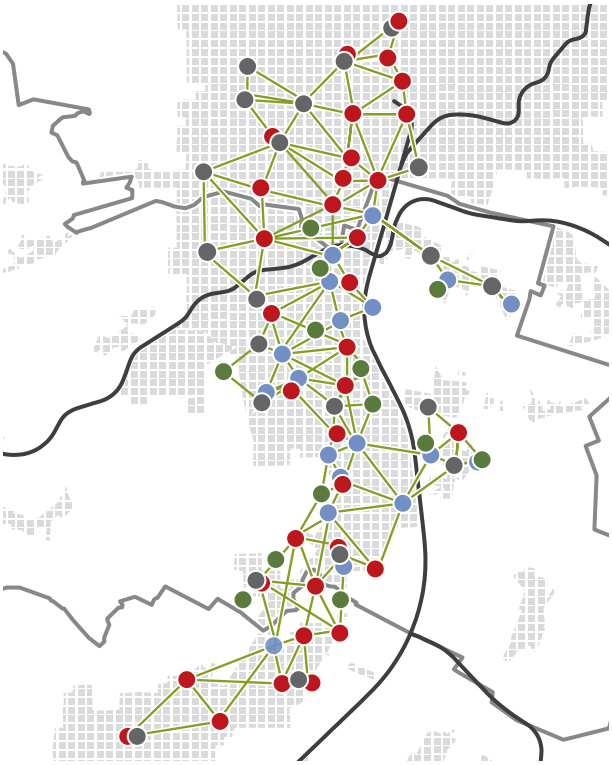

Südachse:
„Städtischer“ Siedlungsraum

Kennzeichen:
- Hohe Wirtschaftskraft
- Kapazitätsgrenzen teilweise erreicht
- Stark geprägt von Infrastrukturen für Auto, Bahn („Korridorwirkung“)
- Verkehrs- und Umweltbelastung
- Aufenthalts- bzw. Freiraumqualität teilweise gering

Leitgedanken:
- Stadtwerdung der Agglomeration: „Städtische“ Maßnahmen, Qualitäts- und Kennwerte für Mobilität und Freiraum
- „Charme Offensive“ Öffentlicher Raum, Baukultur

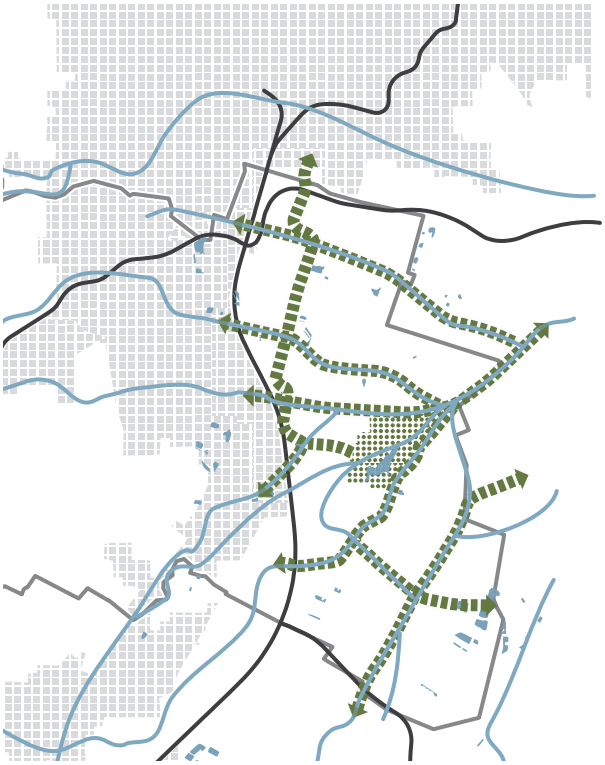

„Ebene“:
„Ländliche“ Gemeinden

Kennzeichen:
- Attraktives Wohnen
- Agrarlandschaft: vermeintlich „viel Platz“
- Siedlung nur begrenzt erweiterbar (Überschwemmungsbereiche)
- hohe landschaftliche Qualität
- starkes Bevölkerungswachstum, hoher Entwicklungsdruck

Leitgedanken:
- Bedingungen für Landwirtschaft erhalten
- Flächensparende Siedlungsentwicklung
- „Ausfransen“ der Siedlungsränder vermeiden
- Kulturlandschaft aufwerten
- Großräumige Agrarlandschaft landschaftlich gliedern
- Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten schaffen
- Stärkung der Ortskerne und gezielte Dorfentwicklung

BAULAND
BETRIEBSGEBIET
ZU VERKAUFEN

Siedlungs- und Standortentwicklung

am richtigen Ort, kompakt, energieeffizient, verkehrsminimierend

Leitziele

Die räumliche Entwicklung folgt den Prinzipien der strukturierten Stadtregion

Aktivieren „Innerer Reserven", Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- Um- oder Nachnutzung von unternutztem Bestand, Konversion oder Revitalisierung von Altstandorten vor Aufschließung neuer Standorte
- Förderung der Nutzung und Erneuerung bestehender Bausubstanz
- Behutsame Nachverdichtung bestehender Siedlungen, besonders in zentrennahen Lagen
- Mobilisieren und Nutzen geeigneter Baulandreserven (Mobilisierung vor Neuwidmung)
- Effiziente Nutzung von Betriebsgebieten, z.B.: Bauliche Verdichtung, Höhenentwicklung, Minimierung von Nebenflächen, flächensparende Erschließung

Förderung verdichteter, flächen-, infrastrukturkosten- und energiesparender Bauformen, im Neubau wie im Bestand

Verdichtete Bauweisen mit flächensparender Parzellierung, Mischnutzungen und deren Synergien, eine sparsame Erschließung (Sammelgaragen, weniger Stellplätze, vielfältig nutzbare Straßen und Wege) sowie Nutzungsoptimierungen bei großflächigen Betriebs- und Handelseinrichtungen.

Siedlungstätigkeit vorrangig in Entwicklungsachsen mit regionalem Nahverkehr:

- Neuwidmung von Bauland nur im Einzugsbereich von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs
- Verdichtete Bebauung im Einzugsbereich von Haltestellen des hochrangigen Öffentlichen Verkehrs

Nur moderates Wachstum an Rändern und in Zwischenräumen von Entwicklungsachsen

Abseits der Entwicklungsachsen soll die Struktur des ländlichen Raumes erhalten und verbessert, sowie auf die Wahrung des dörflichen Charakters der Siedlungen geachtet werden.

Einschränken der Siedlungsentwicklung

In landschaftlich sensiblen Gebieten und dort wo Infrastruktur für Verkehr-, Ver- und Entsorgung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herstellbar und erhaltbar ist.

Stadt- und Ortskernbelebung

- Stärken der Multifunktionalität und Nutzungsmischung von Stadt- und Ortszentren
- Integration siedlungsverträglicher Betriebsstätten bei entsprechenden Standortvoraussetzungen
- Schaffung städtebaulicher Mischstrukturen

Vermeiden von Zersiedelung an Orts- und Stadträndern

- Erhalten und Schaffen abgegrenzter, kompakter und gegliederter Siedlungsstrukturen
- Gliederung der Siedlungsstrukturen, insbesondere in Achsen und Entwicklungsschwerpunkten mit Grünräumen und Freiraumzonen zur Freizeit- und Erholungsnutzung

Karte zum

Leitbild **Siedlung und Standorte**

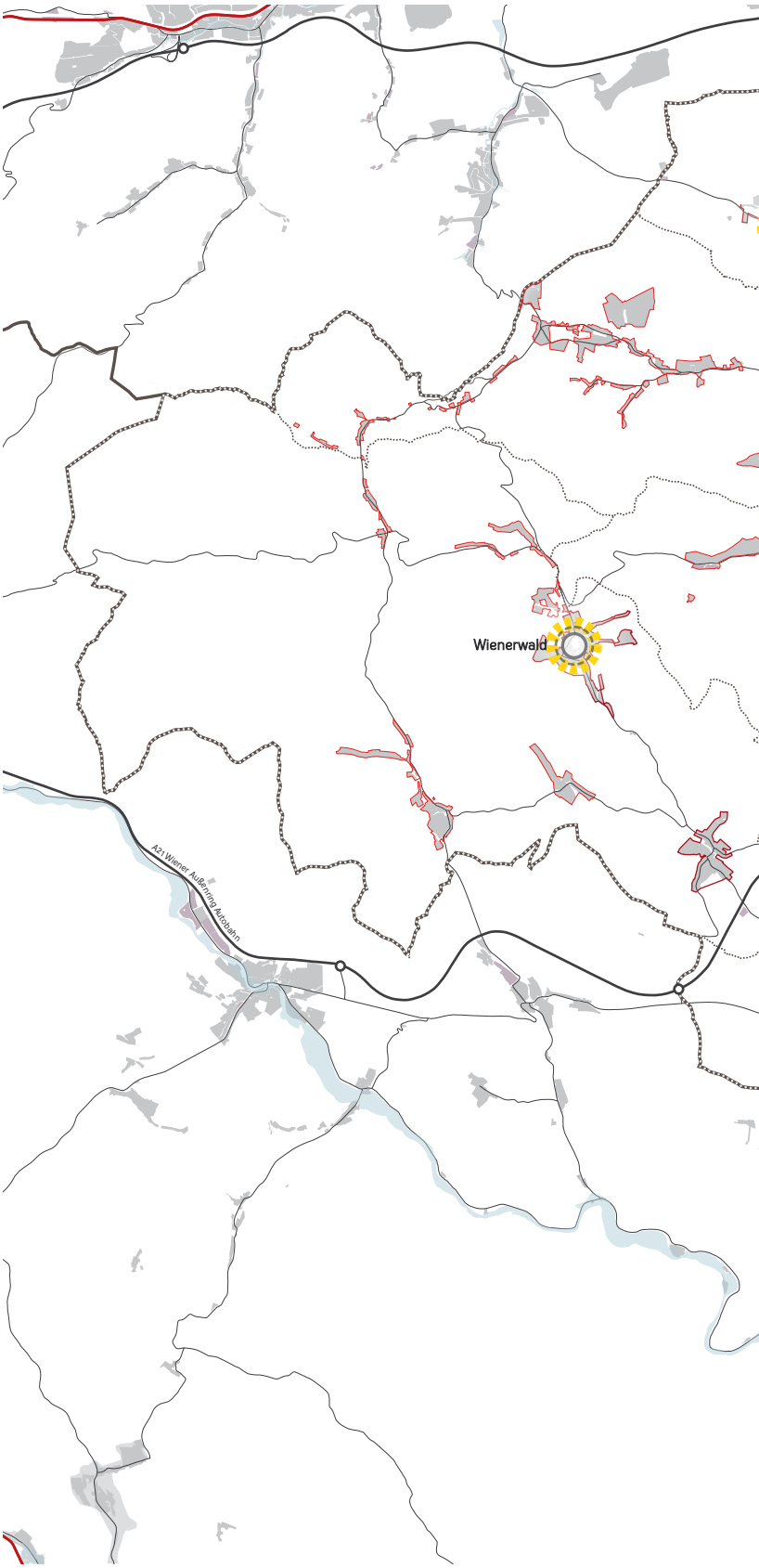

Zielgebiete für integrierte Entwicklung
interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit und Abstimmung, qualitätssichernde Verfahren und Planungsprozesse

1 Umfeld Wienerbergerteich / Kellerberg
2 Marktviertel Vösendorf
3 Standortbereich S1- Terminal Inzersdorf – Rothneusiedl
4 Innovationszentrum Nord
5 Bahnhofsumfeld Mödling
6 Industriezentrum Süd und Umfeld
7 Gemeinden an der Pottendorfer Linie

Eigenentwicklung
Konzentration auf Bestandsentwicklung und Innenverdichtung

Stadt- und Ortskerne beleben

ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungsentwicklung
Verdichtungs- und Neuentwicklungspotentiale im Haltestellenumfeld prüfen (Südbahn, Badnerbahn, Pottendorfer Linie)

Materialgewinnungsstätten*
Konzept für Renaturierung, Nachnutzung, Eignungsprüfung.

Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe*

Siedlungsgrenzen gem. § 5 Abs. 1 Z.1*
Siedlungsgrenzen gem. § 5 Abs. 1 Z.2*
Hochwasserereignis (30-jähriges und 100-jähriges Hochwasserereignis zusammengefasst)***
Wohnen (gewidmetes Bauland umhüllt)**
Betriebsgebiet (gewidmetes Bauland umhüllt)**

* lt. Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland (LBGL Nr. 67/2015)
** auf Grundlage der Flächenwidmungspläne der Gemeinden
*** gemäß Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)

Bezirksgrenze
Gemeindegrenze
Autobahn mit Abfahrt

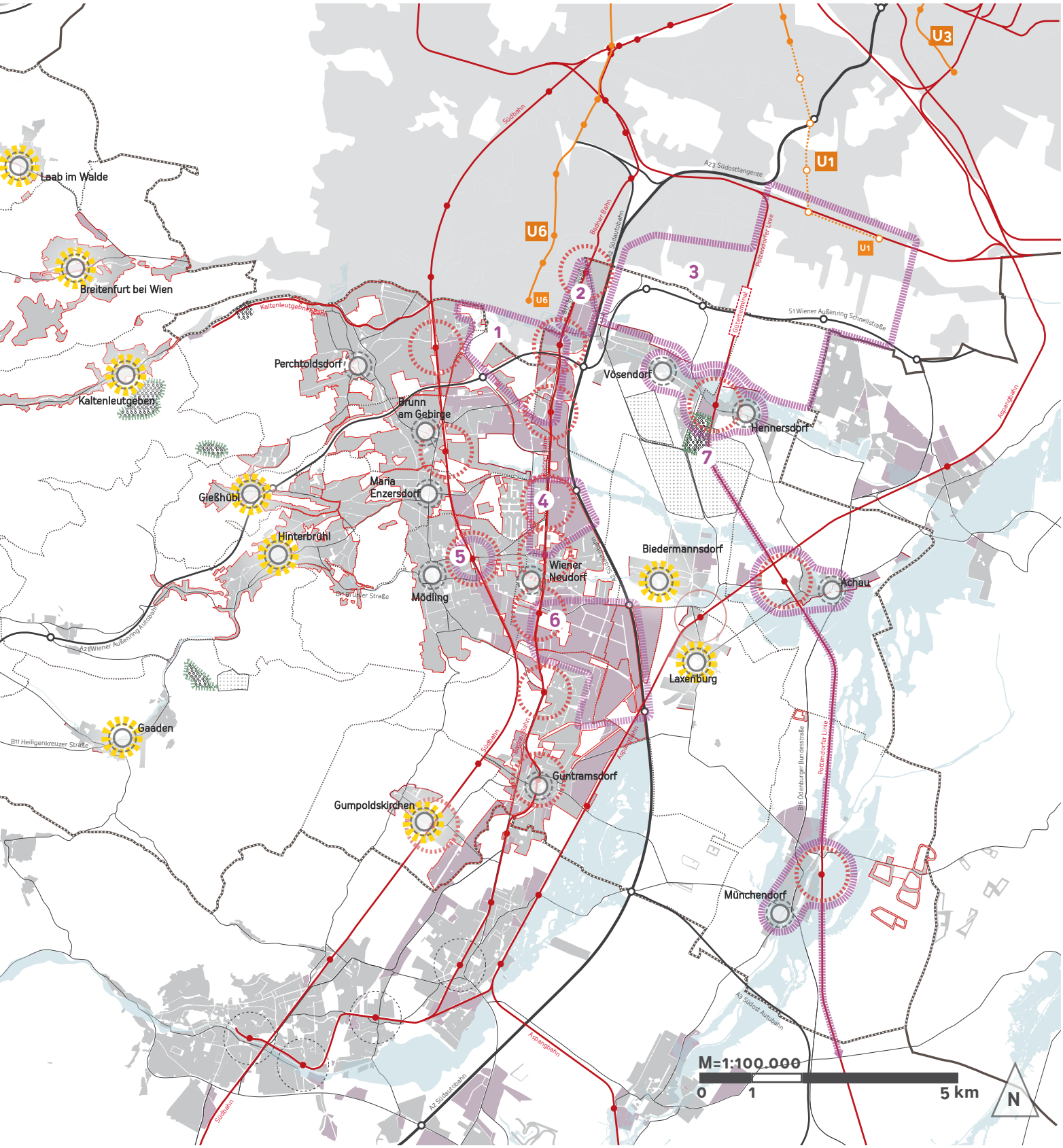

Bundes- / Landesstraße

Schienenverkehr Bahnhof bzw. Haltestelle

U-Bahnlinie (bestehend / in Bau)

U3 U-Bahnstation

Innenentwicklung forcieren, Flächen sparen, Verkehr sparen

Kompakte Siedlungen mit Lebens- und Wohnqualität

Vorteile kompakter Siedlungen wahrnehmen

Die Vorteile, die kompakte Siedlungen mit Lebens- und Wohnqualität auf gut erschlossenen Standorten bieten, werden wahrgenommen.
Diese sind: Eine effizientere Nutzung von Infrastruktur, die Möglichkeit Orts- und Stadtzentren zu stärken, die Nahversorgung zu gewährleisten, ÖV-Angebote attraktiv zu gestalten und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Die flächensparendste Siedlungsentwicklung ist die Nutzung des Bestands durch Umbau, Umnutzung, Revitalisierung, Aktivierung von Baulücken, Brachflächen und Leerstand und durch Nachverdichtung untergenutzter Flächen vorzugsweise in zentrennahen Lagen. Als Prinzip gilt: Innenentwicklung wird aktiv betrieben und hat Vorrang vor der Aufschließung neuer Standorte. Wesentliche Maßnahmen und Instrumente zur Forcierung der Innenentwicklung sind:

Bebauungspläne mit entsprechenden Festlegungen, z.B. Höchst- und Mindestbebauungsdichten, zulässige Bebauungstypen (Reihenhäuser, verdichtete Bauformen, Geschoßwohnungsbau). Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzugsbereich von hochrangigen ÖV-Haltestellen, der örtlichen Situation angepasst, dichtere Bauformen festgelegt werden.

Städtebauliche Verträge:
Zur Ausgestaltung der Siedlungs- und Betriebsgebiete sowie zur Absicherung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Gebietskörperschaften und InvestorInnen / BauträgerInnen. Vereinbart werden, z.B.: Wege, öffentlich zugängliche / nutzbare Flächen und Einrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Bepflanzung etc.

Vertragsraumordnung:
Verträge mit den GrundeigentümerInnen für den Fall der Umwidmung, z.B. Begrenzung Verwertungszeitraum, Bebauungsfristen, Abtretung von Gemeinbedarfsflächen, Mitfinanzierung von Begleitmaßnahmen, Baulandpreis-Deckelung.

Aktive Bodenpolitik:
Ankauf von Liegenschaften durch die Gemeinden bzw. eines Fonds mit dem Zweck, den örtlichen oder regionalen Baulandbedarf zu decken und Baugrundstücke für Wohnen bzw. Gewerbe bereitstellen zu können. Aktive Bodenpolitik kann auch für die Sicherung von Grün- und Freiräumen erfolgen, beispielsweise auf Basis eines Grün- und Freiraumkonzeptes.

Siedlungsschwerpunkte innerhalb der Gemeinden festlegen:
Bündeln der Entwicklung (im besten Fall auf den kompakten Hauptort) im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Flächen sowie zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Festlegen der Schwerpunkte für Siedlung im Rahmen der örtlichen Entwicklungskonzepte, wo bereits eine kompakte Siedlungsstruktur in Nutzungsdurchmischung sowie eine Versorgung mit Infrastukturen und Einrichtungen bestehen und Potenziale für Nachverdichtung oder Innenentwicklung vorhanden sind.

Beratung und Förderung von BauwerberInnen bei der Nutzung und Erneuerung bestehender Bausubstanz.

Stadt- und Ortskerne beleben

Bezugsräume stärken

Historische Zentren stellen wichtige Bezugsräume des öffentlichen Lebens- und Identifikationsorte im Bezirk Mödling dar. Es geht darum die Funktion der Ortszentren als Dienstleistungsstandorte zu erhalten, zu stärken oder wieder herzustellen – eine attraktive Mischung aus Nahversorgung, Dienstleistungen, Handel, Wohnen, Kultur und Öffentlichem Raum zu fördern, die Anbindung mit Fuß- und Radwegen und die Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr zu verbessern.
Wesentliche Maßnahmen und Ansatzpunkte sind:

- Management professionalisieren (Planung, Umsetzung, Vermarktung), besonders des Leerstands- und Erdgeschoßzonen-Managements (teilregionale Kooperation)
- Handels- und Dienstleistungen auf zentrale, integrierte Lagen konzentrieren
- Ortsbildschutz und baukulturelle Prozesse fördern
- Kfz-Verkehr lenken, z.B. mit Verkehrsberuhigung, Parkraumbewirtschaftung
- Erreichbarkeit / Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen/RadfahrerInnen verbessern
- Neue zentrale Bereiche mit gemischter Nutzung und hoher Aufenthaltsqualität schaffen, bei Bahnhöfen der Südbahn, der Pottendorfer Linie sowie geeigneten Haltestellen der Badner Bahn

Projektbündel:
Innenentwicklung und Nachverdichtung

Ermitteln der Potenziale
Land NÖ, Region Mödling, Gemeinden

Erfassen der Potenziale (regional bzw. Modellgemeinden) als Grundlage für die Raumordnungspolitik der Gemeinden, für integrative Modellprojekte sowie eine aktive Förderung, z.B. durch Gemeinden, Stadt- und Dorferneuerung. Differenzierte Erhebung unter Nutzung der Flächenmanagement-Datenbank Niederösterreich.

Eruieren „günstiger Rahmenbedingungen"
Land NÖ

Bestimmen des legistischen Anpassungsbedarfs zur Förderung einer hochwertigen Innenentwicklung und Nachverdichtung (rechtliche Hindernisse, Bedarf an neuen Regelungen). Klären der Rahmenbedingungen für eine Mehrwertabgabe (abgeschöpfte Mehrwerte zugunsten der Allgemeinheit, etwa zur Gestaltung des Öffentlichen Raumes), sowie für den Einsatz städtebaulicher Verträge (Erschließungs-, Infrastruktur-, Mehrwertausgleichsverträge). Darstellen des Handlungsspielraumes der Gemeinden zur Einforderung von öffentlichen Interessen und Mehrwerten gegenüber Investoren.

Leitfaden Innenentwicklung und Nachverdichtung
Land NÖ

Inhalte des Leitfadens:
- Qualitätsziele Innenentwicklung: Sinnvoller Nutzungsmix Wohnen, Arbeiten, Einkaufen; Qualität Erschließung; öffentlicher Freiräume, städtebauliche Gestaltung (Baukultur); Nachhaltigkeit, Generationentauglichkeit
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Bauordnung, Baulandmobilisierung, städtebauliche Verträge, Baugemeinschaften
- Umsetzungshinweise: Einbindung von Gestaltungsbeiräten, Wettbewerbe, kooperative Planungsverfahren, Partizipation

Die Bevölkerung für Innenentwicklung gewinnen
Land NÖ, Region Mödling, Gemeinden

Dialog zu Bau- und Siedlungskultur intensivieren.
- Argumentarium mit: Vorteilen, Chancen, Mehrwert für die Allgemeinheit / Nachbarschaft, z.B. Nähe, Dichte von Angeboten zu Versorgung, Kultur, Mobilität, Wohnen in der Gemeinschaft; Aufwertung Öffentlicher Raum. Aktives Eingehen auf geäußerte Bedenken, z.B. Preissteigerungen, Veränderung des sozialen Gefüges, zu große Gebäude, Schatten, zu viele / zu wenige Parkplätze, mehr Verkehr, Lärm
- Best-Practice-Beispiele für qualitätsvolle Innenverdichtung (Exkursionen)

Siedlungstätigkeit in Entwicklungsachsen mit regionalem Nahverkehr lenken

ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungsentwicklung

ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungs-entwicklung

Die mit dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum der Region einhergehende Wohnraumnachfrage und die damit erforderliche Bautätigkeit vorrangig in das Umfeld von hochrangigen ÖV-Haltestellen zu lenken, bietet folgende Vorteile: Vermeidung des weiteren Anstiegs des motorisierten Individualverkehrs, Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Infrastruktur und der hochrangigen ÖV-Erschließung. Künftiges Wachstum soll im Einzugsbereich von Haltestellen des Öffentlichen Schienen-Verkehrs konzentriert werden. Umso näher ein Standort an einer Haltestelle liegt, desto mehr spricht dafür, ihn zu verdichten.
Wesentliche Maßnahmen und Instrumente sind:

Festlegung von Mindestbebauungsdichten und zulässigen Bebauungstypen
zur Vermeidung einer ungeordneten Siedlungsentwicklung im Haltestellen-Umfeld des hochrangigen Öffentlichen Verkehrs (Bahn). Die konkrete jeweilige Bebauungsdichte ist unter Berücksichtigung der Lage des Standortes, der Umweltgegebenheiten (wie Lärmimmission durch den Bahnverkehr) und der angestrebten Bebauungsstruktur einerseits, der bestehenden sozialen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen andererseits, abzuwägen. Die Festlegungen sind durch die Gemeinden zu treffen (Bebauungsplan), sollen jedoch mit regionaler Übersicht erarbeitet und abgestimmt werden (Mobilität-Verkehrskontingente-Siedlungsentwicklung). Im bebauten Bestand sind Potenziale für Nachverdichtungen zu prüfen.

Regionale Abstimmung bei publikumswirksamen Einrichtungen:
Überörtlich bedeutsame Einrichtungen (Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Verwaltung, Bildung, Kultur, Freizeit, Handel) sollen im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen der Badner Bahn oder der Südbahn situiert werden.

Umsetzen städtebaulicher Verträge, Vertragsraumordnung und aktive Bodenpolitik
der Gemeinden zur Mobilisierung und Nutzung geeigneter Baulandreserven vorrangig im Einzugsbereich von Haltestellen des hochrangigen Öffentlichen Verkehrs.

Siedlungsgrenzen des Raumordnungsprogramms Südliches Wiener Umland beibehalten (LGBl Nr.67/2015)

Siedlungsgrenzen beibehalten

An Rändern und in Zwischenräumen von Entwicklungsachsen soll Wachstum nur moderat erfolgen. Auf die Wahrung des dörflichen Charakters der Siedlungen abseits der „Südachse“ wird geachtet. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland festgelegten Siedlungsgrenzen werden deshalb beibehalten, um auch in Zukunft

- ein funktionsfähiges Siedlungsnetz zu gewährleisten,
- Siedlungsentwicklung in landschaftlich sensiblen Gebieten einzuschränken,
- den Erholungswert der Landschaft zu bewahren,
- eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen sowie
- Nutzungskonflikte vorausschauend zu vermeiden.

Gemeinden mit Eigenentwicklung

Moderate Siedlungstätigkeit abseits der „Südachse"

Abseits der Entwicklungsachsen mit regionalem Nahverkehr soll Siedlungstätigkeit nur moderat erfolgen. Hier gilt es bestehende Strukturen und die Eigenversorgung zu sichern, den Wohnraumbedarf der Bevölkerung zu verträglichen Kosten zu decken sowie die örtliche Identität, den Naturraum und die Landschaft zu erhalten. Wachstum soll vorrangig durch Eigenentwicklung stattfinden, ergänzt durch mäßigen Zuzug von außen. Für einen sparsameren Umgang mit Flächen und eine Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur gilt die Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" und eine Konzentration der Entwicklung auf die Hauptorte und Zentren der Gemeinden. Diese Grundsätze werden in den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden näher bestimmt.

Gemeinden mit Eigenentwicklung (alphabetisch):
Biedermannsdorf, Breitenfurt bei Wien, Gumpoldskirchen, Gaaden, Gießhübl, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Laxenburg, Wienerwald

Projektbündel:
ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungsentwicklung
Region Mödling unterstützt durch Land NÖ, Gemeinden

Erfassen von Standortpotenzialen in Haltestellenumfeldern

Prüfen von Potenzialen für Verdichtung und Neuentwicklung im Haltestellenumfeld der ÖV-Achsen Südbahn, Badner Bahn, Pottendorfer Linie. Als Größenordnung für den ÖV-Einzugsbereich gilt eine Entfernung von ca. 1.000 m bei Bahnhaltestellen (Gehzeit rd. 15 Minuten) und ca. 700 m bei Haltestellen der Badner Bahn (Gehzeit rund 10 Minuten).
Erfassen geeigneter Nutzungsoptionen im Zusammenspiel mit funktionalen und räumlichen Rahmenbedingungen, definieren der Anforderungen für die Realisierung, einschätzen von Mobilisierungsoptionen.

Regionale Erarbeitung von Kriterien für eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung

In regionaler Abstimmung werden Regeln und Kriterien für den Umgang mit geeigneten Standorten erarbeitet, z.B. Nutzungs- und Dichtevorgaben (Mindestbebauungsdichten, Vorgabe von Bebauungstypen), städtebauliche Qualitätskriterien, gute Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr, Zugang und Gestaltung ÖV-Haltestelle, verminderte Stellplatzanforderungen.

Festlegen von Bebauungsbestimmungen und Gestaltungsauflagen

Festlegen von Nutzungs- und Dichtevorgaben (Mindestbebauungsdichten), Vorgabe von Bebauungstypen mit Bebauungsplänen. Die Herstellung zusätzlicher städtebaulicher Erfordernisse und Gestaltungsauflagen wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen ProjektentwicklerInnen und Gemeinde verbindlich vereinbart.

Konzentration auf den, für die jeweilige Nutzung besten Standort

Geeignete Standorte sichern, ein Netz aus Innovations-Räumen knüpfen

Projekte mit regionalen Wirkungen regional koordinieren

In regionaler bzw. teilregionaler Kooperation werden Standorte für regional bedeutende Einrichtungen, für die Produktion und den Handel mit Gütern gesichert, geringwertige Nutzungen und mögliche Konflikte mit sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft werden vorausschauend vermieden.
Die Ansiedlung von Betrieben, die Errichtung größerer Wohnprojekte, sowie von Freizeitinfrastruktur oder Versorgungsinfrastruktur, die der Bevölkerung mehrerer Gemeinden zu Gute kommen, werden regional zwischen den Gemeinden und in Abstimmung mit dem Land NÖ koordiniert.

Als Kriterien für die Ermittlung des „am Besten" geeigneten Standortes gelten, z.B.: Erreichbarkeit, vorhandene Mobilitätsangebote, Synergien / Wechselwirkungen mit der Nachbarschaft, Impulse zur Aufwertung des Umfeldes in sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer Hinsicht, das Potenzial zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Darüber hinaus werden Qualitätskriterien für Betriebsgebiete entwickelt.

Für Dienstleistungen, Informationswirtschaft und Kreativwirtschaft bietet die Region ein Netz aus Innovations-Räumen unterschiedlichsten Charakters. In Ortskernlagen und an ausgewählten Haltestellen des hochrangigen Schienenverkehrs, vorzugsweise multimodalen Verkehrsknoten werden Räume für verschiedene Aktivitäten angeboten – nebeneinander oder unter einem gemeinsamen Dach, z.B. für Bürogemeinschaften, Ateliers, Werkstätten, Kulturangebote, soziale Treffpunkte, Vereinslokale, Verkaufsstellen regionaler Produkte, kommunale Servicestellen.

Wesentliche Maßnahmen und Instrumente sind:

Verbindliches Vorgehen zur gegenseitigen Information und Abstimmung
über Planungsvorhaben und InvestorInnenanfragen.

Verfahren für einen interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleich
als ein Instrument für die Kooperation in Standortfragen.

Regionales Standort- und Betriebsflächenkonzept:
Festlegung von Qualitätskriterien für Betriebsgebiete, Modelle für eine gemeinsame Vermarktung und Bewirtschaftung von Betriebsflächen unter Einbeziehung des Landes NÖ (ECOplus).

Projektbündel

Commitment zum gemeinsamen Vorgehen bei Betriebsansiedlungen und Einrichtungen mit regionaler Bedeutung

Region Mödling unterstützt durch Land NÖ, Gemeinden

Leitfaden zur Projektabstimmung Bezirk Mödling

(auf Basis VIA SUM)

Fortsetzen des begonnenen regionalen Dialoges unter Einbeziehung regionaler AkteurInnen (Verkehrsbetriebe, Eco Plus, …) zur Verbesserung der Information bezüglich regional wirksamer Vorhaben, z.B. Änderung im Bestand, Neu- und Umwidmungen, Ansiedlung regional wirksamer Verkehrserreger. Es empfiehlt sich eine Koppelung an Kriterien, etwa Anzahl der Wohneinheiten (z.B. größer als 100 WE), Nutzflächen im Gewerbe (z.B. größer als 2.500m² BGF), Verkehrserzeugung des Vorhabens (z.B. 200 Fahrten pro Tag und Richtung).

Vergleiche: Überprüfung von Mobilitätserfordernissen bei Neu- und Umwidmungen

Regionaler Infrastrukturfonds als Instrument des interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleichs

Zur Umsetzung von regionalen „Kompensationsmaßnahmen" (als Form des interkommunalen Finanzausgleichs), z.B. zur Stärkung der Verkehrsinfrastruktur des Umweltverbundes, zur Gestaltung öffentlicher Grün- und Freiräume.
Im Falle einer Einrichtung wären regionale Vereinbarungen zu treffen: Dotierung des Fonds (Gemeinden, Dritte), den Einsatz der Mittel, Abwicklung und Steuerung (Entscheidungsgremium).

Qualitätskriterien für Betriebsgebiete

- Dichtebezogene Qualitätskriterien für Betriebsgebiete in Abhängigkeit von der Standortgunst festlegen, z.B. Mindeststandards bezüglich der Arbeitsplatzdichte (APL/m²) oder Kommunalsteuerdichte (€/m²).
- Planungs- und Gestaltungsstandards in Zonen betrieblicher Nutzung
- Bestehende (gewidmete oder laut örtlichen Entwicklungs konzepten ausgewiesene) Betriebsgebietsreserven in den einzelnen Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Eignung (u.a. für Nachverdichtung) evaluiert und ggf. umstrukturiert.

Zielgebiete für integrierte Standortplanung

Im Bezirk Mödling bestehen Standorte mit regionalen Wirkungen. Dies sind vorrangig Liegenschaften und Orte, die über Umnutzungs- oder Entwicklungspotenzial verfügen und deren Nutzungen über Gemeindegrenzen hinaus auf die regionale Raumstruktur wirken. Dazu zählen auch unternutzte Flächen sowie Industrie und Gewerbebrachen. Bei der Realisierung von Projekten, die eine regionale Aufmerksamkeit verdienen, sind qualitätssichernde Verfahren in interkommunaler Abstimmung anzuwenden, um mögliche Konfliktpotenziale gering zu halten und qualitative Anpassungen vornehmen zu können.

Zielgebiete sind Gebiete auf die besonderes Augenmerk mit qualitätssichernden Maßnahmen gelegt werden soll. Hier ist eine regionale Abstimmung naheliegend, sei es um den Bestand zu bewahren und bestehende Qualitäten zu sichern oder um in regionaler Abstimmung neue Entwicklungsimpulse zu setzen. Für diese Gebiete sind ganzheitliche Gesamtkonzepte mit einer langfristigen Perspektvie zu entwickeln. Dafür wird eine interkommunale bzw. regionale Abstimmung von der(n) Standortgemeinde(n) aktiv gesucht.

Städtebauliche Leitbilder, Masterpläne oder Prozessfahrpläne treffen Aussagen zu folgenden Aspekten: Art, Verteilung und Intensität der Nutzungen, Infrastruktur- und Mobilitätsangebote, Vernetzung mit dem Umfeld, ökologisch funktionsfähige Durchgrünung, gestaltete Freiräume, Qualitätskriterien für Betriebe, Etappierung und Zonierung, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Folgende Zielgebiete wurden im Rahmen der Regionalen Leitplanung identifiziert:

(1) Umfeld Wienerbergerteich, Kellerberg
(2) Marktviertel Vösendorf, Triester Straße
(3) Standortbereich S1- Terminal Inzersdorf – Rothneusiedl
(4) Innovationszentrum Nord
(5) Bahnhofsumfeld Mödling
(6) Industriezentrum Süd und Umfeld
(7) Gemeinden an der Pottendorfer Linie

(1)
Zielgebiet
Umfeld
Wienerbergerteich,
Kellerberg

Vösendorf,
Brunn am Gebirge,
Perchtoldsdorf,
Wien: Liesing

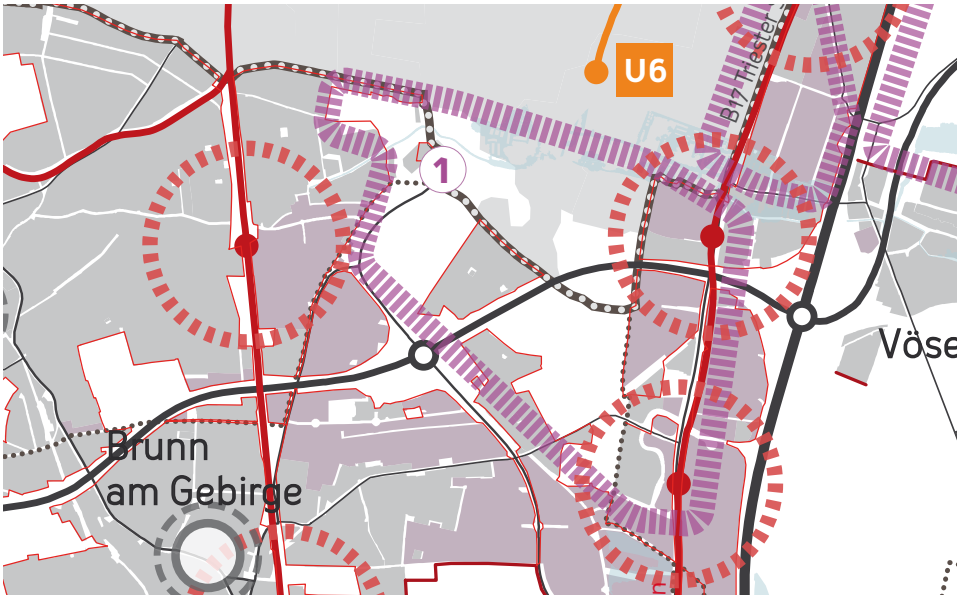

Heterogenes Nutzungsgemenge: ehemalige Betriebsstandorte (teilweise Kontaminierung des Bodens), Kleingartensiedlung, Schottersee, Wildnis, Petersbach (...), durchschnitten von der A21 und begrenzt durch die B17 im Osten.
In Liesing wurde zur A21 hin ein Erholungsgebiet geschaffen. Standortbereich mit hochrangigem ÖV erschlossen (Badner Bahn, Südbahn, U6).

- Behutsame Entwicklung von Brachen und untergenutzten Flächen im Einzugsbereich hochrangiger öffentlicher Verkehrsmittel
- Potenzial für die Grün- und Freiraumentwicklung (Naherholungsgebiet, Grünraumvernetzung)
- Interkommunale Raumentwicklung als „Türöffner" für intensivere Kooperation der Region mit der Stadt Wien zur Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:
- Grün- und Freiräume (in Ergänzung des Wiener Grüngürtels) vernetzen
- Umsetzung eines hohen Freiflächenanteils und Erschließung von Naherholungspotenzialen
- Kontingentierung Kfz-Verkehr (starke Übernutzungserscheinungen im Straßennetz)
- Aufwertung des Umfeldes des Haltestellenbereichs der Badner Bahn
- Quartiersvernetzung (Marktviertel, SCS)
- Einbeziehung und Aufwertung der Triesterstraße als urbane Freiraumachse (Querungsmöglichkeiten, Öffentlicher Raum,...)
- Mitbetrachtung Zielgebiet Marktviertel Vösendorf / Triesterstraße

Kooperationsmaßnahmen:
- Generelles räumliches Leitbild in Kooperation mit der Stadtplanung Wien: Grün- und Freiraumkonzept sowie Prüfung von Nutzungsoptionen für Teilräume im Einzugsbereich hochrangiger öffentlicher Verkehrsmittel
- Mobilitätspartnerschaften Wien und NÖ Gemeinden bei Mikro-ÖV als Zubringer zu Bus, Bahn und U-Bahn
- Gemeinsames Zielgebietsmanagement Liesing – Bezirk Mödling

(2)
Zielgebiet
Marktviertel
Vösendorf,
Triester Straße

Vösendorf,
Wien: Liesing,
(U6) Siebenhirten

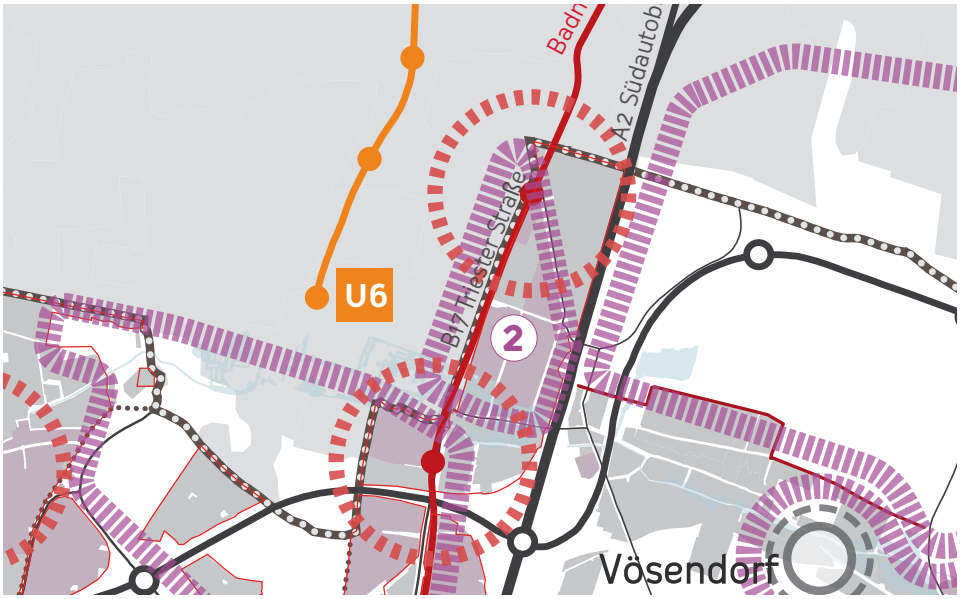

Flächenintensiver, „in die Jahre gekommener" Einzelhandelsstandort mit teilweiser Unternutzung bzw. Leerstand. Stark belasteter Straßenraum, mit Haltestelle der Badner Bahn gute öffentliche Verkehrsanbindung.

- Transformation zu gemischt-genutztem Quartier
  Umwandlung von Brachen und untergenutzter Flächen im Einzugsbereich hochrangiger öffentlicher Verkehrsmittel
- Interkommunale Standortentwicklung als „Türöffner" für intensivere Kooperation der Region mit der Stadt Wien
  Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:
- Kontingentierung Kfz-Verkehr (starke Übernutzungserscheinungen im Straßennetz)
- Ausbau Öffentlicher Verkehr (Liesing bis 2025 rund 16.000 Wohnungen zusätzlich, lt. Perspektive Liesing - Strategieplan, 2014)
- Aufwertung Zugänge und Radzufahrt zu Haltestellen der Badner Bahn
  Aufwertung der Haltestellen, Komfort, Bike&Ride
- Petersbach: Grünverbindung aktivieren, Rad- und Fußweg
- Durchwegung des Areals sowie Anschluss an den Ortskern Vösendorf
- Mitbetrachtung des Umfeldes, insbesondere Straßenraum Triesterstraße B17 sowie Zielgebiete Umfeld Wienerbergerteich und Kellerberg, Standortbereich S1-Terminal Inzersdorf – Rothneusiedl
- Abstimmung Stadtplanung Wien, z.B. Betriebszonenkonzept und „Perspektive Liesing"

Kooperationsmaßnahmen:
- Masterplan kooperativ erarbeiten mit InfrastrukturbetreiberInnen, EigentümerInnen; ProjektentwicklerInnen, Gemeinden / Bezirk und Stadt Wien.
  Inhalte: Nutzungskonzept, Mobilitätskonzept, Grün- und Freiraumkonzept, Finanzierungsplan (interkommunal)
- Gemeinsames Zielgebietsmanagement Liesing – Bezirk Mödling

(3)
Zielgebiet
Standortbereich S1-
Terminal Inzersdorf –
Rothneusiedl

Hennersdorf,
Vösendorf,
Wien: Liesing, Favoriten

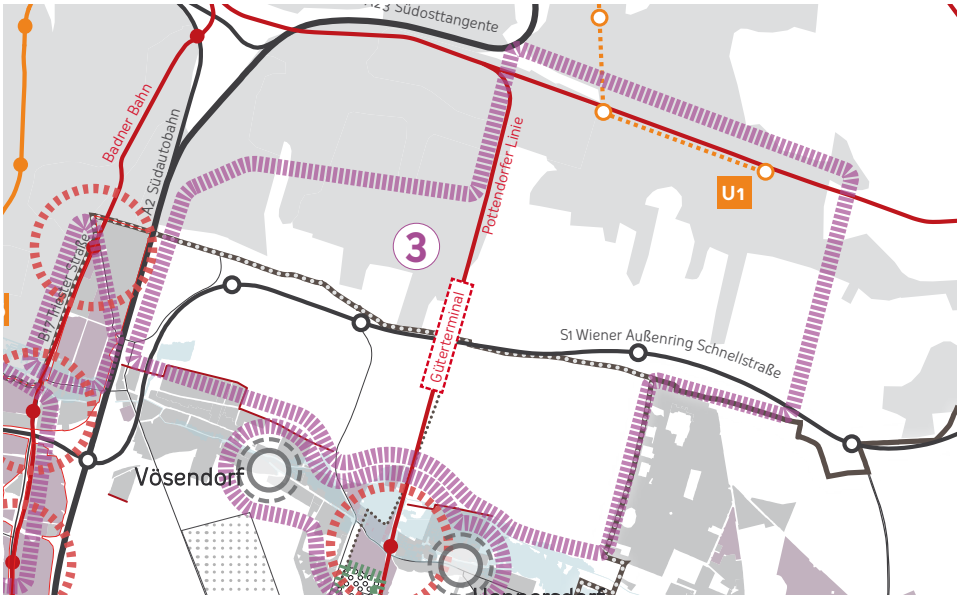

Großräumiges Zielgebiet mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund infrastruktureller Investitionen wird von einem dynamischen Entwicklungsprozess in den kommenden Jahren ausgegangen. Zielgebiet Rothneusiedl, Verlängerung U1 nach Oberlaa (2017), erste Phase Güterterminal Inzersdorf (2017).

- Frühzeitige regionale Abstimmung
- Interkommunale Raumentwicklung als „Türöffner" für intensivere Kooperation der Region mit der Stadt Wien zur Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:
Koordination der Wechselwirkungen unterschiedlicher Nutzungsansprüche:
- Lenken der Betriebsansiedlung. Klare Zonierung von Teilstandorten
  Güterterminal Inzersdorf: „Intermodaler Güterumschlag" Straße - Schiene, Anbindung Flugplatz, Hafen; Ansiedlung logistik-, bzw. schienenaffiner Betriebe;
  Weitere Betriebsansiedlung: Vorrang für höherwertige, flächeneffiziente Nutzungen
- Schaffung von Übergangszonen zur Wohnnutzung
- Erhalten eines hohen Grün- und Freiflächenanteils: Einbindung Konzept Grüngürtel / Grünraumvernetzung, Durchgängigkeit in Ost-West sowie Nord-Süd Richtung erhalten
- Berücksichtigung der „Regionalen Grünzone" (gem. Regionales Raumordnungsprogramm)
- Berücksichtigung des Standortes als Ausgangspunkt für ein Erholungsnetz „Ebene"
- Abbau der Barrieren Güterterminal und S1
- Vernetzung zu bestehenden Quartieren und Ortskernen in Wien und Niederösterreich und anderen wichtigen Zielen mit Fuß- und Radwegen
- Kontingentierung Kfz-Verkehr
- Abstimmung mit Zielgebiet Marktviertel / Triesterstraße sowie mit Stadtplanung Wien, z.B. Betriebszonenkonzept, „Perspektive Liesing", Infrastrukturpläne

Kooperationsmaßnahmen:
- Generelles räumliches Leitbild für den Gesamtraum in Kooperation mit der Stadtplanung Wien: Erfassen funktionaler Zusammenhänge, Prüfung von Nutzungsoptionen für Teilräume. Eindeutige Entwicklungsgrenzen festlegen. Ausweisung sensibler Räume, frühe Frei- und Grünraumplanung, Modellanwendung „Landschaftskonto"
- Mobilitätspartnerschaften Wien und NÖ Gemeinden bei Mikro-ÖV-Zubringer Bahn, U-Bahn, Bus
- Gemeinsames Zielgebietsmanagement Liesing – Bezirk Mödling

(4)
Zielgebiet
Innovationszentrum
Nord

Wiener Neudorf,
Maria Enzersdorf,
Biedermannsdorf

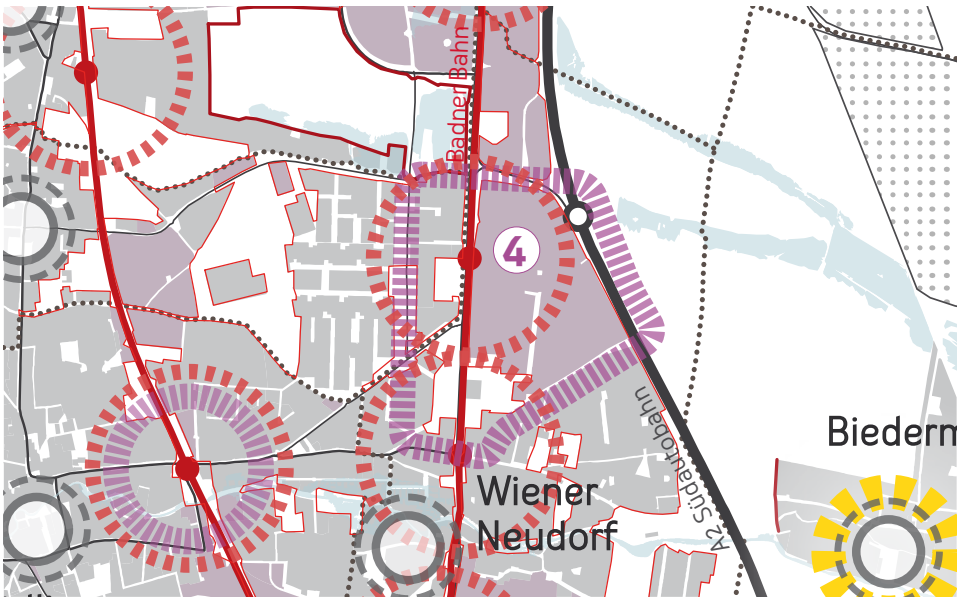

Zentral gelegene Potenzialfläche für Betriebsnutzung. Teilweise Altbestand.
Nutzung aufgrund erreichter Verkehrskapazitäten eingeschränkt.
Straßenerschließung nur mit interkommunaler Lösung möglich.
Öffentliche Verkehrsanbindung: Badner Bahn.

– Behutsame Entwicklung des, für die Region zentralen Standortes, unter Beachtung des Umfeldes und der Interessen der Nachbargemeinden.
  Prämisse: Mehrwert für die Gemeinde und die Region, Vermeidung zusätzlicher Belastungen

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:
– Brückenfunktion über räumliche Barrieren A2 und B17 (Ost-West-Verbindung von Biedermannsdorf über Wiener Neudorf nach Maria Enzersdorf) Grünraumverbindung, Fuß- und Radweg
– Erhaltung eines hohen Freiflächenanteils, gute Durchwegung, Rücksicht auf bestehende Vegetation
– Schaffung von Übergangszonen zur Wohnnutzung
– Überprüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung unterschiedlicher Nutzungen in Haltestellenbereichen (z.B. Mischnutzung)
– Kontingentieren des Kfz-Verkehrs und betriebliches Mobilitätskonzept, Einbinden (Zugänge) und Attraktivieren der Haltestellen der Badner Bahn (Komfort, Information, Bike&Ride,...)

Kooperationsmaßnahmen:
– Masterplan kooperativ erarbeiten mit InfrastrukturbetreiberInnen, EigentümerInnen, ProjektentwicklerInnen, Gemeinden und Bezirk.
  Inhalte: Städtebauliche Einbindung, Nutzungskonzept (Prüfung unterschiedlicher Nutzungsoptionen) Mobilitätskonzept, Grün- und Freiraumkonzept, Finanzierungsplan (interkommunal)
– Modellgebiet für Erarbeitung und Abstimmung regionaler Vorgangsweisen bei der Projektabstimmung und Verkehrskontingentierung, interkommunale Betriebsansiedlung

(5)
Zielgebiet
Bahnhofsumfeld
Mödling

Mödling

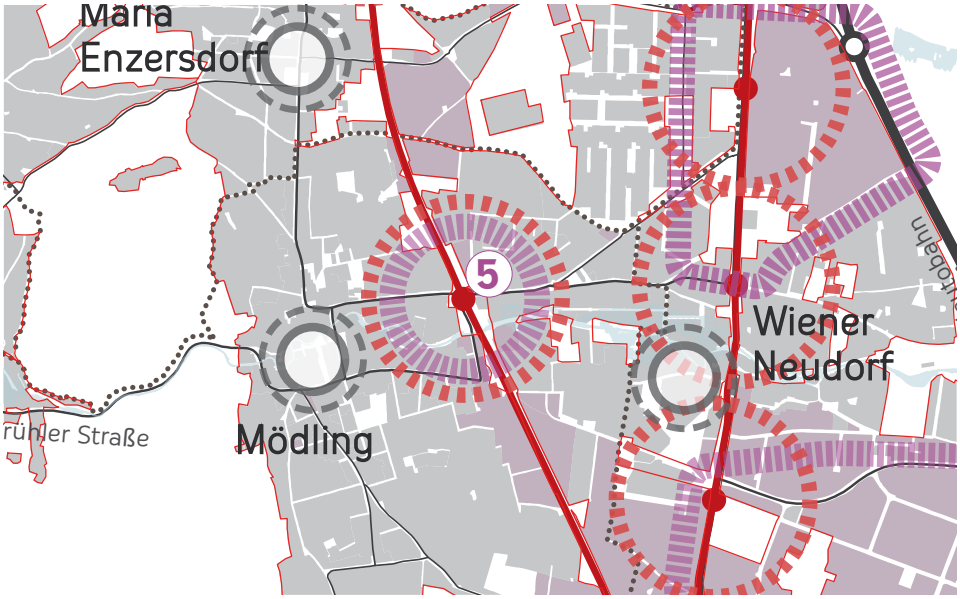

Bahnhofsareal mit zum Teil Leerstand, unternutzen Flächen und regional bedeutsamem Gestaltungspotenzial:

- Verdichtungspotenzial im Nutzungsmix Wohnen, Arbeiten, Einkauf, Dienstleistungen
- Weiterentwicklung des Bezirkshauptortes als regionales Dienstleistungs- und Versorgungszentrum sowie als Mobilitätsdrehscheibe für die Region

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:

- Ausbau zum multimodalen Verkehrsknoten: Optimale Erreichbarkeit im Umweltverbund, konfliktfreie Abwicklung von Rad- und Fußgängerverkehr, Bike&Ride, Park&Ride, Komfort und Information für PendlerInnen und Reisende
- Gestaltung des Öffentlichen Raums
- Kontingentieren des Kfz-Verkehrs
- Nutzung der hochwertigen und gut erschlossenen Flächen in verdichteten Bauformen
- Geeigneter Nutzungsmix unter Etablierung zentraler Funktionen (keine „Kannibalisierung" des Ortszentrums)
- Beachtung baukultureller Aspekte

Kooperationsmaßnahmen:

Städtebauliches Leitbild kooperativ erarbeiten mit InfrastrukturbetreiberInnen, EigentümerInnen, ProjektentwicklerInnen, Gemeinde, Bezirk
Inhalte:

- Nutzungskonzept
- Mobilitätskonzept
- Grün- und Freiraumkonzept, Gestaltung des Öffentlichen Raums
- Qualitätssichernde Verfahren zur Planung und Umsetzung (Wettbewerbe Architektur und Freiraum, Partizipation und Information)

(6)
Zielgebiet
Industriezentrum Süd
(IZ Süd) und Umfeld

Laxenburg,
Wiener Neudorf,
Guntramsdorf,
Biedermannsdorf

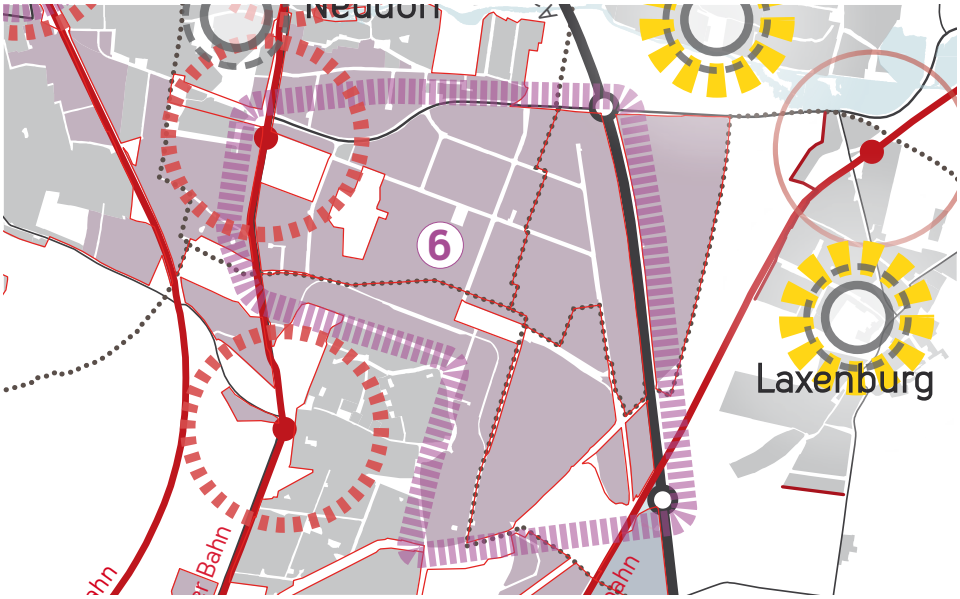

Ältester und größter Wirtschaftspark Österreichs (rund 280 ha, rund 11.000 Beschäftigte).
Ausgeprägte räumliche Barriere in West-Ost- und Nord-Süd-Richtung.
Verkehrserreger – ungünstiger Modal Split (Kfz-Verkehr dominiert).

- Standortraum mit Eignung für gesamtregionale Positionierung (Wirtschaftsstandort)
- Transformations- und Öffnungsprozess

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte:
- Steigerung der Erreichbarkeit und Attraktivität für ÖV, Rad- und Fußgängerverkehr. Anbindung mit attraktiven Fuß- und Radwegen, insbesondere zu den Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs weiter verbessern
- Innere Durchwegung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit verbessern
- Freiräume für Beschäftigte in Kooperation mit den Betrieben schaffen, regionale Grün- und Freiraumvernetzung als Teil der Grünspange „Eichkogel-Schlosspark Laxenburg“ berücksichtigen. Anbindung an ein „Erholungsnetz Ebene“ sowie in Nord-Süd-Richtung
- Diskutieren von Qualitätskriterien für künftige Betriebsansiedelungen, z.B. Mindeststandards bzgl. Arbeitsplatzdichte (APL/m²), Kommunalsteuerdichte (€/m²)

Kooperationsmaßnahmen:
Regelmäßiger Austausch zwischen Management des IZ Süd, Standortgemeinden und ECOplus (u.a. bei strategischen Themen).
Langfristiges Entwicklungskonzept für eine Transformation und Öffnung: ECOplus in Kooperation mit EigentümerInnen, Betrieben und Standortgemeinden unter Einbindung der Beschäftigten.
Inhalte:
- Mobilitätskonzept. Schwerpunkte: Fuß- und Radverkehr, Öffentlicher Verkehr (Busverbindungen insbesondere Richtung Osten), Mobilitätsmanagement
- Grün- und Freiraumkonzept
- Gestaltung und Baukultur
- Etablierung eines Quartiersmanagements zur Begleitung des Transformationsprozesses

(7)
Zielgebiet
Gemeinden
an der
Pottendorfer Linie

Achau,
Hennersdorf,
Münchendorf,
Vösendorf

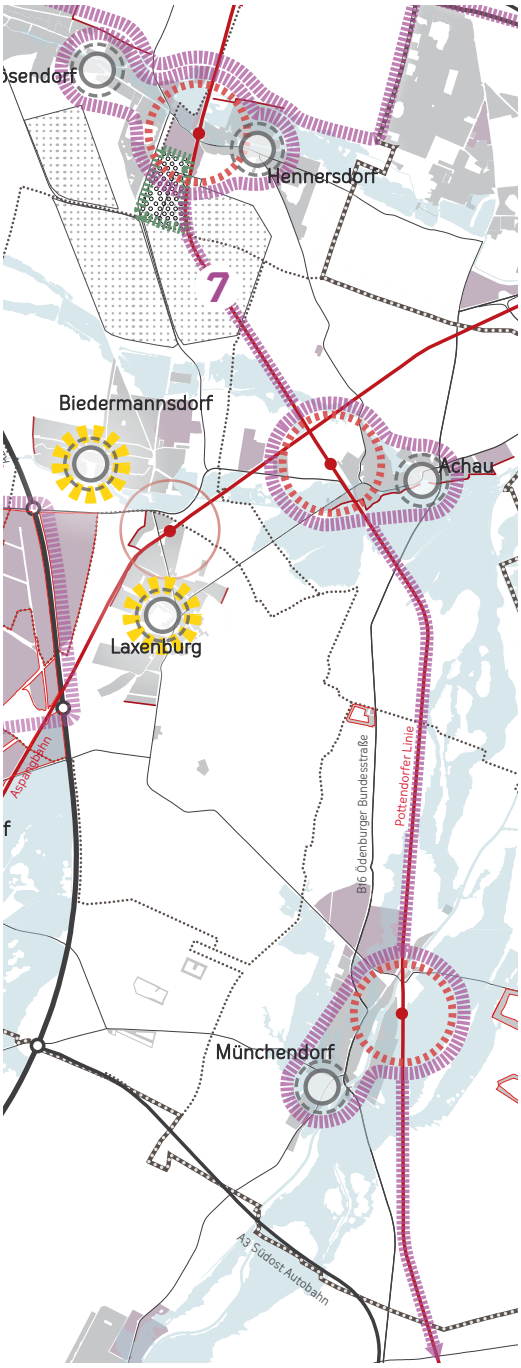

Durch den zwei-gleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie, eine Taktverdichtung und die Ausweitung der Bedienzeiten auch im Personenverkehr, erhalten die Gemeinden Vösendorf, Hennersdorf, Achau und Münchendorf einen hochrangigen Bahnanschluss. Baubeginn der Hauptarbeiten 2016, Inbetriebnahme 2018, Gesamtfertigstellung voraussichtlich aller Streckenabschnitte 2023

- Behutsame Entwicklung von Standorten im Einzugsbereich der Haltestellen in adäquater Dichte und Nutzungsmischung
- Aufwertung der öffentlichen Räume in den Ortskernen, Treffpunkte und Aufenthaltsorten

Zu berücksichtigende Aspekte:
- Im direkten Umfeld der Bahnhöfe:
  Prüfen der derzeitigen Flächenwidmung. Erstellen von Bebauungsplänen zur Sicherung der Entwicklung mit adäquat dichteren Bebauungsformen, gemischter Nutzung und hoher Aufenthaltsqualität
- Ausbau der Bahnhöfe und Haltestellen zu multimodalen Verkehrsknoten. Abstimmung mit dem Bussystem. Gute Erreichbarkeit und konfliktfreie Abwicklung im Rad- und Fußgängerverkehr, Bike&Ride, Komfort und Information für PendlerInnen und Reisende
- Barrierewirkung der Bahntrasse (trotz Hochlage) verringern. Landschaftliche Einbindung der Bahntrasse
- Flächensicherung für Verbindungsspanne zwischen Aspangbahn und Pottendorfer Linie
- Aufwerten der Fuß- und Radwegeverbindungen
- (Wieder-)herstellen von Aufenthalts- und Verweilqualitäten in den Ortskernen

Kooperationsmaßnahmen:
- „Runder Tisch" mit wichtigen AkteurInnen, dem Planungsteam der ÖBB-Infrastruktur AG und externen ExpertInnen fortsetzen
- Erheben der Entwicklungspotenziale im Umfeld der Haltestellen
- Bahnbegleitender Radweg
- Gemeinsamer Baukultureller Dialog zur Aufwertung der Ortskerne Achau, Hennersdorf, Münchendorf und Vösendorf

POSTHOF

Baukultur

sichtbar und umfassend

Baukultur

sichtbar und umfassend

Leitziele

Die Region fordert und fördert Baukultur

Baukultur wird dabei umfassend verstanden, d.h. sie geht über die architektonische Gestaltung hinaus und umfasst alle Elemente gebauter Umwelt. Sie betrifft den Öffentlichen Raum, den Umgang mit Straßenräumen, Grün- und Freiräumen, mit technischen Bauwerken auch außerhalb von „Schutzzonen" und wertvollen Ortsbildern. Das Produkt einer hochwertigen und umfassenden Baukultur ist „Siedlungsqualität".

Die Baukultur wird mit gemeinsamen Gestaltungsstandards gestärkt

Dabei geht es weniger um Geschmacksfragen sondern darum Qualitätsziele für „Siedlungsqualität" zu erarbeiten und diese einzuhalten. Siedlungsqualität bedeutet, z.B. ein ausgewogenes Nebeneinander von Dichte und Freiräumen, Nutzungsvielfalt, Einrichtungen zur Versorgung im Alltag, Straßenräume mit Aufenthaltsqualität, Treffpunkte im Öffentlichen Raum.

Im Rahmen eines „baukulturellen Dialogs" werden Instrumente und Verfahren zur Förderung einer umfassenden Baukultur etabliert

In regionaler Abstimmung werden taugliche Maßnahmen zur Gestaltung von Prozessen und zur Qualitätssicherung in den Gemeinden und im Bezirk gewählt und verankert. Von positiven Beispielen einzelner Gemeinden in der Region wird profitiert.

Baukulturellen Dialog aufbauen

Unterstützen des öffentlichen Interesses der Gemeinden an der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Planens und Bauens. EntscheidungsträgerInnen, Bevölkerung und Betriebe werden in einen intensiven und konsequenten Dialog eingebunden. Baukultur soll in der gesamten Region zu einem breiten Thema werden. Dazu gehören auch das Bekenntnis der Gemeinden zu einer umfassenden Baukultur, die Verstärkung der Beratungsleistungen für BauwerberInnen und die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung.

Projektbündel:
Baukultur

Regionale Charta für Baukultur, (teil)regionale und lokale Leitbilder zur Siedlungsqualität
Region Mödling, Gemeinden

Grundsätzliches Bekenntnis zur Baukultur durch die Gemeinden. Setzen von transparenten Zielen und Standards zur Siedlungsqualität durch die Gemeinden.
Die Gemeinden nutzen ihre Funktion als Baubehörde zur Förderung der Baukultur. Sie setzen ihre Planungsinstrumente gemäß den Qualitätszielen eines Leitbildes konsequent ein. Dazu zählen insbesondere das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan.

Weiterbildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit
Land NÖ, Region Mödling, Gemeinden

- Information der Bevölkerung, z.B. Präsentationen und Medienberichte, Broschüren, Vorträge zur Architekturgeschichte, Schulprojekte, Baukulturtag
- Materialien für die Bewusstseinsbildung und die Beurteilung von Projekten zur Verfügung stellen, z.B. Checkliste für ProjektwerberInnen „Bauen mit Kultur". Die Checkliste soll vor allem eine bewusste Auseinandersetzung mit der Umgebung fördern, in der gebaut oder renoviert wird. Schlussendlich dient sie dazu Verbesserungen für das Bauwerk anzuregen.
- Baukulturpreis Region Mödling für umgesetzte Projekte nach den Qualitätszielen einer umfassenden Baukultur
- Seminare, Kurse für lokale EntscheidungsträgerInnen, private und öffentliche BauträgerInnen

Verstärken der Beratungsleistungen für Projektanten und InvestorInnen
Land NÖ (NÖ-Gestalten), Region Mödling, Gemeinden

- Um ein kompetentes Beratungsservice bieten zu können, wäre die Bündelung der Bauverwaltungen mehrerer Gemeinden zu einem interkommunalen (regionalen) Baukompetenzzentrum überlegenswert. Über eine technische und gestalterische Beratung zum Objekt hinaus, sollen BeraterInnen auch Aspekte des Öffentlichen Raums und Freiraums einbringen können.

Baukulturgremium (Gestaltungsbeiräte) installieren
Region Mödling, Gemeinden

Unparteiisch, fachlich begründet und transparent.
„Der Beirat kann gute Projekte gemeinsam mit BauherrIn und PlanerIn zu sehr guten Projekten machen." Der Schwerpunkt der Arbeit eines Gestaltungsbeirates liegt bei der Beratung und der Verbesserung von Planungen und Bauvorhaben (noch vor der Einreichung) und bei der Unterstützung der Gemeinde in ihrer Argumentation (Gutachten im Bauverfahren).

Gestalterische Verbesserung bestehender „urbaner Fragmente"
Vor allem Gemeinden der „Südachse"

Einordnung und gestalterische Verbesserung der an der Triesterstraße, an Siedlungsrändern bzw. Autobahnabfahrten liegenden „urbanen Fragmente" (meist Agglomerationen des Einzelhandels) mit flächenhaft ausgedehnten Bauvolumina und großflächigen Parkplätzen und Straßenanschlüssen. Dazu Masterplanungen mit Gestaltungsmaßnahmen und Vorgaben bei Umbauten: Anlage von Fußwegen und Aufenthaltsbereichen, Parkraumbewirtschaftung, ÖV-Anbindung, Landschaftsgestaltung und Durchgrünung.

Landschaft, Freiraum, Wasserwirtschaft

geschützt, genutzt, vernetzt und gestaltet

Leitziele

Natur- und Landschaftsraum bewahren, pflegen und gestalten

Die „grüne" Infrastruktur" als weicher Standortfaktor für eine erfolgreiche regionale Wirtschaft und als Voraussetzung für eine lebenswerte und lebensfähige Region wird wertgeschätzt. Die Reduktion von Nutzungskonflikten und der Schutz ökologisch bedeutender Naturräume und Ressourcen, die Bewahrung, Pflege und Gestaltung des Natur- und Landschaftsraums werden bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen berücksichtigt. Vorgehensweisen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden etabliert, die multifunktionalen Wirkungen auf Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft aktiv gefördert. Daher werden:

- Ökologisch bedeutsame Landschaftsräume geschützt,
- Unzerschnittene Räume großflächig bewahrt,
- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert.

Regionales Denken bei der großräumigen Landschaftsvernetzung

Landschaftsräume werden vor allem entlang der Bach- und Flussläufe und über Trockenlebensräume mit interregionalen und regionalen Projekten vernetzt, die dazu beitragen:

- Räumliche Barrieren, z.B. Südautobahn, Triesterstraße zu durchbrechen,
- Biotope zu vernetzen,
- Bachläufe zu renaturieren und
- Landschaftsräume und Freiräume mit Fuß- und Radwegen zu verbinden.

Sehr gute Grün- und Freiraumversorgung von Siedlungen

Die Attraktivität des Lebens- und Arbeitsraumes wird erhalten und gesteigert durch, die:

- Schaffung und Gestaltung wohnungsnaher, öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume für Aufenthalt, Ruhe, Begegnung und Bewegung, klimatischen Ausgleich, als Frischluftreservoir und für die ökologische Funktionsfähigkeit der Siedlungen,
- Gliederung des Siedlungsgefüges – auch der Gewerbe- und Handelsagglomerationen durch Freiräume, Bepflanzung und „grüne Interventionen",
- Verbesserung der gestalterischen Qualität von Siedlungsrändern.

Hohe Aufenthaltsqualität der Begegnungsorte (Ortskerne)

Die Gemeinden der Region legen besonderes Augenmerk auf die Gestaltung ihrer öffentlichen Räume (Grün- und Freiräume, Straßenräume) sowie deren Vernetzung mit attraktiven Fuß- und Radwegen und tragen so zur Aufwertung des gesamten Bezirks Mödling als Lebens- und Arbeitsraum bei.

Kooperation bei der Wasserwirtschaft

Die Gemeinden des Bezirks Mödling kooperieren beim Hochwasserschutz und bei der Renaturierung und Gestaltung von Gewässern und deren Uferzonen.

Karte zum

Leitbild **Landschaft und Freiräume**

Erhalten und schützen

Lt. Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland (idF LBGL Nr. 67/2015), naturschutzrechtliche Kenntlichmachungen*

- Erhaltenswerte Landschaftsteile
- Regionale Grünzone
- Natura 2000-Gebiet*
- Landschaftsschutzgebiet*
- Naturschutzgebiet*
- Naturpark*

Entwickeln

Grünraumkorridor
Vernetzung überregionaler Grünstrukturen

Urban geprägte Freiraumachse
„Charme-Offensive" öffentliche Räume

Multifunktionale regionale Grünverbindung
entlang Flussläufen und regionalen Radwegen

Grünes Netz Südachse
verbindet Grün- und Freiflächen, Teiche, Ortskerne, Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentren

Ortskern
Aufwertung der öffentlichen Räume

Zielgebiete Grün- und Freiraum
Planungen in regionaler Abstimmung, Schutz und Aktivierung

1 Umfeld Wienerbergerteich / Kellerberg
2 „Südachse", B17 – Triesterstraße
3 Landschaftsachse Wien- Laxenburg
4 Steinbruch Kaltenleutgebenertal und Umfeld
5 Schlosspark Laxenburg und Umfeld

Steuern und lenken

Beliebte Ausflugsziele sowie Einstiegspunkte im Wienerwald, BesucherInnenlenkung, umweltfreundliche Mobilitätsangebote (mit den Gemeinden sowie dem Biosphärenpark Wienerwald zu evaluieren)

1 Perchtoldsdorfer Heide
2 Gießhübler Heide
3 Burg Liechtenstein
4 Seegrotte Hinterbrühl
5 An der Goldenen Stiege / Mödling
6 Naturpark Sparbach
7 Schlosspark Laxenburg
8 Richardhof
9 Guntramsdorf-Thallern
10 Gumpoldskirchen

Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe*

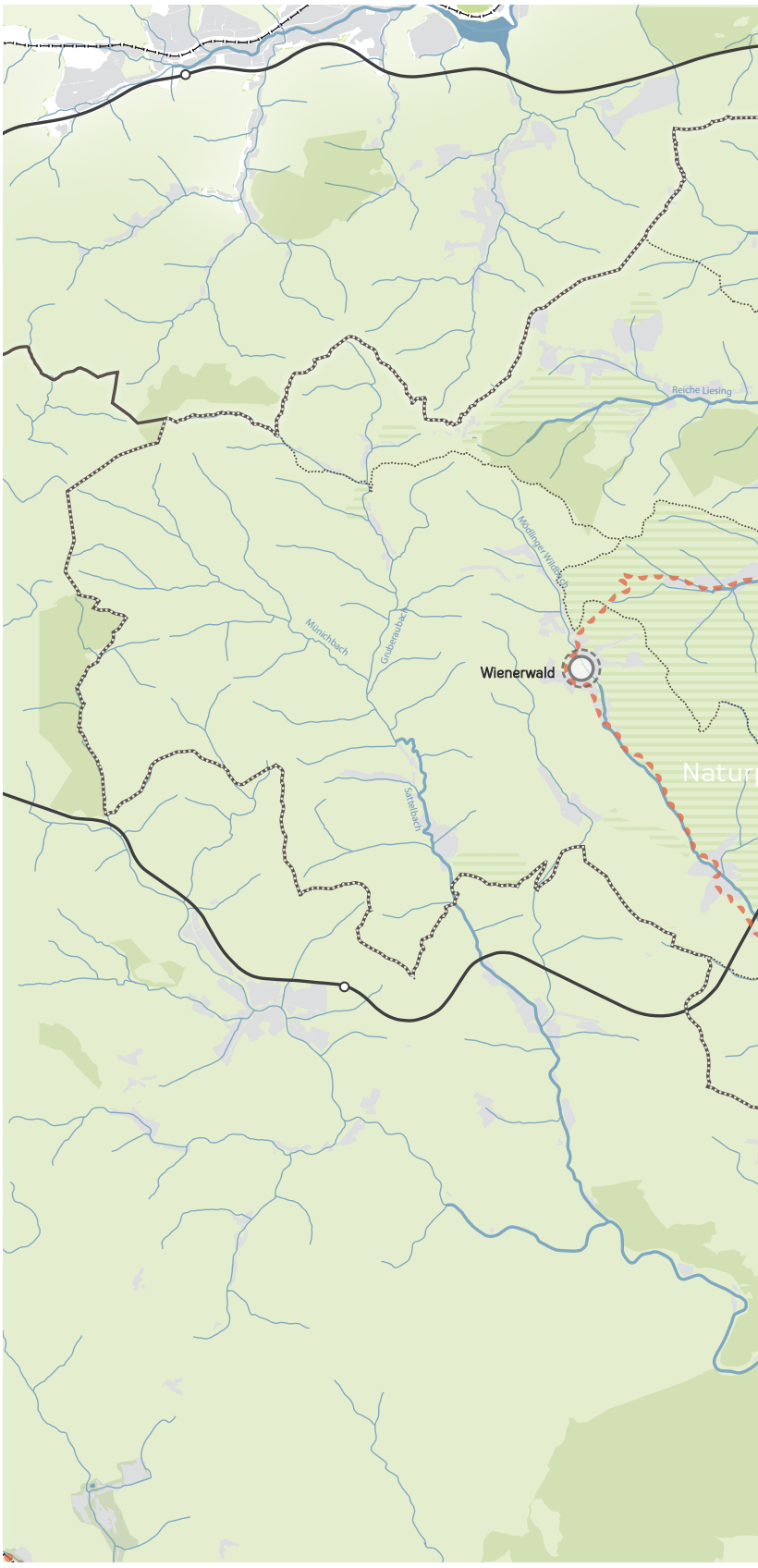

Bezirksgrenze Gemeindegrenze Autobahn

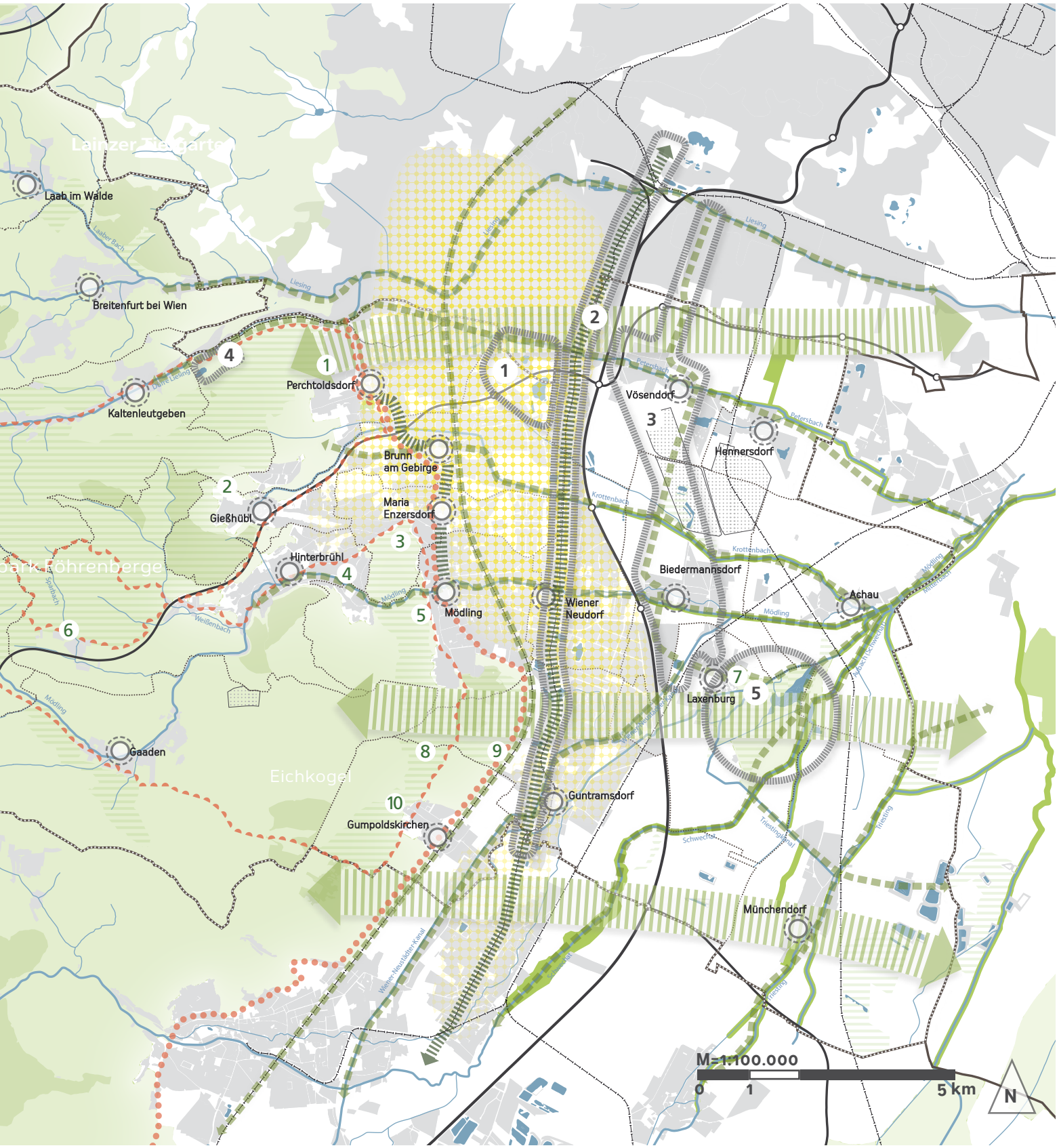

Schienenverkehr Gewässer Siedlungsgebiet (Bauland umhüllt lt. Flächenwidmung)

Landschaft erhalten und schützen

Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland umsetzen (LGBl Nr 67/2015)

Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland umsetzen

Prüfen und übernehmen der Festlegungen und Kenntlichmachungen betreffend:
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erhaltenswerte Landschaftsteile
- Regionale Grünzonen
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete. Grundwasser Schutzgebiet, Wasserschongebiet

Verfolgen der Ziele:
- Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope
- Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

Umsetzen der Maßnahmen, die ausgehend von den Zielsetzungen für den Naturraum, die Siedlungsentwicklung und die Rohstoffgewinnung festgelegt wurden.

Rechtliche Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes

Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutz- und Natura-2000-Gebiete sowie Naturparks bilden die Basis der naturräumlichen Entwicklung im Bezirk Mödling. Ihnen ist entsprechend dem NÖ Naturschutzgesetz besondere Beachtung zu schenken.

Schutz- und Entwicklungsziele der Wienerwald-Deklaration umsetzen

Wienerwald-Deklaration umsetzen

Die betreffenden Gemeinden der Region Bezirk Mödling orientieren sich an den, in den Kapiteln Wienerwald als Natur- und Landschaftsraum, Wienerwald als Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Wienerwald als Erholungsraum festgehaltenen Ziele und Aktivitäten der Wienerwald-Deklaration 2002.

Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald (LGBl Nr 5760/1-0)

Kern- und Pflegezonen Biosphärenpark Wienerwald berücksichtigen

In den Kernzonen ist die Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche unzulässig. In Pflegezonen des Biosphärenparks darf eine Widmung von Flächen als Bauland nur dann festgelegt werden, wenn dies der Verbesserung der Siedlungsstruktur dient (z.B. Schließung von Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten und im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt).

Eingriffe kompensieren, Belastungen verringern

Kompensation (Ersatz / Ausgleich) von Eingriffen in die Landschaft und der Inanspruchnahme von Grün- und Freiräumen

Landschaftskonto einrichten

Die Region nutzt erforderliche Projekt-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aktiv zur Gestaltung der Region. Das wertet die Umwelt auf und beschleunigt die Umsetzung wichtiger Projekte. Noch vor einem Projekt (z.B. Verkehr, Siedlung, Betriebsstandort) werden Flächen zur Freiraumvernetzung und -gestaltung in einem landschaftsplanerischen Konzept definiert. Maßnahmen werden in regionaler Abstimmung an sinnvollen Standorten ökologisch, gestalterisch und für die Erholung wirksam umgesetzt. Dafür wird das Modell eines Landschaftskontos regional verankert und umgesetzt.

Mobilitätskonzept zur umweltfreundlichen Anreise und Fortbewegung

BesucherInnenlenkung, umweltfreundliche Mobilitätsangebote

Umweltfreundliche Moblitätsangebote vor allem für Tagestouristen im Wienerwald (Abstimmung mit Biosphärenpark-Management), zum Schlosspark Laxenburg:
- Bussysteme von den Stationen der Bahnen aus
- Fuß-und Radwegeverbindungen
- (Kfz-) Fahrverbote und Reduktion bzw. kein weiterer Ausbau des Stellplatzangebotes
- Bewusstseinsbildung und Information

Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnungsstätten

Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnungsstätten

Prüfen der Nutzungseignung für Erholung, Freizeit, Naturraum (Ruhezone).
- Abschätzen möglicher Wirkungen und Belastungen unterschiedlicher Nutzungen. Festlegen verträglicher Intensitäten, Bedingungen für geeignete Folgenutzungen
- Konzept für die geeignete Nachnutzung (z.B. Rekultivierung, Renaturierung, Gestaltung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen)
- Vorgaben NÖ Naturschutzkonzept (Steinbrüche als wertvolle Ersatzlebensräume)
- Umsetzung in regionaler Abstimmung und Ausgleich von Kosten
- Flächenumfang bei Eignungszonen für Gewinnung mineralischer Rohstoffe prüfen

Steinbrüche: Kaltenleutgeben / Perchtoldsdorf, Mittlerer Otter / Gaaden, Steinbruch Gumpoldskirchen

Projekt:
Einführen eines Landschaftskontos zur Stärkung von Grün- und Freiraumqualitäten
Region Mödling, fachliche Unterstützung Land NÖ, SUM

Landschaftskonto: Noch ohne konkreten Anlass werden Flächen bestimmt, die als Ersatz- / Ausgleichsflächen dienen können oder durch Aufwertungsmaßnahmen Verbesserungen ermöglichen. Werden bei einem Projekt (Bebauung, Verkehr, Infrastruktur) Ausgleichsmaßnahmen gefordert oder Ersatzflächen benötigt, können ProjektentwicklerInnen sofort auf die Flächen am Landschafts- / Grünraumkonto zurückgreifen.
- Regionale Verankerung des bestehenden Modellansatzes zum Landschaftskonto (SUM, 2011)
- Aufbau Flächenpool. Nach fachlicher Beurteilung stehen Kompensationsflächen zur Verfügung

Projekt:
Evaluierung „Handlungskonzept Grünräume im Südraum Wien“ (2008)
Region Mödling mit fachlicher Unterstützung des Landes NÖ

Mit dem „Handlungskonzept Grünräume im Südraum Wien“ (2008) wurde ein umsetzungsreifes Handlungskonzept für ausgewählte Maßnahmen erarbeitet. Ebenso bildet das „Kleinregionale Grünraumleitbild“ (2000) in welchem Handlungsfelder und Maßnahmen identifiziert wurden eine wichtige Grundlage. Die Konzepte bieten sich auch an, um Flächen zu identifizieren, die mit Maßnahmen des Landschaftskontos aufzuwerten sind.

Grün- und Freiraum entwickeln

Bewahren und Entwickeln großräumiger Grünraumkorridore

Regionale Kooperation bei großräumigen Grünraumkorridoren

Die großräumigen Grünraumkorridore begrenzen Siedlungen, geben dem Raum Ordnung und Struktur und damit auch Identität. Sie verbinden landschaftliche Großräume, nehmen siedlungsnahe Erholungswege auf, dienen der Artenvielfalt, dem lokalen Wildwechsel und als klimatische Ausgleichsflächen und Frischluftschneisen. Großräumige Grünraumkorridore erstrecken sich über mehrere Regionsgemeinden. Alle profitieren, können sie aber alleine nicht für die Zukunft sichern. Deshalb werden folgende Kooperationsmaßnahmen angegangen.

- **Festlegen und Sichern von großräumigen Grünraumkorridoren auf Regionalplanungsebene.** Dazu örtliche Raumordnung über die Gemeindegrenzen abstimmen. Flächensicherung und Flächengewinnung durch Maßnahmen der Bodenpolitik in interkommunaler bzw. regionaler Kooperation, z.B. über ein Landschaftskonto

- **Keine Nutzungsverdichtungen und Siedlungserweiterungen an bestehenden Engstellen**, stattdessen hier alternative Durchgrünungsmöglichkeiten wie durchgrünte Straßenräume, Hausgärten etc. unterstützen

- **Verknüpfen der innerörtlichen grünen Netze (auch innerhalb von Betriebsstandorten) mit den großräumigen Grünraumkorridoren**

Multifunktionale regionale Grünverbindungen ausbauen

Ein Netz aus multifunktionalen Grünverbindungen spannen

Mit der Gestaltung eines Netzes multifunktionaler Grünverbindungen entlang von Bachläufen (Petersbach, Krottenbach, Mödling, Triesting Kanal, Triesting) und hochrangigen Radverbindungen (Thermenradweg) sowie entlang Südbahn (und Pottendorfer Linie) werden mehrere Vorteile genutzt.
Es enstehen ein „Grünes" Fuß- und Radwegenetz, kleine Erholungsorte (wie z.B. Bachzugänge) und eine Biotopvernetzung (auch in Arbeitsplatz- und Einzelhandels- und Freizeitzentren).
Dazu sind die Gemeinden gefordert in regionaler Abstimmung Lücken im Netz zu schließen, neue Verbindungen zu schaffen und räumliche Barrieren – vor allem durch die Südautobahn und die Triesterstraße – aufzubrechen.
Mit dem Freiraumnetz werden auch bestehende Grün- und Freiräume verbunden.
Wichtige Gebiete und Flächen im Freiraumnetz sind in Zukunft auch:
- Umfeld Wienerbergerteich/„Kellerberg": Nutzung mit hohen Grünflächenanteilen
- „Palmers Areal": Erhalten eines hohen Freiflächenanteils und der landschaftsprägenden Vegetation
- Umfeld St. Gabriel: Hoher Freiflächenanteil, großräumige Grünraumvernetzung

Grünraumkorridor	Empfehlungen
Grüngürtel Wienerwald–Perchtoldsdorf–Brunn am Gebirge–Vösendorf–Hennersdorf–Leopoldsdorf Verbindung weitgehend intakter Landschaftsräume, Wienerwald und Terrassenlandschaft (vorrangig landwirtschaftliche Nutzung). Ost-West verlaufende Wienerwaldbäche, insbesondere Petersbach. Attraktive Voraussetzungen für Naherholung, Reiten und Radfahren.	– Vermeiden des „Ausfransens" und Gestalten der Siedlungsränder (z.B. „grüne Kante") – Flächensicherung zum Erhalt der Durchgängigkeit. Neue Wegeverbindungen – Renaturieren der Bäche und ihrer Ufer als landschaftliches Grundgerüst (Zusammenarbeit mit der Stadt Wien) – Weiterführen des Grünkorridors Richtung „Tändelbreite" zwischen Achau und Leopoldsdorf und die durch Gewässer, – Waldstücke und kleinteilige Landschaftsensembles gegliederte Kulturlandschaft im Bereich zwischen Laxenburg und Himberg
Grünspange Eichkogel–Laxenburg Verbindung zwischen Natura-2000 Gebieten Wienerwald und Laxenburger Schlosspark, Zentraler grüner Korridor. Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen, Biotopkomplex „Figur-Teich / Schwarze Lacken"	– Weiterverfolgen des Konzeptes „Grünspange Eichkogel – Laxenburg" (2005): Flächensicherung, Umwandlung unternutzter Flächen (z.B. Lagerflächen), Sanieren / Entwickeln der ökologischen Funktionstüchtigkeit bestehender Biotope als wesentlicher Landschaftsbereich sowie als Erholungsraum (Guntramsdorf, Wiener Neudorf, Mödling). Weiterführung Richtung Thermenlinie prüfen. Erarbeiten eines Umsetzungskonzeptes: Gemeinden, Fachabteilungen des Landes NÖ, Biosphärenpark Wienerwald, ExpertInnenkomitee des NÖ Naturschutzmanagements – Schaffen einer West-Ost-Durchgängigkeit: Fuß- und Radwege, Attraktivieren Übergang A2 – Besucherlenkung zur Entlastung des Naturschutzgebietes Eichkogel – Gestalten wohnungsnaher Naherholungs- und Freizeiträume – Aktivieren Teichlandschaft, Verbessern Zugänglichkeit – Anlegen von „Trittsteinbiotopen" z.B. auch in dicht besiedelten Bereichen sowie Fortsetzung der begonnen Arbeit im IZ Süd
Grünspange Gumpoldskirchen Süd / Baden - Traiskirchen Verbindung Wienerwald und Weinbaulandschaft über Fluss Schwechat in die Heidenlandschaft. Ausgeprägte Barrieren (A2), mangelnde Wegeverbindung	– Schaffen von Fuß- und Radwegeverbindung in Ost-West-Richtung zwischen den hochrangigen Radwegen

„Charme-Offensive“: Öffentlicher Raum, Baukultur

Aufwertung von Ortskernen, Aufenthaltsorten und Treffpunkten

Mehr nutzbare öffentliche Räume

Ziel ist es neue Freiräume zu schaffen, bestehende Freiräume neu zu interpretieren und nutzbar zu machen und damit Identifikationsorte zu schaffen. Dazu gehören die Rückgewinnung des Öffentlichen Raums für nicht motorisierte VerkehrsteilnehmerInnen, die Gestaltung von kleinen und großen Grün- und Freiräumen, z.B. Parks, Plätze, Straßen, Haltestellenumfeldern und bisher unbenutzbarer (Rest-)Flächen und Zwischenräumen um großvolumige Bauten. Wesentliche Maßnahmen und Instrumente sind:

Grünes Netz „Südachse“ entwerfen
Dieses Netz verbindet Grün- und Freiflächen, Teiche, Ortskerne, Arbeitsplatz und Einzelhandelszentren im Verdichtungsraum Südachse mit Fuß- und Radwegen und grün gestalteten Straßenräumen. Strategie: Bei jeder Sanierung von Infrastrukturen (Straßen, Brücken etc.) wird auch der Öffentliche Raum aufgewertet.

Gestaltung des Öffentlichen Raums in urban geprägten Freiraumachsen
- B17 Triester Straße bzw. Wiener Straße als Verbindung von Ortszentren zwischen Baden und Wien (Wiener Neudorf, Guntramsdorf und Traiskirchen), wichtigen Wohnstandorten (Südstadt Maria Enzersdorf), Einzelhandelszentren (Marktviertel Vösendorf, SCS) sowie Arbeitsplatzzentren (IZ NÖ Süd, Gewerbegebiet Guntramsdorf, Industriegebiete Inzersdorf und Liesing).
- L2087 Viaduktstraße–Guntramsdorfer Straße–Neusiedler Straße, B12 Enzersdorfer Straße als Verbindung der Ortskerne Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Mödling

Projekt:
„Perlen der Südachse“
Teilregional: Gemeinden der Südachse

Vor allem entlang der Südachse (Triesterstraße).
Aufwerten bzw. inszenieren bestehender Treffpunkte und Gestaltung neuer Plätze und „Platzerl“.
Jede Gemeinde nominiert eine oder mehrere „Perlen“, die eine neue Fassung und eine bessere Anbindung mit Fuß- und Radwegen erhält. Solche Perlen, können z.B. Teiche, Grünflächen, Haltestellen Badner Bahn, Straßenräume sein.

Kulturland-Schafft „Ebene“: Aufwertung der Kulturlandschaft

Erhalten der großräumigen Agrarlandschaft in der „Ebene" östlich der A2

Wesentliche Maßnahmen und Instrumente zur Erhaltung der zusammenhängenden und noch landwirtschaftlich geprägten Grünräume sind: (Anmerkung: * = Maßnahme des bestehenden Kleinregionalen Grünraumleitbildes, 2005).

- Bedingungen für Landwirtschaft erhalten. Sicherung von zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung
- Eindämmen der Zersiedelung, Reduktion des Bodenverbrauchs. Freihalten von jeglicher störenden Nutzung (keine Gewerbe- und Industriegebiete)*. Nutzung der als Gewerbegebiet gewidmeten Fläche (östlich A2) in Biedermannsdorf überlegen*
- Rückwidmung nicht bebauter, als Bauland gewidmeten Flächen im Umfeld ökologisch wertvoller Bereiche prüfen*
- Landschaftlich gliedern, „Ausfransen“ der Siedlungsränder vermeiden
- Erweiterung des Grünraumes um das Schloss Laxenburg als zentraler Erholungsraum prüfen*
- Ausarbeiten eines Freizeit- und Erholungsnetzes „Ebene“ unter Einbeziehung der Landwirte und Jäger: Rad- und Fußwegenetz unter Nutzung der „Wasseradern“ und Grünzonen

Boden für die Landwirtschaft erhalten, Landschaft gliedern

Projekt:
Freizeit- und Erholungsnetz „Ebene“: Rad- und Fußwegenetz entlang von „Wasseradern“ und Grünzonen

Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und Freizeit und Erholung sind aktiv anzustreben. Weiterer Ausbau des Radwegenetzes und der Radinfrastruktur, Verbessern der Erreichbarkeit vor allem auf der Südachse. Behutsame Ausstattung mit Infrastruktur für naturnahe Erholung, z.B. Rast- und Spielplätze, künstlerische Interventionen

Projekt:
Wiener Neustädter Kanal „Freizeit- und Kulturachse“ entwickeln

Teilnahme des Bezirks an einem interregionalen Projekt zur Revitalisierung des Industriedenkmals als identitätsstiftendes Projekt (bestehende Initiative) in Verbindung mit dem Laxenburger Kanal, als Teil der umfassenden Wasserbautätigkeit im 19. Jahrhundert. Verbliebene Industriegebäude sichern, aktivieren von Flächen für kulturelle Nutzungen, Rad- und Fußwegeverbindung vernetzen, wichtige Verbindung der Ost-West-gerichteten Bachläufe stärken, Grünraumgestaltung, künstlerische Interventionen, BürgerInnenbeteiligung und regionaler Ideenwettbewerb.

Kooperation bei der Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Standards für die Region
Nutzung bestehender Strukturen, z.B. Wasserverband sowie Umsetzung des bestehenden Modells zu wasserwirtschaftlichen Standards (Musterkooperationsprojekt: ARGE Krottenbach). Übertragen des Modells und Weiterentwicklung zu einheitlichen, gemeinsamen wasserwirtschaftlichen Standards für die gesamte Region.

Wasserwirtschaftliche Standards für die Region einführen

Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern unter Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung (wie Starkregenereignisse) und Multifunktionalität, z.B. Aufwertung der Gewässerökologie, Verbesserung des Landschaftsbildes, Nutzung der Retentionsbereiche als Erholungsgebiete.

Machbarkeitsstudien für diverse Retentionsanlagen gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung. Auch Prüfung der Machbarkeit mehrerer kleiner Retentionsbecken, anstatt eines großen Retentionsbeckens.

Regionale Festlegung, wieviel Oberflächenwasser am Grundstück zurückgehalten werden muss bzw. in den „Vorfluter" eingeleitet werden kann. Im Rahmen der ARGE Krottenbach wurde mit Sachverständigen und Behörden ein Wert von 20 l /sec/ha abgestimmt und als Empfehlung für den gesamten Bezirk definiert.
Das bedeutet: BauwerberInnen müssen –entsprechende geologische Gegebenheiten vorausgesetzt – die Versickerung mit entsprechenden baulichen Einrichtungen gewährleisten. Festlegen von Regeln zur Regenwasserabfuhr bzw. zum Regenwasserrückhalt bereits im Bebauungsplan.

Versickerung von Regenwasser ermöglichen: Vermeiden von Versiegelung, Entsiegelung, Vorschreiben versickerungsoffener Flächen bei Neubauprojekten.

Renaturierung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer
Renaturierung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Uferbereiche unter Berücksichtigung ihrer Multifunktionalität und Zusatzfunktionen, z.B. Frischluftschneisen, ökologische Funktion, Erholungsfunktion, Anlage von Rad- und Fußwegen.
Prüfen der Möglichkeiten zur Aufwertung der Fließgewässer im Bezirk, insbesondere der in Ost-West-Richtung durch das dichte Siedlungsgebiet laufenden Bäche: Mödlingbach, Petersbach, Krottenbach.

Renaturierung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer

Projekt:
Einrichten „Runder Tisch" Wasserwirtschaft
Region Mödling unterstützt durch das Land NÖ

Plattform für Informationsaustausch und eine verstärkte Kooperation zwischen Oberlieger- und Unterliegergemeinden. Erarbeiten gemeinsamer, wasserwirtschaftlicher Standards, Richtlinien und Projekte zu den Themen: Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern, Versickerung von Regenwasser, Entwässerung der Autobahnen, Retentionsanlagen, Renaturierung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer. Vorantreiben der Umsetzung des bestehenden Modells zu wasserwirtschaftlichen Standards.

Projekt:
Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Krottenbach
Gemeinden

Umsetzung der Maßnahmen, vor allem von Retentionsmaßnahmen und der Vorgangsweise zur geordneten Oberflächenwasserentsorgung der Arbeitsgemeinschaft Krottenbach. Dazu: Klärung der rechtlichen bzw. organisatorischen Umsetzung der Vorgangsweise in der Gemeindeverwaltung.

Zielgebiete Grün- und Freiraum

Grün- und Freiräume mit regionaler bzw. sogar überregionaler Bedeutung werden mit interdisziplinären, qualitätssichernden Planungen in interkommunaler Abstimmung entlastet oder behutsam gestaltet und entwickelt. Bei den Zielgebieten zu „Grün- und Freiräume" handelt es sich zum Einen um naturräumlich und landschaftlich wertvolle und sensible Gebiete bei denen ein besonderes Augenmerk auf den Schutz und den nachhaltigen Umgang gelegt werden soll. Zum Anderen stellen auch die Aktivierung von Freiflächenpotenzialen, die Öffnung von Grünräumen und die Zurückgewinnung von Aufenthalts- und Verweilqualitäten in urban geprägten Freiräumen wichtige regionale Herausforderungen dar. Folgende Zielgebiete wurde identifiziert:

(1) Umfeld Wienerbergerteich Kellerberg
(2) „Südachse", B17 - Triesterstraße
(3) Landschaftsachse Wien-Laxenburg
(4) Steinbruch Kaltenleutgeben und Umfeld
(5) Schlosspark Laxenburg und Umfeld
(6) Beliebte Ausflugsziele und Einstiegspunkte im Wienerwald

(1)
Zielgebiet
Umfeld Wienerbergerteich, Kellerberg

Vergleiche:
Zielgebiete für integrierte Standortplanung.
Zielgebiet (1)

Brunn am Gebirge,
Perchtoldsdorf,
Vösendorf,
Wien: Liesing

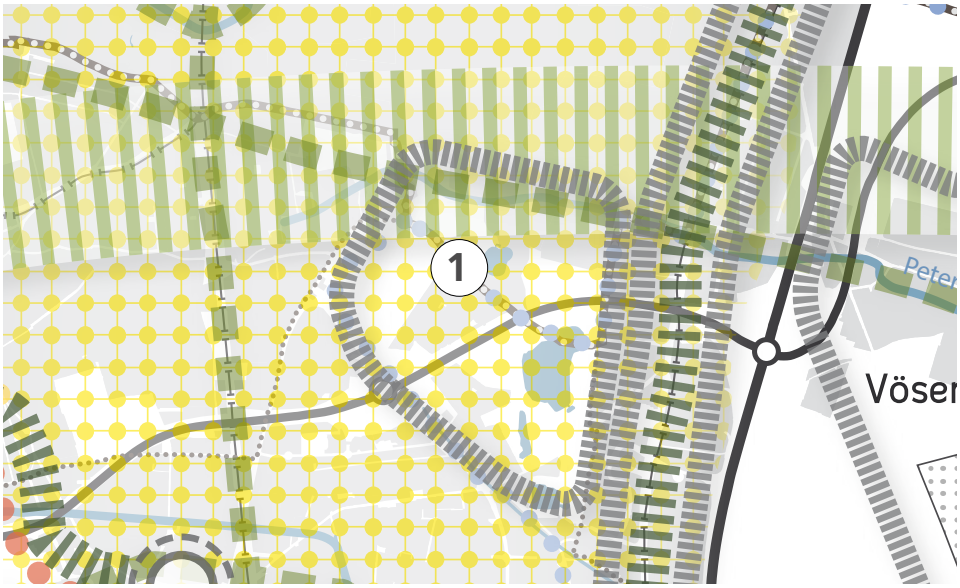

Vielfalt an räumlichen Strukturen und Nutzungen mit heterogener EigentümerInnenstruktur: Brachliegende Flächen ehemaliger Industriestandorte mit altem Baumbestand, Schotterteiche (Wienerbergteich, Heideteich), beliebtes Gebiet zum Spazierengehen (derzeit informell), Schwimmteich, Biotope, hohe Biodiversität (Lebensraum für Kleintiere), teilweise Kontaminierung des Bodens. Gebiet ist durchschnitten von der A21, begrenzt durch die B17 und mit hochrangigem ÖV erschlossen (Badner Bahn, Südbahn, U6).
In Liesing wurde zur A21 hin ein Erholungsgebiet geschaffen.

- Naturschutzpotenzial (ökologische „Rückzugsflächen")
- Potenzial für die Grün- und Freiraumentwicklung (Erholungsgebiet)
- Interkommunale Raumentwicklung als „Türöffner" für intensivere Kooperation der Region mit der Stadt Wien zur Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen

Zu berücksichtigende Aspekte:
- Erfassen und Erhalten ökologisch hochwertiger Biotopstrukturen, Ausbau und Vernetzung zu einem Biotopverbundsystem
- Umsetzung eines hohen Freiflächenanteils bei der Entwicklung von Brachen und untergenutzten Flächen im Einzugsbereich hochrangiger öffentlicher Verkehrsmittel
- Schaffen eines naturnahen Erholungsgebietes in Ergänzung des Wiener Grüngürtels und als Teil der Grün- und Freiraumvernetzung im Verdichtungsraum Südachse
- Öffnung des Gebietes und gute Durchwegung
- Nachhaltige Nutzung der Teiche sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, Aufrechterhalten der Nutzung durch Fischerei, Einbeziehen der Vereine in einen Dialog-Prozess
- Mitbetrachtung Zielgebiet Marktviertel Vösendorf / Triesterstraße und Quartiersvernetzung (Marktviertel, SCS) durch Fuß- und Radwege

Kooperationsmaßnahmen:
Bestandteil eines generellen räumlichen Leitbildes in Zusammenarbeit der Gemeinden Vösendorf, Brunn am Gebirge; Perchtoldsdorf, Wien: Liesing in Kooperation mit der Stadtplanung Wien (vgl. Zielgebiet für integrierte Standortplanung: Wienerberger Teich / Kellerberg (1))
- Prüfung von Nutzungsoptionen als Naherholungsgebiet. Ökologisches Monitoring
- Gemeinsames Zielgebietsmanagement Liesing – Bezirk Mödling

(2)
Zielgebiet
„Südachse“,
B17 - Triesterstraße

Vösendorf,
Brunn am Gebirge,
Maria Enzersdorf,
Wiener Neudorf,
Guntramsdorf,
Wien: Liesing,
Traiskirchen

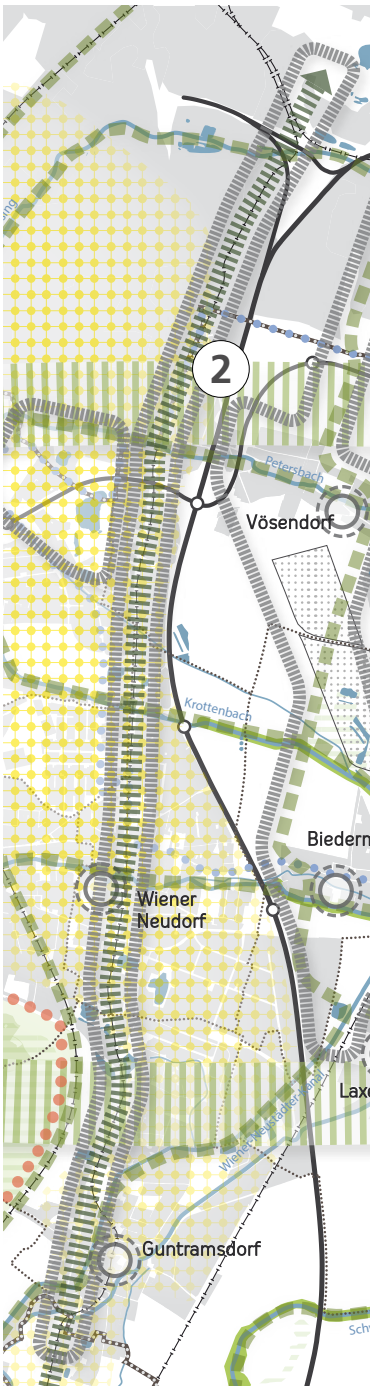

Verbindungsachse zwischen Baden und Wien (Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Traiskirchen), Wohnstandorten (Südstadt), Einzelhandelszentren (Marktviertel Vösendorf, SCS), Arbeitsplatzzentren (IZ NÖ Süd, Gewerbegebiet Guntramsdorf, Industriegebiete Inzersdorf, Liesing)

- Hohe Verkehrsbelastung (Kapazitätsgrenzen teilweise erreicht), Lärmbelastung
- Kaum Aufenthalts- und Verweilqualitäten
- Starke Trenn- und Barrierewirkung in Ost-West-Richtung, über weite Bereiche keine Infrastruktur für FußgängerInnen, fehlende attraktive, sichere Möglichkeiten zur Querung

Heterogene Bebauungs- und Nutzungsstruktur:
Großflächige, auto-orientierte Einzelhandels- und Produktionsstandorte, Entwicklungsflächen („Palmers-Areal“), Golfplatz, Bürogebäude, Einfamilienhausgebiete, Ortskern Wiener Neudorf.
Weitgehend parallel verlaufende Badner Bahn mit mehreren Haltestellen.

- Verbessern der Aufenthaltsqualität durch Gestaltung und Aufwertung des Straßenraums
- Liegenschaften aufwerten, Nutzungpotenziale vergrößern
- Emissionen, vor allem Lärm verringern

Zu berücksichtigende Aspekte:
- In regionaler Abstimmung, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung prüfen, z.B. Reduzierung von Fahrspuren, Untertunnelung, Parkraumbewirtschaftung
- Mobilitätsmanagement mit bestehenden Verkehrserregern
- Verbessern der Infrastruktur für FußgängerInnen und RadfahrerInnen
- Einbinden in ein „Grünes Netz Südachse“ – Grün- und Freiflächen, Teiche, Ortskerne, Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentren verbinden
- Prüfen eines Radweges entlang der B17
- Haltestellen Badner Bahn und ihre Umgebung gestalten: Sitzbereiche, Beleuchtung, Informationsangebote, Radabstellplätze, sichere Fuß- und Radwege
- Revitalisierung, zentrumsrelevante Nutzungsmischung im Nahbereich der Haltestellen
- Gestalten oder Inszenieren von Eingangsbereichen, Sichtachsen, „bedeutenden Orten“
- Bestehende Agglomerationen des Einzelhandels gestalterisch verbessern

Kooperationsmaßnahmen:
Gestaltungs- und Revitalisierungsprogramm der Gemeinden, gemeinsam mit GrundeigentümerInnen, Wirtschaftstreibenden und dem Land NÖ:
- Handbuch mit Gestaltungszielen, -prinzipien und Ausführungsstandards
- Mobilitätskonzept „Südachse“: Mobilitätsmanagement zur Verbesserung des Modal Split zugunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs
- Vorgaben bei Umbauten bestehender Einrichtungen: Anlage von Fußwegen und Aufenthaltsbereichen, Parkraumbewirtschaftung, Landschaftsgestaltung und Durchgrünung

(3)
Zielgebiet
Landschaftsachse
Wien-Laxenburg

Laxenburg,
Wiener Neudorf,
Biedermannsdorf,
Wiener Neudorf,
Guntramsdorf,
Wien: Liesing

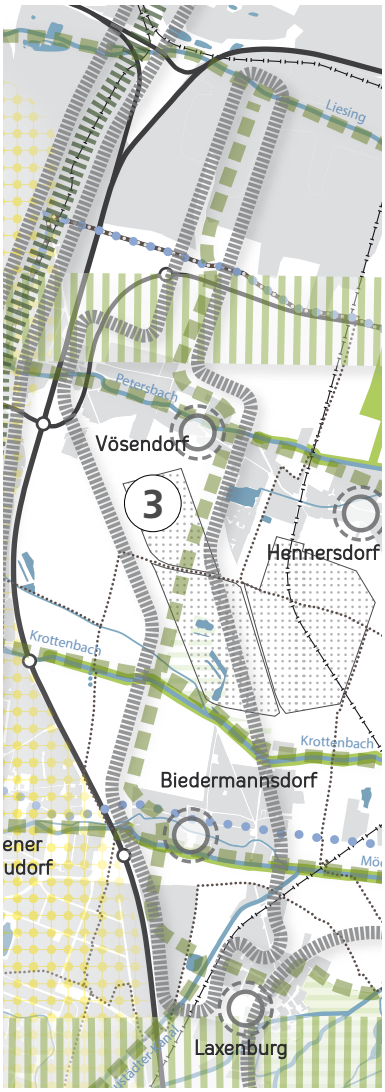

Großteils landwirtschaftlich genutzter Freiraumkorridor um den überregionalen „Thermenradweg“ und die „Laxenburger Allee“

- Stärkung einer hochwertigen, multifunktionalen Freiraumachse in Nord-Süd-Richtung (Verbindung des Wiener Wald- und Wiesengürtels und dem Laxenburger Schlosspark)
- Einstieg und Modellprojekt für eine „Freizeit- und Naherholungsnetz Ebene“

Zu berücksichtigende Aspekte:

- Konfliktpotenzial touristische Nutzung und Landwirtschaft und Jagd
- Teilbereich der „Grünspange Eichkogel – Laxenburg“ von 2005 (Guntramsdorf, Laxenburg, Mödling, Wiener Neudorf) als Bindeglied zwischen Natura-2000 Gebiet – Thermenlinie
- Errichten neuer Rad- und Fußwege, insbesondere auch Erreichbarkeit von Westen verbessern (Wiener Neudorf, Guntramsdorf)
- Weiterführen der Gestaltungsmaßnahmen entlang der Laxenburger Allee
- Ausstattung und Infrastrukturangebote für die naturgebundene Erholung (Verteilung, Intensität). Schaffen von Aufenthaltsbereichen (Rast- und Sitzplätze)
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft („Pflegerin einer multifunktionalen Landschaft“). Schutz von zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung
- Prüfen der Rückwidmung nicht bebauter, als Bauland gewidmeten Flächen im Umfeld ökologisch wertvoller Bereiche
- Nutzung der als Gewerbegebiet gewidmeten Fläche östlich A2 in Biedermannsdorf überlegen. Ggf. Rückwidmung (Maßnahme des Kleinregionalen Grünraumleitbildes, 2005)

Kooperationsmaßnahmen:

Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung der Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Laxenburg, Guntramsdorf:

- Gestaltungskonzept: Ausloten des Entwicklungspotenzials für naturnahe Erholung in einem Abstimmungsprozess zwischen Gemeinden, örtlicher Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd

(4)
Zielgebiet
Steinbruch Kaltenleutgeben und Umfeld

Perchtoldsdorf,
Kaltenleutgeben,
Wien: Liesing

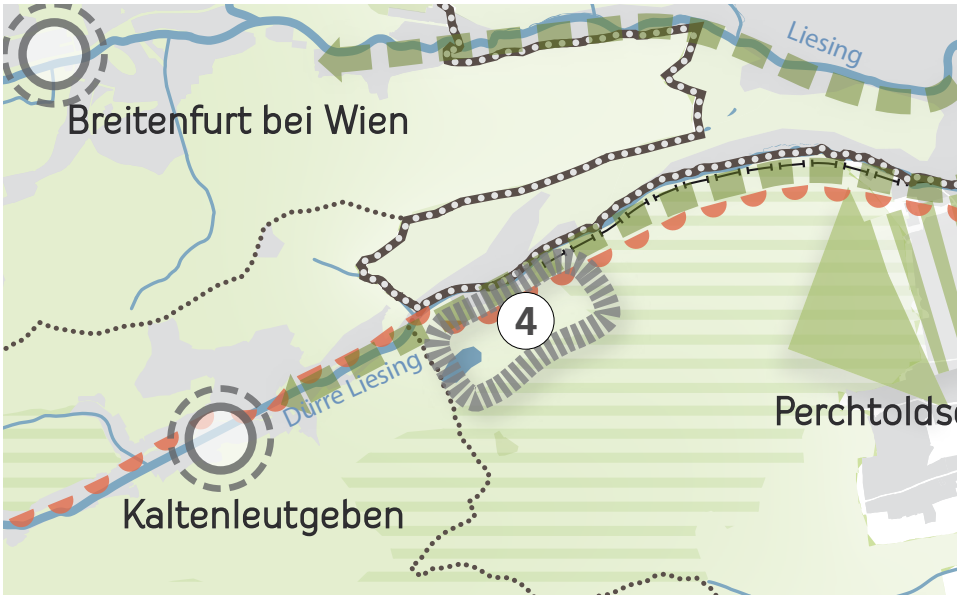

Rund um den ehemaligen Steinbruch „Fischerwiese“ ökologisch wertvoller, sensibler Lebensraum für Tier und Pflanzen, Steinbruchsee derzeit informell als Badesee genutzt (ohne entsprechende Infrastruktur, z.B. Toiletten). Mit der Umsetzung des Wohnprojektes Waldmühle Rodaun im unmittelbaren Einzugsgebiet ist ein verstärkter Nutzungsdruck zu erwarten.

– Erarbeiten eines Konzeptes zur Entlastung bzw. Bewahrung in interkommunaler Zusammenarbeit

Zu berücksichtigende Aspekte:
– Ehemaliger Steinbruch liegt im Gemeindegebiet von Kaltenleutgeben, Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist Eigentümerin des Steinbruchs
– Erhaltung der naturräumlichen Qualität und Biodiversität (Tier- und Pflanzenarten)
– Gut eingebunden in das bestehende Wanderwegenetz

Kooperationsmaßnahmen:
Schwerpunkt-Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung der Gemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, des Biosphärenparks Wienerwald und Land NÖ (Naturschutz):
– Prüfen möglicher Nutzungen: Konzept für naturnahe Naherholung, Berücksichtigung als wertvolle Ersatzlebensräume (Bezug NÖ Naturschutzkonzept), ggf. Ausweisung als erhaltenswerter Landschaftsteil
– Modellprojekt für interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleich

(5)
Zielgebiet
Schlosspark Laxenburg und Umfeld

Achau,
Biedermannsdorf,
Laxenburg,
Münchendorf

Denkmalgeschützte, historische Parkanlage von überregionaler Bedeutung und Teil der Europaschutzgebiete „Natura 2000".
Stark frequentierter Erholungsraum und Ausflugsort mit hohem Verkehrsaufkommen an Wochenenden und Feiertagen.

- Gewährleisten des Erholungs- und Erlebniswertes für Gäste und Einheimische
- Kristallisationspunkt für die weitere Grünraumvernetzung im Teilraum Ebene
- Prüfen von Möglichkeiten zur Erweiterung des Grünraumes um den Schlosspark
- Verringerung der Belastungen durch motorisierten Freizeitverkehr (Emissionen)

Zu berücksichtigende Aspekte:
- Bewirtschaftungskonzept der Schloss Laxenburg Betriebsgesellschaft mbH
- Defizit an öffentlich zugänglichen Sport- und Spielflächen im Teilraum „Ebene"

Kooperationsmaßnahmen:
Schwerpunkt-Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Laxenburg, der Schloss Laxenburg Betriebsgesellschaft mbH, örtlichen Wirtschaftstreibenden und LandwirtInnen:
- Erstellen eines Mobilitätskonzeptes zur umweltfreundlichen Anreise und Fortbewegung
- Grünraumvernetzung „Ebene" mit dem Schlosspark als Kristallisationspunkt eines „Freizeit- und Erholungsnetzes Ebene". Fokus Gestaltungskonzept: Vernetzung mit dem bestehenden Fuß- und Radwegenetz sowie die Errichtung von Rast-, Sitz-und Spielflächen
- Langfristige Perspektive: Gestaltung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen im Umfeld des Schlossparks
- Öffnung und Verbesserung der Fuß- und Raderreichbarkeit aus den Nachbargemeinden

(6)
Zielgebiete
Beliebte Ausflugsziele und Einstiegspunkte im Wienerwald

Stark frequentierte Erholungsräume und Einstiegspunkte in den Wienerwald, z.B:
Gießhübl: Gießhübler Heide
Gumpoldskirchen: Richardshof
Guntramsdorf: Thallern
Hinterbrühl: Seegrotte Hinterbrühl, Naturpark Sparbach
Maria Enzersdorf: Burg Liechtenstein / Naturpark Föhrenberge
Perchtoldsdorf: Perchtoldsdorfer Heide, Steinbruchsee
Mödling: An der Goldenen Stiege

Mit dem Großraum Wien besteht ein großer Einzugsbereich. Zu Spitzenzeiten teilweise erhebliche Belastungen durch Tagestouristen und Naherholungssuchende.
Trend: Zunahme der Mobilität aller demographischen Gruppen und steigender Anteil der Freizeit- und Tourismusfahrten

- Gewährleisten des Erholungs- und Erlebniswertes für Gäste und Einheimische
- Reduktion Nutzungskonflikte: Schutz ökologisch bedeutender Naturräume und Ressourcen, Erhalten der Erwerbsgrundlagen von Landwirtschaft, Freizeitwirtschaft
- Verringern der Belastungen durch motorisierten Freizeitverkehr (Emissionen)

Zu berücksichtigende Aspekte:
- Leitbild des Biosphärenpark Wienerwald
- Evaluieren bestehender Mobilitätsangebote und Reiseketten bezüglich ökologischer, ökonomischer und sozialer Verträglichkeit

Kooperationsmaßnahmen:
Gemeinden, Naturparks und Wirtschaftstreibender in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Biosphärenpark Wienerwald unter Evaluierung bestehender Konzepte:
- Erstellen regional abgestimmter Mobilitätskonzepte zur umweltfreundlichen Anreise und Fortbewegung: Förderung der Nutzung von Bus, Bahn und Fahrrad. Entwickeln zielgruppenorientierter Mobilitätsangebote (z.B. Shuttle-Services am Wochenende, Tarifgestaltung, Mitfahrzentralen, Informationssysteme)
- BesucherInnenlenkung, Förderung der Akzeptanz und Identität von Bevölkerung und Gästen: Leitsystem, Konzept zu Infrastrukturangeboten für naturgebundene Erholung (Verteilung, Auslastung), Ausstattung ausgewählter, bereits bestehender Einstiegspunkte, Rücknahme weniger geeigneter Einstiegspunkte, Lenkung über Stellplatzangebot

1 TAXI

Gemeinsame Mobilitätslösungen

Komfortabel, umweltfreundlich, kosten- und ressourcensparend unterwegs zu sein, ist das übergeordnete Ziel für den Bezirk Mödling. Dieses Ziel kann nur mit der Umsetzung eines ganzen Bündels von Maßnahmen in regionaler und interregionaler Zusammenarbeit erreicht werden.

Leitziele

Modal Split zugunsten des Umweltverbundes verändern

Damit die bestehenden Belastungen durch den Autoverkehr geringer werden, sollen mehr Wege mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad und zu Fuß statt mit dem Pkw zurückgelegt werden. Um den sogenannten „hausgemachten Pkw Verkehr" zu reduzieren werden die Infrastruktur und die Angebote für Verkehrsmittel des Umweltverbundes verbessert und deren Benutzung erleichtert. Anreize zum Umsteigen (z.B. Kosten sparen), Bewusstseinsbildung um Gewohnheiten zu verändern gehören genauso zum Maßnahmenbündel wie Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs und zur Verkehrsberuhigung.

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen forcieren, Durchzugsverkehr verringern, Kfz-Verkehr auf Autobahnen lenken

Damit die Orte entlastet werden, sollen Kraftfahrzeuge, die durch Teile der Region nach Wien oder Baden unterwegs sind, auf kürzestmöglichen Wegen auf die Autobahnen gelenkt werden.

ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung

Neue Wohnungen sowie Einrichtungen mit hoher KundInnen- und BesucherInnenfrequenz sowie publikumsintensive Einrichtungen werden vor allem im Einzugsbereich attraktiver öffentlicher Verkehrsmittel angesiedelt. Im Einzugsbereich soll eine höhere bauliche Dichte festgelegt und ein Nutzungsmix aus Wohnen, Arbeiten und Versorgung erreicht werden. Flächen können durch die Reduktion der Stellplätze gewonnen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass für die Bevölkerung eine möglichst große Freiheit bei der Verkehrsmittelwahl gewährleistet ist und der Anteil des Öffentlichen Verkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht wird.

„Intermodalität" verbessern

Man ist gut vernetzt und kann die beste Verbindung auswählen. Für eine komfortablere Gestaltung der individuellen Mobilitätsketten werden die unterschiedlichen Verkehre Bahn, Auto, Fahrrad und zu Fußgehen besser verschränkt. Neben dem Ausbau der Infrastruktur für den Umweltverbund werden vor allem Umsteigeknoten in den zentralen Mobilitätsknoten, z.B. Bahnhöfe und lokale Zentren, ausgebaut.

Karte zum

Leitbild **Mobilitätskultur**

Mobilitätsdrehscheibe
intermodaler Knotenpunkt, Verknüpfung regionaler Mobilitätsangebote

Mobilitätsdrehscheibe außerhalb des Bezirks

Offensive Fußverkehr

Schwerpunktbereich zur Verbesserung der Infrastruktur für Fußgängerinnen

Ortskern
Aufwertung der öffentlichen Räume

Offensive Alltagsradverkehr

Überlegungen auf Grundlage des RADLgrundnetzes (in Ausarbeitung)

Rad-Schnellverbindung

bestehende hochrangige Radverbindungen

neue hochrangige Radverbindungen

Offensive Öffentlicher Verkehr

Aufwertung Haltestellenumfeld

Aufwertung Haltestellenumfeld bei Modernisierung der Aspernbahn

Busverbindungen vorrangig aufwerten

Flächensicherung für den Ausbau der Schieneninfrastruktur

Schlüsselprojekte ÖPNV

1. Ausbau Pottendorfer Linie*
2. Taktverdichtung Badner Bahn* und attrakative Gestaltung der Haltestellenbereiche
3. Trassensicherung Kaltenleutgebner Bahn**
4. Ertüchtigung Aspangbahn**
5. 4-gleisiger Ausbau Südbahn bis Mödling**

Defensive KFZ-Verkehr

Spange Guntramsdorf**

Maßnahmen in Umsetzung*, Vorschläge laut Bezirksverkehrskonzept**

gewidmetes Bauland umhüllt

P+R Park and Ride - Anlage

Bezirksgrenze

Gemeindegrenze

Autobahn mit Abfahrt

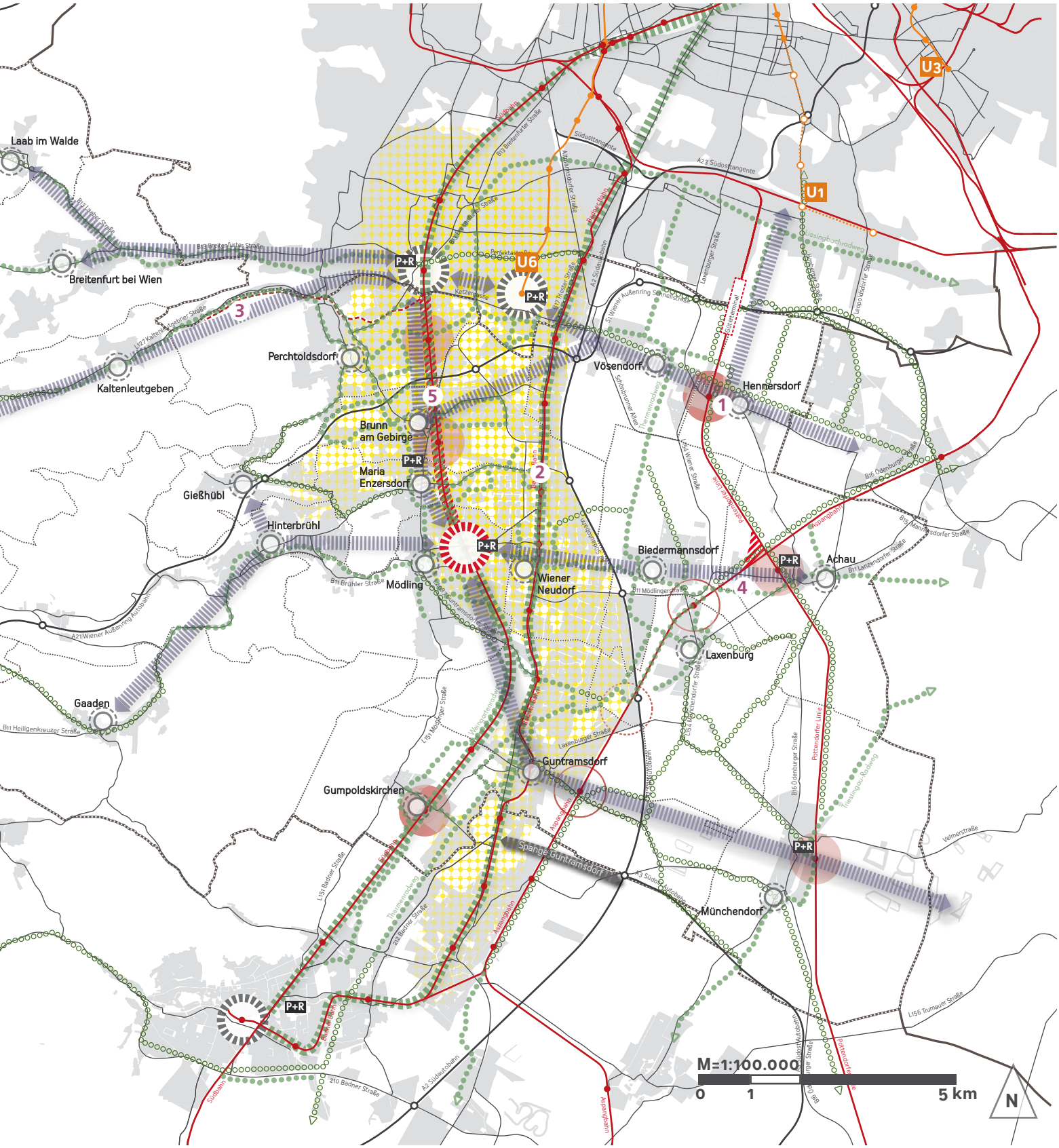
Laab im Walde
Breitenfurt bei Wien
Kaltenleutgeben
Perchtoldsdorf
Brunn am Gebirge
Maria Enzersdorf
Gießhübl
Hinterbrühl
Mödling
Gaaden
Gumpoldskirchen
Wiener Neudorf
Guntramsdorf
Biedermannsdorf
Vösendorf
Hennersdorf
Laxenburg
Achau
Münchendorf
U1
U3
U6
P+R
1
2
3
4
5
Bundes- / Landesstraße
Schienenverkehr / Bahnhof bzw. Haltestelle
U-Bahnlinie (bestehend / in Bau)
U3 U-Bahnstation
M=1:100.000
0
1
5 km
N

Regionalen Dialog zur Mobilitätskultur in der Region aufbauen

Die Gemeinden der Region haben viele gemeinsame Interessen im Bereich der Mobilität. Die Auswirkungen von Maßnahmen im Bereich der Mobilität beschränken sich meist nicht auf eine Gemeinde, sondern betreffen zumindest einen Teil der Region. Um Maßnahmen umzusetzen, braucht es weitere Partner: Land, Verkehrsverbund, Verkehrsunternehmen etc. Verbesserungen im Verkehrsnetz werden kooperativ verfolgt, um ihnen (v.a. auf Landes- und Bundesebene) das entsprechende Gewicht zu verleihen. Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) wurde ein Bezirksverkehrskonzept erarbeitet, welches den Diskussionsprozess zu Verkehrsthemen zusammengefasst darstellt. Dieses stellt eine wichtige Grundlage für dieses Kapitel und den weiteren Meinungsbildungsprozess dar.

Geordnet diskutieren, Bewusstsein schaffen, gemeinsam Projekte entwickeln

Regionalen Dialog zur Mobilitätskultur in der Region aufbauen
Der Weg zu einer neuen Mobilitätskultur wird als Prozess verstanden und beginnt bei der Diskussion von Werthaltungen zu Mobilität und Mobilitätsstilen. EntscheidungsträgerInnen, Bevölkerung und Betriebe werden in einen konsequenten Dialog eingebunden. Über Mobilitätskultur nur zu reden genügt nicht. Es geht darum Netzwerke und Kooperationen aufzubauen und regional abgestimmte Projekte zu entwickeln.

Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsarten fördern

Ausbau von multimodalen Knoten und Mobilitätsdrehscheiben
Multimodaler Knoten: Infrastruktur für eine nutzerfreundliche Vernetzung und gegenseitige Abstimmung des nicht-motorisierten Individualverkehrs, des Öffentlichen Verkehrs sowie alternativer Mobilitätsformen, Mobilitätsinformation. Auf die Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsarten und die Verbesserung der Einbindung in örtliche und regionale Fuß- und Radwegenetze ist bei jeder Station des Schienennetzes zu achten (Bus, Bike&Ride). Größere Mobilitätsdrehscheiben sind der Bahnhof Mödling, der Bahnhof Liesing sowie die Stationen der U6 und der U1.

Offensive Fußverkehr

Bessere Infrastruktur für FußgängerInnen

Die Förderung des Fußverkehrs ist eine nachhaltige Entlastungsstrategie. Die Infrastruktur für FußgängerInnen wird im gesamten Bezirk sukzessive verbessert. Schwerpunkte der Maßnahmen sind Stadt- und Ortskerne, vor allem im Verdichtungsraum Südachse.

Straßenräume als Öffentlichen Raum mit Aufenthaltsqualität rückgewinnen
Verkehrsberuhigung, komfortable Fußwege und Gehsteige, Parkraumbewirtschaftung und Gestaltung von Aufenthaltsbereichen.

Verbessern der Infrastruktur für FußgängerInnen
Kurze, sichere Wege und Querungen, Steigern der Aufenthaltsqualität durch gestaltete Straßenräume. Einbindung der Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs und der Einzelhandels- sowie Arbeitsplatzzentren in ein ortsgrenzen-übergreifendes Fuß- und Radwegenetz, Verbesserung der Erreichbarkeit und Benutzbarkeit der Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs.

Offensive Alltagsradverkehr

Die Förderung des Radfahrens im Alltagsverkehr wird als nachhaltige Entlastungsstrategie erkannt. Bis zu 50% der Autofahrten haben Fahrweiten von unter fünf Kilometern. Diese Fahrten können – eine attraktive, fahrradfreundliche Infrastruktur vorausgesetzt – zum Teil auf das Fahrrad verlagert werden. Vorschläge übernommen aus dem Bezirksverkehrskonzept und dem RADLgrundnetz (derzeit in Bearbeitung):

Radgrundnetz weiter ausbauen

Initiative Radland NÖ zur Umsetzung eines Radgrundnetzes fortführen
Projekt RADLgrundnetz in Kooperation Land Niederösterreich, Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV), der NÖ Regional GmbH und der Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu). Alltagstauglichkeit des bestehenden Radwegenetzes verbessern. Lücken schließen, Anschluss des örtlichen an das höherrangige Radwegenetz, Freizeit- und Alltagsradwegenetz verknüpfen, Anschluss an das Wiener Radwegenetz, Haltestellen und Mobilitätsdrehscheiben mit Radwegen anbinden. Radinfrastruktur wie Radabstellplätze, innerörtliche Beleuchtung der Radwege, sichere Kreuzungsbereiche, Bewusstseinsbildung.

Regionales Fahrradverleihsystem ausbauen (Nextbike)
Evaluierung des Ist-Zustandes. Austausch der Erfahrungen. In Abstimmung mit Wien weiter entwickeln, Planung der Stationen länderübergreifend organisieren.

Rad-Schnellverbindungen

Rad-Schnellverbindungen ausbauen
Umsetzen von Qualitätsanforderungen im Hinblick auf Fahrgeschwindigkeiten und Kreuzungsfreiheit vor allem für Alltagsradverkehr.
Beispiele für Radlangstreckenverbindungen:
- Wien / Perchtoldsdorf / Brunn (nast consulting 2013)
- Entlang Südbahn (Haltestellen Südbahn, Mobilitätsdrehscheiben Baden, Mödling, Liesing anbinden)
- Entlang B17 (Haltestellen der Badner Bahn, Einzelhandels- und Arbeitsplatzzentren anbinden)

Neue hochrangige Radverbindungen

Neue hochrangige Radverbindungen ausbauen, z.B.
- Liesingbach Radroute einbinden
- Aufwerten und Lückenschlüsse in Ost-West-Richtung (kommend von Lanzendorf über Hennersdorf und Vösendorf Richtung U6 Siebenhirten)
- Radroute entlang Pottendorfer Linie: Richtung Trumau bzw. Ebreichsdorf im Süden und Richtung Liesingbach-Radweg und zukünftiger U1 Haltestelle Neulaa), Haltestellen der Pottendorfer Linie in Radwegenetz einbinden
- Verbindung Münchendorf – Guntramsdorf und Münchendorf – Biedermannsdorf
- Bahnbegleitender Rad- und Fußweg in Mödling (Verbindung B11 – B17 im Bereich Schillerstraße – im Felberbrunn)
- Weiterführen des Mödlingbach-Radweges von Hinterbrühl nach Gaaden bzw. weiter in die Gemeinde Wienerwald, Verlängerung Mödlingbach-Radweg von Hinterbrühl nach Gaaden

Offensive Öffentlicher Verkehr

Die Förderung des Öffentlichen Verkehrs wird als wichtigste Entlastungsstrategie erkannt. Es gilt die Mobilitätschancen nicht motorisierter VerkehrsteilnehmerInnen zu erhöhen, den Kfz-Anteil zu verringern und damit Lärm wie Abgase zu reduzieren. Nicht zuletzt soll eine ÖV- orientierte Siedlungsentwicklung unterstützt und die durch Überbelastungen des Straßennetzes bereits eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden.

Bahninfrastruktur für Personenverkehr ausbauen

Ausbau Badner Bahn als „Hochleistungsstraßenbahn“
- Taktverdichtung Badner Bahn und attraktive Gestaltung der Haltestellenbereiche bis 2021 Taktverdichtung bis Traiskirchen auf 7,5 Minuten
- Anpassung Ampelschaltungen in Kreuzungsbereichen
- Überprüfen der Möglichkeit zur Ausweitung einer Taktverdichtung bis Baden**
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Haltestellen mit sicheren Fuß- und Radwegen
- Verbindung der Badnerbahn mit dem Frachtenbahnhof der ÖBB im IZ Süd prüfen
- Entflechtung Badner Bahn Triesterstraße (langfristig)

Ausbau Südbahn

Vier-gleisiger Ausbau bis zum Bahnhof Mödling, begleitend von „Fahrradschnellweg“
- Abstimmung mit Schnellbahnkonzept 2030+
- Flächensicherung für Ausbau

Ausbau Pottendorfer Linie
- Zwei-gleisiger Ausbau, tlw. in Hochlage (vorraussichtliche Inbetriebnahme Streckenabschnitt Hennersdorf - Münchendorf 2018, Münchendorf - Wampersdorf 2023)
- Attraktivität für Personenverkehr steigern (Takt, Betriebszeiten)
- Haltestellen Hennersdorf, Achau, Münchendorf: Verschränkung mit Bus und Radverkehr (Bike & Ride)

Ertüchtigung Aspangbahn
- Elektrifizierung, Taktverdichtung
- Verbindungsspange zu Pottendorfer Linie in Achau (Flächen im Bereich Rohrfeldgasse sichern)
- Option einer zusätzlichen Haltestelle beim Industriezentrum Süd prüfen (Kombination mit Park & Ride prüfen)

Kaltenleutgebner Bahn
- Prüfen einer (Zwischen-)Nutzung als Radweg bei Erhalt des Gleiskörpers
- Erhaltung des Verkehrsbandes um bei geänderten Rahmenbedingungen eine Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen

„Kleine Bahnhofs-Offensive“

Bahnhöfe und Haltestellen gestalten

Aufwerten der Haltestellen der Badner Bahn, der Pottendorfer Linie und der Südbahn als „kleine Mobilitätsdrehscheiben“. BenutzerInnenfreundlichkeit und Umsteigequalität erhöhen, Umgebung gestalten
- Hohe Aufenthaltsqualität: Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Wetterschutz, …
- Radabstellplätze (Bike & Ride)
- Komfortable und sichere Erreichbarkeit. In das Fuß- und Radwegenetz einbinden
- Digitale Informationsangebote: Fahrplan, Verspätungen

Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen
Vor allem zu und von den Mobilitätsdrehsscheiben sowie in Ost-West-Richtung zur Verbesserung der Anbindung der Gemeinden im Wienerwald und der Gemeinden östlich der A2 an das hochrangige öffentliche Verkehrsnetz. Eine entsprechende Angebotsentwicklung im öffentlichen Verkehr soll in Kooperation mit dem Verkehrsverbund fachlich abgestimmt und angepasst werden.

Bussystem attraktivieren

- Attraktive Anbindung der Mobilitätsdrehscheiben (Bahnhof Mödling, Bahnhof Liesing, U6 Siebenhirten, Bahnhof Baden) und der Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentren (insbesondere IZ Süd, SCS) aus der gesamten Region
- insbesondere Ost-West-Verbindungen (Münchendorf–Laxenburg–Guntramsdorf, Vösendorf-Hennersdorf-Leopoldsdorf)
- Ringbus „Ebene" in Abstimmung mit den Gemeinden der Nachbarbezirke

Mikro-ÖV System etablieren / zusammenschließen
Regionale Vernetzung und weiterer Ausbau der lokalen ÖV-Systeme (Citybus, Rufbus, Ruftaxi) als Ergänzung des regulären ÖV Linien-Angebotes.

Mikro-ÖV Systeme zusammenschließen

Prozess zur Änderung der Tarifzonengrenzen (VOR) fortsetzen

Umweltfreundliche Mobilitätslösungen für Naherholungstourismus
Lenkung der BesucherInnenströme, Bussysteme von Stationen der Bahnen aus, Fahrverbote, kein weiterer Ausbau des Stellplatzangebotes

Regionale Abstimmung des öffentlichen SchülerInnenverkehrs
Regionales Konzept für Öffentlichen SchülerInnenverkehr und regionale Steuerung des Mobilitätsverhaltens von SchülerInnen (gestaffelte Zeiten des Schulbeginns, angepasste Linienführung,..)

Projekt:
Mikro-ÖV-System abstimmen, weiterentwickeln
Region Mödling, Gemeinden

Mikro-ÖV-Systeme sind kleinräumige Mobilitätsangebote, die insbesondere Personengruppen, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen, eigenständige Mobilität ermöglichen. Mikro-ÖV-System und Buslinien sind an ÖV-Knoten mit dem Schienenpersonenverkehr zu verknüpfen. Kurze und sichere Umsteigewege erhöhen die Attraktivität. Zusammenarbeit der Gemeinden bei Ausbau und Vernetzung der lokalen ÖV-Systeme zur Ergänzung des regulären ÖV-Angebotes. Vereinheitlichen der bestehenden Systeme der Gemeinden (Taxi-, Ruftaxi, Ortsbusse) um die BenutzerInnenfreundlichkeit zu erhöhen. Gemeinsame Tarifgestaltung, Diskussion einer Mobilitätskarte für die gesamte Region.

Defensive KFZ-Verkehr

Gleichzeitig zu den Entlastungsstrategien Offensive Fußverkehr, Offensive Radverkehr und Offensive Öffentlicher Verkehr werden verkehrsreduzierende und lenkende Maßnahmen zum Kraftfahrzeugverkehr diskutiert und umgesetzt. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

Kfz-Verkehr auf die Autobahnen lenken

Lenkung des Kfz-Verkehrs auf die Autobahnen
Um den Durchzugsverkehr durch Siedlungsgebiete (vor allem in der Südachse) zu verringern soll der überregionale Kfz-Verkehr bei gleichzeitigem Lärmschutz der AnrainerInnen auf die Autobahnen gelenkt werden.
Dazu werden im übrigen Straßennetz verkehrsberuhigende Maßnahmen und eine Verbesserung des Leitsystems geprüft.

- Spange Guntramsdorf
  Neubau einer Straßenverbindung zwischen B17 (im Bereich Badener Spitz) und der A2 (Knoten Guntramsdorf)
- Flächensicherung für einen Autobahnanschluss von Münchendorf an die A3 in beiden Fahrtrichtungen

Kfz-Verkehr reduzieren

Verkehrsreduzierende und lenkende Maßnahmen umsetzen

- Regionale Diskussion und lokale Umsetzung nach gemeinsam erarbeiteten Standards: Parkraumbewirtschaftung, Stellplatzregulativ, Verkehrserregerabgabe, Fahrtenmodelle, -kontingente, …
- Vereinheitlichung der Parkraumbewirtschaftung und Tempovorgaben in den Gemeinden des Bezirks

Schutz der AnrainerInnen vor Emissionen

Verkehrsabhängige Tempobeschränkung auf den Autobahnen
(Vorschlag: Marktgemeinden Biedermannsdorf, Laxenburg, Wiener Neudorf)

Einführung radarüberwachter, in Abhängigkeit von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit variabel festzulegende Tempolimits und Regelung mittels der bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf.
Prüfen von ähnlichen Maßnahmen auf der A21 sowie Schutz der Anrainergemeinden entlang der A21 vor Emissionen durch geeignete Maßnahmen.

Projekt:
Überprüfung von Mobilitätserfordernissen bei Neu- und Umwidmungen
Gemeinden unterstützt vom Land NÖ

Entwickeln und Verankern eines transparenten Informationsprozesses und abgestimmten Umgangs mit den vorhandenen Verkehrskapazitäten durch Beschränkung der Nutzungsintensität von Liegenschaften in Abhängigkeit von der Kfz-Verkehrserzeugung. Ein politisches Gremium bestehend aus VertreterInnen der Gemeinden ist für den Prozess, die Einhaltung der Ziele sowie die Weiterentwicklung zuständig. Im Vorfeld bedarf es eines Diskussionsprozesses zu möglichen Kriterien bzw. Parametern der Verkehrserzeugung, zB. Vorhaben größer als 100 Wohneinheiten bzw. 2.500 m2 Nutzfläche im Gewerbe bzw. Verkehrserzeugung von 200 Fahrten pro Tag und Richtung bei regional wirksamen Verkehrserregern. Verkehrsunternehmen, Entwicklungsgesellschaften und Fachabteilungen des Landes NÖ sind in den Diskurs miteinzubeziehen.
Das Prinzip: Auf Basis des gemeinsamen Verkehrsmodells stehen den Gemeinden bezüglich Kreuzungspunkten, deren Kapazitätsgrenzen bereits bzw. nahezu erreicht sind (Basis: Empfohlenes Verkehrsmodell Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU7), definierte Anteile an den noch vorhandenen freien Kapazitäten zu. Werden bei einer Nutzungsänderung durch Neu- bzw. Umwidmungen oder Ansiedelung eines regional wirksamen Verkehrserzeugers mehr Fahrten als vorhandene Kapazitäten erzeugt, muss dazu regional informiert werden. Möglichkeiten zur Projektanpassungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind mit den betroffenen Nachbargemeinden zu vereinbaren.

- Der angestrebte Modal Split wird auf Basis einer Empfehlung der Abt. RU7 von den GemeindevertreterInnen gemeinsam festgelegt.
- Die Parameter für die Verkehrserzeugung (Nutzfläche, Anzahl der Wohnungen, …) und allfällige Nachbesserungen (z.B. Reduktion der Stellplätze, zusätzliche ÖV Angebote) werden mittels privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Projektentwickler und Gemeinde verbindlich vereinbart.
- Die Verkehrserzeugung von Projekten wird regelmäßig überprüft und im Zuge einer Evaluierung den Zielen dieser Initiative gegenüber gestellt.

Projekt:
Umsetzen von Mobilitätsmanagement mit Verkehrserregern
Gemeinden unterstützt vom Land NÖ, Projektbetreiber

In Kooperation von Gemeinde(n) und ProjektbetreiberInnen werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die zu einer wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und verkehrsplanerisch besseren Steuerung des Verkehrs in belasteten Räumen beitragen. ProjektbetreiberInnen sollen dabei entsprechend dem Verursacherprinzip, Verantwortung übernehmen und können sich auch bei der Errichtung entsprechender Infrastruktur finanziell beteiligen.
Als verkehrsintensive Einrichtung wird ein Objekt oder Areal bezeichnet, das über mindestens 150 PKW Abstellplätze verfügt und über 2.000 Fahrten pro Tag bzw. über 4.000 Personenbewegungen pro Tag auslöst.

Zu Maßnahmen und Ansätzen des Mobilitätsmanagements zur Verbesserung des Modal Split zugunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs zählen:
- Infrastrukturmaßnahmen wie Ausbau/Beleuchtung von Gehwegen, Radwegen, Fahrradabstellanlagen, Fahrradwerkstatt etc.
- Fahrpreisrückerstattung, Einkaufstickets, Gepäckdepots, Zustellservice etc.
- Fahrtenmodelle, die regeln, wie viele Autofahrten (Zu- und Wegfahrten) in einem Areal bzw. von im Areal zulässigen Nutzungen maximal ausgelöst werden dürfen
- Parkraumbewirtschaftung, z.B. zeitliche Anpassung von Parkgebühren, Vermietung / Zuteilung von Parkplätzen an gewisse NutzerInnen, zeitlich beschränkte Vermietung von Parkplätzen, zeitliche und / oder räumliche Sperre von Parkplätzen und deren Mehrfachnutzung

Strukturen für die Kooperation

demokratisch, umsetzungsorientiert und „lernend“

Leitziele

Einrichten von Strukturen zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten des Regionalen Leitplans

Tragfähige Entscheidungen gemeinsam treffen und umsetzen. Dafür werden professionelle aber pragmatische Strukturen eingerichtet, die transparente und nachvollziehbare Prozesse ermöglichen. Professionelle Organisationsstrukturen bestehen dann, wenn Kontinuität, eine ausreichende Ressourcenausstattung, ein strukturierter Informationsfluss und klare Kompetenzen erreicht werden.

Region über Prozesse und Plattformen weiterentwickeln

Die begonnenen Abstimmungsprozesse zur Regionalen Leitplanung sollen von der operationellen Trägerschaft des GVA und unterstützt durch das SUM weiter forciert werden. AkteurInnen aus der regionalen Wirtschaft, die Sozialpartner und VertreterInnen der Zivilgesellschaft werden frühzeitig in die Planungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden. Die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die ExpertInnen NÖ.Regional.GmbH, des Verkehrsverbund Ostregion, des Stadt-Umland-Managements Wien Niederösterreich, der ECO-plus, des Biosphärenpark und anderen durch das Land Niederösterreich, den Bezirk oder den Gemeinden unterstützten Organisationen werden als PartnerInnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten gewonnen.
Die Abstimmung mit den Nachbarregionen (insbesondere zur Stadt Wien) wird zur Umsetzung zukunftsfähiger Strategien und Projekte forciert.

Zur Modellregion werden

In Kooperation mit dem Land NÖ wird die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Kooperationsformen zur Siedlungsentwicklung vorangetrieben. Der Bezirk wird damit zum Vorbild und Vorreiter in Sachen abgestimmter Raumentwicklung in Österreich, indem die Ziele und Maßnahmen der Regionalen Leitplanung in die Umsetzung gebracht werden.

Regionale Kooperationsstrukturen und Prozesse aufbauen

Organisationsentwicklung im Sinne von Governance mit und für AkteurInnen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft mit dem Ziel den Abstimmungsprozess zur Regionalen Leitplanung weiterzuführen, Reibungsverluste im Spannungsfeld von Kooperation und Konkurrenz zu verringern sowie interkommunale Kooperationen zu vereinfachen und zu verbessern.

Regionale Trägerschaft bestimmen

Einsetzen einer strategischen (politischen) Ebene

Institutionelle Absicherung der Aktivitäten der Region durch die bestehende Bürgermeisterkonferenz, der Bezirkshauptmannschaft Mödling, in der alle Gemeinden des Bezirks vertreten sind. Die Konferenz befasst sich als Beratungs- bzw. Beschlussgremium mit regional relevanten Aktivitäten. Das soll die Gemeinden entlasten, Konfliktpotenziale entschärfen und eine effiziente Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen ermöglichen. Dazu wird eine eigene Geschäftsordnung erarbeitet. Der Vorsitz wird aus dem Kreis der BürgermeisterInnen übernommen. Die Bürgermeisterkonferenz hat folgende Aufgaben:

Abstimmen und Ordnen, aktiv entwickeln, Impulse geben

Abstimmen und Ordnen

Die Bürgermeisterkonferenz befasst sich steuernd vorrangig mit regional relevanten Projekten der Leitplanung. Das sind Projekte, die über Gemeindegrenzen hinaus auf die regionale Raumstruktur wirken. Die inhaltliche Bandbreite ist groß: Sie umfasst Projekte zum Siedlungswesen (Wohnen, Betriebe), zur Infrastruktur (sozial, technisch oder verkehrlich), zur Wasserwirtschaft (Renaturierung, Hochwasserschutz) sowie zu Freizeit- und Erholung. Die Konferenz erörtert die Interessen der Beteiligten und berät zu möglichen Konfliktpotenzialen, qualitativen Anpassungen, Varianten und Synergien. Von den Gemeinden des Bezirks Mödling werden Konsultationsmechanismen vereinbart. Als Kriterien dienen festzulegende Kennwerte zur Nutzungsdichte, Verkehrserzeugung sowie zu wasserwirtschaftlichen Standards. Darüber hinaus wird geprüft, ob Projekte Auswirkungen auf Schutzgüter haben (Erholung, Naturwerte, Landschaft) und ob sie den Schwerpunktsetzungen oder Zielen der Regionalen Leitplanung entsprechen.

Breite und frühzeitige Einbindung der Bevölkerung

Aktiv entwickeln und Impulse geben

Die Bürgermeisterkonferenz verfolgt konsequent anhand eines Arbeitsprogramms, die mit der Regionalen Leitplanung vereinbarten Zielsetzungen. Sie treibt Prozesse voran und setzt Impulse für regionale und interkommunale Projekte. Zur Weiterführung regionaler Prozesse ist es vorstellbar, regionale Themenpartnerschaften für die Umsetzung teilregionaler oder interkommunaler Projekte ggf. nach dem Leadpartnersystem zu bilden. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen:

- Die Einrichtung regionaler Dialoge zu Mobilitätskultur und Baukultur, die Entwicklung öffentlicher Grün- und Freiräume, die Belebung der Ortskerne, die Aufwertung der Kulturlandschaft und die Kooperation bei der Wasserwirtschaft
- Die Förderung des Austausches zwischen den Gemeinden, mit dem Land NÖ und der Stadt Wien sowie mit benachbarten Regionen
- Frühzeitges Einbinden von Fachleuten der NÖ-Landesregierung, regionalen Wirtschaft, SozialpartnerInnen sowie VertreterInnen der Zivilgesellschaft
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu den Zielen der Regionalen Leitplanung. Motivation und Engagement fördern
- Monitoring und Reflexion zum Fortschritt der Umsetzung der Prozesse und Maßnahmen der Regionalen Leitplanung

Einrichten einer Plattform für Planung und Austausch
Zur Verbesserung der horizontalen und vertikalen Vernetzung der AkteurInnen im Bezirk Mödling und zur fachlichen Vorbereitung von Projekten und Vorhaben wird vorgeschlagen, den bestehenden Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltangelegenheiten (GVA) im Bezirk Mödling als regionale Austausch- und Planungsplattform, vor allem der mit raumplanerischen Agenden betrauten VertreterInnen der Gemeinden auszubauen.

Plattform für Planung und Austausch einrichten

Ausbau der Geschäftsstelle des GVA
Zur Vorbereitung der Agenden der Bürgermeisterkonferenz und zur organisatorischen Unterstützung der Weiterführung der Abstimmungsprozesses der Regionalen Leitplanung wird vorgeschlagen die Geschäftsstelle, des bestehenden Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltangelegenheiten (GVA) zu nutzen und entsprechend zu stärken.

Unterstützung der Region durch das Land NÖ

Das Land Niederösterreich unterstützt mit den Fachleuten des Amtes der NÖ Landesregierung und ExpertInnen ihrer Vorfeldorganisationen die Umsetzung der Ziele der Regionalen Leitplanung den weiteren Abstimmungsprozess. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die:
- Unterstützung beim Aufbau von Kooperationsstrukturen und Prozessen
- Entwicklung und Umsetzung von Projekten durch eine intensive Kooperation der Fachplanungen
- Koordination zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Land, Region)
- Schaffung von Anreizen für interkommunale Zusammenarbeit
- Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums, z.B. Modelle für den Ausgleich von Vorteilen und Lasten, Unterstützung der Baulandmobilisierung, ...

Die Region wird vom Beratungsnetz des Landes NÖ unterstützt

Projekt:
Eine Regionale veranstalten
Region Mödling unterstützt durch das Land NÖ

Ausrichten eines projektorientierten Wettbewerbsprozess, der AkteurInnen aus der Region, Bühne und finanzielle Unterstützung für innovative Projekte bietet.
Zu Beginn erfolgt ein Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, die nach festgelegten Qualitätskriterien geprüft werden. Wesentliche Prinzipien sind der Bezug zu den räumlichen Strukturen und zur Identität der Region sowie eine partnerschaftliche Durchführung, z.B. durch mehrere Gemeinden.

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling

Dipl.-Ing.
Sibylla Zech GmbH

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912 10
Fax +43 1 236 1912 90
sibylla.zech@stadtland.at
www.stadtland.at

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Beschlussorgans des Bezirksforums „Regionale Leitplanung Bezirk Mödling“

am 23. November 2015, 14:00 bis 15:30 Uhr
im Rathaus Laxenburg, Schlossplatz 7-8, 2361 Laxenburg

Vorsitz und Sitzungsführung Bgm. Labg. Martin Schuster
Ergebnisprotokoll: Philip Krassnitzer (stadtland)

Anlagen:
- Anwesenheitsliste
- Beschlussvorlage „Regionaler Leitplan Bezirk Mödling“, Stand: November 2015 (Downloadlink)

TO 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Geschäftsordnung

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. (Anwesenheitsliste siehe Beilage).

TO2: Vorstellung der Beschlussvorlage „Regionaler Leitplan Bezirk Mödling“

Die Gemeinden erhielten mit der Sitzungseinladung einen "Downloadlink" (zum Herunterladen und Ausdrucken) zur Beschlussvorlage „Regionaler Leitplan Mödling“. Darüber hinaus wurde die gedruckte Beschlussvorlage in der Bürgermeisterkonferenz am 10.11. den Gemeindevertretern übergeben, bzw. den nicht anwesenden Gemeinden, Wienerwald und Hennersdorf, am 11.11., per Post übermittelt.

Das Beschlussorgan zur Regionalen Leitplanung Mödling beschließt folgendes Vorgehen:

- Die vorliegende Fassung des Regionalen Leitplans Bezirk Mödling bildet die Grundlage für die Beschlüsse in den Gemeinderäten.
- Besteht zusätzlicher Informationsbedarf in den Gemeinden, wird ein gesonderter Termin mit dem Planungsteam und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landes für die Vorstellung des Regionalen Leitplans und zur Beantwortung von Fragen vereinbart.
- Stellungnahmen seitens der Gemeinden zur vorliegenden Fassung werden bis 29.1.2016 an Werner Tippel (GVA Mödling) übermittelt.
- Die Stellungnahmen werden sondiert und in der Steuerungsgruppe zur regionalen Leitplanung am 15.2.2016, um 13:00 Uhr im Rathaus von Guntramsdorf behandelt.
- Die Gemeinden verpflichten sich, den Regionalen Leitplan Bezirk Mödling mit allfällig eingearbeiteten Stellungnahmen in den Gemeinderäten bis zum April 2016 zu beschließen.

Es gab keine Gegenstimmen bzw. Enthaltungen zum Beschluss.

TO3: Diskussion

Gesammelte Fragen zur Beschlussvorlage:

- Werden Vorschläge für Änderungen laufend eingearbeitet?
  Nein, Änderungsvorschläge werden bis zum 29.Jänner gesammelt und für die Diskussion in der Steuerungsgruppe am 15.2. aufbereitet. Bis dahin werden keine Vorschläge in das Dokument eingearbeitet.

- Wie wird im Weiteren mit Änderungen umgegangen. Wird der Regionale Leitplan im Anschluss erneut zur Diskussion gestellt?
  Nein, der vorliegende Regionale Leitplan stellt das Ergebnis eines schrittweise durchgeführten Diskussions- und Abstimmungsprozesses dar. Es ist nicht von grundlegenden Änderungen auszugehen. Auf Grundlage der Diskussion der Änderungsvorschläge in der Steuerungsgruppe wird eine finale Fassung des Regionalen Leitplans erarbeitet, welche in den Gemeinderäten zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

- Wie wird damit umgegangen, wenn der Beschluss zum Regionalen Leitplan in einer Gemeinde keine Mehrheit findet?
  Bgm. Janschka teilt mit, dass er für Wr. Neudorf noch erheblichen Diskussionsbedarf sieht, da sich die Entwicklungsvorstellungen der Gemeindeführung nach der Gemeinderatswahl geändert haben. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass es inhaltlich seit der letzten Sitzung des Beschlussorgans keine großen Änderungen im Entwurf zum Regionalen Leitplan mehr gegeben hat. Einzelne Punkte wurden zudem in der Planungswerkstatt am 29.6.2015 in Gießhübl präzisiert.

  Der Leitplan ist dabei kein finales Zukunftsbild. Der regionale Leitplan bietet zum derzeitigen Stand eine solide Grundlage für die regionale Raumentwicklung und enthält Impulse für eine Weiterentwicklung in den nächsten Jahren.

  Interessen der einzelnen Gemeinden wurden weitestgehend berücksichtigt bzw. wurden Formulierungen so gewählt, dass die Gemeindekompetenzen nicht beeinträchtigt werden. Es wird noch Informationsveranstaltungen in den Gemeinden geben.

  Um relevante Problemlagen in Wr. Neudorf und auch in anderen Gemeinden entgegenwirken zu können, bedarf es eines abgestimmten können nur in regionaler Abstimmung gelöst werden. Es ist das Ziel, den Regionalen Leitplan in allen Gemeinderäten als gemeinsame regionale Raumordnungsstrategie zu beschließen. Im Vorfeld der Vorlage des Regionalen Leitplans zur Beschlussfassung in den Gemeinderäten wird es Informationsgespräche geben.

- Wie werden Beschlüsse zum regionalen Leitplan gefasst?
  In der Geschäftsordnung des Beschlussorgans (am 10.12.2014 vom Beschlussorgan beschlossen) wurde vereinbart (Anm. Auszug aus der Geschäftsordnung, Seite 3):
  „Beschlüsse müssen mit doppelter Mehrheit gefasst werden. Der Vorlage müssen:
  a) das Land und
  b) eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten GemeindevertreterInnen zustimmen.“

Dies bedeutet es braucht keine Einstimmigkeit zum Beschluss der Regionalen Leitplans. Ziel ist jedoch ein einstimmiger Beschluss.

- Wie ist das Vorgehen bei zusätzlichem Informationsbedarf der Gemeinden?
  Für die Vorlage der Regionalen Leitplanung Mödling zur Beschlussfassung in den Gemeinderäten wird im Vorfeld eine Information durch das Büro stadtland sowie durch VertreterInnen der NÖ Landesregierung angeboten. Die Terminkoordination erfolgt über den GVA Mödling. Anfragen gehen an Dipl.-Ing. Werner Tippl (w.tippel@gvamoedling.at).

- Wie entsteht Verbindlichkeit, z.B. über die Verordnung des Raumordnungsprogramms (ROP) Südliches Wiener Umland? Welche Inhalte können in das ROP aufgenommen werden?
  Inhalte des aktuellen ROP wurden im Regionalen Leitplanungsprozess integrativ behandelt und in die Regionale Leitplanung übernommen und sollen auch beibehalten werden. Was jetzt verbindlich ist, bleibt demnach auch verbindlich.
  Der Regionale Leitplan geht über den Charakter einer Verordnung hinaus. Er bildet die Grundlage für ein gemeinsames Kooperationsforum und soll weitere Prozesse initiieren.

  Die Prozesse sollten aber nicht vermischt werden, da das Verfahren zum ROP eigene Abläufe hat. Die Überarbeitung des ROP erfolgt nach Abschluss des Prozesses zum Regionalen Leitplan. In einer Überarbeitungsphase des ROP soll über die mögliche Anpassung bestehender Inhalte hinaus, auch geklärt werden, welche neuen Inhalte aus der Regionalen Leitplanung übernommen werden sollen. Neben verbindlichen Inhalten kann das ROP auch Empfehlungen aussprechen.

  Richtwerte zu Wachstum und Dichte, ebenso wie Zielgebiete können sich im ROP wiederfinden.

Allfälliges:

Link zum Regionalen Leitplan

Aufgrund der Dateigröße des Berichts zum Leitplan (20MB) kann der Regionale Leitplan nicht per Mail versandt werden. Eine weitere Reduzierung der Dateigröße würde dazu führen, dass die Leitbildkarten nicht mehr lesbar wären.

Deshalb wird der Regionale Leitplan zum Heraunterladen auf einen FTP-Server des Büros stadtland zur Verfügung gestellt. Wenn der Zugang zum Server seitens der Gemeinde bzw. des Landes gesperrt ist wird eine zweite Downloadmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Link wird mit dem Protokoll versandt. Bei Problemen mit dem Download des Dokuments wird gebeten, sich an Philip Krassnitzer (philip.krassnitzer@stadtland.at) zu wenden.

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling

Dipl.-Ing.
Sibylla Zech GmbH

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912 10
Fax +43 1 236 1912 90
sibylla.zech@stadtland.at
www.stadtland.at

Ergebnisprotokoll zur Sitzung der Steuerungsgruppe
„Regionale Leitplanung Bezirk Mödling“

am 15. Februar 2016, 13:00 bis 15:00 Uhr
im Rathaus Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

Vorsitz und Sitzungsführung Bgm. LAbg. Martin Schuster
Ergebnisprotokoll: Philip Krassnitzer (stadtland)

Anlagen:

- Anwesenheitsliste

TO1: Genehmigung Protokoll der Steuerungsgruppensitzung vom 1.6.2015

Das Protokoll wurde ohne Anmerkungen angenommen.

TO2: Bericht zu Gemeindegesprächen

In der Beschlussorganssitzung am 23.November 2015 wurde ein vereinbart, dass bei zusätzlichen Informationsbedarf der Gemeinden, gesonderte Termine mit dem Planungsteam und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landes für die Vorstellung des Regionalen Leitplans und zur Beantwortung von Fragen durchgeführt werden können. Folgende Gemeinden haben das Informationsangebot in Anspruch genommen:

In folgenden Gemeinden haben Disskussions- und Informationsveranstaltungen stattgefunden: Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Kaltenleutgeben, Mödling, Vösendorf und Wiener Neudorf,.

Zusammenfassend wurden folgende Themen behandelt (auf einzelne Punkte wird im Tagesordnungspunkt 3 genauer eingegangen):
_Verbindlichkeit des Regionalen Leitplans
_Abstimmungsprozess mit Wien und den umliegenden Bezirken
_Inhaltliche Anmerkungen (insbesondere zu den Themen Mobilität und Siedlungsentwicklung, Verständnis des Begriffs „Zielgebiet“)

TO3: Diskussion der Stellungnahmen

Seitens der Gemeinden konnten Stellungnahmen zur vorliegenden Fassung des Regionalen Leitplans bis 29.1.2016 an Werner Tippel (GVA Mödling) übermittelt werden. Die Stellungnahmen wurden von stadtland sondiert, geordnet und kommentiert. Vor der Steuerungsgruppensitzung wurde den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sowohl die Kommentare als auch die Stellungnahmen im vollen Wortlaut als Sitzungsunterlage zugesandt.

Verbindlichkeit des Regionalen Leitplans
Bei den unterschiedlichen Gemeindegesprächen wurde die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit des Regionalen Leitplans und die Frage des Eingriffs in die Gemeindeautonomie aufgeworfen. Die rechtliche Verbindlichkeit wurde von Seiten der RU2 in Abstimmung mit der Rechtsabteilung geklärt. Aussagen zur rechtlichen Verbindlichkeit des Leitplans werden in gekürzter Form sowohl im Einleitungskapitel und im Text für den Gemeinderatsbeschluss übernommen.

In der Stellungnahme des Landes ist festgehalten:
Der regionale Leitplan Mödling stellt ein überörtliches Entwicklungskonzept im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dar. Deren Umsetzung ist im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der nachgeordneten Planungen anzustreben. Es entsteht durch den Regionalen Leitplan keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Verbindlichkeit entsteht durch auf der regionalen Leitplanung aufsetzenden Umsetzungsprozess wie,
(1) eine mögliche Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms (legistischer Anpassungsbedarf als Voraussetzung) sowie
(2) die Etablierung einer entsprechenden Kooperationsplattform im Bezirk Mödling (strategische und operative Ebene) zur Erstellung einer Geschäftsordnung und eines Arbeitsprogramms.
(3) Während von überörtlicher Seite einzig das regionale Raumordnungsprogramm eine rechtsverbindliche Wirkung auf die Gemeinden entfaltet, entsteht erst durch die Übernahme der Inhalte, Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Gemeindeplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung) auf Gemeindeebene eine entsprechende Verbindlichkeit. Der Gemeinderatsbeschluss (Muster siehe unter TO4) sieht daher vor, dass der regionale Leitplan entsprechend zu berücksichtigen ist.

Bessere Erläuterung des Begriffes „Zielgebiet“
Der Begriff Zielgebiet wird häufig im Sinne von „Entwicklungsgebiet“ verstanden. Zielgebiete sind Gebiete auf die besonderes Augenmerk mit qualitätssichernden Maßnahmen gelegt werden soll. Hier ist eine regionale Abstimmung naheliegend – sei es bei der Bewahrung des Bestandes oder der Entwicklung von Teilbereichen. Dies soll im Regionalen Leitplan deutlicher zum Ausdruck kommen.

Diskussion: Die Kennzeichnung als Zielgebiet hat keinen direkten Einfluss auf die Vergabe von Fördermitteln seitens des Landes.

Abstimmung mit den Nachbarregionen, insbesondere Wien
Im Regionalen Leitplan sind vorrangig Projekte, Maßnahmen usw. zur Abstimmung innerhalb des Bezirks Mödling verankert. Dadurch soll ein gemeinsames Auftreten gefördert werden und die Abstimmung mit den Nachbarregionen verbessert werden. Der Abstimmungsprozess zu Maßnahmen mit den Nachbarregionen kann dabei nicht geregelt werden. Konkret aus der regionalen Leitplanung wurden 2 Abstimmungsprozesse zu regionalen Zielgebieten gemeinsam mit Wien: B17 / Marktviertel Vösendorf, Naherholung Kaltenleutgebner Tal / Steinbrüche angeregt.

Diskussion: Seitens des Stadt-Umland-Managements wurde dazu eigens ein Abstimmungstermin mit der Stadtplanung Wien koordiniert.

Stellungnahmen mit Diskussionsbedarf in der Steuerungsgruppe

In der Steuerungsgruppe wurden jene Stellungnahmen behandelt zu denen unterschiedliche Positionen eingebracht wurden bzw. welche eine wesentliche Änderung im Regionalen Leitplan bedeuten.

Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung	**Seite**
Leitfaden zur Projektabstimmung und Fahrtenkontigentierung	**21, 61**
Projektabstimmung von z.B. mehr als 100 Wohneinheiten mit den Nachbargemeinden und in Kapitel „Defensive KFZ Verkehr“ auf Seite 61 die Festlegung von Verkehrskontingenten für den KFZ Verkehr festgeschrieben. Bei konsequenter Anwendung stellt das eine Knebelung und damit Verhinderung einer moderaten Weiterentwicklung unserer Gemeinde dar. Die Ortskernbildung in der zentralen Aufschließungszone und damit die Strukturierung der Ortsteile von Breitenfurt ist größer als 100 Wohneinheiten. Die Marktgemeinde Breitenfurt spricht sich gegen die Verallgemeinerung dieser Planungsgrundsätze ohne konkrete Prüfung der örtlichen und gemeindespezifischen Gegebenheiten aus. Fahrkontingente sollen nur bei Neuwidmung und bei großen Verkehrserregern, Spediteuren oder Logistikbetrieben Anwendung finden. Zusätzlich sind in dem Dialog die Nachbarn Wien, die Bezirke nach Wien- Umgebung und der Bezirk Baden miteinzubeziehen.	BRE1 LAX1 (annähernd wortgleich)

Anm.: Die Abstimmung der künftigen Entwicklung auf die vorhandenen Verkehrskapazitäten war die Basis für die „Regionale Leitplanung Bezirk Mödling“. In detaillierten Untersuchungen wurden im Auftrag der Abt. RU7 die Kapazitäten der wichtigsten Straßenknoten untersucht und er noch Entwicklung gegenüber gestellt.

Der Leitfaden ist kein Instrument, um Entwicklungen abzulehnen, zu verhindern oder zu erschweren. Ziel ist es, die weitere Zunahme des MIV im Bezirk zu steuern und Straßen (bzw. die Anrainer) an der Kapazitätsgrenze nicht weiter zu belasten. Der Leitfaden soll Projekte daher „in Sachen“ Verkehrserzeugung besser und regional verträglicher machen.

Es wird auf regional wirksame Vorhaben verwiesen, im Weiteren werden Wohneinheiten oder Gewerbe erwähnt. Gemeint sind dabei einzelne Projekte, also nicht die Entwicklung eines gesamten Ortsteils.

Im Projektbündel „Kommitment zum gemeinsamen Vorgehen bei Betriebsansiedlungen und Einrichtungen mit regionaler Bedeutung“ wird auf die „Fortsetzung des begonnenen Dialogs verwiesen“. Die genannten Kennwerte bilden die Zwischenergebnisse dieses Dialogs ab. Die Kennwerte sollen im Regionalen Leitplan festgehalten werden, damit Prozessfortschritte nicht verloren gehen.

Durch eine Beschränkung des Leitfadens und einer Kontingentierung auf Neuwidmungen würde das Instrument nur sehr eingeschränkten Einfluss haben, da in den meisten Gemeinden keine Neuwidmung großer Flächen vorgesehen sind.

Originaltext im Regionalen Leitplan:

Leitfaden zur Projektabstimmung Bezirk Mödling (auf Basis VIA SUM)

Fortsetzen des begonnenen regionalen Dialoges zur Abstimmung von regional wirksamen Vorhaben, gekoppelt an Kriterien, z.B. Anzahl der Wohneinheiten (größer als 100 WE), Nutzflächen im Gewerbe (größer als 2.500m² BGF) und der Verkehrserzeugung des Vorhabens (200 Fahrten pro Tag und Richtung).

Vergleiche: Festlegung von Verkehrskontingenten im Themenfeld Mobilität.

Diskussion:
Die Grundidee eines Leitfadens ist es, die Mobilitätserfordernisse bei großen Vorhaben zu definieren und für diese Lösungen zu finden. Ein Ansatz dafür ist eine Zuerkennung von Verkehrskontingenten, damit es zu keinen Überlastungen von Kreuzungsbereichen im MIV kommt und Entwicklungsoptionen für Gemeinden fair verteilt werden können.

VertreterInnen der Gemeinden Laxenburg und Breitenfurt befürchten durch die Einführung eines „Leitfadens zur Projektabstimmung“ – und als Folge weiterer Umsetzungsschritte die rechtliche Verbindlichkeit. Auch in Zukunft wären die Gemeinden gefordert, leistbaren Wohnraum für künftige Generationen zur Verfügung zu stellen. Beide Gemeinden haben für die zukünftige Siedlungsentwicklung Aufschließungszonen gewidmet. Der Gemeinderat entscheidet über die Freigabe einer als Bauland-Aufschließungszone. Es soll nicht möglich sein, dass Nachbargemeinden über einen Leitfaden Projekte verhindern können. Bei den genannten Kenngrößen würde das Instrument relativ schnell zum Einsatz kommen.

Wie in der Anmerkung zur Stellungnahme festgehalten, ist das Instrument nicht dafür vorgesehen, Projekte zu verhindern, sondern insgesamt die Informationspolitik bezüglich Entwicklungsvorhaben zu verbessern und einen transparenten Diskussionsprozess zu unterstützen. Im ROG gibt es bereits eine Bestimmung, dass eine Neuwidmung die Entwicklung die Nachbargemeinde nicht negativ beeinflussen darf. Dies kommt aber nur in Ausnahmefällen zur Anwendung (z.B. bei EKZ).

Ein Leitfaden wurde in Abstimmung mit den Gemeinden erarbeitet und müsste weiter verfeinert werden. Für eine rechtliche Verankerung im Regionalen Raumordnungsprogramm fehlt derzeit die notwenige rechtliche Grundlage. Die Vereinbarung von etwaigen Kontingenten könnte demnach nicht ohne Zustimmung der Gemeinden stattfinden. Ergebnis: Die Maßnahme soll im Regionalen Leitplan erhalten bleiben aber umformuliert werden: Möglicherweise findet sich ein anderer Begriff für Verkehrskontingente.
Der Textteil soll überarbeitet und für die endgültige Fassung des Regionalen Leitplans auf direkten Weg mit den Gemeinden Breitenfurt und Laxenburg abgestimmt werden. Dabei soll festgehalten werden, dass sich der Leitfaden auch auf Neu- und Umwidmungen bezieht und das dieser in Abstimmung mit den Gemeinde und wichtigen Akteuren (ÖBB, Verkehrsbetriebe,….) entwickelt und umgesetzt werden soll.

Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung	**Seite**
Standortbereiche mit möglichen regionalen Wirkungen Unvollständige Tabelle mit Standortbereichen	**29**
Da im Bereich des ehemaligen Brauhaus keine Zentrumsentwicklung vorgesehen ist soll	WRN12

der Standortbereich aus der Liste gestrichen werden.	
Ergänzung des Standortbereichs: Umfeld Bahnhof Münchendorf	MUE5
Die Entwicklung des Umfelds von St. Gabriel muss jedenfalls so erfolgen, dass verkehrstechnische Auswirkungen auf das Ortsgebiet Mödling auch geprüft werden.	MOE3

Empfehlung: Vollständiges Streichen der Tabelle.

Anm.: Da mit der Tabelle nicht alle relevanten Standorte abgebildet werden können und diese vorrangig auch von kommunalen Entwicklungszielen abhängig sind, soll auf die Aufzählung verzichtet werden. Der Punkt selbst soll so umformuliert werden, dass zu berücksichtigende Aspekte erhalten bleiben.

Diskussion:
Das Streichen der gesamten Tabelle wird durch die Steuerungsgruppe empfohlen.

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Prüfen von Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h)	**60**

Text in der aktuellen Version:

Prüfen von Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h)

(Vorschlag: Marktgemeinden Wiener Neudorf, Laxenburg)

Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf – abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittels Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen.

„Prüfen von“ soll gestrichen werden. Die neue Überschrift soll demnach lauten „Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h)“ Streichen: „abhängig von der Lärm (…) Verkehrsbeeinflussungsanlagen.“ Argumentation: Maßnahmen zur Temporeduktion wurden bereits geprüft. Zur Entlastung der AnrainerInnen aufgrund der Überschreitung vom Lärm- und Feinstaubgrenzwerten soll eine generelle Temporeduktion angestrebt werden.	WRN17
Die Formulierung am Absatzanfang „Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf“ indiziert, dass es ein konstantes = generelles Tempolimit von 80km/h eingeführt werden soll. Dies steht aber im Gegensatz zu der im darauf folgenden Satzteil genannten und von der MG Laxenburg tatsächlich geforderten Formulierung – abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittel Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg müsste die korrekte Formulierung daher wie folgt lauten: „Einführung radarüberwachter, in Abhängigkeit von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit variabel festzulegende Tempolimits und Regelung mittels der bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf.“	LAX2

Anregung zur Ergänzung: Schutz der Anrainergemeinden entlang der A21 vor Emissionen durch geeignete Maßnahmen.	GIE1

Diskussion:
Der Vorschlag der Gemeinde Wr. Neudorf zur Einführung eines konstanten konstanten, radarüberwachten Tempolimits 80 wird von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe nicht unterstützt und soll nicht in den Regionalen Leitplan übernommen werden. Der Absatz wird in Richtung Umsetzung einer verkehrsabhängigen Beschränkung (VAB) formuliert. Auch die Gemeinde Biedermannsdorf soll in der Zeile zum Vorschlag aufgenommen werden. Marktgemeinden Wiener Neudorf, Laxenburg und Biedermannsdorf.

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Autobahnanschluss zur A3-Südostautobahn am Gemeindegebiet Münchendorf	**60**
Ergänzung unter dem Punkt „Lenkung des Kfz-Verkehrs auf die Autobahnen“ ▪ Vollanschluss von Münchendorf an die A3 in beide Fahrtrichtungen, Entlastung der Ortsdurchfahrten von Laxenburg bzw. Biedermannsdorf und Achau.	MUE10

Anm.: Im niederösterreichischen Landesmobilitätskonzept ist die Maßnahme nicht enthalten und auch im Rahmen des Prozesses zur Regionalen Leitplanung nicht abschließend diskutiert. Es wird empfohlen, einen Trassenkorridor zu sichern und dies auch in der Kartendarstellung zu übernehmen.

Diskussion: Der Vorschlag des Planungsteams zur Sicherung des Trassenkorridors soll im Regionalen Leitplan übernommen werden.

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Umsetzen von Mobilitätsmanagement mit bestehenden Verkehrserregern	**61, 65**
Die bestehenden Verkehrserreger haben bereits ihre Genehmigungen und Rechtsansprüche erhalten und die Kosten dazu getragen. Vielmehr sind unserer Meinung nach neue Verkehrserreger anzusprechen! Satz 2, „Projektbetreiber sollen dabei entsprechend dem Verursacherprinzip Verantwortung übernehmen und können sich auch bei der Errichtung entsprechender Infrastruktur finanziell beteiligen.“ Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg soll die Formulierung wie folgt lauten: „Projekte zur Umsetzung von Mobilitätsmanagement mit künftigen Verkehrserregern: Projektbetreiber verkehrsintensiver Einrichtungen (Anm.: Definition wie im Absatz danach) haben der Gemeinde gegenüber einen Nachweis zu erbringen, wie die zu erwartenden Verkehrsströme der geplanten Einrichtung ohne zusätzliche Belastung (Fahrten, Lärm- und Schadstoffemissionen, etc.) von Ortskernen und Siedlungsgebieten der betroffenen Gemeinde und aller Anrainergemeinden von der Einrichtung selbst bis zum nächsten Autobahnanschlussknoten abgeleitet werden können. Wäre es dem Projektbetreiber nicht	LAX3

möglich einen derartigen Nachweis zu erbringen, so müssten ihm als Voraussetzung für eine Genehmigung der verkehrsintensiven Einrichtung verbindliche Ersatzzahlungen (vergleichbar mit der Stellplatz-Ausgleichsabgabe) vorgeschrieben werden. Die Höhe der Ersatzzahlung soll sich nach der Frequenz der zu erwartenden Fahrten, deren Länge und Emissionen richten.

Da es sich wie bereits eingangs erwähnt um eine Projekt handelt, sind die zu befassenden Behörden, Normen, Berechnungsarten, Inkassostellen, Einnahmeverteilung, Rechtlichen Klärungen (Landesgesetz, Verordnungen etc.?) u.v.m. auszuarbeiten.

Anm.: Auch bestehende Verkehrserreger können Beiträge zur Entspannung der Situation leisten. Der Formulierungsvorschlag ist zu detailliert. Die vorgeschlagene Vorgehensweise stellt einen verfolgenswerten Ansatz dar, welcher inhaltlich der Idee der Fahrtenkontingentierung entspricht. Vgl. Mittels Wasserrecht wäre es ev. auch möglich, bei anstehenden Gewerbeverhandlungen, auch bei Bestandsobjekten die Verkehrserzeugung zu thematisieren.

Diskussion:
Die Stellungnahme der Gemeinde Laxenburg wurde diesbezüglich missverstanden. Gemeint war, dass insbesondere zukünftige Verkehrserreger in ein Mobilitätsmanagement eingebunden werden sollten. Die soll für die finale Fassung in den Absatz integriert werden.

TO3_Weiterer Ablauf:

- **Erstellen finale Fassung**
  Auf Grundlage der Diskussionen in der Steuerungsgruppe wird durch das Planungsteam die finale Fassung des Regionalen Leitplans erstellt.
  Die finale Fassung zum Regionalen Leitplan soll bis Anfang März vorliegen und gemeinsam mit der Vorlage für den Beschlusstext und der Zusammenfassung der eingebrachten Stellungnahmen an die Gemeinden versandt werden.

- **Beschluss des Regionalen Leitplans durch die Gemeinderäte**
  Die finale Fassung des regionalen Leitplan soll in den Gemeinden bis Juni zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

  Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Textbausteins für die Gemeinderatsbeschlüsse wird ein Ansatz bezüglich der Rechtsverbindlichkeit ergänzt.

- **Forum „Präsentation und Aufbruch“**
  Termin: Das Forum soll vor dem Sommer stattfinden, angepeilt wird die erste Junihälfte

  Ort: Veranstaltungssaal Bruno in Brunn am Gebirge und die Stadtgalerie wären mögliche Veranstaltungsorte

Die Veranstaltungsorganisation soll in der Kerngruppe besprochen werden. Es ist demnach voraussichtlich keine weitere Steuerungsgruppen- bzw. Beschlussorgansitzung notwendig.

Anwesenheitsliste

Steuerungsgruppensitzung am 15.02.2016

Regionale Leitplanung Mödling

Name	Gemeinde/Institution	Unterschrift
MARTIN SCHUSTER	PERCHTOLDSDORF	
SIBYLLA ZECH	Stadtmarl	
ILSE WOLLANSKY	NÖ, RU2	
TRINGL ERNST	PGO	
Dominik DITTRICH	Land NÖ, RU2	D. Dittrich
MARIANNE RADINGER	NÖ, RU2	
WOLFGANG GRILL	NÖ. Regional GmbH	
RAINER PRASMAIL	MÖDLING	

Anwesenheitsliste

Steuerungsgruppensitzung am 15.02.2016

Regionale Leitplanung Mödling

Name	Gemeinde/Institution	Unterschrift
MORGENBESSER	BREITENFURT	
MERKER	LAXENBURG	
DIENST	— " —	

Anwesenheitsliste **Regionale Leitplanung Mödling**

Steuerungsgruppensitzung am 15.02.2016

Name	Gemeinde/Institution	Unterschrift
Bgm.in Michaela Vogl	Giesshübl	Entschuldigt
Bgm. Josef Graf	Kaltenleutgeben	
Christian Wöhrleitner	MG Wiener Neudorf	
Helga Reisenauer	Gem. Münchendorf	
Herbert Tippel	GVA Mödling	
Andreas Hacker	SCT	
Egon Winter	Guntramsdorf	
Robert Wolosz	Guntramsdorf	

Beilage T4

Sichtung der Stellungnahmen zum Regionalen Leitplan Bezirk Mödling

Februar 2016

Dipl.-Ing.
Sibylla Zech GmbH

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912 10
Fax +43 1 236 1912 90
sibylla.zech@stadtland.at
www.stadtland.at

Zur Erläuterung

Ausgangslage (Beschlussorgan zur regionalen Leitplanung vom 23.11.2015):

- Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Leitplanes konnten bis einschließlich 29.1.2016 an den GVA Mödling (Dipl.-Ing. Tippl) eingebracht werden.
- Stellungnahmen werden von stadtland gesichtet und in der Steuerungsgruppe zur regionalen Leitplanung behandelt (15.2.2016,13:00 Uhr, Rathaus Guntramsdorf).

Eingelangte Stellungnahmen (in alphabetischer Reihenfolge)**:**

In Klammer sind die Kürzel der in Folge verwendeten Codierung angegeben:

- Breitenfurt (BRE)
- Gießhübl (GIE)
- Gumpoldskirchen (GUM)
- Guntramsdorf (GUN)
- Hennersdorf (HEN)
- Kaltenleutgeben (KAL)
- Laxenburg (LAX)
- Mödling (MOE)
- Münchendorf (MUE)

Anmerkungen aus Gemeindegesprächen im Jänner 2016: Wiener Neudorf (WRN)
Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung – über RU2: (LNOE)

Sichtung der eingelangten Stellungnahmen:

Stellungnahmen wurden zusammengefasst, nach Themenfeldern sortiert und mit Erläuterungen zur empfohlenen Einarbeitung in den Regionalen Leitplan versehen. Im Anhang finden sich die Stellungnahmen im vollen Wortlaut.

Die Stellungnahmen wurden wie folgt vorsortiert:

- **Stellungnahmen mit vorrangigem Diskussionsbedarf in der Steuerungsgruppe**
- **Keine Ergänzung empfohlen:** Konflikt mit Inhalten des Leitplans, bzw. Detaillierungsgrad entspricht nicht der „Flughöhe“ des Leitplans, bzw. betrifft lokale Regelungen
- **teilweise Ergänzung empfohlen:** Teile der Stellungnahme sollen eingearbeitet werden
- **Änderung, Ergänzung empfohlen:** Stellungnahme soll in den Leitplan eingearbeitet werden

Inhalt

1 Allgemeine Änderungsvorschläge 3
2 Stellungnahmen mit vorrangigem Diskussionsbedarf in der Steuerungsgruppe 4
3 Redaktioneller Ergänzungs- und Änderungsbedarf 7
3.1 Vereinbarung der 20 Gemeinden des Bezirks Mödling 7
3.2 Regionaler Leitplan Bezirk Mödling (Einführung) 7
3.3 Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung 8
3.4 Kapitel: Baukultur 12
3.5 Kapitel. Landschaft, Freiraum und Wasserwirtschaft 13
3.6 Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen 17
3.7 Kapitel: Strukturen für die Kooperation 21
4 ANHANG 23
4.1 Stellungnahmen der Gemeinden im vollen Wortlaut
4.2 Marktgemeinde Wr. Neudorf
4.3 Stellungnahmen der Landesabteilungen

1 Allgemeine Änderungsvorschläge

Verbindlichkeit des Regionalen Leitplans (LNOE1)

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden und das Land Niederösterreich in der Steuerungsgruppe / dem Beschlussorgan erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Der gemeinsame Prozess der regionalen Leitplanung hat zwischen den beteiligten Partnern zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen wird im auf der regionalen Leitplanung aufsetzenden Umsetzungsprozess weiter gearbeitet. Dieser Umsetzungsprozess hat / kann folgende Elemente haben:

1) die mögliche Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms durch das Land Niederösterreich; Inhalte sind die bestehenden Inhalte des derzeit rechtsgültigen regionalen Raumordnungsprogramms, die jedoch einer Evaluierung und Überprüfung unterzogen werden. Mögliche neue Elemente können einfließen, wobei auf die abgestimmten Ziele und Maßnahmen des regionalen Leitplans zurückgegriffen werden wird. Dabei ist stets der mögliche legistische Anpassungsbedarf als Voraussetzung mitzudenken. Als Verordnung des Landes ist bei der Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms die Ein-bindung der Gemeinden gesetzlich vorgesehen. Im Fall des Bezirks Mödling wird als zusätzliches Element – insbesondere wenn neue Inhalte diskutiert werden – ein entsprechendes Format der Abstimmung eingeplant.

2) die Verstärkung der Zusammenarbeit im Bezirk durch Etablierung und Ausbau einer entsprechenden Kooperationsplattform im Bezirk Mödling (strategische und operative Ebene). Kernaufgabe sollte die Erstellung einerseits einer Geschäftsordnung und andererseits eines Arbeitsprogramms sein, in welchen Bereichen die nächsten Schritte gesetzt und in welchen Bereichen des regionalen Leitplans erste Maßnahmen und Projekte angegangen werden. Das Arbeitsprogramm wird mit dem Land Niederösterreich gemeinsam entwickelt.

3) Während von überörtlicher Seite einzig das regionale Raumordnungspro-gramm eine rechtsverbindliche Wirkung auf die Gemeinden entfaltet, entsteht erst durch die Übernahme der Inhalte, Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Gemeindeplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung) auf Gemeindeebene eine entsprechende Verbindlichkeit. Der Gemeinderatsbeschluss (Muster) sieht daher vor, dass der regionale Leitplan entsprechend zu berücksichtigen ist. Der regionale Leitplan Mödling stellt ein überörtliches Entwicklungskonzept im Sinne des NÖ Raumordnungs-gesetzes 2014 dar. Deren Umsetzung ist im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der nachgeordneten Planungen anzustreben.

Anm.: Die Verbindlichkeit soll in gekürzter Form im Einleitungskapitel dargestellt werden.

Bessere Erläuterung des Begriffes „Zielgebiet“

Der Begriff Zielgebiet wird häufig ausschließlich im Sinne von „Entwicklungsgebiet“ verstanden. Zielgebiete sind Gebiete auf die besonderes Augenmerk mit qualitätssichernden Maßnahmen gelegt werden soll. Hier ist eine regionale Abstimmung naheliegend – sei es bei der Bewahrung des Bestandes oder der Entwicklung von Teilbereichen. Dies soll im Regionalen Leitplan deutlicher zum Ausdruck kommen.

Abstimmung mit den Nachbarregionen, insbesondere Wien

Im Regionalen Leitplan sind Projekte, Maßnahmen usw. zur Abstimmung innerhalb des Bezirks Mödling verankert. Dadurch soll ein gemeinsames Auftreten gefördert werden und die Abstimmung mit den Nachbarregionen verbessert werden. Der Abstimmungsprozess zu Maßnahmen mit den Nachbarregionen kann dabei nicht geregelt werden. Dieser wäre über die Via Sum geregelt und durch das Stadtumlandmanagement zu begleiten. Konkret aus der regionalen Leitplanung „heraus“ laufen 2 Abstimmungsprozesse zu regionalen Zielgebieten gemeinsam mit Wien: B17 / Marktviertel Vösendorf, Naherholung Kaltenleutgebner Tal / Steinbrüche

2 Stellungnahmen mit vorrangigem Diskussionsbedarf in der Steuerungsgruppe

Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung	**Seite**
Leitfaden zur Projektabstimmung und Fahrtenkontigentierung	**21, 61**
Projektabstimmung von z.B. mehr als 100 Wohneinheiten mit den Nachbargemeinden und in Kapitel „Defensive KFZ Verkehr“ auf Seite 61 die Festlegung von Verkehrskontingenten für den KFZ Verkehr festgeschrieben. Bei konsequenter Anwendung stellt das eine Knebelung und damit Verhinderung einer moderaten Weiterentwicklung unserer Gemeinde dar. Die Ortskernbildung in der zentralen Aufschließungszone und damit die Strukturierung der Ortsteile von Breitenfurt ist größer als 100 Wohneinheiten. Die Marktgemeinde Breitenfurt spricht sich gegen die Verallgemeinerung dieser Planungsgrundsätze ohne konkrete Prüfung der örtlichen und gemeindespezifischen Gegebenheiten aus. Fahrkontingente sollen nur bei Neuwidmung und bei großen Verkehrserregern, Spediteuren oder Logistikbetrieben Anwendung finden. Zusätzlich sind in dem Dialog die Nachbarn Wien, die Bezirke nach Wien- Umgebung und der Bezirk Baden miteinzubeziehen.	BRE1 LAX1 (annähernd wortgleich)

Anm.: Die Abstimmung der künftigen Entwicklung auf die vorhandenen Verkehrskapazitäten war die Basis für die „Regionale Leitplanung Bezirk Mödling“. In detaillierten Untersuchungen wurden im Auftrag der Abt. RU7 die Kapazitäten der wichtigsten Straßenknoten untersucht und er noch Entwicklung gegenüber gestellt.

Der Leitfaden ist kein Instrument, um Entwicklungen abzulehnen, zu verhindern oder zu erschweren. Ziel ist es, die weitere Zunahme des MIV im Bezirk zu steuern und Straßen (bzw. die Anrainer) an der Kapazitätsgrenze nicht weiter zu belasten. Der Leitfaden soll Projekte daher „in Sachen“ Verkehrserzeugung besser und regional verträglicher machen.

Es wird auf regional wirksame Vorhaben verwiesen, im Weiteren werden Wohneinheiten oder Gewerbe erwähnt. Gemeint sind dabei einzelne Projekte, also nicht die Entwicklung eines gesamten Ortsteils.

Im Projektbündel „Kommitment zum gemeinsamen Vorgehen bei Betriebsansiedlungen und Einrichtungen mit regionaler Bedeutung“ wird auf die „Fortsetzung des begonnenen Dialogs verwiesen“. Die genannten Kennwerte bilden die Zwischenergebnisse dieses Dialogs ab. Die Kennwerte sollen im Regionalen Leitplan festgehalten werden, damit Prozessfortschritte nicht verloren gehen.

Durch eine Beschränkung des Leitfadens und einer Kontingentierung auf Neuwidmungen würde das Instrument nur sehr eingeschränkten Einfluss haben, da in den meisten Gemeinden keine Neuwidmung großer Flächen vorgesehen sind.

Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung	**Seite**
Standortbereiche mit möglichen regionalen Wirkungen Unvollständige Tabelle mit Standortbereichen	**29**
Da im Bereich des ehemaligen Brauhaus keine Zentrumsentwicklung vorgesehen ist soll der Standortbereich aus der Liste gestrichen werden.	WRN12
Ergänzung des Standortbereichs: Umfeld Bahnhof Münchendorf	MUE5
Die Entwicklung des Umfelds von St. Gabriel muss jedenfalls so erfolgen, dass verkehrstechnische Auswirkungen auf das Ortsgebiet Mödling auch geprüft werden.	MOE3

Empfehlung: Vollständiges Streichen der Tabelle.

Anm.: Da mit der Tabelle nicht alle relevanten Standorte abgebildet werden können und diese vorrangig auch von kommunalen Entwicklungszielen abhängig sind, soll auf die Aufzählung verzichtet werden. Der

Punkt selbst soll so umformuliert werden, dass zu berücksichtigende Aspekte erhalten bleiben.

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Prüfen von Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h)	**60**
Text in der aktuellen Version: Prüfen von Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h) (Vorschlag: Marktgemeinden Wiener Neudorf, Laxenburg) Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf – abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittels Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen.	
„Prüfen von“ soll gestrichen werden. Die neue Überschrift soll demnach lauten „Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h)“ Streichen: „abhängig von der Lärm (…) Verkehrsbeeinflussungsanlagen.“ Argumentation: Maßnahmen zur Temporeduktion wurden bereits geprüft. Zur Entlastung der AnrainerInnen aufgrund der Überschreitung vom Lärm- und Feinstaubgrenzwerten soll eine generelle Temporeduktion angestrebt werden.	WRN17
Die Formulierung am Absatzanfang „Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf“ indiziert, dass es ein konstantes = generelles Tempolimit von 80km/h eingeführt werden soll. Dies steht aber im Gegensatz zu der im darauf folgenden Satzteil genannten und von der MG Laxenburg tatsächlich geforderten Formulierung – abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittel Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg müsste die korrekte Formulierung daher wie folgt lauten: „Einführung radarüberwachter, in Abhängigkeit von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit variabel festzulegende Tempolimits und Regelung mittels der bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf.“	LAX2
Anregung zur Ergänzung: Schutz der Anrainergemeinden entlang der A21 vor Emissionen durch geeignete Maßnahmen.	GIE1

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Autobahnanschluss zur A3-Südostautobahn am Gemeindegebiet Münchendorf	**60**
Ergänzung unter dem Punkt „Lenkung des Kfz-Verkehrs auf die Autobahnen“ ▪ Vollanschluss von Münchendorf an die A3 in beide Fahrtrichtungen, Entlastung der Ortsdurchfahrten von Laxenburg bzw. Biedermannsdorf und Achau.	MUE10

Anm.: Im niederösterreichischen Landesmobilitätskonzept ist die Maßnahme nicht enthalten und auch im Rahmen des Prozesses zur Regionalen Leitplanung nicht abschließend diskutiert. Es wird empfohlen, einen Trassenkorridor zu sichern und dies auch in der Kartendarstellung zu übernehmen.

Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen	**Seite**
Umsetzen von Mobilitätsmanagement mit bestehenden Verkehrserregern	**61, 65**
Die bestehenden Verkehrserreger haben bereits ihre Genehmigungen und Rechtsansprüche erhalten und die Kosten dazu getragen. Vielmehr sind unserer Meinung nach neue Verkehrserreger anzusprechen!	LAX3

Satz 2, „Projektbetreiber sollen dabei entsprechend dem Verursacherprinzip Verantwortung übernehmen und können sich auch bei der Errichtung entsprechender Infrastruktur finanziell beteiligen."

Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg soll die Formulierung wie folgt lauten: „Projekte zur Umsetzung von Mobilitätsmanagement mit künftigen Verkehrserregern: Projektbetreiber verkehrsintensiver Einrichtungen (Anm.: Definition wie im Absatz danach) haben der Gemeinde gegenüber einen Nachweis zu erbringen, wie die zu erwartenden Verkehrsströme der geplanten Einrichtung ohne zusätzliche Belastung (Fahrten, Lärm- und Schadstoffemissionen, etc.) von Ortskernen und Siedlungsgebieten der betroffenen Gemeinde und aller Anrainergemeinden von der Einrichtung selbst bis zum nächsten Autobahnanschlussknoten abgeleitet werden können. Wäre es dem Projektbetreiber nicht möglich einen derartigen Nachweis zu erbringen, so müssten ihm als Voraussetzung für eine Genehmigung der verkehrsintensiven Einrichtung verbindliche Ersatzzahlungen (vergleichbar mit der Stellplatz-Ausgleichsabgabe) vorgeschrieben werden. Die Höhe der Ersatzzahlung soll sich nach der Frequenz der zu erwartenden Fahrten, deren Länge und Emissionen richten.

Da es sich wie bereits eingangs erwähnt um eine Projekt handelt, sind die zu befassenden Behörden, Normen, Berechnungsarten, Inkassostellen, Einnahmeverteilung, Rechtlichen Klärungen (Landesgesetz, Verordnungen etc.?) u.v.m. auszuarbeiten.

Anm.: Auch bestehende Verkehrserreger können Beiträge zur Entspannung der Situation leisten. Der Formulierungsvorschlag ist zu detailliert. Die vorgeschlagene Vorgehensweise stellt einen verfolgenswerten Ansatz dar, welcher inhaltlich der Idee der Fahrtenkontingentierung entspricht. Vgl. Mittels Wasserrecht wäre es ev. auch möglich, bei anstehenden Gewerbeverhandlungen, auch bei Bestandsobjekten die Verkehrserzeugung zu thematisieren.

3 Redaktioneller Ergänzungs- und Änderungsbedarf

3.1 Vereinbarung der 20 Gemeinden des Bezirks Mödling

Ergänzung, Änderung empfohlen

Vorschlag für Umformulierung (S. 4, 4. Absatz)	**4**
Statt: „Wir bieten eine hohe Lebensqualität und hochwertige Wirtschaftsstandorte“ Neu: „Wir **wollen** eine hohe Lebensqualität und hochwertige Wirtschaftsstandorte **bieten**.“	WRN1
Vorschlag für Umformulierung (S. 4, Punkt 1): Statt: (...) Modelle eines Ausgleichs von **Kosten** und Nutzen. Neu: (...) Modelle eines Ausgleichs von **Lasten** und Nutzen.	WRN2

3.2 Regionaler Leitplan Bezirk Mödling (Einführung)

Abschnitt: Grundsätzliche Leitgedanken zur räumlichen Entwicklung	Seite
Ergänzung zum Teilraum „Ebene“ Ländliche Gemeinden östlich der A2 Ergänzung	**11**
Kennzeichen: • Strukturschwäche > finanzschwache Gemeinde • Infrastruktur-Ausstattung der Gemeinden schwach • Kaum innerörtliche öffentliche Grünräume • Leerstand in den Ortskernen • „Explodierende“ Bevölkerungszahlen Ausgangslage: • Fehlende Wirtschaftsbetriebe > fehlende Arbeitsplätze • Hohe Pendler-Rate • Verkehrsanbindung nicht optimal (z.B. Schienen-Takt, oder „halbe“ Autobahnanbindungen, Nadelöhr Laxenburg) Handlungserfordernisse: • Ausbau der Verkehrsinfrastruktur > Anbindung der Betriebsgebiete > kein Abschotten von benachbarten Betriebsgebieten • Gezielte Stärkung der Ortskerne mit Wohnen oder gewerbliche Entwicklung zulassen. • Gezielte Dorfentwicklung in Richtung Fußläufigkeit	MUE1

Teilweise Ergänzung empfohlen

Ergänzung: „Stärkung der Ortskerne und gezielte Dorfentwicklung“.

Anm.: In den Teilräumen werden im Überblick Kennzeichen und Leitgedanken dargestellt, die für alle Gemeinden des jeweiligen Teilraums zutreffen. Ortsspezifika werden nicht angeführt („Flughöhe“)

Ergänzung, Änderung empfohlen

Abschnitt: Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Raumordnung	Seite
Ergänzung: **Strategien zur räumlichen Entwicklung benennen, Ergänzung Baukultur** Bei aufbauenden Konzepten bitte SRO = Strategien zur räumlichen Entwicklung in der Ostre-	**8**

gion unbedingt nennen. Bei der Richtschnur des Handelns fehlt das Thema Baukultur	LNOE2
Abschnitt: Grundsätzliche Leitgedanken zur räumlichen Entwicklung	Seite
Ergänzung: **Leitgedanken „Grün- und Freiraum“** Bei Leitgedanken „Grün- und Freiraum“ fehlt ein passender Leitgedanke (kursiv gesetzt) *Vorschlag: Schützen, nützen, vernetzen, gestalten*	**9** LNOE3
Ergänzung: **Leitgedanke Siedlungsentwicklung** Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Gebiete mit guter infrastruktureller Ausstattung und Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr **(stadtregion+).**	**9** WRN3
Ergänzung: **Südachse: „Städtischer Siedlungsraum“** Senkung der Verkehrs- und Umweltbelastung, Erhöhung der Aufenthalts- und Freiraumqualität. Wirtschaftsstandorte bieten.	**11** WRN4

Anm.: Ersatzlose Streichung der Worte nach Charme Offensive Öffentlicher Raum, Baukultur

3.3 Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung

Kapitel: Siedlungs- und Standortentwicklung sowie Strukturen für die Kooperation	**Seite**
Ergänzung: Gesetzliche Rahmenbedingungen für städtebauliche Verträge, Errichtung Grünland-, Bauland- sowie Freiraumkonten	**16, 65**
Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, um es einer Gemeinde zu ermöglichen bzw. zu erleichtern „Städtebauliche Verträge“ im Zusammenhang mit der Nutzung von Flächen abzuschließen. Eine aktive Bodenpolitik einer Gemeinde stützt sich einerseits auf einen interkommunalen Finanzausgleich innerhalb der Gemeinden des Bezirkes genauso wie auf die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen eine aktive Raumordnungspolitik über Gemeinde- und Grundgrenzen hinaus durchführen zu können. Dies macht es erforderlich eine Basis zu schaffen um entsprechende regionale Grünland-, Bauland- sowie Freiraumkonten zu führen die für jede Gemeinde einsehbar sind und ein entsprechender Anteil an Kontingenten für die Schaffung von gemeindeübergreifender Einrichtungen (Veranstaltungsstätten, Bäder, P&R-Anlagen, Freizeiteinrichtungen etc.) gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen, welche bei Bedarf auch von anderen Gemeinden mit genutzt werden könnten.	GUN1

Teilweise Ergänzung empfohlen (Ideenspeicher)

Der legislative Anpassungsbedarf soll auf Seite 65 unter dem Punkt „Das Land unterstützt die Region Mödling“ in der Aufzählung zur „Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums“ ergänzt werden.

Derzeit enthalten unter: „Regionaler Infrastrukturfonds als Instrument des interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleichs“ (S.21) und „Landschaftskonto errichten“ (S.38).

„Kontingente für die Schaffung von gemeindeübergreifenden Einrichtungen“ subsumiert unter Punkt „Regionaler Infrastrukturfonds als Instrument des interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleichs“ (S.21)

Die Einführung eines Baulandkontos und passender gesetzlicher Rahmenbedingungen wird als sinnvolles Instrument für die Region eingeschätzt. Eine Weiterverfolgung zur Umsetzung wird empfohlen. Es ist von einem umfassenden Dialogprozess auszugehen.

Ergänzung: **Legistischer Anpassungsbedarf für Instrumente zur Innenentwicklung**	**16, 65**
Die Möglichkeiten städtebauliche Verträge abzuschließen und aktive Bodenpolitik zu betreiben, bedürfen entsprechender rechtlicher Grundlagen, die von der NÖ Landesregierung geschaffen werden müssen. Dies sollte als entsprechender Auftrag an die Regierung im Leitbild noch deutlicher herausgearbeitet werden.	MOE1

Ebenso wäre es wünschenswert, dass gewisse Instrumente, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden, wie kooperative Planungsverfahren, Gestaltungsbeiräte etc. natürlich in Abhängigkeit zur Größe und Art des Entwicklungsgebietes verbindlich vorgeschrieben werden.	

Teilweise Ergänzung empfohlen (Ideenspeicher)

Anm.: Der legislative Anpassungsbedarf kann auf Seite 65 unter dem Punkt „Das Land unterstützt die Region Mödling" in der Aufzählung zu „Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums" zusammengefasst ergänzt werden. Ist im Detail eine Zuständigkeitsfrage (RU2 nicht zuständig).

Ergänzung: **Bessere Rahmenbedingungen für die Durchführung von Gestaltungsbeiräten, Wettbewerben, kooperativen Planungsverfahren, Partizipationsverfahren**	**16, 17, 65**
Die Einbindung von Gestaltungsbeiräten, Wettbewerben, kooperativen Planungsverfahren sowie Partizipationsverfahren gehören auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt und deren Durchführung vereinfacht sowie entsprechende Fördermittel unabhängig von der Teilnahme an der Dorf- und Stadterneuerung vom Land oder der Region bereitgestellt. Entsprechende Verbindlichkeiten zur Durchführung gehören geschaffen.	GUN2

Teilweise Ergänzung empfohlen (Ideenspeicher)

Anm.: Genannte qualitätssichernde Verfahren sind auf den Seiten 16 und 17 behandelt. Diese liegen im Einflussbereich der Gemeinde und sind auch außerhalb der Dorf- und Stadterneuerung umsetzbar.

Es bedarf einer Klärung des Anpassungsbedarfs. Eine Verankerung im Baurecht ist eher schwer umsetzbar, hier bedarf es einer regionalen Vereinbarung. Eine Verknüpfung mit der Dorf- und Stadterneuerung wird als nicht sinnvoll eingeschätzt. Der Anpassungsbedarf kann auf Seite 65 unter dem Punkt „Das Land unterstützt die Region Mödling" ergänzt werden. (ev. Leitfaden oder Ähnliches).

Ergänzung: **Richtlinien für Nahversorgung**	**16, 17**
Richtlinien für eine effiziente, ausreichende und fußläufig erreichbare Nahversorgung der Bevölkerung sowie entsprechende Kennzahlen der in einem Gebiet lebenden Einwohner (über Gemeindegrenzen hinaus) sollten regional (unter Einbindung der betroffenen Gemeinden) erstellt und daraus resultierend Flächen (Bereiche) entsprechend gewidmet werden, sodass diese in Folge auch zur Kommunikation und als Treffpunkt für die in einem Gebiet wohnenden Menschen dienen können. Die Lage eines Einkaufsmarktes sollte nicht ausschließlich der Standortpolitik von Konzernen und deren Gewinnmaximierung aufgrund von Frequenzzählungen des motorisierten Verkehrs unterworfen sein, sondern auch regionale gesteuert der Befriedigung der Bedürfnissen der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen.	GUN3

Verfolgenswerter Ansatz, Ergänzung in dieser Detailliertheit jedoch nicht empfohlen, Ideenspeicher

Anm.: Die Beurteilung der Eignung von Baulandflächen in Hinblick auf Ausstattungskriterien (Einzugsbereich ÖV-Haltestellen, soziale Infrastruktur, Nahversorgung, …) sollte Ziel weiterführender Prozesse der Regionalen Leitplanung sein. Instrumente sind auf den Seiten 16 und 17 als auch im Projektbündel „Innenentwicklung und Nachverdichtung" beschrieben.

Umformulierung: **ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungsentwicklung**	**18**
Regionale Abstimmung bei publikumswirksamen Einrichtungen: Überörtlich bedeutsame Einrichtungen (Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Verwaltung, Bildung, Kultur, Freizeit, Handel) sollen im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen der Badner Bahn oder der Südbahn situiert werden. Zudem muss auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den Gemeinden östliche der A2 gegeben sein. (Nicht nur die Südbahn oder Badner-Bahn-Achse ist relevant, sondern auch die Ost-West-Verbindung.)	MUE2

Teilweise Änderung empfohlen

Anm.: Stärkung Ost-West-Verbindung im Kapitel Mobilität festgehalten.

Änderung, Ergänzung: **Zielgebiet Industriezentrum Süd und Umfeld**	**27**
Industriezentrum Süd und Umfeld (6) • Interkommunaler Ausgleich • Busverbindung Münchendorf/Guntramsdorf/Gewerbegebiet-IZ Süd	MUE4

Teilweise Änderung empfohlen

Anm.: Bus soll ergänzt werden, die Umsetzung eines interkommunalen Ausgleichs bei bestehenden Nutzungen wird schwierig eingeschätzt

Ergänzung, Änderung empfohlen

Korrektur: **Quelle Hochwasserereignis in Karte zu Leitbild Siedlung und Standorte**	**14**
Karte: Hochwasserereignis ist nicht Teil des reg. ROP Woher kommt diese Festlegung …. *Anm.: Kennzeichnung laut Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Hochwasserschutz/Hochwasser_ Hochwasseranschlags-linien_Niederoesterreich.html*	LNOE4

Änderung: **Dichtere Bauformen im Einzugsbereich von Haltestellen**	**16**
Statt: „Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzugsbereich von hochrangigen ÖV-Haltestellen ausschließlich dichtere Bauformen festgelegt werden." Neu: *„Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzugsbereich von hochrangigen Haltestellen**, der örtlichen Situation angepasst,** dichtere Bauformen festgelegt werden."*	WRN5

Umformulierung: **Die Bevölkerung für Innenentwicklung gewinnen (Projektbündel)**	**17**
Andere Formulierung statt: „Entkräften von Befürchtungen" Neu: „Aktives Eingehen auf häufig geäußerte Bedenken, wie z.B. Preissteigerung, ..."	WRN6

Streichung, Umformulierung: **Potenziale für Nachverdichtung prüfen**	18
Streichen: „(Mobilität-Verkehrskontingente -Siedlungsentwicklung)" Statt: „Im bebauten Bestand sind Nachverdichtungen zu prüfen" Neu: „Im bebauten Bestand sind **Potenziale zur** Nachverdichtung zu prüfen."	WRN7

Ergänzung: **Regionales Standort- und Betriebsflächenkonzept**	20
Geeignete Maßnahmen und Instrumente sind z.B. Gemeinsame Vermarktung und gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebsflächen – z.B. Eco Plus	MUE3

Anm.: Kann im letzten Satz ergänzt werden

Umformulierung: **Verfahren für einen interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleich**	**20**
Statt: „Verfahren für einen interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleich als eine Voraussetzung für die Kooperation in Standortfragen"	WRN8

Vorschlag: „…Lastenausgleich als **ein Instrument** für die Kooperation" werden.

Ergänzung: **Konzentration auf den, für die jeweilige Nutzung besten Standort bzw. Zielgebiete für integrierte Standortplanung**	**20, 25, 26**

Man könnte für Mödling exemplarisch das Areal des ehemaligen Leinergebäudes an der Gabrieler Straße erwähnen, das alle Faktoren von Lagegunst (Bahnhofsnähe) aufweist. Es wäre im Zielgebiet (5) Bahnhofsumfeld Mödling als Entwicklungsfläche zu integrieren. Für das Zielgebiet (4) Palmersareal fehlt die Prämisse, dass die Interessen aller Nachbargemeinden jedenfalls bei der Entwicklung berücksichtigt werden müssen.	MOE2

Anregung zur Streichung, Umformulierung: **Regionaler Infrastrukturfonds als Instrument des interkommunalen Vorteils- und Lastenausgleichs**	**21**
Satzteil (Klammerausdruck) soll gestrichen werden „(als Form des interkommunalen Lastenausgleichs)“ Statt: „Regionale Vereinbarungen sind zu treffen für die Dotierung des Fonds (Gemeinden, Dritte), den Einsatz der Mittel sowie für die Abwicklung und Steuerung (Entscheidungsgremium).“ Neu: „Im Falle einer Einrichtung wären regionale Vereinbarungen zu treffen: Dotierung (…),…“ geschrieben werden.	WRN9

Ergänzung: **Zielgebiet Umfeld Wienerbergerteich, Kellerberg**	22
Dem Aufzählungspunkt unter Rahmenbedingungen „Einbeziehung und Aufwertung der Triesterstraße“ soll der Satzteil „als urbane Freiraumachse (Querungsmöglichkeiten, Gestaltung öffentlicher Raum,…)“ angehängt werden.	WRN10

Ergänzung: **Zielgebiet Marktviertel, Vösendorf, Triester Straße**	23
bei Umfeld „…stark belasteter Straßenraum ergänzen“	LNOE5

Ergänzung:	24
Widerspruch Leitbild Siedlung und Standorte – Leitbild Landschaft und Freiräume. Der Raum nördlich von Hennersdorf wird in der Karte zum Leitbild „Siedlung und Standorte“ als Zielgebiet Nr. 3 (Standortbereich S1-Terminal Inzersdorf- Rothneusiedl) ausgewiesen und von einem dynamischen Entwicklungsprozess ausgegangen. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung eines Teilbereiches dieses Raumes in der Karte zum Leitbild „Landschaft und Freiräume“ gem. Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland als Regionale Grünzone. Es wird angeregt, bei der Erläuterung des Zielgebietes 3 (Seite 24) die Vorgabe „Regionale Grünzone“ gem. Regionales Raumordnungsprogramm bei den Rahmenbedingungen, zu berücksichtigenden Aspekten oder bei den Kooperationsmaßnahmen konkret anzuführen. Ein ähnlicher Widerspruch ergibt sich innerhalb des Leitbildes „Siedlung und Standorte“ zwischen den Inhalten des Zielgebietes 3 und der bestehenden Siedlungsgrenze gem. §5 Abs. 1 Z.1 des regionalen Raumordnungsprogrammes Südliches Wiener Umland entlang des Petersbaches.	HEN7

Anm.: Bessere Erläuterung des Begriffes „Zielgebiet“

Der Begriff Zielgebiet wird häufig ausschließlich im Sinne von „Entwicklungsgebiet“ missverstanden. Zielgebiete sind Gebiete auf die besonderes Augenmerk mit qualitätssichernden Maßnahmen gelegt werden soll. Hier ist eine regionale Abstimmung naheliegend – sei es bei der Bewahrung des Bestandes oder der Entwicklung von Teilbereichen.

Rahmenbedingungen bei Zielgebiet3 werden um den angeführten Punkt ergänzt.

Änderung, Ergänzung: **Zielgebiet „Palmersareal“**	25
Neue Bezeichnung **„Zielgebiet Innovationszentrum Nord“** Streichen: 2 Haltestellen Statt: “Mehrwert für die Region, Vermeidung zusätzlicher Belastungen“	WRN11

Neu: „Mehrwert für die Region und die Gemeinde, Vermeidung zusätzlicher Belastungen“

Streichen: „- Überprüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung von Mischnutzungen,….“

Ergänzen im Aufzählungspunkt: „-Attraktiveren der Haltestellen der Badner Bahn“ um *„(Komfort, Information, Bike & Ride, …)“*

3.4 Kapitel: Baukultur

Änderung, Ergänzung; **„Charme-Offensive“: Öffentlicher Raum, Baukultur**	**31-32**
Aufwertung von Ortskernen, Aufenthaltsorten und Treffpunkten Projekt: Perlen der „B16“ Teilregional: Gemeinden der B16 Gestaltung des öffentlichen Raumes in den durch die B16 jahrzehntelang beeinträchtigten Ortskernen. Die Umfahrung z.B. in Münchendorf nahm den Verkehr weg, aber die Wunden blieben im Dorfgefüge und in der Nutzung des öffentlichen Raumes bestehen. Hier braucht es ebenfalls ein Aufwerten bzw. Inszenieren von Platzerl.	MUE8

Teilweise Ergänzung empfohlen

Anm.: Die Ortskerne der Gemeinden Hennersdorf, Achau und Münchendorf sind Teil des Zielgebiets "Gemeinden an der Pottendorfer Linie" (Seite28). Das Zielgebiet ist in der aktuellen Version sehr auf die Umfelder der Bahnhöfe fokussiert und können um den Aspekt der Aufwertung von Ortskernen, Aufenthaltsorten und Treffpunkten erweitert werden.

Änderung, Ergänzung**: Rechtliche Grundlagen für Gestaltungsbeiräte für Schutzzonen**	**33**, **65**
Thema Baukulturellen Dialog aufbauen Auch für dieses Projekt sind rechtliche Instrumente/Grundlagen im Rahmen des Bauverfahrens zu schaffen (Gestaltungsbeiräte für Schutzzonen). Dies gilt v.a. für dichtverbaute Siedlungsgebiete der Südachse.	MOE4

Keine Empfehlung zur Ergänzung

Anpassungsbedarf nicht ersichtlich. Wird seitens der RU2 nicht als Thema der Raumordnung bzw. des ROG gesehen.

Ergänzung, Änderung empfohlen

Ergänzung: **Projektbündel: Baukultur**	**33**
Projekt: Umgehen mit bereits bestendenden und neuen „Ansammlungen“ Vor allem Gemeinden Südachse • Urbane Fragmente räumlich fassen, landschaftsgestalterisch bearbeiten, verkehrsorganisatorisch in die Pflicht zu nehmen; Gemeinden an der B16 • Unstrukturierte neue Siedlungsräume räumlich in die alte dörfliche Struktur integrieren, verkehrsorganisatorische verbessern, Restflächen qualitativ hochwertig bebauen.	MUE6

Umformulierung: **Verstärken der Beratungsleistungen für Projektanten und InvestorInnen**	**33**
Statt: „Um ein kompetentes Beratungsservice bieten zu können, ... Neu: „Um ein **effizienteres** Beratungsservice bieten zu können,…“	WRN13

3.5 Kapitel. Landschaft, Freiraum und Wasserwirtschaft

Ergänzung. Baumschutz im öffentlichen Raum	**35**
Thema Landschaft, Freiräume, Wasserwirtschaft Bei den Leitzielen sollte zur Wahrung/Schaffung von hoher Aufenthaltsqualität in Ortskernen dem Baumschutz im öffentlichen Raum auch ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Ebenso sollte unter dem Punkt „Landschaft erhalten und schützen“ der Baumschutz im dicht besiedelten Gebiet eine Rolle spielen.	MOE5
Keine Empfehlung zur Ergänzung *Anm.: Baumschutz wird als kommunale Aufgabe gesehen (Flughöhe). Mittels Baumkataster umzusetzen.*	

Ergänzung. **Sicherung der Grünraumbereiche**	**35**
Sicherung der Grünraumbereiche	GUM5
Keine Empfehlung zur Ergänzung *Anm.: Auf diesen Punkt wird in den Leitzielen des Kapitels „Landschaft, Freiraum und Wasserwirtschaft“ (S.35 bis 51) ausführlich eingegangen.*	

Ergänzung. **Vorgaben zu Kennwerten für erforderliche Grünräume**	**38, 65**
Es wäre sehr begrüßenswert, wenn es seitens des Landes klare Vorgaben (Richtwerte/Kennzahlen) für erforderlichen öffentlichen Grünraum hinsichtlich Größe und Nutzung gibt. Dies ist v.a. im dichtbesiedelten Raum der Südachse bei der städtebaulichen Entwicklung von größeren Flächen ein wichtiges Thema. Mit klaren Vorgaben ist es leichter erforderliche Flächen (Parks, Freiflächen für Jugendliche, Kinder, Generationenspielplätze etc.) bei der Entwicklung von großen zusammenhängenden Flächen (z.B. bei Umwidmung etc.) zu definieren. Das Spielplatzgesetz regelt lediglich die Vorsorge von privaten Spielflächen. Zusätzlich wird angeregt, dass das Einzugsgebiet für öffentliche Spielplätze bzw. andere Grünräume und Freiflächen, etc. gemeindeübergreifend definiert werden.	MOE10
Stellungnahme RU2 *Eine Umsetzung von Kennwerten empfiehlt sich auf kommunaler Ebene im Rahmen der Ortsentwicklungs- bzw. Stadtentwicklungskonzepte (Analog zu Wiener Freiraumkennwerten). Örtliche (kleiregionale) Diskussionsprozesse anzustoßen wäre sinnvoll.*	

Ergänzung **Karte zum Leitbild Landschaft und Freiräume bzw. Zielgebiet (6) Beliebte Ausflugsziele und Einstiegspunkte im Wienerwald:**	**36, 49**
In Mödling gibt es zwei wichtige Einstiegspunkte zum Naherholungsraum Anninger, die auch in der kleinregionalen Zusammenarbeit zwischen Mödling, Gaaden und Gumpoldskirchen und im örtlichen Entwicklungskonzept definiert wurden und im vorliegenden Entwurf gänzlich unberücksichtigt sind: Meiereiwiese in der Vorderbrühl An der Goldenen Stiege Prießnitzgasse Weiters ist der Naherholungsraum Eichkogel unberücksichtigt, der wichtige Einstiegspunkte auf Mödlinger Seite aufweist (bei Haus an der Weinstraße bzw. Friedhof).	MOE6

Als Einstiegspunkt in den Wienerwald sowohl für den Fußgänger (Wanderer, „Walker“, Läufer etc.) als auch für den Radfahrer (Hobbysportler) gehört der Bereich Neu-Guntramsdorf (Kaiserbrücke) ergänzt. Dieser liegt direkt an der Badnerbahnhaltestelle Neu-Guntramsdorf und ist somit als ein regionaler Ausgangspunkt ähnlich wie Guntramsdorf-Thallern an einer Schnellbahnhaltestelle, zu werten. Dieser Knotenpunkt gehört als Zugang attraktiver gestaltet und verbessert. Sowohl die Aufstellungsflächen und Übergangsbereiche zur B17 als auch die barrierefreie Erreichbarkeit mittels Fahrrad, Kinderwagen und für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Dies wäre eine dringende und vordergründige Maßnahme zur Verbesserung der regionalen Anbindung des Weinwanderweges der Thermenregion. Guntramsdorf hat nicht nur die Weinberge am Fuße des Eichkogels und die beiden Badeteiche Ozean und Windradlteich als Naherholungsgebiet, auch die Auwälder an der Schwechat werden stark frequentiert. Eine bessere Anbindung dieses Bereiches an den Ort und auch Richtung Laxenburger Schlosspark wäre wünschenswert.	GUN8

Teilweise Ergänzung empfohlen

Anm.: Der Einstiegspunkte werden hinsichtlich Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr und Ausstattung geprüft und ggfls. in der Karte zum Leitbild „Landschaft und Freiräume“ ergänzt

Änderung, Ergänzung: **Überprüfung des benötigten Flächenumfangs für die Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe**	**39**
Die Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (lt. Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland – LGBl. Nr. 67/2015) betrifft u. a. das Hennersdorfer Gemeindegebiet und wird mehrfach dargestellt. Auf Seite 39 werden unter dem Titel „Eingriffe kompensieren, Belastungen verringern“ Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnungsstätten im Sinne von „Prüfen der Nutzungseignung für Erholung, Freizeit, Naturraum (Ruhezone)“ angeführt. Örtlich wird Bezug auf einzelne Steinbrüche sowie auf Abbaugebiete der Wienerberger Ziegelwerke genommen. Hinsichtlich der Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen regt die Gemeinde Hennersdorf eine Überprüfung des Flächenumfanges an. Es ist bspw. zu hinterfragen ob die Eignungszone langfristig weiterhin auch östlich der Pottendorfer Linie bestehen bleiben soll (Betroffenheit: Gemeindegebiet Hennersdorf, Biedermannsdorf). Eine räumliche Einschränkung der Eignungszone könnte einen weiteren landschaftlichen Eingriff eingrenzen. Der Text in der Beschlussvorlage könnte wie folgt lauten: Prüfen der Ausweisung der Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im derzeitigen Flächenumfang. - Prüfen der Ausweisung Eignungszone und Konfliktansprache mit Erholung, Freizeit, Naturraum (Ruhezone). - Prüfen der technischen Voraussetzungen hinsichtlich einer langfristigen (Querung Pottendorfer Linie für östlich dieser Linie gelegene Flächenteile der Eignungszone hinsichtlich Verbindung zum Werksstandort). - Prüfen einer allfälligen Festlegung von Abschnitten oder zeitlichen Fristen für die derzeitige Ausweisung der Eignungszone	HEN6

Teilweise Ergänzung empfohlen

Anm.: Der Punkt wird in bestehende Aufzählung kombiniert bzw. auf S.43 im Punkt „Erhalten der großräumigen Agrarlandschaft in der „Ebene" östlich der A2“ integriert und in Rahmenbedingungen, dass die bestehenden Festlegungen in diesem Bereich evaluiert.

Änderung, Ergänzung: **Zielgebiet Steinbruch Kaltenleutgeben und Umfeld**	47
„Nachnutzungskonzept“ streichen bzw. auf „Entlasten, Bewahren oder dgl.“ ändern	LNOE12

Ergänzung, Änderung empfohlen

Ergänzung: **Trockenlebensräume bei Landschaftsvernetzung** Landschaftsvernetzung, wie folgt, ergänzen: „Landschaftsräume werden vor allem entlang der Bach- und Flussläufe und **über Trockenlebensräume …**“	**35** LNOE6
Ergänzung: Grundgedanken Reduktion von Nutzungskonflikten und Schutz ökologisch bedeutender Naturräume und Ressourcen noch ein wenig verstärken.	35 LNOE7
Ergänzung: **Kenntlichmachung LGBl in Bezug auf LSG, Naturparke, NSG, Natura 2000**	**36**
LSG, Naturparke, NSG, Natura 2000 -> werden vom Naturschutz definiert; hier erfolgt nur eine Kenntlichmachung. Das sind kein reg ROP Inhalte, die von uns kommen. Bezug zum Landesgesetzblatt passt, auch darauf hinweisen, dass es um das derzeit rechtsgültige LGBl handelt.	LNOE8
Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland umsetzen	**38**
Statt: Übernahme der Festlegungen und Kenntlichmachungen …. Neu: **Prüfung und** Übernahme der Festlegungen und Kenntlichmachungen ….	LNOE9
Änderung, Ergänzung: **Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen**	38
Nach dem Block zum Biosphärenpark ein neuer Block zum Naturschutz: „Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen“: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutz- und Natura-2000-Gebiete sowie Naturparks bilden die Basis der naturräumlichen Entwicklung in Niederösterreich. Ihnen ist entsprechend Beachtung zu schenken. Den im NÖ Naturschutzgesetz festgehaltenen Bestimmungen sind besondere Beachtung zu schenken.	LNOE10
Änderung, Ergänzung: **Landschaftskonto**	**38**
Landschaftskonto – ist nicht weiterzuentwickeln, sondern entsprechend anzugehen. Wichtig wäre, dass nicht ÖKO-Konto-Modelle gemeint sind, die ja im UVP- oder im Naturschutzgesetz nicht gedeckt sind; gemeint sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf „freiwilliger“ Basis.	LNOE11
Ergänzung: **Thema Besucherlenkung, umweltfreundliche Mobilitätsangebote**	**39**
Die Seegrotte liegt zwar nicht im Ortsgebiet von Mödling, es wäre aber durchaus sinnvoll sie als wichtige Tourismuseinrichtung im Entwurf aufzunehmen, die jedenfalls verkehrstechnisch (viele Reisebusse) ein Thema ist.	MOE7
Änderung, Ergänzung: **Steinbruch Gumpoldskirchen**	**39**
Steinbruch Gumpoldskirchen in Punkt „Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnstätten“ aufnehmen *Anm.: Der Steinbruch wird auf Seite 39 und auf der Karte zum Leitbild ergänzt.*	GUM7
Änderung, Ergänzung: **Regionale Grünverbindungen**	**40**
Beim Ausbau von regionalen Grünverbindungen wird die Schaffung von kleinen Erholungsorten erwähnt. Bachzugänge könnten als Beispiel für Erholungsorte angeführt werden, da die Bachverbindungen (z.B. Mödlingbach) teilweise oder fast zur Gänze renaturiert sind und wichtige Grünachsen darstellen.	MOE8
Ergänzung: **Grünraumkorridore**	**40**

Der Mödlingbach ist für viele Gemeinden eine wichtige grüne Achse, deren Renaturierung/Gestaltung eine wichtige Rolle spielen sollte.	MOE9

Ergänzung **Projekt: Wiener Neustädter Kanal „Freizeit- und Kulturachse“ entwickeln**	**43**
Teilnahme des Bezirks an einem interregionalen Projekt zur Revitalisierung des Industriedenkmals als identitätsstiftendes Projekt (bestehende Initiative). Verbliebene Industriegebäude sichern, Aktivieren von Flächen für kulturelle Nutzungen, Rad- und Fußwegeverbindung vernetzen, wichtige Verbindung der Ost-West-gerichteten Bachläufe stärken, Grünraumgestaltung, künstlerische Interventionen, BürgerInnenbeteiligung und regionaler Ideenwettbewerb. Erweiterung um den Laxenburger Kanal, als Teil der umfassenden Wasserbautätigkeiten im 19. Jahrhundert. *Anm.: Das beschriebene Projekt „Wiener Neustädter Kanal „Freizeit- und Kulturachse“. Entwickeln“ wird um die eingebrachten Aspekte ergänzt.*	MUE9

Umformulierung: **Zielgebiet Südachse B17 Triesterstraße**	**45**
Anregung zur (unter „Zu berücksichtigende Aspekte“) Statt: „In regionaler Abstimmung, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung prüfen, z.B. Reduzierung von Fahrspuren, Unterführung, Parkraumbewirtschaftung“ Neu: „…Fahrspuren der B17**, Untertunnelung**,…“ geschrieben werden.	WRN14

Ergänzung: **Zielgebiet Schlosspark Laxenburg und Umfeld**	48
Schwerpunkt-Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Laxenburg • Öffnung und Verbesserung der Fuß- und Raderreichbarkeit aus den Nachbargemeinden	MUE7

Ergänzung: **Bestehende Strukturen zur Kooperation bei der Wasserwirtschaft nutzen**	**51**
Im Bereich der Kooperation bei der Wasserwirtschaft möchte ich auch darauf hinweisen, dass bestehende Strukturen genutzt werden sollten. Dies sind insbesondere auch Wasserverbände, deren Mitglieder die Gemeinden sind. Wasserverbände gibt es im Bereich der Instandhaltung von Gewässer, Abwasser und Trinkwasser. Vielleicht kann man die Nutzung bestehender Strukturen noch einmal nennen.	LNOE13

Anm.: Auf diesen Punkt wird im ersten Absatz eingegangen, ***Verstärkung prüfen***

3.6 Kapitel: Gemeinsame Mobilitätslösungen

Vorbemerkung

Der Regionale Leitplan Bezirk Mödling ist eine regionale Raumordnungsstrategie, welche unterschiedliche strategische Themenfelder behandelt und miteinander in Beziehung setzt. Wie in den anderen Themenfeldern wurden im Kapitel Mobilität Leitziele, Maßnahmen, Projektbündel und Vorschläge für weitere Arbeits- und Abstimmungsprozesse formuliert. Die bisher angeführten Maßnahmen wurden mehrheitlich aus dem „Bezirksverkehrskonzept“ übernommen.

Der Regionale Leitplan kann ein regionales Mobilitätskonzept nicht ersetzen und soll auch kein Wunschkatalog für Verkehrsmaßnahmen werden.

Viele, der in den Stellungnahmen angeregten Maßnahmen, sind ortsspezifisch bzw. entsprechen nicht dem Detaillierungsgrad („Flughöhe“) einer Leitplanung. Zudem wären sie vor einer Aufnahme fachlich (verkehrstechnisch) zu prüfen und in einem der Leitplanung angeregten Dialog zur Mobilitätskultur zwischen den Gemeinden zu diskutieren.

Ergänzung: **Erschließung von Baulandreserven**	Allg.
Die Siedlungsentwicklung wurde bei der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sehr streng in Aufschließungszonen mit dazugehörigen Freigabebedingungen geregelt, um notwendige infrastrukturelle Maßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Die verkehrsmäßige Erschließung der Baulandreserven kann auf Grund der geographischen Lage nur über das interne Straßennetz erfolgen, weil zusätzliche Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz nur mit sehr großen Aufwand (Über- oder Unterführungen Baderbahn, Brückenbauwerke über Badner Mühlbach, Wr. Neustädter Kanal etc.) nur bedingt möglich sind.	GUN4

Keine Änderung empfohlen

Anm.: Es können aus der Stellungnahme keine Maßnahmen abgeleitet werden.

Ergänzung: **Zonengrenzen, Verkürzung der Halteintervalle auf der Südbahnstrecke**	Allg.
Öffentlicher Verkehr auf der Südbahnstrecke (Verkürzung der Halteintervalle der Züge, Verlegung der Zonengrenze 260 bis zur Bezirksgrenze, Zusammenlegung der Zonen 260+270, Badnerbahn, Südbahn)	GUM1

Ergänzung nicht empfohlen

Anm.: Es ist angedacht die Tarifzonenreform im Sommer 2016 umzusetzen (kleinere Zonen, dadurch Abfederung des Tarifsprungs…).

Genaue Bezeichnung entspricht nicht dem Detailierungsgrad des Regionalen Leitplans.
Die Maßnahme ist in Punkt „Prozess zur Änderung der Tarifzonengrenzen (VOR) fortsetzen“ subsumiert.

Hierzu ist es jedoch erforderlich gesetzliche Rahmenbedingungen (gerade bei der Errichtung von Radhighways) zu schaffen die eine Umsetzung hinsichtlich einer Beanspruchung von privatem Grundeigentum sowie aus nachbarschaftsrechtlicher Sicht klar stellen und eine Umsetzung nicht unnötig erschweren bzw. verhindern. Durch Guntramsdorf führt auch der überregionale Thermenradweg entlang dem Wr. Neustädter Kanal, eine Verbindung zum Eurovelo 9 im Osten wäre über das untergeordnete Güterwegenetz über Guntramsdorf und Münchendorf möglich. Die Verbindung des Radweges Guntramsdorf Mödling scheitert seit Jahren am Bahndurchlass unter der Südbahn. Es wurde neuerlich eine Sanierung des Durchlasses für 2017 in Aussicht	GUN7

gestellt.	
Keine Änderung empfohlen *Anm.: Verbindung ist im Leitplan dargestellt. Verbindung unter Südbahn ist in Punkt „Initiative Radland NÖ zur Umsetzung eines Radgrundnetzes“ fortführen, enthalten.*	

Ergänzung: **Errichtung Autobahnanschluss Spange Guntramsdorf**	**60**
Errichtung Autobahnanschluss Spange Guntramsdorf	GUM6
Durch die Errichtung der Guntramsdorfer Spange soll in Kombination mit der B17 kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt werden.	MOE14

Keine Änderung empfohlen

Anm.: Auf Seite 60 ist der Neubau einer Straßenverbindung zwischen B17 (im Bereich Badener Spitz) und der A2 (Knoten Guntramsdorf) festgehalten. Im Konzept ist 2x von der gleichen Straße die Rede (Spange Guntramsdorf ist die Verbindung A2 – B 17).

Ergänzung: **Kontingentierung des Schwerverkehrs / Badener Spitz**	**60**
Firmenzufahrten und deren Anlieferungen durch Schwerverkehr gehören gemeindeübergreifende behandelt. Auch hier ist es in erster Linie erforderlich, dass die Zahl der LKW-Fahrten erhoben wird und gemeinsam durch eine regionale Leitstelle kontingentiert bzw. nach Maßgabe unter Berücksichtigung der Umgebungsspezifikationen umgeleitet wird. Eine Umleitung auf höherrangige Netze oder eine Entlastung der in einem Ort wohnenden Bevölkerung hinsichtlich Lärm- und Emissionen darf nicht durch Blockaden an Gemeindegrenzen sowie durch diverse Maßnahmen von Nachbargemeinden unnötig erschwert oder verhindert werden. Geeignetere Standorte für Betriebe oder Widmungen von Betriebsgebieten in anderen Gemeinden gehören regional forciert und ein entsprechender finanzieller Ausgleich für Schutzmaßnahmen sowie zur Verbesserung der Verkehrsanbindung gemeinsam geschaffen. Eine Entlastung des Ortskerns vom Schwerverkehr wäre durch eine Verbindung des „Badener Spitz“ Richtung Osten zur A2 und in weiterer Folge zur S1 Richtung Schwechat möglich. Die Route durch Guntramsdorf wird immer wieder zur Einsparung von Autobahngebühren gewählt, bzw. um einem Staurisiko auf der A2 auszuweichen.	GUN6

Keine Änderung empfohlen

Anm.: „Die Konzentration auf den für die jeweilige Nutzung am besten geeigneten Standort“ und „finden Modelle eines Ausgleichs von Kosten und Nutzen ist in mehreren Punkten festgehalten“.

Maßnahmen bei Spange Guntramsdorf (S.60) subsumiert.

Ergänzung: **Information zur Intermodalität**	Allg.
Thema Mobilitätslösungen (Leitziele) Die Information zur Intermodalität sollte zukünftig auch mittels moderner innovativer Hilfsmittel (App etc.) gebündelt gesichert werden.	MOE11

Keine Änderung empfohlen

Anm.: Die Weiterentwicklung von Apps wird auf einer überregionalen Ebene gesehen und liegt vor allem auch im Verantwortungsbereich der Verkehrsbetriebe. Die Anregung wird in den Ideenspeicher zur Regionalen Leitplanung aufgenommen.

Ergänzung: **Sicherung der Kontingente für den Kfz-Verkehr**	Allg.
Sicherung der Kontingente für den Kfz-Verkehr	GUM4

Keine Änderung empfohlen.

Anm.: Vorgeschlagenen widerspricht den Leitgedanken zu Siedlungsentwicklung und Mobilität.

Ergänzung: **Herstellung eines ortsgrenzen-übergreifenden Fußwegenetzes**	Allg.
Herstellung eines ortsgrenzen-übergreifenden Fußwegenetzes mit Verbindungen zur Badnerbahn (Guntramsdorf, Möllersdorf)	GUM3

Teilweise Ergänzung empfohlen
Anm.: Unter dem „Offensive Fußverkehr", „Verbesserung der Infrastruktur für FußgängerInnen" kann folgender Satz „Herstellung eines ortsgrenzen-übergreifenden Fußwegenetzes" ergänzt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen bez. Umsetzung Radverkehrsinfrastruktur	**57, 65**

Ergänzung: **Anschluss des Radwegenetzes an das (höherrangige) Radwegenetz**	Allg.
Anschluss des Radwegenetzes an das (höherrangige) Radwegenetz, inklusive Verbindungen zur Badnerbahn (Guntramsdorf, Möllersdorf)	GUM2

Teilweise Ergänzung empfohlen

Anm.: Kann im Kapitel „Offensive Alltagsradverkehr" unter „Initiative Radland NÖ zur Umsetzung eines Radgrundnetz fortführen" um den Satz „Anschluss des Radwegenetzes an das höherrangige Radwegenetz" ergänzt werden. „Verbindung zur Badnerbahn (Guntramsdorf, Möllersdorf) ist in „Haltestellen und Mobilitätsdrehscheiben mit Radwegen" anbinden enthalten.

Ergänzung: **Verbindung der Badnerbahn mit Frachtenbahnhof der ÖBB im IZ Süd**	**58**
Die Badner Bahn ist ein wichtiges Verkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr. Dieses wird aber auch gerade im Bereich Guntramsdorf vermehrt auch für den Güterverkehr genutzt. Dieser Umstand ist grundsätzlich aufgrund der Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene zu begrüßen, erfolgt aber leider auch unter massiver Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung. Es ist aus diesem Grund ein Anliegen der Gemeinde durch Umleitung der Streckenführung in Betriebsgebiete oder nicht dicht besiedelte Gebiete eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeizuführen. Eine Verbindung des Anschlussgleises der Wr. Lokalbahn zum Frachtenbahnhof der ÖBB im IZ NÖ Süd wäre relativ leicht herzustellen und würde eine nahezu vollständige Entlastung bringen. Die notwendige Grundstücksfläche für das Verbindungsgleis ist zwar bebaut, steht aber momentan frei.	GUN9

Teilweise Ergänzung empfohlen

Anm.: Die Maßnahme soll in der Aufzählung zu „Ausbau Badner Bahn als Höchstleistungsbahn" mit dem Zusatz „ist zu prüfen" ergänzt werden.

Ergänzung: **Betrachtung des öffentlichen SchülerInnenverkehrs**	59
Es wäre sohin erforderlich den öffentlichen Schülerverkehr innerhalb der Region gesondert zu betrachten und an frequenzstarken Zeiten (Wochentags Früh-Mittags- Nachmittags) eigene und mit den Schulen der Umgebung abgestimmten Schülerbusse in ausreichender Zahl -von zentralen HS aus und über „Schülerfrequenzstarke Haltestellen" zu führen. Erhebungen des Mobilitätsverhaltens der Schüler und Schülerinnen müssen aus diesem Grund regional gesteuert durchgeführt werden, laufend evaluiert und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung möglichst unbürokratisch umgesetzt bzw. angepasst werden. (mit z.B. gestaffelten Schulbeginns Zeiten, angepasste Linienführung etc.)	GUN5
Der Ausbau und die Taktverdichtung von Busverbindungen sollten jedenfalls unter besonderer Berücksichtigung von Schulen (z.B. HTL) erfolgen. Attraktive Verbindungen unterstützen die Reduzierung des MIV. Aufgrund der Tatsache, dass es im Raum Mödling (insbesondere der Stadt Mödling) eine sehr hohe Anzahl an Bildungseinrichtungen gibt, ist dies ein wichtiges Ziel und Beitrag zur sanften Mobilität.	MOE12

Teilweise Änderung empfohlen

Anm.: Die Anregung zur Berücksichtigung des öffentlichen SchülerInnenverkehrs soll auf unter dem Punkt „Offensive Öffentlicher Verkehr" integriert werden: „Regionales Konzept für Öffentlichen SchülerInnenverkehr und regionale Steuerung des Mobilitätsverhaltens von SchülerInnen (gestaffelte Zeiten des Schulbeginns, angepasste Linienführung,…)"

Ergänzung: **Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen**	59
Präzisierung bzgl. Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen. Unter „Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen" wird auf einige Relationen vertieft eingegangen. Falls die Taktverdichtung und Ausdehnung der Betriebszeiten für alle Buslinien Gültigkeit haben sollte, regen wir an dies auch hineinzuschreiben. Für Hennersdorf (und Vösendorf) wäre eine Taktverdichtung sowie ein Ausbau der Betriebszeiten der Buslinie 266 von besonderem Interesse.	HEN5

Teilweise Änderung empfohlen

Anm.: Eine Ergänzung des Satzteils „für alle Buslinien" erscheint nicht notwendig. Die angesprochene Busverbindung kann in die Aufzählung unter „Verbesserung der Ost-West-Verbindung Vösendorf-Hennersdorf-Leopoldsdorf" ergänzt werden.

Ergänzung, Änderung empfohlen

Korrektur Karte „Leitbild Mobilitätskultur": **Korrektur Verlauf neue hochrangige Radverbindung neben Pottendorfer Linie**	**54/55**
In der Kartendarstellung ist diese neue Radwegverbindung im Abschnitt Hennersdorf – Inzersdorf (Wien) östlich der Pottendorfer Linie eingetragen. Auch wenn die Darstellung lediglich einen symbolischen Charakter hat, sollte die Lage korrigiert werden (siehe Ausschnitt anbei). *Anm.: Die Radverbindung wird in der Karte zum Leitbild Mobilitätskultur geändert.*	
Ergänzung Karte „Leitbild Mobilitätskultur"; Radschnellverbindung entlang der B16 zur künftigen U1 – Endstation Therme Oberlaa Im Zuge des RADLgrundnetz im Raum Schwechat wurde eine Radschnellverbindung entlang der B16 zur künftigen U1 – Endstation Therme Oberlaa vorgesehen (inkl. Abstimmung mit Stadt Wien). Es wäre vorteilhaft, diese in der Karte zum Leitbild Mobilitätsstruktur zu ergänzen. *Die angeführte Radschnellverbindung wird im Leitbild ergänzt.*	HEN3,4

Ergänzung: **Express-Busverbindung zwischen Kaltenleutgeben und dem Bahnhof Liesing**	**59**
Express-Busverbindung zwischen Kaltenleutgeben und dem Bahnhof Liesing mit Weiterführung zur U6, Station Perfektastraße. Umgehende Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen. *Anm.: Die Busverbindung kann in die Aufzählung auf Seite 59 aufgenommen werden.*	KAL1

Prüfen: **Überprüfung der Zeitangaben zur Gesamtfertigstellung der Pottendorfer Linie**	**58**
Gem. ÖBB erfolgt die Inbetriebnahme im Streckenabschnitt Hennersdorf – Münchendorf im Jahr 2018 (mit Restarbeiten 2019). Die Gesamtfertigstellung (inkl. dem Ausbau des zusätzlich auszubauenden Streckenabschnitts Münchendorf – Wampersdorf erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023). Wir ersuchen um Überprüfung und allfällige Ergänzung hinsichtlich Angabe 2023 mit Bezugnahme Abschnitt Münchendorf – Wampersdorf (Ebreichsdorf). *Anm.: Die Zeitangaben der Gesamtfertigstellung werden überprüft und ggfls. geändert.*	HEN2

Änderung: **Ausbau der Rad-Schnellverbindung auf RADLgrundnetz**	Allg.
Es wird vorgeschlagen, sich beim Ausbau der Rad-Schnellverbindungen ausschließlich auf das	MOE13

RADLgrundnetz zu beziehen. Die Strecke Wien/Perchtoldsdorf/Brunn ist Bestandteil des Netzes entlang der Südbahn und ist als Einheit zu sehen.	

Die Radverbindung ist in der Leitbildkarte dargestellt und es wird auf das in Bearbeitung befindliche RADLgrundnetz verwiesen.

Leitziele Gemeinsame Mobilitätslösungen: Änderung der Reihenfolge innerhalb des Leitziels	53
„Kfz-Verkehr auf Autobahnen lenken, Durchzugsverkehr verringern, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen forcieren“ zu „Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, Durchzugsverkehr verringern, Kfz-Verkehr auf Autobahnen lenken“	WRN15

Korrektur: **Ausbau Badner Bahn als Hochleistungsbahn**	58
Änderung „– Taktverdichtung Badner Bahn* und attraktive Gestaltung der Haltestellenbereiche bis 2021 Taktverdichtung bis Wiener Neudorf auf 7,5 Minuten“ in „ …Taktverdichtung bis Traiskirchen“	WRN16

3.7 Kapitel: Strukturen für die Kooperation

Ergänzung, Änderung empfohlen

Umformulierung, Ergänzung: **Region über Prozesse und Plattformen weiterentwickeln**	**63**
Neu: Die begonnenen Abstimmungsprozesse zur regionalen Leitplanung sollen von der operationellen Trägerschaft des GVA und unterstützt durch das SUM weiter forciert werden. AkteurInnen aus der regionalen Wirtschaft, die Sozialpartner und VertreterInnen der Zivilgesellschaft werden frühzeitig in die Planungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden. Die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die ExpertInnen der NÖ.Regional.GmbH, des Verkehrsverbund Ostregion, des Stadt-Umland-Managements Wien Niederösterreich, der ECO-plus, des Biosphärenparks Wienerwald ~~Managements, des Wienerwald Tourismus~~ und anderen durch das Land Niederösterreich, den Bezirk oder den Gemeinden unterstützten Organisationen werden als PartnerInnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten gewonnen. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen (insbesondere zur Stadt Wien) wird zur Umsetzung zukunftsfähiger Strategien und Projekte~~, z.B. zur Mobilität, zur Freizeitinfrastruktur,~~ forciert. ~~Insbesondere die Nähe zu Wien wird stärker genutzt.~~ In Kooperation mit dem Land NÖ wird die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Kooperationsformen zur Siedlungsentwicklung und Standortplanung ~~und -entwicklung~~ vorangetrieben~~, z.B. zu Baulandmobilisierung, Innenentwicklung, Kosten- / Nutzenteilung~~. Der Bezirk wird damit zum Vorbild und Vorreiter in Sachen abgestimmter Raumentwicklung in Österreich, indem gezielt die Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Umsetzung gebracht werden. Wenn die Kennwerte vorne etwas abgeschwächt dargestellt werden, dann müsste man dies hier auch machen.	LNOE14

Umformulierung, Ergänzung: **Einsetzen einer strategischen politischen Ebene**	**64**
Neu: Institutionelle Absicherung der Aktivitäten der Region durch die bestehende Bürgermeisterkonferenz bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling**,** in der alle Gemeinden des Bezirks Mödling vertreten sind. Die Konferenz agiert als Beratungs- bzw. Beschlussgremium und zentrales Management für regional relevante Aktivitäten. Das soll die Gemeinden entlasten, Konfliktpo-	LNOE15

tenziale entschärfen und eine effiziente Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen ermöglichen. ~~Die Bürgermeisterkonferenz der Bezirkshauptmannschaft Mödling wird als politisches Beschlussgremium genützt.~~ Dazu wird eine eigene Geschäftsordnung erarbeitet. Der Vorsitz wird aus dem Kreis der BürgermeisterInnen übernommen. Die Bürgermeisterkonferenz hat folgende Aufgaben: Die Bürgermeisterkonferenz befasst sich steuernd mit regional relevanten Projekten der Leitplanung und ggf. darüber hinaus. Überschrift: Aktiv entwickeln **und** Impulse geben Statt „Zivilgesellschaft einbinden“ → Breite und frühzeitige Einbindung Wort „Projektpartnerschaft“ bitte streichen; das ist zu viel. Ebenso den Satz beginnend mit den Fachleuten ….; stattdessen ein Spiegelstrich zur Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern etc.	

Anregung zum Streichen des Punkten und Unformulierung: **Unterstützung der strategischen Ebene durch eine operationale Ebene**	**65**
Eine operationelle Ebene ausstatten → streichen; stattdessen Plattform für Planung und Austausch einrichten nach oben rücken; Einrichten einer Plattform für Planung und Austausch (Zwischenüberschrift) ebenfalls streichen. Das Land Niederösterreich unterstützt mit den Fachleuten des Amtes der NÖ Landesregierung und ExpertInnen ~~vom Land NÖ unterstützten / finanzierten~~ ihrer Vorfeldorganisationen die Umsetzung der Ziele der regionalen Leitplanung den weiteren Abstimmungsprozess. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die: - (…) - Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums, z.B. regionale Entwicklungsgesellschaften (→ was ist hier gemeint), r~~egionaler Bau- und Infrastrukturfonds~~, Modelle für den Ausgleich von Vorteilen und Lasten, Unterstützung zur Innenentwicklung und der Baulandmobilisierung Bei den Projekten finden wir die Regionale jetzt nicht so spannend. Wichtig wäre aus unserer Sicht die tatsächliche Einrichtung bzw. der Ausbau des GVA als Plattform zu nennen!	LNOE16
Empfehlung zur teilweisen Änderung *Unbestritten ist der Ausbau einer regionalen Plattform das wichtigste Ziel!* *Eine „Regionale“ zu veranstalten, wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Vielleicht wäre das sogar ein Vehikel zur weiteren Festigung einer regionalen Plattform. (öfters in den Veranstaltungen zur Regionalen Leitplanung vorgebracht, soll erhalten bleiben)*	

4 ANHANG

4.1 Stellungnahmen der Gemeinden im vollen Wortlaut

Regionale Leitplanung Bezirk MD

Stellungnahme MG Breitenfurt zur Beschlussvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Breitenfurt bekennt sich zu einer konstruktiven und zielorientierten Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung.

Es besteht aber der grundsätzliche Eindruck, dass Breitenfurt wie auch die anderen Wienerwaldgemeinden vor allem im Kapitel Mobilitätslösungen und hier in der Wechselwirkung mit der Stadt Wien stiefmütterlich behandelt werden.

Im „Step 2025 Stadtentwicklungsplan Wien“ wird auf Seite 7 zwar die Kooperation als zentrales Element angepriesen. In der „Perspektive Liesing- Strategieplan für einen Stadtteil im Wachsen“- zusätzlich 13.000 Einwohner bis 2024-, das Mobilitätsnetz, Seite 72 folgende, finden sich keine Vernetzungen mit dem Umland, mit uns. Ausnahme: Reduktion des grenzüberschreitenden Pendlerverkehrs (sic!). Die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs muss forciert werden!

In der Beschlussvorlage Seite 19 ist die moderate Entwicklung von Breitenfurt angesprochen.

Auf Seite 21 ist die Projektabstimmung von z.B. mehr als 100 Wohneinheiten mit den Nachbargemeinden und in Kapitel „Defensive KFZ Verkehr“ auf Seite 61 die Festlegung von Verkehrskontingenten für den KFZ Verkehr festgeschrieben. Bei konsequenter Anwendung stellt das eine Knebelung und damit Verhinderung einer moderaten Weiterentwicklung unserer Gemeinde dar.

Die Ortskernbildung in der zentralen Aufschließungszone und damit die Strukturierung der Ortsteile von Breitenfurt ist größer als 100 Wohneinheiten

Die Marktgemeinde Breitenfurt spricht sich gegen die Verallgemeinerung dieser Planungsgrundsätze ohne konkrete Prüfung der örtlichen und gemeindespezifischen Gegebenheiten aus.

Wie bereits in der Planungswerkstatt vom 29. Juni 2015 in Giesshübl zusammengefasst, sollen Fahrkontingente nur bei Neuwidmung und auch bei großen Verkehrserregern, Spediteuren oder Logistikbetrieben Anwendung finden. Zusätzlich sind in dem Dialog die Nachbarn Wien, die Bezirke nach Wien- Umgebung und der Bezirk Baden miteinzubeziehen.

Dipl.- Ing. Ernst Morgenbesser

Bürgermeister

Breitenfurt, 22.12.2015

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling

Stellungnahme der Gemeinde Gießhübl zur Beschlussvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beschlussvorlage zur Regionalen Leitplanung im Bezirk Mödling wurde im zuständigen Ausschuss der Gemeinde Gießhübl vorgestellt und diskutiert.

Aufgrund der Lage der Gemeinde direkt an der A21, welche Gießhübl durchquert und für erhebliche Lärmbelastung sorgt, schlagen die Mitglieder des Ausschusses einstimmig folgenden Zusatztext zur Aufnahme in die Beschlussvorlage vor:

Seite 60
Kapitel Schutz der AnrainerInnen vor Emissionen

Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zum Knoten Guntramsdorf – abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittels Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen.
Schutz der Anrainergemeinden entlang der A21 vor Emissionen durch geeignete Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Vogl
Bürgermeisterin

Gießhübl, am 25. Jänner 2016

Stellungnahme Geimeinde Gumpoldskirchen
Eingegangen per Mail am 29.1.2015

Sehr geehrter Herr DI Tippel,
sehr geehrter Herr DI Hacker,

folgende Empfehlungen hat der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 19.01.2016 bezüglich die Regionale Leitplanung Bezirk Mödling ausgesprochen:

1) Öffentlicher Verkehr auf der Südbahnstrecke (Verkürzung der Halteintervalle der Züge, Verlegung der Zonengrenze 260 bis zur Bezirksgrenze, Zusammenlegung der Zonen 260+270, Badnerbahn, Südbahn)
2) Anschluss des Radwegenetzes an das (höherrangige) Radwegenetz, inklusive Verbindungen zur Badnerbahn (Guntramsdorf, Möllersdorf)
3) Herstellung eines ortsgrenzen-übergreifenden Fußwegenetzes mit Verbindungen zur Badnerbahn (Guntramsdorf, Möllersdorf)
4) Sicherung der Kontingente für den Kfz-Verkehr
5) Sicherung der Grünraumbereiche
6) Errichtung Autobahnanschluss Spange Guntramsdorf (Gumpoldskirchen)
7) Steinbruch Gumpoldskirchen in Punkt „Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnstätten“ aufnehmen

Mit freundlichen Grüßen

Martin Reisner

_____
DI Martin Reisner
Bauamtsleiter
Marktgemeinde Gumpoldskirchen

2352 Gumpoldskirchen, Schrannenplatz 1
Telefon: 02252 / 62 101 31
Telefax: 02252 / 62 101 33
Mobil: 0699 / 162 101 02
Email: martin.reisner@gumpoldskirchen.at
Homepage: www.gumpoldskirchen.at

Stellungnahme der Gemeinde Guntramsdorf zur Beschlussvorlage
„Regionaler Leitplan Mödling“

Eingegangen per Mail am 28.1.2016, zHd. Dipl.-Ing. Werner Tippl

Regionale Leitplanung

Die Marktgemeinde Guntramsdorf bekennt sich im Wesentlichen zu den Inhalten der Regionalen Leitplanung für den Bezirk Mödling und beabsichtigt die darin beinhalteten Leitgedanken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Absichtserklärung bezieht sich auf die in der Regionalen Leitplanung erarbeiteten zielorientierten Grundgedanken und decken sich diese inhaltlich mit der von der Marktgemeinde Guntramsdorf angestrebten Ortsentwicklung.

Ergänzende Stellungnahme der Markgemeinde Guntramsdorf:

Entgegen vieler anderer Gemeinden besitzt die Marktgemeinde Guntramsdorf sowohl „innere Reserven“ (Druckfabrik; Rathausplatz) als auch die eine oder andere Entwicklungsfläche außerhalb des Ortszentrums (Neu-Guntramsdorf; Am Tabor; am Fuße des Eichkogels).

Der zu erwartende Siedlungsdruck aufgrund der immer näher heranrückenden städtischen Strukturen wird für unseren Ort in den nächsten Jahren eine zusätzliche Herausforderung darstellen.

Aus diesem Grund ist es wichtig schon jetzt entsprechend darauf zu reagieren und geeignete Maßnahmen zu setzen um das Wachstum ausgewogen zu regulieren und die Grundstückspreise trotz möglicher einschränkender Maßnahmen in einem zukünftig für die Nachfolgegeneration noch leistbaren Maß zu halten.

Die Marktgemeinde Guntramsdorf sieht es in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen um es einer Gemeinde zu ermöglichen bzw. zu erleichtern „Städtebauliche Verträge“ im Zusammenhang mit der Nutzung von Flächen abzuschließen. Derzeit ist dies nur sehr eingeschränkt, wenn überhaupt möglich. Dies erscheint wesentlich, da den Gemeinden sehr oft nicht ausreichend Flächen im Eigentum zur Verfügung stehen, welche für soziale Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, geförderten Wohnraum, öffentliche Freiräume, Parks, Spielplätze sowie für die Nahversorgung der Bevölkerung) zwingend erforderlich wären. Eine aktive Bodenpolitik einer Gemeinde stützt sich einerseits auf einen interkommunalen Finanzausgleich innerhalb der Gemeinden des Bezirkes genauso wie auf die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen eine aktive Raumordnungspolitik über Gemeinde- und Grundgrenzen hinaus durchführen zu können. Dies macht es erforderlich eine Basis zu schaffen um entsprechende regionale Grünland-, Bauland- sowie Freiraumkonten zu führen die für jede Gemeinde einsehbar sind und ein entsprechender Anteil an Kontingenten für die Schaffung von gemeindeübergreifender Einrichtungen (Veranstaltungsstätten, Bäder, P&R-Anlagen, Freizeiteinrichtungen etc.) gegebenenfalls

zur Verfügung zu stellen, welche bei Bedarf auch von anderen Gemeinden mit genutzt werden könnten.

Die Einbindung von Gestaltungsbeiräten, Wettbewerben, kooperativen Planungsverfahren sowie Partizipationsverfahren gehören auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt und deren Durchführung vereinfacht sowie entsprechende Fördermittel unabhängig von der Teilnahme an der Dorf- und Stadterneuerung vom Land oder der Region bereitgestellt. Entsprechende Verbindlichkeiten zur Durchführung gehören geschaffen.

Richtlinien für eine effiziente, ausreichende und fußläufig erreichbare Nahversorgung der Bevölkerung sowie entsprechende Kennzahlen der in einem Gebiet lebenden Einwohner (über Gemeindegrenzen hinaus) sollten regional (unter Einbindung der betroffenen Gemeinden) erstellt und daraus resultierend Flächen (Bereiche) entsprechend gewidmet werden, sodass diese in Folge auch zur Kommunikation und als Treffpunkt für die in einem Gebiet wohnenden Menschen dienen können. Die Lage eines Einkaufsmarktes sollte nicht ausschließlich der Standortpolitik von Konzernen und deren Gewinnmaximierung aufgrund von Frequenzzählungen des motorisierten Verkehrs unterworfen sein, sondern auch regionale gesteuert der Befriedigung der Bedürfnissen der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen.

Die Siedlungsentwicklung wurde bei der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sehr streng in Aufschließungszonen mit dazugehörigen Freigabebedingungen geregelt, um notwendige infrastrukturelle Maßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Die verkehrsmäßige Erschließung der Baulandreserven kann auf Grund der geographischen Lage nur über das interne Straßennetz erfolgen, weil zusätzliche Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz nur mit sehr großen Aufwand (Über- oder Unterführungen Baderbahn, Brückenbauwerke über Badner Mühlbach, Wr. Neustädter Kanal etc.) nur bedingt möglich sind.

Siedlungstätigkeiten mit regionalem Verkehr lenken:

Hierzu ist es erforderlich, dass die Verkehrsunternehmen auch angehalten werden eine entsprechende Anbindung an zentrale Lagen innerhalb eines Ortes auch aktiv mit zu entwickeln. Regionale Schwerpunkte hohe Schüler/innenzahlen-schlechte Anbindung sollten hierbei vorrangig behandelt und entsprechende Lösungen gemeinsam mit der Gemeinde erarbeitet werden. Erhöhung der Frequenzen, Verbesserung bzw. Stärkung von vorhandenen Linien usw.
In Guntramsdorf entsteht im nächsten Jahr zusätzlich zur Erweiterung der Mittelschule auch ein ORG, welches voraussichtlich zu 60-70% von Schülern und Schülerinnen außerhalb unserer Gemeinde genützt wird. Im Vollausbau soll dieses 20 Klassen beinhalten. Zusätzlich zu einem erhöhten

Die Inbetriebnahme des ORG bringt somit zusätzliche Verkehrsströme (Fußgänger und PKW) in der Friedhofstraße und F. Grillparzerstrasse, welche durch einen Anschluss an den öffentlichen Verkehr zu entlasten wäre. Eine Verbindung der Badnerbahnstationen Guntramsdorf und Neu-Guntramsdorf, welche am ORG und der Mittelschule vorbeiführt und möglicherweise auch an Mödling angebunden wird, würde eine wesentliche Verbesserung bringen. (Citybus, auch in weiterer Folge bis zur HTL Mödling!)

Es wäre sohin erforderlich den öffentlichen Schülerverkehr innerhalb der Region gesondert zu betrachten und an frequenzstarken Zeiten (Wochentags Früh- Mittags- Nachmittags) eigene und mit den Schulen der Umgebung abgestimmten Schülerbusse in ausreichender Zahl -von zentralen HS aus und über „Schülerfrequenzstarke Haltestellen“ zu führen. Erhebungen des Mobilitätsverhaltens der Schüler und Schülerinnen müssen aus diesem Grund regional gesteuert durchgeführt werden, laufend evaluiert und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung möglichst unbürokratisch umgesetzt bzw. angepasst werden. (mit z.B. gestaffelten Schulbeginns Zeiten, angepasste Linienführung etc.).

Schwerverkehr :

Firmenzufahrten und deren Anlieferungen durch Schwerverkehr gehören gemeindeübergreifende behandelt. Auch hier ist es in erster Linie erforderlich, dass die Zahl der LKW-Fahrten erhoben wird und gemeinsam durch eine regionale Leitstelle kontingentiert bzw. nach Maßgabe unter Berücksichtigung der Umgebungsspezifikationen umgeleitet wird.

Eine Umleitung auf höherrangige Netze oder eine Entlastung der in einem Ort wohnenden Bevölkerung hinsichtlich Lärm- und Emissionen darf nicht durch Blockaden an Gemeindegrenzen sowie durch diverse Maßnahmen von Nachbargemeinden unnötig erschwert oder verhindert werden. Geeignetere Standorte für Betriebe oder Widmungen von Betriebsgebieten in anderen Gemeinden gehören regional forciert und ein entsprechender finanzieller Ausgleich für Schutzmaßnahmen sowie zur Verbesserung der Verkehrsanbindung gemeinsam geschaffen.

Eine Entlastung des Ortskerns vom Schwerverkehr wäre durch eine Verbindung des „Badener Spitz“ Richtung Osten zur A2 und in weiterer Folge zur S1 Richtung Schwechat möglich. Die Route durch Guntramsdorf wird immer wieder zur Einsparung von Autobahngebühren gewählt, bzw. um einem Staurisiko auf der A2 auszuweichen.
Die seinerzeitige Aufschließungstätigkeit der Gemeinde Wr. Neudorf unmittelbar westlich anschließend an die Autobahntrasse der A2 um einen „Spotpreis“ machte im Nachhinein die Errichtung eines Lärmschutzdammes und in weiterer Folge von Lärmschutzwänden notwendig. Heute fordert Wr. Neudorf Tempo 80 auf der Autobahn!
Die Ansiedlung eines Speditionsbetriebes auf Laxenburger Gemeindegebiet wird ausschließlich über das Guntramsdorfer Straßennetz erschlossen, obwohl auf kurzer Distanz die Autobahnauffahrt erreichbar ist. Zu hinterfragen wäre, ob Laxenburg die Aufschließungskosten eingehoben hat.

Radverkehr:

Es wird aus Sicht der Marktgemeinde Guntramsdorf begrüßt, dass das Radwegenetz innerhalb unseres Ortes verbessert und attraktiver gemacht werden soll. Hierzu ist es jedoch erforderlich gesetzliche Rahmenbedingungen (gerade bei der Errichtung von Radhighways) zu schaffen die eine Umsetzung hinsichtlich

einer Beanspruchung von privatem Grundeigentum sowie aus nachbarschaftsrechtlicher Sicht klar stellen und eine Umsetzung nicht unnötig erschweren bzw. verhindern.

Durch Guntramsdorf führt auch der überregionale Thermenradweg entlang dem Wr. Neustädter Kanal, eine Verbindung zum Eurovelo 9 im Osten wäre über das untergeordnete Güterwegenetz über Guntramsdorf und Münchendorf möglich. Die Verbindung des Radweges Guntramsdorf Mödling scheitert seit Jahren am Bahndurchlass unter der Südbahn. Es wurde neuerlich eine Sanierung des Durchlasses für 2017 in Aussicht gestellt.

Fußgänger- und Naherholungsverkehr :

Als Einstiegspunkt in den Wienerwald sowohl für den Fußgänger (Wanderer, „walker", Läufer etc.) als auch für den Radfahrer (Hobbysportler) gehört der Bereich **Neu-Guntramsdorf (Kaiserbrücke)** ergänzt. Dieser liegt direkt an der Badnerbahnhaltestelle Neu-Guntramsdorf und ist somit als ein regionaler Ausgangspunkt ähnlich wie Guntramsdorf-Thallern an einer Schnellbahnhaltestelle, zu werten. Dieser Knotenpunkt gehört als Zugang attraktiver gestaltet und verbessert. Sowohl die Aufstellungsflächen und Übergangsbereiche zur B17 als auch die barrierefreie Erreichbarkeit mittels Fahrrad, Kinderwagen und für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Dies wäre eine dringende und vordergründige Maßnahme zur Verbesserung der regionalen Anbindung des Weinwanderweges der Thermenregion.

Guntramsdorf hat nicht nur die Weinberge am Fuße des Eichkogels und die beiden Badeteiche Ozean und Windradlteich als Naherholungsgebiet, auch die Auwälder an der Schwechat werden stark frequentiert. Eine bessere Anbindung dieses Bereiches an den Ort und auch Richtung Laxenburger Schlosspark wäre wünschenswert.

Badner Bahn:

Die Badner Bahn ist ein wichtiges Verkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr. Dieses wird aber auch gerade im Bereich Guntramsdorf vermehrt auch für den Güterverkehr genutzt. Dieser Umstand ist grundsätzlich aufgrund der Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene zu begrüßen, erfolgt aber leider auch unter massiver Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung. Es ist aus diesem Grund ein Anliegen der Gemeinde durch Umleitung der Streckenführung in Betriebsgebiete oder nicht dicht besiedelte Gebiete eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeizuführen.
Eine Verbindung des Anschlussgleises der Wr. Lokalbahn zum Frachtenbahnhof der ÖBB im IZ NÖ Süd wäre relativ leicht herzustellen und würde eine nahezu vollständige Entlastung bringen. Die notwendige Grundstücksfläche für das Verbindungsgleis ist zwar bebaut, steht aber momentan frei.

Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf

zur Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling Beschlussvorlage November 2015

Die Gemeinde Hennersdorf unterstützt die Regionale Leitplanung Bezirk Mödling und hat dies bereits in Form des einstimmigen GR-Beschluss zur Vereinbarung der 20 Gemeinden des Bezirkes Mödling sowie in Form der Teilnahme an allen bisher stattgefundenen Aktivitäten und Foren im Rahmen der Regionalen Leitplanung zum Ausdruck gebracht.

Die Gemeinde Hennersdorf wünscht aufgrund der nochmaligen Behandlung im zuständigen GR-Ausschuss im Dezember 2015 sowie den Beratungen in den Geemidneratsfraktionen in wenigen Punkten eine Präzisierung bzw. Ergänzung der Beschlussvorlage (getrennt nach *redaktionellen* und *inhaltlichen* Anmerkungen):

Redaktionelle Anmerkungen:

- **Ersichtlichmachung als Projektbündel.** Es werden mehrfach Vorschläge zu Arbeits- und Abstimmungsprozessen, Projektideen und Impulsen in Richtung Umsetzung formuliert. In diesen auch als „Projektbündel" bezeichneten Textblöcken werden bspw. konkrete Abstände (z.B. Seite 19; Größenordnung für den ÖV-Einzugsbereich von 1.000m rund um Bahnhaltestellen mit speziellen Auflagen zur Verdichtung und Neuentwicklung, etc.) angegeben, welche im Bsp. Hennersdorf den Großteil des Baulandes im gesamten Ort umfassen würde. Diese Vorgaben stünden im Widerspruch zu anderen in der Beschlussvorlage genannten Zielsetzungen und könnten missverständlich als Teil der Beschlussvorlage interpretiert werden.
  Es wird daher eine verbesserte Ersichtlichmachung dieser Projektbündel als solche angeregt um auszuschließen, dass die darin angeführten Umsetzungsideen bzw. –vorschläge als verpflichtender Bestandteil der Beschlussvorlage interpretiert werden.
- **Überprüfung Datum Gesamtfertigstellung Ausbau Pottendorfer Linie** (vgl. Seite 28 oben). Gem. ÖBB erfolgt die Inbetriebnahme im Streckenabschnitt Hennersdorf – Münchendorf im Jahr 2018 (mit Restarbeiten 2019). Die Gesamtfertigstellung (inkl. dem Ausbau des zusätzlich auszubauenden Streckenabschnitt Münchendorf – Wampersdorf erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023). Wir ersuchen um Überprüfung und allfällige Ergänzung hinsichtlich Angabe 2023 mit Bezugnahme Abschnitt Münchendorf – Wampersdorf (Ebreichsdorf).
- **Korrektur Verlauf neue hochrangige Radverbindung neben Pottendorfer Linie** (siehe Karte „Leitbild Mobilitätskultur"; Seite 54/55). In der Kartendarstellung ist diese neue Radwegverbindung im Abschnitt Hennersdorf – Inzersdorf (Wien) östlich der Pottendorfer Linie eingetragen. Auch wenn die Darstellung lediglich einen symbolischen Charakter hat, sollte die Lage korrigiert werden (siehe Ausschnitt anbei). Diese Lage wurde auch im Rahmen des Regionalen RADLgrundnetz angeregt, mit der Stadt Wien hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit an das Radwegenetz der Stadt Wien (entlang der Liesing, etc.) abgestimmt und aufgenommen.
- **Ergänzung der Radschnellverbindung Leopoldsdorf → Wien (U1)**
  Im Zuge des RADLgrundnetz im Raum Schwechat wurde eine Radschnellverbindung entlang der B16 zur künftigen U1 – Endstation Therme Oberlaa vorgesehen (inkl. Abstimmung mit Stadt Wien). Es wäre vorteilhaft, diese in der Karte zum Leitbild Mobilitätsstruktur zu ergänzen.

- **Präzisierung bzgl. Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen.** Auf Seite 59 wird unter dem Titel „Ausbau und Taktverdichtung Busverbindungen“ auf einige Relationen vertieft eingegangen. Falls die Taktverdichtung und Ausdehnung der Betriebszeiten für alle Buslinien Gültigkeit haben sollte, regen wir an dies auch hineinzuschreiben. Für Hennersdorf (und Vösendorf) wäre eine Taktverdichtung sowie ein Ausbau der Betriebszeiten der Buslinie 266 von besonderem Interesse.

Inhaltliche Anmerkungen:

- **Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.** Die Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (lt. Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland – LGBl. Nr. 67/2015) betrifft u. a. das Hennersdorfer Gemeindegebiet und wird mehrfach dargestellt. Auf Seite 39 werden unter dem Titel „Eingriffe kompensieren, Belastungen verringern“ Nachnutzungskonzepte für Materialgewinnungsstätten im Sinne von „Prüfen der Nutzungseignung für Erholung, Freizeit, Naturraum (Ruhezone)“ angeführt. Örtlich wird Bezug auf einzelne Steinbrüche sowie auf Abbaugebiete der Wienerberger Ziegelwerke genommen.
  Hinsichtlich der Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen regt die Gemeinde Hennersdorf eine Überprüfung des Flächenumfanges an. Es ist bspw. zu hinterfragen ob die Eignungszone langfristig weiterhin auch östlich der Pottendorfer Linie bestehen bleiben soll (Betroffenheit: Gemeindegebiet Hennersdorf, Biedermannsdorf). Eine räumliche Einschränkung der Eignungszone könnte einen weiteren landschaftlichen Eingriff eingrenzen. Der Text in der Beschlussvorlage könnte wie folgt lauten:

  Prüfen der Ausweisung der Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im derzeitigen Flächenumfang.
  - Prüfen der Ausweisung Eignungszone und Konfliktansprache mit Erholung, Freizeit, Naturraum (Ruhezone).
  - Prüfen der technischen Voraussetzungen hinsichtlich einer langfristigen (Querung Pottendorfer Linie für östlich dieser Linie gelegene Flächenteile der Eignungszone hinsichtlich Verbindung zum Werksstandort).
  - Prüfen einer allfälligen Festlegung von Abschnitten oder zeitlichen Fristen für die derzeitige Ausweisung der Eignungszone

- **Widerspruch Leitbild *Siedlung und Standorte* – Leitbild *Landschaft und Freiräume*.**
  Der Raum nördlich von Hennersdorf wird in der Karte zum Leitbild *„Siedlung und Standorte“* als Zielgebiet Nr. 3 (Standortbereich S1-Terminal Inzersdorf-Rothneusiedl) ausgewiesen und von einem dynamischen Entwicklungsprozess ausgegangen. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung eines Teilbereiches dieses Raumes in der Karte zum Leitbild *„Landschaft und Freiräume“* gem. Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland als Regionale Grünzone. Es ist nicht ausreichend ersichtlich welche Ansätze zur Lösung dieses Zielkonflikts angedacht sind.
  Es wird angeregt, bei der Erläuterung des Zielgebietes 3 (Seite 24) die Vorgabe „Regionale Grünzone“ gem. Regionales Raumordnungsprogramm bei den

Rahmenbedingungen, zu berücksichtigenden Aspekten oder bei den Kooperationsmaßnahmen konkret anzuführen.

Ein ähnlicher Widerspruch ergibt sich innerhalb des Leitbildes „Siedlung und Standorte“ zwischen den Inhalten des Zielgebietes 3 und der bestehenden Siedlungsgrenze gem. §5 Abs. 1 Z.1 des regionalen Raumordnungsprogrammes Südliches Wiener Umland entlang des Petersbaches. Aus der Beschlussvorlage geht nicht hervor, welche Lösungsmöglichkeiten für diesen Widerspruch angedacht werden.

Die Gemeinde Hennersdorf regt eine entsprechende Berücksichtigung der oben angeführten Punkte in der Beschlussvorlage an.

Für die Gemeinde Hennersdorf
gf. GR DI Klaus Steininger, eh.

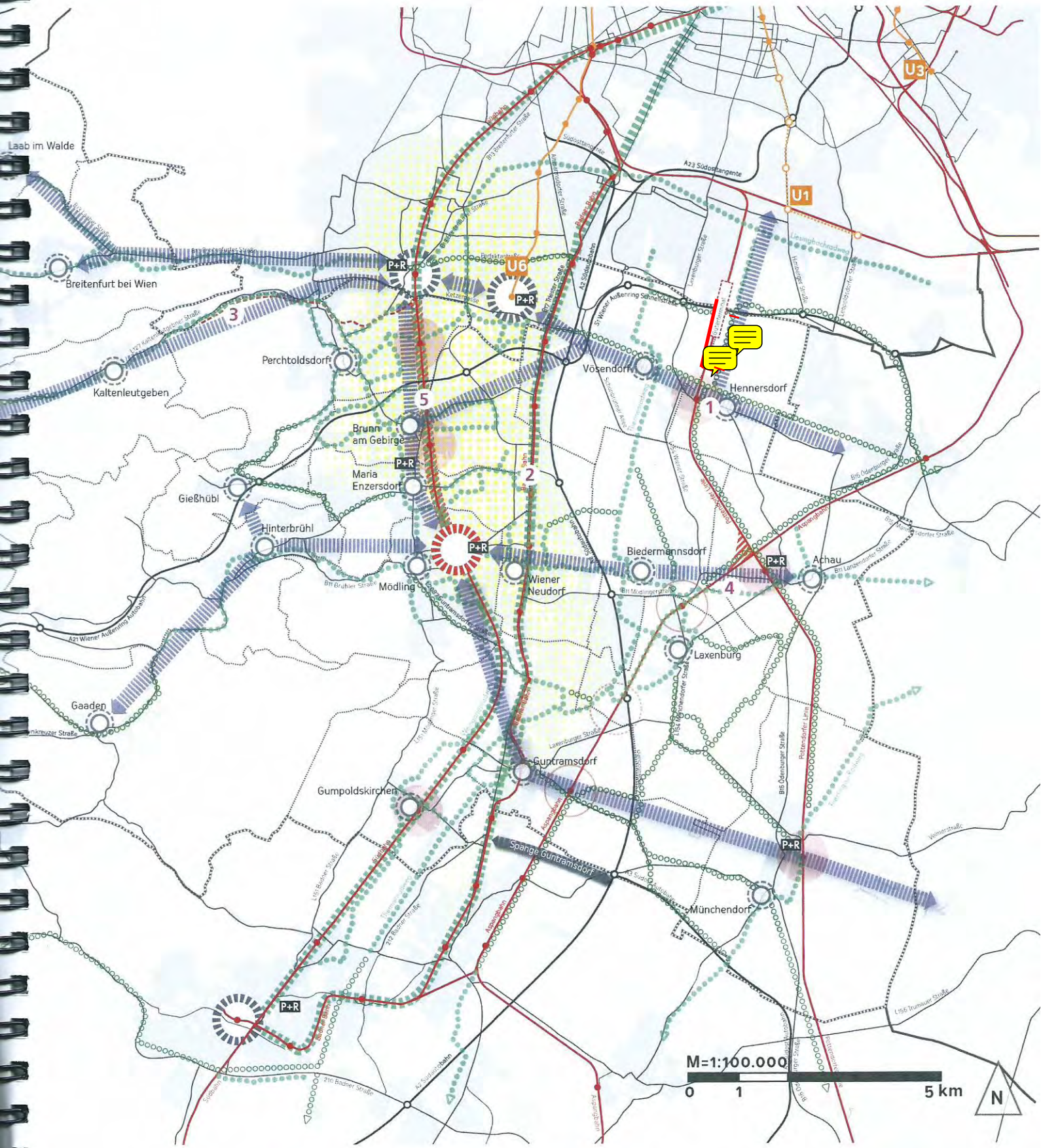

Bundes- / Landesstraße

Schienenverkehr / Bahnhof bzw. Haltestelle

U-Bahn-Linie (bestehend / in Bau) U3 U-Bahnlinie

Marktgemeinde
Kaltenleutgeben

Bezirk Mödling, Niederösterreich, 2391 Kaltenleutgeben, Hauptstraße 78
Telefon 02238 / 712 13, Telefax 02238 / 712 13-24,
Homepage: www.kaltenleutgeben.gv.at, E-mail: gemeinde@kaltenleutgeben.gv.at

21. Januar 2016
Bearbeiter: Peter FUCHS DW 11
peter.fuchs@kaltenleutgeben.gv.at

GVA Mödling
z.H. Herrn DI Werner Tippel
Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf

GVA Mödling
eingelangt am:
25. Jan. 2016
Zl.

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling

Sehr geehrter Herr DI Tippel!

Von der Marktgemeinde Kaltenleutgeben wird zur Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Marktgemeinde Kaltenleutgeben bekennt sich zur Vereinbarung der 20 Gemeinden des Bezirks Mödling.

Durch die rege Bautätigkeit auf dem Gebiet Wiens wird die Bevölkerung im Kaltenleutgebner Tal im nächsten Jahr um 40 % wachsen. Daraus ergibt sich eine vehemente Zunahme des Individualverkehrs. Von dieser sind nicht nur Kaltenleutgeben, sondern auch die Nachbargemeinden Perchtoldsdorf, Liesing und Breitenfurt betroffen. Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, eine überörtliche Verkehrsplanung mit konkreten Lösungsvorschlägen möglichst rasch anzugehen.

Kaltenleutgeben schlägt zur zumindest partiellen Bewältigung des Problems eine Express-Busverbindung zwischen Kaltenleutgeben und dem Bahnhof Liesing mit Weiterführung zur U6, Station Perfektastraße, vor. Denn wie in der Vereinbarung bereits festgehalten kann das Verkehrsproblem nur durch eine Verlagerung vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr gemildert werden. Die vorgeschlagene Busverbindung hätte den Vorteil, dass Bürger Liesings, Perchtoldsdorfs und Kaltenleutgebens unter Umfahrung der potentiellen Staustellen möglichst rasch die Massenverkehrsmittel Schnellbahn und U-Bahn erreichen können.

Daher schlägt die Marktgemeinde Kaltenleutgeben die umgehende Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Kaltenleutgeben * Pol. Bez. Mödling NÖ. *

Ing. Josef Graf
Bürgermeister

Marktgemeinde Laxenburg

www.laxenburg.at

Tel: +43/2236/71101-0, Fax: +43/2236/73150
A-2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8
gemeinde@laxenburg.at

An das
Beschlussorgan des Bezirksforums
"Regionale Leitplanung im Bezirk Mödling"

per Adresse:
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und
Umweltschutz im Bezirk Mödling
z.Hd. Herrn DI Werner Tippel

per E-Mail: w.tippel@gvamoedling.at

Zahl:	Bezug:	Bearbeiter:	Durchwahl:	Datum:
		Vodenik/RM	123	25.01.2016

Regionale Leitplanung
Marktgemeinde Laxenburg, Stellungnahme zur Beschlussvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem Studium der Unterlagen ersucht die Marktgemeinde Laxenburg, folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

1. In der Beschlussvorlage **Seite 19** ist die moderate Entwicklung von Laxenburg angesprochen. Auf Seite 21 ist die Projektabstimmung von z.B. mehr als 100 Wohneinheiten mit den Nachbargemeinden und in Kapitel „Defensive KFZ-Verkehr" auf Seite 61 die Festlegung von Verkehrskontingenten für den KFZ-Verkehr festgeschrieben. Bei konsequenter Anwendung stellt das eine Knebelung und damit Verhinderung einer moderaten Weiterentwicklung unserer Gemeinde dar. Die Ortskernbildung in der zentralen Aufschließungszone und damit die Strukturierung der Ortsteile von Laxenburg ist größer als 100 Wohneinheiten Die Marktgemeinde Laxenburg spricht sich daher gegen die Verallgemeinerung dieser Planungsgrundsätze ohne konkrete Prüfung der örtlichen und gemeindespezifischen Gegebenheiten aus. Wie bereits in der Planungswerkstatt vom 29. Juni 2015 in Gießhübl zusammengefasst, sollen Fahrkontingente nur bei Neuwidmung und auch bei großen Verkehrserregern, Spediteuren oder Logistikbetrieben Anwendung finden.

2. **Seite 60, Defensive KFZ-Verkehr, Schutz der Anrainer vor Emissionen / Prüfen von Tempobeschränkungen auf den Autobahnen (80 km/h):** Die Formulierung am Absatzanfang "Einführung eines konstanten, radarüberwachten Tempolimits von 80 km/h auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zur Knoten Guntramsdorf" indiziert, dass ein konstantes = generelles Tempolimit von 80 km/h eingeführt werden soll. Dies steht aber im Gegensatz zu der im darauf folgenden Satzteil genannten und von der MG Laxenburg tatsächlich geforderten Formulierung „ – abhängig von der

Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit mittels Regelung durch die bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen".

Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg müsste die korrekte Formulierung daher wie folgt lauten:
„Einführung radarüberwachter, in Abhängigkeit von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeit variabel festzulegender Tempolimits und Regelung mittels der bereits installierten Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A2 im Bereich von der Stadtgrenze Wien bis zur Knoten Guntramsdorf."

3. **Seite 61, Umsetzen von Mobilitätsmanagement mit bestehenden Verkehrserregern**:
   Die bestehenden Verkehrserreger haben bereits ihre Genehmigungen und Rechtsansprüche erhalten und die Kosten dazu getragen. Vielmehr sind unserer Meinung nach neue Verkehrserreger anzusprechen!

   Satz 2, „Projektbetreiber sollen dabei entsprechend dem Verursacherprinzip Verantwortung übernehmen und können sich auch bei der Errichtung entsprechender Infrastruktur finanziell beteiligen".

   Aus Sicht der Marktgemeinde Laxenburg soll die Formulierung wie folgt lauten:
   „Projekte zur Umsetzung von Mobilitätsmanagement mit künftigen Verkehrserregern: Projektbetreiber verkehrsintensiver Einrichtungen *(Anmerkung: Definition wie im Absatz danach)* haben der Gemeinde gegenüber einen Nachweis zu erbringen, wie die zu erwartenden Verkehrsströme der geplanten Einrichtung ohne zusätzliche Belastung (Fahrten, Lärm- und Schadstoffemissionen, etc.) von Ortskernen und Siedlungsgebieten der betroffenen Gemeinde und aller Anrainergemeinden von der Einrichtung selbst bis zum nächsten Autobahnanschlussknoten abgeleitet werden können. Wäre es dem Projektbetreiber nicht möglich einen derartigen Nachweis zu erbringen, so müssten ihm als Voraussetzung für eine Genehmigung der verkehrsintensiven Einrichtung verbindliche Ersatzzahlungen (vergleichbar mit der Stellplatz-Ausgleichsabgabe) vorgeschrieben werden. Die Höhe der Ersatzzahlung soll sich nach der Frequenz der zu erwartenden Fahrten, deren Länge und Emissionen richten.

4. Da es sich wie bereits eingangs erwähnt um ein Projekt handelt, sind die zu befassenden Behörden, Normen, Berechnungsarten, Inkassostellen, Einnahmenverteilung, Rechtlichen Klärungen (Landesgesetz, Verordnungen etc.?) u.v.m. auszuarbeiten.

Die Marktgemeinde Laxenburg bekennt sich zu einer zielorientierten Zusammenarbeit der Gemeinden im Bezirk Mödling im Bereich der regionalen Raumordnung, ersucht aber im Sinne eines konstruktiven, für alle Gemeinden gut tragbares und umsetzbares Gesamtergebnisses um Diskussion und Berücksichtigung der oben angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,

der Bürgermeister:

Ing. Robert Dienst

STADTBAUAMT

stadt GEMEINDE
Mödling

GVA Mödling
zH GF Dipl.-Ing. Werner Tippel
Kampstraße 1
2344 Ma. Enzersdorf

Parteienverkehr
Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr
Do zus. 16:00-18:00 Uhr

Mödling, 27.01.2016

Pfarrgasse 9 · 2340 Mödling · Austria · T[+43] 2236/400 · F[+43] 2236/23373 · E office@moedling.at · www.moedling.at · UID: ATU 16230709

Betrifft: Regionale Leitplanung Bezirk Mödling - Beschlussvorlage
Stellungnahme der Stadtgemeinde Mödling

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Mödling begrüßt das Vorhaben einer gemeinsamen Bezirksleitplanung und möchte folgende Stellungnahme zu den einzelnen Themen des vorliegenden Entwurfs abgeben:

Thema Innenentwicklung forcieren:

Die Möglichkeiten städtebauliche Verträge abzuschließen und aktive Bodenpolitik zu betreiben, bedürfen entsprechender rechtlicher Grundlagen, die von der NÖ Landesregierung geschaffen werden müssen. Dies sollte als entsprechender Auftrag an die Regierung im Leitbild noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Ebenso wäre es wünschenswert, dass gewisse Instrumente, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden, wie kooperative Planungsverfahren, Gestaltungsbeiräte etc. natürlich in Abhängigkeit zur Größe und Art des Entwicklungsgebietes verbindlich vorgeschrieben werden.

Thema Konzentration auf den, für die jeweilige Nutzung besten Standort bzw. Zielgebiete für integrierte Standortplanung:

Man könnte für Mödling exemplarisch das Areal des ehemaligen Leinergebäudes an der Gabrieler Straße erwähnen, das alle Faktoren von Lagegunst (Bahnhofsnähe) aufweist. Es wäre im Zielgebiet (5) Bahnhofsumfeld Mödling als Entwicklungsfläche zu integrieren.

Für das Zielgebiet (4) Palmersareal fehlt die Prämisse, dass die Interessen aller Nachbargemeinden jedenfalls bei der Entwicklung berücksichtigt werden müssen.

Thema Standorte mit möglichen regionalen Wirkungen:

Die Entwicklung des Umfelds von St. Gabriel muss jedenfalls so erfolgen, dass verkehrstechnische Auswirkungen auf das Ortsgebiet Mödling auch geprüft werden. Es wurde erst kürzlich die GFZ des bestehenden Betriebsgebiets (ca. 9,6 ha) bei St. Gabriel an der Grenzgasse erhöht, teilweise verdoppelt, wodurch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Grenzgasse erwartet wird. Direkt südlich anschließend befindet sich auf Mödlinger Seite ein reines Wohngebiet.

Thema Baukulturellen Dialog aufbauen:

Auch für dieses Projekt sind rechtliche Instrumente/Grundlagen im Rahmen des Bauverfahrens zu schaffen (Gestaltungsbeiräte für Schutzzonen). Dies gilt v.a. für dichtverbaute Siedlungsgebiete der Südachse.

Thema Landschaft, Freiraum, Wasserwirtschaft

Bei den Leitzielen sollte zur Wahrung/Schaffung von hoher Aufenthaltsqualität in Ortskernen dem Baumschutz im öffentlichen Raum auch ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.
Ebenso sollte unter dem Punkt „Landschaft erhalten und schützen" der Baumschutz im dicht besiedelten Gebiet eine Rolle spielen.

Thema Karte zum Leitbild Landschaft und Freiräume bzw. Zielgebiet (6) Beliebte Ausflugsziele und Einstiegspunkte im Wienerwald:

In Mödling gibt es zwei wichtige Einstiegspunkte zum Naherholungsraum Anninger, die auch in der kleinregionalen Zusammenarbeit zwischen Mödling, Gaaden und Gumpoldskirchen und im örtlichen Entwicklungskonzept definiert wurden und im vorliegenden Entwurf gänzlich unberücksichtigt sind:

Meiereiwiese in der Vorderbrühl
An der Goldenen Stiege
Prießnitzgasse

Weiters ist der Naherholungsraum Eichkogel unberücksichtigt, der wichtige Einstiegspunkte auf Mödlinger Seite aufweist (bei Haus an der Weinstraße bzw. Friedhof).

Thema Besucherlenkung, umweltfreundliche Mobilitätsangebote:

Die Seegrotte liegt zwar nicht im Ortsgebiet von Mödling, es wäre aber durchaus sinnvoll sie als wichtige Tourismuseinrichtung im Entwurf aufzunehmen, die jedenfalls verkehrstechnisch (viele Reisebusse) ein Thema ist.

Thema Grün- und Freiraum entwickeln:

Beim Ausbau von regionalen Grünverbindungen wird die Schaffung von kleinen Erholungsorten erwähnt. Bachzugänge könnten als Bespiel für Erholungsorte angeführt werden, da die Bachverbindungen (z.B. Mödlingbach) teilweise oder fast zur Gänze renaturiert sind und wichtige Grünachsen darstellen.

Thema Grünraumkorridore:

Der Mödlingbach ist für viele Gemeinden eine wichtige grüne Achse, deren Renaturierung/Gestaltung eine wichtige Rolle spielen sollte.

Thema Landschaft und Freiraum allgemein:

Es wäre sehr begrüßenswert, wenn es seitens des Landes klare Vorgaben (Richtwerte/Kennzahlen) für erforderlichen öffentlichen Grünraum hinsichtlich Größe und Nutzung gibt. Dies ist v.a. im dichtbesiedelten Raum der Südachse bei der städtebaulichen Entwicklung von größeren Flächen ein wichtiges Thema.
Mit klaren Vorgaben ist es leichter erforderliche Flächen (Parks, Freiflächen für Jugendliche, Kinder, Generationenspielplätze etc.) bei der Entwicklung von großen zusammenhängenden Flächen (z.B. bei Umwidmung etc.) zu definieren. Das Spielplatzgesetz regelt lediglich die Vorsorge von privaten Spielflächen.
Zusätzlich wird angeregt, dass das Einzugsgebiet für öffentliche Spielplätze bzw. andere Grünräume und Freiflächen, etc. gemeindeübergreifend definiert werden.

Thema Mobilitätslösungen (Leitziele):

Die Information zur Intermodalität sollte zukünftig auch mittels moderner innovativer Hilfsmittel (App etc.) gebündelt gesichert werden.

Thema Offensive Öffentlicher Verkehr

Der Ausbau und die Taktverdichtung von Busverbindungen sollte jedenfalls unter besonderer Berücksichtigung von Schulen (z.B. HTL) erfolgen. Attraktive Verbindungen unterstützen die Reduzierung des MIV. Aufgrund der Tatsache, dass es im Raum Mödling (insbesondere der Stadt Mödling) eine sehr hohe Anzahl an Bildungseinrichtungen gibt, ist dies ein wichtiges Ziel und Beitrag zur sanften Mobilität.

Thema Offensive Alltagsradverkehr

Es wird vorgeschlagen, sich beim Ausbau der Rad-Schnellverbindungen ausschließlich auf das Radlgrundnetz zu beziehen. Die Strecke Wien/Perchtoldsdorf/Brunn ist Bestandteil des Netzes entlang der Südbahn und ist als Einheit zu sehen.

Defensive KFZ Verkehr

Durch die Errichtung der Guntramsdorfer Spange soll in Kombination mit der B17 kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE MÖDLING
POL. BEZ. MÖDLING

LAbg. Hermann Stefan Hintner

Gemeinde Münchendorf
Bezirk Mödling

2482 Münchendorf
Trumauerstraße 1

Tel.: 02259 / 2213
Fax.: 02259 / 2213-22
E-mail: amtsleitung@gemeinde-muenchendorf.at
Internet: www.muenchendorf.gv.at
UID-Nr.: ATU59074227

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung
und Umweltschutz im Bezirk Mödling
z.Hd. DI Werner Tippel
Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf

Münchendorf, am 28.01.2016

Stellungnahme der Gemeinde Münchendorf zur
Regionale Leitplanung - Bezirk Mödling

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Tippel,

die Gemeinde Münchendorf ersucht, folgende Ergänzungen/Anmerkungen (rote Schrift) im gegenständlichen Papier aufzunehmen:

Seite 8

Drei funktionale Teilräume:
„Ebene" Ländliche Gemeinden östlich der A2

Kennzeichen:

- Strukturschwäche > finanzschwache Gemeinden
- Infrastruktur-Ausstattung der Gemeinden schwach
- Kaum innerörtliche öffentliche Grünräume
- Leerstand in den Ortskernen
- „Explodierende" Bevölkerungszahlen
-

Ausgangslage:

- Fehlende Wirtschaftsbetriebe > fehlende Arbeitsplätze
- Hohe Pendler-Rate
- Verkehrsanbindung nicht optimal (z. B. Schienen-Takt, oder „halbe" Autobahnanbindungen, Nadelöhr Laxenburg)

Handlungserfordernisse:

- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur > Anbindung der Betriebsgebiete > kein Abschotten von benachbarten Betriebsgebieten
- Gezielte Stärkung der Ortskerne mit Wohnen oder gewerbliche Entwicklung zulassen.
- Gezielte Dorfentwicklung in Richtung Fußläufigkeit

Seite 13

ÖV-Achsen als Rückgrat der Siedlungsentwicklung

- Regionale Abstimmung bei publikumswirksamen Einrichtungen: Überörtlich bedeutsame Einrichtungen (Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Verwaltung, Bildung, Kultur, Freizeit, Handel) sollen im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen der Badner Bahn oder der Südbahn situiert werden. Zudem muss auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den Gemeinden östlich der A2 gegeben sein. (Nicht nur die Südbahn oder Badner-Bahn-Achse ist relevant, sondern auch die Ost-West-Verbindung.)

Seite 15

Geeignete Maßnahmen und Instrumente sind z.B.
Gemeinsame Vermarktung und gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebsflächen – z.B. Eco Plus

Seite 21

Industriezentrum Süd und Umfeld (6)

- Interkommunaler Ausgleich
- Busverbindung Münchendorf/Guntramsdorf/Gewerbegebiet-IZ Süd

Seite 22

Standortbereiche mit regionaler Bedeutung

Ergänzung

Bezeichnung:
Umfeld Bahnhof Münchendorf

Bestand: Nutzung, Erschließung:
Landwirtschaft, Gewerbe
ÖV: Pottendorer Linie, Bus

Zu berücksichtigende Aspekte:
- Guter Fuß- und Radweg zum Bahnhof und in das Dorfzentrum
- Vollwertige Autobahnauf- und Abfahrt auf A 3

Seite 24

Projekt: Umgehen mit bereits bestehenden und neuen „Ansammlungen"
Vor allem Gemeinden Südachse
- Urbane Fragmente räumlich fassen, landschaftsgestalterisch bearbeiten, verkehrsorganisatorisch in die Pflicht zu nehmen:

Gemeinden an der B16

- Unstrukturierte neue Siedlungsräume räumlich in die alte dörfliche Struktur integrieren, verkehrsorganisatorische verbessern, Restflächen qualitativ hochwertig bebauen.

Seite 29

Schlosspark Laxenburg und Umfeld

Schwerpunkt-Maßnahmen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinden Laxenburg:

- Erstellen von Mobilitätskonzepten zur umweltfreundlichen Anreise und Fortbewegung
- Langfristige Perspektive: Gestaltung von Freizeitmöglichkeiten im Umfeld des Schlossparks. Einbeziehung in das Radwegenetz als Kristallisationspunkt eines Freizeit- und Erholungsnetzes Ebene
- Öffnung und Verbesserung der Fuß- und Raderreichbarkeit aus den Nachbargemeinden

Seite 31-32

„Charme-Offensive": Öffentlicher Raum, Baukultur
Aufwertung von Ortskernen, Aufenthaltsorten und Treffpunkten

Projekt: Perlen der „B 16"
Teilregional: Gemeinden der B 16
Gestaltung des öffentlichen Raumes in den durch die B 16 jahrzehntelang beeinträchtigten Ortskernen. Die Umfahrung z. B. in Münchendorf nahm den Verkehr weg, aber die Wunden blieben im Dorfgefüge und in der Nutzung des öffentlichen Raumes bestehen. Hier braucht es ebenfalls ein Aufwerten bzw. Inszenieren von Platzerl.

Projekt: Wiener Neustädter Kanal „Freizeit- und Kulturachse" entwickeln

Teilnahme des Bezirks an einem interregionalen Projekt zur Revitalisierung des Industriedenkmals als identitätsstiftendes Projekt (bestehende Initiative). Verbliebene Industriegebäude sichern, Aktivieren von Flächen für kulturelle Nutzungen, Rad- und Fußwegeverbindung vernetzen, wichtige Verbindung der Ost-West-gerichteten Bachläufe stärken, Grünraumgestaltung, künstlerische Interventionen, BürgerInnenbeteiligung und regionaler Ideenwettbewerb.
Erweiterung um den Laxenburger-Kanal, als Teil der umfassenden Wasserbautätigkeiten im 19. Jahrhundert.

Seite 39

Lenkung des Kfz-Verkehrs auf die Autobahnen

Um den Durchzugsverkehr durch Siedlungsgebiete (vor allem in der Südachse) zu verringern soll der überregionale Kfz-Verkehr bei gleichzeitigem Lärmschutz der AnrainerInnen auf die Autobahnen gelenkt werden. Dazu werden im übrigen Straßennetz verkehrsberuhigende Maßnahmen und eine Verbesserung des Leitsystems geprüft.

- Spange Guntramsdorf*. Neubau einer Straßenverbindung zwischen B17 (im Bereich Badener Spitz) und der A2 (Knoten Guntramsdorf)
- Prüfen der Entlastungskapazität der Ortsumfahrung Brunn am Gebirge
- Vollanschluss von Münchendorf an die A3 in beide Fahrtrichtungen, Entlastung der Ortsdurchfahrten von Laxenburg bzw. Biedermannsdorf und Achau.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Münchendorf

Reisenauer

Helga Reisenauer
Vizebürgermeisterin

Regionale Leitplanung Bezirk Mödling - Gemeindeinfogespräche

Memo Wr. Neudorf, 12.1.2016, 9:00 bis 11:00, Gemeindeamt Wr. Neudorf

Änderungsvorschläge zur Beschlussvorlage zum Regionalen Leitplan Bezirk Mödling der Marktgemeinde Wr. Neudorf

Seite 4, 5. Abs.
Neu: „Wir wollen eine hohe Lebensqualität und hochwertige Wirtschaftsstandorte bieten."

Seite 4. Punkt 1, 3. Zei.
Neu: „Ausgleich von Lasten und Nutzen"

Seite 9, Leitgedanke Siedlungsentwicklung, letzter Absatz
Erg.: … im Öffentlichen Verkehr (stadtregion+).

Seite 11, „Städtischer Siedlungsraum",Leitgedanke
Erg.: Senkung der Verkehrs- und Umweltbelastung, Erhöhung der Aufenthalts- und Freiraumqualität.

Seite 16, 2. Abs., letzter Satz, 1. Zei.
Neu: Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzugsbereich von hochrangigen Haltestellen, der örtlichen Situation angepasst, dichtere Bauformen festgelegt werden.

Seite 17 (Abs. „Die Bevölkerung für Innenentwicklung gewinnen")
Statt „Entkräften von Befürchtungen", Aktives Eingehen auf häufig geäußerte Bedenken, wie z.B. Preissteigerung, ….

Seite 18, 2. Abs., vorletzte Ziele:
Steichen: (Mobilität-Verkehrskontingente-Siedlungsentwicklung)
Letzter Satz, Neu: Im bebauten Bestand sind Potenziale zur Nachverdichtung zu prüfen.

Seite 20, vorletzter Abs.,
Neu: „…Lastenausgleich als ein Instrument für die Kooperation"

Seite 21, regionaler Infrastrukturfonds…
Streichen: (als Form des interkommunalen Lastenausgleichs)
Neu: Im Falle einer Einrichtung wären regionale Vereinbarungen zu treffen: Dotierung (…),…

Seite 22, Rahmenbedingungen, vorletzte Aufz.
Ergänze: …Triesterstraße als urbane Freiraumachse (Querungsmöglichkeiten, Gestaltung öffentlicher Raum,…)

Seite 23: Zielgebiet (4)

Neuer Name: Zielgebiet „Innovationszentrum Nord“
1. Absatz
Streichen: zwei Haltestellen
Ergänze: …Mehrwert für die Region und die Gemeinde, Vermeidung zusätzlicher Belastungen.

2. Absatz: Rahmenbedingungen:
Streichen: - Überprüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung von Mischnutzungen,….
Ergänzen: … Attraktivieren der Haltestellen der Badner Bahn (Komfort, Information, Bike & Ride, …)

Seite 29:
Streichen gesamter Punkt: Zentrum Wiener Neudorf mit ehemaligen Brauhaus

Seite 33, Spalte 1, Verstärken der Beratungsleistungen…
Neu: - Um ein effizienteres Beratungsservice bieten zu können,…

Seite 45, Zu berücksichtigende Aspekte, 1. Punkt
Neu: …Fahrspuren der B17, Untertunnelung, …

Seite 53:
Neu: Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, Durchzugsverkehr verringern, Kfz-Verkehr auf Autobahnen lenken

Seite 58: Ausbau Badnerbahn…
Änderung: …Taktverdichtung bis Traiskirchen

Seite 60: Abs. 4:
Neu: („Prüfen“ gestrichen) Tempobeschränkungen…

Letzer Satz:
Streichen: abhängig von der Lärm (…) Verkehrsbeeinflussungsanlagen.

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Regionaler Leitplan Bezirk Mödling“

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung , Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
Überörtliche Raumordnung

ALLGEMEIN

- Gendern – bitte hier einmal drüber schauen, es gibt sowohl die Variante mit –Innen als auch z.B. Vertreterinnen und Vertreter
- Vielleicht fällt Euch zu den Zielgebieten noch etwas Besseres ein; wichtige wäre vor allem eine entsprechende Klarstellung im Bereich des Grün- / Freiraumes
- Schreibweise regionaler Leitplanung, -plan in Groß- oder Kleinschreibung; gleiches gilt für regionale oder Regionale Raumordnungsprogramme → bitte überprüfen.

INHALTSVERZEICHNIS

- Kapitelüberschrift "Zielgebiete für ...." Blank zwischen Zielgebiete und für
- Regionalen Dialog zur Mobilitätskultur ~~in der Region~~ aufbauen (S. 56)
- Unterstützung der Region Mödling durch das Land NÖ (Umformulierung, S. 65)

VORSPANN

- S. 8: wasserwirtschaftliche**n** Standards
- S. 8 – bei den aufbauenden Konzepten bitte SRO = Strategien zur räumlichen Entwicklung in der Ostregion unbedingt nennen.
- S. 8: Der bei der Auswertung der Konzepte **und** einer Bestandserhebung
- S. 8: bei der Richtschnur des Handelns fehlt das Thema Baukultur
- S. 9: Die Inhalte des Regionalen Leitplans gehen von **folgenden** grundsätzlichen ….
- S. 9: Bei Leitgedanken „Grün- und Freiraum“ fehlt ein passender Leitgedanke (kursiv gesetzt)
- S. 9: öffentlichen Verkehr ausbauen **und** vernetzen
- S. 10: … für technische **und** soziale Infrastruktur
- S. 11: ~~**Aufwertung der**~~ Kulturlandschaft **aufwerten**
- S. 11: großräumige Agrarlandschaft → eigener Spiegelstrich

KAPITEL SIEDLUNG

- S. 13: Überschriften mit oder ohne Doppelpunkt am Ende, vereinheitlichen
- S. 13: infrastrukturkosten- (Kleinschreibung)
- Karte: Hochwasserereignis ist nicht Teil des reg ROP → woher kommt diese Festlegung …. ?
- S. 16: erster Absatz … sollte mit **sind** enden
- S. 19: Projektbündel – Bebauungsbestimmungen: Klammerausdruck wird nicht geschlossen
- S. 23: Zielgebiet Vösendorf: bitte bei Umfeld … **stark belastetet** Straßenraum ergänzen
- S. 27: erster Spiegelstrich bei Rahmenbedingungen: Haltestell**l**en (mit 2 „L“)

KAPTITEL BAUKULTUR

- S: 32: letzter Absatz – hier fehlt der Punkt.
- S. 33 – folgender Vorschlag. Bitte NÖ Gestalten als zuständige Stelle streichen, Land NÖ steht auch in den anderen Bereichen (ohne die Landesstelle), Land NÖ bleibt. Den Punkt mit den Checklisten bitte als dritten Punkt „Weiterbildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit“ schieben. Seminare und Kurse ~~für lokale EntscheidungsträgerInnen, private und öffentliche BauträgerInnen~~ bitte anpassen und an die letzte Stelle schieben (weniger prominent).

KAPTITEL LANDSCHAFT

- S. 35: bitte die Landschaftsvernetzung, wie folgt, ergänzen: Landschaftsräume werden vor allem entlang der Bach- und Flussläufe und über Trockenlebensräume …
- S. 35 ff: vielleicht kann man den Grundgedanken Reduktion von Nutzungskonflikten und Schutz ökologisch bedeutender Naturräume und Ressourcen noch ein wenig verstärken.
- S: 36: LSG, Naturparke, NSG, Natura 2000 -> werden vom Naturschutz definiert; hier erfolgt nur eine Kenntlichmachung. Das sind kein reg ROP Inhalte, die von uns kommen. Bezug zum Landesgesetzblatt passt, bitte aber auch darauf hinweisen, dass es um das derzeit rechtsgültige LGBl handelt.
- S. 36: es gibt in der Legende den Hinweis auf die Charme Offensive (violetter Pfeil); der fehlt aber in der Karte.
- S. 38: **Prüfung und** Übernahme der Festlegungen und Kenntlichmachungen ….
- S. 38: Wienerwald-Deklaration ohne Blank
- S. 38: um ggf. herrschende Befürchtungen vom Naturschutz zu entkräften, könnte ich mir vorstellen, dass nach dem Block zum Biosphärenpark ein neuer Block (auch mit der „fetten“ Überschrift am Rand) zum Naturschutz festgehalten wird. „Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen“: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutz- und Natura-2000-Gebiete sowie Naturparks bilden die Basis der naturräumlichen Entwicklung in Niederösterreich. Ihnen ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die im NÖ Naturschutzgesetz festgehaltenen Bestimmungen ist besondere Beachtung zu schenken.
- S. 38: Landschaftskonto – ist nicht weiterzuentwickeln, sondern entsprechend anzugehen. Wichtig wäre hier noch, dass nicht ÖKO-Konto-Modelle gemeint sind, die ja im UVP- oder im Naturschutzgesetz nicht gedeckt sind; gemeint sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf „freiwilliger“ Basis.
- S. 39: Mobilitätsangebote: erste Satz ist unvollständig
- S. 40: hier fehlt bei den Absätzen die Satzzeichen … Punkt, Doppelpunkt
- S. 47: hier insbesondere das Nachnutzungskonzept streichen bzw. auf das besprochen Entlasten, Bewahren oder dgl. ändern
- S. 51: Kollege Winkler hat mir die deckungsgleiche Stellungnahme vom letzten Jahr mitgeschickt; im Mail schreibt er: *„Im Bereich der Kooperation bei der Wasserwirtschaft möchte ich auch darauf hinweisen, dass bestehende Strukturen genutzt werden sollten. Dies sind insbesondere auch Wasserverbände, deren Mitglieder die Gemeinden sind. Wasserverbände gibt es im Bereich der Instandhaltung von Gewässer, Abwasser und Trinkwasser.*

Ich darf diesbezüglich auch an meinen Beitrag an Hr. Krassnitzer verweisen (sh Beilage)“. → eigentlich ist das aus meiner Sicht gedeckt … Vielleicht kann man die Nutzung bestehender Strukturen noch einmal nennen.

KAPTITEL VERKEHR

- S: 56: …. Erster Absatz, fehlende Beistriche: auf eine Gemeinde**,** ….; und umzusetzen**,** … .
- S. 58: Kaltenleutgebner Bahn – die Spiegelstriche sind redundant.

KAPTITEL KOOPERATION

- S. 63:
  Die begonnenen Abstimmungsprozesse zur regionalen Leitplanung sollen von der operationellen Trägerschaft des GVA und unterstützt durch das SUM weiter forciert werden. AkteurInnen aus der regionalen Wirtschaft, die Sozialpartner und VertreterInnen der Zivilgesellschaft werden frühzeitig in die Planungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden. Die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die ExpertInnen der NÖ.Regional.GmbH, des Verkehrsverbund Ostregion, des Stadt-Uumland-Managements Wien Niederösterreich, der ECO-plus, des Biosphärenparks Wienerwald ~~Managements, des Wienerwald Tourismus~~ und anderen durch das Land Niederösterreich, den Bezirk oder den Gemeinden unterstützten Organisationen werden als PartnerInnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten gewonnen. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen (insbesondere zur Stadt Wien) wird zur Umsetzung zukunftsfähiger Strategien und Projekte~~r, z.B. zur Mobilität, zur Freizeitinfrastruktur,~~ forciert.
  ~~Insbesondere die Nähe zu Wien wird stärker genutzt.~~

  In Kooperation mit dem Land NÖ wird die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Kooperationsformen zur Siedlungsentwicklung und Standortplanung ~~und -entwicklung~~ vorangetrieben~~, z.B. zu Baulandmobilisierung, Innenentwicklung, Kosten- / Nutzenteilung~~. Der Bezirk wird damit zum Vorbild und Vorreiter in Sachen abgestimmter Raumentwicklung in Österreich, indem gezielt die Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Umsetzung gebracht werden.

  Wenn die Kennwerte vorne etwas abgeschwächt dargestellt werden, dann müsste man dies hier auch machen.

- S. 64:
  Institutionelle Absicherung der Aktivitäten der Region durch die bestehende Bürgermeisterkonferenz bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling**,** in der alle Gemeinden des Bezirks Mödling vertreten sind. Die Konferenz agiert als Beratungs- bzw. Beschlussgremium und zentrales Management für regional relevante Aktivitäten. Das soll die Gemeinden entlasten, Konfliktpotenziale entschärfen und eine effiziente Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen ermöglichen. ~~Die Bürgermeisterkonferenz der Bezirkshauptmannschaft Mödling wird als politisches Beschlussgremium genützt.~~ Dazu wird eine eigene Geschäftsordnung erarbeitet. Der Vorsitz wird aus dem Kreis der BürgermeisterInnen übernommen. Die Bürgermeisterkonferenz hat folgende Aufgaben

Die Bürgermeisterkonferenz befasst sich steuernd mit regional relevanten Projekten der Leitplanung und ggf. darüber hinaus.

Überschrift: Aktiv entwickeln **und** Impulse geben

Statt „Zivilgesellschaft einbinden“ → Breite und frühzeitige Einbindung

Wort „Projektpartnerschaft“ bitte streichen; das ist zu viel. Ebenso den Satz beginnend mit den Fachleuten ….; stattdessen ein Spiegelstrich zur Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern etc.

- S. 65
  Eine operationelle Ebene ausstatten → streichen; stattdessen Plattform für Planung und Austausch einrichten nach oben rücken; Einrichten einer Plattform für Planung und Austausch (Zwischenüberschrift) ebenfalls streichen.

  Das Land Niederösterreich unterstützt mit den Fachleuten des Amtes der NÖ Landesregierung und ExpertInnen ~~vom Land NÖ unterstützten / finanzierten~~ ihrer Vorfeldorganisationen die Umsetzung der Ziele der regionalen Leitplanung den weiteren Abstimmungsprozess. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die:
  - (…)
  - Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums, z.B. regionale Entwicklungsgesellschaften (→ was ist hier gemeint), r~~egionaler Bau- und Infrastrukturfonds~~, Modelle für den Ausgleich von Vorteilen und Lasten, Unterstützung zur Innenentwicklung und der Baulandmobilisierung

  Bei den Projekten finden wir die Regionale jetzt nicht so spannend. Wichtig wäre aus unserer Sicht die tatsächliche Einrichtung bzw. der Ausbau des GVA als Plattform zu nennen!

Für Vorspann / Gemeinde-Information:

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden und das Land Niederösterreich in der Steuerungsgruppe / dem Beschlussorgan erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Der gemeinsame Prozess der regionalen Leitplanung hat zwischen den beteiligten Partnern zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen wird im auf der regionalen Leitplanung aufsetzenden Umsetzungsprozess weiter gearbeitet. Dieser Umsetzungsprozess hat / kann folgende Elemente haben:

1) die mögliche Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms durch das Land Niederösterreich; Inhalte sind die bestehenden Inhalte des derzeit rechtsgültigen regionalen Raumordnungsprogramms, die jedoch einer Evaluierung und Überprüfung unterzogen werden. Mögliche neue Elemente können einfließen, wobei auf die abgestimmten Ziele und Maßnahmen des regionalen Leitplans zurückgegriffen werden wird. Dabei ist stets der mögliche legistische Anpassungsbedarf als Voraussetzung mitzudenken. Als Verordnung des Landes ist bei der Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms die Einbindung der Gemeinden gesetzlich vorgesehen. Im Fall des Bezirks Mödling wird als zusätzliches Element – insbesondere wenn neue Inhalte diskutiert werden – ein entsprechendes Format der Abstimmung eingeplant.
2) die Verstärkung der Zusammenarbeit im Bezirk durch Etablierung und Ausbau einer entsprechenden Kooperationsplattform im Bezirk Mödling (strategische und operative Ebene). Kernaufgabe sollte die Erstellung einerseits einer Geschäftsordnung und andererseits eines Arbeitsprogramms sein, in welchen Bereichen die nächsten Schritte gesetzt und in welchen Bereichen des regionalen Leitplans erste Maßnahmen und Projekte angegangen werden. Das Arbeitsprogramm wird mit dem Land Niederösterreich gemeinsam entwickelt.
3) Während von überörtlicher Seite einzig das regionale Raumordnungsprogramm eine rechtsverbindliche Wirkung auf die Gemeinden entfaltet, entsteht erst durch die Übernahme der Inhalte, Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Gemeindeplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung) auf Gemeindeebene eine entsprechende Verbindlichkeit. Der Gemeinderatsbeschluss (Muster) sieht daher vor, dass der regionale Leitplan entsprechend zu berücksichtigen ist. Der regionale Leitplan Mödling stellt ein überörtliches Entwicklungskonzept im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dar. Deren Umsetzung ist im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der nachgeordneten Planungen anzustreben.

4.2 Marktgemeinde Wr. Neudorf

Stellungnahmen protokolliert im Rahmen des Gemeindeinfogesprächs am 12.1.2016

Seite 4, 5. Abs. Neu: „Wir wollen eine hohe Lebensqualität und hochwertige Wirtschaftsstandorte bieten.“	WRN1
Seite 4. Punkt 1, 3. Zei. Neu: „Ausgleich von Lasten und Nutzen“	WRN2
Seite 9, Leitgedanke Siedlungsentwicklung, letzter Absatz Erg.: … im Öffentlichen Verkehr (stadtregion+).	WRN3
Seite 11, „Städtischer Siedlungsraum“, Leitgedanke Erg.: Senkung der Verkehrs- und Umweltbelastung, Erhöhung der Aufenthalts- und Freiraum-qualität.	WRN4
Seite 16, 2. Abs., letzter Satz, 1. Zei. Neu: Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzugsbereich von hochrangigen Haltestellen, der örtlichen Situation angepasst, dichtere Bauformen festgelegt werden.	WRN5
Seite 17 (Abs. „Die Bevölkerung für Innenentwicklung gewinnen“) Statt „Entkräften von Befürchtungen“, Aktives Eingehen auf häufig geäußerte Bedenken, wie z.B. Preissteigerung, ….	WRN6
Seite 18, 2. Abs., vorletzte Ziele: Steichen: (Mobilität-Verkehrskontingente-Siedlungsentwicklung) Letzter Satz, Neu: Im bebauten Bestand sind Potenziale zur Nachverdichtung zu prüfen.	WRN7
Seite 20, vorletzter Abs., Neu: „…Lastenausgleich als ein Instrument für die Kooperation“	WRN8
Seite 21, regionaler Infrastrukturfonds… Streichen: (als Form des interkommunalen Lastenausgleichs) Neu: Im Falle einer Einrichtung wären regionale Vereinbarungen zu treffen: Dotierung (…),…	WRN9
Seite 22, Rahmenbedingungen, vorletzte Aufz. Ergänze: …Triesterstraße als urbane Freiraumachse (Querungsmöglichkeiten, Gestaltung öffentlicher Raum,…)	WRN10
Seite 23: Zielgebiet (4) Neuer Name: Zielgebiet „Innovationszentrum Nord“ 1. Absatz Streichen: zwei Haltestellen Ergänze: …Mehrwert für die Region und die Gemeinde, Vermeidung zusätzlicher Belastungen. 2. Absatz: Rahmenbedingungen: Streichen: - Überprüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung von Mischnutzungen,…. Ergänzen: Attraktivieren der Haltestellen der Badner Bahn (Komfort, Information, Bike & Ride, …)	WRN11
Seite 29: Streichen gesamter Punkt: Zentrum Wiener Neudorf mit ehemaligen Brauhaus	WRN12
Seite 33, Spalte 1, Verstärken der Beratungsleistungen… Neu: - Um ein effizienteres Beratungsservice bieten zu können,…	WRN13

Seite 45, Zu berücksichtigende Aspekte, 1. Punkt Neu: …Fahrspuren der B17, Untertunnelung, …	WRN14
Seite 53: Neu: Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, Durchzugsverkehr verringern, Kfz-Verkehr auf Autobahnen lenken	WRN15
Seite 58: Ausbau Badnerbahn… Änderung: …Taktverdichtung bis Traiskirchen	WRN16
Seite 60: Abs. 4: Neu: („Prüfen“ gestrichen) Tempobeschränkungen… Letzter Satz: Streichen: abhängig von der Lärm (…) Verkehrsbeeinflussungsanlagen.	WRN17

4.3 Stellungnahmen der Landesabteilungen

Stellungnahmen wurden durch die RU2 gesammelt und eingebracht.
Orthografische Anmerkungen werden direkt eingearbeitet und nicht dargestellt.

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden und das Land Niederösterreich in der Steuerungsgruppe / dem Beschlussorgan erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Der gemeinsame Prozess der regionalen Leitplanung hat zwischen den beteiligten Partnern zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen wird im auf der regionalen Leitplanung aufsetzenden Umsetzungsprozess weiter gearbeitet. Dieser Umsetzungsprozess hat / kann folgende Elemente haben: 1) die mögliche Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms durch das Land Niederösterreich; Inhalte sind die bestehenden Inhalte des derzeit rechtsgültigen regionalen Raumordnungsprogramms, die jedoch einer Evaluierung und Überprüfung unterzogen werden. Mögliche neue Elemente können einfließen, wobei auf die abgestimmten Ziele und Maßnahmen des regionalen Leitplans zurückgegriffen werden wird. Dabei ist stets der mögliche legistische Anpassungsbedarf als Voraussetzung mitzudenken. Als Verordnung des Landes ist bei der Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms die Ein-bindung der Gemeinden gesetzlich vorgesehen. Im Fall des Bezirks Mödling wird als zusätzliches Element – insbesondere wenn neue Inhalte diskutiert werden – ein entsprechendes Format der Abstimmung eingeplant. 2) die Verstärkung der Zusammenarbeit im Bezirk durch Etablierung und Ausbau einer entsprechenden Kooperationsplattform im Bezirk Mödling (strategische und operative Ebene). Kernaufgabe sollte die Erstellung einerseits einer Geschäftsordnung und andererseits eines Arbeitsprogramms sein, in welchen Bereichen die nächsten Schritte gesetzt und in welchen Bereichen des regionalen Leitplans erste Maßnahmen und Projekte angegangen werden. Das Arbeitsprogramm wird mit dem Land Niederösterreich gemeinsam entwickelt. 3) Während von überörtlicher Seite einzig das regionale Raumordnungsprogramm eine rechtsverbindliche Wirkung auf die Gemeinden entfaltet, entsteht erst durch die Übernahme der Inhalte, Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Gemeindeplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung) auf Gemeindeebene eine entsprechende Verbindlichkeit. Der Gemeinderatsbeschluss (Muster) sieht daher vor, dass der regionale Leitplan entsprechend zu berücksichtigen ist. Der regionale Leitplan Mödling stellt ein überörtliches Entwicklungskonzept im Sinne des NÖ Raumordnungs-gesetzes 2014 dar. Deren Umsetzung ist im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der nachgeordneten Planungen anzustreben.	LNOE1
S. 8 – bei den aufbauenden Konzepten bitte SRO = Strategien zur räumlichen Entwicklung in der Ostregion unbedingt nennen. S. 8: bei der Richtschnur des Handelns fehlt das Thema Baukultur	LNOE2
S. 9: Bei Leitgedanken „Grün- und Freiraum“ fehlt ein passender Leitgedanke (kursiv gesetzt)	LNOE3
Karte: Hochwasserereignis ist nicht Teil des reg ROP ☐	LNOE4
S. 23: Zielgebiet Vösendorf: bitte bei Umfeld … stark belastetet Straßenraum ergänzen	LNOE5
S. 35: bitte die Landschaftsvernetzung, wie folgt, ergänzen: Landschaftsräume werden vor allem entlang der Bach- und Flussläufe und über Trockenlebensräume …	LNOE6
S. 35 ff: vielleicht kann man den Grundgedanken Reduktion von Nutzungskonflikten und Schutz ökologisch bedeutender Naturräume und Ressourcen noch ein wenig verstärken.	LNOE7

S: 36: LSG, Naturparke, NSG, Natura 2000 -> werden vom Naturschutz definiert; hier erfolgt nur eine Kenntlichmachung. Das sind kein reg ROP Inhalte, die von uns kommen. Bezug zum Landesgesetzblatt passt, bitte aber auch darauf hinweisen, dass es um das derzeit rechtsgültige LGBl handelt.	LNOE8
S. 38: Prüfung und Übernahme der Festlegungen und Kenntlichmachungen ….	LNOE9
S. 38: um ggf. herrschende Befürchtungen vom Naturschutz zu entkräften, könnte ich mir vorstellen, dass nach dem Block zum Biosphärenpark ein neuer Block (auch mit der „fetten“ Überschrift am Rand) zum Naturschutz festgehalten wird. „Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen“: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutz- und Natura-2000-Gebiete sowie Naturparks bilden die Basis der naturräumlichen Entwicklung in Niederösterreich. Ihnen ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die im NÖ Natur-schutzgesetz festgehaltenen Bestimmungen ist besondere Beachtung zu schenken.	LNOE10
S. 38: Landschaftskonto – ist nicht weiterzuentwickeln, sondern entsprechend anzugehen. Wichtig wäre hier noch, dass nicht ÖKO-Konto-Modelle gemeint sind, die ja im UVP- oder im Naturschutzgesetz nicht gedeckt sind; gemeint sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf „freiwilliger“ Basis.	LNOE11
S. 47: hier insbesondere das Nachnutzungskonzept streichen bzw. auf das besprochen Entlasten, Bewahren oder dgl. ändern	LNOE12
S. 51: Kollege Winkler hat mir die deckungsgleiche Stellungnahme vom letzten Jahr mitgeschickt; im Mail schreibt er: „Im Bereich der Kooperation bei der Wasserwirtschaft möchte ich auch darauf hinweisen, dass bestehende Strukturen genutzt werden sollten. Dies sind insbesondere auch Wasserverbände, deren Mitglieder die Gemeinden sind. Wasserverbände gibt es im Bereich der Instandhaltung von Gewässer, Abwasser und Trinkwasser. Ich darf diesbezüglich auch an meinen Beitrag an Hr. Krassnitzer verweisen (sh Beilage)“. aus meiner Sicht gedeckt … Vielleicht kann man die Nutzung bestehender Strukturen noch einmal nennen.	LNOE13
S. 63: Die begonnenen Abstimmungsprozesse zur regionalen Leitplanung sollen von der operationellen Trägerschaft des GVA und unterstützt durch das SUM weiter forciert werden. AkteurInnen aus der regionalen Wirtschaft, die Sozialpartner und VertreterInnen der Zivilgesellschaft werden frühzeitig in die Planungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden. Die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die ExpertInnen der NÖ.Regional.GmbH, des Verkehrsverbund Ostregion, des Stadt-Umland-Managements Wien Niederösterreich, der ECO-plus, des Biosphärenparks Wienerwald ~~Managements, des Wienerwald Tourismus~~ und anderen durch das Land Niederösterreich, den Bezirk oder den Gemeinden unterstützten Organisationen werden als PartnerInnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten gewonnen. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen (insbesondere zur Stadt Wien) wird zur Umsetzung zukunftsfähiger Strategien und Projekte~~, z.B. zur Mobilität, zur Freizeitinfrastruktur,~~ forciert. ~~Insbesondere die Nähe zu Wien wird stärker genutzt.~~ In Kooperation mit dem Land NÖ wird die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Kooperationsformen zur Siedlungsentwicklung und Standortplanung ~~und -entwicklung~~ vorangetrieben~~, z.B. zu Baulandmobilisierung, Innenentwicklung, Kosten- / Nutzenteilung~~. Der Bezirk wird damit zum Vorbild und Vorreiter in Sachen abgestimmter Raumentwicklung in Österreich, indem gezielt die Ziele und Maßnahmen der regionalen Leitplanung in die Umsetzung gebracht werden. Wenn die Kennwerte vorne etwas abgeschwächt dargestellt werden, dann müsste man dies hier auch machen.	LNOE14
S. 64: Institutionelle Absicherung der Aktivitäten der Region durch die bestehende Bürgermeisterkonferenz bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling, in der alle Gemeinden des Bezirks Mödling vertreten sind. Die Konferenz agiert als Beratungs- bzw. Beschlussgremium und zentrales	LNOE15

Management für regional relevante Aktivitäten. Das soll die Gemeinden entlasten, Konfliktpotenziale entschärfen und eine effiziente Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen ermöglichen. ~~Die Bürgermeisterkonferenz der Bezirkshauptmannschaft Mödling wird als politisches Beschlussgremium genützt.~~ Dazu wird eine eigene Geschäftsordnung erarbeitet. Der Vorsitz wird aus dem Kreis der BürgermeisterInnen übernommen. Die Bürgermeisterkonferenz hat folgende Aufgaben Die Bürgermeisterkonferenz befasst sich steuernd mit regional relevanten Projekten der Leitplanung und ggf. darüber hinaus. Überschrift: Aktiv entwickeln **und** Impulse geben Statt „Zivilgesellschaft einbinden“ → Breite und frühzeitige Einbindung Wort „Projektpartnerschaft“ bitte streichen; das ist zu viel. Ebenso den Satz beginnend mit den Fachleuten ….; stattdessen ein Spiegelstrich zur Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern etc.	
S. 65 Eine operationelle Ebene ausstatten → streichen; stattdessen Plattform für Planung und Austausch einrichten nach oben rücken; Einrichten einer Plattform für Planung und Austausch (Zwischenüberschrift) ebenfalls streichen. Das Land Niederösterreich unterstützt mit den Fachleuten des Amtes der NÖ Landesregierung und ExpertInnen ~~vom Land NÖ unterstützten / finanzierten~~ ihrer Vorfeldorganisationen die Umsetzung der Ziele der regionalen Leitplanung den weiteren Abstimmungsprozess. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die: - (…) - Entwicklung eines regionalen Planungsinstrumentariums, z.B. regionale Entwicklungsgesellschaften (→ was ist hier gemeint), r~~egionaler Bau- und Infrastrukturfonds~~, Modelle für den Ausgleich von Vorteilen und Lasten, Unterstützung zur Innenentwicklung und der Baulandmobilisierung Bei den Projekten finden wir die Regionale jetzt nicht so spannend. Wichtig wäre aus unserer Sicht die tatsächliche Einrichtung bzw. der Ausbau des GVA als Plattform zu nennen!	LNOE16

Bekenntnis

zum

Verzicht auf Pestizide

Die Gemeinde _____

erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich keine Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung und dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen.

Damit setzen wir ein Zeichen für ökologisches Bewusstsein, den Schutz unserer Umwelt und der Erhaltung der Lebensgrundlage zukünftiger Generationen.

_____ _____

Datum Unterschrift

_____

Name

20.7.2007 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 189/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.

(2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

(3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

(4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

(5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.

(6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel [2] aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die

[1] Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[2] ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.

(8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.

(9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.

(10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GVO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GVO im Zusammenhang stehen.

(11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.

(12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.

(13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.

(14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.

(15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.

(16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.

(17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.

(18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.

(19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.

(20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

(21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.

(22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

(23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.

(24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.

(25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.

(27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.

(28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.

(29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.

(31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ([1]) eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.

(32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.

(33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

(34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.

(35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.

(36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

([1]) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

(37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

(38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([1]) erlassen werden.

(39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.

(40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;

b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,

b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,

c) Futtermittel,

d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;

b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;

c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;

d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;

e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;

([1]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);

g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ([1]);

h) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;

i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;

j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([2]);

k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;

l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ([3]);

m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;

n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;

o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;

p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;

q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;

r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;

s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([4]);

t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ([5]) und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;

u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;

v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([6]);

([1]) ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

([2]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

([3]) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

([4]) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

([5]) ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

([6]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;

y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;

z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen [1] mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile [2];

aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das

   i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,

   ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,

   iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,

   iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;

b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;

c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:

   i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,

   ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,

   iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,

   iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;

b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf

   i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,

   ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,

   iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;

c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen

   i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und

   ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder

   iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;

[1] ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;

b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;

c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;

d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;

e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;

f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;

g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;

h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;

i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;

j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;

k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;

l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;

m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;

n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;

o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik [1] gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;

b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;

d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 7

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;

b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;

d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

Allgemeine Produktionsvorschriften

Artikel 8

Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]) oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 10

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

KAPITEL 2

Landwirtschaftliche Erzeugung

Artikel 11

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

Artikel 12

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.

b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.

c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.

d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.

f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.

h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.

j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;

b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

(1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [1] und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer [2] entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs [3] genügen;

b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;

b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

[1] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

[2] ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

[3] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Tiere:

i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.

ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:

i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.

ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.

v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.

vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.

vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.

viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.

ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.

x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.

xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.

c) Züchtung:

i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.

ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.

iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.

iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.

d) Futtermittel:

i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.

ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.

iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.

e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.

ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.

iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.

f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Aquakulturtiere:

i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.

ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.

b) Haltungspraktiken:

i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.

iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.

v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.

vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.

c) Fortpflanzung:

i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.

ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.

iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:

i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.

ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.

iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:

i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.

ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.

iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.

f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.

ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.

iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.

g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

a) als Pflanzenschutzmittel;

b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;

c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;

d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;

e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;

f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;

b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;

c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:

i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;

ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;

d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;

e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:

i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;

ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.

(3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.

b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.

(5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17

Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.

b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.

d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.

e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

(1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.

(2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.

(3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.

(4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL 4

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

(1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

(2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.

b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.

c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.

e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

(3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

(1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

(3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;

ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

KAPITEL 5

Flexibilität

Artikel 22

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;

b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;

e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;

f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;

g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;

h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt

   i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;

   ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;

c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt

   i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;

   ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;

   iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Artikel 24

Verbindliche Angaben

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;

b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;

c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:

   — „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;

   — „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;

   — „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 25

Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

Artikel 26

Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,

b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,

c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V

KONTROLLEN

Artikel 27

Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;

b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;

b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle

   i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,

   ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und

   iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;

c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;

d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;

e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.

(6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:

a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;

b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;

b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;

b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;

c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;

d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;

b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

Artikel 30

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Artikel 31

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 32

Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;

b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;

c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union,* Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produk-

tionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;

b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;

c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;

d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigefügt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;

b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 37

Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 38

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;

b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;

c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;

d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;

e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 41

Bericht an den Rat

(1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.

(2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:

a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;

b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;

c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GABRIEL

ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG: биологичен
ES: ecológico, biológico
CS: ekologické, biologické
DA: økologisk
DE: ökologisch, biologisch
ET: mahe, ökoloogiline
EL: βιολογικό
EN: organic
FR: biologique
GA: orgánach
IT: biologico
LV: bioloģisks, ekoloģisks
LT: ekologiškas
LU: biologesch
HU: ökológiai
MT: organiku
NL: biologisch
PL: ekologiczne
PT: biológico
RO: ecologic
SK: ekologické, biologické
SL: ekološki
FI: luonnonmukainen
SV: ekologisk.

Das „Natur im Garten“ Gütesiegel

„Natur im Garten“

Gütesiegel für Gartenprodukte

Kriterien

Inhalt

Einleitung 3

Die Kernkriterien im Allgemeinen 4

Die Kernkriterien für Pflanzenschutzmittel 5

Zugelassene Pestizide - Pflanzenschutzmittel 5

Die Kernkriterien für Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel 7

Für die Zertifizierung von Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel maßgebliche zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe 7

Nützlinge und Mikroorganismen 11

Die Kernkriterien für Biozide 11

Die Kernkriterien für Dünger, Bodenhilfsstoffe und Substrate 12

Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe 12

Die Kernkriterien für Biotechnik und physikalischen Pflanzenschutz 16

Die Kernkriterien für Gartenhilfen 16

Einleitung

Impulsgebend aus Niederösterreich ist „Natur im Garten“ eine internationale Organisation zur Förderung der Ökologisierung von Gärten und Grünräumen. Im Vordergrund stehen biologische Vielfalt und Gestaltung mit ökologisch wertvollen Pflanzen**. Die Kernkriterien legen fest, dass Gärten und Grünraume ohne chemische Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf gepflegt werden.**

Gärten und Grünräume brauchen spezielle Herangehensweisen und Beratungsangebote, Pflegestandards, Substrate, Pflanzenschutz- und auch andere Pflanzenpflegemittel als die Landwirtschaft, daher hat „Natur im Garten“ ein eigenes Gütesiegel entwickelt. Am Beispiel Torf aufgezeigt: Moore sind einzigartige, gefährdete Sonderstandorte für viele Pflanzen und Tiere und zusätzlich enorme CO_2 Speicher. Moore speichern auf nur 3 % der Erdoberfläche rund 30 % des erdgebundenen Kohlenstoffs. Das macht Moore zu einem „Global Player“ im Klimaschutz (www.wwf.at/de/moore). Torfabbau ist für die Landwirtschaft nur ein kleines, aber für Naturgärten ein wichtiges Thema. So ist es für uns nicht akzeptabel einerseits Naturräume zu schaffen und andererseits andere zu zerstören.

Im Wissen um die Bedeutung naturnaher Lebensräume für die heimische Fauna und Flora, und im Bewusstsein des Einflusses der Gartenkultur auf die Mit- und Umwelt, setzt „Natur im Garten“ sich massiv für folgende Zielsetzungen ein:

- Reduktion des Eintrages von Schadstoffen durch Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Mineraldüngern und Pestiziden
- Reduktion der Torfverwendung
- Forcierung einer naturnahen Gestaltung mit naturnahen Gartenelementen zur Förderung eines ökologischen Gleichgewichts (Nützlingsförderung, robuste und standortgerechte Bepflanzung, Kreislaufwirtschaft)
- Bewusstseinsbildung und Identifikation breiter Bevölkerungsschichten mit dem Ökologiegedanken

„Natur im Garten“ ist eine breite Anlaufstelle im deutschsprachigen Raum, ob HobbygärtnerIn, SchaugartenbesitzerIn, GemeindeGrünraumpflegerIn, BürgermeisterIn, ZimmergärtnerIn, EndverbraucherIn – alle bekommen bei der „Natur im Garten“ Hotline Auskunft über ökologisch wirksame Alternativen. (Derzeit rund 40.000 Anrufe und Kontakte aus Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol.)

„Natur im Garten“ ist die einzige Vertretung HobbygärtnerInnen und der Gruppe von Verwaltern nicht landwirtschaftlich genutzter Grünräume und Grünflächen.

All dies macht ein „Natur im Garten“ Gütesiegel zum weltweit umfassendsten Gartensiegel!

Die Kernkriterien im Allgemeinen

Natur im Garten
Das „Natur im Garten“ Gütesiegel hält sich an die Kriterien von „Natur im Garten“ und an die Richtlinien der EU BIO Verordnung 834/2007 bzw. 889/2008 (Anlage 1 und 2).

In der Bio-Landwirtschaft sind sinnvolle ökologische Mittel für den Garten und Grünraumbereich nicht zugelassen. Mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel können auch Präparate ausgezeichnet werden, die nicht für den biologischen Landbau zugelassen sind, wenn sie ausschließlich natürliche, naturidentische oder traditionell verwendete ungiftige Substanzen enthalten. (Berücksichtigung findet hier auch die Grundstoffliste der EU Pflanzenschutzverordnung.)

Darüber hinaus spricht sich „Natur im Garten“ aus ökologischen Gründen klar gegen Torfverwendung aus.

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt werden, sind mit den ökologischen Produktionskonzept und auch mit den "Natur im Garten" Grundeinstellung nicht vereinbar und werden grundsätzlich abgelehnt.

Das „Natur im Garten Gütesiegel“ hebt sich von der biologischen Landwirtschaft und anderen Gütesiegel ab und repräsentiert die Bedürfnisse des ökologisch und naturnahen Gartens und Grünraums ganzheitlich.

Die Kernkriterien für Pflanzenschutzmittel

Für eine erfolgreiche Auszeichnung nach „Natur im Garten“ sind Pflanzenschutzmittel dann geeignet, wenn sie dem Anhang II der EU-Bio-Verordnung (EG) 889/2008 entsprechen und in dem Land, in dem die Zertifizierung erteilt wird, zugelassen und registriert sind.

Darüber hinaus ist es möglich zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem „Natur im Garten Gütesiegel“ aus zu zeichnen, wenn sie einen Nutzen für den Naturgarten oder Grünraum haben. Grundvoraussetzung ist hier aber, dass die Wirkstoffe, Synergisten und andere Zusatzstoffe natürlichen oder naturidentischen Ursprungs sind, und dass diese Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur haben.

Solche Wirkstoffe können z.B. sein:

- natürliche oder naturidentische Fettsäuren (z.B. Essigsäure)
- natürliche Pflanzenöle
- Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Soda)

Einschränkungen:

- die Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein und ein reduzierter Verpackungs-Materialaufwand ist anzustreben

Zugelassene Pestizide - Pflanzenschutzmittel

(Überarbeiteter Auszug aus Anhang II EU Verordnung 889/2008, Artikel 5 Absatz 1)

Bezeichnung	**Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften**
Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)	Insektizid
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid Gelatine muss aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
Lecithin	Fungizid
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*	Insektizid
Quassia aus *Quassia amara*.	Insektizid, Repellent
Rotenon aus *Derris* spp. und *Lonchocarpus* spp. und *Terphrosia* spp.	Insektizid
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Bezeichnung	**Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften**
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr - bzw. bis zu 0,6 g pro m² - muss auf der Verpackung angegeben werden. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent
Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der *Nectria galligena*
Potassiumbicarbonat	Fungizid

Die Kernkriterien für Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel sind von großer Bedeutung im Naturgarten, helfen sie doch Pflanzen gesund zu halten und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen zu erhöhen.

Für die Zertifizierung ist die VO (EG) 889/2008 („EU-Bio-Verordnung“) mit Einschränkungen maßgeblich. Einschränkungen ergeben sich aus den Kriterien von „Natur im Garten“. Ebenfalls sollte das Mittel eine sinnvolle Ergänzung für die Gesundhaltung der Pflanzen und des Bodens bieten.

Mögliche Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel:

- Stärkungsmittel auf anorganischer Basis
  SiO_2 und Silikate (Gesteinsmehle), $CaCO_3$, Al_2O_3, $NaHCO_3$ ...
- Stärkungsmittel auf organischer Basis
  Algenextrakte, Huminsäuren, Pflanzenextrakte, -aufbereitungen und -öle, Wachse, tierische Produkte
- Homöopathika
  Homöopathische (potenzierte) Form aller unter Punkt 1 und 2 genannten Ausgangsstoffe
- Präparationen auf mikrobieller Basis
- Altbewährte Hausmittel (Inhaltstoffe müssen der „EU-Bio-Verordnung“ entsprechen)

Einschränkungen:

- kein Torf
- keine Inhaltsstoffe, bei denen der Abbau mit Umweltzerstörung einhergeht
- keine Inhaltsstoffe, die mit Hilfe entwürdigender Kinderarbeit abgebaut oder hergestellt wurden
- wenn möglich, sollten regionale Rohstoffe verwendet werden
- die Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein und ein reduzierter Verpackungs-Materialaufwand ist anzustreben

Für die Zertifizierung von Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel maßgebliche zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe

(Überarbeiteter Auszug aus Anhang I EU Verordnung 889/2008, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2)

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	**Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften**
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.

	Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	Nur aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material (keine genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, pflanzliches Material aus kontrolliert biologischem Anbau und nachgewiesen unbelasteten Grünschnitt), gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl, bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile, Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten	Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 Aus kontrolliert biologischer Tierhaltung, sofern am Markt erhältlich
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Malzkeime. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich aus kontrolliert biologischem Anbau, gewonnen durch - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation.
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P 2 O 5 Sparsamer Umgang wird dringend empfohlen. Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel: „Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält.

	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich sind Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite — mindestens 99 % Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite Mineralsäurelösliches Phosphat in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,063 mm“
Aluminiumcalciumphosphate	Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5). Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: „Durch thermischen Aufschluss und Vermahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphat enthält. 30 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat löslich sind (nach Joulie) Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite — mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite. Mineralsäurelösliches Phosphat insgesamt Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat“
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003: „In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält. 12 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P_2O_5 Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 Mahlfeinheiten: — mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite — mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite. Mineralsäurelösliches Phosphat, davon 75 % (in Gewichtsprozenten anzugeben) in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Frankreich Italien, Spanien Portugal, Griechenland, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und der Rumänien) Mineralsäurelösliches Phosphat und in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen im Vereinigten Königreich) In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Belgien, Deutschland, Dänemark, Irland, Luxemburg und den Niederlanden und Österreich)“
Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003: „Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis. 10 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO 5 % MgO. Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid. Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid.“
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich

Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: Natur- oder Industrieprodukt. 98 % S (245 %: SO_3) Schwefel, bewertet als Gesamt-SO_3. Gesamt-Schwefelsäureanhydrid“
Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
Gesteinsmehl und Ton	

Nützlinge und Mikroorganismen

Nützlinge und Mikroorgansimen können als biologischer Pflanzenschutz gegen Schädlinge und Krankheiten eingesetzt werden. Weiterhin können sie z.B. als Kompostierungshilfe, zur Bestäubung, zur Bodenverbesserung oder zur Pflanzenstärkung eingesetzt werden.

Werden diese Organismen zum biologischen Pflanzenschutz verwendet, müssen sie zur Zertifizierung in Österreich auch bei der BAES registriert und zugelassen sein.

Nützlinge und Mikroorganismen dürfen keine unannehmbaren negativen Auswirkungen und Risiken auf die Umwelt (unter besonderer Berücksichtigung einer allfälligen Einschleppung oder Ausbreitung invasiver Arten) haben.

Die Kernkriterien für Biozide

Biozide sind Mittel, die nicht an Pflanzen angewendet werden, sondern in der Regel auf Wegen und Terrassen, sowie im Haus- und Hygienebereich eingesetzt werden. Für die Bekämpfung (Ratten) oder Vertreibung (Maulwurf) von Lästlingen gibt es durchaus auch naturfreundliche Produkte.

Sind die Wirkstoffe in den Bioziden auch als Pflanzenschutzmittel zugelassen, können sie zertifiziert werden, wenn sie dem Anhang II der EU-Bio-Verordnung (EG) 889/2008 entsprechen.

Darüber hinaus ist es möglich Biozide mit anderen Wirkstoffen zu zertifizieren, wenn sie einen Nutzen für den Naturgarten oder Grünraum haben und eine Anwendung sinnvoll ist (z.B. kein „Spinnenfrei“). Grundvoraussetzung ist hier aber, dass die Wirkstoffe, Synergisten und andere Zusatzstoffe natürlichen oder naturidentischen Ursprungs sind, und dass diese Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur haben.

Da es für Biozide derzeit keine offizielle Bio-Auszeichnung gibt, können diese nur mit dem "Natur im Garten" Gütesiegel ausgezeichnet werden, wenn ausnahmslos alle Inhaltsstoffe offengelegt werden.

Die Kernkriterien für Dünger, Bodenhilfsstoffe und Substrate

Ein wesentlicher Punkt für die naturnahe Gartenbewirtschaftung ist die Düngung. Sie erfolgt nach den Gesichtspunkten des ökologischen Landbaues und unterscheidet sich wesentlich zur Vorgehensweise in der konventionellen Bewirtschaftungsweise.
Die Grundlage für ein nachhaltig gesundes Pflanzenwachstum keine direkte Düngung mit wasserlöslichen Nährsalzen sondern vielmehr eine harmonische Ernährung über die Aktivierung des Bodenlebens. Im Boden gebundene Nährstoffe werden durch ein aktives Bodenleben rasch umgesetzt und sind dann für die Kulturpflanzen verfügbar.

Eine ökologische Bewirtschaftung nutzt in erster Linie erneuerbare Ressourcen, die vor allem aus lokal organisierten Systemen stammen (Nutzung des eigenen Kompostes, Mist….)
Sind die eigenen Ressourcen nicht im ausreichenden Maße verfügbar werden nur Produkte verwendet, die mit den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Anbaues vereinbar sind.

Für die Zertifizierung ist der Anhang I der VO (EG) 889/2008 („EU-Bio-Verordnung“) mit Einschränkungen maßgeblich. Einschränkungen ergeben sich z.B. aus den Kriterien von „Natur im Garten“.

„Natur im Garten“-zertifizierte Produkte müssen über die EU-Bio-Verordnung hinaus folgenden Kriterien entsprechen:

- kein Torf
- Stallmist und daraus verarbeitete Produkte nur aus kontrolliert biologischer Tierhaltung
- keine Dünger und Düngerinhaltsstoffe, bei denen der Abbau mit Umweltzerstörung einhergeht (z.B. südamerikanischer Guano)
- keine Dünger oder Düngerinhaltsstoffe, die mit Hilfe entwürdigender Kinderarbeit abgebaut oder hergestellt wurden
- wenn möglich, sollten regionale Rohstoffe verwendet werden (z.B. Hornprodukte) - die Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein und ein reduzierter Verpackungs-Materialaufwand ist anzustreben
- Holzaschen sind aufgrund der eventuell enthaltenen Schadstoffe (PAK und Schwermetalle) nicht zertifizierbar
- für Substrate und zur Bodenverbesserung eingesetzte Pflanzenkohlen sind erlaubt, wenn die Herstellung den europäischen Umweltstandards entspricht.

Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe

(Überarbeiteter Auszug aus Anhang I EU Verordnung 889/2008, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2)

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	**Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften**
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.

	Produkt muss aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Produkt soll aus kontrolliert biologischer Tierhaltung stammen, sofern am Markt erhältlich
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	Nur aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material (keine genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, pflanzliches Material aus kontrolliert biologischem Anbau und nachgewiesen unbelasteten Grünschnitt), gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
>XANachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl, bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile, Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten	Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 Aus kontrolliert biologischer Tierhaltung, sofern am Markt erhältlich
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Malzkeime. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich aus kontrolliert biologischem Anbau, gewonnen durch - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation.
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P 2 O 5 Sparsamer Umgang wird dringend empfohlen. Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel: „Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält.

	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich sind Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite — mindestens 99 % Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite Mineralsäurelösliches Phosphat in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,063 mm“
Aluminiumcalciumphosphate	Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5). Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: „Durch thermischen Aufschluss und Vermahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphat enthält. 30 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat löslich sind (nach Joulie) Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite — mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite. Mineralsäurelösliches Phosphat insgesamt Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat“
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003: „In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält. 12 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P_2O_5 Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 Mahlfeinheiten: — mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite — mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite. Mineralsäurelösliches Phosphat, davon 75 % (in Gewichtsprozenten anzugeben) in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Frankreich Italien, Spanien Portugal, Griechenland, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und der Rumänien) Mineralsäurelösliches Phosphat und in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen im Vereinigten Königreich) In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Belgien, Deutschland, Dänemark, Irland, Luxemburg und den Niederlanden und Österreich)“
Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003: „Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis. 10 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO 5 % MgO. Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid. Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid.“
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich

Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: Natur- oder Industrieprodukt. 98 % S (245 %: SO_3) Schwefel, bewertet als Gesamt-SO_3. Gesamt-Schwefelsäureanhydrid“
Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
Gesteinsmehl und Ton	

Die Kernkriterien für Biotechnik und physikalischen Pflanzenschutz

Im integrierten Pflanzenschutz sind vorbeugende Maßnahmen auch durch biotechnische und physikalische Maßnahmen durchführbar. In der Biotechnik wird der Reiz eines Schädlings genutzt, um ihn zu bekämpfen (z.B. Farbfallen oder Sexuallockstoffe). Der physikalische Pflanzenschutz ist schlicht eine Barriere (z.B. Gemüseschutznetz) oder ein Leimring gegen Schädlinge, die den Stamm hochkriechen.

Materialien und Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein (PVC) und eine Gefährdung von Wildtieren durch Beschaffenheit des Produktes oder zweckdienlicher Verwendung (insbesondere Vögel durch Leim) sollte ausgeschlossen sein.

Sexualpheromone müssen der EU-Bio-Verordnung VO (EG) 889/2008 entsprechen und dürfen nur in Fallen und Spendern verwendet werden.

Die Kernkriterien für Gartenhilfen

Unter Gartenhilfen werden Produkte (Werkzeug, Hochbeete, Kompostierhilfen, Anzuchthilfen, Töpfe, Abdeckmaterialien, Mulchmaterialien, etc.) zusammengefasst, welche bei der ökologischen Bewirtschaftung des Gartens und der Grünräume sinnvoll und nützlich sind und das ökologische naturnahe Gärtnern fördern.

Nachwachsende Rohstoffe wie Holz- oder Pflanzenteile müssen aus heimischer Produktion oder nachhaltiger Bewirtschaftung (FSC) stammen.

Tropenholzprodukte können nicht mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden, auch wenn diese mit einem Nachhaltigkeitssiegel ausgezeichnet sind.

Produkte aus nicht nachwachsenden Rohstoffen z.B. Kunststoff, können nur dann das „Natur im Garten“ Gütesiegel erhalten, wenn die Produktion aus nachwachsenden Rohstoffen im jeweiligen Einsatzgebiet nicht sinnvoll ist. Kunststoffprodukte sind bevorzugt aus Recyclingmaterial, und diese Produkte können, wenn diese das ökologische Gärtnern fördern, mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden.

Bewertet wird die hochwertige Verarbeitung für einen langen Einsatz des Produktes.

In diesem Bereich gilt es im Besonderen, dass ein Produzent keinen, wie auch immer gearteten Anspruch auf die Verleihung des „Natur im Garten“ Gütesiegel hat. In Fällen von Produkten mit jetzt von "Natur im Garten" noch nicht bekannten Möglichkeiten und/oder Materialien wird eine „Natur im Garten“ - Fachjury über die Verleihung des Gütesiegels entscheiden.